Zeitschrift

für die gesammte

Staatswissenschaft.

Neunter Jahrgang.

Drittes und viertes Heft.

Inhalt:

Tübingen.

Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.

1853.



Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft.

Bei dem Beginne des 9ten Jahrgangs dieser Zeitschrift haben wir den Eintritt einer Aenderung anzukündigen, welche, wie wir hoffen, dieselbe geeigneter machen soll, ihr Ziel zu erreichen. Die Herausgabe wird in Zukunft nicht mehr allein von den gegenwärtigen Mitgliedern der staatswirthschaftlichen Facultät in Tübingen und ihrem ehemaligen Genossen Prof. Robert Mohl, sondern in Verbindung mit den Professoren K. H. Rau in Heidelberg und G. Hanssen in Göttingen erfolgen. Die Verwandtschaft der Zwecke und Mittel des bisher von den beiden Letztgenannten herausgegebenen Archivs für politische Oeconomie und Polizeiwissenschaft und der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft legte schon längere Zeit den Gedanken einer Verschmelzung beider Unternehmungen um so näher als auch die an der Spitze beider stehenden Männer sich persönlich nahe standen. Das nämliche Verhältniss hat es bei der nun eintretenden Verwirklichung dieses Planes möglich gemacht, dass Programm und Form der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, welche den weiteren Rahmen darbietet, einfach beibehalten werden konnten.

Wir werden inskünftige wie früher, nur dass es in einem gemeinsamen Organe statt bisher in zwei getrennten geschehen wird, eine Förderung der wissenschaftlichen Theorie welche das Leben nicht aus den Augen verliere, eine Behandlung der praktischen Fragen in Staat und Gesellschaft aus dem Gesichtspunkte der Wissenschaft unser Hauptaugenmerk sein lassen. Und wie bisher erbitten wir uns dazu die thätige Mithülfe aller derjenigen Männer, welche in Wissenschaft und Leben mit uns in einer Richtung zu wirken Beruf und Neigung haben.

Die Bedingungen der Theilnahme bleiben unverändert:

1. Es wird gewünscht, dass die einzelnen Abhandlungen zwei bis drei Druckbogen nicht übersteigen; längere Ausführungen sind daher wo möglich in passende Abschnitte zu zerlegen.
2. Die Abhandlungen erscheinen unter dem Namen der Verfasser; Ausnahmen wird die Redactionsgesellschaft nur aus besonders triftigen Gründen zugeben.
3. Sollten einzelne Abhandlungen als besondere Abdrücke herausgegeben werden wollen, so hat sich die Verlagshandlung mit dem Verfasser besonders zu verständigen.
4. Das Verlagsrecht der in der Zeitschrift erscheinenden Abhandlungen besitzt die Verlagshandlung auf die Dauer von sechs Jahren vom Erscheinen derselben an gerechnet.

Tübingen und Heidelberg, zu Anfang 1853.

Die Herausgeber:

Volz, Schüz, Fallati, Hoffmann, Helferich	**K. H. Rau u. R. Mohl**	**G. H**
Mitglieder der staatswirthschaftl. Facultät in Tübingen.	Professoren in Heidelberg.	Profes in Götting

Zeitschrift

für die gesammte

Staatswissenschaft.

In Verbindung mit

den Professoren

K. H. Rau, R. Mohl und G. Hanssen

in Heidelberg in Göttingen

herausgegeben

von

den Mitgliedern der staatswirthschaftlichen Facultät in Tübingen

Volz, Schüz, Fallati, Hoffmann und Helferich.

Neunter Jahrgang.

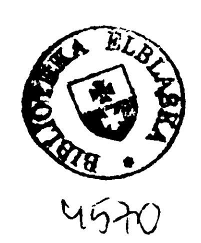
Drittes und viertes Heft.



Tübingen.

Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.

1853.



Druck von H. Laupp jr.

Zeitschrift

für die gesammte

Staatswissenschaft.

In Verbindung mit

den Professoren

K. H. Rau, R. Mohl und G. Hanssen

in Heidelberg in Göttingen

herausgegeben

von

den Mitgliedern der staatswirthschaftlichen Facultät in Tübingen

Volz, Schüz, Fallati, Hoffmann und Helferich.

Neunter Band.

Jahrgang 1853.

Tübingen.

Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.

(Laupp & Siebeck.)

Druck von H. Laupp jr.

Inhalt des neunten Bandes.

I. Abhandlungen.

II. Nekrolog.

I. Abhandlungen.

Betrachtungen über Armenpflege und Heimathsrecht.

Mit besonderer Beziehung auf den preussischen Staat.

Von Dr. C. G. Kries in Berlin.

ZWEITER ARTIKEL.

V. Bemerkungen über das Recht der Niederlassung.

Um den bestehenden oder noch zu errichtenden Unterstützungsanstalten und Sparkassen die erforderliche Theilnahme zu sichern, verlangten wir für die Gemeinden die Befugniss, nicht nur ihre Mitglieder zu Beiträgen an die Krankenkasse zu verpflichten, sondern auch ein Guthaben in den Sparkassen und den Einkauf in die Altersversorgungskasse als Bedingung der Aufnahme zu fordern. Wir behielten uns dabei die Erörterung der Frage vor, ob die Gemeinden für berechtigt erachtet werden können, die Aufnahme in ihre Genossenschaft an solche Bedingungen zu knüpfen. Bei Beantwortung dieser Frage kommen offenbar zwei Gesichtspunkte in Betracht: der der Gemeinde, oder das Interesse der schon vorhandenen Mitglieder derselben, und der des Aufzunehmenden selbst.

Dass die Gemeinde oder die Genossenschaft der in demselben räumlichen Bezirk Wohnenden ein sehr nahes Interesse sowohl an der Zahl als an den persönlichen Eigenschaften ihrer Mitglieder hat, wird einer weitläufigen Erörterung nicht bedürfen.

Räumliche Nähe ist vielfach die erste Bedingung einer gegenseitigen Unterstützung und der Vereinigung von Kräften zu gemeinsamen Anstalten, auf deren Vorhandensein die Sicherheit und Annehmlichkeit des Lebens beruht. Sie macht andrerseits eben sowohl Anordnungen nothwendig, damit die auf Ausbeutung des Naturfonds oder Veredlung der Rohstoffe gerichtete Thätigkeit der Bewohner sich nicht gegenseitig hemmt.

Jeder neue Genosse tritt als Mitbewerber bei der Benutzung der am Orte sich darbietenden Erwerbsquellen auf. Er erhebt Ansprüche auf die Unterstützung seiner Thätigkeit durch die Gemeindeanstalten und die Hilfsleistungen der übrigen Gemeindemitglieder, in dem Maasse mehr als die Entwicklung des wirthschaftlichen und politischen Lebens den Erfolg der Anstrengungen jedes Einzelnen an die Unterstützung derselben durch das Gemeindewesen knüpft.

Auch der Staat macht seine Anforderungen gegen den Einzelnen vielfach durch das Organ der Gemeinde geltend, und belastet diese im Ganzen nach der Zahl und den vorausgesetzten Kräften ihrer Mitglieder. Das Hinzutreten neuer Genossen kann daher der Gemeinde nur insofern willkommen sein, als sie von diesen eine Förderung der Thätigkeit der älteren Mitglieder und eine Verstärkung der Kraft des Gemeindewesens über das Maass der dadurch vermehrten Ansprüche an dasselbe erwarten kann.

Mitglieder, welche voraussichtlich nicht im Stande sein werden, durch ihre Leistungen allen Pflichten eines selbstsändigen Haushaltes zu genügen, und durch begehrte Dienste ihren Mitbürgern nützlich zu sein, beeinträchtigen die Wohlfahrt ihrer Mitbürger nicht allein durch die Ansprüche auf Unterstützung, welche sie in der einen oder in der andern Form zu erheben nicht vermeiden können. Der sehr viel grössere Schaden, welcher der Gemeinschaft aus der Anwesenheit kranker Mitglieder erwächst, liegt in der Verbreitung der Uebel, welchen sie erliegen.

Die bittere Noth stumpft das Gefühl bei der Wahl der Wege, auf welchen der Lebensunterhalt gewonnen werden soll, ab; sie verleitet zur Benutzung u n s i t t l i c h e r Mittel, um im Wettbewerb mit stärkeren Konkurrenten nicht gänzlich aus dem Felde geschlagen zu werden. Selbst der Umstand, dass dürftige

Mitglieder der Gemeinde unter dem Druck einer augenblicklichen Verlegenheit Dienste gegen eine unvollständige Vergütung leisten, oder eine unwürdige Behandlung stillschweigend, wenn auch mit grollendem Herzen ertragen, trägt wesentlich dazu bei, die noch in besserer Lage sich befindenden, jedoch durch dieselben Dienstleistungen ihr Brot suchenden, Gefährten auf das Niveau des gleichen Elendes herabzudrücken. Das Angebot von Seiten unselbstständiger, der Willkürherrschaft des augenblicklichen Bedürfnisses unterworfener Arbeiter verfälscht den Maasstab für den Werth einer Dienstleistung; die Pflicht, die Würde und den Beruf des menschlichen Geschlechts in jedem seiner Glieder zu ehren, wird durch die Thatsache verdunkelt, dass eine Anzahl von Personen eines bestimmten Standes, oder gar der grössere Theil derselben in einen Zustand herabgesunken ist, in welchem die Erfüllung dieses Berufes kaum mehr möglich erscheint.

Die Forderung, der Gemeinde bei der Aufnahme neuer Mitglieder eine Stimme einzuräumen, ob sie sich von dem neuen Genossen Vortheile versprechen kann oder nicht; und ihr auch Mittel an die Hand zu geben, um auf die Tüchtigkeit ihrer Angehörigen einen Einfluss zu üben, ist daher schon berechtigt, auch wenn man in der Gemeinde nur einen wirthschaftlichen Verein zu gemeinsamer Thätigkeit und zur Befriedigung von Bedürfnissen nach den Gesetzen des Eigenvortheils erblickt.

Um so mehr hat der Staat von einem höheren Standpunkte aus die dringendste Veranlassung, der Gemeinde bei der Gestaltung ihrer ersten und wichtigsten Grundlage nicht jede Theilnahme zu versagen. Die Gemeinde ist nicht nur ein wirthschaftlicher Verein, sondern auch ein Organ der Gesellschaft, welches zur Erziehung des menschlichen Geschlechtes wesentlich mitzuwirken berufen ist.

Es ist die Aufgabe des gesellschaftlichen Lebens in dem Menschen den Geist der Hingebung an einen höhern Zweck und Willen zu erwecken und zu beleben; der Erkenntniss Bahn zu brechen dass er seine Persönlichkeit nicht anders erhalten, noch seine Bestimmung anders erfüllen kann, als in der und durch die Gemeinschaft mit einem grösseren Ganzen und einem höheren Leben. Die Geschichte der Civilisation ist die Geschichte des

Fortschrittes der Einsicht, dass das wohlverstandene Interesse des Einzelnen mit dem würdig aufgefassten Wohle der Gesammtheit in Einklang stehe. Dieser Satz hat seine volle Wahrheit indess nur, wenn die Begriffe von Eigenvortheil und Gemeinwohl auf sittliche Grundsätze zurückgeführt werden und die menschlichen Verbindungen in eine Gemeinschaft mit Gott aufgehen. Bei einer beschränkten Auffassung von dem persönlichen Interesse und dem Gemeinwohl; bei einer räumlich und nach der Zahl ihrer Mitglieder begrenzten gesellschaftlichen Verbindung besteht zwischen beiden keine ungestörte Harmonie.

Die Geschichte aller Zeiten und die Erfahrungen der jüngsten Tage lehren, dass ebensowohl Personen als auch Körperschaften, ganze Staaten nicht ausgenommen, von verkehrten Vorstellungen über ihren wirklichen Vortheil sich leiten lassen können; ja dass die natürlichen und zuerst sich entwickelnden Ansichten über das eigene Interesse unvermeidlich einseitige und befangene, daher unrichtige sein werden. So gewiss daher die Bürger einen Einfluss auf die Gesetzgebung und das geistige Leben des Staates üben sollen, damit er von seiner wahren Aufgabe, das Wohl und die Selbstständigkeit seiner Bürger zu befördern, nicht abirre, so gewiss darf der Staat nicht unterlassen, auf eine würdige, das heisst mit dem Interesse der Gesammtheit zusammenfallende, Auffassung ihres Eigenvortheiles bei seinen Bürgern einzuwirken. Verfolgt er irgend dieses Ziel, will er die Begriffe seiner Angehörigen von Recht und Pflicht berichtigen und veredeln, Ansprüche auf Leistungen zurückführen, Verständniss und Hingabe für eine höhere Gemeinschaft erwecken, so kann er die Hilfe der Gemeinde dabei in keiner Weise entbehren.

Das Urtheil der Nachbarn und Genossen übet überall den entscheidendsten Einfluss auf die Ansichten der Menschen. Sollen die Gesetze des Staates in den Sitten ihren Stützpunkt und ihre Ergänzung finden, sollen die Güter einer erleuchteten Erkenntniss und veredelten Herzensbildung, welche durch die Thätigkeit der höchsten Organe des Staatslebens erzeugt werden, in das Blut und das Leben des Volkes übergehen, und Eigenthum jedes Bürgers werden, so müssen sie von der Körperschaft der Gemeinden aufgenommen,

und durch sie den einzelnen Gliedern in der ihnen fasslichen Gestalt zugeführt werden.

Die Gemeinde kann indess keinen Einfluss auf die Berichtigung der Begriffe und Läuterung so wie Befestigung des Willens ihrer Mitglieder üben; wenn sie keine Macht hat, einer verkehrten Auffassung des eigenen Vortheils entgegenzutreten, und der Entstehung von Verhältnissen vorzubeugen, welche die Wohlfahrt der Gemeinde wie der Betheiligten gleich sehr gefährden.

Sobald solche Verhältnisse in Folge der Verblendung und Verirrung einzelner Mitglieder der Gesellschaft nicht mehr als vereinzelte Ausnahmen vorkommen, deren Verbesserung man der Kraft der Sitte und der Zucht der selbst verschuldeten Trübsale überlassen darf; sobald vielmehr befangene Ansichten über die Bedingungen des eigenen Wohlergehens in ganzen Klassen der Bevölkerung herrschend zu werden beginnen, ist es Zeit für die Gesetzgebung einzuschreiten und die Gemeinden mit den Befugnissen auszurüsten, deren sie zur Berichtigung der Begriffe bedürfen.

Dies geschieht dann nicht allein im Interesse des allgemeinen Wohles, sondern eben so sehr in Gemässheit der Pflichten, welche die Gesellschaft gegen jedes einzelne ihrer Glieder hat: dasselbe so weit als möglich vor einem Versinken in einen Zustand zu bewahren, aus welchem eine Erhebung durch eigene Kraft nicht mehr zu hoffen ist. Solche Zustände werden unter den arbeitenden Klassen besonders häufig herbeigeführt durch leichtsinnige Niederlassung und unzeitige Ehen.

Die Wahl eines dauernden Aufenthaltes oder die Niederlassung an einem Orte bezeichnet bei den arbeitenden Klassen in grosser Ausdehnung den Uebergang aus einer abhängigen Stellung in eine freiere.

Ein grosser Theil der arbeitenden Klassen verbringt seine Jugend in einer engeren Verbindung zu einem bestimmten Lohnherren, und erhält in diesem Verhältnisse die Vollendung seiner Erziehung. Ist die Leistungsfähigkeit in diesen Jahren auch noch nicht vollständig entwickelt, so ist der Werth der nach den Anweisungen des Lohnherren verrichteten Dienste doch mehr als

hinreichend, um den noch geringen Umfang der Bedürfnisse zu befriedigen. Das engere Dienstverhältniss überträgt dem Herrn die Sorge für eine ununterbrochene und lohnende Beschäftigung, für die Ausbildung der Kräfte und deren Befruchtung durch Kapital; für die Uebertragung der Wechselfälle des Schicksals u. s. w. Das eigene Interesse des Dienstherrn treibt ihn an, den Arbeiter nicht nur im leistungsfähigen Zustande zu erhalten, sondern auch auf die Erhöhung seiner Brauchbarkeit Bedacht zu nehmen.

In allen diesen Beziehungen ist der Kreis der Pflichten und der Umfang der Fragen, welche der eigenen Wahrnehmung, Erwägung und Entscheidung des Arbeiters anheimfallen, geringer. So lange er in diesem Verhältnisse bleibt, pflegt auch der Wechsel des Aufenthaltsortes mit geringeren Schwierigkeiten verbunden und eine Ausgleichung von Angebot und Nachfrage leichter möglich zu sein.

Allerdings giebt eine freiere Stellung einer höhern Entwickelung aller Kräfte Raum, und enthält selbst den Anreiz dazu. Allein die Schwierigkeiten und Gefahren der Selbstständigkeit sind ungleich grösser; um sie zu bestehen und den Segen der Freiheit zu geniessen, dürfen weder die äusseren noch die inneren Bedingungen ihres wohlthätigen Gebrauchs fehlen. Der Versuch, eine selbstständige Stellung einzunehmen oder zu behaupten, bevor die Kräfte derselben gewachsen sind, endet ohne die besondere Gunst glücklicher Fügungen fast immer mit dem Herabsinken in einen Zustand des äussersten physischen und moralischen Elendes.

Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes sei es erlaubt, diese Wahrheiten an dem Beispiel einer Klasse der arbeitenden Bevölkerung näher zu erläutern und nachzuweisen deren Verhältnisse bis vor kurzem noch wenig Gegenstand der Aufmerksamkeit gewesen, und im Ganzen für ziemlich befriedigend gehalten sind, deren Verbesserung dagegen ohne Zweifel als eine der wichtigsten und schwierigsten Aufgaben unserer Tage anerkannt werden muss. Wir meinen die Verhältnisse der ländlichen Arbeiter. Es ist die Richtung der Zeit, dass das engere Dienstverhältniss auch hier mehr und mehr durch ein ungebundenes ersetzt und verdrängt wird. An die Stelle des durch

länger dauernde Verträge an einen bestimmten Lohnherrn gewiesenen und zu seinem ausschliesslichen Dienst verpflichteten, dagegen auch von ihm allein beschäftigten und unterhaltenen Gesindes im weiteren Sinne (des Knechtes, Instmannes u. dgl.) treten allmählig sogenannte freie Arbeiter, welche nach der unbeschränkten Wahl beider Theile entweder zur Ausführung bestimmter Aufträge oder für eine gewisse Zeit, für Tage und selbst für Stunden, in Dienst genommen werden. Zur Zeit bestehen noch beide Verhältnisse neben einander, doch ist es im Allgemeinen das natürliche Streben der Arbeiter, aus dem abhängigeren in das freiere überzugehen.

Ohne Zweifel gestattet dieses das Emporsteigen zu einer höheren Stufe des materiellen Wohlbefindens und der sittlichen Bildung.

Die Dienstleistungen, zu denen der freie Arbeiter berufen wird, werden meistens gegen Accord verrichtet. Diese Art des Lohnvertrages reizt zu grösseren Anstrengungen und bietet Gelegenheit zur Aneignung einer grösseren Geschicklichkeit, so wie zur angemessensten Verwendung der besonderen Fertigkeiten und Kräfte. Der Lohn wird ganz in Geld bezahlt, und ist meistens höher als der Tagelohn; der Arbeiter hat die Freiheit, der lohnendsten Arbeit nachzugehen. Der Geldlohn kann, in soweit er nicht durch die Bedürfnisse des Tages in Anspruch genommen wird, leichter aufbewahrt oder gewinnbringend angelegt werden, als die dem Instmann über sein dringendes Bedürfniss zufallenden Naturalien. Der Genuss des Familienlebens und die häusliche, nicht nur auf Erhaltung sondern auch auf Vermehrung des Erwerbes gerichtete Thätigkeit der Frau, kann nicht durch Anordnungen des Lohnherren gestört werden. Der freie Arbeiter kann Grundeigenthum erwerben und durch Verbesserung desselben dauernde Frucht von seiner Thätigkeit ziehen. Es besteht also ein grösserer Anreiz zum Fleiss mehr noch in der Form des Lohnes und der Freiheit seiner Benutzung so wie seines Genusses, als in der Höhe desselben; es liegt eine dringende Mahnung zur Sparsamkeit und Umsicht vor, da die Uebertragung von Unglücksfällen und das Aufsuchen der Beschäftigung dem Arbeiter allein anheimfällt.

Der schärfere Sporn neben dem höheren oder mehr zur Verfügung stehenden Lohn kann hiernach ein grösseres Wohlbefinden zur Folge haben, wenn der Arbeiter und seine Frau mit den äusseren Hilfsmitteln, der Geschicklichkeit und den moralischen Eigenschaften ausgestattet sind, welche Bedingung für die Benutzung der günstigeren Verhältnisse und Abwendung der grösseren Gefahren sind. Es dürfen dem Manne die Geräthschaften und warme Kleidung nicht fehlen, er muss etwas Land besitzen oder wohlfeil miethen, und etwas Vieh halten können, damit seine Frau zu häuslichem Erwerbe Gelegenheit habe und er selbst in sonst müssigen Tagen sich lohnend beschäftigen könne; es muss endlich hinreichende Gelegenheit zu lohnenden Accordarbeiten sich überhaupt in der Gegend darbieten.

Es ist indess leider nur zu gewiss, dass diese günstigeren Erwerbs- und Wohlhabenheitsverhältnisse die Ausnahme sind, weil schon bei Begründung der Wirthschaft die Bedingungen einigen Kapitals, besonderer Geschicklichkeit, und vor allem die sittlichen Eigenschaften, als regerer Fleiss, grössere Umsicht, und Sparsamkeit meistens nicht vorhanden sind, und auch die Gelegenheit zum Verdienst viel spärlicher und unregelmässiger sich darbietet, als meistens vorausgesetzt wird.

Nicht ein gerechtfertigtes Vertrauen in die eigene Kraft, nicht verständiges Erwägen der vorhandenen Aussichten auf Erwerb sind die Grundlage der meisten Niederlassungen von Arbeitsfamilien in den ländlichen Gemeinden, vielmehr Hang zur Unabhängigkeit, selbst zur Trägheit; leichtsinnige Ehen ohne alle Mittel; Verlust der Stelle bei einem Gutsbesitzer wegen Nachlässigkeit, Trotz, Unredlichkeit, sinkender Kräfte u. s. w., das sind überwiegend die Ursachen, welche neue Ansiedelungen hervorrufen.

Bei der wenigen haltbaren Grundlage einer wohlgeordneten Wirthschaft in materieller wie in sittlicher Beziehung kann der Mangel einer Fürsorge und Aufsicht, die der Gutsherr über seine Dienstleute übt, natürlich nur um so mehr zum Verderben der Mehrzahl der freien Arbeiter führen, als ein Ersatz

dafür in dem Gemeindeverbande oder in irgend welchen anderen Institutionen nach keiner Seite hin geboten wird.

Die unvermeidlichen Folgen dieser Verhältnisse liegen in den kürzlich von verschiedenen Seiten geschilderten Zuständen der freien Arbeiter für den unbefangenen Beobachter klar vor Augen. Die Thatsache des Pauperismus d. h. einer entsittlichend wirkenden Armuth ist auch in dünn bevölkerten Gegenden des preussischen Staates neben einem und ungeachtet eines unverkennbaren Aufschwunges der meisten grössern Güter und vieler Bauerwirthschaften nicht zu läugnen [1]).

Hier von der ihrem eigenen Gange überlassenen Entwicklung der Dinge Besserung zu erwarten wäre die beklagenswertheste Verblendung. Nicht allein hat die Erfahrung in dieser Beziehung bereits hinreichend gesprochen, indem die sonst kaum bemerkten Nothstände der Einlieger jetzt Gegenstand allgemeiner Aufmerksamkeit geworden sind, sondern es geht aus der Erkenntniss der Ursachen ihrer traurigen Lage unmittelbar hervor, dass die Noth hier ihr Heilmittel nicht mit sich führt, und daher die sich selbst überlassenen Arbeiter allein nicht im Stande sein werden, sich aus dem Elende emporzuarbeiten.

Wenn die Dürftigkeit meistens Folge sittlicher Schwäche ist, z. B. der Unbedachtsamkeit, des Hanges zum sinnlichen Genuss, der Scheu vor Zucht und angestrengter Arbeit; wenn die Dürftigkeit den Mangel an Erwerb und die Steigerung der Bedürfnisse zur unvermeidlichen Folge hat, weil Geräthschaften, warme Kleidung, gute Nahrung dazu gehören, um Aufträge übernehmen und ausführen, ein kleiner Vorrath erforderlich ist, um sie in einiger Entfernung aufsuchen zu können, und endlich Entbehrungen Krankheit u. s. w. erzeugen; wenn endlich unzweifelhaft die bittere Noth und ein nur thierisches Leben jede edlere Regung des Herzens und jede geistige Spannkraft allmählich ertödtet und den Stachel des Gewissens abstumpft: wie mag man da hoffen durch ein bequemes Gehenlassen welches so gern mit dem gewinnenden Worte Freiheit sich schmückt, aus diesem grauenvollen Zirkel herauszukommen.

---

1) Vergleiche die darüber in der Note zur Einleitung beigebrachten Zeugnisse.

Solchen Zuständen gegenüber giebt es nur einen Weg zur Besserung: zu verhindern, dass die Arbeiterfamilien in den Sumpf der entsittlichenden Dürftigkeit gerathen.

Von dieser Ansicht aus liegt es im eigensten Interesse der Arbeiter selbst, dass sie abgehalten werden, von ihrer Freiheit einen Gebrauch machen, der zu ihrem Verderben ausschlägt; wenn ihnen nicht gestattet wird, sich selbstständig niederzulassen und auf eigene Gefahr Beschäftigung zu suchen, bevor sie die Bedingungen der Selbstständigkeit erfüllt und die Kraft zur Bestehung von Gefahren erlangt haben..

VI. Bemerkungen über das Recht eine Familie zu gründen.

Bestimmungen, durch welche die Wahl des Aufenthaltsortes an Bedingungen geknüpft und der Willkür des Einzelnen eine Schranke gesetzt wird, sind unausführbar, oder verfehlen ihren eigentlichen Zweck, wenn nicht Anordnungen zur Verhütung leichtsinniger Ehen damit in Verbindung stehen.

Einmal ist die Zahl der neu anziehenden Personen gegen die durch Geburten bewirkte Vermehrung der Einwohnerzahl in den meisten Orten nicht erheblich. Bei dem Versuche die Zunahme der Bevölkerung im Gleichgewicht mit den Fortschritten der Bildung und des Kapitales zu erhalten, würde man daher gerade den wichtigsten Punkt vernachlässigen.

Zweitens werden die Bestimmungen, welche die Erwerbung einer anderweiten Heimath erschweren, leicht zu einer Last für die Gemeinden, statt sie vor einer solchen zu bewahren, wenn die in andern Orten dienstsuchende ledige Jugend im späteren Alter mit Familie in ihre Heimath zurück verwiesen wird.

Endlich bleibt ein grosser Theil der arbeitenden Klassen in seinem Geburtsorte und es tritt auch in der Art und Weise, Dienste zu suchen, für eine stets wachsende Zahl der Arbeiter mit dem zunehmenden Alter keine erhebliche Veränderung ein. Dieselben finden von früher Jugend auf in einer Fabrik oder auf den benachbarten Gütern ziemlich regelmässige Beschäftigung, ohne jemals in ein dauerndes, auf längere Zeit vertragsmässig festgestelltes Dienstverhältniss zu treten.

Für diese Classen der arbeitenden Bevölkerung wird die Absicht, an einem Orte den dauernden Aufenthalt zu nehmen und in den Verhältnissen, in welchen sie sich befinden, zu verharren, in der Regel durch die Gründung eines eigenen Hausstandes oder die Schliessung einer Ehe kundgegeben. Obschon die betheiligten Personen nicht immer ein klares Bewusstsein von der Bedeutung des Schrittes, den sie thun, haben mögen, so ist es doch ausser Zweifel, dass durch denselben die Möglichkeit, in andere Verhältnisse überzugehen und einen andern Aufenthaltsort zu wählen, für sie sehr erschwert und oft geradezu abgeschnitten wird. Andrerseits ist es eben so klar, dass durch die Gründung einer Familie der Umfang der Pflichten und Bedürfnisse des Mannes ungemein vermehrt wird. Daher ist hier aus eben den Gründen wie bei der Wahl des dauernden Aufenthalts und aus andern neuhinzutretenden die dringendste Veranlassung, die Frage aufzuwerfen, ob die Personen, welche Ehe schliessen, auch überall im Stande sind, die Last der übernommenen Verantwortlichkeit zu tragen.

Allerdings erheben sich gegen Beschränkungen der persönlichen Freiheit auf diesem Gebiete die Stimmen am lautesten. Theils wird dem Staate das Recht zu einer solchen Beeinträchtigung derselben geradezu bestritten; theils besorgt man, dass nur eine vermehrte Verwilderung der Sitten die Folge davon sein werde. Weil Beschränkungen der Ehen durchaus unzulässig und unausführbar seien, so wird auch jede Erschwerung der Niederlassung für vergeblich und verkehrt gehalten, die Einräumung der unbeschränkten persönlichen Freiheit, als der einzig richtige und gefahrlose Weg bezeichnet.

Diese Ansichten haben in unserer Gesetzgebung lange genug geherrscht, um ihren Werth und ihre Anwendbarkeit auf unsere Verhältnisse durch die Erfahrung bewähren zu können.

Die Thatsachen und deren wissenschaftliche Erläuterung zeigen indess zu deutlich, wie Beschränkungen des Fortschrittes der Bevölkerung im eigenen Interesse der Arbeiter bei uns unumgänglich geworden sind, als dass die Aussicht auf heftigen Widerspruch abhalten dürfte, eine nur ungern und mit Zögern

gewonnene, aber nur um so tiefer gewurzelte Ueberzeugung mit aller Entschiedenheit auszusprechen.

Es ist eine von der Wissenschaft in das hellste Licht gestellte Wahrheit, dass die Vermehrung der Bevölkerung nur so lange für eine günstige Erscheinung gehalten werden kann, als die Steigerung der gewerblichen geistigen und sittlichen Bildung, so wie die Zunahme des Kapitals — insbesondere des zu Lohnauszahlungen verwendeten — derselben vorauseilt, oder mindestens gleichen Schritt mit ihr hält. Die etwa gehegte Voraussetzung, dass die Zunahme der Bevölkerung jene Fortschritte der Bildung und die Vermehrung — sowie zweckmässige Verwendung — des Kapitals „von selbst“ und vielleicht gar „nothwendig“ zur Folge haben werde, ist leider durch die Erfahrung nur zu schlagend und zum Theil grauenvoll widerlegt.

Vielmehr ist es nur zu gewiss, dass eine in Vergleich mit der Zunahme der Produktion zu schnell fortschreitende Zunahme der Bevölkerung das grösste Unglück für das Land, insbesondere für die arbeitenden Klassen ist. Ein Sinken des Lohnes, die Entwickelung des Pauperismus — d. i. einer entsittlichenden Dürftigkeit — sind die unvermeidlichen Folgen davon.

Man braucht wahrlich diese Wahrheit nur auf ihren natürlichen Ausdruck und zugleich auf ihre Quelle zurückzuführen, um sie jedem verständigen Hausvater vollkommen einleuchtend zu machen. Dieser weiss sehr wohl, dass Kinder nur so lange eine Quelle des Glückes und der reinsten Freuden sind, als die Mittel zu ihrer Ernährung, Erziehung und Ausstattung für das Leben bereits vorhanden sind oder mit ihrem Wachsthum beschafft werden können. Dieselben werden unfehlbar Gegenstand der Sorge, Quelle der bittersten Schmerzen und zuletzt Ursache der traurigsten Zerrissenheit des Familienlebens, wenn jene Mittel nicht vorhanden sind, noch erworben werden können.

Man hat sich von der Ansicht leiten lassen, dass eben desswegen, weil die Folgen einer leichtsinnigen Ehe jedem Hausvater wohl bekannt seien, es auch dem Ermessen eines Jeden anheimgestellt werden könne und müsse, ob er sich den unvermeidlichen Folgen der Unbedachtsamkeit aussetzen wolle. Das Beispiel einiger Unglücklichen werde Andere warnen. Allein diese Voraussetzung

ist vollkommen irrig und durch die Thatsachen hinreichend widerlegt.

Die Zahl der unzeitigen und leichtsinnigen Ehen, welche geschlossen werden, ohne dass Jugendersparnisse der häuslichen Wirthschaft zum Grunde liegen, und ohne dass Aussicht vorhanden ist, durch den Verdienst des Mannes allein oder doch vorzüglich die steigenden Bedürfnisse der Familie bestreiten zu können, hat in besorglicher Weise zugenommen. Nicht allein der Erwerb der Frau erscheint meistens neben dem Verdienst des Mannes als unentbehrliche Stütze des Haushaltes, ohne Rücksicht darauf, dass sie durch die Pflichten der Mutter und Hausfrau häufig verhindert werden wird, eine lohnende Beschäftigung zu verrichten, sondern auch die Kinder müssen schon in zarter Jugend auf eine ihre körperliche sowie ihre geistige und sittliche Bildung beeinträchtigende Weise zum Verdienst des Hausstandes beitragen.

Dieser Zustand wird als der unvermeidliche, unabänderliche angesehen; sonach gilt denn auch die Schliessung der Ehen auf diese Grundlage hin, oder vielmehr ohne Grundlage an Kapital und Kraft — für kein Unrecht. Was nicht verboten ist, was bei den schwachen Banden der Familie und des Dienstverhältnisses Niemand zu tadeln sich berufen oder berechtigt hält, gilt für erlaubt, und verliert mit der Häufigkeit der Beispiele zuletzt alles Anstössige. So entwickelt sich auf dem Lande die Sitte des kaum getadelten Umganges von Knecht und Magd, und die Schliessung der Ehe, noch bevor das Dienstverhältniss abgelaufen und auch nur eine Wohnung besorgt ist.

Die Zustände der Fabrikarbeiter sind häufig genug Gegenstand der ausführlichsten Untersuchungen und Erörterungen geworden. Wir begnügen uns daher mit der Verweisung auf die treffende Darstellung eines hochverdienten und geachteten Mannes, in welcher nachgewiesen ist, wie leicht (und leider wie oft) die Fabrikarbeiter in eine Lage gerathen, welche zur Auflösung des Familienlebens führt und nicht nur die Fortdauer, sondern die stete Verschlimmerung unerträglicher Verhältnisse zur Folge hat [1].

---

1) Siehe die von Staatsrath Hoffmann in seiner Lehre von der Ge-

Dass unter einer solchen Entwickelung der Zustände nur diejenigen leiden, welche zu einer leichtsinnigen Ehe geschritten sind, kann und wird Niemand behaupten. Zunächst verkümmern die Kinder dabei; in der zartesten Jugend wegen des Mangels an Pflege, in späterem Alter wegen des Missbrauchs ihrer Kräfte zum Erwerb.

Alle Versuche, welche man gemacht hat, und in denen noch viele Kräfte verschwendet werden, das Loos der unglücklichen Kinder durch äussere Hilfsmittel zu verbessern, — wie durch Kleinkinderbewahranstalten, unentgeldlichen Schulunterricht, Sonntagsschulen, Rettungshäuser u. dgl. — müssen sich als ohnmächtig erweisen, da sie die Wurzel des Uebels nicht berühren, da sie das Familienleben nicht auf gesunde Grundlagen zurückführen. Leicht können solche wohlgemeinte Maassregeln und Anstalten, ähnlich wie die im vorigen Jahrhundert angelegten Findelhäuser, unerwartete und selbst traurige Folgen nach sich ziehen. Nicht minder weitgreifend ist der Umstand, dass die Eltern, welche ihre Kinder darben sehen, und nicht im Stande sind, ihnen die Pflege und Theilnahme zu widmen, wie ihr natürliches Gefühl das zugleich als ihr Recht und als ihre Pflicht bezeichnet, nur zu leicht bitteren Hass gegen die ganze menschliche Gesellschaft und namentlich gegen diejenigen einsaugen, welche ihnen oft sehr irriger Weise als die Ursache ihres gestörten Familienlebens erscheinen. In ihrem eigenen Thun oder in dem Verschulden früherer Jahre die Ursache ihres Unglücks zu suchen und zu finden, sind die wenigsten Menschen stark genug. Besonders schwer wird es, anzuerkennen, dass ein vielleicht an sich eingeräumtes Vergehen, ohne Verschulden Anderer die Folgen haben könne und dürfe, uns in der Ausübung heiliger Pflichten

werbebefugniss, Berlin 1841, Seite 392 bis 407, gegebene, ebenso klare als lebendige und eindringliche Schilderung der Zustände, in welche zu versinken die Fabrikarbeiter nur zu häufig das Unglück haben. Die daselbst allgemein gehaltene Darstellung möchte zunächst vielleicht auf französische und englische Verhältnisse bezogen werden, gilt indess, wie der Verfasser durch eigene Beobachtungen sich hat überzeugen müssen, ebensowohl für unser deutsches Vaterland, in Schlesien, Sachsen, Berlin, wie am Rhein und an der Donau.

zu hindern. Der Mutter, die ihren Liebling andern Händen überlassen muss, um Brod für ihn verdienen zu können, wird man vergebens vorstellen, dass eine unzeitige Ehe Ursache ihrer Pein sei. Sie wird sich dennoch verletzt fühlen, dem grollen, der sie beschäftigt, den hassen, welchem sie ihre Kinder ungern überlässt, während diese wohl noch des Glaubens sind, ihr eine Wohlthat zu erweisen.

Die Gesellschaft, die solche Verhältnisse entstehen lässt, ohne durch die kräftigsten Anstalten zu ihrer Aenderung zu beweisen, dass sie die Schuld derselben von sich abzulehnen berechtigt sei, welche sie selbst mit einer gewissen Gleichgiltigkeit betrachtet, ohne auch nur zu warnen, wird unfehlbar zu ihrem Schrecken inne werden, wie die reine Muttermilch in gährendes Drachengift verwandelt werden kann. Es ist gar nicht zu bezweifeln, dass die Gesellschaft nicht nur das Recht, sondern die heilige Pflicht hat, so viel an ihr ist, zu verhüten, dass Familien gegründet werden, wo die Bedingungen eines wohlthätigen Familienlebens fehlen.

Die Frage kann nur entstehen über die Wahl der anzuwendenden Mittel; ob es an sich statthaft sei und zum Ziele führe, die Schliessung von Ehen unmittelbar an die Genehmigung der Gemeinden, oder vielmehr an die Erfüllung gewisser Bedingungen unter Aufsicht der Gemeinde zu knüpfen.

Wir tragen kein Bedenken, diese Frage mindestens für unsere Zustände zu bejahen. Zunächst erinnern wir daran, dass dieses Recht den Familienhäuptern in Beziehung auf ihre Angehörigen doch unbedenklich eingeräumt wird. Auch nimmt Niemand einen Anstoss daran, dass der Staat bei seinen Beamten sich das Recht der Genehmigung vorbehält, theils weil er die moralische Pflicht anerkennt, die Wittwen und Waisen derselben nicht hilflos dem Elende auszusetzen, theils weil er sich versichern will, dass die Gründung einer Familie den Beamten nicht in der Erfüllung seiner Pflichten behindern werde.

Wir machen darauf aufmerksam, dass in den höheren und wohlhabenderen Ständen die Sitte meistens stark und entwickelt genug, der Einfluss des Familiengeistes mächtig genug ist, um die Schliessung zu frühzeitiger und leichtsinniger Ehen zu ver-

hüten. Bei den unteren Volksklassen fehlen zur Zeit diese freilich wohlthätigeren und weniger der Gefahr des Missbrauchs unterliegenden Schranken.

Der Einfluss der Familien erstreckt sich kaum bis zum Alter der Mannbarkeit, und die Sorge um die Zukunft beschwert die Gemüther nicht. Die Gemeinde und die Genossenschaft hat für die erwachsene Jugend die Rechte und Pflichten der Familie überkommen; ihnen ist die Sorge für die Hinterbliebenen anheimgefallen.

Die Rechte und den Einfluss hat man denselben genommen; die Pflicht der Unterstützung hat man ihnen gelassen. In nothwendiger Folge davon hat diese Pflicht ihren natürlichen Charakter verloren und ist zu einer verderblichen Last geworden.

Wir verhehlen es uns nicht: dass man der Gemeinde, den Dienstherren und den gewerblichen Genossenschaften ihre Rechte gegen die unverheirathete Jugend nahm, hatte in der missbräuchlichen Benutzung derselben seine leider nur zu triftige Veranlassung. Das Streben der Gemeinden, Dienstherren, sowie der gewerblichen Corporationen ging dahin, durch ihre Anordnungen in Betreff der männlichen Jugend und insbesondere durch Erschwerung der Ehen und der selbstständigen Niederlassung sich wohlfeile Arbeitskräfte zu sichern.

Allein dadurch, dass man den Zwang aufhob, ohne irgend welche Mittel, um auf die Veredlung der Sitte und die Erhöhung des Lohnes einzuwirken, — selbst ohne dieses Ziel als das nothwendig zu Verfolgende mit Klarheit zu erkennen — hat man nur Zustände geschaffen, für welche die Heilmittel noch schwieriger zu finden sind.

Wir wollen das Entgegengesetzte erreichen: Erhöhung des Lohnes und Kräftigung der Sitte.

In diesem Bewusstsein scheuen wir uns nicht, Bahnen zu betreten, vor welchen die weichliche Humanität unserer Zeit zurückschreckt.

Der Grund dieser Scheu liegt doch vornehmlich in sittlicher Schwäche. Einmal begreift man wohl, dass die Forderung einer grösseren Enthaltsamkeit für die unteren Volks-

klassen die unbedingte Pflicht der höheren Stände umschliesst, selbst Sittenstrenge zu beobachten. Nach jenem einschmeichelnden Grundsatz *Hanc veniam damus petimusque vicissim* zieht man es vor, die Beherrschung sinnlicher Triebe für eine übermenschliche Aufgabe zu erklären, und weiss die Abneigung, sich selbst einer schweren Pflicht zu unterziehen, in Wohlwollen gegen die Arbeiter einzukleiden. Man dürfe demselben seinen einzigen Genuss, die leichte Begründung eines Hausstandes, nicht verkümmern!

Bis wohin diese Schwäche sich verirrt, und wie weit sie unsere ganze Gesellschaft bereits ergriffen hat, dafür gibt den klarsten und traurigsten Beweis, dass der Staat es kaum wagt, die Häuser der Unzucht zu schliessen, dass er Vorkehrungen treffen zu müssen und zu können glaubt, um die gerechte Strafe thierischer Sinnlichkeit zu verhüten.

Hat doch die Afterwissenschaft unsere Zeit durch Vorschläge befleckt, um die Befriedigung sinnlicher Triebe ausserhalb der Grenzen ihrer Statthaftigkeit möglich zu machen.

Das sind unzweifelhafte Beweise, worin die Hauptwurzel der Uebel liegt, an denen wir kranken; mit welcher Losung allein wir den Dämon beschwören können, der unser Haus zu verwüsten droht. Sie heisst **Entsagung, Beherrschung der Sinnlichkeit.** Offen und mit Nachdruck muss sie ausgesprochen werden.

Das andere ist, dass die höheren Stände sich die verderblichen Folgen der Schwäche der unteren Classen zum Theil wohl gefallen lassen. Eine Erhöhung des Lohnes der männlichen Arbeiter ist man weit entfernt als das wünschenswerthe Ziel zu betrachten, geschweige denn zu erstreben. Im Gegentheil, man wünscht und sucht die noch wohlfeileren Dienste der Frauen und Kinder, und gewöhnt sich diese als unentbehrlich, daher die Folgen davon als unvermeidliche und im Grunde doch nicht so erhebliche Uebel zu betrachten.

Daher gilt es vor allen Dingen, das Ziel als solches mit Klarheit hervorzuheben, und die zur Verbesserung des Zustandes der arbeitenden Klassen zu ergreifenden Mittel hiernach zu wählen.

Die Besorgniss, dass jede Beschränkung der persönlichen

Freiheit und jede Erschwerung leichtsinniger Ehen nur zu einem grössern Sittenverderb — nämlich zur Vermehrung der wilden Ehen und unehelichen Geburten führen werde, ist sicherlich unbegründet, sobald es nur offenbar ist, dass die getroffenen Maassregeln die Erreichung dieses Zieles und nicht die Unterdrückung der arbeitenden Classen bezwecken. Diese können sich der Anerkennung der Wahrheit nicht entziehen, dass die Verhütung unzeitiger Ehen in ihrem eigensten Interesse liegt. Werden die Bedingungen für die Gründung einer Familie so gestellt, dass ihre Erfüllung jedem besonnenen Manne als durch seine eigene Pflicht geboten erscheint, und jedem ordentlichen und fleissigen Arbeiter in dem angemessenen Lebensalter — etwa im 27sten bis 30sten Lebensjahre — erreichbar ist, so würden solche Beschränkungen dem Gewissen des Arbeiters keine Entschuldigung und keinen Vorwand für unsittliche Handlungen darbieten.

Die Forderungen eines Guthabens in der Sparkasse, eine Betheiligung an den Unterstützungsanstalten für Krankheits- und Sterbefälle, sowie für die Zeit eines höheren Alters, in dem Maass als diese Anstalten Verbreitung gewinnen, sind solche, die nur im Interesse der Selbstständigkeit und Wohlfahrt des Arbeiters gestellt werden.

Es ist wohl billig, dass derjenige, welcher die Pflicht übernehmen will, noch für andere Wesen zu sorgen, zuvor Vorkehrung zur Befriedigung der durch ihn selbst veranlassten Bedürfnisse getroffen habe: also mindestens für die Mittel zu einem Begräbniss, eine Hilfsquelle für die Zeit seines Alters, und eine Unterstützung für die vermehrte Wahrscheinlichkeit der Krankheitsfälle. Es ist die natürliche Pflicht jedes verständigen Mannes, nicht eher zur Gründung eines Hausstandes zu schreiten, als bis er einige baare Mittel erübrigt hat, um denselben ordnungsgemäss einrichten und etwaige Unfälle übertragen zu können.

Wird nicht die Zahlung einer Abgabe zu einem dem Arbeiter nicht verständlichen Zweck, sondern die eines Beitrages zu einer für ihn eingerichteten Unterstützungskasse, dazu der Nachweis einer nur für ihn selbst bestimmten Ersparniss verlangt, so ist wohl zu erwarten, dass der Arbeiter sich der Ueber-

zeugung nicht verschliessen werde, es geschehe diess in seinem eigenen Interesse und zu seinem eigenen Besten.

Nicht minder leuchtet ein, dass der Arbeiter in seinen Jugendjahren — vom 18ten bis zum 28sten — Ersparnisse muss erübrigen können, wenn es ihm möglich sein soll, später noch für Frau und Kind Brod zu schaffen. Denn die Ausbildung des Arbeiters ist mit dem 18ten Lebensjahre oder doch bald darauf meistens ziemlich vollendet, und der Werth seiner Leistungen erfährt im Allgemeinen mit dem zunehmenden Alter keine erhebliche Steigerung.

Wird nun durch die Forderung des Nachweises von einigen Mitteln bei Schliessung der Ehen der Jugend die indirecte Nöthigung auferlegt, Ersparnisse zurückzulegen, so wird das ebensowohl eine Erhöhung des Lohnes als einen regeren Sinn für Vermeidung unnöthiger Ausgaben veranlassen.

Verbesserte Sitten und lohnenderer Verdienst der Jugend können allein vollkommenere Leistungen und einen gesicherteren Erwerb der Hausväter zur Folge haben.

Ist im Gegentheil unser gesellschaftlicher Zustand wirklich schon dermassen innerlich verfault, dass die Anwendung von Mitteln, welche sich auf die Gesetze der Vernunft und Sittlichkeit gründen und allein kräftig genug sind, um einem ohne Zweifel krankenden Körper wieder gesunde Säfte zuführen zu können, nur den Erfolg hat, die Auflösung aller Organismen zu beschleunigen, so muss man sich bescheiden, dass menschliche Weisheit das bereits Verwesende nicht mehr heilen kann. Das Absterbende wird hinweggenommen, um zur Befruchtung eines neuen Lebens zu dienen. Uns bliebe dann nur übrig, uns auf den Untergang der gegenwärtigen Ordnung der Dinge gefasst zu machen und vorzubereiten.

VII. Verhältnisse des vorübergehenden Aufenthalts.

Bei der Wahl eines Aufenthaltsortes waltet keineswegs immer die Absicht vor, in demselben dauernd zu bleiben. Die Nachfrage nach bestimmten Diensten ist an demselben Orte zu verschiedenen Zeiten sehr verschieden; andrerseits sind die Ver-

hältnisse der Dienstsuchenden sehr häufig der Art, dass es noch keinesweges in ihren Wünschen liegt, dauernde Verhältnisse zu begründen. Für die Jugend der arbeitenden Classen, nicht minder wie der gebildeten Stände, ist der Wechsel des Aufenthaltsortes und des Lohnherren unter gewissen Voraussetzungen höchst wohlthätig. Für sie ist der nächste Zweck bei der Wahl eines Aufenthaltsortes, daselbst Beschäftigung und lohnenden Erwerb zu finden.

Wird, wie vorstehend vorausgesetzt, die Aufnahme in die Genossenschaft der Gemeindemitglieder oder die Einräumung des Niederlassungsrechtes an den Nachweis einer Ersparniss, den Einkauf in die Altersversorgungskasse u. s. w. geknüpft, so liegt hierin die Nothwendigkeit eines vorausgehenden Verhältnisses, in welchem die dazu nöthigen Mittel erworben und erübrigt werden können.

Der Aufenthalt, um Erwerb zu suchen, wird daher zu gestatten sein, auch wenn die Bedingungen, welche zur Erwerbung der Niederlassung berechtigen, noch nicht erfüllt sind.

Dieser Forderung ist zwar in einer Beziehung im eigenen Interesse der Gemeinde bisher schon stets genügt worden. Allein nicht mit gebührender Rücksicht auf die Wohlfahrt und die begründeten Ansprüche der arbeitenden Classen.

Der Genossenschaft der selbstständigen Ackerwirthe und Gewerbetreibenden, welche bisher noch überall das Uebergewicht in der Gemeinde besassen, ist ein Angebot von Diensten stets willkommen gewesen, sobald aus dem Aufenthalt der Beschäftigung Suchenden ihr keine Verpflichtungen erwuchsen. Das Streben der Arbeitgebenden ging natürlich dahin, das Angebot von Diensten unter solchen Verhältnissen zu vermehren und sich dadurch die nöthigen Arbeitskräfte unter möglichst wohlfeilen Bedingungen zu sichern.

Die Unbilligkeit und Ungerechtigkeit der früheren Anordnungen über die Heimathsverhältnisse der arbeitenden Classen lag vorzüglich darin, dass man dieselben möglichst lange in einem Verhältnisse festzuhalten suchte, in welchem sie zwar jede Nachfrage nach Diensten befriedigen konnten, indess über den unmittelbaren Lohn für ihre Leistungen keine Ansprüche an die Lohnherren oder die Gemeinde erwarben.

Bestimmungen der Art, dass der Aufenthalt in einem engeren Dienstverhältniss keinerlei Ansprüche auf die Begründung einer Heimath gewährte, dass die Schliessung einer Ehe dem Stande der Gesellen überhaupt untersagt und für andere Fälle an die Zustimmung der Gemeinde geknüpft war, ohne die Festsetzung der Bedingungen, deren Erfüllung den arbeitenden Classen bei Fleiss und Ordnung erreichbar blieb, hatten die Wirkung und zum Theil den Zweck, die Vergütung für die Dienstleistungen der Jugend auf die Befriedigung der augenblicklichen Bedürfnisse, und diese selbst auf den nothdürftigen täglichen Unterhalt zu beschränken.

Will man die Rückkehr eines solchen Missbrauchs verhüten, und durch Anordnungen über die Heimathsverhältnisse vielmehr das entgegengesetzte Ziel, nämlich Erhöhung des Lohnes, erreichen, so muss man insbesondere den Verhältnissen eines zeitweiligen Aufenthalts seine Aufmerksamkeit widmen.

Es kommt vorzüglich darauf an, der Wahrheit Anerkennung und Einfluss auf die Gesetzgebung zu verschaffen, dass die arbeitenden Classen in ihren Jugendjahren und insbesondere in dem engern Dienstverhältniss die äussere wie die innere Grundlage zur Selbstständigkeit gewinnen müssen.

Die Rechte eines selbstständigen Mitgliedes der Gemeinde sollen sie durch ihre Anstrengungen und Leistungen erwerben. Die Ansprüche, welche sie vermöge ihrer Geburt oder vielmehr durch die Stellung und Leistungen ihrer Eltern gegen eine bestimmte Gemeinde erheben können, sollen sich auf den Schutz ihrer Jugend bis zur Erlangung der eignen Leistungsfähigkeit beschränken. Begehrte Dienste des Jugendalters müssen daher den Werth haben, um die Selbstständigkeit des reifern Alters zu begründen. Die Gesellschaft, welche Bedingungen für die Erlangung der Selbstständigkeit stellt, muss auch innerhalb ihrer Befugnisse Sorge dafür tragen, dass dieselben durch eine angemessene Benutzung der Jugend erfüllt werden können, mit andern Worten, dass für die Leistungen der Jugend der volle Lohn, welcher erforderlich ist, um den Arbeiterstamm zu erhalten und zur Selbstständigkeit zu erziehen, gezahlt werde.

Hierauf kann, — abgesehen von Anordnungen zur Verbes-

serung der Dienstverhältnisse, oder zum Schutze des Arbeiters gegen Unterdrückung, welche hier nicht zu erörtern sind — mit Erfolg durch eine angemessene Festsetzung der Rechte hingewirkt werden, welche die Arbeiter durch den zeitweiligen Aufenthalt der Gemeinde gegenüber gewinnen und der Befugnisse, welche der Gemeinde den Beschäftigung suchenden und ihr nicht angehörenden Arbeitern gegenüber einzuräumen sind. Durch solche Anordnungen wird indirect ein höchst wohlthätiger Einfluss auf die Ausbildung des Dienstverhältnisses und die Regelung der Löhne geübt.

Wir begründeten bereits eben die Ansicht, dass jede Gemeinde verpflichtet werden muss, den bei ihr zeitweilig sich aufhaltenden Arbeitern in Krankheitsfällen (eine bestimmte) Unterstützung zu gewähren, wogegen sie mit der Befugniss auszurüsten ist, dieselben zum Beitritt zu den daselbst errichteten Krankenkassen anzuhalten.

In ähnlicher Weise ist anzuordnen, oder vielmehr die desfalls schon bestehende Bestimmung aufrecht zu erhalten, dass jeder Arbeiter durch einen zeitweiligen, 3 bis 5jährigen Aufenthalt an einem Orte das Heimathsrecht daselbst erwirbt. Dagegen wird die Commune zu ermächtigen sein, denselben während dieser Zeit zu solchen Ersparnissen anzuhalten, dass daraus die Bedingungen für Erlangung des Niederlassungsrechtes erfüllt werden können.

Die Arbeiter, welche nicht im Stande sind, die ortsüblichen Beiträge zu den Krankenkassen zu entrichten, oder die mit Rücksicht auf die Bedingungen der Niederlassung nöthigen Ersparnisse allmählig zu erübrigen, wird die Commune zu entfernen berechtigt sein.

Damit die Ausweisung solcher Arbeiter, welche an dem Orte keine hinreichend lohnende Beschäftigung finden, ebensowohl ohne Härte als ohne Gefahr für die allgemeine Sicherheit geschehen könne, wird jede Gemeinde befugt sein, nur solchen Arbeitern die Aufsuchung von Erwerb und die Fortdauer des Aufenthalts zu gestatten, welche die nöthigen Mittel mitbringen und im Besitz derselben bleiben, um wieder in ihre Heimath zurückkehren zu können.

Insofern die Gemeinde die Beobachtung dieser Vorsicht

unterlässt wird sie für die Kosten der Rücksendung des Arbeiters in seine Heimath aufkommen müssen. Will ein Lohnherr einen (auserwählten) Arbeiter in Dienst nehmen, welcher noch keine Ersparnisse hat erübrigen können, so wird er die Verpflichtungen des Arbeiters und beziehentlich der Gemeinde übernehmen müssen. Die Gemeinde hat dann darüber zu wachen, dass der Zweck dieser Bestimmungen nicht lediglich umgangen werde. Entweder wird der Lohnherr für den Arbeiter die nöthigen Ersparnisse und Beiträge sofort selbst einzulegen und zu zahlen haben, oder demselben vertragsmässig eine so lange dauernde und so lohnende Beschäftigung zusichern müssen, dass der Arbeiter inzwischen — ausser den allgemein erforderten Beiträgen und Ersparnissen — noch die Kosten der Rückkehr in seine Heimath erübrigen kann. Dem Lohnherrn selbst wird die Sorge anheimfallen, ihn zu dieser Ersparniss, wie zur Erfüllung der allgemein gestellten Bedingungen anzuhalten.

Hiernach würde ein Arbeiter, der eine kleine Ersparniss bereits besitzt, überall ungehindert Beschäftigung aufsuchen, und sobald er an einem Orte hinreichenden Verdienst findet, um die Beiträge an die Krankenkasse zahlen und noch fernere Ersparnisse zur späteren Erwerbung der Niederlassung erübrigen zu können, daselbst unbehindert, so lange er will, bleiben dürfen. Durch einen längeren ungestörten Aufenthalt würde er Heimathsrecht an dem Orte erwerben.

Die Freiheit des Arbeiters würde hiernach nur im Interesse seiner Selbstständigkeit beschränkt sein, und ungehemmt bleiben, sobald er allen Anforderungen an wahre Selbstständigkeit zu genügen vermag. Auf der andern Seite würde er veranlasst werden, sich zuvor nach der Gelegenheit des Verdienstes und nach den Verhältnissen des Ortes, an welchem er Beschäftigung suchen will, zu erkundigen und sich nicht ohne alle Mittel aus seiner bisherigen Stellung zu entfernen.

Die Lohnherren würden bei der Auswahl der Arbeiter durch kein Widerspruchsrecht der Gemeinde behindert sein, falls sie die Verpflichtungen gegen die Arbeiter übernehmen wollen, welche nach unserer früheren Auseinandersetzung nur als ein Theil des Lohnes für *begehrte* Leistungen angesehen werden

können. Insbesondere würde die Abschliessung von Verträgen für längere Zeit begünstigt werden, was ohne Zweifel im wahren Interesse beider Theile liegt.

Die Gemeinde würde nicht gehindert sein, das Angebot von Diensten so weit zu erleichtern, als sie es wünschenswerth finden mag. Dadurch, dass indess auch der blosse Aufenthalt Ansprüche gegen sie begründet, wird sie veranlasst, nicht nur das Interesse der Lohnherren, sondern auch das der ihr angehörenden Arbeiter zu erwägen, welche durch eine zu starke Konkurrenz der Beschäftigung suchenden in ihrem Nahrungsstande bedroht werden. Die Gemeinde wird die Mittel haben, sich gegen ein Uebermaass von Angebot zu schützen, und Arbeiter, die bei ihr keinen Erwerb finden, zu entfernen, ohne Willkür üben, und im Voraus entscheiden zu können, ob Jemand im Stande sein werde, an diesem Orte seinen Unterhalt zu verdienen.

So wird verhütet werden, dass der Arbeiter in eine Lage geräth, in welcher er seine eigene Selbstständigkeit vernichtet und zugleich die Wohlfahrt seines Gefährten untergräbt, indem er aus Noth mit einem Lohn sich begnügt, der in Wahrheit zur Bestreitung seiner Bedürfnisse nicht hinreicht. Der Arbeiter wird vor dem Versinken in einen hilflosen und entsittlichenden Zustand der Dürftigkeit bewahrt. Dadurch dass er an einer verkehrten Ausübung seiner Willkür verhindert ist, bleibt ihm die wirkliche Freiheit, da Arbeit zu suchen, wo sie am besten bezahlt wird, erhalten.

VIII. Bildung von Domizilgemeinden.

Soll den Gemeinden nach den vorstehend entwickelten Vorschlägen die Befugniss eingeräumt werden, die Gestattung des zeitweiligen Aufenthaltes, der Niederlassung und der Schliessung von Ehen an die Erfüllung gewisser Bedingungen zu knüpfen, und ihnen dagegen die Verpflichtung auferlegt werden, zur Errichtung von Kranken-, Spar- und ähnlichen Unterstützungsanstalten mitzuwirken, so wird in Beziehung hierauf eine neue Gestaltung der Gemeindeverhältnisse in der Regel unumgänglich sein. Bei dem geringen Umfange, welchen eine grosse Zahl der

bestehenden Gemeinden hat, und der gesonderten Stellung, welche Güterkomplexe, Vorwerke und einzelne Etablissements neben ihnen einnehmen, können die bestehenden Gemeinden nicht überall Träger der bezeichneten Rechte und Pflichten sein.

Ein Dorf von wenigen Häusern, ein Vorwerk, dessen Wohngebäude sämmtlich dem Gutsbesitzer gehören, kann keinen Heimathsbezirk bilden, ohne sowohl die Freiheit und Gelegenheit für das Aufsuchen von Beschäftigung auf eine unerträgliche Weise zu beschränken, als auch die angesessenen Einwohner des Ortes über ihr Vermögen zu belasten. Eine Gemeinde, die aus weniger als zehn noch dazu dürftigen Familien besteht, bietet keine Garantie für die Gewährung der von einem Mitgliede zu beanspruchenden Unterstützung. Noch weniger würde ein Gutsbesitzer es erträglich finden, allen Arbeitern, welche eine Reihe von Jahren bei ihm in Dienst gestanden, das Recht des dauernden Aufenthaltes auf seinem Vorwerk einräumen zu sollen.

In den kleinen Verbänden, welche die Dorfgemeinden noch jetzt häufig und die Vorwerke fast allgemein ausmachen, finden sich ferner eben so wenig die geistigen Kräfte, welche zur Erfüllung der den Gemeinden hiernach zufallenden Obliegenheiten und zu übenden Aufsicht durchaus erforderlich sind. Die Errichtung und Verwaltung von Krankenkassen, die Aufsicht über die Betheiligung an einer Spar- und Altersversorgungskasse, die Controle über die Ansiedelung neuer Mitglieder oder die Schliessung von Ehen u. s. w. sind Geschäfte, welche eine grosse Zahl der gegenwärtig fungirenden Schulzen zu versehen schwerlich geneigt und im Stande sein möchten.

In allen diesen Beziehungen, deren blosse Andeutung hier genügen mag; ist die Bildung grösserer Verbände, oder von Domizilgemeinden eine unerlässliche Bedingung der Ausführbarkeit aller vorhin erörterten Maassregeln.

Dass die bestehenden Gemeinden wegen ihres häufig so unbedeutenden Umfanges und noch mehr die zu keiner Gemeinde gehörenden Güter, Kolonieen, Mühlenanlagen u. s. w. zur Erreichung bestimmter Kommunalzwecke zu grösseren Verbänden vereinigt werden müssen, ist ein klar vorliegendes und seit langer Zeit anerkanntes Bedürfniss. Diesem Bedürfniss abhelfen, war

ein vorzüglicher Zweck der Gemeindeordnung vom 11. März 1850. Die Bildung neuer Gemeinden war die Grundlage aller ihrer Bestimmungen. Doch hatte man dabei den Fehler begangen, die Zwecke, für welche die Bildung grösserer Verbände erfolgen sollte, oder den Inhalt des Gemeindelebens für dieselben weder im Gesetze auszusprechen, noch auch in anderer Weise unzweifelhaft festzustellen. Das Gesetz beschäftigte sich hauptsächlich mit den Formen der neu zu bildenden Gemeindeverwaltung. Dieser Umstand hat vorzüglich dazu beigetragen, dass das Gesetz nicht zur Ausführung kam. Es war nicht ersichtlich, dass es sich vorzüglich darum handele, die genügenden Grundlagen für neue Schöpfungen oder für die bessere Wahrnehmung bestimmter, bisher vernachlässigter Interessen zu gewinnen; dass daneben die bestehenden Einrichtungen forterhalten werden könnten, so weit sie für die Befriedigung anderer Bedürfnisse hinreichten. Vielmehr konnte die Ansicht gewonnen werden, es sollten die neu zu bildenden Verbände die bestehenden gänzlich absorbiren und die Grundlage für alle möglichen oder doch für alle vorhandenen Kommunalzwecke abgeben. Weder die mit Ausführung des Gesetzes beauftragten Behörden, noch die Betheiligten, deren Zustimmung nach den Bestimmungen des Gesetzes erforderlich war, gelangten zu übereinstimmenden und klaren Ansichten hierüber. So fand das Gesetz wenig Anklang und heftige Opposition, weil es die bestehenden Einrichtungen ohne Noth überall umstürze und einen leeren Formalismus schaffe, der für die ländlichen Verhältnisse der östlichen Provinzen nicht passe.

Allein ungeachtet die Opposition den Sieg behalten und die gänzliche Aufhebung des Gesetzes erreicht hat, konnte das klar vorliegende Bedürfniss einer Vereinigung der zersplitterten Kräfte für die Sicherstellung und bessere Verfolgung gewisser gemeinsamer Zwecke nicht übersehen werden. Derselbe ist vielmehr in den neuen, von einem ganz entgegengesetzten Standpunkte aus entworfenen Vorlagen über die Gemeindeordnung ausdrücklich, wenn auch in anderer Form anerkannt [1]).

---

1) Der Artikel 4 des Entwurfs betreffend die Gemeindeordnung der Provinz Preussen enthält die Bestimmung:

In der That kann man sich der Einsicht, dass die Bildung grösserer Verbände für gewisse Kommunalzwecke unumgänglich ist, gar nicht verschliessen, sobald man diese selbst und die Bedingungen, unter welchen sie allein erreicht werden können, näher ins Auge fasst. Man wird sich dann eben sowohl überzeugen, dass zur Lösung verschiedener Aufgaben diese Verbände einen ganz verschiedenen Umfang haben können und oft müssen, sowie dass die bestehenden Einrichtungen sehr wohl neben den neu zu errichtenden forterhalten werden können und oft nur wenig davon berührt zu werden brauchen.

Das ist mindestens hier der Fall. Die Bildung von Domizilgemeinden bedingt keine unmittelbare Veränderung in den Verhältnissen der bestehenden Gemeinden. Sie können in ähnlicher Weise über denselben stehen, wie dies mit den Schulgemeinden schon gegenwärtig häufig der Fall ist.

Die Domizilgemeinden sollen Rechte ausüben und Pflichten übernehmen, welche die bestehenden Einzelgemeinden nicht haben, oder doch nicht wirksam auszuüben vermögen. Sie sollen die Einzelgemeinden von einer oft schon beschwerlichen Last, der Last der gesetzlichen Armenpflege, befreien, von der Ansiedelung von Personen und Gründung von Familien, welche ohne Aussicht auf redlichen Erwerb sind, bewahren.

„Wenn Güter nicht in den Kommunalverband mit einer schon bestehenden Gemeinde eintreten, sondern selbstständige Gutsbezirke bilden, so werden diejenigen Gemeinschaften zwischen den Gütern und den Gemeinden, welche für einzelne und bestimmte Zwecke im öffentlichen- oder Gemeindeinteresse z. B. für Armenpflege, Feuerlöschwesen, hinsichtlich der Verrichtungen des Schulzen u. s. w. bereits bestehen oder später sich bilden, durch die gegenwärtigen Bestimmungen über das Gemeindewesen nicht verändert oder beschränkt."

Die Entwürfe der Gemeindeordnungen für die übrigen Provinzen enthalten ähnliche Bestimmungen.

Ist diese Verfügung des Gesetzes, wie man nach dem älteren Rechtszustande und dem Streben diesen in soweit für hergestellt zu erklären, als er nicht durch Spezialgesetze ausdrücklich abgeändert ist, wohl annehmen muss, dahin zu verstehen, dass die Bildung solcher Gemeinschaften für bestimmte Zwecke im Verwaltungswege angeordnet werden kann, so würde es nur von der Benutzung dieses Artikels abhängen, welche praktische Bedeutung die so hartnäckig vertheidigte Isolirung der Rittergüter behielte.

Dies ist ein, jedem Dorfbewohner ohne Zweifel hinreichend deutlicher Zweck, durch dessen Sicherstellung er sich in seinen Gemeindeverhältnissen nicht beeinträchtiget, sondern gefördert finden wird.

Ebenso wird es dem Gutsbesitzer nur erwünscht sein können, wenn er einen Einfluss auf die Ansiedelung von Personen und Gründung von Familien in den angrenzenden Ortschaften erlangt.

Die Verhältnisse der in seiner Nachbarschaft wohnenden Arbeiterfamilien berühren sein Interesse sehr nahe. Zum Theil bedarf er derselben zur Bestellung seiner Felder; wenn sie in Dürftigkeit gerathen, nehmen sie doch vorzugsweise seine Mildthätigkeit in Anspruch. Bei sittlicher Verwilderung bedrohen sie sein Eigenthum und in Zeiten der Aufregung vielleicht sein Leben. Die Verbindung kleiner Gemeinden, und die Verbindung derselben mit den grösseren Gütern ist daher ebensowohl in den Interessen beider Theile begründet, als unumgänglich, um die nöthigen materiellen und geistigen Kräfte für die Ausführung der Maassregeln zu gewinnen.

So lange die Errichtung von Krankenkassen auf unüberwindliche Schwierigkeiten stösst, dieselben mögen nun in den Verhältnissen selbst, oder in den Ansichten der zur Einrichtung derselben berufenen Personen begründet sein, wird der Zweck der Domizilgemeinden darauf beschränkt werden können, den zeitweiligen Aufenthalt, die Ansiedelung und die Schliessung von Ehen an die Nachweisung eines Sparkassenguthabens zu knüpfen. Nach unserer früheren Auseinandersetzung würde in solchen Fällen die gesetzliche Armenpflege einstweilen fortbestehen. In der Errichtung der Domizilgemeinden liegt an und für sich kein zwingender Grund, um die Pflicht der Armenunterstützung auf andere Verbände, als die jetzt verpflichteten zu übertragen.

Mindestens könnte man sich darauf beschränken, nur einen Theil der gesetzlichen Last, nämlich die Versorgung der Wittwen und Waisen alsbald auf die Domizilgemeinde zu übernehmen, da derselben diese Verpflichtung auch später verbleiben soll, und in dem Widerspruchsrecht gegen die Schliessung leichtsinniger Ehen ihren Grund hat.

So wenig wir daran zweifeln, dass die bestehende Armenpflege einer Reform dringend bedürftig und die Bildung anderer Armenverbände auch dann unumgänglich ist, wenn man den Grundsatz der gesetzlichen Armenpflege beibehalten will, so stehen doch nicht alle von uns vorgeschlagenen Maassregeln hiermit in einem unauflöslichen Zusammenhange. Man kann die Armenpflege einstweilen in ihrem bisherigen Zustande lassen, oder nur theilweise Verbesserungen vornehmen und doch zur Bildung von Domizilgemeinden schreiten. Dabei wird es vorzüglich darauf ankommen, auf die thatsächlichen Verhältnisse der Beschäftigung und des Erwerbes der Arbeiter Rücksicht zu nehmen. Die Domizilgemeinden sollen die Kreise zusammenfassen, in welchen sich das Angebot von Diensten und die Nachfrage darnach im Allgemeinen bewegt. Den Umfang derselben nicht zu klein abzugrenzen wird ebenso sehr im Interesse der Arbeitsuchenden als der Arbeitgebenden liegen. Den Arbeitern kann es nur erwünscht sein, wenn sie auf einem möglichst grossen Gebiet völlig ungehindert lohnende Beschäftigung und wohlfeile Wohnungen suchen dürfen, und dabei innerhalb dieses Gebietes gegen eine übermässige Koncurrenz sich geschützt finden.

Ingleichen liegt es im Interesse des Lohnherren, dass die Last der Geschäfte und Verbindlichkeiten, welche die Errichtung der Spar- und Unterstützungsanstalten mit sich bringen, von mehreren gemeinsam getragen wird.

Weitere Bemerkungen über die den Domizilgemeinden zu gebende Verfassung u. s. w. unterdrücken wir absichtlich. Es wird zunächst darauf ankommen, der Ueberzeugung Eingang zu verschaffen, dass die Bildung derselben und ihre Ausstattung mit dem wichtigen Rechte der Aufsicht über Aufenthalt, Niederlassung und Schliessung von Ehen eine Nothwendigkeit geworden ist. So lange die Frage über das Ob nicht entschieden ist, würden ausführliche Erörterungen über das Wie voreilig sein.

IX. Bemerkungen über die Ausführbarkeit der vorgeschlagenen Maassregeln.

Vorschläge, welche darauf hinausgehen, die Freiheit des Einzelnen bei der Wahl seines Aufenthaltsortes, der Niederlas-

sung und insbesondere der Schliessung von Ehen zu beschränken, weichen so sehr von der Richtung ab, in welcher sich die öffentliche Meinung in Preussen zur Zeit noch bewegt, und sind den Grundsätzen, welche in der Gesetzgebung bisher herrschend gewesen sind, so entgegengesetzt, dass wir darauf gefasst sein müssen, diesselben als völlig unstatthafte und unausführbare, als Erzeugnisse der „grauen Theorie“ zurückgewiesen zu sehen.

Die Freizügigkeit und die Freiheit des Gewerbebetriebes werden sehr allgemein als die Palladien der persönlichen Freiheit, als die vorzüglichsten Denkmäler der Weisheit der preussischen Gesetzgebung, als die wichtigste Entschädigung für manche andere Mängel und Beschränkungen in unserer Verfassung betrachtet. Insbesondere hat es die Beamtenwelt im Allgemeinen als ein *nobile officium* angesehen und behandelt, den untersten Volksklassen die Wohlthaten — wie sie überzeugt war — dieser das Loos derselben am tiefsten berührenden Bestimmungen der Gesetze möglichst unverkümmert zu erhalten.

Es sei daher erlaubt, nachdem wir über die Befugniss und selbst Pflicht des Staates unter den bei uns obwaltenden Verhältnissen solche Maassregeln zu ergreifen, ausführlicher gesprochen, noch über deren Ausführbarkeit und zu erwartende Folgen einige Bemerkungen beizufügen.

Man wird es zunächst und vielleicht mit Berufung auf die von uns selbst gegebene Darstellung der faktischen Lohnverhältnisse für ganz unzulässig erklären, dem Arbeiter die Pflicht so mannigfacher Ersparnisse und Beiträge, wie wir sie verlangt haben, aufzuerlegen. Man werde es ihm dadurch unmöglich machen, Beschäftigung aufzusuchen, sich niederzulassen und eine Familie zu begründen.

Obwohl wir indess keine zu günstigen Ansichten über die thatsächlichen Verhältnisse des Verdienstes und der Wohlhabenheit der arbeitenden Klassen in Preussen zu hegen glauben, bestreiten wir doch die Richtigkeit dieses Einwandes.

Zuerst ist hervorzuheben, dass auf die Höhe der zu fordernden Beiträge und dagegen zu gewährenden Unterstützungen für jetzt das geringere Gewicht zu legen ist. Es kommt vor allen Dingen darauf an, dass der richtige Weg überhaupt zuerst betreten und Zuversicht zu demselben gewonnen werde; dass

die aus Gründen des Rechtes und nach Anordnung der Gesetze zu gewährende Unterstützung von den Gaben der Liebe unterscheiden werde.

Es muss anerkannt werden, dass es die Pflicht des Arbeiters ist, für die Uebertragung sogenannter Unglücksfälle aus eigenen Kräften zu sorgen, und die Aufgabe des Staates, ihm zu dieser wahren Selbstständigkeit zu verhelfen.

Mögen immerhin zunächst nur geringe Ersparnisse und sehr niedrige Beiträge gefordert werden können, oder man sich anfangs vielleicht sogar darauf beschränken müssen, den Nachweis einiger Ersparnisse als Bedingung für Niederlassung und Schliessung einer Ehe zu verlangen. Die neu eröffneten Hilfsquellen werden dann freilich ungenügende sein. Doch wird dadurch nur die Einsicht geweckt werden, dass eine Erhöhung der Beiträge u. s. w. unumgänglich sei. Im Uebrigen wird der Arbeiter in der Mehrzahl der Fälle nicht schlechter gestellt sein, als jetzt, wenn er zur Ergänzung dieser ungenügenden Unterstützung ausgesprochenermassen auf die Mildthätigkeit hingewiesen wird. Denn in den meisten Fällen ist dies faktisch doch seine einzige Hilfsquelle, und wenn die Wohlhabenden sich der Anerkennung dieser Wahrheit nicht entziehen können, und sich andererseits nicht unter den Zwang einer gesetzlichen Armenpflege gestellt finden, werden sie bereitwilliger geben. Sie werden allmählig auch begreifen, dass die Ausübung der Mildthätigkeit in die Grenzen der Regel und Ordnung gebracht werden muss. Endlich ist eine wesentliche Verbesserung der Lage hilfsbedürftiger Arbeiter in den meisten Fällen schon durch eine geringe aber sichere und regelmässige baare Unterstützung erreicht. Denn thatsächlich fehlt diese auf dem Lande in der Regel ganz.

Es wird um so leichter sein, Sparkassen und Unterstützungsanstalten ins Leben zu rufen, je allgemeiner und planmässiger die Sache von den Gemeinden unter Aufsicht des Staates in Angriff genommen wird. Die Ansichten und Begriffe der Arbeiter sind, wo dieselben mit solchen Einrichtungen einmal bekannt waren, der Verbreitung und selbst der Verpflichtung zum Beitritt zu denselben keinesweges entgegen. Wo immer

Kranken- und Sterbekassen von einzelnen Fabrikherren oder Unternehmern eingerichtet sind, wird das Bestehen derselben von den Arbeitern als eine Wohlthat empfunden. Die Beiträge werden willig bezahlt, wenn auch der Fabrikherr einen angemessenen Zuschuss leistet, und den Arbeitern eine Einsicht in die Verwaltung der Kasse gestattet wird, worauf sie gewiss einen begründeten Anspruch haben. Die Schwierigkeiten für die Einrichtung oder den Fortbestand solcher Kassen entspringen in der Regel aus der Abneigung der Fabrikherren die Zuschüsse länger zu zahlen, den Arbeitern einen Antheil an der Verwaltung einzuräumen, und insbesondere aus der Isolirung der Kassen. Der letztere Umstand stellt für den Fall des Wechsels der Arbeiter einer billigen Ausgleichung der Ansprüche und Leistungen fast unüberwindliche Schwierigkeiten entgegen.

Der behaupteten Unmöglichkeit, Ersparnisse zu erübrigen, gegenüber können wir nicht umhin, darauf hinzuweisen, dass die Verbindlichkeit, bei der Aufnahme in den Gemeindeverband Zahlungen zu leisten, schon jetzt ziemlich häufig besteht, nur mit dem Unterschiede, dass diese Zahlungen nicht im eigenen Interesse des Aufzunehmenden angeordnet sind.

Um Bürger einer Stadt zu werden, musste man nach den Bestimmungen der Städteordnung nicht unbeträchtliche Bürgerrechtsgelder bezahlen. Dass die Schutzverwandten zu einer solchen Abgabe nicht angehalten werden konnten, wurde vielfach als ein Uebel und eine Ungerechtigkeit angesehen. Die Gemeindeordnung vom 11. März 1850, welche den Unterschied von Bürgern und Schutzverwandten aufhob, gestattete allgemein die Erhebung eines Einzugsgeldes bei der Aufnahme in die Gemeinde, falls der Aufenthalt in der Gemeinde besondere Vortheile gewähre [1]). Dieselbe Bestimmung findet sich in den neu vorgelegten Entwürfen der Gemeindeordnungen.

1) Der §. 106 der Gemeindeordnung vom 11. März 1850 enthält den Passus: „Auch für besondere Vortheile, welche der Aufenthalt in der Gemeinde gewährt, kann eine Abgabe (Einzugsgeld) gefordert werden." Die Städte Berlin und Breslau, in welchen diese Gemeindeordnung zur Ausführung gekommen ist, haben nicht versäumt, diesen § zur Ausführung zu bringen. In Berlin wird gegenwärtig die beträchtliche Summe von 30 Thlrn. als Bedingung der Niederlassung gefordert.

Doch ist nicht gesagt, worin diese besondern Vortheile bestehen sollen, und dass die allgemeine Benutzung der Gemeindeanstalten und Erwerbsquellen, sowie der Anspruch auf Armenunterstützung hierunter nicht zu verstehen seien.

Für die Einräumung dieser Vortheile ist die Erhebung eines Einzugsgeldes indess keine angemessene Gegenleistung.

Soll durch dasselbe das Entgelt für die Benutzung der Gemeindeanstalten entrichtet werden, so hat es die Natur einer Gemeindeabgabe. Als solche ist das Einzugsgeld sehr wenig zu empfehlen, da es weder nach den Kräften des Zahlenden, noch nach der durch ihn besonders veranlassten Mühewaltung schicklich abgemessen werden kann. Für die arbeitenden Klassen ist diese Abgabe in der Regel höchst drückend. Als Preis für besondere Vortheile kann das Einzugsgeld unter diesem Gesichtspunkte nur in wenigen Gegenden angesehen werden, da in der Mehrzahl derselben die Gemeindeanstalten auf keiner vorzüglichen Stufe der Vollkommenheit stehen.

Wird durch das Einzugsgeld der Anspruch auf Armenunterstützung erkauft, so ist der Preis für einen so ausgedehnten und eigentlich unbegrenzten Anspruch im Gegentheil zu niedrig. Die Gemeinde hat in solchem Falle von dem Zuzuge eines grossen Theils der neu sich Ansiedelnden offenbaren Nachtheil. Auf der andern Seite hat auch der Neuanziehende nur verloren. Denn der Anspruch auf ein Almosen ist für keinen selbstständigen Mann ein begehrtes Gut. Die als ein Einzugsgeld zu zahlende Summe würde oft hingereicht haben, um sich vor dem Eintreten der Hilfsbedürftigkeit wirksam su schützen.

Als Schranke gegen einen unwillkommenen Zudrang neuer Mitglieder ist ein Einzugsgeld ebenfalls unzweckmässig. Denn meistens wird gleichzeitig der Zuzug von einigen Einwohnern (die durch besondere Geschicklichkeit oder sonst gute Eigenschaften sich auszeichnen) sehr wünschenswerth, der von Anderen dagegen störend sein. Nicht aus der Zahl der Einwohner an sich entstehen die Besorgnisse, sondern aus der mit der Dichtigkeit der Bevölkerung nicht Schritt haltenden Bildung und aus einer unzweckmässigen Vertheilung der Arbeitskräfte. Die Ansiedelung eines neuen Meisters würde

durch ein Einzugsgeld in den seltensten Fällen abgewendet werden, auch ein auf Almosen rechnender Tagelöhner wird die Summe meistens noch aufzutreiben wissen, vielleicht geschenkt erhalten, durch welche er sich bei der Armenkasse einkaufen kann.

Der Versuch, das Einzugsgeld allgemein wieder einzuführen, welchen man jetzt zu machen im Begriff steht, ist eine erklärliche Reaktion gegen einen Zustand der Freiheit des Einzelnen von jeder Schranke und Verbindlichkeit, welcher so wenig dem Interesse der Gesellschaft entspricht, als er die Wohlfahrt des Einzelnen begründet. Doch bewegt sich die Reaktion wie so häufig auf der falschen Bahn, das Alte im Wesentlichen unverändert herstellen zu wollen.

Dadurch wird das Fortkommen des Einzelnen gehemmt und verhindert, und daher zuletzt auch die ganze Gesellschaft nur um so mehr mit Lasten überbürdet.

Ganz anders, wenn die Gemeinde, ehe sie in die Aufnahme oder die Gründung einer Familie willigt, die Erfüllung von Bedingungen verlangt, die nur im eigenen wohlverstandenen Interesse des Arbeiters liegen; den Nachweis von Mitteln, deren er zur Gründung und selbstständigen Führung seines Haushaltes wirklich bedarf; eine Zahlung, die mit dem dafür erlangten Gewinn in dem direktesten und günstigsten Verhältnisse steht.

Die Erfüllung der oben angeführten Leistungen als Bedingung der Niederlassung und Ehe wird sich nicht nur ausführbar zeigen, sondern auch in Kurzem als wohlthätig erweisen; die anscheinende Härte bald als weise Fürsorge anerkannt werden. Die Forderung der daran sich knüpfenden Entbehrung und Ersparnisse trifft vornehmlich die Jugend, die männliche wie die weibliche. Die Dienste der unverheiratheten Jugend werden allgemein begehrt. Es ist kein Ueberfluss, sondern ein Mangel daran. Dieselbe ist leichter beweglich und kann die vortheilhafteren Bedingungen in grösseren Entfernungen aufsuchen. Daher ist hier die Voraussetzung wohl begründet, dass gesteigerte Anforderungen an die unverheiratheten Arbeiter grösstentheils, wo nicht ganz die Lohnherren treffen werden — in sofern sie nur allgemein und gleichzeitig geltend gemacht werden.

Gerade bei den unverheiratheten Arbeitern wird eine Erhöhung des Geldlohnes den Herren auf dem Lande auch am wenigsten schwer fallen, da die Naturalverpflegung den grössten Theil der Kosten veranlasst und die Zulage von 1 bis 2 Thlrn. jährlich für Knechte und Mägde nicht als eine erhebliche Vertheuerung ihres Unterhaltes oder als eine bedenkliche Vermehrung der Wirthschaftskosten wird angesehen werden können. Auf der andern Seite ist es ausser Zweifel, dass gerade die unverheiratheten Arbeiter (Knechte und Mägde) schon jetzt meistens in dem Verhältniss sich befinden, um sparen zu können [1]. Dass diess so selten vorkommt, liegt vorzüglich daran, dass die Pflicht zu baaren Ersparnissen nicht deutlich genug erkannt, die Gelegenheit zur sicheren Aufbewahrung nicht hinreichend geboten ist, und endlich die Sitten der Jugend nicht ernst und kräftig genug sind. Der erübrigte Groschen wird nur zu oft in der Schenke oder für Putz verausgabt. Auch im besten Falle entspricht es den Sitten unserer Arbeiterbevölkerung mehr für einen sauberen Sonntagsanzug als für einen baaren Sparpfennig zu sorgen. Die Ehe ist nicht der Lohn für lang ausdauernde Treue, und der Wunsch dieselbe schliessen zu können, feuert nicht zu verdoppelten Anstrengungen an; sondern die Sehnsucht nach Unabhängigkeit, selbst der Hang zur Trägheit (insbesondere von Seiten der Mägde) sind nur zu häufig die Triebfedern. Nicht selten soll die Ehe leider nur gut machen, was im flüchtigen Rausch der Sinne verbrochen wurde.

Gerade deswegen ist eine eindringliche und augenfällige Mahnung an die Unerlässlichkeit der Sparsamkeit und den besonderen Werth baarer Mittel um so nothwendiger. Die Kräftigung des Charakters und der Sitte ist der viel grössere Segen, neben dem Gewinn einer dauerhaften äusseren Grundlage für die häusliche Wirthschaft.

Einen thatsächlichen Beweis für die Ausführbarkeit des Wesentlichen unserer Vorschläge geben die in andern deutschen Ländern

---

1) Vergleiche unter anderen die Angaben in v. Lengerke's die Provinz Preussen S. 440 ff.

in Beziehung auf das Recht der Niederlassung und die Gründung einer Familie bestehenden Einrichtungen und gemachten Erfahrungen, auf welche wir daher mindestens einen flüchtigen Blick werfen [1]).

Der Grundsatz, dass den Gemeinden bei der Aufnahme neuer Mitglieder und der Schliessung von Ehen eine Stimme gebührt, wird noch in mehreren deutschen Ländern aufrecht erhalten.

Am bekanntesten ist es, dass in Baiern das entgegengesetzte System wie in Preussen vorherrschend geblieben ist. Allerdings werden die dortigen Zustände, insbesondere die grosse Zahl der unehelichen Kinder, häufig als ein Beweis für die Verwerflichkeit der dort befolgten Grundsätze angeführt.

Bemerkenswerth ist es indess gewiss, das die Bewegungen des Jahres 1848 und der folgenden keineswegs ein völliges Aufgeben des bis dahin eingeschlagenen Weges zur Folge gehabt haben, und selbst nicht einmal hierauf ihre Richtung nahmen. Bei persönlicher Anwesenheit in diesem Lande im Jahre 1849 und vielfachem Verkehr mit den unteren Volksklassen sowie mit Männern, denen die Verbesserung ihrer Verhältnisse aufrichtig am Herzen lag, hat der Verfasser zwar oft Beschwerden darüber vernommen, dass die Niederlassung und Schliessung von Ehen

---

1) Eine kurze Zusammenstellung der verschiedenen Systeme, welche in den Gesetzgebungen der verschiedenen deutschen Staaten in Beziehung auf Niederlassung und Verehelichung befolgt sind, giebt Julius Werner in seiner trefflichen Abhandlung über das Gemeindebürgerthum. Darmstadt 1838. Seite 192 ff. Eine nähere Darstellung über den Einfluss verschiedenartiger Bestimmungen hierüber versucht der Verfasser für das Grossherzogthum Hessen zu geben. Durch unbefangene Erwägung offenkundiger Thatsachen und durch eben so einfache als klare Erörterungen gelangt der Verfasser im Wesentlichen zu demselben Resultat, welches sich unserer Ueberzeugung aufgedrungen hat: dass die arbeitenden Klassen, wenn sie in Beziehung auf Niederlassung und Schliessung von Ehen sich gänzlich überlassen bleiben, durch die Folgen ihres Leichtsinnes und Hanges zur Unabhängigkeit leicht in einen Zustand der Armuth und sittlichen Verwilderung versinken, für welchen, — wenn er einmal vorhanden — eine Abhülfe kaum zu finden ist. Auf der andern Seite komme es darauf an, den Beschränkungen den Charakter der Willkür, oder gar eines im eigennützigen Interesse von den obern Klassen geübten Druckes zu nehmen. Vgl. auch Schüz in dieser Zeitschr., Bd. V (1848), S. 26 ff. 80 ff.

zu sehr erschwert sei; dass die bei dieser Gelegenheit geforderten Gebühren, Abgaben u. s. w. zu hoch seien, und die Ersparnisse verschlängen, welche bei der Gründung eines geordneten Haushaltes so unentbehrlich sind; dass der Tagelöhner der Willkür und oft nicht zu leugnenden Engherzigkeit der Gemeinden ohne den wirksamen Schutz einer höheren Aufsicht preisgegeben sei u. s. w. Dagegen waren dahin gehende Forderungen, dass es bei Niederlassungen und Schliessung von Ehen allein auf das Urtheil und den Willen des Betheiligten ankommen solle, welcher die Folgen seines Thuns selbst zu tragen haben werde, selbst von Demokraten nicht zum Gegenstand ihrer Programme und Losungen gemacht. Der Grundsatz, dass es bei Niederlassungen und Schliessung von Ehen darauf ankomme, ob die neue Familie ihren redlichen Unterhalt finden könne, dass die Gemeinde hierbei betheiligt sei, und ihr eine Stimme darüber zustehe, fand vielmehr auch bei den untersten Volksklassen vollkommene Anerkennung.

Neben dieser Stimmung der dabei am meisten betheiligten Volksklassen, verdient doch auch die Thatsache Beachtung, dass die Erscheinungen eines Proletariats, insbesondere auf dem Lande in Baiern nicht bekannt, und die Lohnsätze (bei einer grösseren Wohlfeilheit des Unterhaltes — sowohl der Nahrungsmittel als der Wohnungen —) höher sind, als in Preussen, insbesondere in den östlichen Provinzen.

Der Mangel an Keuschheit und Sittenstrenge kann, abgesehen von dem Einfluss anderer Verhältnisse, mit vollem Rechte der Unangemessenheit einzelner Bestimmungen und der Härte ihrer Ausübung in vielen Fällen beigemessen werden, also Umständen, welche nicht sowohl eine nothwendige Folge, sondern vielmehr ein Missbrauch und eine verkehrte Anwendung der von uns vertheidigten Grundsätze sind [1]).

---

1) Das baierische Gesetz fordert als Bedingung der Niederlassung (von Lohnarbeitern), dass der Erwerb aus dem Lohne, vermöge des örtlichen Bedarfs und im Gegenhalt zu der Zahl bereits vorhandener Lohnarbeiter als nachhaltige Nahrungsquelle betrachtet werden könne. Ausserdem soll auf erprobten Fleiss und bewährte Tüchtigkeit des Bewerbers, auf langes Verbleiben in demselben Dienst und namhafte Ersparnisse ganz vorzüglich

Weniger bekannt als die Bestimmungen der baierischen Gesetzgebung ist es, dass in Hannover durchaus dieselben Grundsätze, jedoch in milderer Ausprägung und Handhabung herrschen.

Auch dort ist die Aufnahme in eine Gemeinde, sowie die Schliessung einer Ehe zunächst an die Zustimmung der Gemeinde geknüpft. Jedoch ist der Obrigkeit ausdrücklich das Recht vorbehalten, diese Zustimmung durch ihre Entscheidung zu ersetzen, also auch gegen den Willen der Gemeinde die Aufnahme oder die Ertheilung des Trauscheines anzuordnen, wenn ein zur Klasse der Handarbeiter oder Taglöhner Gehörender nicht nur arbeitsfähig ist, sondern auch wirklich am Orte ein Unterkommen und Beschäftigung findet und dabei eine sparsame Lebensweise führt [1].

Rücksicht genommen werden. Vergl. das revidirte Gesetz über Ansässigmachung und Verehelichung, vom 1. Juli 1834. §. 2 zu IV d. Die Verehelichung wird nur gestattet, wenn zuvor ein gesetzlicher Titel der Ansässigmachung erworben ist. Es ist hieraus ersichtlich, dass es für einen Lohnarbeiter schwer ist, gegen den Wunsch und das Urtheil der Gemeinde die Ansässigkeit zu gewinnen, da über das Verhältniss der Zahl der Lohnarbeiter im Vergleich zum Bedürfniss, über den Fleiss und die Tüchtigkeit des Arbeiters nur ein subjectives Urtheil nach den Verhältnissen des Ortes und Kenntniss der Person zu gewinnen ist. Einen positiven Anhalt zur Begründung von Ansprüchen gewährt das Gesetz dem Arbeiter nicht, auch aus einem längeren Aufenthalt kann er solche nicht herleiten.

1) Die Domizilordnung vom 6. Julius 1827 verfügt im §. 3, dass ein zur Klasse der Handarbeiter oder Taglöhner Gehörender durch die Bestimmung der Obrigkeit wider den Willen der Gemeinde die Aufnahme erlangt, wenn er die Wahrscheinlichkeit, seinen Unterhalt auf längere Zeit zu finden, nachweiset. Dahin gehört besonders:

a) dass er arbeitsfähig, also nicht körperlich- oder altersschwach ist;
b) dass er Arbeit gefunden, welches er glaubhaft nachweisen muss. Ausserdem muss er
c) eine Wohnung gefunden haben.

Der §. 5 dieses Gesetzes bestimmt ferner, dass ein 5jähriger ununterbrochener Aufenthalt unter näher angegebenen Bedingungen das Recht zum ferneren Aufenthalt erwirbt. Dienstboten und Gesellen sind jedoch von dieser Bestimmung ausgenommen (§. 7). Für Einwohner in diesen Verhältnissen gehört ein 20jähriger Aufenthalt dazu, um das Recht des dauernden Aufenthaltes zu begründen (§. 9).

Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind durch Verwaltungsentscheidungen theils näher festgestellt, theils ergänzt worden; eine Zusammenstellung der

Unter den angegebenen Umständen hat der Betheiligte auf das Dazwischentreten der Oberbehörde einen Anspruch. Auch berücksichtigt die hannöverische Gesetzgebung die natürlichen Ansprüche, welche der längere Aufenthalt an einem Orte gewährt; wenn auch nicht in dem Umfange, als wir das für billig erachten.

Insbesondere wird den Dienstboten und Handwerksgesellen die Möglichkeit, eine eigene Heimath zu erwerben, allzusehr beschränkt. Es ist indess klar, dass solche Mängel leicht abgeändert werden können, ohne dass dadurch das Wesentliche des Systems irgend berührt wird.

In Hannover ist noch weniger als in Baiern die Rede davon gewesen, die Grundsätze des Domizilwesens aufzugeben, obwohl man sich dort mit den umfassendsten Umgestaltungen der ganzen Verfassung und Verwaltung, insbesondere auch mit der Verbesserung des Gemeindewesens beschäftigt hat. Allerdings war es die Absicht des Ministeriums Stüve, grössere Domizilgemeinden zu bilden, und diese auch zur Grundlage der Wahlkörper zu machen, allein durch diese conservative Reformmaassregel sollten die Grundsätze, deren Erörterung uns beschäftigt hat, nicht aufgehoben, sondern vielmehr befestigt und zur Basis der Gemeinde- wie der politischen Verfassung erhoben werden.

---

wichtigeren Grundsätze, die bei diesen Entscheidungen vorgewaltet haben, ist durch das Ministerium Stüve veranlasst.

In der nächsten Verbindung mit dem Domizilwesen steht auch hier das Trauscheinwesen. Durch ein Ministerialschreiben vom 5. Oct. 1848, betreffend die Trauscheinspflicht, ist festgestellt:

„Kein Pfarrer darf eine Trauung oder das Aufgebot eines Inländers „vornehmen, bevor nicht eine Bescheinigung der betreffenden Obrigkeit „bei ihm eingereicht worden, woraus erhellt, dass die zu Copulirenden „oder Aufzubietenden in der (namentlich darin aufgeführten) Gemeinde, „wo sie sich niederlassen wollen, aufgenommen werden sollen."

Doch kann auch hier, unerachtet des Widerspruchs der Gemeinden, von der Obrigkeit der Trauschein ertheilt werden. Die Grundsätze sind natürlich im Wesentlichen die in der Domizilordnung vorgeschriebenen. Doch sind dieselben in den Verwaltungserlassen etwas näher ausgeführt und bestimmter gefasst, wesshalb wir das uns durch freundliche Vermittelung zugekommene Ausschreiben der Landdrostei zu Lüneburg in der Anlage IV mit dem Bemerken mittheilen, dass von den übrigen Landdrosteien ähnliche Anweisungen erlassen sind.

Von einem nachtheiligen Einfluss dieser Bestimmungen auf die Sitten der Bevölkerung vernimmt man in Hannover nicht, und es dürfte schwer nachzuweisen sein, dass wir in Beziehung auf Reinheit und Strenge der Sitten Hannover voranstehen. Dagegen wird schwerlich bestritten werden können, dass Hannover weniger als wir von der Gefahr eines ländlichen Proletariats bedroht ist, dass die Löhne dort höher stehen und die arbeitenden Klassen im Allgemeinen gemächlichere Lebensweise führen als in Preussen.

Schliesslich können wir nicht umhin, zu bemerken, dass die Wahrheit: wie das Wohl der menschlichen Gesellschaft, ganz besonders aber der arbeitenden Klassen vorzüglich davon abhänge, dass die Zunahme der Bevölkerung innerhalb der Grenzen des Fortschrittes, der Bildung und der Wohlhabenheit bleibe, auch in England neuerlich auf das entschiedenste anerkannt und ebenso nachdrücklich als klar hervorgehoben ist, obwohl doch dort ein beispielloser Aufschwung der Industrie und die ausgedehntesten Colonialbesitzungen Hilfsquellen für den Unterhalt einer stets wachsenden Bevölkerung eröffnen, deren wir uns nicht erfreuen. Einer der ausgezeichnetsten und geachtetsten Lehrer der politischen Oekonomie widmet diesem Gegenstande sehr ausführliche und gründliche Betrachtungen [1], und gelangt zu dem Schlusse, dass das Loos der arbeitenden Klassen nicht verbessert werden könne, falls dieselben in Beziehung auf die Vermehrung ihrer eigenen Zahl sich nicht weise Beschränkungen auferlegen. Es sei eine falsche, aus weichlicher Sentimentalität entsprungene Humanität, ihrer Wirkung nach eine wahre Grausamkeit, ihnen diess zu verschweigen [2].

Es wird anerkannt, dass ohne die glücklichen Hilfsmittel einer mit Riesenschritten vorschreitenden Industrie und zahlreichen

---

1) Grundsätze der politischen Oekonomie von John Stuart Mill. Aus dem Englischen übersetzt und mit Zusätzen versehen von Adolph Soetbeer. Hamburg, Perthes-Besser und Mauke, 1852. Vergleiche insbesondere die Abschnitte vom Arbeitslohne Bd. I. S. 341 ff. bis 385 und Bd. II. S. 222 ff. Von dem Original ist kürzlich die 3te Auflage erschienen.

2) Siehe Mill-Soetbeer I. S. 357 f.

Auswanderung die natürlichen Neigungen der arbeitenden Klassen in England, wenigstens in ihren unteren Schichten, denselben bald ein ähnliches Schicksal bereiten würden, wie das ist, welchem die Irländer unterliegen [1]; es wird anerkannt, dass die banale Behauptung, jedes Unglück, welches die arbeitenden Klassen treffe, habe eine selbstheilende Kraft, durch die Häufigkeit der das Gegentheil darthuenden Thatsachen ihre praktische Bedeutung verloren habe [2].

Selbst gesetzliche Maassregeln zur Beschränkung der Bevölkerungszunahme werden keineswegs für unbedingt verwerflich erklärt, vielmehr ihre Anwendbarkeit mit vollem Recht nur von dem Zustand der Sitten und der öffentlichen Meinung abhängig gemacht [3]. Im Uebrigen gehen die Forderungen des Engländers nach der ernsten und strengen Natur seines Volkes noch weit über das hinaus, was sich durch Gesetze und Verwaltungsmaassregeln anordnen, ja selbst durch die Sitte überwachen lässt. Er dringt in das Gewissen jedes Einzelnen und in das Heiligthum der Ehe, welches er von der Herrschaft und Befleckung eines rein sinnlichen Triebes befreit und gereinigt wissen will. Er fordert Enthaltsamkeit auch in der Ehe und sieht in einer gänzlichen Umwandelung der Begriffe über ihre Pflichten in dieser Beziehung bei den gebildeten Ständen nicht minder wie bei den unteren Schichten des Volks die einzig mögliche und befriedigende Lösung der Frage, ob die Menschen auf die Dauer nur zwischen Krieg oder Hunger und Verzweifelung zu wählen haben [4].

---

1) Vergl. am angeführten Orte I, S. 353, 357.

2) A. a. O. I, 347.

3) A. a. O. I, 383.

4) Siehe am ang. O. S. 377—83. In der 2ten englischen Ausgabe heisst es sogar (Vol. I, p. 457): „Little improvement can be expected in morality until the producing large families is regarded with the same feelings as overfondness for wine or any other physical excess. But while the aristocracy and clergy are foremost to set the example of incontinence, what can be expected from the poor?“ — Hier geht der Verfasser offenbar zu weit, da sich abstrakte Regeln so wenig für die Zahl der Kinder aufstellen lassen, welche man zur eigenen Freude, zu ihrer gegenseitigen Förderung und zum Besten des Vaterlandes aufzuerziehen vermag, als man die Grenzen eines noch wohlthätigen Aufwandes in bestimmten Summen angeben kann. Allein eben so gewiss hat der Verfasser Recht, wenn er es für ein übel

Wir können diesen Ansichten in soweit nur auf das Vollständigste beitreten, als auch wir glauben, dass die Pflichten der Keuschheit und Enthaltsamkeit in der Ehe nicht aufhören, und die letztere insbesondere überall da anerkannt und beobachtet werden muss, wo die Mittel, die Kinder in angemessener Weise für das Leben auszurüsten, fehlen, und auch keine begründete Aussicht vorhanden ist, dieselben zu erwerben. Eine weitere Erörterung dieses Gegenstandes liegt nicht innerhalb der Grenzen unserer Aufgabe.

Diese Andeutung erschien dagegen am Platze, um auch hier ausser Zweifel zu stellen, dass wir in den Gesetzen hauptsächlich Hilfsmittel zur Berichtigung der Begriffe erblicken, sie gleichsam als Grenzsteine ansehen, durch welche einzelne Punkte der einzuhaltenden Linie fest und deutlich bezeichnet werden, während es der Sitte, der öffentlichen Meinung und zuletzt wie vor Allem dem Gewissen jedes Einzelnen überlassen bleiben muss, mit Hilfe dieser Leitsterne die zarte Linie zwischen dem Recht der eigenen Persönlichkeit und der Pflicht der Hingebung an das Gemeinwohl auf allen Schritten des Lebens zu erkennen und zu beachten.

X. Unterstützung aus Mildthätigkeit.

Da die Unterstützung, welche Hilfsbedürftige durch die Betheiligung an den oben erwähnten Anstalten finden können und von der Gemeinde zu erwarten haben, nach den auseinandergesetzten Grundsätzen sich nur auf bestimmte Fälle erstrecken und innerhalb gewisser Grenzen halten soll, überdiess alle Ansprüche

---

angebrachtes und folgenschweres Zartgefühl erklärt, welches vorzieht, dass bei einer der wichtigsten Angelegenheiten für die menschliche Wohlfahrt lieber Recht und Unrecht falsch verstanden und verwirrt werde, als dass man die Sache unbefangen bespreche und erörtere: „One would imagine that children were rained down upon married people direct, from heaven, without their being art or part in the matter.“ (I, 457.) „People are little aware of the cost to mankind of this scrupulosity of speech“ (456).

Dem Verfasser entgeht auch nicht, dass die Trägheit, die klaren Gesetze der Bevölkerungsvermehrung anzuerkennen, zum Theil ihre Wurzel in der Abneigung hat, höheren Lohn zu zahlen. Cf. Mill-Soetbeer I, 381.

an die Gemeinde, wie an die Unterstützungskassen durch unsittliche Handlungen verloren gehen sollen, so werden unzweifelhaft sehr viele Fälle vorkommen, in welchen der Nothleidende auf Grund der Staatsgesetze gegen Niemand eine Forderung geltend machen kann. Indess ist es eben eine Hauptaufgabe unserer Erörterungen, nachzuweisen, dass der Mildthätigkeit ihre eigenthümliche und berechtigte Stellung neben der mit Nutzen sich stets nur auf engem Felde bewegenden Gesetzgebung eingeräumt und angewiesen werden muss. Jetzt dient die Wohlthätigkeit vielfach nur dazu, um saumselige Gemeindebeamte wegen der Vernachlässigung ihrer Pflichten zu beruhigen, eifrige in der Erfüllung derselben zu stören, und überhaupt die Einhaltung von Grundsätzen zu erschweren. Auch der Privatmann ist nun, je mehr ihm die Sache am Herzen liegt, um so zweifelhafter, auf welchem Wege er seinem Wohlthätigkeitsdrange zu genügen habe: ob er seine Gaben der Armenkasse übergeben oder vielmehr selbst die Armen besuchen solle?

Der Staat muss aufhören, Versprechungen zu geben, die er nicht halten kann, und den Gemeinden Pflichten aufzuerlegen, deren gewissenhafte und vollständige Erfüllung mit Nachdruck zu verlangen er zuletzt selbst nicht ohne Grund sich scheut.

Die Aufforderung zu Handlungen der Wohlthätigkeit und die Leitung derselben muss der Staat der Kirche überlassen; in ihre Hände hat er eine Aufgabe zurückzugeben, zu deren Lösung ihm die Mittel und Kräfte abgehen.

Untersuchungen, wie die Kirche diese Aufgabe ihrerseits zu behandeln habe, liegen ausserhalb der Grenzen, welche diesen Betrachtungen gesteckt sind. Wir erlauben uns daher über diesen Gegenstand nur zwei Bemerkungen. Das eine ist: die kirchliche Armenpflege wird nicht dadurch hergestellt, dass Geistliche den Berathungen der städtischen Armendeputationen oder anderer weltlicher Armenbehörden beiwohnen. Sie besteht ebensowenig in einer Menge nebeneinander bestehender, nur lose oder auch gar nicht zusammenhängender freiwilliger Vereine, welche durch Geistliche oder durch andere religiösgesinnte Männer ins Leben gerufen und geleitet werden [1]. Das Vorhandensein

---

1) Für etwas Anderes als ein Nebeneinanderbestehen freiwilliger, aus

einer kirchlichen Armenpflege kann nur da anerkannt werden, wo die Kirche durch die milden Gaben ihrer Mitglieder eben

---

religiösem Eifer hervorgegangener Vereine können wir die Bestrebungen, welche als Früchte der innern Mission hier in Berlin hervorgetreten sind, nicht erachten. Der Bericht des Parochial-Vereines für die innere Mission in der St. Matthäus-Gemeinde (Berlin 1851) gibt — abgesehen von der stets wohlthuenden Thatsache eines in vielen Gemüthern noch lebendigen menschenfreundlichen und religiösen Eifers — ein sehr betrübendes Bild von dem Missverhältniss zwischen der Tiefe und dem schreckenerregenden Umfang der Uebel, an denen wir kranken und der Geringfügigkeit der (menschlichen und sichtbaren) Mittel, welche zu ihrer Bekämpfung bereit stehen. Es heisst in der Vorrede sehr wahr: „die verschiedenen Stände „sind wider einander, anstatt mit einander zu gehen und für einander zu „stehen. Es ist eine Kluft zwischen ihnen, die täglich weiter reisst, wenn „sie auch auf Zeit durch äussere Ordnung und Gesetzlichkeit verdeckt wird. „Sie sind in zwei Heerlager gespalten, das eine zuweilen misstrauisch her- „überblickend, aber nur zu leicht in der düstern Ruhe, die drüben liegt, und „in den Zerstreuungen des Tages die Gefahr vergessend, das andre grollend „abwartend, auch leicht zerstreut, aber unversöhnt. Die materielle Macht „kann die Ausbrüche des Grolles zurückdrängen oder wieder dämpfen. Es „ist damit Zeit gewonnen, aber weiter nichts; es ist Zeit gewonnen, um an „der Versöhnung, an der Herstellung des gesunden Zustandes zu arbeiten; „aber wenn diese unbenützt vorübergeht, so wird der letzte Betrug ärger „denn der erste“ u. s. w.

Ein wichtiges Mittel zur Ausfüllung dieser Kluft und Anbahnung der Versöhnung wurde mit Recht in der Herstellung eines persönlichen Verkehres zwischen den Wohlhabenden und Armen, in der Verbindung der Seelsorge und Sorge für Abhilfe der leiblichen Noth erblickt. Doch blieb der Verein zur Wahrnehmung dieser Aufgabe auf die Kräfte eines einzigen, zu diesem Zwecke besonders berufenen Diakonen beschränkt. Die Hoffnung, dass aus der Mitte des Vereines oder sonst aus der Gemeinde sich Helfer finden würden, um den Diakon zu unterstützen und ausdauernd mitzuarbeiten, blieb unerfüllt. So konnten verhältnissmässig nur Wenige der Hilfsbedürftigen mit dem Diakonen in naher Verbindung bleiben; die Mehrzahl war seiner Pflege Monate lang entzogen und wurde nur hier und da von ihr berührt. (Vergl. am angef. Orte S. 9.)

Dass unter solchen Umständen das erwünschte Ziel einer wahrhaft kirchlichen Armenpflege nicht erreicht werden konnte, erkannte der Verein selbst auf das Lebhafteste, setzte sein Vertrauen indess in die Zukunft. Ohne Zweifel sollen wir uns durch verfehlte Versuche und vergebliche Bemühungen nicht abschrecken lassen. Denn nur wer da suchet wird finden. Indess dürfen wir auch die Lehren, welche aus dem Scheitern unserer Hoffnungen zu entnehmen sind, nicht unbeachtet lassen, sonst wälzen wir des Sisyphus Stein.

sowohl die Mittel zur Unterstützung der Hilfsbedürftigen beschafft, als auch die Organe zur Verwendung derselben selbstständig aus dem Laienstande gewinnt und herausbildet. Es versteht sich dabei von selbst, dass die Uebung der Mildthätigkeit mit der seelsorgerischen Behandlung der Hilfsbedürftigen Hand in Hand gehen, und durch die letztere der Gefahr vorgebeugt werden muss, welche aus blosser Nachsicht und Almosenspendung sonst unvermeidlich hervorgeht.

Wo die Kirche die Kraft nicht mehr hat, um sowohl die äusseren Mittel als auch die geistigen Kräfte zu gewinnen, deren sie zur Erfüllung ihrer Pflichten gegen die Armen bedarf, wird diess ein unabweisliches Zeichen sein, dass ihren Händen der Stab entfallen ist, durch welchen Moses dem Felsen Wasser entlockte. Doch müssen wir es der Kirche selbst anheimstellen, dieses Zeichen, wie zu erkennen, so auch zu deuten.

Die zweite Bemerkung, welche wir zu machen haben, ist diese: auch wenn die Kirche nicht im Stande sein sollte, die ihr anheimfallende Aufgabe genügend zu lösen, wird durch die Aufhebung der gesetzlichen Armenpflege in der Mehrzahl der Gemeinden eine Veränderung des bestehenden Zustandes praktisch kaum herbeigeführt werden. Denn auf dem Lande hat in den östlichen Provinzen, wie oben ausführlicher dargethan wurde, die Armenpflege trotz der Gesetze faktisch überwiegend den Charakter der Privatmildthätigkeit behalten. In den Städten wird dagegen mit der Einrichtung von Krankenkassen alsbald vorgeschritten und auf die Betheiligung an den Sparkassen gedrungen werden können, und hierin — da die Sorge für Wittwen und Waisen den Gemeinden verbleiben soll — ein theilweiser Ersatz für die wegfallende gesetzliche Armenpflege mindestens insoweit zu finden sein, um keiner augenblicklichen Besorgniss Raum geben zu müssen. Im Uebrigen soll der Staat sich darüber nicht täuschen wollen, wie sehr auch er darunter zu leiden hat, wenn die Kirche zu kraftlos geworden ist, um einer ihr unzweifelhaft obliegenden hochwichtigen Aufgabe genügen zu können.

XI. Sorge für die Armen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Wohlfahrt.

Die Einrichtung von Spar- und Unterstützungskassen und die Herstellung einer wohlgeordneten kirchlichen Armenpflege lässt gleichwohl für den Staat noch ein weites und eigenthümliches Gebiet, auf welchem er mit günstigem Erfolge für die Verbesserung des Looses der Armen thätig sein kann, so weit seine Kräfte nur immer reichen. Dahin gehören die Einrichtung von Krankenhäusern, von Wasch- und Badeanstalten, die Besoldung von Armenärzten, die Errichtung von Irrenhäusern, von Arbeitshäusern für zeitweise Unbeschäftigte und von Straf- und Besserungshäusern für Bettler und Umhertreibende.

Auch werden durch alle Weisheit der Staatsverwaltung Ereignisse nicht immer vermieden werden können, welche eine grosse Zahl von Menschen und selbst ganze Gegenden der augenblicklichen Noth und einer fortschreitenden Verarmung preis geben, wenn nicht sofortige Hilfe geschafft und der Gefahr mit grösseren Mitteln begegnet wird, als dieselben der Kirche zu Gebote stehen.

In solchen Fällen werden öffentliche Bauten, um einer grössern Zahl von Arbeitern Gelegenheit zum Verdienst zu geben, gewiss oft sehr wohlthätig und bisweilen vielleicht das einzige Mittel sein, um den unbeschäftigten Arbeitern den augenblicklichen Unterhalt zu gewähren, ohne die dazu erforderlichen Summen ganz zu verlieren.

Nur wird man zu verhüten haben, dass durch solche Unternehmungen der Zukunft nicht grössere Verlegenheiten bereitet, als der Gegenwart erspart werden; dass man nicht den Zusammenfluss von Personen und die Gründung neuer Familien in der Erwartung der Fortdauer offenbar vorübergehender Verhältnisse veranlasse, und so eine Vermehrung der Bevölkerung herbeiführe, für welche nach Beendigung der öffentlichen Arbeiten keine hinreichende Gelegenheit zum Verdienste ist.

Auch die Verwaltung der Arbeitshäuser, sowie der Straf- und Besserungsanstalten erfordert die Einhaltung fester Grundsätze, und die Vermeidung sehr nahe liegender Irrthümer, wenn

aus denselben keine Störung des gewerblichen Lebens und kein nachtheiliger Einfluss auf die Sitten der arbeitenden Classen hervorgehen soll.

Wir haben indess die Grenzen, welche dem Umfange unserer Untersuchungen gesteckt sind, schon zu weit überschritten, als wir jetzt in weitere Erörterungen hierüber eingehen könnten. Wir müssen uns diess für eine andere Zeit und Gelegenheit vorbehalten.

Für jetzt werden wir genug erreicht zu haben glauben, wenn es uns gelungen ist, zur Würdigung der wichtigen und umfassenden Massregeln einen Beitrag zu liefern, deren Betrachtung uns ausführlich beschäftigt hat: der Aufhebung der gesetzlichen Armenpflege, der allgemeinen Einrichtung von Spar- und Unterstützungskassen und der Bildung von Domizilgemeinden.

Beilage I.

Aus einem landräthlichen Bericht an die Regierung zu Marienwerder über den Zustand der Armenpflege.

„Niemand, der mit Handhabung unserer Armengesetze längere Zeit zu thun gehabt, oder aus menschenfreundlicher Theilnahme den dermaligen Zustand unserer offiziellen Armenpflege — und von einer andern kann wenig die Rede sein — näher beobachtet hat, wird darüber in Zweifel sein, dass diese Aufgabe jetzt höchst mangelhaft gelöset wird.

Die städtische Armenpflege.

Wohl findet man in den Städten meistentheils eine formell geregelte Armenpflege und jährlich fast schreibt der Etat der städtischen Armenverwaltungen zu gerechter Besorgniss der Kontribuenten höher an. Aber die verabfolgten Unterstützungsbeträge sind da, wo wirklich Hilfslosigkeit eingetreten, meistens so ungenügend, dass der Arme dabei zu Grunde gehen oder sich daneben auch aufs Betteln legen muss, und hierin in der Regel einer der Autorität des Gesetzes nicht eben vortheilhaften Nachsicht begegnet. Andrerseits weiss so mancher eine monatliche Gabe zu erbitten oder auch zu ertrotzen, der bei ernstlicher Anstrengung seiner physischen und moralischen Kräfte, bei Fleiss und Sparsamkeit sich noch forthelfen könnte und würde, wenn ihm statt der bequemen baaren Unterstützung nur eine Stelle in einem streng geordneten Arbeitshause offerirt würde.

An einer der Verarmung vorbeugenden Fürsorge, die zu rechter Zeit geübt, so viele erwerbsfähig erhalten und den Armenfonds einen viel grösseren

Theil der fortdauernden Lasten für heruntergekommene Familien ersparen könnte, fehlt es durchgängig.

Bei der immer steigenden Menge der Beistand Suchenden ist man in der Festhaltung der äusseren Merkmale der Hilfsbedürftigkeit so strenge als möglich; es muss erst das Letzte verkauft, der völlige äussere Verfall mit allen legitimen Zeichen der Armuth sichtbar sein, bevor auf Unterstützung zu hoffen ist, worauf nicht eben die Besten zu speculiren wissen.

Ein leidiger Schematismus der Verwaltung, der hier eingerissen, nährt diese Uebelstände immer grösser.

Der angeblich Arme, der ein Bittgesuch macht, wird zum Armenarzt oder Kreisphysikus gewiesen, welcher seine Arbeitsfähigkeit untersuchen soll. Diese Aufgabe, die bei einem Thiere oft schwer lösbar wäre, ist es — die durch Krankheit hervorgerufenen Fälle ausgenommen, — in der Regel vollends bei dem Menschen, dessen moralische und intellectuelle Eigenschaften selbst in der niedrigsten auf Handarbeit gewiesenen Klasse die Erwerbsfähigkeit in einem Maasse bestimmen, welches durch äusserliche Untersuchung gar nicht zu erkennen ist.

Gleichwohl entscheidet der Arzt nach flüchtiger Anschauung und Betastung des Körpers, ob der Vorgeführte arbeitsfähig ist oder nicht und sein Attest wird nun die Grundlage oft lebenslänglich fortlaufender Unterstützungen. Eine Armencommission von Bürgern, der die meisten nur widerwillig und ohne Activität angehören, verwaltet diesen Zweig des Kommunalwesens in der Regel lau, oberflächlich und ohne sich in fortwährender persönlicher Anschauung zu halten. Die Einwohner aber durch eine erhöhete Armensteuer bei fortlaufenden Ansprüchen an die Privatmildthätigkeit, bei fortdauerndem Betteln unmuthig, verhärten in ihrem Interesse an der Armenpflege — bei der eigentlich jeder Menschenfreund und Christ mitthätig sein sollte — gänzlich. Höchstens wird noch Geld gegeben. Persönlicher Beistand, eine liebevolle Theilnahme, Pflege und Berathung, deren der Arme oft noch vielmehr bedarf, werden ihm wohl selten zu Theil. An Arbeitshäusern, in welchen ohne erschwerende Formen die aus Mangel an passender Arbeitsgelegenheit oder aus Arbeitsscheu Hilfsbedürftigen gewiesen werden könnten, und selbst an den nöthigen Krankenhäusern fehlt es, die grösseren Städte ausgenommen, noch fast überall.

Die Armenpflege auf dem platten Lande.

Ohne Vergleich noch übler ist der Zustand der Armenpflege auf dem Lande. Nicht eben dass es an Gaben fehlte; die städtischen wahren und Pseudoarmen holen vielmehr einen grossen Theil ihres Unterhaltes von dem Lande, wo ihnen von einigen aus Mitleid, von noch mehreren aus Furcht vor Rache eine Gabe selten verweigert wird. Aber es mangelt hier nicht nur an allen Anstalten zur gehörigen Unterbringung von Hilfsbedürftigen, sondern an jeder Organisation der Armenpflege. In früheren Zeiten, in denen hilfsbedürftige Arme auf dem Lande überhaupt noch eine Seltenheit waren, ersetzte diesen letzteren Mangel ein durch dauerndes

Untereinanderwohnen, wenig äussern Verkehr, und wichtige gemeinsame Interessen eng geschlossener Dorfsverband, in dem es auch dem Armen wohl werden konnte. Er empfing von den Bauern der Reihe nach Beköstigung, Wohnung in der Dorfshirtenkathe und zum sonstigen Bedarf ein Geschenk aus den Weidegeldern der Gemeindekasse; auch durch freie Weide für einige Stück Vieh, durch Anweisung eines Stückes Kartoffellandes auf Gemeindegrund u. s. w. wurde mancher vor völliger Verarmung geschützt. Aehnliche Hilfsquellen gewährte der gutsherrliche Verband dem Verarmten. Nachdem aber die Agrargesetze diese alten Verbindungen aufgelöst und die zahlreiche Klasse der Loosleute geschaffen haben, die bald hierher bald dorthin ziehen, mit Gutsherren und Gemeinden nicht leicht in nähere Verhältnisse treten, das Einschreiten der Armenpflege aber viel öfter nothwendig machen als früher, hat sich der Charakter und das Bedürfniss der Armenpflege auf dem Lande völlig verändert. Wer Unterstützungsansprüche macht, wendet sich damit nothgedrungen alsbald an die königlichen Behörden. Er wird über seine heimathlichen Verhältnisse vernommen, ärztlich untersucht, und sofern sein Antrag danach begründet scheint, der betreffende Ortsvorstand zur entsprechenden Fürsorge angewiesen. Nun werden von diesem Einwendungen erhoben, deren Untersuchung oft Monate lang dauert und während deren bei dem Zustande der Dorfverwaltung eine vorläufige Unterstützung in der Regel nicht zu erzwingen ist. Bleibt der Gemeinde endlich kein Ausweg, so dringt sie auf Naturalverpflegung der Reihe nach, wohl wissend, dass selbst dann, wenn Abbauten die Ausführung nicht völlig unmöglich machen, die Art, wie eine so erzwungene Armenpflege von den meisten einmal gewährt wird, auch dem Geduldigsten das Wiederkommen verleidet. So verkommen auf dem Lande die meisten Armen und ernähren sich nur durch Bettelei, die sie unverhohlen treiben.

Waisenkinder wachsen beim Viehhüten auf und an Schulunterricht ist nicht zu denken. Den Behörden fehlt es bei der Grösse der Districte, der Unzuverlässigkeit und Hartherzigkeit interessirter Ortsvorsteher mit dem regsten Willen an Organen, um ihre Festsetzungen in volle Wirksamkeit zu setzen und darin zu erhalten. Mag sich der Arme bei dem Meilen weit entfernten Rent- oder Landrathamte beschweren. Wohl wird untersucht und entschieden, aber ehe untersucht ist, und die Entscheidung zur genügenden Ausführung kommt, kann der Beschwerdeführer, wenn er sich nicht selbst hilft, längst verhungert sein. Es macht dabei wenig Unterschied, ob der Verarmte lange oder kurze Zeit im Dorfe gewohnt. Nach 10 und 20jährigem Aufenthalt von Einwohnerfamilien findet man doch dasselbe Sträuben der Gemeinde, etwas Genügendes zur Beihilfe zu thun, eben weil zwischen den Bauern und den Einwohnern, die meist auswärts arbeiten, ein näheres Verhältniss durch die Nachbarschaft der Wohnung noch gar nicht begründet und der Bauer überhaupt im Allgemeinen auch hartherzig ist. Dass schwer erkrankte Personen, deren wenn auch nur vorläufiger Pflege sich ein Dorf nicht unterziehen will, ausgepackt und oft ganz im Stillen in

einem andern Dorfe abgeladen werden, ist keine Seltenheit. Hierzu kommt nun die wirkliche Unzulänglichkeit so vieler Ortsverbände, die oft nur aus wenigen Bauern oder aus unbemittelten Käthnern und Einwohnern bestehen, welche selbst kaum das Leben haben. Dennoch sind diejenigen Bedürftigen, die den ärmsten Kommunen angehören, so wie die nach den Kriterien des Armengesetzes Heimathslosen gerade am glücklichsten zu schätzen. Denn hier tritt der Landarmenfonds ein, der die Armen unvergleichlich besser honorirt, als die wohlhabendsten Kommunen.

Der Landarmenverband.

Die Verbindlichkeit des Landarmenfonds für die unbemittelten Kommunen einzutreten, datirt erst seit dem 31. December 1842. Aber es wird bei der grossen Menge solcher Kommunen davon nothgedrungen ein so lebhafter Gebrauch gemacht und die Zahl der heimathlosen Armen ist bei der wachsenden Beweglichkeit der Arbeiterklasse und der zunehmenden Bekanntschaft mit dieser Hilfsquelle so im Zunehmen, dass der Landarmenfonds bestimmt zu sein scheint, unserm Vaterlande dieselben Erfahrungen zu bereiten, die England mit der Armentaxe gemacht hat. An fortlaufenden Unterstützungen aus dem Landarmenfonds sind nach einer Bekanntmachung im diesjährigen Amtsblatt gezahlt: 1844 — 9455 Rthlr.; 1845 — 10,114 Rthlr.; 1846 — 10,887 Rthlr.; 1847 — 13,361 Rthlr.; 1848 — 14,095 Rthlr.; 1849 — 14,500 Rthlr.

Zu dieser bedenklichen Progression trägt aber die ungenügende Organisation der Verwaltung dieses Fonds nicht wenig bei. Drei Mitglieder einer kreisständischen Landarmenkommission geben in der Regel durch schriftliches Votiren die der Entscheidung zu Grunde liegenden Gutachten über Unterstützungsgesuche Heimathloser oder unbemittelten Kommunen angehöriger Armen ab, und es kann bei dem grossen Umfang der meisten Kreise von keinem lebendigeren Eingehen auf das Bedürfniss und noch weniger von der Kontrole seiner Fortdauer die Rede sein. Nicht allein aber die Aussicht auf bessere Unterstützung, sondern noch mehr die leicht in Wirkung tretende Bemühung der ländlichen Ortsverbände, sich Personen fern zu halten, deren Verarmung sie bevorstehen sehen, muss den Zudrang bei dem Landarmen- und dem städtischen Armenverwaltungsfonds beständig vermehren. Dem alternden oder kränkelnden Einwohner verlängert der Gutsherr den Kontract nicht. Dorfbewohner verabreden sich, ihn nicht in Miethe zu nehmen. So geht er umher und wird, da er überall nur vorübergehend geduldet wird, entweder Landarmer, oder fällt, wenn es ihm gelingt in einer Stadt Wohnung und Arbeitsgelegenheit zu finden, mit seiner meist zahlreichen Familie früher oder später hier der Armenpflege anheim.

Durch solche Erfahrungen gereizt, suchen nun oft auch die Städte Personen, die, obwohl noch erwerbsfähig, doch ihre nicht ferne Verarmung fürchten lassen, auf jede Weise den Anzug zu erschweren oder sie wieder los zu werden und Mancher, der sich noch längere Zeit helfen könnte, wird dadurch mit der grössten Härte erst hilflos gemacht. Welcher Gesinnungs-

weise der Wohlhabenderen gegen die Armen, und dieser gegen jene dabei immer mehr um sich greift, bedarf keiner Ausführung. Ein edles menschenfreundliches Verhältniss ist es selten. Wie dort das Mitleid, so erlischt hier die Dankbarkeit für das, was so oft im Wege der Beschwerde und Execution von oben her allein zu erlangen ist. Der Glaube an ein der Armenpflicht der Kommunen entsprechendes Recht des Armen auf Unterstützung fasst immer weiter Wurzel. Die Unwürdigsten machen die meisten Prätensionen und die empfangenen Gaben werden ohne Dank als Schuldigkeit angenommen.

Beilage II.

Untersuchungen über das Sparkassen-Wesen in Preussen.

Die grosse Bedeutung des Sparkassenwesens ist von der preussischen Regierung seit längerer Zeit anerkannt. Das Reglement vom 12. Dec. 1838 betreffend die Einrichtung des Sparkassenwesens (Gesetz-Sammlung S. 5) legt ein Zeugniss für die Aufmerksamkeit ab, welche die Staatsverwaltung dem Gegenstande widmete. Indess erlangten die Sparkassen dessen ungeachtet nicht die wünschenswerthe Verbreitung, noch erfreuten sie sich überall der Entwickelung und Theilnahme, welche sie zu einem wirksamen Heilmittel gegen die Entstehung und die Fortschritte des Pauperismus hätte machen können.

Die Anerkennung dieser Thatsache veranlasste die preussischen Kammern sich wiederholt mit diesem Gegenstande zu beschäftigen. Die 2. Kammer setzte in dem Winter $18^{50}/_{51}$ und in dem darauf folgenden $18^{51}/_{52}$ Kommissionen ein, welche über die Verhältnisse der Geldkreditinstitute des Landes Untersuchungen anstellten und bei dieser Gelegenheit auch die Sparkassen in den Kreis ihrer Erörterungen zogen. Die Ergebnisse dieser Berathungen sind in zwei dankenswerthen Berichten zusammengefasst (Nr. 325 der II. Session der 2. Kammer S. 95 ff. (v. Prittwitz, Berichterstatter) und Nr. 266 der III. Session der 2. Kammer (Berichterstatter Körner), welche einen schätzenswerthen Beitrag zur Würdigung und Aufklärung des Gegenstandes bilden.

In dem ersten Berichte (erstattet von v. Prittwitz) ist die Wichtigkeit dieser Angelegenheit überzeugend nachgewiesen, und die Gesichtspunkte, auf deren nähere Erörterung es vorzüglich ankommt, sind klar hervorgehoben. Zu einer erschöpfenden Behandlung des Gegenstandes und einer Erledigung der sich erhebenden Streitfragen gebrach es indess einmal an Zeit, und zweitens gebrach es an dem dazu nöthigen Material. Die Regierung selbst räumte ein, sich zur Zeit nur im Besitze sehr unvollständiger Materialien zu befinden, und erklärte das Bedürfniss gefühlt zu haben, die ganze Angelegenheit des Sparkassenwesens einer Prüfung zu unterwerfen und auf eine weitere Ausbildung der Institute hinzuarbeiten (siehe den Bericht S. 100). Die in der folgenden Session wieder niedergesetzte Kommission konnte ihrer Aufgabe eine längere Zeit widmen und erfreute sich der Mittheilung eines reicheren Stoffes für ihre Bearbeitung. Die Regierung

legte ihr die Statuten von 217 Sparkassen vor, deren Vergleichung dazu benützt werden konnte sowohl die Mängel in der Einrichtung einzelner Sparkassen zu erkennen, als diejenigen Punkte zu bezeichnen, bei welchen eine Verbesserung und Erweiterung des Reglements vom 12. Dec. 1838 wünschenswerth erschien. Jedoch konnten die Untersuchungen auch dieser Kommission nicht zu einer solchen Uebereinstimmung und Sicherheit der Ansichten führen, welche sie zu umfassenden Reformvorschlägen befähigt hätten. Auch sie bekannte, nicht in dem Besitze des genügenden Materials zu sein; auch damals stand dasselbe der Regierung nicht zu Gebote (vgl. den Bericht von Körner S. 54). Es fehlte nämlich an einem Nachweis der Resultate der verschiedenen Sparkassenverwaltungen; aus den Statuten allein und aus deren Verschiedenheit konnte kein Beweis für die grössere Zweckmässigkeit der einen vor der anderen, noch eine Erklärung der betreffenden Abweichungen aus der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse entnommen werden. So konnte die Untersuchung nur subjective Ansichten begründen, die Vergleichung der Statuten nur die Gesichtspunkte für eine Prüfung der Verwaltungsergebnisse herausstellen.

Um zu einem allgemein überzeugenden Resultat zu gelangen, hätten die Ansichten und Anträge auf Thatsachen gegründet und durch diese bewiesen werden müssen. Dazu wären dann nicht nur Berichte der einzelnen Sparkassen über die Resultate ihrer Wirksamkeit, sondern ohne Zweifel auch Rückfragen an die einzelnen Institute nach Maassgabe des gewonnenen Standpunktes und der vorgeschrittenen Einsicht erforderlich gewesen (vergl. den Bericht S. 54).

Eine sehr schätzenswerthe Ergänzung der bezeichneten Mängel dieser Kommissionsberichte bilden die Arbeiten des Centralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen, welcher in seinen Mittheilungen eine Reihe von Aufsätzen über das Sparkassenwesen und sehr lehrreiche Nachrichten über die Verwaltungsresultate der wichtigsten Sparkassen in Deutschland veröffentlicht hat (vergl. insbesondere die Hefte VII. u. VIII. zweite Abtheilung S. 145; X, XI. Seite 17 ff. und XIII. S. 19 ff.). Die Ergebnisse dieser Mittheilungen sind ebenso merkwürdig als erfreulich.

Es scheint hiernach ausser Zweifel, dass die Sparkassen eine sehr viel grössere Theilnahme und Wirksamkeit, insbesondere auch unter der ländlichen Bevölkerung finden können als sie gegenwärtig im Allgemeinen bei uns haben.

Eine sehr viel grössere Leichtigkeit für die Benützung der Sparkasse, tägliche Annahme von Einlagen bis zu einem sehr niedrig gestellten Minimum (etwa 5 Sgr.), sofortige Rückzahlung bis zu einem Betrage, der die gewöhnlichen Bedürfnisse des gemeinen Mannes befriedigt (etwa 10 Rthlr.) dürfte hiernach ohne grosse Belästigung oder Gefahr für die Verwaltung bei allen Hauptkassen erreichbar sein. Das Beispiel einiger Sparkassen lehrt, dass eine geschickte Verwaltung sogar die sofortige Rückzahlung auch grösserer Summen in der Regel möglich macht, wenn schon der Sicherheit wegen

der Verwaltung vorbehalten bleiben muss, nach Befinden von der Kündigungsfrist Gebrauch zu machen.

Noch wichtiger ist die durch das Beispiel der niederlausitzischen, ferner der böhmischen Sparkasse zu Prag, und insbesondere der im hannöverischen Amte Fallingbostel - Soltau bestehenden Sparkassen dargethane Erfahrung, dass die bei uns oft sehr weit gehende Beschränkung des Maximums der Guthaben, oder das Bestreben die Mittelklassen von der Benützung der Sparkassen zur Aufbewahrung ihrer Baarbestände abzuhalten und auszuschliessen, im Interesse der Sicherheit der Kasse nicht nöthig ist. Es zeigt sich im Gegentheil, dass durch die Erweiterung des Wirkungskreises und die Befriedigung eines auch für die Mittelklassen vorhandenen Bedürfnisses, nur Mittel gewonnen werden um die Anstalt auch den ärmeren Klassen nützlicher und zugänglicher zu machen.

Ebenso wichtig sind die für die Benutzung der eingelegten Kapitalien gemachten Erfahrungen. Die Unterstützung der Landwirthschaft, wie des Handels und der Gewerbthätigkeit durch Darlehen, die Verbesserung des Realkredits, wie des persönlichen, erwies sich nicht nur mit den Rücksichten einer gewissenhaften Verwaltung wohl vereinbar, sondern vielmehr als die sicherste Grundlage der ganzen Thätigkeit. Darlehen auf Hypotheken und persönliche Schuldverschreibungen konnten auch in schwierigen Zeiten und nach dem Bedürfniss wieder eingezogen werden, indess das in Papieren angelegte Kapital nicht ohne schwere Verluste zu realisiren war (vergl. hierüber die Nachrichten über die Verwaltung der Sparkassen in der Niederlausitz; zu Prag, zu Herford und Fallingbostel - Soltau in den Mittheilungen des Central-Vereins u. s. w. Heft X. S. 49, 58 ff.; XIII, Seite 19; 57 ff.).

Genug, es zeigt sich dass die Sparkassen in Wahrheit dem Verkehr alle die Vortheile leisten können, welche die Privatbanken demselben in Schottland gewähren, ohne dass wir zu dem für unsere Verhältnisse bedenklichen Mittel zu schreiten brauchen, solchen Anstalten die Ausgabe von Noten zu gestatten; dass durch sie auch dem kleineren Grundbesitzer und Hausbesitzer die Hülfe zugewendet werden kann, welche durch eine Erweiterung des landschaftlichen Kreditsystems für diese Verhältnisse sich schwerlich wird erreichen lassen.

In dem Amt Fallingbostel - Soltau hat sich der ganze Geldverkehr der ganzen (ländlichen) Umgegend bei der Sparkasse concentrirt, worin doch der wesentliche Vortheil der Banken zuletzt liegt (siehe die Mittheilungen des Central-Vereins u. s. w. Heft XIII. Seite 21; vergleiche auch die im Berichte v. Prittwitz's, Seite 97 und 105 ff. vorgetragenen Ansichten). Wir haben von dem Centralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen noch weitere Früchte seiner dankenswerthen Bemühungen zu erwarten. Doch können wir nicht umhin zu bemerken, dass alle durch die Kräfte von Privatpersonen und Privatvereinen gemachten Anstrengungen schwerlich hinreichen werden, die angedeuteten Erfahrungen in einer so überzeugenden und schlagenden Weise darzuthun, dass dem gegenüber jeder Widerspruch schwindet. Die

Sorge vor den Gefahren des Missbrauchs, die Ansicht von der Nothwendigkeit den Geldverkehr strenge zu überwachen und die Wirksamkeit der Sparkassen in enge Grenzen einzuschliessen, ist bei unseren Staats- und Verwaltungsbehörden wohl noch zu verbreitet, als dass von Privatpersonen gesammelte Nachrichten hinreichen sollten, anderen Ueberzeugungen hier alsbald Bahn zu brechen. Dazu dürfte die Anstellung von Untersuchungen von Seiten einer amtlichen Behörde unter Controle der Oeffentlichkeit und Mitwirkung der Regierung selbst nöthig sein; Untersuchungen wie sie eine durch das Parlament (Kammer und Regierung) niedergesetzte Kommission am erfolgreichsten anstellen kann, bei uns indess bis jetzt noch nicht angestellt hat (vergl. den Aufsatz des Verfassers über die Kommissionen der preussischen Kammern in dieser Zeitschrift 1852. S. 676 ff. und 683 f.)

Beilage III.

Bemerkungen über die in Berlin bestehenden Unterstützungskassen.

Eine Nachweisung der überhaupt im preussischen Staate bestehenden Vereine zur gegenseitigen Unterstützung ist bis jetzt nicht veröffentlicht; auch werden bis jetzt wohl kaum amtliche Nachrichten über die Zustände derselben für die ganze Monarchie nach einem bestimmten Plane gesammelt. Die Bestimmungen der Gewerbegesetze von 1845 und 1849 über die Einrichtung von Krankenkassen für Gesellen und Fabrikarbeiter werden jetzt erst allmählig durchgeführt und dadurch den Behörden Veranlassung gegeben von dem Vorhandensein und dem Zustande solcher Kassen nähere Kenntniss zu nehmen.

Ueber die in Berlin bestehenden Unterstützungskassen liegen bereits einige Nachrichten vor, deren Vergleichung lehrreich ist, wenn sie schon nicht genügen um ein sicheres Urtheil über den Zustand dieser Anstalten zu fällen. Hiernach bestehen im Ganzen — abgesehen von den Innungskassen für Meister über welche uns keine Angaben zu Theil wurden — bereits 130—140 solcher Kassen, an denen sich im Ganzen einige 80,000 Mitglieder betheiligten und welche überhaupt in einem Jahre die Summe von rund 97,000 Rthlrn. an Unterstützungsgeldern auszahlten.

Bei diesen Kassen sind zwei Arten oder Klassen von einander zu unterscheiden, welche wir der Kürze wegen mit den üblichen Namen der Gesellen-Kranken-, und der allgemeinen Sterbekassen bezeichnen wollen. Sie beruhen auf verschiedener gesetzlicher Grundlage und zeigen abweichende Verhältnisse, obwohl beide die Zwecke einer Kranken- und Sterbekasse vereinigen.

Die Gesellen-Kranken-Kassen unterliegen den mehr erwähnten Bestimmungen der Gewerbegesetze vom 17. Jan. 1845 und 9. Febr. 1849, und des in Gemässheit derselben erlassenen Ortsstatuts vom 1. August — 1. Novemb. 1850, wonach alle am Orte befindlichen Gesellen verpflichtet sind Beiträge an die Kasse zu zahlen, welcher sie zugewiesen werden. Diese Kassen stehen unter Aufsicht des Magistrats.

Die allgemeinen (Kranken- und) Sterbekassen sind freiwillige Vereine, deren Statuten jedoch der Genehmigung des Ober-Präsidenten und deren Verwaltung der Aufsicht der Polizeibehörden unterliegen. Wegen der Regelung der wenigen, jedoch durch die Zahl ihrer Mitglieder bedeutenden, Unterstützungskassen für die Fabrikarbeiter sind erst Einleitungen getroffen.

Bei den Gesellenkassen nimmt die Bewilligung laufender Unterstützungen in Krankheitsfällen die Mittel der Kasse vorzugsweise in Anspruch, obwohl auch Beiträge zu den Kosten der Beerdigung daraus gewährt werden. So wurden im Jahre 1851 im Ganzen rund 30,000 Rthlr. für den Zweck der Krankenpflege und nur 4000 Rthlr. an Sterbegeldern gezahlt. Dies erklärt sich dadurch, dass die Theilnehmer in der Regel noch im Jugendalter stehen, und bei Veränderung ihres Standes — d. h. wenn sie Meister werden — so wie bei dem Wechsel des Aufenthaltsortes aus der Kasse ausscheiden. So ist natürlich die Zahl der Sterbefälle im Vergleich zur Mitgliederzahl gering. Die Verbindung der Sterbekasse mit der Krankenkasse ist, wie schon bemerkt, nicht vortheilhaft. Die Berlin verlassenden oder sich selbstständig niederlassenden Gesellen verlieren die an die Sterbekasse gezahlten Beiträge; dazu wird die klare Einsicht in den Zustand der Kasse erschwert. Bis jetzt werden die Beiträge für beide Zwecke nicht von einander getrennt; in der Regel werden jährlich 2 Thlr. (monatlich 5 Sgr.) gezahlt, woraus die Krankengelder (meistens 1 Thlr. die Woche, neben freier Medizin und ärztlicher Behandlung) und die Sterbegelder zu bestreiten sind. Ob diese Beiträge hinreichend sind um den Verpflichtungen zu genügen, lässt sich aus den vorliegenden Materialien nicht hinreichend übersehen. Denn es sind daraus weder die durchschnittliche Zahl der Krankheitsfälle noch der Sterbefälle zu entnehmen. Wahrscheinlich sind die Beiträge mit Rücksicht auf die übernommene Last Sterbegelder zu zahlen, zu gering bemessen. Mindestens sind die gesammelten Bestände dieser Kassen (im Ganzen rund 18,500 Thlr.) gegen die Zahl der Mitglieder (25,000), welche Ansprüche auf Auszahlung eines Sterbegeldes im Todesfalle haben, gewiss nicht erheblich zu nennen; die Möglichkeit den Verpflichtungen zu genügen, beruht offenbar auf dem fortdauernden Zutritt neuer Mitglieder.

Noch weniger dem Zwecke entsprechend als die Verbindung der Kranken- und Sterbekasse ist der Umstand, dass aus diesen Kassen noch Ausgaben ganz anderer Art, nämlich die Miethe für die Herberge, Gehälter und Remunerationen an den Ladenmeister, Altgesellen, und Delegirte, Anschaffung von Utensilien u. s. w., genug Ausgaben für Innungszwecke bestritten werden. Dieselben sind nicht unbedeutend, wenn die Zahl der Gesellen eines Gewerks gross ist. Zu diesen Zwecken einen Beitrag zu leisten haben alle diejenigen keine Veranlassung, welche der Innung nicht angehören. Ein grosser Theil der Gesellen betheiligte sich vor dem Jahre 1849 nicht mehr an der Innung und es lag auch nicht in der Absicht der Verordnung vom 9. Februar sie dazu — d. h. zu einem Beitrage für die Her-

bergsmiethe u. s. w. — zu nöthigen. Die Vermischung dieser Ausgaben bildet nun insbesondere eine Schwierigkeit für die sonst gewiss wünschenswerthe Vereinigung der in Fabriken und der von Handwerksmeistern beschäftigten Gehülfen desselben Gewerbes; sie verhindert noch mehr die Verschmelzung von Kassen solcher Gewerke, die eine zu geringe Mitgliederzahl haben, um ohne Gefahr und ohne Belästigung für die Theilnehmer für sich allein zu stehen. Von den vorhandenen 73 Verbindungen der Gesellen zählten 45 unter 160 Mitglieder, mehrere (16) unter 50 und einige (4) sogar unter 20 Mitglieder. Auf so geringe Zahlen lassen sich keine auch nur einigermassen zuverlässige Durchschnittsverhältnisse für Beitrag und Ansprüche gründen, um so weniger, da die Zahl der beschäftigten und hiernach beitragsfähigen Gesellen sich oft sehr plötzlich und erheblich ändern kann.

Zu der Unterhaltung der Gesellenkassen leisten die Meister gegenwärtig keine Zuschüsse, und es liegt zur Zeit auch nicht in der Absicht der städtischen Behörden, von dem §. 57 der Verordnung vom 9. Febr. 1849 Gebrauch zu machen, um sie dazu zu verpflichten. Der dafür angegebene Grund ist, dass eine grosse Zahl von Meistern keine Gesellen beschäftigt, oder doch nur vorübergehend, und im übrigen oft in grösserer Dürftigkeit lebt als die Gesellen selbst. Indess scheint dieser Grund doch nicht durchgreifend, um die Meister überhaupt von jedem Zuschusse zu entbinden. Man könnte sehr wohl die davon befreien, welche keine Gesellen beschäftigen und in notorisch dürftiger Lage sind, dagegen die wohlhabenden dazu heranziehen.

Endlich ist zu bemerken, dass dem Recht der Stadt die Gesellen zur Zahlung der Beiträge zu nöthigen, diese selbst zu regeln und die Aufsicht über die Verwaltung zu führen keine Pflicht dahin gegenüber steht, die Ansprüche der Beitragenden zu gewährleisten. Dass die Stadt die Bürgschaft dafür übernehme, erscheint ebensowohl im Interesse der Gerechtigkeit gegen die Mitglieder erforderlich als zweckmässig, um diesem Institute die volle Aufmerksamkeit der Behörden zuzuwenden.

Die Verhältnisse der freiwilligen Vereine für Krankheits- und Todesfälle sind in vieler Hinsicht noch weniger befriedigend, als die der Gesellenkassen. Zwar sinkt die Zahl der Mitglieder bei keiner zu der Geringfügigkeit herab, die einen entschiedenen Mangel vieler Gesellenkassen bildet. Indess kann bei allen eine Verminderung der Zahl und selbst eine Auflösung der Kasse durch den Mangel an Zutritt neuer Mitglieder und durch Ausscheiden älterer jeder Zeit herbeigeführt werden. Um so mehr müssten diese Kassen hiernach auf durchaus haltbarer Grundlage errichtet werden. Diess ist indess, soweit sich aus den ungenügenden Materialien ein Urtheil gewinnen lässt, schwerlich der Fall.

Obwohl unter den Mitgliedern wegen ihres vorgerückteren Alters Krankheitsfälle häufiger sein müssen als bei den Gesellen, und die Sterbekassen von ihren Verbindlichkeiten gegen ein Mitglied durch Veränderung des Standes und Wohnorts nicht befreit werden, sind die verlangten Beiträge nicht höher als die an die Gesellenkassen zu zahlenden, sondern meistens sogar

niedriger; nämlich für einen Mann etwa $1\frac{1}{3}$ Thlr. jährlich, für ein Ehepaar 2 Thlr. jährlich — d. i. soviel als der Geselle allein bezahlt. Die Ehefrau hat allerdings auf Krankengeld keinen Anspruch; indess ist das Sterbegeld im Vergleich zu dem Beitrage ziemlich hoch (20—30 Thlr.). Ansprüche auf Auszahlung des vollen Sterbegeldes werden oft schon ½ Jahr nach dem Eintritt eingeräumt; bei keiner Kasse länger als 4 bis 6 Jahre hinausgeschoben. Abstufungen des Beitrags je nach Verschiedenheit des Alters werden nicht gemacht.

Im Vergleich zur Mitgliederzahl — (im Ganzen sind 57,000 Personen an diesen Kassen betheiligt) — sind die Bestände derselben auch nicht erheblich (im Ganzen haben die 66 Sterbekassen einen Bestand von 119,000 Thlrn.). Hiernach beruht die Zahlungsfähigkeit derselben wahrscheinlich ebenfalls auf dem fortdauernden Zutritt neuer Mitglieder.

Die Unzulänglichkeit der Beiträge würde ohne Zweifel schon klar zu Tage getreten sein, wenn nicht die an Krankengeld gezahlten Summen so unbeträchtlich wären. Es findet hier gerade das umgekehrte Verhältniss wie bei den Gesellenkassen statt; die Krankengelder bilden den bei weitem geringeren Theil der Ausgabe. Im Jahre 1851 wurden nämlich an Sterbegeldern rund 50,000 Thlr., an Krankengeldern dagegen nur 13,000 Thlr. gezahlt; das heisst an Sterbegeldern wurde von diesen Kassen beinahe das vierfache der an Krankengeldern gewährten Summe gezahlt, während bei den Gesellenkassen umgekehrt zu den Beerdigungskosten noch nicht ¼ der zur Krankenpflege verwendeten Summe beigetragen wurde. Die Gesellenkassen zahlten an Krankenpflegegeldern für den Kopf im Jahre ca. 1 Thlr. 6 Sgr., die Sterbekassen nur etwa 7 Sgr. Dieser grosse Unterschied kann nicht auf einer geringeren Zahl der Krankheitsfälle beruhen, da diese bei dem durchschnittlich höheren Alter der Mitglieder vielmehr häufiger sein müssen. Er wird auch nicht dadurch genügend erklärt, dass die bewilligte Unterstützung in der Regel geringer ist als bei den Gesellen — nämlich meistens 20 Sgr. wöchentlich, während die Gesellen 1 Thlr. verabreichen und dabei noch die Kosten des Arztes und der Medizin übernehmen. Vielmehr ist es wahrscheinlich, dass der grössere Theil der Ehemänner die Unterstützung in Krankheitsfällen theils wegen ihrer Geringfügigkeit für seine Verhältnisse, theils wegen der damit verbundenen Weitläufigkeiten nicht in Anspruch nimmt.

Wie dem auch sei, so viel ist klar, dass die in Berlin bestehenden freiwilligen Vereine zur gegenseitigen Unterstützung für die Krankenpflege sehr wenig leisten, und also auch hier wenn schon in entgegengesetzter Richtung wie bei den Gesellenkassen die Verbindung von Sterbe- und Krankenkassen sich nicht als zweckmässig erweist.

Um sicherer über die Verhältnisse der erwähnten Kassen zu urtheilen, müssten vollständigere Nachrichten über dieselben vorliegen; theils die Ergebnisse ihrer Verwaltung für eine Reihe von Jahren, theils Auskunft über mehrere Punkte, worüber die Angaben jetzt fehlen. Die vorstehenden

Bemerkungen haben auch nur den Zweck darauf aufmerksam zu machen, dass sich schon jetzt bedeutende Interessen an diese Institute knüpfen und andrerseits ihre Lage noch nicht als eine befriedigende angesehen werden kann.

Beilage IV.

Ausschreiben der k. Landdrostei zu Lüneburg, die Ertheilung der Trauscheine betreffend. Lüneburg, den 5. October 1840.

Es ist die Bemerkung gemacht worden, dass die Obrigkeiten bei Ertheilung der Trauscheine, namentlich wenn die Verheirathung von Handarbeitern, Tagelöhnern oder geringen Handwerkern in Frage kommt, nicht immer nach richtigen Grundsätzen verfahren.

Wir theilen daher denselben nachstehend die Grundsätze mit, nach welchen dieselben sich im Wesentlichen rücksichtlich dieses Gegenstandes zu richten haben.

Wie im Allgemeinen bei entstehendem Widerspruch der Gemeinde die Frage, ob der Trauschein ertheilt werden soll, nach den durch diensame Erkundigungen aufzuklärenden Verhältnissen der Verlobten und der vorhandenen Wahrscheinlichkeit, sich und ihre Nachkommenschaft erhalten zu können, sich entscheidet; so darf namentlich auch bei Handarbeitern, Tagelöhnern und geringen Handwerkern die Ertheilung des Trauscheines in der Regel weder von der Bestellung einer Bürgschaft für den Verarmungsfall noch von der Nachweisung eines gewissen Geldvermögens abhängig gemacht werden. Vielmehr wird als Regel angenommen werden müssen, dass dergleichen Leute des Vermögens sind, sich und eine künftige Familie zu ernähren:

1) wenn sie gehörig arbeitsfähig sind;
2) wenn das Gewerbe wovon sie sich und eine Familie erhalten wollen, an dem Orte ihrer Niederlassung nicht schon zu sehr überfüllt ist;
3) wenn sie bisher eine sparsame Lebensweise geführt haben;
4) wenn sie mit demjenigen, was zur ersten häuslichen Einrichtung ihres Standes und was zur Betreibung ihres Gewerbes gehört, versehen sind, und
5) wenn sie eine Wohnung gefunden haben.

Indem wir diese Grundsätze den Obrigkeiten zur Beachtung vorzeichnen, haben wir jedoch nicht unbemerkt lassen wollen, dass vorhandene besondere Umstände ein Abweichen von denselben begründen können, und dass daher in jedem einzelnen Falle noch immer Manches dem pflichtmässigen Ermessen der Obrigkeit überlassen bleiben muss.

Die volkswirthschaftlichen Zustände des Königreichs Hannover

in Hinblick auf den Anschluss desselben an den Zollverein.

Von G. Hanssen.

Der September-Vertrag rief in Hannover eine starke Aufregung hervor. Aus den mannigfaltigsten Gründen und von den verschiedensten Standpunkten aus wurde gegen das, schwerlich auf einem anderen als dem eingeschlagenen Wege allmählig zu Stande zu bringende Werk der deutschen Zoll- und Handels-Einigung mit der grössten Leidenschaftlichkeit agitirt [1]).

Politische Partikularisten sahen für die Zukunft die politische Selbstständigkeit Hannovers gefährdet, die in Wirklichkeit auch jetzt nicht existirt, und fürchteten Preussens Uebergewicht, welches doch, soweit fühlbar, von ganz anderen Umständen als der Zollvereinsverfassung abhängt, durch die Preussen selber verhältnissmässig am meisten beschränkt ist. Mit in die Wagschale geworfen

1) Der Verfasser trat dieser Agitation im Herbste 1851 mit einer Reihe von Artikeln in der Weser-Zeitung entgegen, welche den Vertrag nach seiner finanziellen und nationalökonomischen Bedeutung für Hannover beleuchteten. So weit diese Artikel die nationalökonomische Seite der Frage betreffen (worauf wir uns hier beschränken wollen), haben sie, da der Thatbestand seitdem nicht verändert worden und neue Data von Bedeutung bis jetzt nicht vorliegen, der Abfassung des folgenden Aufsatzes zum Grunde gelegt werden können. Es braucht kaum bemerkt zu werden, dass die Betrachtungen, welche hier zunächst nur in Bezug auf das Königreich Hannover angestellt werden, mit wenigen Modifikationen auch auf die übrigen Bestandtheile des bisherigen Steuervereins, das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Schaumburg-Lippe Anwendung leiden.

ward in Erinnerung älterer leidiger Vorgänge eingewurzeltes Misstrauen und noch nicht verjährter Hass gegen Preussen, als ob es sich auch jetzt nur um eine preussische Affaire zu einseitigen Gunsten Preussens handelte.

Die österreichische Partei im Lande glaubte bei den damaligen politischen Wirren aus Rücksicht auf Oesterreich die commercielle Verbindung mit Preussen verhindern zu müssen, obwohl Oesterreichs späterer, wenn überhaupt möglicher Anschluss durch den Vertrag nicht erschwert sondern erleichtert ward.

Vereinzelte politische Doctrinairs vindicirten die deutsche Zoll- und Handels-Einigung beharrlich dem Bundestage, dessen Ohnmacht in dieser Aufgabe doch so alt ist, als der Artikel 19 der Bundesakte selber.

Die Grundherrlichkeit und die Bureaukratie, durch die Verfassungs- und Verwaltungs-Aenderungen tief verletzt, sahen in der ständischen Verwerfung des Vertrages das geeignetste Mittel zum Sturze des Ministeriums.

Für Rentiers und Besoldete war schon der höhere Eingangszoll auf Wein und Colonialwaaren ein genügender Grund der Abneigung.

Aus nicht wenigen Städten und Gegenden wurden von Magistrat und Bürgerschaft, vom Handels- und Gewerbestande, auch von landwirthschaftlichen Vereinen an Regierung und Stände die dringendsten Petitionen gegen den Zollanschluss erlassen. Eine unerträgliche Schutzzollvertheuerung werde als „Tribut an die zollvereinsländischen Fabrikanten" zum Nachtheile der hannoverschen Consumenten eintreten. Und in entgegengesetzter Richtung: Hannover werde zum Ruine der eigenen Industrie mit den wohlfeileren zollvereinsländischen Fabrikaten überschwemmt werden. Sodann: durch die hohen Eingangszölle werde der ausländische Handel Hannovers erschwert, in einigen Branchen gänzlich vernichtet werden u. s. w.

Man stösst in diesen Petitionen auf die düstersten Schilderungen einer unglückseligen Zukunft Hannovers, als ob die ganze Volkswirthschaft des Landes einer totalen Zerrüttung ausgesetzt würde! Solche Schilderungen liessen sich allerdings zum nicht geringen Theile auf die wirkliche oder vermeintliche Verletzung

der Interessen einzelner Orte oder specieller Geschäftszweige zurückführen und konnten allgemeine Gültigkeit schon deswegen nicht in Anspruch nehmen, weil ihnen andere Petitionen gegenüberstanden, welche im Interesse anderer Orte oder anderer Geschäftszweige für die Handels- und Zolleinigung sich aussprachen. Aber bei vielen achtungswerthen Männern aller Stände war doch die Stimmung gegen den Anschluss nicht in ihrer Sorge für die eigenen Interessen, sondern in ihrer Theilnahme an der für gefährdet erachteten Lage ihres Landes und Volkes zu suchen. Und läugnen lässt sich nicht, dass, als die Stände zur Berathung des September-Vertrages zusammentraten, die öffentliche Meinung im Königreiche überwiegend gegen die Genehmigung des Vertrages war, welche denn auch vielerwärts mit grossem Unwillen aufgenommen worden ist.

Die Hannoveraner sollen aus der Abgeschlossenheit ihres niedrigen Zollsystems in die Gemeinschaft eines höheren Zollsystems und eines grossen Binnenmarktes treten.

Man kennt und übersieht die bisherigen volkswirthschaftlichen Zustände, in denen man sich grösstentheils ganz leidlich befand. Was die Zukunft unter ganz anderen Umständen bringen wird, weiss man nicht. In solcher Ungewissheit lassen sich die meisten Menschen mehr von Furcht als von Hoffnung beherrschen. Die möglichen Nachtheile im Einzelnen sieht man schärfer, als die wahrscheinlichen Vortheile im Ganzen, und vorübergehende Störungen während der Uebergangsperiode erscheinen vor den Augen der Betheiligten als dauernde Calamitäten.

Das Gewirre laut gewordener Besorgnisse lässt sich im Vorwege kaum anders widerlegen, als durch Hinweisung auf die constante Erfahrung, dass all dieses Angst- und Nothgeschrei den successiven Anschlüssen der einzelnen Zollvereinsstaaten fast durchgängig vorausgegangen ist und dass nachher wenige Jahre hinreichten, um das Grundlose oder Uebertriebene der Befürchtungen darzuthun, die überwiegenden Vortheile zur Geltung gelangen zu lassen, die bleibenden Nachtheile auf ein möglichst geringes Maass zu beschränken.

Opponirt gegen den Anschluss, und zwar immer in angeblicher Wahrnehmung der allgemeineren Landes-Interessen, wurde

ebensowohl in Staaten, welche damals schon industriell mehr entwickelt waren, als Hannover es bis jetzt ist, als auch in solchen Staaten, welche man damals mit gleichem Rechte oder mit grösserem Rechte zu den Agrikulturländern rechnen konnte, als Hannover gegenwärtig noch dazu gerechnet werden darf; in Staaten, welche bis dahin höhere, und in Staaten, welche bis dahin niedrigere Zollsätze hatten, als diejenigen sind, in welche die Hannoveraner sich eingelebt und eingewirthschaftet haben.

Die, welche zu verlieren glaubten, gebehrdeten sich um desto ungestümer, je schweigsamer sich die verhielten, welche zu gewinnen hofften, bis am Ende die Abstimmung in den Ständeversammlungen nach besonnener Prüfung der Regierungsvorlagen ein ganz anderes Resultat ergab, als die öffentliche Meinung, wie sie sich bis zur Entscheidung geltend gemacht hatte, voraussetzen liess.

Man braucht nur aus einer Anzahl deutscher Staaten die betreffenden Zeitungsartikel, die Eingaben gewerblicher und anderer Corporationen, die ständischen Oppositionsreden u. s. w. aus den dreissiger Jahren nachzulesen und zusammenzustellen, um fast wörtlich den Inhalt der hannoverschen Contrapetitionen wiederzufinden; aber die öffentliche Meinung hat sich durch die Erfahrung selber bald bekehren lassen und viele Landwirthe, Fabrikanten, Kaufleute, Ständemitglieder, Journalisten u. s. w. lassen sich nur ungern an ihre damaligen Aeusserungen erinnern [1].

Schon 1833 gaben hessendarmstädtische Männer in einer Besprechung mit angesehenen Ständemitgliedern aus Württemberg und Baden über die Räthlichkeit des Anschlusses dieser Staaten die Erklärung ab, dass die fünf Jahre früher erfolgte Zolleinigung Hessen-Darmstadts mit Preussen für ihr Heimathland bereits als materiell günstig sich erwiesen habe. Und doch konnte Hessen-Darmstadt erst später durch den Anschluss von Baiern, Württem-

---

1) Interessante Mittheilungen über diesen Gang der Dinge findet man in dem vortrefflichen, meist aus der Feder des Professor Wurm geflossenen Commissionsberichte der hamburgischen Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe, veröffentlicht unter dem Titel: „Die Aufgabe der Hansestädte gegenüber dem deutschen Zollvereine, sowie in Bezug auf eine gemeinsame deutsche Handelspolitik. Hamburg 1847.“

berg, Baden, Nassau, Frankfurt völlig freie Bewegung in seinen nächsten Umgebungen gewinnen.

In den württembergischen Kammern erhob sich anfangs eine sehr scharfe und heftige Opposition. Ein hervorragendes Mitglied der zweiten Kammer (ein späterer Minister) erklärte sich gegen den Anschluss, weil Württemberg in politischer Hinsicht offenbar nichts gewinne, die commerciellen Vortheile noch ungewiss, mehrere sehr erhebliche Nachtheile aber gewiss seien. Ein anderes gleichfalls bedeutendes Mitglied fand die Idee, Deutschlands Verkehrseinheit zu verwirklichen, zwar lobenswerth; aber einer solchen Idee dürften denn doch die materiellen und politischen Interessen Württembergs nicht zum Opfer gebracht werden; der Activhandel Württembergs sei auf Frankreich und die Schweiz angewiesen und könne durch den Anschluss nicht befördert werden. Die Industrie der Rheinlande sei längst erstarkt und die erwachende noch in der Kindheit befindliche Industrie Württembergs solle nun durch unerschwingliche Verbrauchssteuern niedergedrückt und dazu der mächtigen Concurrenz der Rheinlande schutzlos preisgegeben werden [1]).

Man vergleiche mit dieser Prophezeiung folgende Stelle in Memmingers Beschreibung von Württemberg (3te Auflage, p. 483, erschienen 1841):

„Wir (Württemberger) hören immer mehr auf, Produkte und Rohstoffe, so weit sie der Verarbeitung und Veredelung im eigenen Lande fähig sind, auszuführen und führen mehr Rohstoffe und Naturerzeugnisse ein, theils um sie zu verarbeiten, theils um sie zu consumiren. Wenn zugleich wahrzunehmen ist, dass die Einfuhr an Gewerbserzeugnissen im Abnehmen, die Ausfuhr

1) Der erwähnte Hamburger Commissionsbericht referirt ausführlicher über jene Kammerverhandlungen und kann dabei die Frage nicht unterdrücken, mit welchen Betrachtungen die Männer der Opposition nach 12 Jahren der Erfahrung auf ihre Urtheile über das damals noch nicht Erprobte wohl zurückblicken möchten. Der Bericht macht zugleich auf die merkwürdige Erscheinung aufmerksam, dass dieselbe Kammer und in der Kammer grösstentheils dieselben Redner, welche damals gegen die hohen Sätze des preussischen Tarifs sich erklärten, in jüngster Zeit dem Zollvereine seine Lässigkeit in Steigerung der Schutzzölle eifernd vorgeworfen.

an solchen im Zunehmen begriffen ist, so ergiebt sich von selbst, dass dies nur dadurch geschehen konnte, dass Württemberg mehr und mehr der Industrie seine Kräfte zuwendet, ohne dagegen die Quellen der Urproduction minder ergiebig fliessen zu sehen. Jene Kräfte entfalten sich unter dem Schutze des Zollvereins immer wirksamer, und wenn, der auf viel verbreitete Consumtionsgegenstände gelegten höhern Zölle ungeachtet, dieselben in steigender Progression eingeführt werden, so kann hieraus nur auf vermehrte Mittel zum Ankaufe jener fremden Produkte und auf die Zunahme des inneren Wohlstandes geschlossen werden. So gleichen sich denn die Interessen der einzelnen, zu jenem grossen Vereine zusammengetretenen Staaten wechselseitig aus; der eine wie der andere gewinnt in gegenseitigem freien Verkehre, indem er bei hinlänglicher, vor Uebertheuerung schützender innerer Concurrenz seine Erzeugnisse abgabenfrei austauscht u. s. w."

Württemberg leidet in vielen Districten an Uebervölkerung, Zersplitterung des Grundbesitzes und landwirthschaftlichem Proletariat: Uebelstände, die der Zollverein freilich nicht hat hinwegzaubern können, die aber noch nachtheiliger sich zeigen würden, wenn nicht die zunehmende Industrie einen Theil der überflüssigen Arbeitskräfte an sich zöge.

Während Württemberg in seinem früheren Zollverbande mit Baiern bedeutend höhere Tarifsätze hatte, als Hannover im Steuervereine jetzt, verhielt es sich mit Baden umgekehrt. Hier erregte daher der Zollvereinstarif noch grössere Bedenklichkeiten; die Sätze auf Zucker, Kaffee, Tabak, Gewürze, Manufacturwaaren u. s. w. erschienen unerschwinglich, als neue Last für die Consumenten ohne entsprechenden Gewinn für die productiven Gewerbe.

Von den 1834 nach Carlsruhe einberufenen Notabeln erklärten sich 36 (13 Landwirthe, 8 Industrielle, 15 Kaufleute) gegen und nur 29 (7 Landwirthe, 13 Industrielle, 9 Kaufleute) für den Anschluss. Auch gaben die Stände erst nach hartnäckigem Kampfe der Opposition ihre Zustimmung zum Eintritt in den Zollverein.

Aber bald zeigte sich, dass man die Opfer, die der Zollverein forderte, überschätzt, die Vortheile, die er gewährte, unterschätzt hatte.

Der Aufschwung, den die industrielle Thätigkeit in Baden nahm und die günstige Rückwirkung dieses Aufschwunges auf Landwirthschaft und Handel, machte sich in weiten Kreisen fühlbar [1].

Schon 1841, als die erste Erneuerung der Verträge zur Frage stand, war aller Widerspruch verstummt, und vergebens würde man jetzt in ganz Baden ein Dutzend beachtenswerther Stimmen zusammen zu bringen suchen, um den mit dem 1. Januar 1854 möglichen Austritt Badens aus dem Zollvereine zu befürworten.

Das auffallendste Beispiel dafür, wie gänzlich unfähig die öffentliche Meinung war, eine richtige Anschauung von den Folgen der Zolleinigung und inneren Verkehrsfreiheit im Voraus sich zu bilden, liefert das Königreich Sachsen, welches, selber ohne Zollsystem, von fremden Zolllinien eingeschlossen war und doch das grösste Interesse eines freien Verkehrs für seine zahlreichen Industrieerzeugnisse und seinen Handelsplatz Leipzig hatte.

Als die sächsische Regierung im März 1833 den Beitritt unterzeichnet hatte, sprach und schrieb man von einer Uebervortheilung der Landesinteressen und war merkwürdiger Weise sogar für die sächsische Industrie besorgt.

In einem Dresdener Pasquill ward der Finanzminister von Zeschau — einer der verdientesten und bedeutendsten Staatsmänner seiner Zeit, dessen Integrität über alle Zweifel erhoben war, der nur das Unglück hatte, heller in die Zukunft zu sehen, als damals die Mehrzahl seiner Landsleute — beschuldigt, Sachsen für Gold und Orden verkauft zu haben; es konnte ihm nicht viel Ueberwindung kosten, diese an einer Strassenecke angeschlagene Schmähschrift im Dresdener Intelligenzblatte zur weiteren Verbreitung abdrucken zu lassen.

In einer mit Hunderten von angesehenen Unterschriften bedeckten Leipziger Petition ward der Regierung demonstrirt, dass durch den Anschluss die Leipziger Messen wegen Abnahme des englischen Manufacturgeschäftes u. s. w. unfehlbar zu Grunde gehen

---

1) Vergl. Regenauer, Beleuchtung des Entwurfes zu einem Zolltarif für das vereinte Deutschland. Karlsruhe 1849.

und die Kauf- und Miethpreise der Häuser und Messgewölbe stark sinken müssten, dass die städtischen Arbeiter nicht mehr hinlänglich beschäftigt werden könnten und demzufolge eine allgemeine Verarmung der Gemeinde eintreten würde.

Die Regierung liess sich nicht irre machen und die Stände genehmigten den Vertrag, in der zweiten Kammer mit 50 gegen 14 Stimmen: ein Beschluss, mit dem die öffentliche Meinung binnen wenigen Jahren im vollständigsten Einklang sich befand. Die älteren Industriezweige Sachsens haben einen erweiterten Absatz erhalten und neue sind hinzugekommen. Was Leipzig als Messplatz durch den Zollverein geworden ist, weiss Jedermann. Werden dort jetzt weniger fremde Fabrikate für den inländischen Verbrauch umgesetzt, als früher, so desto mehr zollvereinsländische Fabrikate; der (zollfreie) Absatz fremder Waaren zur Wiederausfuhr nach fremden Ländern ist durch den Zollanschluss nicht gehindert. Die Frequenz der Messen hat nicht ab-, sondern erheblich zugenommen. Stockungen und Rückschläge in einzelnen Jahren sind nicht dem Zollvereine, sondern wechselnden Handelsconjuncturen und der Ueberproduction oder politischen Ereignissen zur Last zu legen. Die Miethpreise der Messgewölbe sind nicht gesunken, sondern im Vergleiche mit den zwanziger Jahren um das Zwei- und Dreifache gestiegen; in den alten Hauptstrassen der Stadt sind die Häuser durch Aufsatz von Stockwerken erhöht, in den Vorstädten ganze Strassen mit den stattlichsten Gebäuden angelegt worden, und die Einwohnerzahl ist von 44,000 auf 66,000 gestiegen. Kein Wunder, dass in Leipzig jetzt Niemand von der Theilnahme an der erwähnten Petition etwas wissen will.

So wenig als Leipzig wünscht Frankfurt a. M. die Umgürtung mit fremden Zollbarrieren und die Transitzollbelastung seines Handels zurück. Ueberhaupt haben, von den finanziellen Resultaten des Zollvereins hier ganz abgesehen, alle einzelnen Staaten durch die erlangte Verkehrsfreiheit unendlich gewonnen.

Die durcheinander gewürfelten thüringischen und reussischen Staaten, die früher im eigentlichsten Sinne des Wortes in der Klemme waren, haben jetzt für ihre wichtigen industriellen Erzeugnisse einen zollfreien Markt von 30 Millionen Menschen er-

langt, wie Nassau für seine Mineralwasser und Weine. Kurhessen ist kein reiches Land. Wer aber die ganze volkswirthschaftliche Lage Kurhessens in der Gegenwart mit dem Nothstande der Gewerbe, wie er um die Zeit des Anschlusses in den Kammern zur Sprache gebracht ward, vergleicht, der muss sich überzeugen, dass der Eintritt in den Zollverein für das Land eine Wohlthat geworden ist.

Wenn für ein einziges Land, nämlich für Braunschweig, das Ergebniss des Zollanschlusses bis jetzt ein nur theilweise günstiges gewesen ist, so liegt das Uebel nur darin, dass Braunschweig, mit Hannover in nothwendigen Verkehrsbeziehungen stehend und mit demselben früher dem Steuervereine angehörig, allein und zu früh (oder Hannover zu spät) dem Zollvereine beigetreten ist. Braunschweig erstrebt nicht seinen Austritt aus dem Verbande, sondern wünscht Hannovers baldigstes Eintreten, um der unnatürlichen Grenzsperre zwischen beiden Ländern ledig zu werden.

In welchem deutschen Staate überhaupt hat etwa die allgemeine Stimmung den Austritt aus dem Zollvereine verlangt, der nach Ablauf der letzten 12jährigen Vertrags-Periode mit dem 1. Januar 1854 möglich war? Oder hat nicht vielmehr im ganzen Gebiete des Zollvereins dieselbe öffentliche Meinung, welche früher die Knüpfung des Bandes so erschwerte, jetzt die Lösung desselben für eine moralische und materielle Unmöglichkeit erklärt, als die politischen Zänkereien der Regierungen mit einem solchen Ausgange droheten?

Ein so notorisches Factum brauchte hier nicht wiederholt zu werden, wenn man nicht in Hannover aus der innerhalb des Zollvereins stattfindenden Differenz der Ansichten und Wünsche über die zweckmässige Höhe der Tarifsätze auf eine Unzufriedenheit über den Zollverein selber Schlüsse zu ziehen für gut befunden hätte.

Die Zollvereinsgesetzgebung hat in Betreff der Tarifirung allerdings noch manche schwierige Probleme zu lösen. Es ist aber fast undenkbar, dass, wenn 30 Millionen Menschen in circa 30 Staaten unter einem und demselben Zolltarif vereinigt werden sollen, sämmtliche Tarifsätze allen einzelnen Ländern und Pro-

vinzen und innerhalb derselben wieder allen Ständen und Gewerben gleichmässig conveniren werden, insbesondere nachdem vorher die Handels- und Zollgesetzgebung in den einzelnen Staaten so ganz abweichende Wege eingeschlagen hatte. Dies beweist jedoch nicht, dass in Deutschland 30 selbstständige und verschiedene Zollsysteme, oder gänzliche Verzichtleistung auf eine Zollverfassung in den kleineren Staaten, den Vorzug verdienten.

Die östlichen und südlichen Agrikulturgrafschaften Englands werden sammt ihren Handelsplätzen oft unzufrieden genug mit dem früheren englischen Zolltarife gewesen sein. Niemals aber wird sich diese Unzufriedenheit zu dem Wunsche verstiegen haben, ein abgesondertes niedrigeres Zollsystem für diese Küstendistricte zu erhalten und damit durch eine Binnenzollgrenze von dem übrigen Lande abgeschnitten zu werden.

Sollte man blos für die preussischen Ostseeprovinzen und deren Interessen einen Zolltarif entwerfen, so würden manche Sätze des Zollvereins wesentliche Modifikationen erhalten müssen. Ob aber den Ostseeländern damit geholfen wäre, wenn man ihnen die Ausscheidung aus dem Zollvereine gestattete mit dem Rechte, gewissermassen als Freihandelsland sich zu constituiren, aber mit dem Vorbehalte einer entsprechenden Steuerausgleichung, und zugleich mit der Selbstfolge, gegenüber dem Binnenlande in Handels- und Zollsachen als Ausland behandelt zu werden, das möchte um so mehr zu bezweifeln sein, als von Jahr zu Jahr der Produktenabsatz dieser Provinzen nach dem Inneren mit dem weiteren Bau der Eisenbahnen ausgedehnter und vortheilhafter wird [1]).

---

1) Wenn die hannoverschen Gegner des September-Vertrages mit besonderem Nachdrucke von dem auf Rechnung des Zollvereinstarifs zu setzenden Verfall Ost- und Westpreussens sprechen, so vergessen sie, dass früher in Preussen die Einfuhr fast aller Fabrikate prohibirt, dass die Ausfuhr von Wolle verboten und die von anderen Rohstoffen beschränkt war und dass der preussische Tarif von 1818, welcher dem jetzigen Zollvereinstarif zum Grunde liegt, eine liberale Reform war, durch welche die preussischen Fabrikanten damals dem Untergange sich geweiht glaubten. Diese Reform kann also die Lage der preussischen Agrikultur-Provinzen nicht verschlechtert

Von den Gegnern des September-Vertrages haben Manche die Vereinigung Hannovers mit dem inneren Deutschland unter specieller Beziehung auf die Entwicklung des Eisenbahnwesens für wünschenswerth an sich erklärt, aber nur unter der Voraussetzung eines niedrigeren Zollsystemes. Bei Annahme des Zollvereinstarifes soll die Erweiterung des inneren Verkehrs gegen die (vermeintliche) Beschränkung des auswärtigen Verkehrs nicht in Betracht kommen, und der deutsche Markt ist mit einem „einigermassen geräumigen Käfig" verglichen worden: ein Ausdruck, welcher zeigt, wie wenig man die Vortheile eines freien grossen Binnenmarktes zu würdigen weiss. Dass der auswärtige Verkehr unter der Herrschaft des Zollvereinstarifes (trotz der Höhe der Sätze, um im Sinne der Gegner zu sprechen) nicht ab-, sondern erheblich zugenommen hat, soll später noch dargethan werden.

In der ganzen Welt aber muss sich die Minorität nach der Majorität richten und es war der preussischen Regierung, wenn sie den Zollverein von 1854 an noch ferner zusammenhalten wollte, um so weniger möglich, bei dem September-Vertrage den niedrigen Steuervereinstarif an die Stelle des Zollvereinstarifes zu setzen, als letzterer im Grossen und Ganzen sowohl finanziell wie auch volkswirthschaftlich sich bewährt hatte und es schon eine nicht leichte Aufgabe war, den wiederholten Anträgen süddeutscher Regierungen, Kammern, Gewerbevereinen u. s. w., so wie manchen Anforderungen aus den eigenen Binnenprovinzen auf starke Erhöhung verschiedener Zollsätze kräftigen Widerstand zu leisten.

Der Steuerverein, isolirt dastehend, hatte ganz Recht, auf kleinerem Gebiete an sehr moderaten Zollsätzen festzuhalten. Man hat aber verkannt, dass die höheren Sätze des Zollvereins eine ganz andere Wirkung auf die Länder des Steuervereins haben

---

haben. Ost- und Westpreussen laboriren bekanntlich an besonderen Leiden und schon Pommern hat, obgleich demselben Zollsysteme unterworfen, bessere materielle Zustände aufzuweisen. Demungeachtet hat man in Hannover versucht, den Effect, den der Zollanschluss für das in einer ganz anderen volkswirthschaftlichen Lage sich befindende Königreich haben wird, nach den Zuständen von Ost- und Westpreussen zu bestimmen.

müssen, wenn sie Genossen der grossen Verbindung sind, als wenn sie diesen Tarif für sich allein annehmen wollten.

Es ist oft genug die Bemerkung geäussert worden, dass jede Erfindung oder Entdeckung, welche praktischen Eingang fand, jede Erleichterung der Produktion und des Verkehrs bestehende Interessen Einzelner, theils dauernd, theils wenigstens in der Uebergangsperiode verletzt hat. Wie durch die Erfindung der Buchdruckerkunst Tausende von Abschreibern ausser Brod gesetzt wurden, so machte die Einführung des Schiesspulvers ganze Zünfte mit Beseitigung der herkömmlichen Waffen überflüssig. Das Maschinenwesen hat die Handarbeit, die Dampfschifffahrt hat die Segelschifffahrt beeinträchtigt. Durch die Verwandlung schlechter Landstrassen in Chausseen ist der Verdienst mancher Schmiede und Rademacher geschmälert worden. Noch tiefer haben die Eisenbahnen in gewohnte Verkehrsverhältnisse eingegriffen; manche Chaussee ist verödet und damit Spediteuren, Frachtfuhrleuten, Gastwirthen u. s. w. der bisherige Erwerb entzogen worden; auch nimmt das platte Land den Handwerksbetrieb und Detailhandel der kleinen Städte weniger in Anspruch, nachdem es durch die Eisenbahnen mit den grössern Städten in unmittelbare Berührung gekommen.

In ähnlicher Weise haben die allmähligen Anschlüsse an den Zollverein mancherlei Erwerbsstörungen und Verluste in der Uebergangsperiode bereitet. So litt der rheinpreussische Weinbau durch die hinzutretende Concurrenz erst der rheinhessischen, später auch der rheinbaierischen, fränkischen, nassauischen Weine, während die Concurrenz der rheinpreussischen Fabrikate den einen und anderen Gewerbszweig süddeutscher Länder empfindlich berührte.

Derartige Folgen des Anschlusses werden auch in Hannover nicht ausbleiben. Einzelne für das englische Manufacturgeschäft etablirte Handlungshäuser werden eingehen, wenn sie sich nicht zu einer gänzlichen Umgestaltung ihres Betriebes entschliessen. Mehrere Städte, namentlich Hannover und Lüneburg werden ihren Geschäftsverkehr mit den östlichen Gegenden des Landes

zum Theil wieder an die Stadt Braunschweig abtreten müssen, welche früher im Besitze desselben war, so lange das Herzogthum Braunschweig dem Steuervereine angehörte. Einzelne Fabriken werden einen schweren Stand in der zollvereinsländischen Concurrenz haben u. s. w.

Wie aber überall und in allen Beziehungen, so können auch in dieser Zollanschlussfrage nur die allgemeineren und dauernden Interessen den Ausschlag geben. Da, wie Niemand verkennen kann, die Einheit des deutschen Handels- und Zollgebietes der Entwicklung der deutschen Nation mit innerer Nothwendigkeit angehört und der Zollverein bis zur Nordsee ausgedehnt werden muss, so ist es für die Küstenstaaten Hannover und Oldenburg jedenfalls gerathener, dass sie sich jetzt freiwillig und unter überaus günstigen finanziellen Bedingungen mit den Binnenstaaten vereinigen, als dass sie dazu in einer spätern Zeit durch politische Verhältnisse ohne solche Begünstigungen, wie sie sie jetzt errungen haben, gezwungen werden. Auch würde längere Zögerung nur grössere Störungen in den bestehenden Verkehrsverhältnissen bereiten, während die volkswirthschaftlichen Vortheile des Anschlusses um so später geerndtet würden.

Dass aber von den Gegnern des Zollanschlusses die Nachtheile viel zu hoch, die Vortheile dagegen viel zu niedrig angeschlagen worden sind, wird die folgende Betrachtung der hannoverschen Volkswirthschaft nach ihren einzelnen Hauptzweigen ergeben.

Landwirthschaft.

Die Tarife des Zollvereins und die des Steuervereins stimmen in den meisten Positionen darin überein, dass die landwirthschaftlichen Erzeugnisse entweder ganz frei oder gegen niedrige Zollsätze eingehen und ausgehen. Die Eingangszölle betragen für Getreide und Hülsenfrüchte im Zollvereine 5 Sgr. für den preussischen Scheffel = circa $1\frac{3}{4}$ hannov. Himten, im Steuervereine nach den verschiedenen Fruchtgattungen 2 ggr. 4 Pf., 2 ggr., 1 ggr. 4 Pf., 1 ggr. per Himten; für Pferde dort 1 Rthlr.

10 Sgr., hier 2 Rthlr.; für Ochsen dort 5 Rthlr., hier 2½ Rthlr. [1]); für Kühe dort 3 Rthlr., hier 1½ Rthlr.; für Rinder dort 2 Rthlr., hier 1 Rthlr.; für Schweine dort 1 Rthlr. (magere ⅔ Rthlr.), hier 12 ggr.; für Ferkel dort 5 Sgr., hier eben so viel (4 ggr.); für Hämmel dort ½ Rthlr. (unverhältnissmässig hoch), hier 4 ggr.; für Butter und Käse dort 3⅔ Rthlr., hier 1 Rthlr. 1 ggr. per Centner; Flachs und Hanf dort 5 Sgr. per Centner, hier frei; Wolle dort frei, hier 2 ggr. per Centner; Häute und Felle dort und hier frei.

Also sind theils gleiche Sätze, theils im Zollvereine höhere als im Steuervereine, theils aber auch im Steuervereine höhere als im Zollvereine und ist im Ganzen beiderseits ein moderates System befolgt.

Wichtiger für Hannover ist, dass im Zollvereine so wenig als jetzt im Steuervereine ein Ausfuhrzoll auf Getreide aller Art, auf Flachs, auf sämmtlichen Viehgattungen, auf Butter und Käse lastet. Häute und Felle zahlen ausgehend im Zollvereine 1⅔ Rthlr., im Steuervereine 1 Rthlr. 1 ggr., Wolle dort in Folge des Vertrages später 10 Sgr. oder 8 ggr., hier bis jetzt 2 ggr. per Centner [2]). Von diesem künftigen Ausfuhrzoll auf Wolle ist in Hannover viel Aufhebens gemacht worden. Derselbe beträgt indessen für die ordinaire Heidewolle nur 3—4 Procent; für die feinere Wolle der mittleren und südlichen Provinzen ist er ganz unerheblich. Die bisherige Ausfuhr des Steuervereins von circa 25,000 Centnern wird auch nur zum Theil von dieser Abgabe getroffen werden, da jetzt schon viele hannoversche Wolle nach dem Zollvereine geht und nach dem Zollanschlusse und der Vollendung der südhannoverschen Eisenbahn noch mehr dorthin gehen oder auch im Lande selber in grösserer Menge verarbeitet werden wird. Schlimmstenfalls erleidet die

---

1) Nach Separat-Artikel V. des Vertrages treten bei dem Eingange über die nördliche Grenze Hannovers bis Leer für Füllen unter Einem Jahre und für mageres Rindvieh ermässigte Sätze von 1 Rthlr. bis 2½ Rthlr. ein.

2) Es ist bei allen diesen Tarifangaben zu beachten, dass der Zollcentner des Steuervereins um etwa 6½ Procent leichter ist, als der des Zollvereins, so dass die Tarifsätze des Steuervereins im Vergleich mit denen des Zollvereins factisch um diesen Betrag höher sind.

gesammte Landwirthschaft Hannovers eine Mehrbelastung von einigen Tausend Thalern, welche aber der hannoverschen Staatscasse mittelst des Praecipuum vollständig wieder zu Gute kommen [1]).

Jedenfalls verdient es Anerkennung, dass auf Hannovers Wunsch der Tarifsatz von 2 Rthlr. auf $^1/_3$ Rthlr. heruntergesetzt ist. Wir wollen jedoch einräumen, dass die gänzliche Aufhebung dieses Zolles wünschenswerth sein mag; auch ist derselbe nach der so starken Erniedrigung und bei der Abnahme der Ausfuhr nach England nicht mehr von finanzieller Bedeutung.

Während Hannover seinen bisherigen Produktenhandel mit fremden Ländern (den vortheilhaften Detailabsatz nach Hamburg und Bremen, die Ausfuhr nach England u. s. w.) ungehindert fortsetzen kann, gewinnt es für denselben ein- und ausgehend freie Bewegung im Verkehr mit den Zollvereinsländern. Für diesen Verkehr finden bereits gegenseitige Zollermässigungen nach dem Vertrage von 1845 Statt, die auch auf einige Fabrikate sich erstrecken. So ist bei der Einfuhr aus dem Steuerverein in den Zollverein statt des vollen Satzes nur zu entrichten: für Weizen und Roggen 2 Sgr., für übriges Getreide 1 Sgr. per preuss. Scheffel; für Ochsen $2^1/_2$ Rthlr., Kühe $1^1/_2$ Rthlr., Schweine $^1/_2$ Rthlr., Butter und Käse 1 Rthlr. 5 Sgr. u. s. w.

Und bei der Einfuhr aus dem Zollvereine in den Steuerverein: für Weizen und Roggen 1 ggr. [2]), für sonstiges Getreide $^1/_2$ ggr. per Himten u. s. w.

---

1) Man kann nach den in Betracht kommenden Handelsverhältnissen darüber streiten, ob der jetzige zollvereinsländische Ausfuhrzoll auf Wolle von 2 Rthlrn. bisher hauptsächlich den zollvereinsländischen Producenten oder den fremden Käufern zur Last gefallen ist. Trüge der zollvereinsländische Producent die Steuer, so müsste die für den Export nach England, Frankreich u. s. w. bestimmte Wolle auf dem Leipziger Markt regelmässig um 2 Rthlr. (— 2 ggr. hannov. Ausfuhrzoll) schlechter bezahlt worden sein als auf dem Hildesheimer Markt für gleiche Qualität, abgesehen von der Differenz der Transportkosten, z. B. via Leipzig-Hamburg und Hildesheim-Hamburg. Diess ist stark zu bezweifeln. Auch wirken andere Umstände weit mehr auf die Festsetzung der Preise ein, wie schon daraus hervorgeht, dass sie auf demselben Wollmarkte an den verschiedenen Tagen für gleiche Waare oft um mehr als 2 Rthlr. schwanken.

2) Der steuervereinsländische Einfuhrzoll auf Roggen ist 1851 allgemein von 2 ggr. auf 1 ggr. herabgesetzt worden.

Diese Abgaben werden später sammt den Declarations- und Controlbeschwerden beiderseits erspart, was schon nach den Grenzverhältnissen und der benachbarten Lage von Hannover, Kurhessen, Braunschweig, mehreren preussischen Provinzen und Thüringen entweder den hannoverschen Producenten und den jenseitigen Consumenten oder den hannoverschen Consumenten und den jenseitigen Producenten je nach dem Ausfalle der Erndten und dem Stande der Preise grosse Vortheile gewähren muss.

Zwar sind aus der Mitte der hannoverschen Landwirthe Stimmen laut geworden, welche dieser Verkehrsfreiheit abhold sind, weil sie den erwähnten einen, resp. halben guten Groschen Einfuhrzoll als Schutzzoll für den inländischen Getreidebau festhalten möchten.

Als ob hier eine Maassregel mit Folge zur Frage stände gleich der veränderten Kornzollgesetzgebung Englands und deren Einwirkung auf die englische Landwirthschaft!

Dabei ist auch folgender Umstand gänzlich übersehen worden.

Hannover führt — besonders in solchen Jahren, in welchen der Absatz nach den Nordseeländern günstig sich stellt — über Hamburg, Bremen, Emden u. s. w. mehr Getreide aus, als das Land im Ganzen nach Maassgabe seiner Production und des Consums seiner Bevölkerung abzugeben im Stande ist. Es ist daher ganz natürlich, dass Getreide in der Richtung von Süden nach Norden oder von Westen nach Osten ins Land hinein sich nachschiebt. Ueber diese Einfuhr können die hannoverschen Landwirthe sich nicht beschweren, weil sie schon von der durch den vorangegangenen oder gleichzeitigen Export eingetretenen Preissteigerung den gebührenden Vortheil gezogen haben. Dass die Consumenten ihnen zu Gefallen Hunger leiden, können sie nicht verlangen. Ohnehin ist schon seither der Einfuhrzoll für die Lieferungen zu den Harzmagazinen in der Regel erlassen und in Nothjahren (in welchen manche Landwirthe selber für den eigenen Bedarf zukaufen müssen) eine solche Befreiung allgemein für den Steuerverein (und ebenso im Zollvereine) verfügt worden.

Wie nothwendig gegenseitige Verkehrsfreiheit für Getreide zwischen Hannover und dem Zollvereine ist, geht daraus

hervor, dass, während der Steuerverein in dem Rechnungsjahre $^{46}/_{47}$ (von Juli bis Juli) eine Gesammteinfuhr von 2 Millionen Himten Getreide und Hülsenfrüchte (worunter über 800,000 Himten aus dem Zollvereine) nöthig hatte, derselbe andererseits dem Zollvereine c. 360,000 Himten, 1848 c. 427,000 Himten aus seiner Production überliess.

Vor etwa 12 Jahren ist eine bedeutende Masse Getreide aus Süd-Hannover nach Thüringen gegangen; häufiger wird das nördliche Hessen (Kassel) von dort aus versehen und im vorigen Jahre kamen hessische Fuhrleute bis Hildesheim, um Getreide für das Fuldaische zu holen. Dass für diesen Absatz nach den Binnenländern der jenseitige Zoll von 2 Sgr., resp. 1 Sgr. wegfällt, darauf müssen die hannoverschen Landwirthe gerade eben so viel Gewicht zu ihren Gunsten legen, als sie dem Wegfalle des 1 ggr. resp. ½ ggr. in umgekehrter Richtung zu ihren Ungunsten zuzuschreiben geneigt sind.

Noch wichtiger ist für die Viehzucht des Steuervereins die Aufhebung der Barrieren. Auch hier steht, je nach der Lage der Provinzen, der Ausfuhr in den Zollverein eine Einfuhr aus dem Zollvereine gegenüber, letztere zum Theil für die Bedürfnisse der hannoverschen Landwirthschaft selber (z. B. Jungvieh oder Magervieh zur weitern Aufzucht oder Mästung, Arbeitsochsen u. s. w.). Die Ausfuhr in den Zollverein ist aber überwiegend. Sie betrug nach mehrjährigem Durchschnitt c. 1400 Ochsen und Zuchtstiere, 10,000 Stück Kühe [1]), 3000 Stück Jungvieh, 18,000 Stück Schweine und Hämmel, 330,000 Pfund Butter und 100,000 Pfund Käse.

Dagegen die Einfuhr aus dem Zollvereine in den Steuerverein nur 1300—1400 Pferde und Füllen [2]), 600—700 Ochsen

---

1) Ein sehr bedeutendes Geldobject, da hierunter viele Marschkühe sich befinden, die zu hohen Preisen von den binnenländischen Oekonomen acquirirt werden.

2) Die Ausfuhr von Pferden aus dem Steuervereine in den Zollverein ist nicht speciell notirt, sie ist aber jedenfalls grösser als die eben angegebene Einfuhr. Der Zollverein führt im Ganzen c. 30,000 Pferde jährlich ein, worunter bekanntlich viele von hannoverscher Abstammung (Gegend von Hoya u. s. w.).

und Zuchtstiere, 1300 Kühe, 500 Stück Jungvieh, 22,000 Stück Schweine, Hämmel, Kälber u. s. w.

An steuervereinsländischen Tabaksblättern gehen jetzt 1500 bis 1600 Centner jährlich gegen den ermässigten Zoll von 1½ Rthlr. in den Zollverein; in mehreren Gegenden Hannovers wird sich der Tabaksbau theils für diesen Absatz, theils für den muthmasslich grösser werdenden Materialbedarf der steuervereinsländischen Tabaksfabriken erweitern [1]). Auch für den Cichorienbau scheint sich eine ähnliche günstige Aussicht zu eröffnen, allerdings sind Cichorienwurzeln seither schon im gegenseitigen Verkehr zwischen Steuerverein und Zollverein frei versandt worden, so dass in dieser Beziehung eine Abgabenerleichterung nicht mehr gewonnen werden kann, aber die hannoverschen Cichorienfabriken selber werden später mehr Wurzeln verarbeiten.

Bergbau und Hüttenwesen.

Die Folge des Zollanschlusses für den Bergbau und das mit demselben zusammenhängende Hüttenwesen des Harzes werden sich wohl erst erkennen lassen nach Vollendung der im mittleren und nordwestlichen Deutschland noch im Bau begriffenen oder erst projectirten Eisenbahnen, welche in dieser Beziehung grösseren Einfluss äussern werden, als die Umgestaltung der Zollverhältnisse.

Der Silberbergbau wird von der ganzen Frage unmittelbar nicht berührt. Für die sehr wichtige Bleiproduktion des Harzes (durchschnittlich 80,000 bis 90,000 Centner Blei und Glätte) dürfte der Anschluss neben Erleichterung des Transportes vortheilhaft werden, da der Zollverein immer noch eines Zuschusses von Blei bedarf. (Einfuhr im Durchschnitt von 1846—48 = 75,600 Centner, oder nach Abzug der Ausfuhr 66,000 Centner.)

Der Einfuhrzoll auf Blei beträgt übrigens im Zollvereine nur 7½ Sgr. per Centner, im Steuervereine 1 Rthlr. 1 ggr.

---

1) In dem an das Fürstenthum Göttingen angrenzenden kurhessischen Werradistrikte wird jetzt ein doppelter Flächenraum mit Tabak bestellt, als vor dem Anschlusse und ein bedeutend höherer Preis für das Produkt erlangt.

Für die Eisenhütten des Harzes könnte man in Hinblick auf die ihrer enclavirten Lage wegen schon früher dem Zollvereine angeschlossenen und seitdem aufgeblüheten Elbingeroder Werke günstige Erwartungen hegen. Aber die Eisenbahnen werden die Concurrenz des schlesischen und westphälischen Eisens in Hannover selber sehr befördern. Der hannoversche Oberharz liefert c. 100,000 Centner Roheisen und darüber jährlich.

In den Steuerverein geht jetzt Roheisen zollfrei, Stabeisen gegen 1 Rthlr. 1 ggr. Zoll ein [1]), in den Zollverein resp. gegen $^1/_3$ Rthlr. und $1^1/_2$ Rthlr.

Der Bergbau des Harzes, welcher jetzt der Staatskasse kaum einen Ueberschuss über die laufenden Kosten liefert, würde auch unter ungünstigeren Umständen fortgesetzt werden müssen. Sollte nun die Bergverwaltung durch die zollvereinsländische Concurrenz zu einer Herabsetzung der Eisenpreise gezwungen werden und der Bergbau Zuschuss aus der Staatskasse erfordern, so ist diess den Landeseinwohnern als Steuerpflichtigen zum Nachtheile, aber als Consumenten wird es ihnen zum Vortheile; umgekehrt werden sie, wenn die Conjunkturen höhere Preisbestimmungen zulassen, zwar als Consumenten mehr zahlen, aber als Steuerpflichtige indirect durch die Rentabilität des Bergbaues wieder gewinnen.

Die Gewerbe der Stoffverarbeitung.

Von den Gegnern des Zollanschlusses ist behauptet worden, Hannover sei ein blosses Agrikulturland und müsse als solches im Zollvereine den Kürzeren ziehen, da es — selber ohne Industrie — gezwungen werde, den Industrieländern des Zollvereins ihre Gewerbserzeugnisse abzunehmen.

---

1) Dieser Satz ist für die Küstengegenden des Steuervereins, welche namentlich viel schwedisches Stangeneisen gebrauchen, auf 4 ggr. ermässigt. Dieselben werden den späteren Satz von $1^1/_2$ Thlr. unangenehm empfinden und es wäre zu wünschen, dass überhaupt zu Gunsten der Küstenländer niedrigere Differentialzölle auf Eisen angeordnet werden könnten. Uebrigens werden in Hannover viele westphälische Eisenwaaren verbraucht, die später nach dem Wegfalle des Eingangszolles billiger zu beziehen sind.

Wir wollen hier vorläufig blos das angebliche Factum untersuchen, ohne geltend zu machen, dass, falls es sich so verhielte, auch in einem grossen Handels- und Zollgebiete Agrikulturdistrikte und Industriedistrikte sehr wohl neben einander wirthschaften und zu beiderseitigem Vortheile mit einander verkehren können.

Wenn unter Agrikulturland ein Land verstanden wird, welches hauptsächlich auf die Erzeugung landwirthschaftlicher Rohstoffe sich beschränkt, seine Bedürfnisse an Fabrikaten aller Art vom Auslande bezieht und diese Einfuhr lediglich durch die Ausfuhr von Rohstoffen deckt, so ist diese Bezeichnung für Hannover schwerlich noch passend, da hier der ganz überwiegende Theil der Gesammterzeugnisse der Landwirthschaft im Lande selber verzehrt und verarbeitet wird, neben der Einfuhr fremder Fabrikate schon eine beträchtliche Einfuhr fremder Rohstoffe zur inländischen Verarbeitung Statt findet und die ganze Einfuhr zum nicht geringen Theile durch die Ausfuhr eigener Fabrikate gedeckt wird.

Von den gewöhnlichen Handwerken abgesehen, werden in Hannover, um nur die bedeutenderen Artikel zu nennen, verfertigt: Leinengarn und Leinewand, Leder und Sattlerwaaren, Tuch und unappretirte wollene Zeuge, mehrere Gattungen von baumwollenen Waaren, Hüte, Schirme, Lichter (Talg- und Stearinlichter), Seife, Lack, Rauchtabak und Cigarren, Zucker, Chocolade, Cichorien, Bier und Branntewein, Stärke, Oel, Bürstenbinderwaaren (auch fabrikmässig), Parfümeriesachen, musikalische Instrumente, mathematische, optische, physikalische Instrumente, Holzwaaren (Sägereien, Schnitzsachen, Zündhölzer, hölzerne Löffel, Eimer, Kisten u. s. w.), Glaswaaren (grünes Glas, auch Spiegel- und Tafelglas), Cement, Thonwaaren (Ziegelsteine, Oefen, Töpfergut, Tabakspfeifen), Schiesspulver, Papier (vorzugsweise die gröberen Sorten), Tapeten, Gewehre, Bleiweiss, Eisengusswaaren und manche andere Metallarbeiten.

Man hat nun in Hannover von einem schutzlosen Preisgeben dieser inländischen Industrie, welche die Concurrenz mit der entwickelten Zollvereinsländischen nicht zu ertragen vermöge, viel gesprochen und geschrieben.

Diese Concurrenzfurcht ist eine sehr verbreitete Erscheinung, sie ist älter als der Zollverein und hat sich bei jedem Anschlusse der einzelnen Staaten wiederholt. Als Preussen das Prohibitivsystem aufgab und nach dem Frieden ein im Vergleiche mit der früheren Gesetzgebung sehr liberales Zollsystem einführte, hielten sich namentlich die Berliner Seidenweber und Baumwollenweber für verloren; zur Unterstützung der Baumwollenweberei wurde eine Summe von 50,000 Rthlr. ausgesetzt; von dieser Summe ist nichts gebraucht worden und die Baumwollenweberei hat sich nicht nur gegenüber der einfuhrzollpflichtigen fremden Fabrikation sehr gut gehalten, sondern auch die später hinzugetretene freie Concurrenz der sächsischen Baumwollenindustrie wohl bestanden; preussische Seidenwaaren bilden neben der Einfuhr gewisser Gattungen fremder Seidenwaaren sehr geschätzte Ausfuhrartikel. Die preussischen Tuchmacher beschwerten sich bitter, als an die Stelle des früheren Verbotes der Wollausfuhr ein Ausgangszoll von 3¹/₃ Rthlr. per Centner trat, weil sie eine Vertheuerung des Materials und damit eine Erschwerung der Concurrenzfähigkeit befürchteten; aber die Gestattung der Ausfuhr der Wolle ward ein Motiv zur Vermehrung und Hebung der Schafzucht; das inländische Tuchgewerbe konnte sich leicht und genügend mit Wolle versehen; es hat die spätere Heruntersetzung des Ausfuhrzolls auf 2 Rthlr. nicht nachtheilig empfunden und wird auch die bevorstehende auf ¹/₃ Rthlr. ertragen können.

Nach dem Beitritte Sachsens war man in dem früher angeschlossenen Kurhessen äusserst besorgt um das Schicksal der dortigen Tuchfabrikation. Auch diese Besorgniss hat sich nicht verwirklicht. Während die Tuchfabrikanten und Tuchmacher zu Eschwege der Mehrzahl nach zur Flanellfabrikation, und zwar mit dem besten Erfolge übergiengen, haben die Tuchfabrikanten zu Hersfeld, zu Melsungen u. s. w. ihre Etablissements sehr erweitert und verbessert und finden willigen Absatz für ihre preiswürdigen Waaren.

Vor einigen Jahren behauptete die französische Tuchfabrikation, einen höheren Schutzzoll gegen das belgische Tuch nöthig zu haben und gleichzeitig verlangte die belgische Tuchfabrikation einen stärkeren Schutz gegen das französische Tuch.

Die Concurrenzfrage wird niemals nach dem Standpunkte der Unbemitteltsten oder Ungeschicktesten und Trägsten, die irgend ein Gewerbe treiben, sondern nur nach den durchschnittlichen oder allgemein gültigen Verhältnissen, unter welchen ein Gewerbe irgendwo betrieben wird und zur Zeit betrieben werden kann, beantwortet werden dürfen. Es kommt im Steuerverein ebensowohl als im Zollverein und anderswo vor, dass z. B. von 12 Concurrenten, die an demselben Orte dasselbe Gewerbe treiben, 6 sich zum Wohlstande emporschwingen, 3 weder vorwärts noch rückwärts kommen und die letzten 3 (welche auch nicht zu halten sein würden, wenn man jede Stadt von der andern durch Zölle absperren wollte) gänzlich verarmen; und hieraus erklärt sich, dass auch in Hannover nicht selten an demselben Orte oder in derselben Gegend diejenigen, welche dieselbe Fabrikation treiben, über die Folgen des Zollanschlusses auf ihr Geschäft sehr abweichend denken, indem die Einen muthig und energisch den Anschluss wünschen, weil sie Erweiterung des Absatzes hoffen, während die Anderen dagegen sind, weil sie eine weitere Beschränkung ihres ohnehin schon beschränkten Absatzes fürchten. Sofern aber die künftige Concurrenzfähigkeit dieses oder jenen Gewerbes nach Maassgabe der vorhandenen Capital- und Creditmittel, nach dem Preise der Roh- und Hülfsstoffe, dem Stande des Arbeitslohns u. s. w. an sich vorhanden und nur von der Aneignung möglicher Betriebsverbesserungen, von der grösseren speculativen Thätigkeit und technischen Anstrengung der Unternehmer abhängen sollte, kann es nicht schaden, dass hiezu durch den Zollanschluss auch in Hannover ein mächtiger Impuls gegeben wird; dieser Impuls hat in Kurhessen, Baden, Württemberg, vielfach auch in Preussen und Sachsen die wohlthätigsten Folgen gehabt.

Hannover besitzt übrigens schon eine grosse Anzahl von tüchtigen Fabrikanten und anderen Gewerbetreibenden, welche (— wir erinnern an die Resultate unserer Industrieausstellungen und an notorische Absatzverhältnisse —) sofort wohlgerüstet auf den Kampfplatz treten können, und man thut sehr Unrecht, die hannoversche Industrie mit unverkennbarer Absichtlichkeit in Veranlassung der Zollanschlussfrage so äusserst kläglich und

schutzbedürftig zu schildern. Was in Hannover an industriellen Unternehmungen besteht, hat sich unter dem geringen Schutze sehr niedriger Eingangszölle emporarbeiten müssen und möchte schon desshalb, wenn nicht für jede einzelne Branche die Gewissheit, so doch im Allgemeinen die Präsumtion des ferneren Bestehens auch bei freiem Zollvereinsverkehr für sich haben. Die hannoversche Industrie hat ferner eine naturgemässe Richtung dahin genommen, dass sie sich zunächst die Aufgabe stellte, die in Fülle vorhandenen und leicht zu erlangenden inländischen Rohstoffe, wie Wolle, Häute und Felle, Flachs, Wachs, Talg, Lumpen, die Materialien zu Glas- und Thonwaaren, Metalle u. s. w. zu verarbeiten, und hiebei mit den gröberen Fabrikaten vor den feineren gleicher Gattung den Anfang zu machen. Sie hat sich ausserdem auf die Verarbeitung solcher fremder Rohstoffe geworfen, welche nach der ganzen Handelslage des Landes zu billigen Preisen und Frachtsätzen zu beziehen sind, wie Rohzucker, Tabaksblätter u. s. w.

Manche Zweige würden schon jetzt ausgedehnter betrieben werden, wenn der inländische Markt nicht so beengt und der zollvereinsländische offen wäre, wie es denn ja bekannt genug ist, dass der frühere Absatz verschiedener hannoverscher Fabrikate nach Braunschweig, Kurhessen u. s. w. mit dem Anschlusse dieser Länder eingebüsst wurde. Die Concurrenzfähigkeit des Steuervereins mit dem Zollvereine kann schon desshalb nicht nach dem bisherigen Verhältnisse der gegenseitigen Einfuhr beurtheilt werden, weil (abgesehen von den durch den Vertrag von 1845 zugestandenen gegenseitigen Erleichterungen) die Fabrikate des Steuervereins drei- bis viermal höhere Eingangszölle seither im Zollverein zu erlegen hatten, als umgekehrt die Fabrikate des Zollvereins bei der Einfuhr in den Steuerverein. Mehrere von den hervorragendsten Zweigen der zollvereinsländischen Industrie aber können der Industrie des Steuervereins aus dem einfachen Grunde keine Nachtheile zufügen, weil letztere die betreffenden Artikel überhaupt nicht liefert, so dass die künftige Mehreinfuhr des Zollvereins in den Steuerverein nicht auf Kosten der steuervereinsländischen, sondern auf Kosten der fremden Industrie stattfinden wird. Diess gilt von Seiden-

waaren, von Porzellan, von ganz feinen Tuchen, von manchen Artikeln der weit verzweigten Baumwollfabrikation (und zwar von ordinairsten wie von feinsten), von den allermeisten kurzen Waaren (Quincailleriewaaren) und von sonstigen Gegenständen des Comforts, der Mode und des Luxus.

Dass die Baumwollen- und Wollenmanufactur des Steuervereins, so wie und so weit sie gegenwärtig bestehen, durchweg die Concurrenz des Zollvereins ertragen können, lässt sich eben so wenig mit Sicherheit behaupten, als man ohne Weiteres der entgegengesetzten Vermuthung folgen darf; im Einzelnen mögen vorhandene Unternehmungen gefährdet sein; besonders im Anfange nach Eröffnung des Marktes ist eine Ueberschwemmung mit zollvereinsländischen Fabrikaten am meisten zu fürchten; man wird, wie diess immer unter solchen Umständen gegangen ist, die mögliche Ausdehnung des Absatzes überschätzen und jeder Einzelne operirt so, als ob er allein den Gewinn davon ziehen könne; diess giebt aber keinen Maassstab für die Zukunft, und die reellen und preiswürdigen Fabrikate des Steuervereins werden auf die Dauer nicht verdrängt werden, wie auch Kurhessen, anfangs mit sächsischen Tuchen überführt, bald wieder der eigenen Landesfabrikation die gebührende Anerkennung zuwendete. Preiswürdig sind unseres Wissens insonderheit die schweren baumwollenen Zeuge des Steuervereins. Im Rechnungsjahre $18^{47}/_{48}$ führte der Steuerverein neben circa 9700 Centnern baumwollener Waaren circa 16,600 Centner baumwollene Garne aller Art und circa 6000 Centner rohe und gekämmte Baumwolle ein; die Anfertigung baumwollener Waaren ist demnach keineswegs unbedeutend; die Baumwollspinnerei (so viel uns bekannt auf Varel in Oldenburg ganz oder hauptsächlich beschränkt) hat bei dem niedrigen Eingangszoll von 1 Rthlr. 1 ggr. auf fremden Twist einen schweren Stand gehabt; bei dem späteren Zoll von 3 Rthlr., der sie gegen die ausländischen Spinnereien günstiger stellt, braucht sie die Concurrenz der binnenländischen Spinnereien um so weniger zu fürchten, als sie durch den billigen Bezug von Baumwolle und Steinkohlen bevorzugt ist und jene Spinnereien noch keinesweges den Bedarf der zollvereinsländischen Industrie decken; der höhere Garnzoll

trifft allerdings unsere Weberei unangenehm, trifft aber die zollvereinsländische Weberei in gleicher Weise; auch steht dem höheren Garnzolle der höhere Eingangszoll auf Gewebe zur Seite, wie denn überhaupt der künftig höhere Zoll auf fremde Fabrikate in Verbindung mit dem freien Absatze nach dem Zollverein manchen hannoverschen Industriezweigen zu Gute kommen wird. Unsere Wollgarnspinnerei leistet schon viel, indem der Steuerverein bei einer sehr ausgedehnten Wollenmanufactur nur eine geringe Quantität Garne einführt; da der Zollverein noch einen erheblichen Zuschuss wollener Garne vom Auslande bedarf so wird Hannover dorthin bei freiem Verkehr einen vortheilhaften Absatz erlangen können. Die Osteroder Tuchfabrikation ist in den besseren Etablissements concurrenzfähig, die Göttinger Tuchweber werden sich vielleicht auf unappretirte wollene Zeuge beschränken müssen, welche jetzt schon in Göttingen und der Umgegend in erheblichen Quantitäten angefertigt werden, theilweise mit Absatz nach dem Auslande.

Die sehr wichtige hannoversche Lederfabrikation wird sich gleichfalls halten können; wir führen jetzt Leder vom Zollverein ein, aber auch Leder dorthin aus, was nach der Lage der Gegenden und den einzelnen Artikeln bei dieser Gattung wie bei andern Gattungen von Waaren füglich neben einander bestehen kann. In Süd-Hannover wird über Theuerung der Borke Klage geführt, welcher die Forstverwaltung vielleicht durch Anlage von Eichenschälwaldungen abhelfen kann. Am wenigsten ist die Concurrenzfähigkeit solcher hannoverscher Fabrikate überhaupt zu bezweifeln, welche schon jetzt nach freien Plätzen, wie Hamburg und Bremen, oder nach anderen Zollgebieten, wie Holstein oder nach dem Zollvereine selber exportirt werden. Hierher gehören namentlich Leinengarn und Leinewand mit einer Ausfuhr von 2—2½ Millionen Thaler, wovon etwa ⅕ nach dem Zollvereine geht. Im Durchschnitte von 1846—48 erhielt der Zollverein aus dem Steuervereine 15,332 Zollcentner Leinengarn, 3705 Centner Packleinwand und Segeltuch und 5033 Centner andere Leinwand. Da der Steuerverein jetzt nur rohe, ungebleichte Leinwand (ebenso nur rohes Garn) frei nach dem Zollverein senden darf, so muss es für unsere Bleichereien einen günstigen

Einfluss äussern, dass gebleichte (und weiter zugerichtete) Leinwand dort nachher ohne den Eingangszoll von 20 Rthlr. eingehen kann [1]). Est ist ferner gegenüber oder neben der Fabrikation von Zollvereinsländern concurrenzfähig: die Fabrikation von Bleiweiss (von hier der Zollersparniss halber in den Zollverein hinein verlegt, wozu auch andere hannoversche Fabriken gezwungen waren); die ausgezeichnete Gewehrfabrikation, die Fabrikation von Schiesspulver, von grünem Glas, Spiegelglas, Töpfergut (nach den Localitäten Gegenstand der Ein- und Ausfuhr), von den gröbern Papiersorten, von Tapeten, musikalischen Instrumenten, von Bürsten, Schirmen, Seife, Lichtern; die Zuckersiederei, die Cichorien-, Tabaks- und Cigarrenfabrikation u. s. w.; von den vielen Handwerken abgesehen, die meistens schon durch ihre lokale Natur und die nothwendigen persönlichen Berührungen mit den Bestellern, Kunden und Consumenten gesichert erscheinen und im Uebrigen bei gutem Betriebe vor den kurhessischen, braunschweigischen und andern Handwerkern sich nicht zu fürchten brauchen.

In Betreff der hervorgehobenen und noch mancher anderen Fabrikzweige aber handelt es sich nicht blos um Sicherung des bisherigen Bestandes, sondern auch, unter Berücksichtigung der künftigen Zollgesetzgebung und des freien Binnenmarktes vielfach um Ausdehnung des Betriebs und Vermehrung des Absatzes, und wollte man in Kurhessen, Braunschweig u. s. w. eben so ängstlich wie hier jeden möglichen Abbruch im Erwerbe Einzelner nach Thalern und Groschen berechnen, so hätten dort manche Gewerbetreibende hinlängliche Veranlassung gegen den Anschluss Hannovers zu agitiren.

---

1) Der künftige Zoll von 2 Rthlr. per Zollvereinscentner für rohes Maschinenleinwandgarn statt des bisherigen Zolles von 18 ggr. für den hiesigen (leichteren) Centner ist als besonders nachtheilig für unsere Leinenmanufactur hervorgehoben worden. Bis jetzt sind aber nur 800 bis 1000 Centner Maschinengarn trotz des niedrigen Zolles alljährlich eingeführt worden, während die Handspinnerei im Hannoverschen neben der Versorgung der inländischen Leinenmanufactur eine grosse Masse von Garn zum Absatze nach dem Auslande liefert.

Wenn manche Hannoveraner die künftige Gestaltung der Verkehrsverhältnisse sich immer so vorstellen, als ob die gesammte industrielle Thätigkeit des Zollvereins von 30 Millionen Menschen auf den Steuervereinsmarkt von 2 Millionen Menschen sich stürzen und des dortigen Absatzes sich bemächtigen werde, so sind dabei die Folgen der Reciprocität ganz übersehen. Nach Einwohnerzahl gerechnet, gewinnt der Zollverein durch den Anschluss des Steuervereins eine Erweiterung seines bisherigen inländischen Marktes um $^1/_{15}$, der Steuerverein um das Fünfzehnfache. Dieses Verhältniss deutet freilich nur die Möglichkeit des künftigen Absatzes im Allgemeinen an, eröffnet aber der hannoverschen Industrie für alle concurrenzfähigen Zweige sehr günstige Aussichten überhaupt.

Der in Uelzen abgehaltene Congress von Abgeordneten hannoverscher Handelsvereine hat ein volkswirthschaftliches Naturgesetz aufgestellt, dass die innerhalb eines grossen Gebietes einmal vorhandenen Hauptsitze der Industrie mit unwiderstehlicher Macht alle, sonst in dem weiten Kreise sich regende Industrie vernichten und alle Fabrikation sammt den dazu erforderlichen Capitalien an sich reissen müssten; es wird hieraus in der Uelzener Vorstellung sogar gefolgert, dass der hannoverschen Landwirthschaft das bisherige Betriebscapital entzogen werde um, nicht im Steuervereine, sondern im Zollvereine industriell verwendet zu werden und so, statt Heranbildung eigener Fabrikation nur zur Vergrösserung der zollvereinsländischen ausserhalb des Zollvereins zu dienen.

Hiegegen lässt sich einfach fragen, warum denn diess nicht früher im Zollverein bei dem Anschluss anderer Staaten, die man damals mit nicht weniger Recht, vielleicht mit mehr Recht, als jetzt noch Hannover, Agrikulturländer nennen konnte, eingetreten ist?

Weder ist beispielsweise die kurhessische Lederfabrikation nach Malmedy, die kurhessische Tuchfabrikation nach Sachsen, die Augsburger Baumwollenindustrie nach Chemnitz ausgewandert, noch sind die in Kurhessen und Baiern disponibeln Leihcapitalien mit dem Zollanschlusse der heimischen Industrie oder gar der Agrikultur des Landes entzogen und in Sachsen oder

Rheinpreussen für den dortigen Fabrikbetrieb placirt worden, sondern es werden diese und andere Zweige an ihren früheren Orten nach wie vor und zwar mit vermehrter Capitalkraft betrieben.

Gerade nach und in Folge der Constituirung des grossen Zollvereinsgebiets haben sich neben den alten Hauptsitzen der Industrie eine Menge grösserer und kleinerer industrieller Kreise ausgebildet, weil bei der Freiheit des Verkehrs die verschiedenen Gewerbe der Stoffverarbeitung überall da bleiben und sich erweitern oder dorthin sich ziehen können, wo sie die natürlichen Bedingungen ihres Gedeihens vorfinden. Diese Bedingungen sind aber nach der Natur und Beschaffenheit der einzelnen Gewerbe sehr verschieden. Je nachdem inländische oder ausländische Rohstoffe Gegenstand der Verarbeitung sind, je nachdem dieselben durch das Verhältniss ihrer Schwere und Voluminösität zu den Preisen mehr oder weniger von den Frachtkosten getroffen werden, je nachdem der Preis des Fabrikates überwiegend schon in dem Preise des Rohstoffes enthalten war, oder erst durch grossen Arbeitsaufwand gebildet wird, je nachdem die Wohlfeilheit der Wasserkraft oder der Brennmaterialien für manche Gewerbe den Ausschlag giebt, je nachdem die persönliche Berührung mit reichen Consumenten von Einfluss für den Absatz ist, wie bei manchen Mode- und Luxuswaaren, nach diesen und anderen Momenten wird sich die Industrie eines grossen Handels- und Zollgebietes über das ganze Land vertheilen und in ihren verschiedenen Zweigen neben einander aufblühen können: in den Seestädten und Küstengegenden trotz höheren Arbeitslohnes, an den Stationen schiffbarer Flüsse, in den Gegenden mit intensiver Kultur, welche Handelsgewächse aller Art und in denen mit gewöhnlichem landwirthschaftlichen Betriebe oder extensiver Cultur, welche Getreide, Wolle, Häute, Talg u. s. w. liefern, in dichtbevölkerten Distrikten mit niedrigem Arbeitslohn und brauchbaren Arbeitern, in der Nähe der Erz- und Steinkohlenfundorte, in dünnbevölkerten Waldgegenden und einsamen Gebirgsthälern, sowie mitten in den grossen Haupt- und Residenzstädten, welche Hunderttausende von Einwohnern zählen.

Hannover hat eine Mannigfaltigkeit dieser einwirkenden und bestimmenden nationalökonomischen Factoren aufzuweisen, wie es für ein Land von 700 Quadratmeilen und 1,800,000 Einwohnern nur irgend verlangt werden kann; aber die günstige geographische Lage und die industriellen Hülfsquellen des Landes werden erst nach Erlangung des freien Verkehrs mit dem übrigen Deutschland zur vollständigen praktischen Geltung gelangen. Emden, Harburg, Varel in Oldenburg und andere Küstenplätze im Norden haben eine bedeutende industrielle Zukunft eben so gut zu erwarten, wie beispielsweise der Solling und andere Distrikte in den Südprovinzen Göttingen und Grubenhagen, wo der Arbeitslohn durchweg weit niedriger als in den nördlichen Provinzen steht, wo vielerwärts aber auch schon ein landwirthschaftliches Proletariat im Anzuge ist, dessen Beschäftigung auf industriellem Wege als ein dringendes Bedürfniss bezeichnet werden muss. Der Solling hat neben einer arbeitswilligen und genügsamen Bevölkerung einen Ueberfluss noch unbenutzter Wasserkraft und einen Reichthum an wohlfeilem Brennstoff in seinen Waldungen, wozu günstige Frachtverhältnisse kommen, indem er von Chausseen durchschnitten ist, und westlich die Weser, östlich die im Bau begriffene Eisenbahn zur Seite hat.

Ein Bild ganz im Kleinen wollen wir den hannoverschen Provinzen Göttingen und Grubenhagen vorhalten, entnommen den südlich angrenzenden kurhessischen Gegenden an der Werra und weiter bis zur Fulda, jedoch ohne Kassel und Umgegend. Hier sind seit dem Zollanschlusse entstanden: 1 Wollkämmerei zu Wanfried, welche 300 bis 500 Arbeiter beschäftigt, 1 Baumwollspinnerei zu Waldkappel mit 50 bis 60 Arbeitern, 3 Mühlen nach amerikanischer Einrichtung, von denen die grösste täglich 140 Viertel (400 preuss. Scheffel) Mehl liefert, mit Absatz bis zur preussischen Küste; mehrere Stearin-, Talglichter- und Seifenfabriken in grossem Umfange zu Eschwege und Rotenburg; eine Soda-, Schwefelsäure- und Salzsäurefabrik in der Nähe von Gross-Almerode mit 300 bis 400 Arbeitern. Die Baumwollweberei hat zugenommen und die Leinenweberei dessungeachtet hier nicht abgenommen. Dass die Tuchfabrikanten zu Hersfeld, Melsungen u. s. w. ihre Etablissements sehr ausge-

dehnt und verbessert haben, und dass die Flanellfabrikation jetzt zu Eschwege statt der früheren Tuchfabrikation blüht, ist schon oben angeführt worden. Besonders haben sich die Gerbereien in Eschwege, auch in Allendorf, Witzenhausen, Hersfeld gehoben. Für mehr als ½ Mill. Thlr. Leder kommt von Eschwege allein in den Handel, während die Versendungen vor dem Anschlusse unbedeutend waren. Die Thongewerke zu Gross-Almerode sind sehr erweitert worden und haben Absatz von Zuckerhutformen, Wasserleitungsröhren und anderen Röhren, Schüsseln, Tellern, Töpfen u. s. w. bis nach Stettin, Danzig und Königsberg. Die Bettelei hat in diesen Gegenden abgenommen, man sieht nur selten noch Menschen, die barfuss und in Lumpen gehüllt einhergehen; die Menge ist besser gekleidet und lebt in jeder Beziehung besser als vor dem Zollanschlusse, obgleich die Erzeugnisse der Landwirthschaft höher im Preise sind.

Hannover hat mehr Capitalien als Kurhessen; ein grosser Theil derselben ist in auswärtigen Pfandbriefen, Staatspapieren, Eisenbahn- und Bankactien u. s. w. angelegt. Sie werden künftig mehr der hannoverschen Industrie zufliessen; und sollte es im Inlande an Unternehmungsgeist fehlen, so werden von Auswärtigen Fabriketablissements in Emden, Harburg, im Solling und anderswo gegründet werden.

Eine gesunde Volkswirthschaft hat auch die Kraft, neue Capitalien zu bilden, und die fortschreitende Industrie kann somit die nöthigen Betriebsmittel erlangen, ohne dass diese den bestehenden Gewerben entzogen zu werden brauchen. Am Allerwenigsten ist von der industriellen Entwickelung eine derartige Entkräftung der Landwirthschaft, die ohnehin unmittelbar durch den vortheilhafteren Absatz der Rohstoffe und Lebensmittel gewinnt, irgend zu befürchten, wie diess u. A. durch die Erfahrung bestätigt wird, dass der sächsische Landwirth trotz des grossen Capitalbedarfes der sächsischen Industrie hypothekarische Darlehen zu demselben niedrigen Zinsfusse als der hannoversche sich zu verschaffen im Stande ist.

Handel und Schifffahrt.

Ueber das künftige Schicksal des Handels und der Schifffahrt von Hannover würde bei der ausgezeichneten commerciellen Lage des Landes an der Nordsee und den Mündungen der Elbe und Weser kaum nöthig sein, ein Wort zu verlieren, wenn nicht auch für diesen Zweig der Volkswirthschaft die wirkliche oder vermeintliche Beeinträchtigung einzelner und localer Interessen von den Gegnern des Septembervertrages benützt worden wäre, um eine durchgreifende Beeinträchtigung des Verkehrs in Aussicht zu stellen.

Der Zollverein hat bis jetzt keinen eigenen Nordseehafen gehabt, während die preussischen Ostseehäfen nach ihrer eingeklemmten und entfernteren Lage und der ganzen Richtung des europäischen und aussereuropäischen Handels niemals die Bedeutung erlangen können, welche Hannovers Nordseehäfen von vorneherein für Deutschland haben. Werden daher in Emden, Leer, Papenburg, Harburg u. s. w. die günstigen Umstände irgend benutzt, so muss die freiere Bewegung nach dem inneren Deutschland einen erheblichen Aufschwung des Handels und der Schifffahrt dieser Plätze bewirken.

Der Art. 9 des Vertrages gestattet die Errichtung freier Niederlageanstalten in den wichtigeren Seeplätzen. Emden kann das bisherige Portofrankorecht, wenn es dasselbe der freien Niederlage vorzieht, nach Separ. Art. 9 behalten. Geestemünde bleibt nach Separ. Art. 1 so lange vom Zollgebiete ausgeschlossen, als nicht Bremerhafen demselben einverleibt ist. Harburg, welches nach Separ. Art. 8 nur unter Zustimmung Preussens als Freihafen hätte fortbestehen können, wird dagegen dem Zollvereine incorporirt. Es ist schlimm, dass in Harburg, nachdem es vor wenigen Jahren Freihafen geworden, soeben erst öffentliche Einrichtungen und privative Etablissements für diese exemtionelle Stellung gegründet sind. Andererseits ist zu bedenken, dass Harburg als Freihafen vom freien Verkehre mit dem ganzen künftigen Zollvereinsgebiete ausgeschlossen sein würde und damit zugleich auf eine umfassende Fabrikation verzichten müsste, die, gestützt auf den wohlfeilen Bezug fremder Rohstoffe und der

Steinkohlen, bei zollfreiem Absatze nach dem Inneren in Aussicht steht. Auch darf man für den künftigen Importhandel Harburgs die Bedeutung des an die Stelle der Freihafenqualität tretenden Niederlagerechts nicht zu gering anschlagen.

Der Transithandel ist dadurch erleichtert, dass nach Separ. Art. 7 die in hannoversche Hafenplätze nach freien Niederlagen wasserwärts eingeführten und ebenso wieder ausgeführten Waaren vom Transitzolle befreiet sind; derselbe Artikel lässt auch auf sechs näher bezeichneten hannoverschen Transitrouten die seitherigen niedrigen Durchgangsabgaben fortbestehen.

Im Interesse der Rhederei stipulirt der Separ. Art. 14 des Vertrages, dass angemessene Vergütungen an die Erbauer von Seeschiffen mit Rücksicht auf die durch die Zollgesetzgebung herbeigeführte Vertheuerung der metallenen Schiffbau- und Ausrüstungsmaterialien auf Vereinsrechnung gewährt werden sollen. Der hannoversche Schiffsbau wird also nicht ungünstiger gestellt werden als der preussische, und sollten zum Gedeihen desselben weitere Begünstigungen erforderlich sein (z. B. Zollfreiheit für ostseeisches Schiffsbauholz), so steht es der hannoverschen Regierung frei, dieselben auf einseitige Rechnung zu gewähren. — In der Binnenschifffahrt (Cabotage) sind die hannoverschen Schiffe den preussischen durch den Vertrag völlig gleichgestellt worden.

Das ganze Land behält die bisherige Handelsfreiheit hinsichtlich der Ausfuhr seiner Erzeugnisse nach dem Auslande, erlangt aber daneben den zollfreien Absatz derselben nach den Zollvereinsstaaten.

Der bisherige Importhandel wird mancherlei Aenderungen im Einzelnen erleiden; namentlich werden manche Fabrikate künftig in grösseren Quantitäten aus dem Zollvereine und in geringeren Quantitäten aus England, Frankreich, Belgien bezogen werden [1].

---

1) Das merkantilische Ergebniss des Zollvereins ist bisher in aller Kürze Folgendes gewesen:

Der Consum und damit auch der Handel mit Colonialwaaren und anderen ausländischen Consumtionsartikeln hat trotz des höheren Zolles mit der Entwickelung der Industrie und des dadurch verbreiteten grösseren Wohlstandes weit über die Zunahme der Bevölkerung hinaus zugenommen; die Einfuhr von Fabrikaten hat abgenommen, weit mehr aber die Einfuhr von Roh-

Das giebt, wie schon im Eingange des Aufsatzes eingeräumt, Störungen, namentlich im englischen Manufacturgeschäfte. Aber der Handel ist das beweglichste Element der ganzen Volkswirthschaft und muss sich den Veränderungen, welche in den Productions-, Fabrikations- und Consumtionsverhältnissen vor sich gehen und eine Umgestaltung der Einfuhr und Ausfuhr nach Quantitäten und Waarengattungen bewirken, unbedingt fügen; der Handel ist für die übrige Volkswirthschaft da, nicht letztere für jenen; und kein einziger Handeltreibender, kein einzelner Handelszweig kann ein Privilegium auf Erhaltung bisherigen Erwerbes in Anspruch nehmen, wenn die Volkswirthschaft der Dienste des Handels in anderer Weise bedarf.

Diejenigen hannoverschen Manufacturisten, Materialisten u. s. w., welche mit fremden Waaren handeln, bedürfen nachher ein grösseres Capital zur Auslegung des höheren Zolles, wohingegen diejenigen, welche mit zollvereinsländischen Waaren handeln, das bisherige Zollcapital sparen und dasselbe unmittelbar auf den Waarenankauf verwenden können. In mehreren Branchen, z. B. im Manufacturgeschäft, führen die Kaufleute in der Regel ausländische und zollvereinsländische Artikel nebeneinander, und da sie die letzteren später in grösserer Menge beziehen werden, so findet in ihrem Geschäfte selber die Ausgleichung für den höheren Zoll auf die fremden Waaren Statt; nöthigenfalls können sie durch Zollcreditbewilligungen schadlos gehalten werden.

Wenn einige östliche Städte Hannovers eine Beschränkung des Detailhandels oder des Geschäftsverkehrs überhaupt wegen der hinzutretenden Concurrenz von Braunschweig zu befürchten haben, so ist dagegen für die östlichen Landesgegenden selber

---

und Hülfsstoffen zur inländischen Fabrikation und die Ausfuhr inländischer Fabrikate zugenommen, der auswärtige Handel im Ganzen aber eine bedeutende, und der Binnenverkehr eine noch bedeutendere Erweiterung erhalten. Eine Reihe beweisender Zahlenangaben darüber haben wir in den erwähnten Artikeln der Weser-Zeitung zusammengestellt, hauptsächlich zu dem Zwecke, um die absurde Fabel der hannoverschen Gegner des September-Vertrages zu widerlegen, dass der Zollverein in einer völlig zerrütteten und weiterem Ruine unaufhaltsam entgegengehenden Lage der Volkswirthschaft sich befinde.

die Wiedererlangung des freien Verkehrs mit Braunschweig von entschiedenem Vortheile, wie schon daraus abzunehmen, dass in diesen Gegenden der Austritt Braunschweigs aus dem Steuervereine nachtheilig empfunden wurde. Der Wegfall der Binnengrenzen giebt aber auch manchen hannoverschen Städten, deren Verkehr mit der nächsten Umgegend jetzt durch die Zolllinie unnatürlich gehemmt ist, ihren natürlichen Handelsrayon zurück und der Detailhandel u. A. von Einbeck und Göttingen wird später eine grössere Ausdehnung erlangen; auch Münden, jetzt so unglücklich im Winkel gelegen, wird gewinnen, z. B. durch die freie Bewegung des Getreidehandels, wenn diese Stadt auch wegen des concurrirenden Carlshafen und der Eisenbahnen, die frühere lebhafte Weserschifffahrt schwerlich wieder erlangen kann.

Welche Wohlthat es für den unmittelbaren Grenzverkehr ist, dass eine innere Zolllinie von über 200 Meilen Länge mit ihren doppelten Barrieren aufgehoben wird, bedarf keiner näheren Erörterung [1]). Auch der Reiseverkehr wird von diesem Ungemach befreiet und die hannoverschen Eisenbahnen, die nach allen Seiten hin ins Zollvereinsgebiet führen, erlangen erst dadurch ihren vollen Werth, dass die Beschleunigung der Reisen und Waarentransporte nicht durch den Hemmschuh des Zollwesens wieder aufgehalten wird. Der Zollanschluss vereinigt 27,000 Hannoveraner in der Grafschaft Hohnstein, den Aemtern Elbingerode, Polle u. s. w. wieder vollständig mit dem Stammlande, von welchem sie jetzt, weil nothgedrungen schon seither dem Zollvereine incorporirt, in allen Verkehrsverhältnissen geschieden sind.

Der schmale braunschweigische Harz-Weserdistrict schneidet die Südprovinzen Göttingen und Grubenhagen sammt dem Harze so vollständig von dem übrigen Hannover ab, dass vor einer Reihe von Jahren der besondere Anschluss dieser Landestheile an den Zollverein und somit die nach allen sonstigen staatlichen Rücksichten ganz unzulässige volkswirthschaftliche Losreissung

1) Eine anschauliche Schilderung von den jetzigen Zollplackereien im Grenzverkehr und bei Beziehung der Jahrmärkte mit Handwerkerwaaren, den oft erforderlichen grossen Umwegen und damit verbundenen Zeitverlusten lieferte die Hannoversche Zeitung vom 10. October 1851.

derselben vom übrigen Lande ernstlich zur Sprache gebracht werden konnte.

In allen diesen Beziehungen stellt der Zollanschluss die natürlichen Verhältnisse wieder her. Eine unangenehme Zugabe ist nur, dass Hannover, um die von Preussen bei den successiven Anschlüssen sonst immer ausbedungene Einführung der Salzregie sammt bedeutender Erhöhung der Salzpreise abzuwenden, sich hat verpflichten müssen, in seinen Grenzbezirken gegen den Zollverein den freien Salzhandel aufzuheben und daselbst Factoreien zum ausschliesslichen Verkaufe des Salzes anzulegen, um so gegen das Einschmuggeln des wohlfeilen hannoverschen Salzes in die Zollvereinsländer selber eine Controle zu führen. Bleibt diese Maassregel in formeller Beziehung immer lästig, so lässt sich doch durch niedrige Preisbestimmung bewirken, dass sie materiell die Consumenten der betreffenden Gegenden nicht benachtheiligt [1]. Auch ist zu bedenken, dass nur diejenigen Grenzdistricte der Maassregel unterworfen werden, welche gerade die bisher entbehrte Verkehrsfreiheit in allen sonstigen Beziehungen erlangen. Die Grenzdistricte gegen das Ausland (gegen Holland, Bremen, die Nordsee und Elbe) werden davon nicht getroffen. Auch sind in Separ.-Art. 6 wichtige Ausnahmen von den mit der erwähnten Einrichtung zusammenhängenden Control-Vorschriften für Osnabrück, Münden, Peine u. s. w. zugelassen worden.

Das Interesse der Consumenten.

Es bleibt noch übrig, die Folgen des Zollanschlusses für Hannover vom Standpunkte der Consumenten aus zu betrachten.

Die jetzige Gesammteinfuhr Hannovers scheidet sich nachher

---

1) Dem Vertrage zufolge darf aus den anzulegenden Factoreien an die Bewohner der betreffenden Grenzdistricte das Quantum von 20 Pfund per Kopf (ohne Viehsalz) verkauft werden, welches auch nach Maassgabe des bisherigen Consums als durchschnittliche Basis des Gesammtverkaufes ausreichen wird. Selbstverständlich werden bei der Repartition die Oekonomieen (wegen Butter- und Käsebereitung u. s. w.) ein grösseres Quantum erhalten, da Haushaltungen ohne landwirthschaftlichen Betrieb unter dem Durchschnitt gebrauchen.

in die Einfuhr aus dem Auslande und die Einfuhr aus dem Zollvereine.

1) Künftige Einfuhr aus dem Auslande.

Dass der Consum von Colonialwaaren, von französischen Weinen, von den später noch bezogenen englischen Fabrikaten u. s. w. durch die höheren Tarifsätze vertheuert werden wird, versteht sich von selber.

Damit verliert aber Hannover als Staat — die Gesammtheit seiner Einwohner — auch nicht Einen Groschen, weil die ganze Zollausgabe der hannoverschen Consumenten, welche zunächst in die gemeinschaftliche Zollcasse einfliesst, aus dieser wiederum der hannoverschen Staatskasse als Einnahme und zwar durch das ausbedungene Präcipuum von 75 Procent auf das Allervollständigste zugewendet wird. Hier liegt das Geld für Rechnung der Consumenten selber in ihrer Eigenschaft als Steuerpflichtige, und es ist ihnen durch die höhere Zollbesteuerung noch gar kein höheres Opfer als Folge des Anschlusses nothwendiger Weise zugemuthet, weil sie dieses Plus entweder ohnehin bei gleichzeitiger Vermehrung der Staatsbedürfnisse in der einen oder anderen Form, insbesondere durch die unweit bedenklichere Erhöhung directer Steuern hätten aufbringen müssen, oder weil sie dasselbe bei nicht erhöhetem Bedarfe der Staatskasse in der einen oder anderen Form, z. B. durch Ermässigung der directen Steuern oder durch raschere Tilgung der Staatsschulden vergütet erhalten können. Beides kann auch nebeneinander Platz greifen.

Nun ist bekannt, dass Regierung und Stände von Hannover das Bedürfniss einer Vermehrung der Staatseinnahmen schon vor dem Abschlusse des September-Vertrages gefühlt und desshalb eine ansehnliche Erhöhung des Eingangszolles auf Kaffee, Tabak, Thee, Zucker, Wein, mithin auf die ergiebigsten fremden Consumtionsartikel beschlossen hatten [1]).

1) Es sollten erhöhet werden die jetzigen Sätze des Steuervereins:

für Kaffee . .	von	3	Rthlr.	3	ggr.	auf	4	Rthlr.	4 ggr.
Tabaksblätter .	„	1	„	1	„	„	3	„	3 „
Thee	„	6	„	6	„	„	8	„	8 „
Syrup . . .	„	—	„	18	„	„	1	„	1 „
Wein in Fässern	„	2	„	3	„	„	5	„	5 „
Rohzucker . .	„	1	„	1	„	„	3	„	3 „

Insoweit wäre also eine Vertheuerung ohnehin eingetreten; dieselbe tritt nun mit dem Zollanschlusse allerdings in umfassenderer Weise ein, zugleich aber auch eine höhere Einnahme als die beabsichtigte (namentlich durch das reichliche Präcipuum), so dass der Ueberschuss u. A. auf die Eisenbahnbauten, die sonst eine grössere Vermehrung der Staatsschulden hervorrufen würden, verwendet werden kann, wenn nicht eine partielle Erleichterung in den directen Steuern für nothwendiger erkannt werden sollte.

So ist Kaffee längst ein hauptsächliches Lebensbedürfniss der unteren Volksklassen, so gut wie es die Kartoffeln für dieselben sind, und man kann daher diese Klassen für den höheren Zoll auf Kaffee (und einige andere Artikel) durch Erlass oder Ermässigung der untersten Sätze der Personalsteuer entschädigen.

Die später noch vom Auslande gegen höheren Zoll bezogenen Manufacturwaaren, wie englische Stuffs, Velvets, Tülle oder französische und schweizerische Seidenwaaren oder andere Fabrikate, wie feinere Glas- und Lederwaaren, kurze Waaren etc., gehören vorzugsweise den Bedürfnissen der reicheren und bemittelteren Volksklassen an und es wird insoweit eine gerechtere Vertheilung der öffentlichen Lasten durch die künftige Mehrbesteuerung bewirkt werden. Diese Klassen haben um so weniger Ursache, sich über die höheren Zollsätze zu beschweren, als sie sonst nach der ganzen Finanzlage ein höheres Maass von directen Steuern hätten übernehmen müssen, wenn die indirecte Besteue-

---

welche Sätze sich wegen des leichteren Gewichtes im Vergleiche mit den Sätzen des Zollvereinstarifs wie schon oben allgemein bemerkt, um circa $6^1/_2$ Procent höher stellen.

Für den Zollverein ist durch den September-Vertrag der Zoll

für Kaffee . .	von $6^1/_2$	Rthlr.	auf 5	Rthlr.
Tabaksblätter .	„ $5^1/_2$	„	„ 4	„
Thee	„ 11	„	„ 8	„
Syrup	„ 4	„	„ 2	„
Wein in Fässern	„ 8	„	„ 6	„

herabgesetzt worden. Schwerlich hätte Preussen, ohne sich einer grossen Verantwortlichkeit gegenüber dem Zollvereine zu unterziehen, den Wünschen Hannovers mehr entgegenkommen können. Der Zoll auf Rohzucker bleibt daher auch 5 Rthlr.

rung unverändert geblieben wäre. Und sind denn die Zollsätze für diese ganze Abtheilung des künftigen Imports wirklich so „exorbitant"? Der höchste Satz im Zollvereinstarife ist der auf Seidenwaaren von 110 Rthlr. per Centner; dieser macht aber bei einem Durchschnittspreise von 1500 Rthlr. (nach Junghans) nur $7\frac{1}{3}$, oder von 2000 Rthlr. (nach Dieterici) gar nur $5\frac{1}{2}$ Procent aus, während der Kaffeeconsum schon jetzt im Steuerverein bei einem Einkaufspreise von 17—18 Rthlr. und dem Zollsatze von 3 Rthlr. 3 ggr. mit 17—18 Procent besteuert ist. Seidenwaaren werden bekanntlich nicht centnerweise in einer Familie gebraucht, und wer ein seidenes Kleid anschafft, kann dem Staate auch wohl durch den Aufschlag des Einkaufspreises um den fünfzehnten oder zwanzigsten Theil desselben gerecht werden. Dasselbe gilt von den gewählteren Modestoffen, die sich unter den später gegen 50 und 30 Rthlr. Zoll importirten wollenen und baumwollenen oder gemischten Zeugen befinden. Dahin kann man die englischen Stuffs (wie Orleans etc.), deren Einfuhr, wie behauptet wird, auch nachher nothwendig bleibt, nicht rechnen; aber auch bei diesen stellt sich für die gangbarsten Sorten und nach durchschnittlichen Preisen der künftige Zollsatz auf noch nicht 25 Procente; die Differenz gegen den jetzigen Zoll ergiebt eine Vertheuerung von 8 Pfenningen per Elle oder von 8 ggr. ($\frac{1}{3}$ Rthlr.) für ein Kleid von 12 Ellen.

In mehreren gegen den Anschluss gerichteten Petitionen und Zeitungsartikeln ist die künftige Finanzzollvertheuerung auf eine kaum erklärliche Weise als künftige Schutzzollvertheuerung hingestellt worden. U. A. hat der Zucker hiebei eine Hauptrolle übernehmen müssen. Die Raffinade ist im Zollverein mit 10 Rthlr., im Steuervereine (auf Zollvereinsgewicht reducirt) mit circa $3\frac{2}{3}$ Rthlr. Eingangssteuer belegt; *diese* Differenz ist nicht der Grund der höheren Zuckerpreise im Zollvereine; sondern die Differenz zwischen dem Zolle auf Rohzucker im Zollvereine und demjenigen im Steuervereine: 5 Rthlr. — 2 Rthlr. [1]) = 3 Rthlr. giebt einzig und allein den Ausschlag.

---

1) Der Satz von $1\frac{1}{2}$ Rthlr. ist im vorigen Jahre auf 1 Rthlr. 21 ggr. erhöht worden, was auf Zollvereinsgewicht reducirt, 2 Rthlr. ausmacht.

Wenn der zollvereinsländische Raffinadeur dem Staate 3 Rthlr. oder 72 ggr. für den Centner, d. i. $8^1/_5$ hannoversche Pfennige für das Zollvereinspfund mehr Abgabe zahlen muss, als der steuervereinsländische, so kann er begreiflicher Weise das Fabrikat nicht so billig herstellen, als letzterer. Dass er aber nicht einmal völlig um diese Differenz dasselbe theurer liefert, als der steuervereinsländische, geht aus dem gleichzeitigen Stande der en gros-Preise, welche der Detaillist z. B. in Braunschweig oder Kassel und in Göttingen oder Hannover zahlt, hervor. So weit jetzt im Steuerverein durch die Differenz zwischen dem Fabrikatzolle ($3^2/_3$ Rthlr.) und dem Materialzolle (2 Rthlr.) eine jedenfalls nicht erhebliche sogenannte Schutzzollvertheuerung von den steuervereinsländischen Raffinadeurs erreicht worden ist, wird diese im Steuervereine bisher ertragene Vertheuerung durch den Anschluss nicht allein nicht erhöht, sondern sogar noch etwas erniedrigt werden. Die Concurrenz der zollvereinsländischen Raffinadeurs unter sich und mit den Rübenzuckerfabrikanten hat die Preise jetzt so ermässigt, dass, wenn man zu den Einkaufspreisen des Rohzuckers in Bremen oder Hamburg die Eingangssteuer von 5 Rthlr. (die sich auf $6^1/_2$ Rthlr. erhöht, da zu einem Centner Raffinade circa 130 Pfund Rohzucker nöthig sind, wobei das Material zum Syrup übrig bleibt), ferner die Transportkosten und Betriebsauslagen zurechnet, den Raffinadeurs nur ein ganz gewöhnlicher Unternehmerverdienst und Capitalgewinn gleich den hanseatischen und ausländischen Raffinadeurs übrig bleibt.

Wenn die zollvereinsländischen Raffinadeurs nur durch den Zoll auf fremde Raffinade von 10 Rthlr. beständen, so könnten sie höchstens im Lande selber den geschützten Absatz behaupten; sie concurriren aber mit hanseatischen und andern Siedereien in der Ausfuhr nach anderen Ländern, selbstverständlich unter Restituirung des für den Rohzucker von ihnen erlegten zollvereinsländischen Eingangszolles. Im Jahre 1850 wurden von reichlich 5 Mill. Rthlr. Rohzuckerzoll 1 Mill. Rthlr. für den Export von fabricirtem Zucker vergütet, wornach die Ausfuhr bereits den fünften Theil der Fabrikation beträgt.

Im Steuerverein selber hat es sich nach den Conjuncturen (und auch nach der Lage und Entfernung der Consumtionsplätze

und der Bezugsplätze) zuweilen als vortheilhafter erwiesen, von zollvereinsländischen Fabriken statt von inländischen oder hanseatischen zu beziehen; die ersteren sind also concurrenzfähig nicht blos mit den hanseatischen, bei gleichem diesseitigen Eingangszolle, sondern auch mit den inländischen, welche nur den Materialzoll erlegen und damit factisch (circa $1^1/_3$ Centner Rohzucker gleich 1 Centner Raffinade gerechnet) einen Vorsprung von etwa 1 Rthlr. haben. Wo soll nun die neue Schutzzollvertheuerung des Zuckers durch den Anschluss herkommen? Der Zuckerconsum wird nachher theurer, weil der Zoll auf Rohzucker 5 Rthlr. statt 2 Rthlr. beträgt; der Satz von 10 Rthlr. für Raffinade hat jedenfalls keinen erheblichen Einfluss mehr auf die inländischen Preise des Fabrikats. Wie kann man hiernach die Rohzuckersteuer von 5 Rthlr. (die nur die Rübenzuckerindustrie bei der jetzigen zu niedrigen Besteuerung derselben gegen die Zuckerraffinerie indirect begünstigt), welche der Raffinadeur für das Publikum auslegt und im Preise des Fabrikats mit $6^1/_2$ Rthlr. per Centner Raffinade — nach anderen, auch der Ausfuhrbonifikation zum Grunde gelegten Annahmen mit $6^2/_3$ Rthlr. — vergütet erhalten muss, als ein Opfer ansehen, welches die Consumenten zu s e i n e m Vortheile durch den Zollsatz von 10 Rthlr. auf Raffinade zu bringen gezwungen sind?

2) Künftige Einfuhr aus dem Zollvereine.

Die künftige Einfuhr Hannovers aus dem jetzigen Zollvereine zerfällt in diejenige, welche schon jetzt von dorther Statt findet und in diejenige, welche entsprechend der Verminderung der Einfuhr fremder Fabrikate u. s. f. zu der bisherigen Einfuhr hinzutreten wird [1]).

---

1) Sofern hannoversche Fabrikanten und Handwerker später die Concurrenz mit den zollvereinsländischen nicht sollten bestehen können, würde als dritte Abtheilung der künftigen Einfuhr aus dem Zollvereine noch ein Theil der bisher in Hannover selber für den inneren Consum verfertigten Waaren hinzukommen, und zwar mit einer Preiserniedrigung, die bis zur jetzigen Höhe der steuervereinsländischen Tarifsätze gehen kann, wenn bis zum vollen Betrage derselben die Hannoveraner seither theurer producirt und verkauft haben. Wir theilen nun jene Besorgniss nicht, die allermeisten Fabrikanten und Handwerker werden durch technische Verbesserungen und

Für die schon bisher aus dem Zollvereine bezogenen Waaren ersparen die Consumenten den bisher erlegten Einfuhrzoll. Aber auch für einen grossen Theil der künftigen Mehreinfuhr zahlen sie nicht so viel, als sie bisher beim Bezuge vom Auslande mit Einrechnung der Eingangssteuer bezahlen mussten. Gesetzt, der Centner von irgend einer Gattung von Manufacturwaaren wird jetzt aus England franco Hamburg zu 100 Rthlr., dagegen aus dem innern Deutschland franco Leipzig nicht unter 109 Rthlr. geliefert, so hat man diese Waare seither aus England bezogen, weil sie mit dem Zolle von 12½ Rthlr. nur 112½ Rthlr. von dort zu stehen kam, während das deutsche Fabrikat mit dem Zolle 121½ Rthlr. gekostet haben würde. Nachher kostet das englische Fabrikat mit 50 Rthlr. Zoll 150 Rthlr., das deutsche, zollbefreiet, nur 109 Rthlr.; letzteres wird also von nun an vorgezogen und würde auch dann vorgezogen werden, wenn der Eingangszoll auf das englische Fabrikat 12½ Rthlr. bliebe; in jedem Fall spart der Consument (112½ — 109 =) 3½ Rthlr. gegen den bisher für das ausländische Fabrikat bezahlten Preis. Diese Verminderung einer bisherigen Ausgabe der hannoverschen Consumenten erreicht ihre Grenze, wenn die Waare bis zu der Höhe des jetzigen steuervereinsländischen Zollsatzes theurer in Deutschland als in England producirt wird, und erst wenn der Centner von einem deutschen Fabrikate franco Leipzig 113 Rthlr. kostet, während das englische Fabrikat bisher für 100 + 12½ = 112½ Rthlr. gekauft wurde, entsteht eine Vertheuerung, aber auch nur von ½ Rthlr. per Centner, obgleich die Zollerhöhung (50 — 12½ =) 37½ Rthlr. per Centner beträgt [1].

Nun ist aber die bisherige Einfuhr aus dem Zollvereine, für welche der ganze bisherige Einfuhrzoll erspart wird, unweit

---

energischeren Betrieb sich concurrenzfähig machen; eine Preiserniedrigung aber tritt auch in diesem Falle ein.

1) Es ist hier immer nur die jetzige und die spätere Ausgabe des einzelnen hannoverschen Consumenten verglichen; vom allgemeinen Standpunkte aus ist der Umstand nicht zu übersehen, dass in dem angenommenen Falle der frühere Preis von 112½ Rthlr. 12½ Rthlr. Finanzzollvertheuerung enthielt, der spätere Preis von 113 Rthlr. aber 13 Rthlr. Schutzzollvertheuerung enthalten wird.

grösser, als sie nach den offiziellen Listen erscheint, weil dieselbe nur sehr unvollständig aus der Gesammteinfuhr, besonders seit Entwickelung des Eisenbahnverkehrs, ausgeschieden worden ist (worüber wir uns aus der zuverlässigsten Quelle Kunde verschafft haben); und da zugleich unter der künftigen Mehreinfuhr aus dem Zollvereine eine Menge von Waaren sich befinden, welche nachher zollfrei billiger bezogen werden, als sie seither mit dem Zolle aus dem Auslande bezogen worden sind, wie Callicos, Thibets, weisse Shirtings, verschiedene Mousseline u. s. w., also nur bei einem Theile dieser künftigen Mehreinfuhr eine Vertheuerung eintritt, so ist die grösste Wahrscheinlichkeit vorhanden, dass der durch die künftige ganze Einfuhr aus dem Zollvereine repräsentirte Theil des hannoverschen Waarenconsums nach dem Zollanschlusse im Ganzen nicht blos keine grössere, sondern eine geringere Ausgabe als die gewohnte verursachen wird.

Allerdings werden, so weit noch im Zollvereine eine sogenannte Schutzzollvertheuerung existirt, die hannoverschen Consumenten von derselben mitbetroffen werden. Allein diese Vertheuerung ist nur im Zusammenhange mit der ganzen productiven Seite der Volkswirthschaft aufzufassen; die Consumenten sind auch Producenten und es fragt sich vor allen Dingen, wie es ihnen in dieser letzteren Eigenschaft geht, und wie die Hebung der Industrie, welche ungeachtet aller „Naturwüchsigkeit“ gegenüber der schon erstarkten Industrie anderer Länder des Schutzzolles bedürftig sein kann, auf den Absatz und die Preise der landwirthschaftlichen Erzeugnisse, also auf den Wohlstand der Landwirthe, wie sie auf Handel und Schifffahrt, auf Beschäftigung und Lähmung der Arbeiter und somit auf deren Consumtionsfähigkeit eingewirkt hat. Wir wollen hier auf die ganze Schutzzollfrage nicht näher eingehen, sondern für den speciell vorliegenden Punkt nur daran erinnern, dass jetzt der Zollverein nicht blos nach zollfreien Plätzen, sondern auch in fremde Zollgebiete hinein Fabrikate absetzt, welche noch vor wenigen Jahren nur durch den Zollschutz für den eigenen inländischen Markt geliefert werden konnten.

Eben die jetzt schon so starke Exportationsfähigkeit der zollvereinsländischen Industrie beweist, wie grundlos die Furcht

ist, dass die hannoverschen Consumenten durch den Eintritt in den Zollverband einer durchgreifenden Schutzzollvertheuerung unterworfen würden [1]).

Nach den Preisberechnungen von Junghans („Der Fortschritt des Zollvereins") hat die zollvereinsländische Industrie im Durchschnitt von 1834—43 jährlich ausgeführt: für 19⅓ Mill. Thlr. Leinenwaaren, 13 Mill. Thlr. Baumwollenwaaren, 22⅖ Mill. Thlr. Wollenwaaren, 11⅖ Mill. Thlr. Seidenwaaren, 3⅘ Mill. Thlr. Eisenwaaren und 9¼ Mill. Thlr. Kurzewaaren, 2⅕ Mill. Thlr. Türkischrothgarn u. s. w., 1⅗ Mill. Thlr. Thonwaaren, 1⁹⁄₁₀ Mill. Thlr. Glaswaaren, 1⅒ Mill. Thlr. Metallfabrikate aus Blei, Kupfer, Zink u. s. w., 1⅓ Mill. Thlr. Tabaksfabrikate, ausserdem in geringeren Beträgen: Papier und Pappwaaren, Strohwaaren, Wachsleinen u. s. w. Wichtig ist auch die Lederausfuhr. Da Junghans dieselbe von Häuten und Fellen nicht getrennt angiebt, so wollen wir nach Dieterici anführen, dass, während der Zollverein eine Mehreinfuhr von Häuten und Fellen (über die Ausfuhr) von circa 181,000 Centner nöthig hat, die Mehrausfuhr an Leder und Lederwaaren (über die Einfuhr) 2,122,000 Thlr. beträgt (durchschnittlich von 1846—48). Die Ausfuhr von Branntwein beträgt bei niedrigen Kartoffelpreisen 170,000 — 200,000 Centner und mehr.

In Betreff der unzähligen einzelnen Waaren-Artikel, welche durch diese, hier nur summarisch zusammengefasste Ausfuhr von zollvereinsländischen Fabrikaten repräsentirt werden, kann doch wohl von einer Schutzzollvertheuerung oder von einer „Steuer des Publikums, welche die Fabrikanten in die Tasche stecken", nicht mehr die Rede sein [2]).

---

1) Vergl. auch Soetbeer's Werk über Hamburgs Handel. Hamburg 1840. p. 122. Hamburg hat sich um die zollvereinsländische Industrie durch Eröffnung neuer Absatzwege nicht geringe Verdienste erworben.

2) In Norddeutschland scheint man den Fabrikanten des Zollvereins auch nicht den bescheidensten Capital- und Unternehmergewinn zu gönnen. Wird im Handel von Einzelnen grosser Reichthum erworben, von Vielen ein mässiger Wohlstand, so wird dies als selbstverständlich angesehen; ist aber dasselbe im Kreise der Industrie der Fall, so soll dies immer ein auf Kosten des Publikums erzwungener monopolistischer Gewinn sein, trotz einer Con-

Soweit diese Vertheuerung früher Statt fand, hat sie zur Ausgleichung der für jede neue Industrie anfangs höheren Productionskosten gedient, die der Fabrikant selber zahlen muss.

Sofern sie bei andern Artikeln noch stattfindet, ist sie mit der allmähligen Verminderung der Productionskosten im Abnehmen, wie das Sinken der Verkaufspreise beweist, und in nicht ferner Zeit wird auch für diese Fabrikationspreise das Ziel der vollständigen Concurrenzfähigkeit erreicht sein, nach vorübergehenden Opfern für die Consumenten und zum dauernden Vortheile der gesammten Volkswirthschaft: ein Ziel, welches in England erst in einem Zeitraum von Jahrhunderten unter weit höheren Schutzzöllen hat erreicht werden können.

Liesse sich der generelle Tarif des Zollvereins, welcher immer ganze Waarenklassen zusammenfasst, in einen ganz speciellen Tarif mit Tausenden von einzelnen Sätzen für die Tausende einzelner Arten und Unterarten von Gewerbserzeugnissen verwandeln (was praktisch unausführbar ist), so könnte für $^3/_4$ oder $^5/_6$ und mehr dieser Sätze der Eingangszoll des Zollvereins noch weit unter die Tarifhöhe des Steuervereins herabgesetzt werden; das würde grossen Eclat machen, für die Consumenten aber nicht die geringste Wirkung haben, da sie diese Waaren jetzt schon zu natürlichen Preisen erhalten.

---

currenz, welche oft so gross ist, dass auf den Leipziger Messen Fabrikate nicht selten zu Spottpreisen verschleudert werden.

Studien über württembergische Agrarverhältnisse.

Von **Helferich.**

Des zweiten Artikels erste Hälfte.

Es ist in dem ersten Artikel der Versuch gemacht worden, die bestehende Gesetzgebung in Bezug auf den Verkehr mit Grund und Boden und auf landwirthschaftliche Niederlassungen darzulegen und zugleich ein Bild einiger thatsächlicher Verhältnisse zu geben, wie sie sich als Folge der Gesetzgebung und der unserm Volk eigenthümlichen socialen Geistesrichtung in den verschiedenen Landestheilen gebildet haben. Der vorliegende Artikel ist bestimmt, die Mittel zu untersuchen, welche angewendet werden können, um die theils vorhandenen, theils drohenden Uebelstände einer übertriebenen Verkleinerung des landwirthschaftlichen Besitzes wirksam zu bekämpfen.

Bevor aber auf diesen wichtigsten und schwierigsten Theil der Frage eingegangen wird, soll zunächst untersucht werden, ob nicht vielleicht Umstände zu entdecken sind, welche eine Abwendung der drohenden Gefahr oder, wo das Uebel bereits vorhanden ist, eine Heilung desselben aus sich selbst und, wenn auch nicht ohne helfende Einwirkung der Regierung, doch ohne Veränderung in der Gesetzgebung erwarten lassen.

Der in unsern Tagen am häufigsten ausgesprochene Gedanke geht in dieser Beziehung dahin, dass die im Landbau überflüssig werdenden und gewordenen Arbeitskräfte sich industriellen Beschäftigungen zuwenden müssten, theils in der Weise, dass Ar-

beiter ganz übergehen vom Landbau zur Industrie, theils so, dass sie beim Ackerbau bleiben, jedoch ihre hier nicht beschäftigten Kräfte auf gewerbliche Arbeiten verwenden. Jenes müsste die Zahl der Ackerbauer vermindern und dadurch den übrig bleibenden Theil in ein richtigeres Verhältniss zu der Arbeitsgelegenheit bringen, welche der Boden giebt; dieses würde dem verminderten Einkommen der Familien aus Grund und Boden noch gewerblichen Verdienst hinzufügen und dadurch eine Erweiterung der bisherigen Nahrungsquellen für dieselben bewirken.

Dass es sich hier nicht um eine Ausdehnung der Ortsgewerbe handeln kann, liegt auf der Hand. Gerade den für den Ortsbedarf arbeitenden Handwerkern geht es bei uns am schlechtesten. Diese zählen wohl verhältnissmässig das stärkste Proletariat in ihren Reihen und sind am allerhäufigsten veranlasst, andere Beschäftigungen aufzusuchen. Nur von einer Ausdehnung der Handelsgewerbe kann die Rede seyn, mögen diese nun, wie das neuerdings von der Schweiz her bei uns in Aufnahme kommende und von der Centralstelle für Gewerbe auf das Löblichste gepflegte Sticken, die Strohflechterei, das Stricken als häusliche Nebenindustrie oder mögen sie als selbstständige Familienindustrie oder endlich im engeren Sinn des Worts als Fabrikindustrie betrieben werden.

Nun versteht es sich von selbst, dass eine beträchtliche Ausdehnung solcher industriellen Geschäfte im höchsten Grade zu wünschen, und dass es eine dringende Pflicht ist, mit aller Kraft darauf hinzuwirken. Sicherlich aber wäre es ein Irrthum, von dieser Seite her eine so ausgiebige Hülfe für unsre eigentliche Ackerbaubevölkerung zu erwarten, dass jede andere helfende Maassregel dadurch entbehrlich würde.

Denn, was zunächst die häusliche Nebenindustrie angeht, so kann dieselbe nach der Natur der hier vorhandenen Arbeitskräfte und der in Betracht kommenden Gewerbszweige höchstens in den rauheren Waldgegenden zu grösserer Bedeutung gelangen, wo ein langdauernder Winter zur Stubenarbeit nöthigt und die Ausbildung der technischen Fertigkeit erleichtert. In wärmeren Landorten wird diese Art der Industrie gewiss nie mehr als eine Beschäftigung für einzelne weibliche und Kinderkräfte bieten und

schwerlich auch nur die Ausdehnung gewinnen, dass darin ein vollkommener Ersatz für denjenigen Theil des Handspinnens für Lohn und auf den Verkauf gefunden werden kann, der in der neuern Zeit verloren gegangen ist und bis jetzt einen Ersatz nicht gefunden hat.

Mehr Bedeutung könnte möglicher Weise die Industrie als Hauptgeschäft ganzer Familien und das fabrikmässig betriebene Gewerb gewinnen, wobei es natürlich nicht ausgeschlossen wäre, dass solche industriell beschäftigte Familien noch nebenbei ihr Stückchen Feld oder Gartenland besässen und selbstständig umtrieben. Aber es scheint nicht wahrscheinlich, dass selbst eine Ausdehnung dieser Art des Gewerbebetriebs bis zur äussersten Grenze unsrer Hoffnungen der Landbaubevölkerung durch Herüberziehen vieler bis jetzt landwirthschaftlich beschäftigter Personen in die Gewerbe ein vermehrtes Arbeitsgebiet und damit eine wesentliche Erleichterung verschaffen werde. Dazu ist der Uebergang von der landwirthschaftlichen zu gewerblicher Arbeit zu schwer, die Anziehungskraft der Gewerbe durch hohen Lohn nicht stark genug und hängen augenscheinlich die Leute viel zu fest an ihrer Scholle, die ihnen ohne allzugrosse Anstrengung wenigstens in mittleren Jahren eben Nahrung giebt. Ja, wenn gleichzeitig mit einer starken Ausdehnung der Industrie in den Ackerbauverhältnissen selbst eine Aenderung einträte, welche die nicht genug beschäftigten Menschen vom Lande weg in die Gewerbsorte triebe, wie diess in Schottland von der Mitte des vorigen Jahrhunderts an der Fall war, dann liesse sich eine wirksame Hülfe für unsre Landgemeinden von dieser Seite her erwarten. Ohne eine solche gleichzeitige Aenderung aber sehe ich nicht, wie eine ausgiebige Besserung in dem Verhältniss der Landbaubevölkerung zum Boden durch weitere Entfaltung des gewerblichen Lebens gehofft werden kann. Gelingt es uns wirklich, die Gewerbe in unserm Land beträchtlich über ihren jetzigen schon an sich eben nicht ganz unbedeutenden Stand hinaus zu erweitern, so wird diess allerdings einzelnen wenigen landwirthschaftlichen Gemeinden zur Hülfe gereichen, in denen gerade wegen vorhandener Wasserkräfte und sehr niedriger Lohnsätze Fabriken errichtet werden; der Hauptvortheil aber wird voraus-

sichtlich zunächst unserm Gewerbstande selbst zufallen, die weitere Ausdehnung der gewerblichen Thätigkeit sich aus ihm herausbilden; und ein solcher Gang der Dinge muss offenbar auch als der wünschenswertheste erscheinen.

Aber wenn es auch möglich seyn sollte, auf diesem Wege dem Ackerbau eine beträchtlichere Hülfe zu verschaffen, so wäre doch damit die Nothwendigkeit einer den Landbau unmittelbar treffenden Maassregel nicht aufgehoben. Denn nach dem Charakter unserer Bevölkerung würde die leergewordene Stelle der in die Gewerbe aufgenommenen Leute gar bald wieder ausgefüllt seyn. Das Uebel zu bekämpfen wäre also nicht minder geboten, wenn es aus einem vorhandenen wenigstens hie und da zu einem drohenden würde.

Für nicht weniger täuschend ist die Hoffnung zu halten, durch noch ausgedehntere Einführung der intensivsten Bodenkultur, insbesondere durch allgemeineren Uebergang zum Spatenbau und erweiterte Produktion von Gemüse und Handelspflanzen unsern landwirthschaftlichen Gemeinden zu helfen.

Dass bei einzelnen Gemeinden ein solcher Uebergang möglich und wünschenswerth ist, ist natürlich zugegeben; aber im Grossen und Ganzen wird dabei nicht viel Gutes herauskommen. Denn abgesehen davon, dass sehr viele unsrer Landgemeinden und darunter gerade die hülfsbedürftigsten nicht einmal klimatisch in der Lage sind zu einer solchen Kultur überzugehen, so erfordert dieselbe auch ausserordentlich viel Dünger, also entweder die Nähe von Städten, wie dies beim gartenähnlichen Ackerbau in der Pfalz, um Nürnberg, Bamberg, Erfurt der Fall ist, oder einen sehr starken Viehstand und gegen den bisherigen Stand jedenfalls eine Vermehrung desselben. Eine Verstärkung des Viehstands aber ist nur mittelst vermehrten Futterbaus zu erreichen, also durch ein Mittel, dessen Anwendung die Möglichkeit der ausgedehnteren Verwendung des Bodens zur Erzeugung von Gemüse und Handelspflanzen alsbald wieder beschränkt. Ueberdiess würde eine nur einiger Massen starke Ausdehnung der Produktion solcher Gewächse nothwendig schnell Zuvielproduktion und Stockung des Absatzes zur Folge haben.

So lange jede Familie im Durchschnitt jährlich etwa fünf-

undzwanzig Centner Mehlfrüchte bedarf, und Fleisch und Milch Hauptnahrungsmittel des Volks bilden, oder wenigstens bilden sollten, so lange wird auch Körner- und Futterproduktion die wichtigste Aufgabe des Landbaus seyn. Diese aber erfordert, wenn sie so betrieben werden soll, dass noch eine reine Bodenrente herauskommen kann, unbedingt des Pflugs und des Zugviehs, mit deren Leistungen der Mensch nur in den seltensten Fällen concurriren kann, ohne selbst auf einen maschinen- und thierähnlichen Zustand herabgedrückt zu werden. Und mit diesem Interesse des Landwirths trifft das allgemeine Volksinteresse vollständig zusammen; denn dieses verlangt einen möglichst reichen Produktenüberschuss der Landwirthschaft zur Ernährung der übrigen Volksklassen; es fordert ferner nicht nur einen nothdürftigen Viehstand zur Produktion der unentbehrlichsten Fleisch-, Milch- und Fettnahrung und der nothdürftigsten Masse von Dünger, sondern auch Mastvieh, Aufzucht von Jungvieh, Schafhaltung zur Produktion von Wolle und eine wenigstens so starke Pferdezucht, dass das Interesse der Landesvertheidigung als genügend gesichert erscheinen kann. Diese letzteren Zweige der Viehzucht und Viehhaltung aber sind überhaupt nur möglich bei grösserem landwirthschaftlichen Betrieb. Bei Kleinhäuslerei und Spatenbau, welcher, mag man ihn auch noch so oft mit dem ehrenden und wohlklingenden Titel der Gartenkultur bezeichnen, doch im Allgemeinen nur armselige Proletarierwirthschaften begründet, müssen dieselben nothwendig aufs äusserste Maass herabkommen und endlich ganz verschwinden, ein Ziel, dem wir in den bäuerlichen Wirthschaften unsers Unterlands leider bereits näher gekommen sind, als Viele glauben.

Fast nehme ich Anstand, diese Sätze hier nur auszusprechen; denn sie verstehen sich eigentlich zu sehr von selbst. Aber man hört das gerade Gegentheil davon gar zu oft sagen und rühmen, und es will scheinen, als gehe es hier wie so oft im Leben, dass man mit dem Verlust einer höheren Stufe irgend eines menschlichen Glückes und Gutes allmählich auch den Sinn und Maassstab dafür verliert, sich am Ende den schlechteren Zustand wohl gefallen lässt und ihn sogar schön findet. So empfiehlt man jetzt die Spatenkultur als ein Glück, weil Viele zu

arm sind, um einen Pflug und Zugvieh zu besitzen und anzuwenden, und will damit etwas zur Regel machen, was immer nur seltene Ausnahme bleiben kann oder sollte [1]).

Am nächsten liegt drittens der Gedanke, von der Auswanderung Hülfe zu erwarten. Aber noch in keinem Jahre hat die Auswanderung den durchschnittlichen, gegen Ein Prozent betragenden, Zuwachs der Bevölkerung erreicht [2]), und schwerlich wird sie auch nur auf die Dauer von einigen Jahren diese Höhe erreichen. Dazu sind die Kosten der Auswanderung offenbar zu hoch. Auch ungerechnet die unvermeidlichen Verluste beim Verkauf derjenigen Besitzstücke, welche der Auswanderer nicht mit sich nehmen kann, betragen dieselben für unsre Leute von dem Ort der Heimath bis zu solchen Orten in Amerika, wo die Einwanderer ohne Kapital sichere Arbeitsgelegenheit, jene mit Kapital käuflichen Grundbesitz finden, durchschnittlich über hundert Gulden für den Erwachsenen. Das ist aber für unsere Verhältnisse eine ziemlich hohe Summe. Eine Familie, die auf jeden Kopf soviel Vermögen besitzt, gilt noch gar nicht als besonders arm oder hoffnungslos, ist es auch im Allgemeinen nicht. Im

---

1) Sehr gut sagt der Verfasser eines Artikels über französische Agrikulturzustände im Quarterly Review LXXIX S. 204: The plough is the first and most effective instrument of national prosperity, nay, of national existence; and whatever system tends to render impossible or even to impede a broad and general *arable* cultivation, is ruinous even to the small proprietors, it seems to favour, and fatal to the nation, whose surface it seems to turn into a spadewrought garden. — The true principle of beneficial culture is, that gardens should be gardens and fields fields, and that, however valuable gardens are as auxiliaries to the sustenance and comfort of their possessors, *it is only by a broad system of field agriculture, that nations can be fed.*

2) Die stärkste Verminderung mittelst Auswanderung hat die Zahl der Angehörigen Württembergs im Jahr 1852 erfahren. Sie betrug etwa 14000 Seelen. Da nun in diesem Jahr auch die Zahl der Geburten um etwa 8500 zurückgieng, so trat wirklich eine Verminderung der angehörigen Bevölkerung ein. Sonst ist im Durchschnitt der letzten zehn Jahre die Zahl der Geburten 70,998, der Gestorbenen 55,148, die Differenz also über 15000. Die Durchschnittszahl der Ausgewanderten nach Abzug der Eingewanderten ist 4466. Nächst 1852 war die stärkste Auswanderung 1846—47 mit 8,939.

Grossen und Ganzen also angesehen, lässt sich nicht annehmen, dass die Auswanderung als ein Mittel wirken werde, das Missverhältniss zwischen Boden und Bodenbesitzer zu verbessern oder auch nur die immer weiter gehende Verkleinerung der Grundbesitzungen als Folge der Bevölkerungszunahme aufzuhalten. Höchstens sind es einzelne Gemeinden, welche sich wirksam dadurch helfen können, und es wirklich wenigstens für eine Zeitlang thun, und wir wollen diese günstige Seite der Auswanderung neben ihren sehr vielen und schlimmen Uebeln dankbar hinnehmen. Aber das sind meist nur die bessern Orte, die sich in solcher Weise zu helfen suchen. Die ärmeren Gemeinden, wo die Vermögenszersplitterung und daneben die Verschuldung grosse Fortschritte gemacht hat, sind gewöhnlich viel zu arm, als dass sie sich durch Auswanderung der ungenügend Beschäftigten eine wesentliche Erleichterung zu verschaffen vermöchten. Diejenigen ihrer Angehörigen, die noch etwas haben, können nicht fort, weil sie ihre Liegenschaften ohne den grössten Nachtheil nicht zu verkaufen im Stande sind, und die Aermeren und Armen können nicht fort, weil ihnen die Auswanderungskosten zu schwer fallen, die Gemeinden aber ebenfalls zu mittellos sind, um ihnen das Geld dazu zu verschaffen.

Unsre Verhältnisse sind in dieser Beziehung wesentlich von denjenigen verschieden, welche jetzt in Irland den massenhaften Exodus möglich machen und, wie es scheint, in verhältnissmässig kurzer Zeit der englischen Bevölkerung auch der Zahl nach das Uebergewicht über die irische verschaffen werden. Dort hat in der Regel der kleine irländische Pachtbauer kein schwer zu verwerthendes Besitzthum aufzugeben, ehe er fort kann, und die Auswanderungskosten betragen wenig über zwei Drittel der Summe, die sie bei uns ausmachen. Die Auswanderungssucht hat also, um sich Befriedigung zu verschaffen, dort keine so grossen Schwierigkeiten zu überwinden, als bei uns.

Noch ist schliesslich ein Moment zu erwähnen, welches eine Gegenwirkung gegen die vorhandene und die fortschreitende Verkleinerung der Grundbesitzungen hervorbringen kann, nämlich die Bildung neuer grösserer Landgüter durch Uebergang des übermässig verkleinerten und verschuldeten Besitzes in die Hand grösserer Kapitalisten.

Die Art und Weise, wie diese Gegenwirkung eintreten kann, ist die, dass geradezu Gläubiger die ihnen als Sicherheit verschriebenen Güter bei Gantfällen an sich bringen und durch Hinzukauf weiterer Stücke grössere Güter zu gründen suchen oder auch, dass ohne eine solche Veranlassung, wie sie im Verhältniss des Gläubigers liegt, Kapitalisten in Orten, wo die Vergantungen recht häufig werden, aus Spekulation kleine Stücke Land in Masse zusammenkaufen und grössere Besitzungen bilden. Man könnte Spekulanten der letztern Art nach der Art ihres Verfahrens recht wohl umgekehrte Hofmetzger nennen.

In diesen beiden Fällen wird es in der Regel so kommen, dass die neuen Besitzungen nicht an eigentliche Bauern gelangen, sondern an Personen aus andern Ständen, was aus dem Grund hervorzuheben ist, weil sich aus dem häufigeren Vorkommen solcher Fälle in einer Gegend am Ende ein ganz neuer Stand der Grundbesitzer bilden würde.

Es kann aber auch — und das wird in Gemeindeverhältnissen, wie die unsrigen sind, das gewöhnliche seyn, — so gehen, dass die Stücke Land, die von den verschuldeten Besitzern nicht gehalten werden können und desshalb zum Verkauf kommen, von den Bauern erworben werden, welche in der Gemeinde grösseren Besitz und noch Kredit haben und welche ebendesshalb in der Lage sind, die Gelegenheit zur Vergrösserung ihres Besitzthums zu benützen.

Einzelne Fälle eines derartigen Uebergangs des allzuklein und unhaltbar gewordenen Besitzes an andre Landwirthe und der dadurch bewirkten Bildung grösserer Güter kommen auch in gewöhnlichen Zeiten und unter im Allgemeinen guten landwirthschaftlichen Zuständen überall fortwährend vor, wo und so weit nicht das Gesetz den Verkauf von Grundstücken im Einzelnen überhaupt verbietet. Es giebt in jeder Gemeinde bäuerliche Wirthschaften, die durch Leichtsinn und Liederlichkeit ihrer Besitzer oder auch durch Unglücksfälle zu Grunde gehen und deren Besitz in Folge dessen mittelst Verkaufs an Andre gelangt. Ebenso kommt das immer vor, dass einzelne Besitzer ihr Gütchen ganz aufgeben und dadurch Andern Gelegenheit verschaffen, mehr Land zu erwerben. So bilden sich, wo das Gesetz Freiheit im Ver-

kehr mit Grund und Boden giebt, immer wieder neue grössere Güter, während die vorhandenen durch Erbtheilungen oder durch Verkauf von Parzellen immer wieder zerschlagen werden. Es ist sogar möglich, dass das fortgesetzte Zusammenbringen grösserer Güter den fortgesetzten Theilungen und Parzellirungen die Wage hält und dass trotz allen Kaufs und Verkaufs die Zahl der Grundbesitzungen in einer Gemeinde nicht wächst, die durchschnittliche Grösse derselben nicht abnimmt, oder dass wenigstens beides nur in dem Verhältniss des zunehmenden Kapitals und der Produktivität des Ackerbaus geschieht. Wo die Leute in ihren häuslichen Niederlassungen die rechte Vorsicht und sittliche Besonnenheit bewahren und die Zunahme der Bevölkerung nicht ausser Verhältniss zu den wachsenden Nahrungsquellen voranschreitet, wird diess sogar, abgesehen von einzelnen Schwankungen im Bestand, immer der Fall seyn, während allerdings in der Regel mit der zunehmenden Bevölkerung eines Orts die Zahl der vorkommenden Theilungen die Fälle des Zusammenbringens mehrerer Parzellen zu neuen grösseren Höfen so lange fort übersteigen wird, bis die absolute Ernährungsgrenze erreicht ist.

Aber um solche einzelne Fälle handelt es sich hier gar nicht, sondern darum, dass eine grosse Menge von kleinen bäuerlichen Wirthschaften zusammen zu Grunde geht, und dass daraus nun eine umfassende Neubildung grösserer Güter eintritt. Eine Gegenwirkung dieser Art aber muss überall als möglich und beziehungsweise als nothwendig angesehen werden, wo die grosse Masse der bäuerlichen Wirthschaften so klein und so verschuldet ist, dass ihre Besitzer nur in gut mittleren Jahren bestehen und ihre Verpflichtungen an Zinsen und Steuern erfüllen können. Wo die Dinge so stehen, da bedarf es nichts als einiger schlechter Jahre oder einer starken Vermehrung der Lasten an den Staat und die Gemeinde, wie sie zum Beispiel ein Krieg mit sich bringt, oder auch eine bedeutende Störung des Kredits, und eine Menge der kleinen Leute wird zahlungsunfähig und geht ökonomisch zu Grunde. Eine Zeitlang halten sie sich wohl noch, weil die Gläubiger selbst sich scheuen, entschieden zu drängen, und weil die Gemeinde mit der Eintreibung der Steuern, so lang

sie kann, Nachsicht übt. Auch helfen sich die Leute Anfangs noch, so gut es geht, durch Verminderung des Betriebskapitals. Am Ende aber bricht der Bogen dennoch und es kommt zu Zwangsverkäufen und Gantungen in Menge. Nun sind nicht genug zahlungsfähige Käufer da und es sinkt desshalb ganz natürlich der Preis des Bodens tief unter seinen bisherigen, oft sogar tief unter seinen wahren, das heisst dem möglichen Reinertrag entsprechenden, Stand. Das ist nun der Zustand, wo die Veranlassung zur Bildung neuer Güter durch Zusammenkauf der Parzellen theils von Seite der Bauern, die noch etwas haben, theils von Spekulanten oder von Gläubigern gegeben und wo aller Erfahrung nach die erwähnte Gegenwirkung noch immer eingetreten ist; das sind die thatsächlichen Bedingungen, unter denen das „Latifundienwesen" mit Nothwendigkeit Herr wird über die ökonomisch unhaltbar gewordene Zwergwirthschaft [1]).

Wenn man nun fragt, ob diese Bedingungen in unserm Lande vorhanden, ob die Zustände bereits so geworden sind, dass der bezeichnete Rückschlag eintreten kann, so scheint es allerdings, als müsse man diese Frage für viele Gemeinden bejahen.

Es sind nämlich in vielen unsrer schwer darniederliegenden Gemeinden die Preise des Grund und Bodens so ausserordentlich tief gefallen, dass darin, wie es scheint, eine genügende Anziehungskraft für Kapitalisten zum Zusammenkauf der kleinen und verschuldeten Güter oder auch für die Gläubiger selbst liegt, die ihnen im Gant zugefallenen Grundstücke zu eigner Bewirthschaftung oder zur Verpachtung zu übernehmen. Es ist selbst in den nicht eben schlecht stehenden Gemeinden gar nicht selten, dass bei Zwangsverkäufen bei weitem nicht das auf einem Grundstück hypothecirte Kapital, das heisst also nach unsern Darleihverhältnissen, die Hälfte des ursprünglichen Anschlags erlöst wird. In den mehr heruntergekommenen Gemeinden erreichen die Kaufangebote oder auch die wirklich erlösten Kaufpreise oft nicht ein Viertel des Werthanschlags des Grundstücks; ja es sind Fälle bekannt, wo kaum der vierte Theil des Schuldkapitals, das ist

---

1) Man vergleiche hier die Bemerkungen von Roscher im Archiv 1845. S. 302 und f.

also der achte Theil des Werthanschlags, zu erlösen war. Aber auch das sind noch nicht die allerschlimmsten Gemeinden; denn es giebt viele Fälle, wo überhaupt gar kein Käufer zu finden und der Gläubiger aus Mangel an Käufern das Gut selbst zu übernehmen durchaus gezwungen ist.

Trotz dieser zum Zusammenkaufen günstigen Umstände jedoch hört man im Ganzen bis jetzt nichts davon, dass Kapitalisten die Gelegenheit benützen. Wohl aber geschieht das häufig, dass die vermöglicheren Bauern, die noch Kredit haben, weitere Erwerbungen machen und ihr Gut zu vergrössern suchen, jedoch, was für unsere Verhältnisse charakteristisch ist, meistens nicht unmittelbar durch Ankauf von dem bisherigen Besitzer, wenn es zum Zwangsverkauf oder Gant kommt, sondern erst aus zweiter Hand von dem Gläubiger, dem das Grundstück zugeschlagen worden ist; denn jenes zu thun scheuen sie sich wenigstens in den kleineren Gemeinden aus Rücksicht für ihren verarmten Mitbürger oder auch aus Furcht vor ihm.

Es ist schon oben gesagt worden, dass die letztere Art des Eintretens der in Rede stehenden Gegenwirkung gegen das übertriebene Zwergwirthschaftswesen für unsre Verhältnisse die Regel bilden muss. Denn dass der Gläubiger zunächst wünschen wird, das ihm zugefallene Grundstück wieder zu verkaufen, und dass er diess auch dann thut, wenn er es selbst nur mit einigem Schaden thun kann, ist ganz natürlich. Was wollte oder könnte er mit so vereinzelten Stückchen Feld mit oder ohne Gebäude weiter anfangen, wenn es ihm nicht gelänge, alsbald das solcher Art Uebernommene durch weitere Ankäufe zu vergrössern? Auch wird ihm der Verkauf meist gelingen, wenn nicht die Zahl der ruinirten Grundeigenthümer so gross, und auch die ökonomische Lage der Uebrigen in der Gemeinde so schwach ist, dass sich keine Käufer zu irgend annehmbaren Preisen für ihn finden. Freilich muss er oft das Grundstück eine Zeitlang behalten und es so gut als möglich durch Verpachtung auf kurze Zeit oder durch Selbstbewirthschaftung nutzbar zu machen suchen. Am Ende gelingt ihm aber der Verkauf doch.

Wo der Rückschlag in solcher Weise eintritt, bleibt er natürlich auch in engeren Grenzen und die ganze Veränderung

geht innerhalb der Gemeinde selbst vor sich. Je nach dem Umfang, in welchem die Gegenwirkung eintritt, wird dann am Ende eine grössere Anzahl verhältnissmässig stärker begüterter Bauern vorhanden seyn neben einer grössern Menge von Besitzlosen, während die Zahl der geringsten Wirthschaften sich vermindert hat. In rein landwirthschaftlicher Beziehung wird die Aenderung meist vortheilhaft seyn; denn es lässt sich allerdings als Regel annehmen, dass der grössere Landwirth, der mit mehr Betriebskapital arbeitet und dem es nach den Verhältnissen der Gemeinde auch an Arbeitskräften nicht fehlen kann, dem Boden mehr abzugewinnen weiss, als der bäuerliche Taglöhner, der zwar Arbeitskraft genug hat, aber kein genügendes Betriebskapital. Wie die Sache in allgemein ökonomischer und socialer Beziehung wirkt, das wird davon abhängen, was mit der vermehrten Menge Besitzloser geschieht. Im schlimmsten Fall bleiben sie in der Gemeinde hängen und bilden ein trauriges Proletariat, um so schlimmer wegen des schärferen Gegensatzes zu den reicher Gewordenen. Im besten Fall bleibt ein Theil in der Eigenschaft von Taglöhnern zurück und gerade diesen kann es dann leicht besser gehen, als vorher; ein andrer Theil wandert ganz aus mit oder ohne Unterstützung der Gemeinde; Einzelne verlassen wenigstens die Gemeinde und finden da und dort Unterkunft und Brod. Im letztern Fall ist auch in socialer Beziehung die Aenderung entschieden vortheilhaft und, wenn anders diese in genügend starkem Umfang eintrat, so ist das Resultat ein allgemein gesunderer Zustand der Gemeinde, der mindestens eine oder ein paar Generationen aushalten kann, bis nach dem System absoluter Freiheit mit der fortschreitenden Bevölkerung und fortgesetzten Theilungen der Jammer wieder von Neuem beginnt.

So aber, wie es hier als ökonomisch nothwendig bezeichnet wird und wie es nach der Versicherung genauer Kenner unsrer bäuerlichen Verhältnisse in einzelnen Gemeinden thatsächlich zu geschehen schon begonnen hat, kann es unmöglich in den Orten gehen, wo die Zahl der gänzlich Verarmten und gantmässig Gewordenen oder wirklich Verganteten so gross ist und der Besserstehenden so wenige sind, dass die zum Zwangsverkauf kommenden Parzellen auch dann keine Käufer finden, wenn die Gläubiger

sich entschliessen sollten, sie mit beträchtlichem Verlust zu veräussern. Und leider ist die Zahl solcher Gemeinden nicht gering und es fehlt bekanntlich auch an einem Beispiel nicht, wo alle Gemeindeglieder mit einander, vom ersten bis zum letzten, gantmässig sind. Offenbar ist nun da nicht genug eigene ökonomische Kraft, um den nothwendig gewordenen Rückschlag gegen die unhaltbar gewordene Zwergwirthschaft zu vollbringen und es wäre hier alle Veranlassung gegeben, dass Kapitalisten, etwa einzelne Gläubiger selbst, entweder die Forderungen der Uebrigen vor dem Zwangsverkauf oder auch gleich die zum Verkauf gebrachten Grundstücke an sich brächten und neue Güter von der Grösse bildeten, dass sie sich zum eigenen Betrieb oder zur Verpachtung eignen würden. Man sollte wenigstens, wenn man den unglaublichen Unwerth, oft geradezu die Preislosigkeit solcher Grundstücke ins Auge fasst, meinen, dass sich dieser Weg selbst den Kapitalisten als der passendste empfehlen sollte.

Aber, wie schon bemerkt, man hört nichts davon, dass ein solches Verfahren eingeschlagen würde. Die Sache geht hier vielmehr bis jetzt gewöhnlich so, dass der Gläubiger mit dem Schuldner ein Abkommen trifft, wonach ihm etwa unter Verbürgung eines Dritten und mit oder ohne Nachlass an Zinsen das Kapital von Neuem kreditirt wird; oder er entschliesst sich, nach vergeblichen Versuchen das ihm zugeschlagene Grundstück anderweitig zu verkaufen, zu verpachten oder selbst zu bewirthschaften, es wieder an den früheren Besitzer wohlfeiler zu verkaufen und das Kapital, das nun freilich, nachdem es vermindert worden ist, sichrer stehen mag, mit oder ohne Verbürgung eines Dritten auf dem Gütchen stehen zu lassen. Das letztere Verfahren ist gar nicht so selten, weil die Gemeinden aus Furcht, eine Familie weiter auf die Armenliste zu bekommen, gegen den Gläubiger zusammenhalten und ihm das Verpachten ebenso wie die Selbstbewirthschaftung bis zur Unmöglichkeit erschweren, so dass ihm am Ende gar nichts anderes zu thun übrig bleibt, wenn er sich nicht der Gefahr aussetzen will, das Gut ganz ungebaut liegen zu lassen und die Staats- und Gemeindesteuern aus eignem Vermögen fortzubezahlen, während er so wenigstens die Hoffnung hat, dass sich der Besitzer selbst allmählich erholen werde. Aber

diese Hoffnung kann in den meisten Fällen nur eine trügerische seyn. Es ist allerdings möglich, dass ein Bauer, der, wie sie es auf dem Lande nennen, auf solche Weise „sich erleichtert", das heisst in Wahrheit nichts anderes als eine neue Anwendung des altbekannten communistischen Mittels der *novae tabulae* macht, sich damit wirklich hilft. Ein Theil des Zinses nämlich, den er bisher dem Gläubiger zahlen musste, bleibt nun nach der Schuldreduction zu seiner eigenen Verfügung. Kommen dann gute Jahre, so ist es denkbar, dass er seine Verpflichtungen erfüllt und wieder aufkommt. In der Regel aber wird er mit dem kleinen Betriebskapital, das er gerettet hat, oder sich neu zu verschaffen weiss, die Wirthschaft doch nicht halten, vielmehr nach einigen Jahren abermals Zins- und Steuerrückstände oder auch neue Schulden haben und abermals versuchen, eine „Erleichterung" vom Gläubiger herauszuschlagen.

In solchen ökonomisch tief gesunkenen Gemeinden ist der Uebergang des kleinen verschuldeten Besitzes in andre Hände kein Unglück, sondern eine Wohlthat. Er ist die nothwendige Krisis, die zur Heilung führt, der erste Schritt der Heilung selbst. Unhaltbar sind einmal derartige Wirthschaften. Das wahre Interesse solcher Gemeinden selbst wie des ganzen Landes kann also unmöglich darin bestehen, sie künstlich mit Opfern von Seite der Gläubiger oder gar des Staates selbst zu halten, und ihnen eine traurige Existenz zu fristen, sondern man muss vielmehr wünschen, dass der Zustand so schnell und so gründlich als möglich geändert werde. Ohne Zweifel kann diess nur durch Dazwischenkunft fremden Kapitales geschehen und ebenso gewiss ist, dass die Gläubiger in ihrer Eigenschaft als Kapitalisten die nächste Veranlassung haben, die Veränderung herbeizuführen. Von dem Augenblick an, wo die ihnen verpfändeten und im Gant zufallenden Güter so werthlos werden, dass sie beim Verkauf mehr Schaden erwarten müssen, als wenn sie trotz aller darauf ruhenden und durch die Uebernahme sich noch mehrenden Lasten dieselben übernehmen und durch Zukauf einen ihren Verhältnissen entsprechenden, zur Verpachtung oder zum eigenen Betrieb geeigneten, Besitz bilden, ist es ihr Interesse das letztere zu thun. Wenn sich bis jetzt bei uns noch kein Anfang dazu

zeigt, so hat diess gewiss seinen nächsten Grund in der Neuheit der ganzen Sache, im mangelnden Unternehmungsgeist unsrer Kapitalisten, in der Furcht, wegen eines derartigen Verfahrens als Wucherer verschrieen zu werden, am meisten aber wahrscheinlich in der Unlust, mit solchen Gemeinden selbst in unmittelbare Berührung zu kommen. Das Alles aber sind nur erschwerende, keine absolut hindernde, Momente und wenn die jetzige Nothzeit noch einige Jahre anhalten und ihre verderblichen Wirkungen auf den Vermögensstand unsrer Gemeinden fortsetzen, oder wenn etwa gar ein Krieg ausbrechen und die wirthschaftliche Noth noch vermehren sollte, so ist nicht im mindesten daran zu zweifeln, dass die nothwendig gewordene Veränderung auf dem bezeichneten Wege eintreten wird.

Drängt sich aber, wenn man die jetzige Lage der Dinge ins Auge fasst, nicht von selbst der Gedanke auf, dass hier ein passendes Feld für die Thätigkeit des Staats sey, dass dieser sich bei der Veränderung direkt betheiligen sollte?

Bekanntlich hat der Staat bei uns gegenwärtig in grossen Beträgen Ablösungskapitalien einzunehmen. Die ganze ihm auf diesem Wege zufliessende Summe wird trotz des höchst ungünstigen und unbilligen Ablösungsmodus auf etwa 30 Millionen berechnet. Von dieser Summe wird nun ein starker Theil für die neuen Eisenbahnen, ein andrer Theil wird, was gewiss ganz zu billigen ist, zur Vergrösserung der ärarischen Forsten verwendet werden. Immerhin aber wird ein beträchtlicher Theil zur Erwerbung von landwirthschaftlichem Areal verwendet werden können und müssen. Nun kann der Staat allerdings von diesem Theil des Kapitals vorzugsweise grössere Güter zu erwerben suchen und es ist zuzugeben, dass diese für ihn bequemer und selbst hie und da vortheilhafter zu erwerben seyn werden, obgleich die Preise dieser Güter in der jetzigen Kreditkrisis nicht so stark gefallen, wie die der kleinen Güter, da und dort sogar gestiegen sind. Nichts würde aber die Finanzverwaltung hindern, ebenso auch kleine Güter zu kaufen und daraus grössere zu bilden.

Je nach den Verhältnissen einer Gemeinde könnte diess in grösserem oder kleinerem Umfang geschehen; es könnte aber

auch unter Umständen rathsam seyn, eine ganze Gemeinde auszukaufen. Indem der Staat in solcher Weise Eigenthümer von Gemeindegrundstücken würde, erwüchse für ihn die Pflicht, sich an dem Fortkommen der im Landbau gar nicht mehr zu beschäftigenden Personen zu betheiligen. Diess könnte auf die verschiedenste Weise geschehen je nach den Verhältnissen der Gemeinde; immer aber wird es Geldopfer kosten, am meisten, wenn man sich entschliessen müsste, einen grösseren oder geringeren Theil der Gemeindeangehörigen auswandern zu lassen. Ich sage, die Auswanderung kostet am meisten, weil man natürlich auf dieses Mittel greift, wenn andre Mittel noch mehr kosten würden. Die Summe, die der Staat dazu aufzuwenden hätte, müsste auf den Preis der Grundstücke draufgeschlagen werden, ebenso wie die Kosten der neu zu errichtenden Wirthschaftsgebäude, falls die vorhandenen und mit den Grundstücken übernommenen Gebäude dem neuen Bedürfniss durchaus nicht genügten.

Bei der ökonomischen Beurtheilung der ganzen Operation kommt es darauf an, wie hoch sich durch die ursprüngliche Ankaufssumme und den Zuschlag der andern erwähnten Ausgaben der Preis des Morgens im Verhältniss zu der zu erwartenden Rente stellt. Wenn man erwägt, wie ausserordentlich wohlfeil jetzt in vielen Gemeinden Grundstücke zu haben sind, und wie die Kapitalisten sich oft unglaubliche Verluste an ihren Forderungen gefallen lassen, blos um von einem schlechten Schuldner oder von einem für sie werthlosen Besitz wieder loszukommen, so wird die Annahme nicht übertrieben erscheinen, dass dem Staat eine derartige Erwerbung trotz der grossen weiteren Auslagen nicht zu theuer kommen werde. Wo diess der Fall wäre, liesse sich selbst vom finanziellen Standpunkt aus nichts gegen das ganze Unternehmen einwenden. Aber wenn der Ankauf auch um ein Beträchtliches zu theuer wäre, so liesse sich derselbe vom volkswirthschaftlichen und allgemein polizeilichen Standpunkt aus wohl rechtfertigen; nur dass dann natürlich der Mehrbetrag nicht aus dem durch die Ablösung ohnehin schon genug beschädigten Domänengrundstock zu bezahlen, sondern aus der Staatskasse zuzuschiessen wäre. Die Rechtfertigung für einen solchen Zuschuss läge dann in dem unzweifelhaften Gewinn, der

für einen ganzen Distrikt und mittelbar für das ganze Land dadurch entstünde, dass einer ökonomisch und gemeiniglich damit auch sittlich tief gesunkenen Gemeinde gründlich aufgeholfen würde.

Was hier vorgeschlagen wird, ist nicht ohne Beispiele. Bekanntlich hat die grossh. badische Regierung in der jüngsten Zeit namentlich eine Gemeinde im Odenwald (Rineck) so behandelt, und ist dabei so weit gegangen, dass sie dieselbe vollkommen aufhob und die ganze Einwohnerschaft bis auf wenige Alte und Gebrechliche, die in andern Gemeinden untergebracht wurden, nach Amerika schaffte. Es ist noch nicht bekannt geworden, wie hoch die Ausgabe der Staatskasse sich schliesslich dabei belief und wie die dortige Verwaltung die erworbenen Grundstücke verwerthete, ob durch Verkauf im Einzelnen an die Nachbargemeinden, denen die Markung zugetheilt wurde, oder durch Bildung neuer grösserer Güter. Das aber ist bereits mehrfach erwähnt worden und kann auch gar nicht anders seyn, dass die sittliche und polizeiliche Wirkung der Maassregel eine äusserst günstige war.

Der hier erwähnte Fall ist freilich extremer Art und es werden wohl nur wenige Gemeinden bei uns seyn, die in jeder Beziehung so tief gesunken sind, dass man nur auf gleich entschiedene Weise helfen könnte. Aber auch in geringerem Umfang angewendet kann eine solche Maassregel sehr segensreich wirken.

Ebenso wie der Staat könnten Stiftungen in ähnlicher Weise sich selbst bei ihren schlechten Forderungen und einzelnen Gemeinden helfen, nur dass hier natürlich von einem weitern im Interesse der Gemeinde zu bringenden Opfer keine Rede seyn könnte und die Wirkung sich nur auf das eine Moment, der Bildung neuer grösserer Bauerngüter zum Behuf ihrer Verpachtung bis zum möglich werdenden Verkauf, beschränken würde. Solche Stiftungen haben natürlich kein anderes Interesse als jeder Gläubiger; aber bei grossen Kapitalen und nicht selten zahlreichen Forderungen sind sie zu einem derartigen Unternehmen eher angethan als Private.

Weit besser aber als Stiftungen eignet sich der Staat selbst

dazu. Er hat mit dem ganzen Apparat von öffentlicher Gewalt, den er besitzt, keinen Widerstand von Seiten der Gemeinde zu fürchten, und kann seinem Eigenthum und seinen Pächtern jederzeit den nöthigen Schutz verschaffen. Diess macht ihm schon die Sache leichter, wie jeder andern juristischen oder Privatperson. Dann wird er nicht selten auch indirekt mehr Vortheil davon ziehen, als sonst irgend Jemandem zufiele. Abgesehen von dem Vortheil, den er mit der Zeit in dem Ertrag der indirekten Abgaben und durch den rechtzeitigen Eingang der direkten Steuern [1]) haben muss, so erinnere ich namentlich daran, wie oft derartige ökonomisch verfallene Orte ein wahrer Krebsschaden für die Staatswaldungen sind, und wie wichtig es für den Staat wäre, in dieser Beziehung die Möglichkeit zu besserer Ordnung zu schaffen. Ist doch kürzlich nach Zeitungsmittheilungen in einem der thüringischen Staaten (Sachsen-Gotha) bei der Diskussion über einen ins Büdget aufzunehmenden Ausgabeposten zur Unterstützung der Auswanderung von Regierungswegen bemerkt worden, die Ausgabe werde sich allein durch den geringeren Waldfrevel bezahlt machen. Aehnliche Fälle kommen ebenso bei uns vor, und die Aeusserung des thüringischen Regierungscommissärs wäre auch in dem Munde eines württembergischen Commissärs sicher nur die reine Wahrheit.

Endlich eignet sich aber das Unternehmen auch desshalb für den Staat, weil er leichter, wie jeder andere Kapitalist, in der Lage ist, die erworbenen Grundstücke mit der Zeit wieder in

1) Hätte bei uns der Staat selbst anstatt der Gemeinden den Einzug der direkten Steuern, so würde er schon durch die Steuerrückstände einen Anspruch an die Besitzungen erhalten, der als Veranlassung zu der vorgeschlagenen Operation dienen könnte. In einer Recension über *Mounier, de l'agriculture en France* 1846 im Quarterly Review LXXIX p. 202—238 findet sich die Notiz, dass es in Frankreich den Grundbesitzern verstattet ist, sich gegen Erlegung einer Einregistrirungsgebühr von ungefähr 1 Gulden durch Abtretung ihres Grundbesitzes von den Steuerrückständen zu befreien, wobei sie dann im Besitz ihres Mobiliars bleiben könnten. Der Präfekt des Depart. der Niederalpen hatte schon 1835 Veranlassung, den Steuerpflichtigen dieses wohlthätige (!) Gesetz in Erinnerung zu bringen. Ob davon Gebrauch gemacht worden, ist nicht erwähnt; aber was sind das für Agrikulturzustände, wo eine solche Bekanntmachung nothwendig erscheint!

bäuerlichen Besitz gelangen zu lassen und dadurch auf Erhaltung des mittleren und kleineren Grundbesitzes hinzuwirken. Je nach den Verhältnissen der Gemeinde kann das Verfahren dabei sehr verschieden seyn. Der Staat kann den erworbenen Grundbesitz parzellenweise an die besser stehenden Bauern verpachten und allmählich verkaufen, oder er kann neue Höfe bilden und diese verpachten und den Pächter sie durch jährliche Abzahlungen allmählich erwerben lassen, wenn er nicht alsbald die Möglichkeit finden sollte, sie wieder zu verkaufen.

So, meine ich, könnte und sollte es der Staat in unsern jetzigen Verhältnissen machen; er würde auf diese Weise den, wie ich glaube, nothwendig gewordenen Rückbildungsprocess zu grösseren bäuerlichen Wirthschaften wesentlich erleichtern und beschleunigen. Ich sage nicht, des Staates Betheiligung sey eine absolute Nothwendigkeit. Ist die ausgesprochene Ansicht über die Thatfrage, ob nämlich wirklich die ökonomischen Verhältnisse so geworden sind, dass es vortheilhaft wird und bereits geworden ist, zusammenzukaufen, richtig, dann geht es auch ohne den Staat durch die Wirkung des ökonomischen Verkehrs von selbst. Aber wenn man die Sache dem Prozess der Naturheilung überlässt, das heisst, dem Wirken des menschlichen Eigennutzes und der Gewinnsucht, mit etwas Wenigem von freiwilliger (nicht durch die Organe der Gemeinschaft vermittelter) Humanität und Aufopferung vermischt, dann kann es lange dauern und mittlerweile ein immer schlechterer und für's Ganze gefährlicherer Zustand sich bilden, oder es geht auf dem Wege einer auch das härteste Gefühl verletzenden Noth. Desshalb, glaube ich, soll der Staat eingreifen und er kann es auch, wenn er die eingehenden Ablösungsgelder wenigstens zum Theil darauf verwendet und damit Summen, welche dem Boden genommen werden, dem Boden wiedergiebt.

Mögen Andere, die ein besseres Mittel wissen, ein solches angeben. Ich für meinen Theil weiss nichts Besseres, und ich sehe wohl, wie schwierig auch das angegebene Mittel in der Ausführung ist. Schweigen aber geht bei dem, der den Beruf hat, über solche Dinge nachzudenken, gegen das Gewissen und dann mag sich derjenige, der spricht, damit trösten, dass gegen-

über von der Schwierigkeit und Grösse der Aufgabe ebenso der Tadel verstummen muss wegen eines möglichen Irrthums, wie der Anspruch auf Lob, wenn das vorgeschlagene Mittel als brauchbar erfunden wird. In solchen Dingen tritt alles Persönliche ganz zurück; nur auf die Sache kommt es an.

Wie immer aber auch die Dinge gehen werden, ob auf dem Wege eines natürlichen Entwicklungsprozesses oder mittelst Betheiligung der öffentlichen Gewalten, die Umbildung unsrer unhaltbar gewordenen bäuerlichen Zustände selbst ist eine Nothwendigkeit geworden und sie wird, das lässt sich mit grosser Bestimmtheit sagen, bei Fortdauer der gegenwärtigen Gesetzgebung ganz gewiss eintreten. Es ist möglich, dass einige gute Erndten und eine sich daran knüpfende Besserung des Kredits die Veränderung verzögern; aber, täuschen wir uns nicht, das ist dann nur ein Aufschub, keine dauernde Hülfe; denn so gewiss die Erndten nicht immer gut seyn, und so gewiss wir nicht immerfort die friedlichen Zeiten mit verhältnissmässig wenig Lasten für den Staat haben werden, deren das Land sich jetzt noch erfreut, so gewiss werden auch neue Nothzeiten kommen und mit der Wiederkehr und Verstärkung der Ursachen die nach der Lehre der ganzen Geschichte unvermeidlichen Folgen sich geltend machen.

Sehen wir nun aber von diesem Heilungsprozess für diejenigen Distrikte und Gemeinden ab, welche unter der bestehenden Agrargesetzgebung so tief heruntergekommen sind, so bleibt die Frage, sollen wir diejenigen Distrikte, welche bis jetzt an der Hand des Lehenswesens oder auch ohne dieses durch freiwillige Aufrechthaltung des altbäuerlichen Hofsystems sich gute Verhältnisse bewahrt, ferner ebenso diejenigen Gemeinden, welche zwar das System der unbedingten Theilbarkeit angewendet, durch eigene verständige Kraft und Haltung aber die übeln Folgen bisher vermieden haben, oder wieder zu bessern Zuständen gekommen sind, sollen wir, sage ich, dieselben der fortwährenden Gefahr, in die sie das System der schrankenlosen Freiheit hineinbringt, ruhig überlassen, oder sollen wir unsre Gesetzgebung selbst ändern und eine neue Schranke gegen den Missbrauch der Freiheit aufrichten?

Nach allen Ausführungen, die ich im ersten Artikel zu geben versucht habe, kann nun für mich darüber kein Zweifel obwalten, dass diese Frage in der zuletzt angegebenen Weise zu beantworten sey, und es kann sich von dieser Anschauung der Dinge aus nur darüber handeln, wie, nicht darüber, ob die bestehende Agrargesetzgebung einer Aenderung bedürfe.

Damit kommen wir zur Hauptaufgabe, die wir uns für diesen zweiten Artikel gesetzt haben.

Prinzipiell aufgefasst kann eine Aenderung unsrer bestehenden Gesetzgebung nach einer zweifachen Richtung hin erfolgen, nämlich entweder so, dass das Prinzip einer unmittelbaren Beschränkung in der Verfügung über Grund und Boden und bei neuen landwirthschaftlichen Niederlassungen angenommen würde, oder zweitens so, dass das Prinzip der persönlichen Freiheit als Regel beibehalten, in seiner Anwendung aber eine Garantie gegen ihren schädlichen Missbrauch aufgestellt würde.

Das erste dieser beiden Systeme kann in zwei Formen in Betracht kommen, nämlich so, dass ein Minimum des Besitzes festgestellt würde, unter welches hinunter überhaupt keine neue landwirthschaftliche Niederlassung gestattet und keine bestehende bäuerliche Wirthschaft durch Abtrennung von Theilen vermindert werden dürfte; — sodann in der Form, dass geradezu die Höfe von einer gewissen Grösse an in jeder Gemeinde für geschlossen erklärt würden.

Das zweite System kann im Allgemeinen das englische genannt werden. Es würde darin bestehen, dass es die rechtlichen Hindernisse, welche die Erhaltung grösserer Complexe gegenwärtig bei uns findet, wegräumte und für den Fall, dass ein Grundbesitzer von seiner Freiheit zu testiren keinen Gebrauch machen sollte, eine neue positiv auf das Zusammenhalten der Besitzungen hinwirkende Ordnung aufstellte.

Es sollen nun im Folgenden diese verschiedenen Systeme, welche zwar nicht alle Möglichkeiten erschöpfen, die überhaupt gedacht werden können, welche aber wohl die ganze Reihe derjenigen gesetzlichen Maassregeln zu bilden scheinen, von denen mit Rücksicht auf den Zweck einer Beschränkung der unbedingten Theilbarkeit in unsern deutschen Verhältnissen

überhaupt die Rede seyn kann, mit besonderer Rücksicht auf unsre württembergischen Zustände einer Prüfung unterworfen werden.

Wir beginnen mit dem

System des Minimum.

Nur um von vorn herein ein mögliches, und bei den Erörterungen über die Theilbarkeitsfrage häufig wiederkehrendes Missverständniss abzuschneiden, bemerke ich, dass es sich hier nicht um ein Parzellen-, sondern um ein Wirthschaftsminimum handelt. Die grösste Parzellirung des Bodens ist nicht nothwendig mit übermässiger Verkleinerung der Grundbesitzungen verbunden und andrerseits kann eine sehr übertriebene Verkleinerung der Besitzungen recht wohl mit einer verhältnissmässig schwachen Parzellirung des Bodens zusammen bestehen. Doch ist das richtig, dass ein ziemlich hoch gegriffenes Parzellenminimum überall, wo nicht auf dem Weg der Verschuldung überhaupt jedes Gesetz, welches auf Abhaltung gar zu kleiner bäuerlicher Niederlassungen abzielt, illusorisch gemacht wird, zugleich auch gegen allzuweit gehende Verminderung der Wirthschaften wirken muss.

Versuche der Gesetzgebung, ein Minimum festzusetzen, sind in Deutschland nicht eben selten. Um gerade aus dem südwestlichen Theil unsers Vaterlandes einige Beispiele anzuführen, so gehören hierher eine baden-durlachische Verordnung von 1760, worin die Theilung eines Ackers oder Gartens unter ein Viertel Morgen, bei besonders gutem Hanf- und Krautland, wenn es der Erbtheilung wegen durchaus nothwendig sey, so weit zu gehen, unter ein Achtel, bei Weinbergen ebenfalls unter ein Achtel verboten wird. Ganz ähnlich lautet eine baden-baden'sche Verordnung von 1771 und zwei speier'sche Verordnungen von 1753 und 1772, endlich auch eine fürstenbergische Verordnung von 1757, nur dass diese bei Aeckern das Minimum auf ein halb Jauchert setzt.

Der nächste Sinn dieser Verordnungen war, ein Parzellenminimum festzusetzen, kein Besitzminimum. Ganz ohne Rücksicht auf dieses waren sie aber wohl auch nicht, wie die durlachische

Bestimmung in Betreff des Krautlandes zeigt. Deutlicher jedoch tritt diese Rücksicht in einem Gesetz aus der Herrschaft Hauenstein von 1756 hervor; denn darnach war das Minimum nach der Möglichkeit, eine Kuh zu halten, normirt.

Alle diese Verordnungen sind zwar nie ausdrücklich aufgehoben [1]) worden; thatsächlich aber haben sie sich so wenig in Wirksamkeit erhalten, wie das im ersten Artikel erwähnte altwürttembergische Generalrescript von 1735. Neuere Versuche, ein Minimum festzusetzen, fehlen dagegen beinahe gänzlich. Ich weiss für jetzt kein andres Beispiel, als das bereits erwähnte bayrische Ansässigmachungsgesetz von 1834, wonach ein Grundbesitz von mindestens 1 fl. Steuersimplum zur Erwerbung der Erlaubniss, sich als Landwirth häuslich niederzulassen, erforderlich erklärt wurde, eine Bestimmung, deren Wirksamkeit noch durch die weitere verstärkt wurde, dass Güter, die nicht ludeigen seyen, ohne Genehmigung des Obereigenthümers überhaupt nicht unter jenes Minimum getheilt werden sollten. Die erstere Bestimmung besteht noch; die zweite hat durch die neueste Gesetzgebung, wonach aller Grundbesitz ludeigen wird, ihre praktische Bedeutung verloren.

Das bayrische Minimum ist, wie man leicht erkennt, kein Parzellen-, sondern ein Besitzminimum. Als solches aber stellt es keine Norm auf für die Grösse der bäuerlichen Besitzungen an sich, sondern für die Grösse des Besitzes, worauf hin eine Person sich als Landwirth niederlassen kann. Durch eine Bestimmung der ersteren Art würde festgesetzt werden, dass kein landwirthschaftlicher Besitz unter dem Minimum seyn könne; es würde durch dieses die Zahl der landwirthschaftlichen Besitzungen festgestellt, welche denkbarer Weise in einer Gemeinde entstehen könnte. Durch ein Gesetz der zweiten Art wird gesagt: Niemand kann sich als Landwirth niederlassen, wenn er nicht die bestimmte Grundsteuer zahlt; es kann aber auch ein Nichtlandwirth ein kleineres Stück besitzen, als das Minimum ist, und es kann ein Landwirth, der bei der Niederlassung das Mini-

1) In den Blättern für Justiz und Verwaltung in Baden I. S. 471 sucht Brauer ihre noch bestehende Gültigkeit zu beweisen.

mum besessen hat, später es ganz oder theilweise verkaufen. Man könnte zur Unterscheidung das erste Minimum ein objectiv, das zweite ein subjectiv bestimmtes nennen.

Betrachten wir nun die Wirkung dieser beiden Formen eines Minimum, so tritt uns als erster Einwand gegen dasselbe die Behauptung entgegen, dass es die unehelichen Geburten befördere. Gerade diess wird auch dem bayrischen Niederlassungsgesetz vorgeworfen, und dass dieser Vorwurf begründet ist, lässt sich nach den statistischen Beweisen, welche Rivet im Archiv für politische Oekonomie [1]) gegeben hat, nicht mehr in Zweifel ziehen. Ganz derselbe Einwand kann aber nicht blos gegen das Minimum, sondern überhaupt gegen jedes die vollkommene Freiheit beschränkende Agrargesetz und namentlich auch gegen das System der geschlossenen Güter erhoben werden, und ich will desshalb gleich hier versuchen, den Einwand auf seinen wahren Werth zurückzuführen.

Es ist gewiss nicht richtig, wenn man sagt, ein die Freiheit der Niederlassung beschränkendes Gesetz müsse nothwendig eine Vermehrung der unehelichen Geburten zur Folge haben. Hannover, Holstein, Westfalen, wo das geschlossene Hofgutsystem in grosser Ausdehnung besteht, beweisen diess; denn hier ist das Verhältniss der unehelichen zu den ehelichen Geburten kein ungünstigeres, als sonst in Deutschland durchschnittlich der Fall ist. Aber das lässt sich nicht läugnen, dass eine Veranlassung zu illegitimen Verbindungen dadurch gegeben wird, dass der sittliche Geist des Volks es dabei schwerer hat, die Verführungen zur Unsittlichkeit zu überwinden, als wenn die Freiheit der Niederlassung keine an die einzelnen Personen oder an das Objekt der produktiven Thätigkeit geknüpfte Schranke findet. Und so finden wir denn auch sehr häufig ein Zusammentreffen der beiden Momente, uneheliche Geburten und Beschränkungen der Freiheit der Niederlassung. In unserm Lande z. B. ist es ganz unverkennbar, dass der südliche und nordöstliche Theil desselben mit seinem geschlossenen Gütersystem bedeutend mehr uneheliche Geburten hat, als der altwürttembergische Landestheil mit seinem System der Freiheit; dort betragen dieselben in den einzelnen Aemtern bis zu 20 Prozent aller Geburten, hier mit wenigen

1) Jahrgang 1843, Rivet, über die ausserehelichen Geburten.

Ausnahmen zwischen 5 und 12 Prozent [1]. Ich sage nicht, dass der Grund dieser Verschiedenheit allein in den Güterverhältnissen liegt; der ernste, religiöse Sinn sehr vieler altwürttembergischer Distrikte hat gewiss auch seinen Theil an dieser Erscheinung. Nur das wird man zugeben müssen, dass das Agrarsystem sehr bedeutend mitwirkt.

Daraus aber, dass das System der Freiheit im Allgemeinen diese günstigen Erscheinungen gegenüber von dem System der Beschränkungen an den Tag legt, folgt noch nicht, dass es unter allen Umständen und unbedingt günstig wirkt. Die Erfahrung lehrt vielmehr, dass, wenn bei dem System der objektiv und subjektiv grössten Freiheit die Gränze der Ernährungsmöglichkeit für eine Bevölkerung erreicht ist und nun Mangel und Elend in viele Familien einzieht, dann auch die Unsittlichkeit in geschlechtlichen Verhältnissen sehr leicht einreisst und überhand nimmt. Den Beweis hiefür liefern viele altwürttembergische Gemeinden, wo die Zahl der unehelichen Geburten gleichfalls auf gegen zwanzig Prozente steigt, und wenn man an der Hand der offiziellen Oberamtsbeschreibungen die ökonomische Lage solcher Gemeinden vergleicht, so überzeugt man sich, dass diess häufig gerade solche Orte [2] sind, welche ökonomisch am tiefsten stehen. Daraus sieht man, dass in dem weit getriebenen und missbrauchten Freiheitssystem dieselbe Gefahr für die sittlichen Zustände liegt, wie in dem entgegengesetzten, und es findet auch diese Thatsache ihre einfache Erklärung, wenn man sich vergegenwärtigt, wie moralische Schlaffheit, verzweifelnder Leichtsinn, üppige Lust und thörichte Gewinnsucht die regelmässigen Begleiter tiefgesunkener wirthschaftlicher Verhältnisse und zugleich die gewöhnliche Veranlassung zur Unsittlichkeit sind. Wie dringend aber die Gefahr für jede Gemeinde ist, wo keine ge-

1) Das beste Oberamt ist in dieser Beziehung Canstatt mit 5,5 Proc. uneheliche Geburten. Es folgt nach dem Stand des Jahres 1849—50 Stuttgart [Stadt] und Leonberg mit 8,2, Urach mit 8,4 Proc. Am meisten uneheliche Geburten haben Tettnang und Krailsheim mit 19,4 Proc.

2) Beispielsweise gehören die beiden Gemeinden des Amtes Schorndorf, welche am meisten uneheliche Kinder haben, Baltmannsweiler (19,3), Baiereck (15,6 Proc.) auch unter die ärmsten; siehe oben S. 237.

setzliche Schranke die Freiheit beschränkt, diese am Ende zu missbrauchen und dadurch wie ökonomisch so moralisch herabzukommen, darüber kann sich Niemand täuschen. Desshalb kann man nicht sagen, die Freiheit des Verkehrs und der Niederlassung stelle in der bezeichneten sittlichen Beziehung die günstigsten Bedingungen dar, während Beschränkungen dieser Freiheit das Gegentheil bewirken, sondern man wird sagen müssen, die volle Freiheit mit ihrem erfahrungsmässig damit verbundenen Missbrauch bringt schliesslich ganz die gleichen schlimmen Folgen für die Sittlichkeit des Volks, wie weit gehende Beschränkungen der Freiheit dieselbe zu bringen pflegen. Liegt aber die Sache so, dann wird man gegen ein beschränkendes Niederlassungs- oder Agrargesetz nicht unbedingt die Pflicht geltend machen können, die Interessen der Sittlichkeit im Volke zu schützen, sondern man wird in dieser Pflicht sogar eine Veranlassung erkennen müssen zu einem den Missbrauch der Freiheit möglichst ausschliessenden Gesetz.

Von selbst aber versteht sich, dass nicht alle Arten der Beschränkung in Bezug auf ihre sittliche Wirkung gleich sind. Es besteht vielmehr hierin ein grosser Unterschied. Eheverbote vor einem bestimmten höheren Lebensalter, oder vor Erfüllung gewisser schwer zu erfüllender ökonomischer Bedingungen, wodurch vielleicht ganzen Klassen der Bevölkerung die Aussicht auf einen eigenen legitimen Hausstand vernichtet wird, müssen anders wirken als mässige Forderungen, die in dieser Beziehung gestellt werden, und wieder müssen solche das Subjekt unmittelbar treffende Beschränkungen anders wirken als objektive Beschränkungen wie Geschlossenheit der Güter, Verbot der Gütertheilung unter ein gewisses Maass, gewerbliche Realrechte und dergleichen Einrichtungen mehr. Doch glaube ich nicht, dass sich hierüber etwas allgemein Gültiges sagen lässt. Je nach der Natur und der geschichtlichen Entwicklung eines Gemeinwesens werden solche Maassregeln in jedem Lande verschieden wirken.

Der zweite Einwand gegen beide Arten eines Minimum geht dahin, dass es auf dem Wege der Verschuldung leicht umgangen werden kann. Weniger ist diess der Fall, wenn das Gesetz sich begnügt, in dem Moment der Niederlassung den Besitz als vor-

handen nachweisen zu lassen; doch ist es auch da schwer, sich vor einer Umgehung des Gesetzes zu sichern. Vollkommen trifft dagegen der Einwand bei dem objektiv bestellten Minimum. Wenn dieses nicht überaus hoch bestimmt wird, so dass dem Besitzer auch bei starker Verschuldung doch noch immer ein grosser Werth frei bleibt, so nützt es wenigstens als Mittel zur Sicherung einer Familie nur wenig; denn darauf kommt es ja nicht an, dass ein kleiner Bauer mindestens so viel Land habe, dass er eben noch davon leben könne, sondern, dass er den ganzen Ertrag davon selbst beziehe. Nun gäbe es freilich ein Mittel, gesetzlich die Verschuldung zu verhindern: das nämlich, dass man geradezu bis zu einem gewissen Gütermaass Verpfändungen verböte, oder nach dem Vorgang einiger Staaten der nordamerikanischen Union die Bestimmung träfe, dass bei Ganten jedem wenigstens eine gewisse mässige Summe als Competenzbetrag frei verbleiben müsse, was die vollkommene Kreditlosigkeit kleiner Bauern zur Folge hätte. Aber zu einer solchen Maassregel, die den Meisten die einzige Möglichkeit rauben würde, sich aus kleinen Verlegenheiten zu retten und zu grösserem Besitz emporzuarbeiten, wird unter unsern Verhältnissen Niemand rathen wollen. Muss man also auf eine derartige Sicherung gegen thatsächliche Umgehungen des Minimum Verzicht leisten, so bleibt der Einwand bestehen, und wenn man auch nicht sagen will, dass dann das Minimum gar nichts nützt, so ist doch sein Nutzen zweifelhaft und man ist zur Frage berechtigt, ob es wegen dieses prekären Vortheils der Mühe werth ist, dem Verkehr die starke Beschränkung aufzulegen, die durch Aufstellung eines Minimum gegeben ist.

Ein weiteres Bedenken gegen ein Minimum liegt in der Unmöglichkeit einer scharfen Abgrenzung des Standes der Landwirthe von dem der Taglöhner. Würde man nämlich das Minimum des Besitzes so stellen, dass es den nothdürftigen Unterhalt einer Bauernfamilie sicherte, — und das müsste zum wenigsten geschehen; sonst nützte es überhaupt nichts, — so wäre dasselbe für eine Taglöhnerfamilie, die ihren Haupterwerb aus der Arbeit zieht, viel zu hoch. Auf solche Familien könnte man also das Minimum nicht anwenden, sondern müsste eine weit

geringere Garantie für ihr Bestehen bei ihrer Niederlassung verlangen. Für diese möchte die Forderung unsers neuen Verehelichungsgesetzes, dass ein heirathslustiges Paar die Summe von 150 fl. nachweise, als genügend zu betrachten seyn. Setzt man aber die Anforderungen bei dieser Klasse so weit herab, was hindert dann die Landwirthe, die das Minimum nicht haben, sich als Taglöhner zu setzen, was sie thatsächlich doch sind? Etwa der Stolz eines Bauern einem Taglöhner gegenüber? Aber von einem solchen Stolz ist in den meisten ärmeren Landgemeinden schon jetzt nicht viel mehr zu finden. Wollte man also das Minimum nicht auch hierdurch eludiren lassen, so bliebe nichts übrig, als die Niederlassung der Taglöhner in einer Gemeinde willkührlich zu beschränken [1]). Dann aber hat man eine neue polizeiliche Freiheitsbeschränkung, die dazu noch sehr ungerecht wirken kann, weil Niemand im Stande ist, genau zu bestimmen, wie viel Arbeiter in einer Gemeinde und der Umgegend sich noch gut ernähren können.

Was hier gesagt ist, trifft zunächst das subjektiv bestimmte Minimum. Noch viel schlimmer wird es bei dem objektiv fest-

1) Etwa so, wie in Bayern diesseits des Rheins. Das Gesetz vom 1. Juli 1834 kennt nämlich vier verschiedene Titel, auf welche hin die Ansässigmachung verlangt werden kann, 1) einen bestimmten Grundbesitz, 2) eine Gewerbsconcession, 3) den Besitz eines realen oder radizirten Gewerbs, 4) einen durch Lohnverdienst oder sonstiges Einkommen genügend gesicherten Nahrungsstand. Bei Ansässigmachungsgesuchen auf die drei ersten Titel hin hat die Gemeinde nur das Recht, Erinnerungen zu machen; die Staatsbehörde aber kann auch gegen die Gemeinde entscheiden; bei Gesuchen der vierten Art hat nach § 9 des Gesetzes die Gemeinde mit wenigen Ausnahmen ein absolutes Veto. — Ueber diese letzte Bestimmung hört man in Bayern viele Klagen (vgl. Rivet a. a. O.); auch ist zuzugeben, dass die Gemeinden von diesem Recht oft einen sehr harten, ihnen selbst schädlichen, Gebrauch machen. Doch ziehe ich eine solche Gesetzgebung noch immer der schrankenlosen Freiheit mit ihren nothwendigen Folgen vor. Nur fragt es sich, ob es nicht besser wäre, den Widerspruch der Gemeinde gegen eine neue Ansässigmachung an bestimmte objektive Bedingungen zu knüpfen, in der Weise, wie diess unser neues Verehelichungsgesetz thut. Sehr bestimmt hat sich neuerdings für das Recht der Gemeinde, neue Niederlassungen zurückzuweisen, Stüve ausgesprochen in seinem vortrefflichen Buche über Wesen und Verfassung der Landgemeinden. Jena 1851. S. 247 u. 295.

gesetzten. Denn wird dasselbe ganz durchgeführt und ausgesprochen, dass in Landgemeinden kein landwirthschaftlicher Besitz unter so und so viel Steuerbetrag bestehen soll, so ist es damit allen Taglöhnern und Gewerbtreibenden ziemlich unmöglich gemacht, überhaupt nur Landbesitz zu haben. Das hiesse aber nicht viel weniger als der ungeheuren Menge von Gewerbtreibenden und halb gewerblichen halb Landbautaglöhnern, die in unsern Landgemeinden sich befinden, geradezu den Boden der Existenz unter den Füssen wegziehen und das betreffende Gewerb selbst ruiniren. Davon kann also keine Rede sein. Nun bliebe die Möglichkeit, dass man für Gewerbtreibende und Taglöhner eine Ausnahme von der Regel machte und ihnen auch einen Besitz unter dem Minimum verstattete. Dann aber wäre gar nichts gegen unsre jetzigen Zustände gewonnen; denn wer nicht als Landwirth sein Minimum halten könnte, würde ebenso wie vorhin als Taglöhner einen Theil davon behalten können. Oder es bliebe die Möglichkeit, dass man einen Theil der Gemeindemarkung je nach der Zahl der vorhandenen Taglöhner und Gewerbtreibenden dem Bann des Minimum entzöge und nur den andern damit belegte. Aber dann wäre wohl der ganze Verkehr aufs äusserste gehemmt und beschwert, materiell jedoch wieder nichts gewonnen, es sei denn, dass man das Minimum sehr hoch setzte, in welch letzterem Fall dieses System im Ganzen ebenso wirken würde, als wenn man die Bauerngüter von einer gewissen Grösse an für geschlossen erklären würde, ein Verfahren, welches erst weiter unten besprochen werden soll.

Es bleibt noch der weitere Einwand gegen jedes Minimum zu erwähnen, der in der Schwierigkeit besteht, die richtige Grösse für dasselbe nach den Verhältnissen des Distrikts und des Ortes zu wählen, und für diese Grösse selbst einen leicht anwendbaren und sichern Maasstab zu finden.

Für das Letztere giebt uns das bayrische Gesetz, das den Maasstab in der Grundsteuer findet, gewiss den richtigen Fingerzeig, obgleich nicht zu verkennen ist, dass, ganz abgesehen von den vermeidlichen und unvermeidlichen Fehlern, die ursprünglich in der Steuereinschätzung der Grundstücke begangen worden sind, der Umstand sehr bedenklich ist, dass unsre württember-

gische Grundsteuer ebenso wie die bayrische prinzipiell unveränderlich ist, und auf die seit ihrer Einrichtung vorgekommenen Verbesserungen des Bodens und der Cultur keine Rücksicht nimmt. Dieses Bedenken ist gewiss nicht unerheblich; es dürfte aber gegenüber von den andern weit triftigeren Bedenken, über die man sich bei der Einrichtung eines Minimum hinwegsetzen muss, nicht mit Unrecht in die Kategorie der *Minima, quae non curat praetor,* gestellt werden können.

Weit schwieriger wäre es, den andern Punkt des erwähnten Einwandes zu ordnen, nämlich die richtige Wahl des als Minimum festzustellenden Besitzes zu treffen. Hier könnte allerdings ein Gesetz die ideale Grösse leicht bestimmen, die überall im Lande als Norm zu gelten hätte, beispielsweise den Grundsteuerbetrag, der einem Besitz entspricht, mit welchem eine bäuerliche Familie ihren Unterhalt nach üblicher Lebensweise zu erwerben vermöchte. Aber diese Lebensweise selbst ist in den einzelnen Landestheilen so verschieden, und überdiess liegt in den Lokallasten noch ein so beträchtlicher Grund der Verschiedenheit in dem Ertrag der Steuerobjekte für den Besitzer, dass es wohl unmöglich wäre, einen und denselben Grundsteuerbetrag überall gleichmässig anzusetzen, sondern man müsste nothwendig nach Distrikten und Orten verschiedene Ansätze machen. Uebermässig schwierig wäre diess in der Ausführung für die Verwaltung nicht; aber als bedenklich muss man es doch bezeichnen, weil dadurch die polizeiliche Willkühr ausserordentlich vervielfacht würde.

Fasse ich Alles zusammen, so komme ich zum Schluss, dass mit dem Minimum bei uns nicht viel Gutes auszurichten sein wird. Werden auch alle Bedenken noch so niedrig angeschlagen, findet man für jeden dabei entstehenden Nachtheil ein passendes Heilmittel und setzt man voraus, dass es mit der grössten Vorsicht, mit der sorgfältigsten und gewissenhaftesten Erwägung aller Distrikts- und Lokalverhältnisse eingeführt wird, so steht doch der wirkliche Nutzen, der davon erwartet werden kann, zu der Summe der dadurch nothwendig gegebenen Freiheitsbeschränkungen in keinem rechten Verhältniss.

Was würden wir eigentlich gewinnen, wenn wir die Sicherheit erhielten, dass keine bäuerliche Wirthschaft begonnen werden

oder nach dem System des objektiv bestimmten Minimum bestehen könne, ohne dass sie wenigstens so viel Land hätte, dass sie gerade noch ihren Unterhalt zu erwerben im Stande wäre? Eine Gemeinde, bei der auch nur die Hälfte der Bürger nicht mehr hätte als das Minimum, wäre doch im Ganzen arm zu nennen, und würde trotz desselben nicht im Stande seyn, einige Jahre des Misswachses oder äussern Unglücks ohne vollständigen Ruin auszuhalten. Mit einer solchen Maassregel würden wir weder die Landestheile, welche noch gute bäuerliche Zustände sich erhalten haben, vor dem Jammer eines übertriebenen Kleinbesitzes bewahren, noch diejenigen Gemeinden, welche auf dem Wege vollkommener Freiheit in's Elend gekommen sind, aus demselben herausreissen. Der wirkliche Vortheil, der dabei dennoch bleiben mag, wird nun aber erkauft durch eine fortgesetzte und den ganzen Verkehr mit Grund und Boden umfassende rein polizeiliche Controle. Zuerst gilt es, für jeden Distrikt und jeden Ort das den Verhältnissen entsprechende Minimum festzustellen. Dann wird man auch dem nicht ausweichen können, dass man von Zeit zu Zeit die einmal getroffene Bestimmung revidirt und nach den mittlerweile eingetretenen Veränderungen das Minimum neu feststellt. Ueberdiess ist, wenn man einen bestimmten Grundbesitz als Bedingung der selbstständigen Niederlassung aufstellt, bei jedem einzelnen Fall ein polizeiliches Erkenntniss darüber nothwendig, ob nun gerade der vorgeschriebene Besitz und zwar unbelastet vorhanden ist. Hat man dagegen das Minimum als objektive Norm für die Grösse der landwirthschaftlichen Besitzungen überhaupt aufgestellt, so ist kein Kauf, kein Tausch erlaubt ohne polizeiliche Controle darüber, ob nicht dadurch ein Besitz unter die erlaubte Grenze heruntersinkt.

Ueberhaupt trägt der ganze Gedanke eines Minimum den Charakter eines kleinen und zwar rein polizeilichen Aushülfsmittels an sich. Eine grosse bäuerliche Rechts- und Lebensordnung kann damit nicht begründet werden. Auch in unsrer Geschichte finden wir es nirgends versucht, wo das alte bäuerliche Recht im Leben blieb, sondern es zeigt sich erst zu einer Zeit und in den Gebieten, wo theils durch die allmähliche Einwirkung des römischen Rechts, theils durch den liberalen Abso-

lutismus der Regierungen des vorigen Jahrhunderts die alte Ordnung schon gebrochen war, und nun gegen die offen zu Tag tretenden Uebelstände des Freiheitssystems auf dem gleichen Weg des polizeilichen Eingreifens der Staatsgewalt eine Schutzwehr gesucht wurde.

Das aber kann unmöglich unsre wahre Aufgabe seyn, an den wirklich vorhandenen Schäden unsers sozialen Körpers mit solchen kleinen Polizeimitteln fort und fort zu flicken, sondern darauf kommt es an, dass man eine neue Rechts- und Lebensordnung gründe, bei der man die Einrichtung seiner Privatverhältnisse Jedem möglichst frei überlassen kann, bei der man so wenig als möglich polizeiliche Controle und Nachhülfe nöthig hat. Täglich hören wir die Klage über unsern angeblichen Polizeistaat und nicht nur unter den Regierten, sondern ebenso unter den Regierenden wird der Wunsch laut, dass des polizeilichen Eingreifens weniger werde. Zu diesem Ziel zu gelangen, hilft aber das blosse Klagen nicht und ebensowenig würde das einfache Aufhörenlassen der polizeilichen Thätigkeit dazu führen; denn die Nothstände, welche Abhülfe begehren, sind einmal da und der selbstständige und selbstthätige Bürgergeist, der nicht so viel Uebel aufkommen lässt und, wo es kommt, rechtzeitig und unmittelbar eingreift, ist nicht vorhanden. Desshalb muss man regieren und viel regieren, und mit jedem Tag mehr regieren. Da ist nirgends Hülfe zu finden, als in einer Hebung des Selbstständigkeitsgeistes im Volke selbst, und das ist zunächst für unsre bäuerlichen Verhältnisse unsre Aufgabe, diesen guten Geist, wo er noch ist, zu pflegen, wo er nicht ist, eine neue Basis zu gewinnen, auf welcher er sich bilden und allmählich Boden gewinnen kann. Dazu aber führt uns ein Minimum nicht; es stärkt nur den Geist, aus dem es herausgewachsen ist, den Geist bürgerlicher Unselbstständigkeit und polizeilichen Eingreifens.

Wer die Dinge von diesem Standpunkt aus betrachtet, kann prinzipiell für ein Minimum nicht stimmen. Andrerseits aber müssen wir anerkennen, dass in Gemeinden, wo die Zwergwirthschaft bereits einheimisch geworden ist, welche mit Taglöhnerlandwirthen und armen Gewerbtreibenden angefüllt sind, und wo damit der Geist bürgerlicher Unabhängigkeit und Selbst-

ständigkeit tief gesunken ist, jedes andre Verfahren als eben ein solches mit kleinen unmittelbar auf den Einzelnen wirkenden coercitiven Mitteln wenigstens für den Beginn einer grösseren Reform mit den grössten Schwierigkeiten verbunden und in seinem Erfolg zweifelhaft ist. Desshalb glaube ich nicht, dass man wohl daran thäte, wenn man den Gedanken, durch ein Minimum zu helfen, unbedingt [1] verwürfe. Im Gegentheil, es kann Fälle geben, wo vielleicht nur auf diesem Wege ein besserer Anfang genommen werden kann. Nur als eine dauernde und allgemeine Einrichtung, der man die ganze Zukunft unsers Bauernstandes unterordnete, scheint das Minimum nicht zu brauchen.

Wir kommen zum zweiten System, welches zur Erhaltung der guten und Besserung der schlechten Zustände in unsern Landgemeinden gewählt werden könnte, nämlich zum System der

geschlossenen Hofgüter.

Wie schon im ersten Artikel gesagt worden ist, hat sich dieses System in einzelnen Distrikten und Gemeinden bei uns erhalten, theils aus freiem Entschluss der Grundbesitzer, theils an der Hand des Lehensystems, und wir haben gesehen, wie viel besser solche Distrikte stehen, als jene mit dem entgegengesetzten System der Freiheit. Nun fragt es sich, ob es eine ökonomisch und politisch gute Maassregel wäre, wenn man nach der Zerreissung des Lehensbandes auf dem Wege der Staatsgesetzgebung eine neue Schranke anstatt der verlorenen zum Schutz der noch vorhandenen geschlossenen Güter errichtete, und in den Distrikten und Gemeinden, in denen Theilungen und Zwergwirthschaft Regel sind, auf Neubildung grösserer Güter hinwirkte, welche dann ebenso als geschlossen künftig zu behandeln wären.

Beispiele, dass man in Deutschland die Geschlossenheit der Bauerngüter, wo sie nach alter Gewohnheit oder lehensrechtlich vorhanden war, bei Auflösung der alten Rechtsverfassung gesetz-

---

1) Auch Stüve, dieser entschiedene Freund der Gebundenheit der Bauernhöfe, wo sie besteht oder leicht eingerichtet werden kann, empfiehlt doch unter Umständen ein Minimum; vergl. a. a. O. S. 231, 235, 254.

lich fortzuerhalten suchte, haben wir in der neuesten Geschichte des deutschen Agrarwesens mehrere.

Besonderes Interesse verdient wegen der geographischen Nähe des Vorgangs und der grossen Aehnlichkeit der ökonomischen Verhältnisse mit denen eines Theils von Württemberg das badische Gesetz vom 23. März 1808, welches zwar der Einführung des dem Code Napoléon entnommenen badischen Landrechts vorausgieng, durch das erste Einführungsedikt zu diesem aber ausdrücklich auch in bürgerlicher Hinsicht aufrecht erhalten wurde. Durch dieses Gesetz wurden nicht nur die Lehengüter für untheilbar erklärt, mit Ausnahme der Orte, wo die Theilbarkeit nachweislich auf Ortssitte beruhte, oder wo der Lehensherr ausdrücklich seinen Consens zur Theilung geben, oder endlich, wo die Staatspolizeibehörde aus Gründen des öffentlichen Wohls die Theilung anordnen sollte, sondern das Gleiche wurde für alle nicht lehenspflichtigen herkömmlich geschlossenen Hofgüter festgesetzt. Weiter wurde im Einklang mit der im badischen Oberland bestehenden Sitte bestimmt, dass der jüngste Sohn der gesetzliche Erbe des Hofes seyn und dass es verstattet seyn solle, behufs der Erbtheilung das Gut zum Vortheil des Uebernehmers um ein Zehntel, bei rauhen Waldgütern um ein Achtel unter seinem wahren Werth zu taxiren.

Durch dieses Gesetz sind im badischen Oberrhein- und Seekreis, namentlich in den Schwarzwaldgegenden beider Kreise sehr viele geschlossene Güter erhalten worden. Nur in neun Aemtern des Oberrheinkreises beträgt ihre Zahl nach der Mittheilung Vogelmann's 2488 mit einem Areal von gegen 200,000 Morgen. Dabei sind sie von sehr verschiedener Grösse; von ganz geringer Ausdehnung steigen sie bis auf etwa 700 bad. Morgen [1]. Im Ganzen ist das Volk selbst mit der Einrichtung zufrieden. Von den Aemtern des Oberrheinkreises haben nur zwei die Aufhebung der Untheilbarkeit verlangt, im Seekreis allerdings mehrere. Unter den schriftstellerischen Stimmen, die darüber laut geworden, sind die einen sehr stark gegen das Institut aufgetreten; eine andre hat sich, ebenso wie die oberrheinische Kreisregierung, für dasselbe

1) Ein bad. Morgen = $1,^{14}$ württ., $1,^{41}$ preuss., $1,^{05}$ bayr. Morgen.

ausgesprochen [1]). Es wäre sehr zu wünschen, dass eine genaue statistische Vergleichung badischer Schwarzwaldgemeinden mit viel

---

1) Gegen die Untheilbarkeit und sogenannte Vortheilsgerechtigkeit ist sehr entschieden Mayer in den Blättern für Justiz und Verwaltung in Baden, 1842. S. 571 aufgetreten, weil das Klima milder, die Bodenkultur und die Strassen besser, das Holz theurer geworden, hauptsächlich aber weil die ungleiche Erbtheilung ein Hemmniss gegen die grösstmögliche Vertheilung des Grundeigenthums sey, während doch „das Wohlbefinden eines ackerbautreibenden Staats sich nach der verhältnissmässigen Vertheilung des Bodens bemesse". (!) Endlich wird auch eine sehr rhetorische Stelle aus Filangieri gegen die Ungleichheit der Erbtheilungen angeführt. — Gegen das Gesetz ist auch Rau (s. Archiv 1840. S. 26), weil das Alte sich doch nicht auf die Dauer behaupten lasse, und die Kultur viel besser werden könne. — Für Untheilbarkeit ist Vogelmann (Archiv 1840. S. 1 u. f.); nur verlangt er eine richtigere Taxation der Güter bei der Erbtheilung und diess gewiss mit dem vollsten Recht; denn in dieser Beziehung kommen unglaubliche Dinge vor. Mayer führt aus Akten an, dass der Besitzer eines Guts von 66 Morgen, worunter 2 Morgen Wald, dieses für 29,125 fl. verkauft habe, nachdem es beim jüngsten Vererbungsfall auf 4700 fl. taxirt worden war. Ein anderes zu 9000 fl. im Steuerkataster stehendes und bei der Erbtheilung für 6700 fl. übernommenes Gut von 564 Morgen (374 M. Wald) wurde zu 97,000 fl. verkauft. Ein drittes Gut hatte 669 Morgen, worunter 573 M. Wald. Es stand im Steuerkataster mit 10771 fl., war für den Vortheilsberechtigten geschätzt auf 5000 fl. und wurde von diesem verkauft für 185,000 fl.! Zur Erklärung kann man annehmen, dass die Verkaufspreise, wenigstens gewiss der letzte, aus Spekulationen von Holzhändlern herrühren. Aber sehr erklärlich ist es, wenn die waisenrichterlichen Schätzungen unter dem vom Gesetz verlangten Taxwerth bleiben. Denn abgesehen davon, dass bei Waldgütern der augenblickliche Verkaufswerth ein andrer ist als derjenige, um den ein solches von dem übernommen werden kann, der nur den jährlichen Zuwachs schlagen lässt, so würde eine dem Gesetz entsprechend auf die üblichen Kaufpreise gegründete Taxation den Uebernehmer meistens ruiniren. Der Vorzug von einem Zehntel würde lange nicht hinreichen, um die Gutsübernahme möglich zu machen, wenn auch nur mehr als zwei Kinder und sonst kein Erbgut vorhanden wäre. Desshalb, scheint es, helfen die Hofbauern, welche selbst meist im Waisengericht sitzen, zur Bewahrung der Höfe durch allzuniedrige Taxationen. — Noch ist zu bemerken, dass das Abholzen ganzer Waldungen über 25 Morgen in Baden freilich verboten ist, wenn nicht die Forstbehörde es erlaubt. Aber die Uebertretung des Verbots kostet nur bis zu 50 fl. Strafe, und durch diese lässt sich begreiflich ein Spekulant, der Tausende gewinnen kann, nicht abhalten.

geschlossenen Gütern und solcher mit dem Theilbarkeitssystem oder auch eine statistische Vergleichung einer Anzahl badischer mit württembergischen Schwarzwaldämtern angestellt würde, um daraus einen sichern Anhaltspunkt zum Urtheil zu gewinnen. Zu einer solchen Vergleichung fehlt es aber zur Zeit an veröffentlichtem Material. Dürfte man jedoch nach dem ganzen Eindrucke urtheilen, den die Schwarzwaldgemeinden in ökonomischer Beziehung auf unsrer und der badischen Seite bei oberflächlicher Beobachtung machen, dann wird man keinen Augenblick im Zweifel seyn, auf welcher Seite die günstigeren Verhältnisse zu finden sind, ob auf Seite der schrankenlosen Theilbarkeit oder auf der der Gebundenheit des Bodens.

Ein andres noch neueres Gesetz ist das sächsische vom 30. Nov. 1843. Auch hier wird bestimmt, dass Ritter- und Lehengüter ebenso wie geschlossene Bauerngüter untheilbar seyn sollen, doch mit der Beschränkung, dass ein Drittel davon, nicht nach dem Grundumfang, sondern nach dem Steuerbetrag berechnet, auf einmal oder nacheinander soll veräussert werden dürfen, sodann, dass die Regierung von dem Verbot der Theilbarkeit soll dispensiren können. Gänzlich dem Verbot entzogen sind Weinberge und Abtrennungen für öffentliche Zwecke, zur Errichtung von Fabriken; Veräusserungen für wirthschaftliche Zwecke (z. B. Wiesenwässerungen), für Errichtung von Handelsgärten und Wohnhäusern sind so weit gestattet, dass die im Allgemeinen untheilbaren zwei Drittel eines Guts noch weiter um ein Achtel verkleinert werden dürfen. Endlich ist bestimmt, dass, wenn auf abgetrennten Stücken neue Nahrungen entstehen, auch diese die Eigenschaft von geschlossenen Gütern an sich tragen sollen.

Auch bei diesem Gesetz wie bei dem badischen ist Erhaltung der vorhandenen, nicht die Schaffung neuer geschlossener Grundbesitzungen das Motiv. Und auch in der Erhaltung ist das Gesetz nicht starr und eigensinnig; es nimmt vielmehr in der mildesten Weise auf alle denkbaren Interessen Rücksicht, die ein Abgehen von dem Prinzip der Geschlossenheit räthlich machen können. Das ist gewiss sehr zu billigen. Ein Andres ist's, ob die einfache Erhaltung in der beschränkten Weise, wie sie das Gesetz

giebt, im Ganzen ausreicht, um einen tüchtigen Bauernstand zu conserviren, und das Land vor dem Ueberhandnehmen von Taglöhnerwirthschaften zu bewahren. Zur Beantwortung dieser Frage gehört eine Kenntniss der Landesverhältnisse, die mir abgeht.

Ein Beispiel eines Versuchs, auf dem Wege der Gesetzgebung da, wo Theilbarkeit des Bodens schon längere Zeit erlaubt war und praktisch stattfand, zur Gebundenheit zurückzukehren oder neu einzuführen, ist mir aus Deutschland [1]) unbekannt.

Fragen wir nun, ob eine ähnliche gesetzliche Maassregel bei uns durchführbar wäre, so glaube ich, dass man darauf für die Gegenden mit einem unbedingten Ja antworten darf, welche bis jetzt das System der geschlossenen Güter im weitesten Sinn des Worts gehabt haben. Hier würde sich nämlich das Gesetz unmittelbar an die auf der Sitte oder der bisherigen Lehensordnung beruhende Uebung anschliessen und es würden keinerlei Privatinteressen dabei verletzt. Der Bauer, der bis jetzt nicht anders wusste, als dass sein Gut an Eines seiner Kinder kommen werde, und der darnach seine Wirthschaft einrichtete, würde im neuen Gesetz ebensowenig eine Aenderung seiner Sitte und seines Rechts erblicken können, als die Kinder, die auch ohne dieses Gesetz nichts Anderes erwarten konnten, als dass nur Eines aus ihrer Zahl das Gut erben und die Uebrigen abgefunden werden würden. Auch die bisher gewohnte Art der Vererbung oder der Uebergabe des Guts an eines der Kinder würde nicht im Geringsten angegriffen. Wo bisher der älteste oder der jüngste Sohn oder die älteste Tochter das Gut bekam, oder wo der Bauer dasselbe an dasjenige seiner Kinder verkaufte, das am meisten

1) Ein Beispiel führt Hanssen in der Anzeige des Buchs von Haxthausen über die ländliche Verfassung in der preuss. Monarchie an (s. Archiv 1840. S. 444. Anm. 45). Auf der zu Schleswig gehörigen friesischen Insel Pallworm wurde nach einer Arrondirung 1832 die weitere Güterzerstückelung ohne höhere Erlaubniss verboten. Die Arrondirung war nur dadurch möglich geworden, dass die Regierung 1/5 der Insel, das ihr durch Steuerrückstände zugefallen war, den übrig gebliebenen Landstellen nach vorhergegangenem Austausch theils verschenkte, theils wohlfeil verkaufte. Vorher war vollkommene Freiheit zu theilen.

dafür geben konnte, oder endlich, wo der Besitzer nach ganz freier Wahl den Gutsübernehmer bestimmte, überall könnten die gleichen Formen wie bisher fortbestehen. Nicht einmal für den seltenen Fall würde eine gesetzliche Bestimmung über den Gutserben nothwendig seyn, wenn die Eltern über ihr Gut vor ihrem Tod noch nicht zu Gunsten eines bestimmten Kindes verfügt hätten. Es bliebe hier immer noch die Möglichkeit, dass sich die Kinder über die Uebernahme verständigten und als letzte Hülfe, dass das Gut als Ganzes verkauft würde. So könnte das neue Gesetz recht wohl mit und neben dem ganzen Privatrecht bestehen, wie diess bei der bisherigen Uebung auch der Fall war.

Auch allgemeine Interessen würden dabei nicht verletzt. Denn nichts würde hindern, dass für das Interesse der Nichtlandwirthe und Taglöhner, einigen Grundbesitz zu erwerben, dadurch gesorgt würde, dass der Theil einer Gemarkung, der bis jetzt walzend war, es auch für die Zukunft bliebe, oder dass, wo es nothwendig wäre, ein grösserer Theil zum freiesten Verkehr bestimmt würde. Ueberdiess könnte für ein noch weiter gehendes Bedürfniss nach Grund und Boden für gewerbliche Anlagen, für Wohnungen, für Gärten nach der Art, wie es das sächsische Gesetz thut, vollkommen gesorgt werden.

Sodann wende man nicht ein, das Interesse der Bodenkultur fordere Theilung und Kleinbesitz. Denn, wo ein Gut wirklich zu gross wäre, als dass es von einem bäuerlichen Besitzer gut bewirthschaftet werden könnte, wäre Möglichkeit einer Theilung nicht ausgeschlossen. Solche Fälle jedoch werden bei uns, wenn sie überhaupt vorkommen, ausserordentlich selten seyn. Das aber wird Niemand, der auch noch so sehr von den Vorzügen der Kleinkultur überzeugt ist, behaupten wollen, dass ein grösseres Bauerngut, das ausser den Arbeitskräften der Familie selbst auch noch einige Dienstboten und in den arbeitsvolleren Zeiten des Jahres Taglöhnerarbeit bedarf, unbedingt schlechter bewirthschaftet werden müsse, als ein kleineres, so lange es sich nämlich um wirklichen Ackerbau und Viehzucht, und nicht um Gartenwirthschaft handelt. Die Theorie spricht nicht für diesen Satz; sie bringt gegen jeden Vorzug eines kleineren Guts mindestens einen gleichgewichtigen für grössere Wirthschaften, und die Erfahrung scheint, wenigstens in unserm

Lande, ebenso wenig dafür zu seyn. Nur muss man, wenn man die Erfahrung zum Beweis herbeizieht, auch richtig vergleichen und nicht etwa die Wirthschaft eines kleinen Landwirths im untern Neckarthal, der die intensivste Oekonomie treiben kann und muss, den grossen Bauernwirthschaften im Allgäu oder im Schwarzwald gegenüberstellen, sondern man muss grössere und kleinere Wirthschaften vergleichen, welche mit einander ähnliche ökonomische Verhältnisse haben und nach den vorhandenen Bedingungen eine bestimmte Wirthschaft als die richtige befolgen sollten. Dann aber wird man finden, dass in der Regel die grösseren Bauern besser und glücklicher wirthschaften, als die kleinen und kleinsten, denen es regelmässig an den nöthigen Betriebsmitteln fehlt und die meist in der Lage sind, mit der Hacke und dem Spaten den Pflug, mit vermehrter Arbeit die reichlichere Düngung ersetzen zu müssen, und die nicht einmal den Vortheil der Kleinwirthschaft haben, dass sie immer rechtzeitig mit der Erndte fertig werden, weil sie hierin theils von den grösseren Wirthen abhängig sind, die ihnen das Gespann dazu liefern müssen, theils den Taglohnverdienst nicht entbehren können, der zur Erndtezeit durch Arbeit bei Andern am reichlichsten zu verdienen ist. Man wird sagen, solche kleine Wirthschaften seyen Extreme; nicht das seyen die kleinen Güter, deren Wirthschaft man den grossen gegenüber lobe, sondern man verstehe darunter solche, die etwa die Arbeitsgrenze einer Familie erreichen. Das ist wahr; leider aber bilden bei uns diese Extreme in unendlich vielen Gemeinden die Regel, und man muss sie nothwendig mit in Rechnung nehmen, wenn man das Interesse der Landeskultur bei dem System freier Theilbarkeit und kleiner Güter mit dem bei Bodengebundenheit und grösseren Gütern vergleicht. Es ist für die Theorie der Oekonomie gewiss von Werth, zu untersuchen, welche Grösse von Gütern bei den verschiedenen Wirthschaftssystemen den grössten Roh- und den grössten Reinertrag geben. Vom Standpunkt der praktischen Politik aber ist diess ganz gleichgültig, so lange es kein brauchbares Mittel giebt, zu verhindern, dass nicht die Mehrzahl der Wirthschaften unter diese Grenze herabsinke. Dass das Minimum kein solches brauchbares Mittel für unsre Verhältnisse ist, glaube ich oben gezeigt zu haben. Eine neue gesetzliche

Schliessung der bisher als geschlossen behandelten Besitzungen würde nicht nur eine Garantie gegen das Ueberhandnehmen der kleinen Taglöhnerwirthschaften geben, sondern noch weit mehr leisten; sie würde auch eine Garantie für Erhaltung eines tüchtigen Bauernstandes überhaupt bilden, der allein die Mittel giebt zu einer wirklich selbstständigen Gemeindeverwaltung und zur Aufrechthaltung derjenigen Institutionen, auf denen die bürgerliche und politische Freiheit des Volks beruht [1].

Für so gut durchführbar und zweckmässig aber eine gesetzliche Massregel dieser Art in den Distrikten erscheint, welche bis jetzt die altbäuerliche Gütergebundenheit noch gehabt haben, für so schwer durchführbar und bedenklich muss sie in den Gemeinden erscheinen, bei denen die Theilung die Regel bildet, und wo die Verkleinerung der Wirthschaften bereits einen hohen Grad erreicht hat.

Erstens nämlich würde hier im Moment der Einführung eines solchen Gesetzes eine Menge Interessen verletzt, ebensowohl bei den Eltern, die ihre Wirthschaft auf die Eventualität einer Stücktheilung unter ihren Kindern eingerichtet und betrieben hatten, wie unter den Kindern, die in der Aussicht, einst ein Stück Land zu bekommen, in der elterlichen Wirthschaft mitgearbeitet und auf Erlernung eines andern Gewerbs verzichtet haben.

Für's Zweite stehen auch wirkliche Rechte einer neuen Bindung von Gütern entgegen, zunächst Rechte von Hypothekgläubigern, welchen nach unserm Hypothekengesetz nicht ein ganzes Gut, sondern einzelne Stücke verpfändet worden sind. Hier würden durch das Verbot, ein Gut zu zerreissen, die Pfandrechte verletzt werden, und es müsste desshalb der Gebundenheitserklärung eine Umwandlung der Hypothekschulden nothwendig vorhergehen. Sodann auch Rechte von Familiengliedern, namentlich von Ehegatten, die ein bestimmtes Gut in die Ehe gebracht haben, von Kindern aus einer früheren Ehe. Hier wäre

---

1) Man darf wohl hier an das Urtheil Niebuhrs über die Befähigung unsers Bauernstandes zu einer freien Verfassung erinnern; siehe seine Lebensnachrichten und Briefe III. S. 65.

es ebenso unbedingt nöthig, alle vorhandenen Rechtsansprüche zu bereinigen, ehe man die Geschlossenheit ausspricht.

Drittens ist sehr zu bezweifeln, dass sich im Gebiet der Theilbarkeit genug Güter finden werden, welche im Stande sind, einen geschlossenen Bestand zu bilden.

Dass nämlich die kleinsten Güter bis zur Grenze der Ernährungsmöglichkeit einer Familie sich dazu nicht eignen, sieht man leicht, wenn man erwägt, dass hier eine Belastungsmöglichkeit eigentlich gar nicht vorhanden ist, und dass der Besitzer dabei nichts ersparen kann. Hier würden also alle Kinder mit Ausnahme des das Gut übernehmenden bei der Erbtheilung leer ausgehen müssen. Die zum Mindesten erforderliche Grösse wäre wohl die, dass der Ertrag bei guter Wirthschaft und sparsamer Haushaltung den Besitzer in den Stand setzt, so viel zu erwerben, dass bei mittlerer Kinderzahl der das Gut übernehmende Erbe dasselbe nicht überlastet antreten muss, und die übrigen Kinder nicht allzusehr verkürzt werden. Wie viel Morgen Landes dazu erforderlich sind, lässt sich bei der Verschiedenheit der Bodengüte und der Wirthschaften natürlich nicht allgemein sagen. Auch bei gut mittlerem Boden jedoch und der in den wärmeren Lagen unseres Landes üblichen intensiven Dreifelderwirthschaft wird nicht viel weniger als zwanzig Morgen Bauland [1]) (Aecker

1) Das Ernährungsminimum einer mittleren Familie mit einer Kuh sinkt in den besten Weinbauorten unsers Unterlands auf etwa 3 Morgen herab. Dabei ist der Besitz von wenigstens 1/2 Morgen Weinberg vorausgesetzt, mit dessen Ertrag der grösste Theil der Geldausgaben bestritten, der aber zumal in den geringen Weinbergen auch zum Bau anderer Gewächse verwendet wird. (Hier in Tübingen z. B., hart an der Grenze des Weinbaus im obern Neckarthal, erndtet ein Weingärtner ausser Wein an Bohnen, Zwiebeln, Mais, Johannis- und Stachelbeeren bis zu 16 fl. vom Morgen. Ausserdem hat er noch etwas Weinlaub als Futter und etwas Holzbüschel als Feuerungsmittel aus seinem Weinberg.) Ausserhalb der Weinbaugegenden hat man mir bei gutem Boden übereinstimmend in mehreren Orten sechs Viertel in der Zelge und einen Morgen Wiesen, also im Ganzen 5 1/2 Morgen, Bauland als Ernährungsminimum einer bäuerlichen Wirthschaft mit einer Kuh angegeben, was mit den Angaben von Koppe nahezu übereinstimmt. So aber, wie eine derartige Familie, kann ein ordentlicher Bauer, der Dienstboten hat, nicht leben. Er braucht zu seiner Haushaltung gewiss das Doppelte. Ein Besitz von gegen 20 Morgen würde demnach genügen, um bei

und Wiesen) für diesen Zweck verlangt werden müssen. Güter von solcher Grösse sind aber in den weitaus meisten Gemeinden mit Theilbarkeit durchaus nicht häufig. Nun könnte es schon als werthvoll angesehen werden, wenn auch nur die wenigen Güter dieser Art der weitern Zerstückelung entzogen würden; eine rechte Hülfe jedoch, eine ausreichende Garantie für einen tüchtigen Ackerbau und für Erhaltung eines soliden Bauernstandes wird man jedenfalls darin nicht erkennen können. Man könnte noch weiter gehen und im Voraus bestimmen, dass die Gebundenheit bei allen Gütern eintreten müsse, welche die angegebene Grösse erreichen. Aber wo ist die Garantie dafür, dass solche Güter neu gebildet werden in einer Gemeinde, wo die ausgebildetste Zwergwirthschaft bereits herrschend geworden ist, zumal dann, wenn durch Schliessung der vorhandenen grösseren Güter der käufliche Boden sich vermindert hat?

Ein bedenklicher Umstand ist noch dabei, dass nämlich die Feststellung der neu zu bindenden Güter in den einzelnen Orten nothwendig mehr oder minder willkührlich seyn würde. Wenn nämlich auch das Gesetz den allgemeinen Maasstab für die zu schliessenden Güter aufstellte, so bleibt doch noch immer die Anwendung auf den einzelnen Fall in der Hand der Behörde. In dieser Beziehung ist bei der Einführung des Systems der Gebundenheit nicht weniger Willkühr und polizeiliches Eingreifen wie beim Minimum. Nur hat jenes vor diesem den grossen Vortheil, dass im Allgemeinen mit der ersten Einführung auch das obrigkeitliche Eingreifen sein Ende erreicht hat. Das System steht dann im Leben, und es bleibt dem Volke überlassen, seine Verhältnisse selbstständig darnach einzurichten.

Für keinen Einwand gegen den Gedanken einer neuen Schliessung des grösseren bäuerlichen Grundbesitzes wird man dagegen den Umstand halten können, dass in den Gemeinden mit Theil-

---

wirklich sparsamer Wirthschaft und mittlerer Lebensdauer so viel zurückzulegen, dass ausser dem Gutsübernehmer noch zwei bis drei Kinder wohl versorgt werden könnten. Bei geringem Boden wäre freilich ein weit grösseres Areal erforderlich, ebenso bei Waldgütern, wenn auch hier weniger Bauland nöthig wäre. Bei Gütern von solcher Grösse aber wäre wenigstens die ungleiche Erbtheilung keine Nothwendigkeit.

barkeit die zu einem Gut gehörigen Grundstücke fast überall nicht arrondirt, sondern durch die Gemarkung zerstreut sind. Denn hat man einmal Geschlossenheit, dann kann man auch Arrondirungen vornehmen, wie hinwiederum diese zur Gebundenheit führen, während bei dem System absoluter Theilbarkeit die so nützliche Zusammenlegung der Felder eine seltene Ausnahme bleiben wird, wie gerade das Beispiel unsers südwestlichen Deutschlands beweist, wo Arrondirungen trotz aller Bemühungen der landwirthschaftlichen Vereine in kaum nennenswerther Zahl vorgenommen werden [1]).

Etwas Anderes ist jedoch noch zu erwähnen. Wie das Minimum auf dem Wege der Verschuldung illusorisch gemacht werden kann, so kann es bei der Gebundenheit auf dem Wege der Einzelverpachtung geschehen. Dass diess nun in einem bedenklichen Umfang eintreten werde, scheint im Allgemeinen nicht wahrscheinlich, so lange der Grundbesitz in unsern Gemeinden in bäuerlichen Händen bleibt; denn hier ist das Interesse zur Selbstbewirthschaftung stark genug, um Einzelverpachtung zu verhindern. Erst dann, wenn in Folge der Zerrüttung unsrer Gemeinden ähnlich, wie es in Italien geschah, städtische Kapitalisten in den Besitz von viel Grundeigenthum kämen, würde eine derartige Gefahr stark hervortreten, und dann allerdings, wenn man die Gebundenheit nicht illusorisch werden lassen wollte, auch ein Verbot der Gutsverpachtung in einzelnen Parzellen nothwendig werden.

Der misslichste Umstand bei dem Gedanken einer neuen Bindung von Gütern im Gebiet der Theilbarkeit scheint darin zu liegen, dass dieselbe in unverkennbarem Widerspruch steht mit der ganzen Geistesrichtung unsers Volks. Für's erste nämlich dürfen wir uns darüber nicht täuschen, dass der Geist der Freiheit und Gleichheit, wie er überhaupt in unsrer Zeit herrscht so auch in den socialen Anschauungen unsers Volks tiefe Wurzel gefasst hat. Mit diesem Geist aber steht der Gedanke der Gebundenheit in entschiedenem Gegensatz. Es kommt noch dazu,

1) „Verkoppelung und freie Theilbarkeit und Veräusserlichkeit zusammen ist ein Widerspruch“, sagt ganz richtig Stüve a. a. O. S. 213.

dass diese socialen Anschauungen in unserm Volk vielfach eine beinahe religiöse Kraft haben. Man hört die Leute sagen: Gott hat uns diese Kinder geschenkt, sie sagen alle gleichmässig zu uns Vater und Mutter; haben wir nun ein Recht, durch Uebergabe des Gutes an ein Kind, dieses vor den andern günstiger zu stellen? Es nützt nichts, darauf zu erwidern, dass sie es selbst in der Hand hätten, die andern Kinder ebenso gut zu versorgen; durch rechte Sparsamkeit könnten sie so viel erwerben, dass keines verkürzt werden müsste; dann sei das Interesse der nicht blos auf eine Generation beschränkten Familie mit der Erhaltung des Gutes innig verbunden; für diese zu sorgen sei aber nicht weniger religiöse Pflicht, als für die Einzelnen ihrer Angehörigen. Denn die Möglichkeit, dass ein Gutsbesitzer genug erspare, um kein Kind in der Erbtheilung zu verkürzen, ist an die Bedingung geknüpft, dass die Zahl der Kinder nicht zu gross ist, und dass keine ungünstigen Ereignisse, wie Krieg oder eine längere Reihe von Misserndten, die möglichen Ersparnisse vermindern; und das Interesse für die Familie im Ganzen im Gegensatz zu einer Generation ist eben thatsächlich nicht mehr in dem Maasse vorhanden, dass man ihm zu Liebe augenblickliche Opfer zu bringen bereit wäre. So ist der Geist der Zeit und die Denkungsweise des Volks in dem Gebiet der Theilbarkeit im Ganzen gewiss gegen den Gedanken einer neuen Schliessung des bäuerlichen Grundbesitzes. Mag man aber auch noch so wenig Respekt vor dem sogenannten Geist der Zeit haben, weil er erfahrungsmässig fast immer nur der Geist des Augenblicks und der Oberflächlichkeit ist, und weder auf tieferem Erfassen der Verhältnisse, noch auf Beachtung der Zukunft beruht, — es handelt sich bei einem neuen Gesetz nicht blos um seine Zweckmässigkeit, sondern auch um die Möglichkeit seiner Durchführung, und es scheint der Zweifel begründet, ob nicht in unsrem Volke der Vorschlag zu einer neuen Bindung der Bauerngüter aus guten und anerkennungswerthen, ebenso wie aus schlechten Motiven und Vorurtheilen einen Widerspruch finden würde, der seine Durchführung unmöglich machen müsste.

Bei diesem Stand der Dinge scheint es jedenfalls nicht empfehlenswerth, wenn man sich überhaupt zu dem gesetzlichen

Ausspruch einer neuen Gebundenheit entschliessen sollte, denselben zu generalisiren, sondern man wird wohl thun, die Distrikts- und Ortsverhältnisse zu berücksichtigen.

In den Gemeinden, wo bis jetzt die Gebundenheit statt fand, wird ihre gesetzliche Fixirung keinem begründeten Anstand unterliegen. Hier sind die Dinge im Ganzen schon in dem entsprechenden Stande und die nöthigen Regulirungen durch Ausscheidung eines Theils der Markung zu freiem Verkehr, durch Zulassung der Trennung eines allzugrossen Guts kann hier keine grossen Schwierigkeiten haben.

In den Landestheilen dagegen, wo die Theilbarkeit bis jetzt nicht nur erlaubt, sondern auch Sitte war, wird es wohl nur in wenigen Gemeinden möglich sein, geradezu die Untheilbarkeit der grösseren Wirthschaften auszusprechen. Oefter wird es vorher nöthig werden, durch partielle oder vollständige Arrondirungen, bei den letztern unter Umständen mit Ausbau der Wohnungen, einen Zustand zu schaffen, der die Untheilbarkeitserklärung möglich macht. Wieder in andern Gemeinden wird man vorerst ganz verzichten müssen, die Dinge auf diesem Wege zu ordnen, und man wird erst bessere Zustände erwarten müssen, ehe man die Güter zu schliessen vermag.

Es versteht sich, dass der Gesetzgeber bei der grossen Verschiedenheit der einzelnen Fälle sich begnügen muss, die allgemeinsten Bestimmungen zu treffen, und dass der grösste und wichtigste Theil der nöthigen Anordnungen Sache der Verwaltungsbehörden sey. Dabei wäre es nicht nothwendig, Alles der Staatsverwaltung selbst zu überlassen. Das Gesetz könnte die neuen Einrichtungen vielleicht von der Zustimmung, wenn auch nicht der Gemeinde, — denn wo diese bereits tief gesunken ist, lässt sich aus ihrer Betheiligung nicht viel Gutes erwarten —, doch der Amtskörperschaften abhängig machen. Genügende Einsicht und Kenntniss der Verhältnisse scheint von dieser Seite wohl zu hoffen, und ebenso fehlt es nicht an dem Interesse, zur Hebung und Befestigung der ökonomischen Zustände in den einzelnen Gemeinden mitzuwirken, da von deren Wohlstand mittelbar das Befinden des ganzen Amts bedingt wird.

Aber, fragen wir zum Schluss, giebt es denn, wenn man

einmal zugegeben hat, dass das jetzige System sich unmöglich gemacht, und dass man einer Aenderung desselben dringend bedarf, gar keine Möglichkeit, die Freiheit der Selbstbestimmung des Einzelnen, diese Grundlage unsers ganzen ökonomischen wie sittlichen Lebens, in unsern Agrarverhältnissen zu retten und doch dabei das Unglück zu vermeiden, in das uns der Missbrauch unserer jetzigen Freiheit gebracht hat und fortwährend bringt?

Die Antwort auf diese Frage muss, wie ich glaube, eine bejahende seyn; denn die Geschichte zeigt uns das grosse Beispiel eines Landes, das in seiner die Agrarverhältnisse mittelbar und unmittelbar berührenden Gesetzgebung dem Einzelnen die vollste Freiheit seiner Entschliessungen und Handlungen gewährt, und dennoch den Missbrauch dieser Freiheit, im Grossen und Ganzen betrachtet, nicht kennt. Dieses Land ist Grossbritannien, und es fragt sich nun, ob das dort herrschende System auch für uns anwendbar ist.

Dieser Theil der vorliegenden Studien soll in dem folgenden Abschnitt dieses Artikels seine Stelle finden.

Revision der völkerrechtlichen Lehre vom Asyle.

Von R. Mohl.

Citius ex errore quam ex confusione oritur veritas.
Baco.

In jeder Wissenschaft treten von Zeit zu Zeit andere Fragen in den Vordergrund. Theils bringt diess der innere Entwicklungsgang so mit sich, theils sind es die wechselnden Gestaltungen und Forderungen des äusseren Lebens. Je nachdem dieses oder jenes Interesse vorwiegt, die Leidenschaften sich mehr in der einen oder andern Richtung geltend machen, werden auch verschiedene theoretische Sätze in Anspruch genommen. Nicht selten findet sich dann aber, dass eine Lehre, welche bisher als geordnet und befriedigend erachtet wurde, nur oberflächlich oder theilweise durchdacht und in's Ganze eingefügt ist, und somit keine befriedigende Auskunft über die vielfachen und scharf formulirten Fragen der Wirklichkeit geben kann. Oder aber sind neue thatsächliche Zustände und Beziehungen entstanden, welche bei der früheren wissenschaftlichen Feststellung noch unbekannt, wenigstens unbedeutend gewesen waren, jetzt aber den Gegenstand ganz oder theilweise unter andere Gesichtspunkte rücken. — In solchen Fällen ist vor Allem die Wissenschaft aufgefordert, ihrer Seits die Frage einer vollständigen Prüfung zu unterwerfen und die Theorie nach bestem Wissen und Können, im vollsten Umfange und mit Berücksichtigung der vorliegenden praktischen Verhältnisse auf's Neue festzustellen.

So ist denn aber jetzt im Völkerrechte die Frage über das Asylrecht und seine etwaigen Bedingungen und Beschränkungen in die erste Reihe getreten. Sie beschäftigt alle Kabinete, setzt die Parlamente und die Presse in Bewegung, ist Gegenstand vielfachster Besprechung unter Kundigen und Unkundigen, ihre praktische Behandlung kann zu ernstesten Verwicklungen unter den mächtigsten Staaten Veranlassung geben. Allerdings ist diese Frage nichts weniger als eine neue. Zu allen Zeiten haben Flüchtlinge in einem fremden Staate Schutz gegen die Gewalten in ihrem Vaterlande gesucht. Auch waren von jeher die verschiedensten Veranlassungen zur Entfernung aus der Heimath, bald allgemeine Verhältnisse, bald Handlungen Einzelner. Religion und Staatsverfassung sind der Grund der Zerwürfnisse gewesen; Königlichgesinnte, Aristokraten, Demokraten haben sich in's Ausland flüchten müssen. Hier waren es die Edelsten ihres Volkes, dort hassenswerthe Verbrecher. Auch hat es an Verhandlungen und Streitigkeiten unter den Staaten über den den Flüchtlingen gewährten Aufenthalt und Schutz schon früher eben so wenig gefehlt, als die Lehrer des Völkerrechts und des Strafrechts unterlassen haben, theoretische Sätze aufzustellen. Dennoch ist zu behaupten, dass der ganze Gegenstand in neuerer und neuester Zeit in eine ganz andere Stellung getreten ist, und zwar durch Zusammenwirkung mehrerer äusserer Gründe. Einmal waren Gährungen und Umwälzungen kaum noch je in so vielen Staaten zugleich gewesen, als jetzt, und waren desshalb auch noch niemals politische Flüchtlinge in so massenhafter Anzahl vorgekommen. Wo es sich aber von der Möglichkeit einer Heerbildung handelt, treten andere Erwägungen und Forderungen ein, als wenn nur Einzelne zu Handlungen entschlossen sein können. Dieser Umstand ist aber um so mehr von Bedeutung, als, zweitens, zwar die Flüchtlinge jedes einzelnen Volkes einen eigenthümlichen Wunsch haben und etwa einen besonderen Zweck verfolgen, allein zwischen allen eine grössere oder geringere Solidarität der Interessen besteht. Alle können nämlich nur durch demokratische Umwälzungen zum Siege ihrer Meinungen und zur Rückkehr gelangen; und wo immer ein Umsturz einer bestehenden monarchischen Regierung erfolgte, wäre es wenig-

stens eine mittelbare Aussicht auf eigenes Gelingen. Somit muss denn naturgemäss auch eine gemeinschaftliche Neigung zu gegenseitiger Unterstützung unter ihnen bestehen. Bei einzelnen Nationalitäten ist die Gemeinschaftlichkeit eine besonders enge; allein die Gesammtheit der politischen Flüchtlinge, wo immer sie sein und welchem Stamme sie angehören mögen, nimmt eine gemeinsame Stellung gegen die Monarchieen des Festlandes ein. Dass aber dadurch die Möglichkeit eines bedeutenden Schlages gegen jede dieser Regierungen sehr gesteigert ist, liegt auf der Hand. Endlich haben bei jetziger Leichtigkeit und Schnelligkeit der Gedankenmittheilung und der persönlichen Ortsveränderung die früheren Hindernisse der räumlichen Entfernung und der Trennung durch die See einen grossen Theil ihrer Bedeutung verloren. Es kann jetzt viel leichter, als früher, ein Unternehmen in weiter Ferne angelegt und mit Schnelligkeit und Sicherheit am beabsichtigten Orte ausgeführt werden. Unläugbar haben sich aus allen diesen Gründen die Gefahren, welche bestehenden Regierungen von politischen Flüchtlingen drohen, bedeutend vermehrt, und es ist begreiflich, dass in demselben Grade gesteigerte Forderungen auf Sicherstellung erhoben werden. Von geringerer Bedeutung, doch nicht ganz zu übergehen ist noch, dass durch die oben erwähnte Schnelligkeit der Reisen auch Solchen, welche sich wegen Verfehlungen gegen die gewöhnlichen Gesetze zu flüchten suchen, eine grössere Leichtigkeit, der Strafe und der Rückerstattung zu entgehen, zu Theil geworden ist.

Selbst wenn keine grundsätzliche Meinungsverschiedenheit über die einzuhaltende Verfahrensweise bestünde, wäre es unter diesen Umständen Aufgabe der Wissenschaft, die früher aufgestellten Lehren über das völkerrechtliche Asyl und was daran hängt, einer Durcharbeitung mit Berücksichtigung der neuen Verhältnisse zu unterwerfen. Immer ist es besser, wenn bei der Ordnung des einzelnen vorkommenden Falles kurzweg eine richtige Theorie angezogen werden kann. Es wird durch solche allgemeine Vorarbeiten die Möglichkeit falschen Gedankenganges, jeden Falles immer wiederkehrender Ueberlegung und Beweisführung erspart. Allein von nichts sind wir eben gegenwärtig weiter entfernt, als von einer solchen grundsätzlichen Meinungseinheit

unter den Staaten, oder unter den Stimmführern der öffentlichen Meinung. Vielmehr ist ja offenkundig, dass die Verschiedenheit der Ansichten über das, was gefordert und gewährt werden könne, unter den Regierungen zu grosser Erbitterung, in dem allgemeinen Bewusstsein zu entschiedener Verwirrung geführt hat. Abscheuliche Verbrechen haben die Gereiztheit noch gesteigert, aber auch die Nothwendigkeit einer befriedigenden Lösung der Frage näher gerückt. Die Pflicht der Prüfung und, wenn immer möglich, der Bereinigung ist eine doppelte geworden.

Ehe aber in die Sache selbst eingegangen wird, seien einige Worte zur genauern Feststellung des Gegenstandes der Untersuchung gestattet.

Die zunächst vorliegende Frage ist: welche Forderungen ein Staat an einen befreundeten Staat stellen könne hinsichtlich seiner Sicherstellung gegen feindselige Handlungen politischer Flüchtlinge, die sich zur Zeit im Gebiete der um Sicherung angegangenen Macht befinden?

Hier leuchtet denn vor Allem ein, dass eine wirklich abschliessende Beantwortung nur auf dem Boden des Völkerrechtes gewonnen werden mag. Nur wo nachgewiesen werden kann, dass eine bestimmte Handlungsweise nach allgemein anerkannten Grundsätzen strenge Rechtspflicht ist, kann eine unabweisbare Forderung gestellt werden. Beweisführungen, welche auf die Billigkeit *(comitas nationum)*, auf Politik, oder selbst auf Staatsmoral gestellt sind, lassen weit leichter eine Widerlegung oder wenigstens Ausweichung zu, und haben jeden Falles keine formell zwingende Kraft. Diess hat sich in concreten Fällen schon hinreichend gezeigt.

Es ist für unbillig erklärt worden, dass ein einzelner Staat durch die unbeschränkte Freiheit des Aufenthaltes und des Gebahrens, welche er gefährlichen Umwälzungsmännern gewähre, viele andere Staaten in beständiger Gefahr erhalte und sie zu kostspieligen Sicherungsmaassregeln nöthige. Hierauf hat aber die Antwort nicht gefehlt: es sei in dieser Anmuthung eine doppelte eigene Unbilligkeit enthalten. Einmal, indem man der beanspruchten Regierung zumuthe, Schritte zu thun, welche dem Geiste ihres Volkes zuwider, und deren blosser Versuch schon für ihren

eigenen Bestand bedenklich wäre; zweitens aber, weil man das für alle Partheien nützliche und von allen der Reihe nach dankbarst in Anspruch genommene unbeschränkte Asyl nur für sich selbst gelten lassen wolle.

Wenn man es sodann für eine politische Nothwendigkeit erklärt hat, dass alle Regierungen gegen den Geist der Umwälzung, welche sie sämmtlich bedrohe, zusammenstehen: so ist diese Bedrohung, und mit ihr jene Nothwendigkeit, für bestimmte Staaten und Regierungssysteme in Abrede gestellt, und als Antwort auf die Belehrung im Fache der Staatsklugheit der Rath ertheilt worden, durch eine Aenderung des eigenen Regierungssystemes die Veranlassung zur Unzufriedenheit, und damit die eigentliche Quelle der Gefährdung, zu beseitigen.

Eine Hinweisung endlich auf die Unsittlichkeit, einem Haufen von Verschwörern, Mördern und Falschmünzern Schutz und Möglichkeit der Begehung ihrer Verbrechen zu geben, ist erwiedert worden durch den Vortrag anderer Abschnitte aus der politischen Moral, welche die Pflichten der Regierungen gegen die Unterthanen behandeln.

Solchem Gezänke, welches erbittert aber nichts entscheidet, kann nur durch eine gründliche und vollständige Feststellung des Rechtes abgeholfen werden. Eine Lösung dieser Aufgabe fordert dann aber in mehrfacher Beziehung hinreichenden Umfang der Untersuchung.

Vor Allem ist natürlich die Thatsache des jetzigen Zustandes klar und übersichtlich darzulegen [1]). Diese Thatsache zerfällt aber wieder in zwei Theile.

---

1) Eine Geschichte des Asylrechtes erschien für den Zweck der gegenwärtigen Arbeit nicht nöthig, und hätte den ohnedem schon bedeutenden Umfang derselben über die Gebühr ausgedehnt. Im Uebrigen fehlt es, namentlich für die früheren Zeiten, nicht an bedeutenden Vorarbeiten. Schon H. Grotius liefert (Lib. II, c. 21) eine Anzahl von Beispielen. Sodann giebt eine ausführlichere Darstellung des Asylrechtes im klassischen Alterthume und im Mittelalter Hélie in seinem Traité de proc. crim., Bd. II, S. 641 fg., eine gedrängtere aber Berner, Wirkungskreis des Strafgesetzes, S. 172 fg. Eine sehr gelehrte Arbeit hat jetzt begonnen: Beaurepaire, Essai s. l'asile religieux dans l'empire romain et la monarchie française, in der Bibl. de l'école des chartes, Mars, 1853. Die als das Vollstän-

Einmal nämlich sind sowohl die positiven Gesetze und Rechtsgewohnheiten der bedeutendsten Staaten über die Aufnahme, Bestrafung und Auslieferung von Ausländern, als die über diese Verhältnisse geschlossenen Verträge solcher Mächte anzugeben.

Zweitens aber müssen die bis jetzt aufgestellten Ansichten der leitenden Schriftsteller im Wesentlichen dargelegt und nach ihrer inneren Verwandtschaft zusammengestellt werden.

Ist diese Uebersicht gewonnen und somit der zur Ausbildung einer selbstständigen Ansicht nöthige Stoff gesammelt, so mag dann zum zweiten Hauptgegenstand, zur eigenen Lehre übergegangen werden. Einleuchtend ist hierbei, dass, wenn wirklich Ordnung geschafft werden will, ebenfalls zweierlei geschehen muss.

Zunächst ist es mit einer blossen Ergänzung des jetzigen mangelhaften positiven Völkerrechtes aus der vorhandenen Masse von Verträgen, einseitigen Erklärungen u. s. w. nicht gethan. Dass diese Bruchstücke und sich geradezu widersprechenden Satzungen zur Gewinnung eines ausreichenden Systemes und eines festen Standpunktes nicht genügen, ist ja eben durch den Zwiespalt der Meinungen und Handlungen der europäischen Staaten erwiesen. Ein sicherer Boden wird nur gewonnen durch eine Darlegung der Sätze des philosophischen Rechtes über den Gegenstand, also durch eine Entwicklung und Nachweisung des rein Vernünftigen. Allerdings hat Letzteres zunächst nicht die Bedeutung einer formellen internationalen Verabredung oder Gewohnheit. Allein, einmal, kann nur auf diese Weise eine Grundlage für eine bewusste und folgerichtige Kritik des thatsächlich Vorhandenen gewonnen werden, wie sie einer gründlichen Verbesserung vorangehen muss. Dann aber haben die Ergebnisse einer solchen Forschung doch auch ihre unmittelbare Bedeutung für das Leben. Dieselben können, als die nothwendigen Folgerungen aus dem Wesen der Staaten und ihres gegenseitigen Verhältnisses, nicht nach Belieben bei Seite geschoben werden,

---

digste gerühmte Thèse von Wallon (wohl eine Pariser Dissertation) habe ich nicht zu Gesicht bekommen.

weil sie etwa neu oder missliebig sind. Jeder Staat ist aus allgemeinen Gründen zu ihrer Beachtung verpflichtet, und ihre Verletzung bringt ihn in Gefahr, aus der Zahl der gesittigten und auf gleicher Stufe des Rechtes, somit auch der gegenseitigen Anerkennung, stehenden Genossenschaften gestrichen zu werden. Sie müssen durch richtigere Aufstellungen widerlegt, oder als Verpflichtung eingeräumt werden.

Zweitens muss aber die Untersuchung, um hinreichend vollständig zu sein, nicht blos die Asylfrage an sich erörtern, sondern eine feste Grundlage durch die Prüfung und Feststellung des ganzen Verhältnisses gewinnen, in welchem ein Staat zu der Rechtsordnung des Menschengeschlechtes überhaupt steht. Die Frage, in wie ferne ein Staat verpflichtet ist, gewisse Handlungen gewisser Menschen gegen einen gewissen Zustand ausserhalb seiner Gränzen zu verhindern, ist nur ein Theil der viel weiter gehenden Frage: ob und wie weit er überhaupt eine Verpflichtung zur Herstellung des Rechtes hat? Alle Beantwortungen jener Frage sind gewagt und ohne sichern Grund, so lange nicht der höhere Satz feststeht, von welchem jene nur Ableitungen sind. Möglicherweise können sie vollkommen irrig sein, indem sie nicht auf ihre eigene richtige Quelle, sondern auf ein fremdartiges Verhältniss zurückgeführt werden. Die im ersten Anblicke vielleicht sehr weit erscheinende Ausholung bezahlt sich reichlich; und die vielleicht für ganz ideal gehaltene Auffassung wird sich als unmittelbar praktisch erweisen.

Steht auf diese Weise fest, was bei einer vernünftigen Auffassung der staatlichen und überhaupt der menschlichen Verhältnisse sein soll, dann ist endlich noch der dritte Haupttheil der ganzen Aufgabe zu lösen: nämlich die Kritik des Bestehenden. Dass diese auch in Vorschläge zu Aenderungen und Verbesserungen ausläuft, liegt in der Natur der Sache, und wird wohl nach umsichtiger Vorbereitung nicht als Anmaassung und leeres Gerede betrachtet werden [1].

---

1) Die gegenwärtige Abhandlung lag zum Abdrucke bereit, als Berner, Wirkungskreis des Strafgesetzes nach Zeit, Raum und Personen. Berlin 1853, erschien. Ich habe diese Schrift mit grosser Theilnahme gelesen, wie es unter solchen Umständen nicht anders möglich ist, und kann mich über die

einfache, lichtvolle Darstellung, die Klarheit des Gedankens und die sorgfältige Benützung des Stoffes nur lobend aussprechen; so wie ich gerne anerkenne, auf einige Fragen erst durch sie aufmerksam geworden zu sein. Dennoch unterlasse ich die Bekanntmachung meiner Arbeit nicht. Nicht nur stehen wir, der Kriminalist und der Publicist, auf verschiedenen Standpunkten und haben verschiedene Thätigkeitsrichtungen des Staates zunächst im Auge; sondern wir gehen auch von anderen obersten Sätzen aus, und kommen daher vielfach zu abweichenden Ergebnissen. Der von mir in der Abhandlung ausgesprochene Wunsch einer contradictorischen Behandlung des wichtigsten Gegenstandes ist somit früher erfüllt, als ich hoffen durfte. Möge es nicht hierbei sein Bewenden behalten! — Es ist natürlich nicht meine Sache, als Richter zwischen unserer beiderseitigen Auffassung aufzutreten; doch sei es mir erlaubt, zur Bezeichnung des Verhältnisses Folgendes zu bemerken. Es wird sich aus dem Verlaufe meiner Erörterung ergeben, dass ich die ganze Lehre von der internationalen Rechtspflege auf Einen Gedanken zu stellen suche, nämlich auf die Pflicht des Staates, zu einer Weltrechtsordnung beizutragen; und ich deute wenigstens an, in wie ferne auf dieser Grundlage auch solche Fragen, welche zunächst von mir nicht behandelt werden wollten, eine gemeinsame Lösung finden werden, so z. B. das internationale Privatrecht im engern Sinne des Wortes. Berner dagegen begnügt sich zwar auch nicht mit dem so oft missverstandenen Territorial-Prinzipe des Strafrechtes, sondern sucht für eine weitere Thätigkeit des Staates wissenschaftliche Begründung; er findet diese aber nicht in Einem Grundsatze, sondern geht in den drei Hauptfragen, in welche ihm der Gegenstand (so weit er uns gemeinschaftlich ist) zerfällt, von drei besonderen Sätzen aus. Die Bestrafung der Inländer für ihre im Auslande begangenen Verbrechen stützt er auf eine Persönlichkeit des Strafgesetzes; die Bestrafung der Ausländer wegen der im Auslande gegen uns begangenen Handlungen auf ein in solchem Naturzustande bestehendes natürliches Strafrecht; die Auslieferung der Verbrecher endlich auf eine Pflicht des Staates, andere Staaten in ihrer Rechtspflege zu unterstützen Hiernach stellt sich denn die Sache so: wenn meine einzige Grundlage falsch ist, dann stürzt auch das ganze darauf gegründete Gebäude zusammen; wenn es aber wissenschaftlich nöthig ist, die, unzweifelhaft nahe verwandten, Fragen Berner's unter Einen obersten Gedanken zu stellen, um zu einem befriedigenden Abschlusse zu kommen, dann ist er nicht zum Ziele gekommen. Um diese Punkte wird sich also das Urtheil unserer beiderseitigen Kritiker zunächst drehen.

I.

Der thatsächliche gegenwärtige Zustand.

1.

Das positive Recht der bedeutendsten Staaten.

Die Gewährung eines Asyles für die polizeilich oder gerichtlich verfolgten Unterthanen anderer Staaten, so wie das Recht, beziehungsweise die Pflicht, zur Auslieferung solcher Personen, sind nur Theile des gesammten Verhaltens der Staaten zur Bestrafung der Verbrechen überhaupt. Ein richtiges Verständniss der Bestimmungen über jene Fragen ist somit bedingt durch eine Kenntniss des ganzen Systemes. Es kann daher auch im Nachstehenden nicht blos der Stand der Gesetzgebung über das Asylrecht, sondern muss überhaupt ein kurzer Ueberblick über die von den verschiedenen Staaten gegenüber vom Verbrechen eingehaltenen Grundsätze gegeben werden.

Vollkommene Einstimmung herrscht unter allen Staaten darüber, dass ein jeder Staat das Recht hat, die von seinen eigenen Unterthanen, im eigenen Gebiete, gegen ihn selbst oder gegen Mitunterthanen unternommenen Verbrechen nach seinem Gutdünken zu verhindern, beziehungsweise zu bestrafen. — Dieser Satz ist so unbestritten, dass es der Anführung von Beweisstellen nicht bedarf.

Ebenso ist völlige Einstimmigkeit darüber, dass jeder Staat berechtigt ist, Ausländer während ihres Aufenthalts in seinem Gebiete seiner Polizei- und Rechtsgesetzgebung zu unterwerfen, demgemäss auch die einheimischen Strafgesetze gegen sie anzuwenden wegen der von ihnen gegen ihn selbst oder gegen seine

Unterthanen während dieses Aufenthaltes begangenen Verbrechen. Eine Milderung der Strafen oder völlige Unzurechnungsfähigkeit wegen angeblicher Unkenntniss der Gesetze ist jeden Falles nicht die Regel. — Belege der gesetzlichen Stellung der Fremden unter das einheimische Recht sind unter anderen folgende: für Oesterreich, Crim.Ges.Buch, § 31; für Preussen, Landrecht, II, Tit. 29, § 12 und 13; für Baiern, Publicat. Pat., Art. 4; für K. Sachsen, Straf.G.B., Art. 9; für Württemberg, Straf.G.B., Art. 4; für Frankreich, Code civil, Art. 3; ebenso für Belgien; für den Kirchenstaat, Straf.Pr.O., Art. 60; für England und die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika vergl. Story, Conflict of laws, ed. 2, § 620.

Endlich ist auch darüber keinerlei Meinungsverschiedenheit, dass ein Staat unbedenklich das Recht, und dass er die Pflicht hat, Verbrechen zu bestrafen, welche von seinen, bleibenden oder vorübergehenden, Unterthanen in seinem eigenen Gebiete gegen auswärtige Staaten oder deren Angehörige begangen wurden. Sehr viele Fälle, zum Theil von grosser geschichtlicher Berühmtheit, liegen als Belege vor; so z. B. Pressprozesse, wegen Beleidigungen fremder Regierungen. Die dabei vorgekommenen Streitigkeiten betreffen nicht den Grundsatz, sondern untergeordnete Fragen, z. B. ob auf eine Beschwerde zu warten oder das gerichtliche Verfahren von Amtswegen zu beginnen sei. (So die Beschwerde des Consuls Bonaparte über das Verhalten Englands in Pelletier's Sache.) Und ebenso ist es kein Beweis einer gegentheiligen Ueberzeugung, wenn verletzte Staaten zuweilen nicht Bestrafung, sondern Wegsendung des Beleidigers verlangen. Theils finden sie in solcher gänzlicher Entfernung eine grössere und nachhaltigere Sicherheit für sich; theils mögen sie zuweilen eine solche Verwaltungsmaassregel der Oeffentlichkeit eines Strafverfahrens vorziehen [1].

---

1) Diess sind offenbar die Gründe, aus welchen im J. 1834 die meisten Nachbarstaaten nur Wegweisung der Theilnehmer an dem Savoyer Zuge, nicht aber Bestrafung derselben von der Schweiz verlangten. Dass aber auch letztere als im Rechte begründet angesehen wurde, beweist z. B. die sardinische Note vom 23. April 1834 (Martens, N. Suppl., Bd. III, S. 819); und noch mehr das Verhalten von Frankreich, welches seiner Seits wirklich gericht-

Geringere Uebereinstimmung besteht dagegen hinsichtlich der Frage, ob ein Unterthan wegen eines im Auslande begangenen Verbrechens bestraft werden kann. Die Staaten zerfallen in dieser Beziehung in vier verschiedene Gruppen. — Nach dem Rechte Englands und Nordamerika's beschränkt sich die Strafgewalt des Staates strenge auf das eigene Gebiet, und er weist jede Zuständigkeit über Handlungen zurück, welche im Auslande begangen sind, gleichgiltig von wem und gegen wen gehandelt wurde. S. Story a. a. O. — In schroffem Gegensatze hiermit stehen die meisten deutschen Staaten, z. B. Oesterreich, Preussen, Baiern, K. Sachsen, Baden u. s. w.[1]). Diese Staaten bestrafen jedes im Auslande von einem ihrer Angehörigen, sei es nun gegen sie selbst und ihre Angehörigen, oder sei es gegen Fremde begangene Vergehen, und zwar einfach nach dem eigenen Gesetze. S. österreichisches Straf.-G.B., § 30; preussische Crim. Proc. Ordn., § 97 und 98; baierisches Straf-G.B., II, Art. 30; sächsisches Straf-G.B., Art. 2; badisches Straf-G.B., Art. 4; hannoversches Straf-G.B., Art. 2. Siehe ferner die verschiedenen Verträge über die Bestrafung der von den eigenen Unterthanen in fremdem Lande begangenen Forst-, Jagd-, Feld- u. s. w. Frevel. So z. B. zwischen Oesterreich und Preussen vom 21. März 1842, zwischen Kurhessen und Sachsen-Weimar, vom 1. Sept. 1842, zwischen Preussen und S. Koburg, vom 27. Dec. 1847 (sämmtlich bei Martens, N. R. G.). Keine Beschränkung, sondern vielmehr eine Bestätigung des Grundsatzes ist es, dass das preussische, das badische und das hannoversche Gesetz den Eintritt einer Strafe in dem Falle beseitigt, wenn die fragliche Handlung nur nach dem fremden, nicht aber auch nach dem preussischen u. s. w. Gesetze für strafbar erklärt ist. Ebenso sind einige

---

liche Schritte anordnet. Wenn die Schweiz nicht bestrafte, so übte sie damit kein Recht ihrer Unabhängigkeit, sondern blieb einfach auch in dieser Beziehung hinter ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen zurück, was ihr denn bekanntlich auch von allen Seiten unumwunden genug gesagt worden ist.

1) Eine verdienstliche Zusammenstellung der einschlagenden deutschen Gesetzgebungen und der dazu gehörigen Literatur giebt Berner, Wirkungskreis des Strafgesetzes, S. 112 fg.

weitere Bestimmungen des badischen Gesetzes unerheblich oder selbstverständlich. — Eine dritte Gruppe bilden diejenigen Staaten, welche zwar im wesentlichen sich dem zuletzt erwähnten Grundsatze anschliessen, namentlich also auch die von ihren Unterthanen gegen fremde Staaten und Bürger widerrechtlich begangenen Handlungen bestrafen, doch aber diess von — ziemlich grundsatzlosen — Bedingungen abhängig machen. Hierher gehören z. B. Sardinien und Württemberg. Jenes will nämlich, nach Art. 6 seines Straf.G.B's, zwar die in der Fremde und gegen Fremde begangenen Verbrechen *(crimes)* unbedingt bestrafen, die Vergehen *(délits)* dagegen nur im Falle der Reciprocität des verletzten Staates. Ausserdem gestattet es eine Herabsetzung der Strafe um eine Stufe. Württemberg dagegen macht die Ausübung seiner Strafgewalt davon abhängig, dass die fragliche Handlung in dem jetzt verletzten Staate überhaupt mit Strafe bedroht ist, insbesondere aber bestraft werden würde, wenn sie dort gegen Württemberg begangen worden wäre. Auch gestattet es die Anwendung eines etwaigen milderen Strafmaasses des Staates, in welchem das Verbrechen verübt wurde. — Die vierte Abtheilung endlich bieten diejenigen Staaten, welche eine Bestrafung ihrer Unterthanen wegen der im Auslande begangenen Handlungen auf bestimmte Gattungen von Verbrechen beschränken, bei den übrigen also Straflosigkeit eintreten lassen. Es ist diess eine wesentlich französische Ansicht, welche aber von Anderen auch angenommen worden ist. Nachdem nämlich im älteren französischen Rechte und selbst noch nach dem Gesetzbuche vom Brumaire des Jahres IV die Bestrafung als allgemeine Regel stattgefunden hatte, wurde sie durch den Code de proc. crim., Art. 6 und 7, auf einzelne bestimmte Verbrechen beschränkt; und zwar sind vorab alle gegen Fremde im Auslande begangene Verbrechen ganz straflos, von den gegen den französischen Staat aber begangenen sind nur einzelne bestimmte strafbar, (namentlich Verletzung der Sicherheit des Staates und Fälschung seiner Siegel, Münzen und Geldpapiere,) und die gegen einzelne französische Unterthanen begangenen werden nur verfolgt, wenn die Beschädigten klagbar auftreten. Ein im J. 1842 gemachter Versuch, allgemeine Strafbarkeit der im Auslande be-

gangenen Verbrechen und Vergehen gesetzlich einzuführen, wurde nicht verfolgt. Diesen Grundsätzen schliessen sich nun im Wesentlichen an: Belgien, Gesetz vom 30. Dec. 1836, und Holland, Strafproc.O. vom 1. Okt. 1834, welche zwar die von einem Unterthanen im Auslande gegen den eigenen Staat oder einen Landsmann begangenen verbotenen Handlungen unbedingt bestrafen, die gegen Fremde begangenen aber nur in bestimmten schwerern Fällen, z. B. Mord, Brandstiftung, Nothzucht, Fälschung u. dgl. Belgien namentlich in den Fällen, in welchen es auch eine Auslieferung fremder Flüchtiger bewilligt. Höchst auffallend ist die Wendung, welche das darmstädtische Straf-G.B. von 1841 der Gestattung von Ausnahmen in der Bestrafung giebt. Grundsätzlich werden nämlich hier nur die gegen einen deutschen Bundesstaat begangenen Verbrechen bestraft; bei den übrigen Staaten hängt die Verfolgung von der jeweiligen Billigung des Justizministeriums ab. Auch darf es wohl mindestens als sehr eigenthümlich bezeichnet werden, dass eine gemilderte Strafe noch erfolgen kann, wenn der im Auslande sich verfehlende Hesse dort bereits gestraft oder begnadigt, und sogar, wenn er dort freigesprochen ist.

Eine bemerkliche Verschiedenheit der Ansichten findet fernerhin unter den europäischen Staaten über die Frage statt, ob ein Staat die von einem Ausländer im Auslande gegen ihn selbst oder gegen einen seiner Unterthanen begangenen Verbrechen zu bestrafen berechtigt ist, falls er den Thäter später in seinen Gewahrsam bekömmt, sei es durch Auslieferung, sei es nach freiwilligem Betreten des diesseitigen Gebietes? — Das englische Recht hält auch hier strenge fest an seinem allgemeinen Grundsatze von der Territorialität der Verbrechen, was in diesem Falle um so bemerkenswerther ist, als das unbedingte Asylrecht Englands und Nordamerika's ihnen auf diese Weise die unantastbare Duldung fremder Verletzer ihrer eigenen Rechtsordnung aufnöthigen kann. — Eine zweite, von sehr vielen Staaten angenommene, Ansicht geht, gerade entgegengesetzt, dahin, dass der Staat vollkommen berechtigt sei, auch ausländische Verletzer seiner Gesetze nach eigenem Rechte zu bestrafen, wenn er derselben auf erlaubte Weise habhaft geworden ist. Nicht

nur sämmtliche deutsche Staaten, sondern auch einige andere, welche sich in sonstigen Fällen der französischen Auffassung anschliessen, wie z. B. Holland, halten diesen Grundsatz fest. Man sehe z. B. das österreichische Straf-G.B., § 31; das baierische Publicat.-Patent, Art. 4, und das Strafgesetz, Art. 31; das hannoversche Straf-G.B., Art. 3; das k. sächsische Straf-G.B., Art. 4 (somit denn auch das weimar'sche, altenburg'sche Gesetz); das württembergische Straf-G.B., Art. 4; das oldenburgische, Art. 514 fg.; die braunschweig'sche Verf.Urk., Art. 205; das badische Straf-G.B., Art. 5; die holländische Strafprocess-O. von 1838. Zu demselben Grundsatze bekennt sich auch Russland, Criminal-Gesetzbuch von 1845, § 175. Nur untergeordnete Beifugen sind es aber, wenn Oesterreich in solchen Fällen das mildere auswärtige Gesetz anzuwenden erlaubt, dagegen aber, ebenso auch Baiern, jeden Falles Ausweisung des Bestraften anordnet. — Verschieden hiervon ist denn aber wieder, drittens, die Bestimmung der Gesetze aus der Familie des französischen Rechtes, also Frankreichs selbst, Sardiniens und Belgiens. Diese Bestimmung lehnt sich nämlich, wie sie freilich folgerichtigerweise thun musste, an die Vorschriften über die Bestrafung der eigenen Unterthanen, welche sich im Auslande verfehlten, an. Nachdem nämlich das ältere französische Recht keine bestimmte Sätze darüber enthalten, das Strafgesetzbuch vom Jahre IV, Art. 12, aber die Bestrafung von Ausländern ausdrücklich nur auf die Fälscher von Geld oder Geldpapieren beschränkt, für alle übrigen nur Ausweisung aus dem Gebiete der Republik angeordnet hatte: dehnte der Code d'instr. crim., Art. 6, die Bestrafung auch auf Diejenigen aus, welche die Sicherheit des französischen Staates angegriffen oder seine Siegel gefälscht hatten. Verbrechen gegen einzelne Franzosen oder im Auslande begangen bleiben ungestraft; auch findet kein Contumacialverfahren statt, da nur gegen Solche, welche wirklich in der Gewalt des Staates sind, vorgeschritten werden soll. Ganz dieselben Bestimmungen gelten in Belgien; und in Sardinien ist nur die Abweichung, dass auch, wenn es sich von einem gegen einen einzelnen Sardinier begangenen Verbrechen handelt, die Bestrafung angestrebt, zu dem Ende aber zu-

nächst die Auslieferung an das *forum delicti commissi* angeboten, und erst nach dessen Ablieferung selbst eingeschritten wird.

Nur sehr selten findet sich eine Bestimmung in den Gesetzen über den Fall, wenn ein Ausländer im Auslande gegen ausländische Staaten oder Privatpersonen gefehlt hat. Die bei weitem meisten Staaten betrachten einen solchen Fall als gar nicht vor ihre Gerichtsbarkeit gehörig; und nur etwa bei der Erwägung, ob einem Fremden Aufenthalt gestattet werden wolle, wird Rücksicht auf frühere Rechtswidrigkeiten dieser Art genommen, oder kann bei denjenigen Staaten, welche ungestrafte Verbrecher ausliefern, diese Frage zur Sprache kommen. (Beides natürlich nicht in denjenigen Staaten, welche eine unbedingte Asylforderung gegen sich zulassen.) — Dennoch haben einzelne wenige Staaten die Abneigung gegen Störung der Rechtsordnung überhaupt so weit getrieben, dass sie, wenn kein näher Berechtigter oder Verpflichteter eine Strafe erkennen will, sich für berufen erachten, auch in dem vorliegenden Falle zur Zufügung der verdienten Strafe beizutragen. So namentlich Oesterreich, Baiern und Sachsen sammt der sich anschliessenden verwandten Staaten. (Siehe die nächst vorstehenden Stellen der betreffenden Gesetzbücher.) Doch findet ein verschiedenes Verfahren statt. In den sächsischen Staaten ist zunächst nur Anfrage bei dem Justizministerium vorgeschrieben, welche aber freilich, wenn die Bestimmung einen Sinn haben soll, einen Befehl zur Auslieferung oder zu eigenem Einschreiten veranlassen kann. Nach baierischem Gesetze muss immer die Auslieferung an den verletzten Staat angeboten werden; im Falle einer Annahmeverweigerung aber erfolgt nur Ausweisung, nicht eigene Bestrafung. Am weitesten geht Oesterreich, welches allerdings auch in erster Linie Auslieferung anbietet, auf Weigerung der Annahme aber nun selbst bestraft und überdiess schliesslich ausweist.

Enge an die vorstehenden Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Staaten zur eigenen Bekämpfung der Verbrechen durch Strafen, schliessen sich nun aber auch die Grundsätze an, nach welchen durch blose Auslieferung an dem zunächst Verletzten zur Herstellung der Rechtsordnung mitge-

wirkt wird. Die Auslieferung ist theils eine Ergänzung des eigenen Handelns, theils eine Vertretung desselben; und es ist einfache logische Nothwendigkeit, dass die verschiedenen Staaten sich zu dieser Frage ebenfalls sehr verschieden verhalten, je nachdem sie überhaupt die Aufgabe fassen, auch ausserhalb des Kreises ihrer Unterthanen oder ihres Gebietes zur Aufrechterhaltung der Rechtsordnung mitzuwirken. Eine scharfe Bezeichnung der verschiedenen Systeme ist freilich dadurch nicht wenig erschwert, dass sich gerade hier in vielen einzelnen Fällen theils Klugheitsrücksichten, theils Leidenschaften geltend machen, und weder ein sich beständig gleichbleibendes, noch ein freies blos der eigenen Ueberzeugung folgendes Handeln gestatten. Es mag daher im Folgenden nur angegeben werden, was die verschiedenen Staaten als Regel aufstellen, während daneben oft genug einzelne abweichende Handlungen oder selbst einzelne auf anderen Grundsätzen ruhende Verträge aufzufinden sind. — Zu richtiger Einsicht und Vollständigkeit ist im Uebrigen nöthig, nicht nur, dass immer die Auslieferung der eigenen Unterthanen von der Auslieferung Fremder, gewöhnlich Flüchtiger, unterschieden wird, bei beiden aber wieder die Auslieferung wegen angeblicher staatlicher und wegen sogenannter gemeiner Verbrechen; sondern dass auch die Grundsätze aufgeführt werden, nach welchen die einzelnen Staaten hinsichtlich der Aufnahme Fremder in ihr Gebiet und in ihren Schutz verfahren. Es fällt nämlich in die Augen, dass eine grosse Bereitwilligkeit in dieser Beziehung dem Verhalten bei Auslieferungen eine ganz andere praktische Bedeutung giebt, als wenn thatsächlich keine oder nur wenige Flüchtlinge überhaupt zugelassen werden. Namentlich wo Leichtigkeit der Aufnahme und Erschwerung der Auslieferung zusammenfallen, müssen die Folgen für den Staat selbst und für andere Staaten von grosser Bedeutung sein.

Ordnet man die Staaten in eine fortlaufende Reihe von Gruppen, je nachdem sie in steigendem Maasse zur Aufrechterhaltung der Rechtsordnung in fremden Gebieten mittelst Nichtzulassung Flüchtiger und durch Auslieferungen mitwirken, so kann darüber kein Zweifel sein, dass England und die Vereinigten Staaten von Nordamerika zuerst zu nennen

sind. Offenbar verstehen sich diese am wenigsten von allen Staaten zu einer Beihülfe der bezeichneten Art; und zwar in doppelter Weise. Einmal halten sie ihr Gebiet jedem Ausländer ohne Unterschied und ohne Untersuchung offen, verzichten sogar auf das Recht, einen ihnen selbst unwünschenswerthen Fremden vom Betreten der Gränzen abzuhalten oder denselben auszuweisen. Zweitens finden sie sich nicht berufen, dem, oben des Näheren geschilderten, geringen Maasse eigener positiver Mitwirkung zur Bestrafung fremden Verbrechens durch häufige Auslieferungen nachzuhelfen; sondern sie bleiben vielmehr auch in dieser Beziehung ihrer Ansicht getreu, sich nur um das zu kümmern, was im eigenen Gebiete gegen das eigene Gesetz geschieht. — Demgemäss wird denn zunächst das Asylrecht gegenüber von allen anderen Staaten ganz unbedingt in Anspruch genommen und kein Begehren einer Zurückweisung oder Wiederwegsendung erfüllt; ja sogar der Regierung selbst das Recht nicht gegeben, wegen eigener Belästigung oder Gefährdung durch einen Fremden eine Beschränkung oder Ausweisung desselben anzuordnen. Das Asyl ist sowohl Recht als Pflicht. Sodann ist die Auslieferung von Verbrechern auf das geringste Maass beschränkt. Eine Auslieferung eigener Bürger findet niemals und wegen keines Verbrechens statt; (so dass dieselben, wenn sie ihr Vaterland glücklich erreichen können, keinerlei Strafe wegen einer im Auslande begangenen Handlung ausgesetzt sind.) Aber auch Ausländer werden nur sehr selten ausgeliefert; und zwar wegen staatlicher Verbrechen gar nicht, wegen gemeiner Verbrechen etwa in besonders schreienden Fällen gröbster Art [1]). — Doch werden

1) Lediglich nach der Gesetzgebung des betreffenden Staates ist natürlich zu entscheiden, wer als Bürger und wer als Ausländer zu behandeln ist. Es steht ganz in ihrem Belieben, die Bedingungen der Indigenatserwerbung schwer oder leicht zu setzen, auch Aenderungen in denselben vorzunehmen. Ebenso mag sie einem erst naturalisirten Bürger, vorübergehend oder lebenslänglich, bestimmte politische Rechte verweigern, ohne dass seine Haupteigenschaft dadurch verändert würde und er gegenüber vom Auslande keinen Schutz erhielte. Nicht das Mindeste ist daher von Seiten fremder Staaten dagegen einzuwenden, wenn jetzt in England, nach Act. 7 und 8. Vict. c. 55, eine blose Urkunde des Staatssekretärs anstatt der früher nothwendigen Parlamentsakte Naturalisation verleiht; und eben so wenig

freilich diese Grundsätze nicht so ganz ausnahmslos eingehalten, wie man oft annimmt und auch wohl mit zweifelhaftem Selbst-

---

ist England gehindert, die Auslieferung eines solchen naturalisirten Bürgers zu verweigern, weil demselben das staatsbürgerliche passive Wahlrecht entzogen ist. — Dagegen liegt es in der Natur der Sache, dass der Staat Solche, welche er in seinen Verband noch nicht als wirkliche Mitglieder aufgenommen hat, auch noch nicht als solche erklären und beschützen kann; und aus den elementarsten Rechtsbegriffen ergiebt sich, dass die erst theilweise Erfüllung der gesetzlichen Aufnahme-Bedingungen noch keine Veränderung im Rechtsstande hervorbringt. Auch ist unzweifelhaft, dass es keinen rechtlichen Zustand zwischen Bürger und Nichtbürger giebt; wer nicht Bürger ist, ist Ausländer. Desshalb beruht denn die von den Vereinigten Staaten in dem Koszta-Handel aufgestellte Theorie, dass ein Ausländer durch einfaches Domicil Anspruch auf Staatsschutz gegen Aussen erwerbe, selbst wenn er nicht einmal die Absicht habe, das Bürgerrecht zu erlangen, auf entschiedenster Begriffsverwirrung oder unerträglicher Anmaassung. Die zur Rechtfertigung des Satzes aufgestellte Behauptung, (s. die Note des Staatssekretärs Marcy vom 25. Sept. 1853, in New-York Weekly Herald, Nro 880,) dass eine solche Person nach allgemein anerkannten völkerrechtlichen Sätzen zwar nicht n a t u r a l i s i r t, wohl aber n a t i o n a l i s i r t sei, ist geradezu aus der Luft gegriffen. Ein solcher Unterschied von Naturalisation und Nationalisirung ist noch gar nie, weder in der Wissenschaft noch im Leben, aufgestellt worden; und ist überhaupt Nationalität und Nationalisirung gar kein Rechtsbegriff, sondern eine geschichtliche oder psychologische Thatsache. Die zum Beweise der Behauptung beigebrachten Gründe sind höchst kläglich. Die Stelle aus Kent's Commentarien spricht gar nicht von Bürgerrecht oder Nationalität, sondern von der Unterwerfung fremder Kaufleute unter das Landesrecht. Die Gewohnheit der Consuln in der Levante, auch Nichtlandsleute in ihren Schutz zu nehmen, ist eine völlige Singularität jener halbbarbarischen Zustände. Und wenn endlich der amerikanische Minister glaubt, die so naheliegende Einwendung eines unerträglichen Missbrauches seiner Theorie durch die Behauptung entkräften zu können, dass im Falle eines gegen das Ausland begangenen Verbrechens von Seiten eines „Naturalisirten" das Verhältniss werde als erschlichen erklärt werden: so ist diess nur aus völligem Mangel aller Rechtsbildung zu erklären. Wie kann bei der Thatsache des Domicils und den rechtlichen Folgen derselben von gutem oder schlechtem Glauben die Rede sein? Wo macht die Gesetzgebung der Vereinigten Staaten die Erwerbung des Bürgerrechtes oder der Nationalität von einer Absicht oder einer Unsträflichkeit des Betragens abhängig? Wie kann ein Bürgerrecht durch ein Verbrechen im Auslande verloren gehen? Die ganze Streitfrage berührt die Lehre vom Asylrechte nur gelegentlich, und ihre Bedeutung liegt ganz wo anders: dennoch ist auch auf jenem Felde hinreichender Grund zu ernstlichster Bekämpfung der amerikanischen Be-

lobe aufstellt. England hat schon mit grosser Heftigkeit Schutz von fremden Regierungen gegen Umtriebe verlangt, welche in dem Gebiete der letztern gegen seine Rechte unternommen wurden [1]. Und dass es seine vielgerühmte Asylpflicht während der Dauer der französischen Kriege und noch manches Jahr nachher durch die Alien-bill gar sehr beschränkt und der Regierung das Recht der Austreibung eines Fremden als blose Verwaltungsmaassregel eingeräumt hat, ist bekannt genug. Auch ist unläugbar, dass, wenn gleich jetzt keinerlei Beschränkungen in der Zulassung Fremder bestehen, und zunächst eine Erneuerung solcher Maassregeln nicht wahrscheinlich ist: diess doch nur aus freiem Willen und politischer Ansicht geschieht, ein rechtliches Hinderniss aber einer neuen Gesetzgebung jener Art nicht entgegen steht. Auch in den Vereinigten Staaten ist schon vielfach der Gedanke einer Beschränkung der Einwanderung zur Sprache gekommen. Und wenn zunächst nur Gründe der Armenpolizei und dgl. hierzu bewegen, so sind damit natürlich auch politische und rechtliche Erwägungen nicht ausgeschlossen, sobald sie als richtig und bedeutend anerkannt werden. Was aber die Auslieferung betrifft, so sind, abgesehen von jenen einzelnen Fällen, in welchen namentlich die englische Regierung Auslieferungen verlangte, (somit natürlich auch unter gleichen Umständen hätte gewähren müssen,) sogar mehrere Verträge von England und von den Vereinigten Staaten, theils unter sich selbst, theils mit fremden Mächten, über die regelmässige Auslieferung von flüchtigen Verbrechern geschlossen worden. Und zwar ist der Kreis der Fälle, in welchen gegenseitige Auslieferung bedungen wird, in

---

griffsverwirrung. Leuchtet doch ein, dass wenn hier nicht durch gemeinschaftlichen Widerstand der europäischen Mächte Recht und Logik aufrecht erhalten wird, alle Verträge über Auslieferung von Privatverbrechern völlig illusorisch sind.

1) Mit Recht ist dieser Beweis der schreiendsten Folgewidrigkeit und Selbstsucht England bitter vorgeworfen worden. S. Allg. Zeit., 1853, Nro 80 und 81 Hier sind selbst die ausführlichen Worte einer englischen Note an das Kabinet in Washington mitgetheilt, in welcher Schutz gegen die Umtriebe ausgewanderter kanadischer Empörer gefordert und die Vereinigten Staaten im Weigerungsfalle mit Entschädigungs-Ansprüchen und Hinweisung auf Mitschuld bedroht werden.

der Erweiterung begriffen. In dem Vertrage zwischen England und den Vereinigten Staaten vom 19. Dec. 1794 und 28. Okt. 1795 (Martens, Rec., Bd. VI. S. 383) war Auslieferung bedungen bei Mord und Fälschung; in dem Vertrage vom 9. Aug. 1842 (Martens, N. Rec. Gén., Bd. III, S. 463) ward sie auch noch auf Seeraub, Brandstiftung und Fälschung erstreckt. In dem Frieden von Amiens vom 27. März 1802, gieng England mit Frankreich, Spanien und der batavischen Republik auf Auslieferung wegen Mords, Fälschung und betrügerischen Bankrottes ein. S. Martens, Bd. VII, S. 404. In den Verträgen zwischen England und Frankreich vom 31. Aug. 1787 und 7. März 1815 wurde für die gegenseitigen ostindischen Besitzungen sogar die Auslieferung aller Flüchtigen, nicht nur wegen jeder Art von Verbrechen sondern selbst wegen Schulden, festgesetzt. S. Martens, Rec., Bd. IV, S. 281 und Nouv. Rec., Bd. II, S. 104. Der Vertrag vom 13. Febr. 1843 endlich (Martens, N. R. G., Bd. V, S. 20) erneuert im Wesentlichen die Bestimmungen des Vertrages von Amiens für den ganzen Umfang der beiderseitigen Reiche. Verträge über die Auslieferung von Ausreissern sind während des 18ten Jahrhunderts sogar häufig von England mit deutschen Staaten geschlossen worden. S. das Verzeichniss bei Foelix, Droit intern. privé, § 600. — Die Vereinigten Staaten aber haben, ausser den eben erwähnten Uebereinkünften mit England in den Jahren 1788 und 1823 Verträge mit Frankreich über Auslieferung von Ausreissern, und unter dem 9. Nov. 1843 (Martens, N. R. G., Bd. VI, S. 660) sogar eine Uebereinkunft über die Auslieferung wegen einzelner, genau bezeichneter, gemeiner Verbrechen geschlossen; letzteres aber so wenig bereuet, dass sie unter dem 16. Juni 1852 eine ganz ähnliche Verabredung mit Preussen und anderen deutschen Staaten trafen. Ueberdiess ist die Auslieferung von Verbrechern jeder Art unter den Staaten der Union selbst schon durch die Verfassung festgestellt (Art. 4, sect. 2); und hat sich der Staat New-York durch ein Gesetz vom 5. April 1822 zur Auslieferung wegen aller gemeiner Verbrecher bereit erklärt, wenn solche nach dem Rechte des verletzten Staates mit Tod oder Gefängniss zu bestrafen seien.

Eine zweite zahlreichere Abtheilung bilden diejenigen Staa-

ten, welche Fremden kein unbedingtes Recht des Zutrittes und unbeschränkten Aufenthaltes gestatten, sondern sich allgemeine Verfügungen und einzelne Maassregeln je nach eigenem Vortheile vorbehalten; welche ferner eigene Unterthanen niemals, Fremde aber wenigstens nicht wegen eines Verbrechens gegen den Staat ausliefern, dagegen zur Auslieferung von Ausländern wegen schwerer gemeiner Verbrechen bereit sind. Allerdings finden kleinere Verschiedenheiten in der Ausführung dieser Sätze statt. So sind z. B. die sich zur Auslieferung eignenden Fälle abweichend bestimmt. Während einzelne Staaten nur bei ausdrücklich anerkannter Gegenseitigkeit handeln, und sie somit die obigen Grundsätze nur als Ausgangspunkte für besonders abzuschliessende Verträge erklären; vollziehen andere die von ihnen aufgestellten Regeln ohne alle Rücksicht auf das Verfahren Dritter. Die Aufnahme von fremden Flüchtlingen bei den Einen ist durch allgemeine Vorschriften geordnet; bei Anderen dagegen wird sie je nach der Beschaffenheit des einzelnen Falles und nach besonderer Anweisung der Regierung behandelt. Es sind diess jedoch nur untergeordnete Punkte, welche den Kern des Grundsatzes nicht berühren. — In diese Abtheilung gehören denn namentlich Frankreich, Belgien und die Schweiz, deren Grundsätze, wegen der besonderen Wichtigkeit gerade dieser Länder in der Asylfrage, im Einzelnen dargelegt werden müssen; ferner Russland [1].

---

1) Gewöhnlich wird Russland unter den Staaten aufgeführt, welche niemals ausliefern, den Fall besonderer Verträge ausgenommen. S. u. a. Martens, Précis, § 101.. Es mag dahin gestellt bleiben, in wie ferne diese Handlungsweise wirklich als Grundsatz aufgestellt ist, (ein Beweis dafür ist nirgends gegeben, und selbst in den dem Gegenstand besonders gewidmeten Schriften nichts zu finden, wie namentlich bei Witte, Die Rechtsverhältnisse der Ausländer in Russland. Dorp., 1847); thatsächlich finden Auslieferungen in vielen Fällen statt, da der Kaiserstaat zum Abschlusse betreffender Verträge ganz geneigt ist. Solche Verträge bestehen namentlich mit allen Nachbarstaaten. So mit China, s. Criminal-Gesetzbuch von 1845, § 175. Anmerk.; mit der Türkei der Vertrag von Kainardschi, vom 10. Juli 1774, welcher noch im Jahr 1849 geltend gemacht wurde; mit Oesterreich und Preussen ein Vertrag vom 4. Jan. 1834 in Betreff der Bewohner ehemalig polnischer Provinzen; mit Schweden, vom 20. Nov. 1810, bezüglich der Auslieferung wegen grober gemeiner Verbrecher; mit Preussen vom

Frankreich anerkennt, zunächst, kein Recht eines Fremden sich gegen den Willen des Staatsoberhauptes aufzudrängen. Vielmehr ertheilt das Gesetz vom 21. April 1832 ausdrücklich die Befugniss, Fremde aus dem Staatsgebiete zu entfernen, wenn ihre Anwesenheit der öffentlichen Ruhe und Ordnung nachtheilig sein sollte; und zwar steht die Entscheidung lediglich Regierungsbehörden und nicht etwa den Gerichten zu. Aber auch geduldete Flüchtlinge sind bestimmten Vorsichtsmaassregeln unterworfen; namentlich werden sie immer in das Innere gebracht. S. Rundschreiben des Polizeiministers vom April 1853. — Was aber die Auslieferung betrifft, so ist von einer solchen in Beziehung auf Franzosen gar keine Rede. Einige frühere Verträge, welche das Gegentheil gestatteten, nämlich ein Vertrag mit Spanien vom 3. Juni 1777, welcher die Auslieferung in den beiderseitigen Besitzungen von St. Domingue auch auf eigene Unterthanen ausdrücklich ausdehnte; ferner ein Vertrag vom 20. Juli 1780 mit dem Bischof von Basel, welchem gemäss gegenseitig Unterthanen wegen eines „*crime grave et public*“ ausgeliefert werden konnten, sind längst erloschen und standen immer vereinzelt. Ein kaiserliches Decret vom 23. Oct. 1811 aber, welches dem Staatsoberhaupte eine solche Ueberlassung eines eigenen Unterthanen an einen fremden Staat vorbehielt, ist ausser Uebung, wenn es überhaupt je zur Anwendung kam. Fremde dagegen liefert Frankreich aus; jedoch nur unter folgenden Beschränkungen. Vorerst ist die ausdrückliche Genehmigung des Staatsoberhauptes in jedem einzelnen Falle nöthig. Sodann werden nur eigene Unterthanen des verlangenden Landes, nicht aber etwa auch Solche, welche sich früher in dieses Land anderwärts her geflüchtet hatten, ausgeliefert. Drittens geschieht es nicht wegen staatlicher Verbrechen und nicht wegen bloser Vergehen, sondern nur wegen gemeiner Verbrechen (*crimes*). Endlich muss

---

20. Mai 1844 ein ganz allgemeiner Auslieferungsvertrag ohne alle Beschränkung; ausserdem zahlreiche Verträge über die Auslieferung von Fahnenflüchtigen. Da Russland überdiess zu den Staaten gehört, welche den Zutritt und den Aufenthalt von Fremden lediglich nach ihrem Belieben ordnen: (s. die angeführte Schrift von Witte, S. 33 fg.) so ist dasselbe in allen praktischen Beziehungen in die gegenwärtige zweite Klasse zu setzen.

die fremde Regierung selbst die Auslieferung verlangen, und nicht etwa eine untergeordnete Behörde. S. Rundschreiben des Justiz-Ministeriums vom 5. April 1841, bei Dalloz, Dict., Art. Extradition. — Die vielen von Frankreich abgeschlossenen Verträge sind nur besondere Festsetzungen dieser allgemeinen Grundsätze; und wenn etwa auch noch in früherer Zeit einige Abweichungen vorkamen, z. B. in dem oben erwähnten Vertrage mit dem Bischof von Basel, oder in dem Vertrage mit der Schweiz vom 18. Juli 1828 Auslieferung wegen staatlicher Verbrechen verabredet wurde: so ist jener Vertrag, wie gesagt, erloschen, diese Bestimmung aber sogar durch einen besondern Vertrag, vom 3. Sept. 1833, ausdrücklich zurückgenommen worden; und je näher der Gegenwart, um so weniger findet eine Abweichung mehr statt. Die Auslieferungsverträge Frankreichs gehen über die Mitte des 18ten Jahrhunderts hinauf. Abgesehen von den vielen Verabredungen über die Auslieferung Fahnenflüchtiger, wurde unter dem 17. Aug. 1736 ein Auslieferungsvertrag mit den Niederlanden bekannt gemacht, (s. Hélie, Traité de l'instr. crim., Bd. II, S. 656.) Sodann liegen zwei wesentlich gleichlautende Verträge vor mit dem fränkischen Kreise vom 4. Oct. 1741 (s. Moser, Versuch, Bd. VII. S. 152) und mit Württemberg vom 3—9. Dec. 1763 (Martens, Rec., Bd. I, S. 310), welche die Auslieferung von Räubern, Uebelthätern *(malfaiteurs)*, Dieben, Brandstiftern, Todschlägern, Mördern und Vagabunden verabreden. Unter dem 5. Juli 1783 trat Frankreich einem Vertrage zwischen Spanien und Portugal bei, welcher die Auslieferung von Falschmünzern, Schmugglern und Fahnenflüchtigen bestimmt. Mit der Schweiz besteht seit dem 2. Fruct. des Jahres VI, oder 19. Aug. 1798, ein Vertrag, welcher am 27. Sept. 1803 und am 18. Juli 1828 erneuert wurde, (Snell, Handbuch, Bd. I, S. 495 fg.) und durch welchen eine Reihe von schweren gemeinen Verbrechen als Grund gegenseitiger Auslieferung festgestellt ist. Zur Grundlage für eine allgemeine Regel scheint nun aber neuerlich der Vertrag mit Belgien, vom 22. Nov. 1834, geworden zu sein. Durch denselben sind bestimmte Fälle als gemeine Verbrechen bezeichnet, nämlich: Mord, Nothzucht, Vergiftung, Brandlegung, Fälschung, Falschmünzerei, Meineid, Diebstahl, betrügerischer Bankrott, Kas-

senveruntreuung; und ausserdem ist noch bei diesen Vergehen ausdrücklich festgestellt, dass Auslieferung nur in den bis zu einer peinlichen Strafe gehenden Fällen stattfinde. Wesentlich dieselben Bestimmungen, zum Theile mit den gleichen Worten, sind denn seitdem in einer ganzen Reihe von Verträgen zwischen Frankreich und anderen Staaten aufgenommen worden. So die Uebereinkünfte mit Sardinien, vom 23. Mai 1838; mit England, vom 13. Febr. 1843; mit Lucca, vom 10. Nov. 1843; mit den Vereinigten Staaten, vom 9. Nov. 1843; mit Baden, vom 27. Juni 1844; mit Toscana, vom 11. Nov. 1844; mit Luxemburg, vom 26. Sept. 1844, und mit Holland, vom 7. Nov. 1844; mit Neapel, vom 14. Juni 1845; mit Preussen, vom 21. Juni 1845; mit Baiern, vom 26. März 1846; Mecklenburg-Schwerin, vom 26. Jan. 1847; Oldenburg, 6. März 1847.

In Belgien ist das ganze Verhältniss bald nach der Gründung des Staates durch Gesetzgebung ausdrücklich und unzweifelhaft festgestellt worden, so dass hier weder ein Schwanken noch eine Ausnahme aufstösst. — Die Aufnahme Flüchtiger ist zwar als Regel angenommen; jedoch der Regierung die Befugniss zur Ausweisung in allen Fällen eingeräumt, in welchen ein Fremder entweder durch sein Betragen die öffentliche Ruhe gefährdet, oder wenn er wegen eines der gemeinen Verbrechen, welche Grund zu einer Auslieferung sind, in seinem Vaterlande bestraft oder angeklagt ist. Diese anfänglich nur auf drei Jahre gültige Bestimmung ist später wiederholt verlängert worden. — Eine Auslieferung darf die Regierung bei Belgiern niemals bewilligen, und auch bei Fremden nicht wegen staatlicher Handlungen; wohl aber ist ihr gestattet, gegenseitige Verträge mit fremden Staaten zu schliessen über Auslieferung wegen bestimmter gemeiner Verbrechen. (Es sind die so eben bei dem Vertrage mit Frankreich aufgeführten.) S. Gesetz vom 1. Oct. 1833. — Auf dieses Gesetz gestützt ist denn eine Anzahl von Verträgen solchen Inhaltes wirklich abgeschlossen worden. So z. B. mit Frankreich, unter dem 22. Nov. 1832; mit Preussen, vom 29. Juli 1836; mit Baiern, vom 6. Febr. 1846; mit Kurhessen, vom 30. April 1845; mit Hannover, vom 10. Oct. 1845; mit Sachsen-Coburg, vom 16. Juli 1846; mit der Schweiz, vom 11. Sept. 1846; Anhalt-Bern-

burg, 12. Oct. 1846; Anhalt-Dessau, 24. Oct. 1846; Sachsen-Weimar, 3. Nov. 1846; Anhalt-Köthen, 8. Nov. 1846; Sachsen-Meiningen, 4. Nov. 1846.

Die Schweiz, als völkerrechtliche Gesammtheit, nimmt das Recht des Asyles in Anspruch, und übt es auch bekanntlich sehr vielfältig und in ausgedehntem Maasse aus. Allein sie erkennt weder die Pflicht an, einen Flüchtling gegen ihren Willen in ihrem Gebiete zu dulden, hat vielmehr schon in sehr vielen Fällen und bis in die neueste Zeit Fremde ausgetrieben, welche entweder sich Unzuträglichkeiten, auch leichterer Art, im Lande selbst zu Schulden kommen liessen, oder welche nach ihrer Aufnahme in den schweizerischen Schutz weitere Unternehmungen gegen fremde Staaten vornahmen; noch gestattet sie den geduldeten Flüchtlingen vollkommene Freiheit, indem sie dieselben theils von den Gränzen entfernt, theils ihnen bestimmte Wohnorte im Innern anweist. Die allerdings vielfach von anderen Staaten geführten Klagen über das Verhalten der Schweiz betreffen nicht sowohl die von ihr aufgestellten Grundsätze, als eine nachlässige und übelwollende Vollstreckung derselben in einzelnen Fällen [1]. — Weniger klar ist das Verhalten der Schweiz hinsichtlich der Auslieferungsfrage. Keinem Zweifel unterliegt zwar zunächst, dass thatsächlich weder eigene Bürger noch fremde politische Flüchtlinge ausgeliefert werden, wenigstens nicht seit einer langen Reihe von Jahren. Doch liegen auf der andern Seite Verträge vor, und selbst aus neuerer Zeit, in welchen sie solche Auslieferungen verspricht. So z. B., wie bereits bemerkt, der Vertrag mit Frankreich vom 18. Juli 1828, bis zu dessen Abänderung im Jahre 1833. So ferner der Ver-

---

1) Die Wichtigkeit dieser Behauptung ergiebt sich am besten aus den ausführlichen Verhandlungen, welche die Schweiz wiederholt und fast mit sämmtlichen europäischen Staaten in den letzten Jahrzehnten gehabt hat. Man sehe z. B. die bei Martens, N. Suppl., Bd. III, S. 799—868, zusammengedruckten Actenstücke. Nicht nur zieht die Eidgenossenschaft ihre Pflicht, die Nachbarstaaten vor Unternehmungen der von ihr beherbergten Flüchtlinge zu bewahren, niemals in Abrede; sondern sie berühmt sich sogar ihrer Thätigkeit und Willfährigkeit. Der Streit bestand nur im J. 1834, wie auch noch später, namentlich in den Jahren 1848 und 1853, darin, dass die Gränzstaaten bei ihr mehr Worte und Schein, als wirkliche und wirksame Handlungen erkennen wollten. Und allerdings sehr mit Recht.

trag mit Oesterreich vom 23. Sept. 1828 auf fünfundzwanzig Jahre abgeschlossen, in welchem die gegenseitige Auslieferung wegen Hochverraths und Aufruhrs bedungen ist, und zwar nicht nur für den Fall einer Begehung nach Aufnahme in den Schutz, sondern auch wegen Verbrechen, „welche in dem contrahirenden Staate gegen das Vaterland begangen worden sind.“ Endlich ein Vertrag mit Baden vom 30. Aug. 1808, und erweitert unter dem 25. Nov. 1820 — 10. Febr. 1821, in welchem ebenfalls Auslieferung wegen Aufruhrs und Hochverrathes versprochen ist. (S. Snell, Handbuch, Bd. I., S. 485.) Hinsichtlich der Auslieferung wegen gemeiner Verbrechen bestehen zwar nicht nur gegenüber von den eben genannten Staaten, ferner gegenüber von Belgien (vom 11. Sept. 1846, Martens, N. R. G., Bd. IX., S. 322) ausdrückliche Verträge, welche Auslieferung bei bestimmten Verbrechen festsetzen; sondern es liegen viele einzelne Fälle vor, in welchen auch gegenüber von solchen Staaten, die keine besonderen Verträge geschlossen haben, gemeine Verbrecher ausgeantwortet, ja die Uebernahme und Fortbringung derselben durch fremde Beamten im Innern des schweizer Gebietes zugegeben wurden. Aber auch hier fehlt es doch an bestimmten, allgemein aufgestellten Grundsätzen und an bestimmten Formen des Verfahrens.

Eine dritte Gruppe bilden diejenigen Staaten, welche einer Seits eine Asylpflicht nicht anerkennen, vielmehr regelmässig Ausländern nur solchen den Zutritt gestatten, die mit bestimmt vorgeschriebenen Ausweisen über ihre Person versehen sind, und selbst solche nach Gutfinden wieder ausweisen oder gar nicht zulassen; anderer Seits zu Auslieferungen grundsätzlich bereit sind, und zwar nicht blos bei gemeinen, sondern auch bei politischen Verbrechen. Nur eigene Unterthanen bleiben auch hier unbedingt von Auslieferung ausgeschlossen. Hierher gehören Oesterreich, Preussen, im Allgemeinen die Staaten des deutschen Bundes, Neapel u. s. w. [1]). Doch sind

1) Aus den hier und in der nächsten Abtheilung angeführten Thatsachen ergiebt sich denn, dass die von Lord Palmerston in seinem Schreiben vom 6. Oct. 1849 an Lord Bloomfield (Correspondence resp. Refugees from Hungary. Lond., 1851, fol., S. 31) aufgestellten Behauptungen über ein gleich-

allerdings auch hier nicht unwichtige Unterschiede in den Einzelnheiten, von welchen nachstehende eine besondere Hervorhebung verdienen.

Oesterreich hat ein genau geordnetes System, auf dessen Grundlage es gegenseitige Uebereinkünfte mit dem Auslande abzuschliessen sucht, welches es aber auch, in Ermanglung von Verträgen, selbstständig befolgt. Diesen zu Folge werden Inländer nie ausgeliefert; Ausländer dagegen immer, und zwar sowohl wegen gemeiner, als wegen staatlicher Verbrechen. Die Auslieferung aber geschieht sowohl auf Verlangen des verletzten Staates, als ohne ein solches Ansuchen und somit von Amts wegen bei jeder steckbrieflichen Verfolgung. In letzterem Falle wird vorerst Verhaftung oder sonstige Sicherstellung gegen den Betreffenden angeordnet, dann dem verfolgenden Staate die Auslieferung angeboten. Wird letztere nicht angenommen, so erfolgt Bestrafung nach österreichischem Gesetze und nachherige Ausweisung. (Zuständigkeit der Behörden und Verfahren sind geordnet durch Hofdecret vom 10. Dec. 1808.) — Auf Grund dieser Bestimmungen sind denn Verträge geschlossen mit Parma, vom 3. Juli 1818; mit der Schweiz, vom 13. Sept. 1828; mit Toscana, vom 12. Oct. 1829; mit Sardinien, vom 6. Juni 1838 [1].

förmiges Völkergewohnheitsrecht in Flüchtlingsfragen viel zu weit gehen. Dieselben lauten nämlich folgendermaassen: „Wenn es irgend eine Regel giebt, welche in neuerer Zeit von allen gesittigten Staaten, gross oder klein, vorzugsweise befolgt wird, so ist es die, dass kein Staat einen politischen Flüchtling ausliefert, es müsste denn eine ganz bestimmte vertragsmässige Verbindlichkeit dazu bestehen; und Ihrer Majestät Regierung glaubt, dass nur wenige, wenn überhaupt nur welche, Verträge dieser Art bestehen. Die Gesetze der Gastfreundschaft, die Forderungen der Menschlichkeit, das allgemeine Gefühl verbieten solche Auslieferungen gleichmässig; und ein unabhängiger Staat, welcher mit freiem Willen eine Handlung dieser Art vornähme, wäre verdientermaassen und ganz allgemein gebrandmarkt als herabgewürdigt und entehrt." In wie ferne diese Ansicht eine theoretisch richtige ist, wird sich später zeigen; allein positives europäisches Völkerrecht ist sie offenbar nicht.

1) In Beziehung auf diesen Vertrag besteht das eigenthümliche Verhältniss, dass, als durch den Friedensvertrag vom 6. Aug. 1849 die früheren Verträge *in globo* für hergestellt erklärt wurden, die sardinischen Kammern

Mit Russland und Preussen besteht ein besonderer Vertrag über die gegenseitige Auslieferung von Staatsverbrechern aus den ehemaligen polnischen Provinzen, jedoch nur auf Anforderung. S. über das Ganze: Vesque von Puttlingen, Die gesetzliche Behandlung der Ausländer in Oesterreich, S. 165 ff.

Preussen hat zwar keine allgemeine Regeln aufgestellt, vielmehr — mit Ausnahme der vertragsmässig geordneten Punkte — die Verwilligung einer Auslieferung im einzelnen Falle der Regierung vorbehalten; allein es ist doch wesentlich dieser dritten Staatengruppe beizuzählen. Nicht nur ist die Auslieferung schon in den frei zu entscheidenden Fällen keineswegs auf gemeine Verbrechen beschränkt; sondern es bemüht sich auch die Regierung nachhaltig und folgerichtig, allgemeine Auslieferungsverträge mit möglichst vielen fremden Staaten zu Stande zu bringen. Solche sind zum Beispiele, fast wortgleich, von dem Jahre 1824 an abgeschlossen worden mit Weimar, Altenburg, Gotha, Reuss-Plauen, Sachsen, Waldeck, Rudolstadt, Bernburg, Braunschweig, Grossherzogthum Hessen, Sondershausen. (S. Simon, Preuss. Staatsrecht, Bd. II, S. 470 ff.) Ferner mit Russland die oben bereits angeführte Uebereinkunft vom 20. Mai 1844 (Martens, N. R. G., Bd. VII, S. 28.) Und nur ausnahmsweise bestehen auch solche Uebereinkünfte, welche die Auslieferungen auf gemeine Verbrechen beschränken. So mit Mecklenburg-Schwerin, vom 14. Febr. 1811 und vom 28. Febr. 1831 (Martens, N. R. G., Bd. IX, S. 215); mit Russland und Polen, vom 5. Mai 1815 und 17. März 1830 (Martens, N. R. G., Bd. IV, S. 293, und Bd. VIII, S. 244), übrigens im Jahr 1843 wieder aufgehoben; mit Belgien, vom 29. Juli 1836; mit Luxemburg, vom 11. März 1844 (Martens, N. R. G., Bd. VI, S. 308). Es ist somit nicht Abneigung gegen Auslieferung jeder Art von ausländischen Verbrechern, oder auch nur Schwanken in den Grundsätzen, was die Aufstellung eines ganz selbstständigen Systemes verhindert; sondern der Entschluss, nur im Falle der Gegenseitigkeit sich zu binden. — Bemerkenswerth sind bei Preussen noch die vielen Verträge über die Auslieferung von Ausreissern.

---

den Vertrag von 1838 als unanwendbar auf die Auslieferung politischer Verbrecher erklärten, die Regierung dagegen unbedingt ratificirte.

Der deutsche Bund hat Bestimmungen über die Auslieferung wegen gemeiner Verbrecher nicht getroffen, solche als Sache der einzelnen Staaten erachtend; dagegen ist durch Bundesbeschluss vom 18. Aug. 1836 eine allgemeine gegenseitige Auslieferung aller Personen angeordnet, welche „gegen die Souveränetät oder gegen die Existenz, Integrität oder Sicherheit eines anderen Bundesstaates sich verfehlen.“ Einzig die eigenen Unterthanen sind von dieser Auslieferung ausgenommen; was denn auch um so nothwendiger ist, als die Verfassungsurkunden oder die Strafgesetzbücher der meisten deutschen Staaten jede Auslieferung der eigenen Bürger an fremde Staaten ausdrücklich untersagen. — Ausser diesem Bundesgesetze besteht auch noch unter sämmtlichen Bundesstaaten eine allgemeine Cartell-Convention, vom 12. März 1831.

Bei einer vierten, freilich sehr kleinen, Anzahl von Staaten geht endlich der Entschluss, zu einer allgemeinen Rechtsordnung beizutragen, so weit, dass sie nicht nur zur Auslieferung Fremder bei jeder Art von Verbrechen bereit sind, sondern selbst die eigenen Unterthanen an auswärtige Staaten, gegen welche sich dieselben verfehlt haben mögen, zur Bestrafung übergeben. Das französische Decret vom 23. Oct. 1811, welches wenigstens die Möglichkeit einer solchen Auslieferung zulässt, ist bereits oben S. 482 erwähnt. Eine allgemeine Erklärung der Bereitwilligkeit hat Kurhessen gegeben. Siehe Verordn. vom 1. Sept. 1820. Endlich haben Hannover und das Königreich der Niederlande am 23. Aug. 1817 (Martens, N. R. G., Bd. III, S. 3) sogar einen bestimmten Vertrag abgeschlossen, in welchem sie sich die Auslieferung der eigenen Unterthanen zusichern, wenn dieselben ein so schweres, gemeines oder politisches, Verbrechen begangen haben sollten, dass sie des Schutzes ihres Vaterlandes unwürdig geworden seien. Doch ist der Entschluss der betreffenden Regierung im einzelnen Falle vorbehalten. — Es bedarf freilich nicht erst der Bemerkung, dass diese Auffassung des Asylrechtes und was damit zusammenhängt, nur eine sehr geringe würkliche Ausführung erhalten kann, weil die unendliche Mehrzahl der Staaten, wie oben gezeigt, die Auslieferung eigener Unterthanen unbedingt verweigert, es somit an der Er-

füllung der Vorbedingung, nämlich der Gegenseitigkeit, in der Regel fehlt.

2.

Der gegenwärtige Stand der Lehre.

Nicht viel weniger Raum, als das positive Recht der verschiedenen Staaten in Anspruch nimmt, erfordert die Darlegung der Ansichten der Theoretiker über das Asylrecht und was damit zusammenhängt. Diess aber sowohl desswegen, weil manche Meinungsverschiedenheiten unter Denen, welche sich aussprechen, bestehen; als weil die einschlagenden Fragen in verchiedenen Rechtstheilen behandelt werden.

Eine Uebersicht wird ohne Zweifel am leichtesten gewonnen, wenn die Frage in ihre hauptsächlichsten Bestandtheile aufgelöst, und dann in Beziehung auf jeden derselben das Betreffende mitgetheilt wird. Demgemäss wird denn im Folgenden

a) vor Allem dargelegt werden, welche Ansichten bestehen über den Umfang der Rechtsaufgabe des Staates überhaupt. Hierauf mag dann zu den Einzelnheiten übergegangen und zunächst

b) erörtert werden, welche Sätze hinsichtlich des Rechtes, beziehungsweise der Pflicht, des Staates bestehen, zum Schutze der Rechtsordnung anderer Staaten vorbeugende Maassregeln zu ergreifen. Hieran reiht sich

c) die Darlegung der Lehren über die Zuerkennung von Strafen wegen der Verletzung fremder Staaten. Endlich

d) sind die Meinungen über das Recht und über die Pflicht des Staates, fremden Unterthanen Aufenthalt und Schutz gegen Verfolgung ihrer Regierungen zu geben, darzustellen [1].

---

1) Mit Vorbedacht ist hier die Frage: ob der Staat eigene Unterthanen, welche im Auslande Verbrechen gegen ihn selbst oder gegen Mitunterthanen begangen haben, bei späterer Habhaftwerdung zu bestrafen berechtigt und schuldig sei? übergangen, weil dieser Fall die Rechtsverhältnisse verschiedener Staaten zu einander nicht berührt, sondern nur die Ausdehnung der Staatsgewalt und ihrer Gebote für die eigenen Angehörigen betrifft. Die Frage ist somit bei der Untersuchung der völkerrechtlichen Lehre von keiner Bedeutung.

In allen vier Beziehungen aber erscheint es zweckmässig, die in den verschiedenen Rechtsdisciplinen vorgetragenen hier einschlägigen Lehren zu trennen, indem auf diese Weise nicht nur der Bestand der Wissenschaften, welche in der Regel von verschiedenen Bearbeitern behandelt werden, sich deutlicher ergiebt, sondern auch die Gründe gewisser Widersprüche sich von selbst darlegen.

a) Die Ansichten über den Umfang der Rechtsaufgabe des Staates überhaupt.

Man sollte glauben, dass eine so wichtige und wissenschaftlich ansprechende Frage, wie die nach dem räumlichen Umfange der dem Staate zufallenden Rechtsaufgabe, eine häufige und gründliche Bearbeitung, eine zahlreiche Literatur veranlasst haben müsse. Dem ist aber keineswegs so; und zwar zeigt eine nähere Untersuchung, dass verschiedene Ursachen zu dieser Dürftigkeit beigetragen haben.

Vorerst ist es überhaupt eine häufige Erscheinung, dass eine schwierige Aufgabe, welche auf der Gränze verschiedener Wissenschaften liegt, nur eine unzureichende Bearbeitung findet. Während sie gegenseitig zugeschoben wird, bleibt sie allerseits liegen. Die Untersuchung über die Ausdehnung der Rechtsaufgabe des Staates mag an sich im philosophischen Staatsrechte, im Völkerrechte, im Strafrechte, in gewissen Beziehungen in der allgemeinen Lehre des bürgerlichen Rechtes erörtert werden. Dennoch, oder vielmehr eben desswegen, ist sie aber nur ganz selten, und noch seltener in irgend einer Ausführlichkeit, behandelt worden. Wenn überhaupt berührt, wird sie in der Regel mit einigen ganz allgemeinen Behauptungen abgefertigt, deren Begründung und Ausführung angeblich anderen Wissenschaften zusteht, dort dann aber nirgends zu finden ist.

Ein zweiter Grund der Nichtbeachtung ist, wenigstens in Beziehung auf zwei der einschlägigen Rechtsdisciplinen, ein innerer und wissenschaftlicher. Sowohl das philosophische Staatsrecht als das Völkerrecht sind nämlich während sehr langer Zeit von Grundansichten beherrscht worden, die eine einlässliche Erörterung der Frage, ob und wie weit der Staat etwa eine über seine

Gränzen hinausreichende Rechtsaufgabe habe, nicht erforderten, theilweise gar nicht zuliessen. So lange nämlich im philosophischen Staatsrechte die Lehre von der Gründung des Staates durch freiwilligen Vertrag der Einzelnen die allein herrschende war, konnte jene Frage in der Hauptsache und im Kerne nicht anders als kurzweg verneint werden. Es war ja klar, dass Auswärtige keine Theilnehmer dieser Gründungs-, Unterwerfungs- und Verfassungs-Verträge waren, somit auch für sie gar keine Beziehung zum Staate und keine Unterwerfung unter seine Aufgaben entstehen konnte. Im Völkerrechte aber war, und ist bei Vielen jetzt noch, die Annahme eines völlig unverbundenen, atomistischen Nebeneinanderbestehens verschiedener von einander ganz unabhängiger Staatsindividuen die Grundlage aller rechtlichen Begreifung und Beweisführung. Nicht erst einer Erörterung bedarf es aber, dass bei dieser Auffassung grundsätzlich jeder Staat seine ganze Thätigkeit, also auch die auf Herstellung der Rechtsordnung gerichtete, streng auf sich selbst zu beschränken hat; dass also, mit anderen Worten, auch hier die Frage nach einer Ausdehnung der Rechtsaufgabe grundsätzlich und vorne herein abzuweisen ist. Höchstens macht die Pflicht, andere Staaten nicht zu beleidigen noch durch Unterthanen beleidigen zu lassen, die Aufzählung einzelner Handlungen nöthig, welche zu unterlassen, beziehungsweise zu verhindern sind. Allein eine solche Bezeichnung kann ohne ein Aufsteigen zu den obersten Grundsätzen erfolgen, und ist auch immer so behandelt worden. — Allerdings ist der jetzige wissenschaftliche Stand beider Disciplinen ein wesentlich verschiedener, und dadurch für beide die Lösung des Problemes möglich und nothwendig geworden; allein noch sind die besseren Grundansichten zu neu, als dass schon alle einzelnen Lehren von ihnen hätten durchdrungen werden können. Zu den bis jetzt noch vernachlässigten gehört aber die hier in Frage stehende.

Kein solcher innerer Grund war allerdings vorhanden beim Strafrechte und beim bürgerlichen Rechte. Im Gegentheile musste man sich bei dem erstern zu allen Zeiten und bei jeder Theorie klar darüber sein, welcherlei Arten von Handlungen zu bestrafen seien; und es konnte somit die Frage über

das Territorial-Princip der Strafe nicht umgangen werden. Ebenso war die Collision der Statuten eine der wichtigsten allgemeinen Lehren des Civilrechtes, welche nicht unberücksichtigt bleiben konnte. Und so ist es denn auch gekommen, dass wir das Meiste und das Beste, was wir über den Umfang der staatlichen Rechtsaufgabe besitzen, den Bearbeitern dieser beiden Rechtstheile, vor Allem den Criminalisten, zu verdanken haben. Dennoch liegen auch hier Gründe vor, welche die Ausbeute nicht so reich werden liessen, als eigentlich zu erwarten stand. Einmal nämlich erschien es sehr Vielen, um nicht zu sagen den Meisten, in beiden Wissenschaften möglich, die vorliegende Frage lediglich auf dem Boden des positiven-Rechtes zu behandeln, ohne dass zu den höchsten Gründen aufgestiegen werde. In wie ferne diese Auffassung zu einer genügenden Lösung der nächstliegenden Aufgaben führt, kann hier dahin gestellt bleiben; allein klar ist, dass sie die Durcharbeitung der allgemeinen Frage empfindlich verkümmert. Zweitens aber wird, und zwar vorzugsweise von Civilisten, bei grundsätzlicher Behandlung der Frage der Fehler begangen, dass sie nicht höher als zu dem Satze aufsteigen: es könne ein Richter nur sein Landesgesetz anwenden. Nun leuchtet aber ein, dass, selbst wenn dieser Satz ganz richtig wäre, er darüber, wie weit dieses Landesgesetz ausgedehnt werden könne und solle, gar nichts aussagt. Diess aber ist eben der Kern der Frage.

Unter diesen Umständen ist denn wohl die Dürftigkeit der Literatur über den Umfang der Rechtsaufgabe des Staates zu begreifen, wenn schon sicher zu beklagen.

Dass in irgend einem Werke über philosophisches Staatsrecht die Rechtsaufgabe in einer andern Beziehung, als auf die Ordnung der eigenen Verhältnisse, behandelt wäre, ist mir nicht bekannt. Der Beweis des Rechtes und der Pflicht einer Rechtsordnung schliesst immer ab mit dem, was einheitliches Zusammenleben innerhalb der Gränzen des Gebietes und für die bleibend oder vorübergehend Angehörigen des Verbandes erfordert. Die Frage also, ob es in der ursprünglichen Natur und Bestimmung des Staates liege, für die Erhaltung einer Rechtsordnung auch über diese Gränze hinaus Sorge zu tragen, wenn

und wo dieses nöthig sein könnte, ist in dieser Wissenschaft ganz unerörtert geblieben.

Eben so wenig hat von den zahlreichen Bearbeitern der Lehre von der Collision der Gesetze (des internationalen Privatrechtes) auch nur ein Einziger einen so allgemeinen Standpunkt genommen, dass für die hier vorliegende Frage ein Vortheil erwachsen wäre. Von selbst versteht sich freilich, dass Diejenigen, welche lediglich die Billigkeit oder *comitas nationum* als leitende Regel in dieser Lehre annehmen, also von den Neueren Story, Burge, Rocco, Foelix und Ferrater, nichts leisten konnten. Sie umgehen ja geradezu die eigentliche Rechtsfrage. Desgleichen waren Diejenigen, welche die entscheidende Regel in dem Satze finden: der Richter habe nur das Landesgesetz anzuwenden, — also Wächter, Pütter und Pfeiffer — wenigstens nicht mit Nothwendigkeit veranlasst, sich über die Ausdehnung dieses Landesrechts auszusprechen. Sie überliessen diess der Gesetzgebung jedes einzelnen Staates. Dagegen ist allerdings zu wundern, dass weder Struve, Schäffner und Mailher de Chassat, welche einfach die diesseitige Anerkennung fremden Rechtes fordern, noch Savigny, welcher in jeder einzelnen Frage dasjenige Rechtsgebiet aufsuchen will, welchem das concrete Verhältniss seiner eigenthümlichen Natur nach angehöre, bis zur obersten Frage aufgestiegen sind. Es scheint doch nahe zu liegen, dass eine grundsätzliche und ausreichende Antwort über das einzelne Problem nur möglich, die endliche Lösung des schon so lange geführten Streites [1]) nur dann zu erwarten ist, wenn man es sich klar gemacht hat, welche Rechtsaufgabe der Staat, namentlich in räumlicher Beziehung, überhaupt hat.

Etwas weiteres, aber freilich nicht eben viel, ist von den Bearbeitern des Völkerrechtes geleistet worden; wie es denn freilich auch kaum anders möglich war. Geht doch schon das Dasein dieses Rechtstheiles hervor aus einem weitern Gesichtskreise. Hier soll ja gerade, hinaus über das Recht unter den Ein-

---

1) S. über diesen Theil der Literatur meine Uebersicht in dieser Zeitschrift, Bd. III (1846), S. 77 ff.

zelnen auch zwischen unabhängigen Staatsindividuen rohe Gewalt beseitigt und ein Rechtszustand eingeführt werden. Daher denn seit Hugo Grotius so viele Werke über die gegenseitigen Verhältnisse gleichzeitiger Staaten, in welchen untersucht wird, welche Rechte ein Staat gegenüber von anderen gleichzeitigen Staaten habe, beziehungsweise anerkennen müsse. Mit anderen Worten, es wird in dieser Wissenschaft, in Folge der Herausarbeitung aus barbarischen Zuständen und Lebensanschauungen, die Rechtsaufgabe aller gesittigten Staaten über ihr eigenes inneres Bedürfniss erweitert zur Ordnung der nächsten äusseren Beziehungen unter gleichzeitigen Staatsindividuen. Und je weiter die Gesittigung vorschreitet, desto weiter dehnen sich auch die Forderungen an das internationale rechtliche Zusammenleben aus; wie diess namentlich auch aus den neuesten Wendungen der völkerrechtlichen Lehre, nämlich einer Seits aus der immer entschiedener hervortretenden Forderung eines ungestörten Weltverkehres, anderer Seits aus den wissenschaftlichen und praktischen Bemühungen um einen Welt-Staatenbund sich ergiebt. Nichts wäre daher natürlicher gewesen, als wenn die theoretische Bearbeitung des Völkerrechtes — des philosophischen sowohl als des positiven — regelmässig bis zu der Setzung und Lösung der allgemeinsten Rechtsfrage vorgeschritten wäre. Diess ist aber keineswegs der Fall. So weit wenigstens meine Kenntniss geht, ist C. S. Zachariä der einzige, welcher unter dem Namen eines „Weltbürgerrechtes" eine ausführliche Behandlung der obersten Rechtsaufgabe des Staates unternimmt, und hierin die letzte Entwicklungsstufe des internationalen Lebens findet. (S. dessen Vierzig Bücher vom Staate, 2. Aufl., Bd. V, S. 235 ff.) Seine allerdings unvollständig und in wunderlicher Form vorgetragene Lehre hat jedoch keinen Anklang gefunden. Entweder wird sie kurzweg mit wenigen und beweislosen Worten abgewiesen, vielleicht sogar gerade die entgegengesetzte Behauptung aufgestellt, der Staat habe nur sich selbst zu schützen (so z. B. von Oppenheim, System des Völkerrechts, S. 195 und 384 ff.), oder aber, und diess ist das gewöhnliche, unterbleibt jede Untersuchung. So kommt es denn, dass man die Ansichten der Völkerrechtslehrer über die vorliegende allgemeine Frage haupt-

sächlich nur durch Schlüsse aus ihren Entscheidungen einzelner untergeordneter Fragen abnehmen kann; wobei denn freilich ganz folgerichtiges Denken vorausgesetzt ist. Diese Ansichten sind denn nun aber unter sich keineswegs gleich.

Auf der einen Seite finden sich nämlich Solche, von welchen angenommen werden muss, dass sie dem Staate eine weitere Aufgabe stellen, als blos die Sorge für die eigene Sicherheit. So ist, um nur einige der Neueren zu nennen, Schmelzing, Europ. Völkerrecht, Bd. I, S. 188 und 195, zwar der Meinung, dass die Staatsgewalt nur innerhalb des Staatsgebietes wirksam (?), und daher keinerlei Art von Jurisdiction im Auslande erlaubt sei; er giebt aber doch einem in seinem Rechte verletzten Staate das Recht, Genugthuung im Auslande zu fordern, welche zu gewähren sei, wenn nicht etwa besondere politische oder feindselige Beziehungen eine Ausnahme begründen. Mag diess nun auch unklar und unrichtig sein, so geht doch jeden Falles daraus die Anerkennung des Satzes hervor, dass der Staat, wenigstens in gewissen Fällen, zur Herstellung der Rechtsordnung verpflichtet sei, auch wenn er selbst zunächst keine Störung erlitten habe. Wenn ferner Saalfeld, Handbuch des posit. Völkerrechtes, S. 80, erklärt, dass der Staat zwar nicht verpflichtet sei, die im Auslande begangenen Verbrechen zu bestrafen, namentlich wenn von Fremden begangen; dass er aber ein Recht dazu habe, sowohl wenn er den Fall in seinen Gesetzen vorgesehen, als auf Ansuchen eines fremden Staates, besonders bei Staatsverbrechern: so ist zwar auch hier offenbar Verwirrung und Gedankenlosigkeit; allein es steht jedenfalls die Ansicht fest, der Staat habe die Befugniss, für Rechtsordnung ausserhalb seiner eigenen unmittelbaren Betheiligung bei der Verletzung zu sorgen. Endlich können alle Diejenigen, welche dem Staate das Recht und die Pflicht beilegen (und nicht blos die Klugheitsforderung an ihn stellen), seine einzelnen Angehörigen wegen der Verletzung fremder Staaten und deren Bürger zu bestrafen, diesen Satz schliesslich auf keine andere rechtliche Grundlage stellen, als auf eine Forderung an den Staat, Unrecht, auch wenn es ihn nicht selbst betrifft, zu hindern. Dass diess nicht klar eingesehen und offen ausgesprochen zu sein pflegt, ist zwar richtig;

ändert aber nichts an der innern Nothwendigkeit. Jenen Satz stellen aber zahlreiche Völkerrechtslehrer auf. So namentlich Vattel, liv. II, ch. 6, §. 72; Schmalz, V.R., S. 159; Klüber, V.R., §. 62 f.; Heffter, V.R., 2. Aufl., S. 59; Wheaton, Éléments, 2. Aufl., Bd. I, S. 137.

Diesen gegenüber stehen denn aber nicht nur alle Diejenigen, welche ausdrücklich nur den eigenen Staat als Rechtssubjekt erklären; sondern namentlich auch Alle, welche dem Staate nur aus Klugheitsgründen den Rath geben, seine Unterthanen von der Verletzung Fremder abzuhalten. Diese Rücksicht mag nämlich eine an und für sich ganz richtige sein; allein wenn sie, wohl bemerkt in einem Rechtssysteme, als der einzige Grund des Handelns angeführt wird: so muss ohne Zweifel geschlossen werden, dass ein unmittelbar zwingender, also ein Rechtsgrund, nicht angenommen ist.

Es ist nur Gerechtigkeit anzuerkennen, dass die Criminalisten bei weitem am meisten zur Lösung des Problemes gethan haben. Allerdings waltet bei manchen derselben der handgreifliche Irrthum ob, dass sie die Frage für erledigt erachten durch Aufstellung des sog. Territorialprinzipes, d. h. des Grundsatzes, dass nur der Staat in seinem Gebiete Gerichtsbarkeit habe, diese sich aber über Alles und Alle innerhalb dieser Gränzen erstrecke; während die Frage vielmehr die ist: ob er auch Handlungen ins Auge zu fassen hat, bei welchen er nicht selbst betheiligt ist? Allein Viele und von den Ausgezeichnetsten haben ganz richtig aufgefasst, wovon es sich handelt. Im Uebrigen stehen sich freilich die Meinungen sachlich schroff entgegen.

Einer Seits nämlich wird, freilich in verschiedener Fassung und Begründung, dem Staate das Recht und die Pflicht zugetheilt, in gewissen Fällen auch über den Schutz der eigenen Rechtsordnung hinauszugehen. So verlangt z. B. schon Renazzi (Elementa jur. crim., L. III, cap. 5, §. 3.), dass der Staat im Auslande begangene Verbrechen bestrafe, wenn sie so schwer seien, dass jedes Volk ein Interesse dabei habe, sie ganz beseitigt zu sehen. — Rudolph (De poena delictorum extra territorium admissorum. Erl., 1790) erachtet es für eine Pflicht der Menschlichkeit, d. h. für eine allgemeine sittliche Pflicht, dass auf

Verlangen fremder Staaten zur Bestrafung auch solcher Vergehen mitgewirkt werde, welche unsere Wohlfahrt und Sicherheit nicht verletzen. — Tittmann (Die Strafrechtspflege in völkerrechtlicher Hinsicht) führt zwei, freilich schwache, Gründe für die Ausdehnung des Strafrechtes über die eigene Rechtsordnung an. Einmal nämlich, weil der Staat auch im Auslande eine Oberherrschaft über seine eigenen Unterthanen habe (?). Zweitens, die Vermeidung von Beschwerden fremder Staaten. Ausserdem behauptet er noch anderwärts (Handb. der Strafrechtsw., 2. Aufl., § 32.), dass *delicta juris gentium*, d. h. Verbrechen, welche der menschlichen Natur gemäss überall als Verbrechen erachtet seien, dem Strafrechte jedes Staates unterliegen, auch wenn sie im Auslande begangen seien. Schärfer fasst Egger die Sache auf, wenn er (in Zeiller's Jährl. Beiträgen, 1809, Bd. III, Nr. 3.) dem Staate ein Strafrecht wegen der im Auslande begangenen Handlungen seiner Bürger desshalb beilegt, weil derselbe durch solche Vergehen selbst beleidigt sei, er überdiess eine Bürgschaft des Rechtes in Beziehung auf seine Unterthanen übernommen habe. Nur unter der Voraussetzung dieser Nachhülfe sei der Verkehr unter den Menschen gesichert. Gründe der Staatsklugheit werden nebenbei angeführt. — Hélie (Traité de l'instruct. crim., Bd. II, S. 495 sq.) behandelt zwar zunächst nur Sätze des positiven französischen Rechtes; allein seine Beweisführung findet auch auf die Frage im Allgemeinen Anwendung. Seiner Ansicht nach ist es nämlich allgemeines menschliches Interesse, dass jedes Verbrechen auch bestraft werden kann. Nun würde aber eine im Auslande begangene, dort aber thatsächlich nicht zur Strafe gebrachte That straflos bleiben, wenn nicht entweder ausgeliefert oder vom diesseitigen Staate bestraft würde. Jenes sei nicht thunlich (?), also müsse Strafe erfolgen. — Endlich gehört auch der neueste Schriftsteller über den Gegenstand zu dieser Klasse, nämlich Berner, Wirkungskreis des Strafgesetzes nach Zeit, Ort und Personen. Berl. 1853. Derselbe ist einer allgemeinen Weltrechtspflicht des Staates entgegen; nimmt aber einen doppelten Grund zur Ueberschreitung des Territorialprinzipes an. Einmal geht er davon aus, dass der im Auslande sich vergehende Inländer durch die Persönlichkeit der Strafgesetze der diesseitigen

Gerichtsbarkeit unterliege. Zweitens nimmt er an, dass hinsichtlich des im Auslande gegen uns fehlenden Ausländers ein natürliches Strafrecht bestehe, indem der Staat gegen ihn, welchen sein eigener Staat nicht im Gesetze erhalte, in einen Naturzustand zurücktrete. Verbrechen von Ausländern gegen Ausländer im Auslande begangen betrachtet er als gar keinen Gegenstand der diesseitigen Staatsthätigkeit. (In wie ferne hiermit freilich der für Auslieferung geltend gemachte Grund, nämlich die Verpflichtung des Staates, fremde Rechtspflege zu unterstützen, übereinstimmt, ist eine andere Frage.)

Zahlreicher sind die Strafrechtslehrer, welche dem Staate eine über die eigene Sicherung hinausgehende Befugniss nicht einräumen wollen; und es muss auch von Solchen, welche diese Ansicht nicht theilen, zugegeben werden, dass wenigstens ein Theil der Anhänger dieser Auffassung die Frage scharf und gründlich behandelt hat. Es begegnen uns hier sehr bedeutende Namen. — So ist Kleinschrod (Archiv für Crim.-R., Bd. VII, S. 381 ff.) der Ansicht, dass zwar allerdings während der Dauer des deutschen Reiches in jedem deutschen Staate ein irgendwo in Deutschland gegen das gemeine Recht begangenes Verbrechen zu bestrafen gewesen sei; jedoch diese Aufgabe nur als eine Folge des geschichtlichen Umstandes der damaligen Rechts- und Staatseinheit erscheine. Für die souverän gewordenen Staaten (und somit überhaupt für alle unabhängigen Staaten) bestehe eine solche Verpflichtung, die Ordnung ausserhalb ihres Gebietes aufrecht zu erhalten, nicht mehr. — Feuerbach (Lehrb. des peinl. Rechtes, 14. Aufl., S. 54.) drängt seine Ansicht dahin zusammen, dass der Bürger nur den Strafgesetzen seines eigenen Staates unterworfen sei, daher gegen einen Ausländer lediglich die Strafgewalt des Staates der begangenen That, gegen einen im Auslande fehlenden Inländer überhaupt nur dann eine Strafgewalt begründet sei, wenn er gegen das eigene Vaterland oder dessen Angehörige sich vergangen habe. — Die von Mittermaier in den Noten zu Feuerbach (a. a. O., S. 55 sq.) aufgestellten Sätze sind wohl folgende: Der Staat hat keine allgemeine Rechtspflicht, sondern thut genug, wenn er bei einem im Auslande begangenen Verbrechen a) den Ausländer (wenig-

stens unter Umständen) ausliefert; b) den Inländer selbst bestraft. Letzteres darf er aber, selbst ohne besondere Bestimmung der Landesgesetzgebung, wenn entweder der Unterthan sich im Auslande gegen den eigenen Staat oder dessen im Inlande befindlichen Angehörigen vergieng; oder wenn er gegen eine im Inlande übernommene Pflicht sich verfehlte; endlich wenn er *in fraudem legis* in das Ausland gieng. — Einer eigenen, ausführlicheren Prüfung hat Abegg (Ueber die Bestrafung der im Auslande begangenen Verbrechen. Landsh., 1819) den ganzen Gegenstand unterworfen. Der Satz, von welchem er, — freilich ohne ihn zu beweisen, — ausgeht, ist der, dass der Staat nur innerhalb seines Gebietes den Rechtsstand zu sichern habe. Ausserhalb seiner Gränzen werden weder seine Gesetze verletzt, noch seine Pflichten in Anspruch genommen; besonders aber dürfe die Strafgerichtsbarkeit des Staates nicht aus blosen Gründen der Politik über die rechtlichen Gränzen ausgedehnt werden. Diess wird dann mit Folgerichtigkeit auf die einzelnen Fälle angewendet, und namentlich behauptet, dass der Staat keinerlei vorzügliches Recht an seine Unterthanen jenseits der Landesgränze habe, und sie also auch, aus diesem Grunde wenigstens, nicht bestrafen könne wegen Handlungen, welche sie im Auslande begangen; ferner, dass bei einem von einem Ausländer im Auslande begangenen Verbrechen gar keine rechtliche Beziehung zu unserem Staate bestehe, sei es nach Subject, nach Object, nach Ort, oder Gesetz. — Besonders klar spricht sich Heffter aus (Lehrb. des Crim.R., § 25 und 26, und im N. Archiv für C.R., Bd. XIV, S. 551 ff.). Ihm zu Folge darf sich kein einzelner Staat den Beruf beilegen, die Gerechtigkeit allenthalben zu verwirklichen. Nicht nur würden ihm die Mittel dazu fehlen; sondern er kann auch nicht fordern, dass seine Auffassung des Rechtes ausserhalb seiner Gränzen anerkannt werde. Jeder Staat hat vielmehr die Ausübung seiner Rechtspflege auf die Gränzen seiner völkerrechtlich abgeschlossenen Wirksamkeit zu beschränken. Er kann namentlich nur da strafen, wo er eine Pflicht auferlegen darf; diess ist aber nur bei den Unterthanen der Fall. Selbst die sog. *delicta juris gentium* geben kein Recht zur Bestrafung, (so wichtige anderweitige rechtliche Folgen sie haben

mögen,) weil kein Gesetz besteht, wie und von wem gestraft werden soll, eine allgemeine rechtliche Ueberzeugung aber, welche etwa das Gesetz ersetzen könnte, keineswegs vorhanden ist [1]. — Endlich hat auch noch Köstlin (Neue Revision der Grundbegriffe des Crim.R., S. 738 sq.) sich bestimmt und geistreich für die Beschränkung ausgesprochen. Seine Beweisführung ist im Wesentlichen folgende: Das Recht ist zwar in der Idee ein Allgemeines; allein in der Erscheinung nur ein Besonderes, Positives. Namentlich in allen staatsrechtlichen Beziehungen giebt es kein anderes Gesetz, als das eigene, weil nur dieses das individuelle Leben des Staates ausdrückt. Die specifischen Staatsfunctionen sind wesentlich territorial, und zwar in dem doppelten Sinne, dass sie ausschliessende Geltung innerhalb des Gebietes haben, und dass sie über dieselbe hinaus gar nichts gelten. So kann zwar möglicherweise der Staat in Fragen des bürgerlichen Rechtes Ausländer billig, d. h. nach ihrem eigenen Rechte, behandeln, weil hier der Staat „seine Besonderheit relativ negativ“ setzen kann; dagegen hat sich die Strafrechtspflege auf das Staatsgebiet zu beschränken, und die individuelle Besonderheit anderer Staaten zu achten. Durch Bestrafung einer ausserhalb seines Gebietes begangenen Handlung würde der Staat in die Rechte eines andern Staates eingreifen. Das Völkerrecht verlangt nur gleichen Rechtsschutz auch für den Ausländer, und ihm genügt bei einem im Auslande begangenen Verbrechen entweder Auslieferung oder Uebernahme der Bestrafung im Namen des berechtigten Staates. Sehr ausführlich werden in Anmerkungen noch die beiden Sätze bestritten: dass ein im Auslande fehlender Inländer diesseits bestraft werden könne; und dass selbst ein im Auslande von einem Ausländer begangenes Verbrechen unter Umständen diesseitiger Strafgerichtsbarkeit zu verfallen vermöge.

Eine ausführlichere Beurtheilung dieses Standes der Wissenschaft wird unten, im dritten Abschnitte, versucht werden. Indessen ergiebt schon der flüchtige Ueberblick, dass die Frage in keinem Falle in ihrem ganzen Umfange gelöst ist, weil sie

---

1) Ueber eine von Heffter gemachte besondere Anwendung s. weiter unten, Abschn. c, d.

nirgends zugleich sowohl vom Standpunkte der Vorbeugung, als dem der Wiederherstellung, und in letzterer Beziehung nicht zugleich für bürgerliches und für Strafrecht aufgefasst worden ist. Dass aber nur eine solche umfassende Stellung der Frage zu den obersten und das Ganze beherrschenden Grundsätzen führen kann, bedarf nicht erst eines Beweises.

Hiermit ist freilich noch nichts ausgesagt über die Lösung der einzelnen in der allgemeinen Frage enthaltenen Probleme. Eine glückliche Behandlung einer Besonderheit ist, bis auf einen gewissen Grad wenigstens, vereinbar mit wissenschaftlicher Vernachlässigung des Ganzen. Es ist also immerhin auch die Doctrin und die Literatur der einzelnen, oben S. 490, angegebenen Fragen darzustellen. — Was nun aber zunächst

b) die Lehre von den Vorbeugungs-Maassregeln zum Schutze anderer Staaten

betrifft, so versteht sich von selbst, dass hier überhaupt nur die Rede sein kann von Maassregeln, welche der Staat gegen beabsichtigte Unternehmungen einzelner (bleibender oder vorübergehender) Unterthanen zu treffen haben mag. Von Vorbeugungs-Maassregeln des Staates gegen seinen eigenen Gesammtwillen zu reden, wäre sinnlos, und die von dritten Staaten ausgehenden Handlungen hat er nicht zu bestimmen. — Nichts ist bekanntlich im praktischen Völkerverkehre häufiger, als dass ein Staat von einem anderen Staate die Vornahme von Maassregeln verlangt, welche er zu seinem Schutze gegen Unternehmungen der Unterthanen des inquirirten Staates für nöthig erachtet; oder dass ein Staat sich über die Unterlassung solcher Maassregeln als über die Unterlassung einer Pflicht von Seiten der lässigen Regierung beklagt. Nicht selten kommen auch in der That Staatsanordnungen vor, welche ohne vorgängige Aufforderung von Aussen die Verhinderung einer von Unterthanen gegen das Ausland beabsichtigten Verletzung beabsichtigen. So z. B. die Versetzung von Flüchtlingen in das innere Land; Besetzung der Gränze zur Zurückhaltung der Unterthanen von Einfällen in den Nachbarstaat; Verbote von Vereinen; Beschlagnahme von Waffen, von Schiffen; Verhaftungen von Verdächtigen u. s. w. Ueber das

Recht und die Pflicht der Staaten ist also im Leben gar kein Zweifel und Streit [1]; höchstens wird über die Anwendbarkeit im einzelnen Falle oder über Zeit und Maass der Vorkehrungen gestritten. Um so auffallender ist demnach, dass diese ganze Frage bis jetzt so gut wie gar keine wissenschaftliche Erörterung gefunden hat. Eine Berücksichtigung derselben im Strafrechte und im internationalen Privatrechte ist allerdings ausser Frage, da diese Lehren sich nur mit Wiederherstellung gestörten oder angezweifelten Rechtes beschäftigen. Allein im Völkerrechte, im natürlichen Staatsrechte, endlich in der Politik war Ort und Veranlassung. Hier war nämlich, und zwar in jeder dieser Wissenschaften von ihrem Standpunkte aus, zu untersuchen: ob überhaupt Maassregeln der fraglichen Art zu treffen sind? in welchen Fällen? und von welcher Art? Alles dieses aber in der doppelten Richtung der Beziehungen zum Auslande und des Rechtsstandes der eigenen Unterthanen. Diess ist aber nicht und nirgends geschehen.

Von den Lehrern des Völkerrechtes wird der Gegenstand ganz allgemein übergangen. Selbst Diejenigen, welche dem Staate das Recht und die Pflicht ausdrücklich zusprechen, seine Unterthanen zu **bestrafen**, wenn dieselben die Rechte anderer Staaten **verletzt** haben, berühren die **Verhinderung** solcher strafbarer Handlungen nicht. Man sehe z. B. die sämmtlichen, oben S. 497 angeführten Schriftsteller. Lediglich nur **Vattel** streift, a. a. O., im Vorbeigehen an die Frage.

Dass im philosophischen Staatsrechte, so weit mir irgend bekannt ist, die Sache völlig unerörtert bleibt, mag allerdings auffallen. Bei näherer Ueberlegung erklärt sich jedoch dieses Stillschweigen, und zwar theils aus der allgemeinen Vernachlässigung, ja selbst leidenschaftlichen Zurückweisung aller Erörterungen, welche sich auf die Präventivgewalt des Staates beziehen, theils daraus, dass sowohl die Verhältnisse der Staatsgewalt, als die der Unterthanen nur von der Seite ihrer Rechte, nicht auch ihrer Pflichten betrachtet zu werden pflegen.

---

1) Man vergleiche hierüber die Württembergische Note an die Schweiz vom 25. April 1853 (Allg. Zeit., 1853, Beil. zu Nr. 132).

Am wenigsten zu verzeihen ist jedoch offenbar das ebenfalls unbedingte Stillschweigen, welches selbst in den Systemen der Politik im Ganzen und der Präventiv-Justiz (Rechtspolizei) insbesondere beobachtet wird. Will man nämlich auch etwa die rechtlichen Gründe und Folgerungen einer Verhinderung der Unterthanen von auswärtigem Unrecht unerörtert lassen; so sollte doch jeden Falles vom Standpunkte der Klugheit und Zweckmässigkeit untersucht werden, ob und was hierin zu thun sei. Sowohl die Bewahrung eines ungetrübten Friedens mit anderen Staaten, als die Anordnung der nöthigen Vorkehrungen im Inlande sind denn doch von hinreichender Bedeutung, um wohl erwogen zu werden [1]).

Die Frage über die Vorbeugung ist somit als wissenschaftlich bis jetzt völlig brach liegend zu erklären.

Fast über das entgegengesetzte Uebel möchte man klagen hinsichtlich der wissenschaftlichen Erörterungen über die Frage

c) der Bestrafung einer gegen einen fremden Staat oder dessen Angehörige begangenen Verletzung.

Nicht nur ist diese Frage im Völkerrechte und im Strafrechte sehr vielfach und ausführlich besprochen worden, sondern es laufen auch die Ansichten auf das verschiedenartigste aus einander. Alle möglichen Meinungen zwischen dem Satze, dass der Staat Fremde gar nicht zu schützen habe, selbst nicht gegen Handlungen der eigenen Unterthanen; und der Behauptung, dass er selbst ein im Auslande von einem Ausländer gegen ausländisches Recht begangenes Verbrechen im Nothfalle bestrafen müsse, haben ihre Vertreter gefunden. — Es wird die Uebersicht erleichtern, wenn hier weniger nach den Rechtswissenschaften, sondern nach den Meinungen zusammengestellt wird. Auch genügt es wohl vollständig, wenn nur Aufführung bekannter Stimmführer, nicht aber Vollzähligkeit der Anführungen erstrebt wird.

---

1) Auch ich selbst habe mich dieser Vernachlässigung anzuschuldigen, indem ich in meinem „Systeme der Präventiv-Justiz“ die Abwendung von Unrecht, welches gegen fremde Staaten beabsichtigt sein könnte, völlig übergangen habe.

Die Frage: ob der Staat die gegen einen fremden Staat und seine Angehörigen begangenen Rechtsverletzungen zu bestrafen habe? kann möglicherweise fünf verschiedene Beantwortungen erhalten, von welchen bei den vier letzten immer jede später angeführte alle früheren Bejahungen ebenfalls annimmt, aber noch einen weitern Fall beifügt. Es kann nämlich: α) jede Bestrafung in solchem Falle geläugnet werden; oder β) dieselbe anerkannt werden, aber nur gegen Inländer, welche im Inlande gefehlt haben; oder γ) ausser diesem auch noch Strafe gerechtfertigt werden gegen Inländer, welche (bisher ungestraft) das Verbrechen im Auslande begangen haben; oder δ) die Bestrafung erstreckt werden auf Unterthanen des fremden Staates, welche sich im Auslande gegen ihn verfehlten; endlich ε) diess sogar gefordert werden in Beziehung auf Solche, welche weder des bestrafenden noch des verletzten Staates Unterthanen waren, als sie im Auslande die Rechtsordnung des letzteren beeinträchtigten. — Wie bereits bemerkt, sind alle diese logischen Möglichkeiten auch wirklich als sachliche Lösungen der Fragen aufgestellt worden.

Zu α). Weit am geringsten ist die Zahl derjenigen, welche gar keine Strafe wegen der Verletzung einer auswärtigen Rechtsordnung anerkennen wollen. Fast allgemein findet man eine solche Straflosigkeit dem Begriffe des Rechtes und Gesetzes entgegen, welches überhaupt im Bereiche seiner Gewalt bestimmte Handlungen zu untersagen und nöthigenfalls zu bedrohen habe. Von bekannteren Strafrechtslehrern bekennt sich nur Tittmann (Die Strafrechtspflege in völkerr. Hinsicht, S. 15) grundsätzlich zu dieser äussersten Ansicht, und zwar auch er nur auf rechtlichem Standpunkte, während er — freilich wohl sehr ungerechtfertigterweise — aus politischen Gründen eine Strafe zulassen will.

Zu β). Weit zahlreicher sind diejenigen, welche eine Bestrafung der Verletzungen fremden Rechtes zulassen, allein nur in so ferne dieselben von bleibenden oder vorübergehenden Unterthanen des Staates und zwar innerhalb seiner Gränzen begangen wurden. Es ist diese Ansicht eine Folgerung aus einer engen Auffassung des Territorialprinzipes des Rechtes. Zu dieser Ansicht bekennen sich z. B. Blackstone, Commentaries, Buch IV,

Cap. 5; Stephens, Commentaries, Bd. IV, S. 242 ff.; Schmalz, Völkerrecht, S. 157 sq.; Abegg, Ueber die Bestrafung der im Ausl. begangenen Verbrechen, S. 32 ff.; Feuerbach, Lehrbuch, 14. Aufl., S. 54 [1]).

Zu γ). Nicht Wenige fügen den im Inlande vorgefallenen Handlungen auch noch die im Auslande von diesseitigen Unterthanen begangenen bei; natürlich unter der Voraussetzung, dass nicht am Orte der begangenen That bereits Strafe erfolgt ist. Die Begründung und Begränzung ist allerdings ziemlich verschieden. So beschränkt z. B. Schmelzing, Europ. Völkerrecht, Bd. I, S. 188 ff., grundsätzlich die Strafgewalt des Staates auf dessen Gränzen, räumt aber doch einem verletzten Fremden das Recht ein, Genugthuung zu fordern. Saalfeld, V.R., S. 80, giebt dem Staate zwar nicht die Pflicht, aber das Recht der Strafe, falls seine Gesetze überhaupt bestimmte Handlungen untersagt haben, namentlich aber bei Staatsverbrechen. Oppenheim, V.R., S. 195 vgl. mit 384 ff., misst dem Rechte neben der Territorialität auch noch Persönlichkeit bei, somit eine den Unterthanen in fremdes Gebiet verfolgende Verpflichtung. Von den Strafrechtslehrern ist Rudolph, De poena delict. extra territ. commiss., § 10—12, für Bestrafung der im Auslande und gegen dasselbe begangenen Verbrechen, falls der verletzte Staat die Bestrafung fordere, indem der Unterthan überall dem vaterländischen Strafgesetze unterworfen bleibe, dessen Anwendung in solchem Falle allgemeine sittliche Pflicht sei. Egger (in Zeiller's Beiträgen, Bd. III, Nr. 3.) findet die Strafe gerechtfertigt, weil der Staat, der durch Verbot bestimmter Handlungen Bürge

1) Wenn Feuerbach, a. a. O., die Bestrafung eines Unterthanen wegen eines im Auslande gegen den eigenen Staat oder dessen Angehörige begangenen Verbrechens zulassen will: so betrifft diese Ausnahme den hier in Frage stehenden Fall, nämlich den Schutz eines fremden Staates, nicht. Im Uebrigen muss der von Feuerbach für seine enge Ansicht angeführte Grund (die ausschliessliche Verpflichtung des Bürgers durch das Gesetz seines Staates) als sehr schwach bezeichnet werden. Denn man fragt natürlich: 1) Wie aber, wenn das einheimische Gesetz Verbrechen auch im Auslande verbietet? Und 2) ist der Staat hierzu nicht schuldig aus allgemeinen rechtlichen und sittlichen Gründen?

des Rechtes geworden, durch die Verletzung selbst beleidigt sei. Hélie, Traité de l'instr. crim., Bd. II, S. 495 ff., ist für die Bestrafung, weil das allgemeine Interesse die Möglichkeit der Bestrafung eines jeden Verbrechens verlange, eine Auslieferung des eigenen Unterthanen an den Verletzten aber nicht statthaft sei. Von Unrecht gegen den Bestraften sei aber keine Rede, weil neben der Territorialität des Strafgesetzes auch eine persönliche Eigenschaft desselben laufe. Mittermaier begründet, in den Noten zu Feuerbach's Lehrbuch, 14. Aufl., S. 55, die Bestrafung der eigenen Unterthanen durch die Unmöglichkeit der Auslieferung an den Verletzten. Er führt näher an, welche Handlungen auch ohne besonderes Landesgesetz, also gemeinrechtlich, bestraft werden dürfen. Köstlin endlich, Neue Revision, S. 738 ff., legt dem Staate die Verpflichtung auf, im Namen des fremden Staates die gegen denselben begangenen Verbrechen zu strafen.

Zu δ und ε). Weit geringer allerdings ist wieder die Zahl derjenigen, welche dem Staate das Recht und die Pflicht beimessen, sogar einen Ausländer, welcher im Auslande gegen sein eigenes oder gegen ein fremdes Gesetz gefehlt, zu bestrafen. Die Meisten läugnen eine solche Aufgabe des Staates, ohne Unterschied der beiden Fälle, und begnügen sich (wie alsbald näher erhellen wird) mit Auslieferung, oder sind wohl gar für gänzliche Unzuständigkeit. Doch sind einzelne namhafte Kenner des Strafrechtes, welche wenigstens dann Strafe verlangen, wenn in der einen oder der andern Voraussetzung ein Verbrecher gegen eine allgemeine menschliche Verpflichtung verstösst und somit seine Unterdrückung im allgemeinen Interesse liegt. So schon Renazzi, Elementa jur. crim., L. III, c. 5, § 3; und jetzt Heffter, Lehrbuch des Strafr., § 27, Note 2, und Völkerrecht, 2. Aufl., § 104 [1]). Dass auch sie keinerlei Unterschied machen zwischen dem Fremden, der gegen das eigene Gesetz, und dem, der gegen

---

1) Dieser Satz widerspricht keineswegs der von Heffter aufgestellten, oben S. 500 ausführlich angeführten Lehre von der Beschränkung des Staates auf die Beschützung der eigenen Rechtsordnung. Die Verletzung einer „gemeinheitlichen Verpflichtung" berührt ja den bestrafenden Staat selbst ebenfalls. Nicht zu läugnen aber ist freilich, dass zunächst das Recht des verletzten Staates dadurch wiederhergestellt wird.

ein auswärtiges verstiess, begreift sich leicht, da der Grund und der Fall der Bestrafung, welchen sie annehmen, auf beide Arten von Vergehen ebenmässig passt.

Ein Gegenstand der vielfachsten Verhandlungen ist endlich noch

d) die Verpflichtung des Staates zur Auslieferung eines geflüchteten Ausländers,

und weit laufen auch hier Ansichten und Gründe auseinander.

Zuerst denn eine Aufzählung Derjenigen, welche eine Auslieferungspflicht nicht anerkennen, und zwar mit Sonderung nach der Art der Schriften, in denen sie sich aussprechen.

Von den Systemen des Völkerrechtes erklärt sich eine grosse Anzahl, und zwar sowohl solche, welche auf philosophisch-, als solche, welche auf positiv-rechtlicher Grundlage stehen, gegen eine rechtliche Verpflichtung des Staates, Ausländer, die er in sein Gebiet zugelassen und somit in seinen Schutz aufgenommen, zur Untersuchung und Bestrafung an den von ihnen angeblich verletzten Staat auszuliefern. — Schon Pufendorf, Jus nat. et gent., L. VIII, c. 6, § 12, erkennt keine vollkommene Pflicht der Auslieferung an. Nur wenn der Schützling auch nach der Aufnahme seine Unternehmungen gegen den fremden Staat fortsetze, sei die Maassregel gerechtfertigt. (Frage: ob nicht vielmehr Bestrafung?) — Entschieden spricht sich, was Manchem wohl unerwartet sein mag, gegen Auslieferung aus: Schmalz, V.R., S. 158, weil sonst despotische Ungerechtigkeit auch unschuldig verfolgte Männer aus ihrem Zufluchtsorte reissen könnte. Und wenn an derselben Stelle die gegenseitige Auslieferung der deutschen Staaten als ein Beweis von Freundschaft und Gefälligkeit bezeichnet ist, so kann dieser scheinbare Widerspruch seine Erklärung in der Ueberzeugung des Verfassers finden, dass nie ein deutscher Staat despotisch und ungerecht sein, niemals einer Unschuldige verfolgen könne. — Auch Saalfeld, Handbuch, S. 81 ff., erkennt grundsätzlich keine Auslieferungspflicht an. Seine weitere Ausführung der angeblichen Uebung ist freilich verwirrt und grundsatzlos. — Ebenfalls keine vollkommene Pflicht erkennt Martens, Précis du dr. d. g., S. 184 ff., und Erzählungen merkw. Fälle, Bd. I, S. 21; doch giebt er zu, dass

Auslieferungen häufig vorkommen, theils in Folge von Verträgen, theils gegen Reversalien, theils aus blosser comitas, so zwar, dass eine Weigerung als Beweis üblen Willens betrachtet werde. — Fester ist Klüber, V.R., 2. Aufl., S. 75, welcher keinerlei Verpflichtung ohne Vertrag zugiebt. — Dass Pinheiro Ferreira, Cours de droit publ., Bd. II, S. 32 fg. und 179, unbedingt gegen jede Auslieferung ist, kann nicht Wunder nehmen; wohl dagegen, dass Wheaton, Elémens du dr. intern., éd. 2, I, S. 138 fg., blos nur die Meinungen für und gegen aufzählt, seine gegen die Auslieferungspflicht gehende Meinung aber nur errathen lässt. — Auf einen theoretisch und praktisch bedenklichen Boden stellt sich Oppenheim, V.R. S. 192 und 382, wenn er zwar eine natürliche Auslieferungsverpflichtung läugnet, dem Staate aber zum Behufe des Rechtsschutzes den Abschluss von Verträgen zu gegenseitiger Auslieferung zur Pflicht machen will, jedoch wieder nur mit solchen Staaten, welche auf gleicher Gesittungsstufe stehen, und sich selbst ein gebildetes Recht zur Aufgabe stellen. — In klarer Ausführung setzt endlich Heffter, V.R., 2. Aufl., S. 119 fg., auseinander, dass keine unbedingte Rechtspflicht zur Auslieferung bestehe, es vielmehr Sache des Gewissens und des klugen Ermessens sei, Verträge zu schliessen, und zwar namentlich zum Behufe gegenseitiger Auslieferung in solchen Fällen, in welchen ihm selbst oder dem menschlichen Geschlechte an der Bestrafung liege. Unter dieser Voraussetzung sei dann aber keine Art von Verbrechen ausgenommen; auch die politischen nicht.

Weniger bedeutend, als man berechtigt wäre zu erwarten, sind die Ausführungen über das Schutzrecht und die Auslieferungspflicht in den eigenen Werken über das internationale Privatrecht, welche sich denn doch auch auf strafrechtliche Fragen erstrecken. Doch sind dieselben wohl alle gegen die Annahme einer unbedingten und natürlichen Pflicht, So z. B. Voet, De statutis eorumque concursu, Sect. XI, c. 1, no. 6; Leyser, Medidat. ad Pand., med. 10; Story, Conflict of laws, 2. Aufl., S. 516 fg.; Foelix, Droit intern. privé, S. 579.

Ausführlich dagegen wird die Frage behandelt in einigen Sonderschriften. — Mit grosser Lebendigkeit, allein mit

mehr Wortgepränge und Leidenschaft, als mit stichhaltigen Gründen wird jede Auslieferung bekämpft von Cauchois Lemaire und Guyet (Appel à l'opinion publique, à la Haye, 1817). Ihnen ist die Aufnahme eines Flüchtigen förmliche Rechtspflicht, die Auslieferung ein Verbrechen gegen die persönliche Freiheit und eine Anmassung von Gerichtsbarkeit, wo keine begründet ist. — Wissenschaftlicher und umsichtiger, aber nicht immer folgerichtig ist Provo Kluit (wohl eigentlich den Tex) De deditione profugorum. Lugd. Bat., 1839. Ihm zufolge hat der Staat ein vollkommenes Recht des Asyles, und der verletzten Regierung steht nur eine Bitte auf Auslieferung zu. Die Gewährung derselben ist keine vollkommene Verpflichtung, weil der Staat nicht die Aufgabe hat, fremdes Recht zu schützen und zu fördern; doch besteht allerdings eine sittliche Pflicht in Beziehung auf solche gemeine Rechtsverletzungen, welche überall als solche gelten. Unbedingt ausgeschlossen ist somit Auslieferung wegen kleinerer Vergehen und wegen angeblicher staatlicher und kirchlicher Verletzungen. Der Widerlegung entgegengesetzter Meinungen ist viel Raum gewidmet.

Bedeutend nun aber ist auch die Zahl und das Ansehen Derer, welche im Widerspruche mit den bisher angeführten Ansichten eine rechtliche Verpflichtung zur Auslieferung anerkennen.

Unter den Systematikern spricht sich schon der Vater des Völkerrechtes in diesem Sinne aus (s. H. Grotius, De jure b. et p., Lib. II, c. 21). Er erachtet, dass der die Auslieferung verweigernde Staat sich zum Mitschuldigen des Verbrechers mache. Der verletzte Staat habe ein Recht auf Bestrafung, welches ihm durch keine Herrschaftshandlung der diesseitigen Regierung geschmälert werden dürfe. Ein Schuldiger habe keinen Anspruch auf Asyl; zum mindesten sei er fortzuschaffen. — Dieselbe Ansicht verficht im Wesentlichen Cocceius in seinem Praelect. ad H. Gr. libros de jure belli et pacis, l. c. Man sei dem fremden Staate Hülfe schuldig in seinen Bemühungen um Herstellung des Rechts. — Buddeus, Jurispr. histor. spec., 317 fg., erklärt die Verweigerung einer Auslieferung für eine Beleidigung des verletzten Staates, welcher ein grosses und gerechtes Interesse bei der

Bestrafung habe. — Auch Vattel (Buch II, § 230 fg.) erklärt sich für die Auslieferung als für eine Rechtspflicht, jedoch nur bei groben gemeinen Verbrechern, als Mördern, Giftmischern, Brandstiftern, Seeräubern. Allerdings sei die Rechtspflege zunächst territorial; allein ausgenommen sei die Bestrafung von Verbrechern, welche wegen Schwere und Häufigkeit ihrer Handlungen als Feinde der ganzen menschlichen Gesellschaft erscheinen. Solche könne Jeder vertilgen, der Hand auf sie lege; verlange sie aber der zunächst verletzte Staat zur Bestrafung, so seien sie ihm zu überlassen, sowohl weil er vorzugsweise bei der Bestrafung betheiligt sei, als weil bei ihm das geeignete Verfahren stattfinden könne. Der Staat, welcher weder ausliefere noch selbst bestrafe, mache sich zum Mitschuldigen. — Endlich ist auch noch Kent, Commentaries, Bd. 1, S. 36 fg., für Auslieferung.

An besonderen Schriften über die Frage, welche eine Pflicht zur Auslieferung anerkennen, sind aber namentlich folgende zu nennen: Tittmann, Die Strafrechtspflege in völkerr. Rücksicht, S. 8 fg., 20 fg.; Homan, De delictis peregrinorum. Groen., 1823; G. Convert, De delinq. traditione in Belgio permissa. Gand., 1828; endlich Berner, Wirkungskreis des Strafgesetzes, S. 172 fg. Freilich ist die Beweisführung dieser Schriftsteller sehr verschieden. Während nämlich Berner die Auslieferung ganz einfach auf die Pflicht des Staates stützt, zur Rechtspflege mitzuwirken, geht die Ansicht der Uebrigen im Wesentlichen dahin, dass der verletzte Staat ein vollkommenes Recht auf Bestrafung habe; wer sich ihm hierin widersetze, begehe also selbst ein Unrecht; er widersetze sich aber, wenn er den auf seinem Gebiete befindlichen Flüchtling nicht ausliefere (oder, nach Convert's Alternative, denselben von dem verletzten Staate auf diesseitigem Gebiete aufgreifen lasse).

Schwer ist es, Schmelzing und Hélie unter den einen oder den anderen Gesinnungsgenossen beizuordnen. Der erste (Bd. I, S. 191 fg.) spricht sich nämlich einerseits entschieden gegen die Verbindlichkeit zur Auslieferung oder Bestrafung aus; findet aber eine Willfährigkeit ganz unbedenklich bei Gegenseitigkeit und wo keine dringenden politischen Verhältnisse das Gegentheil erheischen. Hélie dagegen erkennt es für eine Pflicht

des Staates, die allgemeinen Grundsätze des Rechts zur Geltung zu bringen, ebenso die sichere Bestrafung der Verbrechen für ein allgemeines Interesse; allein dennoch will er keine vollkommene Pflicht zu einer Auslieferung sehen, sondern nur einen freiwilligen Beitrag zur allgemeinen Rechtsordnung. Daher sei die Auslieferung ins Belieben gestellt und den allgemeinen Grundsätzen über Strafrecht unterworfen. — Nicht ungerecht ist es wohl, jene Sätze für unverständig, diese für unverständlich zu erklären.

II.

Die Lehre.

Die Schwierigkeit einer genügenden Lösung der Aufgabe liegt von vorneherein darin, dass man von einem ganz verschiedenen Standpunkt ausgehen kann, ohne dass alsbald die innere Richtigkeit des einen oder des andern sich darstellte. Es muss also vor Allem die sichere Grundlage gewonnen werden.

Dass jeder Staat unter seinen Angehörigen und für dieselben eine Rechtsordnung aufrecht zu halten hat, unterliegt allerdings keinem Zweifel noch Streite. Ist auch die Auffassung des Staates als einer blossen Rechtsordnung zu beschränkt, so bleibt die Aufgabe, das Recht zu sichern, immer seine erste, und ihre Erfüllung ist die Aufgabe alles Weiteren. — Nicht so deutlich und unbestritten liegt aber die Sache, wenn es sich frägt, ob der Staat eine natürliche Verpflichtung hat, überhaupt zur Herstellung einer Rechtsordnung für das gesammte Menschengeschlecht beizutragen. Natürlich kann davon nicht die Rede sein, dass ein Staat jemals Rechtsschutz in solchen Fällen handhabte, welche unter der Botmässigkeit eines andern unabhängigen Staates stehen. Diess wäre eine Verletzung der Selbstständigkeit und der für alle gleichmässig bestehenden oberhoheitlichen Gewalt, und würde überdiess endlose Verwirrungen und Verwicklungen herbeiführen. Selbst wenn ein Staat seine Pflicht gegen

seine Angehörigen aus üblem Willen oder Ungeschicklichkeit nicht erfüllt, kann und darf eine fremde Regierung keine Handlungen oberster Gewalt innerhalb seines Gebiets und Befugnisskreises vornehmen. Sie ist nicht zur Vormünderin über andere ihr gleichstehende Vereine und deren Lenker bestellt; ein nicht bewerkstelligtes Recht dieser Art ist eine Unvollkommenheit, für deren Heilung sie nicht zu sorgen hat. (Und wenn gegenüber von der Türkei andere Forderungen geltend gemacht werden, so ist diess eben nur desshalb, weil sie im Grunde doch nur als ein Barbarenlager und nicht als ein gleichberechtigter Staat gilt, und — weil sie von der Gnade der grossen Mächte ihr Leben fristet.) — Allein wesentlich verschieden hievon sind solche Fälle, in welchen ein Recht gar nicht zur eigenen Rechtsordnung gehört, allein nur durch eine diesseitige Handlung geschützt werden kann. Ereignen kann sich diess nämlich, wenn entweder der ein auswärtiges Recht Bedrohende oder Verletzende innerhalb des diesseitigen Gebietes ist und somit unter der diesseitigen Gewalt steht; oder wenn nur durch Zusammenwirken mehrerer Staaten ein den diesseitigen Staat und seine Angehörigen zunächst nicht berührendes, wohl aber für Andere wünschenswerthes oder aus aus allgemeinen Gründen der Gesittung zu forderndes Rechtsverhältniss ermöglicht werden kann. Also z. B., in jener Unterstellung, die Vornahme eines Freischaarenzuges in einen fremden Staat; oder, in dieser, gemeinschaftliche Maassregeln zur Unterdrückung des Sclavenhandels. Hier ist so wenig von der Beeinträchtigung eines fremden Staates die Rede, dass vielmehr das von diesem Gewünschte nur durch fremde Handlung bewerkstelligt werden kann. Ueber die Verpflichtung zu solcher Thätigkeit sind drei verschiedene Ansichten möglich: eine kosmopolitische, eine selbstsüchtige und eine vermittelnde.

1.

Die kosmopolitische Auffassung

geht von dem Satze aus, dass es überhaupt eine sittliche Aufgabe des Menschen sei, zur Herstellung eines vollkommenen

Rechtszustandes nach Kräften beizutragen; theils schon an sich, weil die Vernunft einen solchen fordere, theils weil er praktisch die nothwendige Bedingung der Erreichung alles körperlichen und geistigen Guten sei. Auf diese Grundlage wird denn auch an den Staat, als an einen Verein von vernünftigen Menschen zu gemeinschaftlicher Erreichung ihrer Lebenszwecke, das Ansinnen gestellt, mit seinen grösseren Kräften das ihm in dieser Richtung Mögliche zu bewerkstelligen. Dieses Mögliche aber besteht nun eben darin, dass der Staat nicht blos für den eigenen Kreis und in demselben das Recht fördert und schützt, sondern auch ausserhalb desselben wirkt, so weit man seiner bedarf, und er nicht auf ein näheres Recht zu solchen Handlungen stösst. Nach dieser Ansicht ist also die Pflicht erst dann vollständig erfüllt, wenn auf der ganzen Erde die Herrschaft des Rechtes ausgebreitet ist; und es muss das unablässige Anliegen des Staats sein, den jetzigen, allerdings noch sehr unvollkommen, Zustand jenem Ziele zu nähern.

Die Ausführung dieses Grundgedankens erfordert denn aber eine Reihe von Handlungen, und zwar, wenigstens theilweise, verschieden je nachdem einer der möglichen Fälle vorliegt. Solcher sind aber, wie oben S. 505 bereits bei anderer Gelegenheit bemerkt ist, vier. Einmal die Verletzung der Rechtsordnung eines andern Staats durch diesseitige Unterthanen und von diesseitigem Gebiete aus. Zweitens, Rechtsverletzungen, begangen im fremden Gebiete von diesseitigen Unterthanen, welche nach der That und unabgeurtheilt in die Heimath zurückgekehrt sind. Drittens, Vergehen, in fremdem Gebiete begangen von Angehörigen desselben, welche nach der Handlung und ungestraft sich in den diesseitigen Staat begaben. Endlich viertens, Vergehen gegen einen fremden Staat, begangen von Angehörigen eines dritten Staates, welche seitdem in diesseitige Gewalt gekommen sind.

a) Der erste Fall.

Vor Allem muss natürlich dafür gesorgt werden, dass keiner Derjenigen, welche thatsächlich und rechtlich unter den Gesetzen und der Botmässigkeit des Staates stehen, die Rechte anderer Staaten und ihrer Angehörigen vom dies-

seitigen Gebiete aus verletzt. Das Wenigste, was zur Herstellung einer Weltrechtsordnung geschehen kann, ist offenbar, dass man denjenigen Störungen derselben, welche man selbst hindern kann, und sogar allein hindern kann, entgegentritt. Dabei ist es natürlich im Gedanken und in dem Erfolge ganz einerlei, ob die zu Hindernden beständig oder nur zeitweise der Staatsgewalt und ihren Gesetzen unterworfen sind. Verletzungen sollen auch nicht blos zeitweise vorkommen; und wer im Schutze eines Staates steht, hat sich auch während der Dauer dieser Verhältnisse der Ordnung desselben zu fügen und darf Zwecken desselben nicht entgegentreten. Von einer Welt-Rechtsordnung könnte keine Rede sein, wenn jedes einzelne Staatsgebiet ein Schlupfwinkel wäre, von welchem aus man zwar nicht in nächster Nähe, wohl aber in der Entfernung Unrecht verüben dürfte, eine Art von Raubschloss.

Die Aufgabe ist aber natürlich nur dann vollständig gelöst, wenn der Staat, so wie er seine eigene Rechtsordnung in doppelter Weise schützt, auch zur Wahrung des fremden Rechtes sowohl präventive als repressive Maassregeln anwendet.

Eine ins Einzelne gehende Aufzählung der Vorbeugungs-Maassregeln ist nicht nöthig. Nachstehende allgemeine Bemerkungen werden ausreichen [1]. — Vor Allem versteht sich von selbst, dass die obersten Grundsätze über Präventivjustiz überhaupt auch bei dem Schutze fremden Rechtes ihre volle Anwendung finden. Dieselben gründen sich ja nicht auf die persönlichen Beziehungen des zu Schützenden, sondern auf die Rechtsaufgabe des Staates an sich. Demgemäss hat denn der Staat das Recht und die Pflicht, alle und jede Art von verbrecherischen Störungen fremder Rechtsordnungen, welche seine Unterthanen unter seiner Botmässigkeit vornehmen wollen, zu hintertreiben; und zwar nicht etwa blos solche, welche einen fremden Staat selbst verletzen würden, sondern auch Unterneh-

1) Hinsichtlich der Vorbeugungsmaassregeln und deren Rechtfertigung nach Grundsatz und Gegenstand beziehe ich mich im Allgemeinen auf mein „System der Präventivjustiz“, in welchem freilich zunächst nur die Staatsthätigkeit zur Sicherung der eigenen unmittelbaren Staats-Rechtsordnung erörtert ist. Die Grundlage bleibt die nämliche.

mungen gegen die in dessen Schutz stehenden Rechte von Privaten. In allen diesen Fällen aber hat der Staat das Recht und die Pflicht, schon bei blosser Wahrscheinlichkeit zu handeln, vorausgesetzt, dass diese in objectiver und subjectiver Beziehung genügend vorliegt. Er hat ferner die Aufgabe, immer die entsprechenden Mittel anzuwenden. Er soll allerdings nicht überflüssige Belästigungen zum Behufe des Schutzes anordnen; dagegen müssen seine Anstalten unter allen Umständen dem Zwecke gewachsen sein, und namentlich ist Bedrohungen besonders wichtiger Rechte, oder ungewöhnlich gewaltsamen, frechen und häufigen Angriffen mit entsprechenden Vorkehrungen entgegen zu treten. Endlich darf nicht erst auf Klage oder Bitte des Bedrohten gewartet werden. Erhaltung der Weltrechtsordnung im eigenen Gebiete ist unbedingte Pflicht, welche auch ohne Aufforderung vollzogen werden muss, sobald überhaupt sichere Kenntniss irgend einer Art von der objectiven Nothwendigkeit zugekommen ist. Und aus demselben Grunde entbindet auch die Möglichkeit, dass der fremde Staat die Gefahr noch in seinem Gebiete und mit seinen Mitteln besiegen könnte, nicht von diesseitiger Thätigkeit. — Hinsichtlich der einzelnen zu ergreifenden Maassregel entscheidet natürlich die Erreichung des Zweckes. Als Regel kann allerdings aufgestellt werden, dass der Staat zum Schutze fremden Rechtes keine anderen Vorkehrungen zu treffen hat, als er für seine eigene Rechtsordnung zweckmässig und erforderlich findet. (Darf doch angenommen werden, dass er in letzterer Beziehung alles Nöthige thut.) Allein möglicherweise können doch, wenn der Zweck nicht anders zu erreichen steht, auch noch anderweitige Maassregeln verlangt werden, welche wohl für die Bewahrung des äussern, nicht aber auch des innern Rechtes von Bedeutung sind, oder im letzteren Verhältnisse nicht in solcher Ausdehnung erforderlich zu sein pflegen. In solchem Falle wäre die Einrede der Nichtanwendung für die eigene Sicherheit durchaus ungenügend; nicht diese, sondern eine fremde soll ja gewahrt werden. Und eben so wenig wäre es ein genügender Unterlassungsgrund, dass zum Schutze eines fremden Staates ein Recht der diesseitigen Bürger beschränkt werden müsste. Wenn dieser Schutz eine Aufgabe des Staates ist, haben

die Bürger die entsprechenden Opfer zu bringen, welcher Art sie auch seien. Beispiele solcher, für die eigene Rechtsordnung entweder sinnloser oder doch ungewöhnlicher, für den Schutz eines fremden Staates aber möglicherweise nothwendiger Vorkehrungen sind etwa: die Entfernung gefährlicher Personen von der Landesgränze; militärische Besetzung derselben; gewaltsame Zerstreuung von Freischaarenzügen; Ueberwachung der Reisegelegenheiten.

Da nun aber in keinem Verhältnisse der Welt Vorbeugungs-Maassregeln alle Verletzungen des Rechtes verhindern, so müssen bei der Aufgabe, das Recht ausserhalb des eigenen Rechtskreises zu schützen, jedenfalls auch Repressiv-Maassregeln als Strafe angewendet werden.

Ueber das Recht eines Staates, einen Unterthanen zu bestrafen wegen einer von demselben begangenen Verletzung einer fremden Rechtsordnung kann an und für sich kein Zweifel obwalten, sobald der kosmopolitische Grundsatz überhaupt feststeht. Da der zunächst verletzte Staat ohne völlige Vernichtung der diesseitigen Unabhängigkeit und ohne Anmaassung der Staatsgewalt keine Amtshandlungen in unserem Gebiete vornehmen, z. B. diesseitige Bürger gerichtlich verfolgen und bestrafen kann: so ist die Nothwendigkeit einer Beihülfe zur Herstellung des verletzten Rechts erwiesen; mit der Pflicht aber auch das Recht.

Was aber die besonderen Grundsätze betrifft, welche bei einer solchen gerichtlichen Verfolgung der eigenen Unterthanen wegen einer im eigenen Gebiete vorgenommenen Handlung zu befolgen sind, so ist auch hier nicht entfernt ein Grund vorhanden, warum von den im Staate sonst bestehenden Normen des Rechtes abzuweichen wäre. — Vor Allem gelten also auch hier die allgemeinen Grundsätze über Strafbarkeit überhaupt. Es dürfen, zum Beispiele, hier, so gut wie bei Vergehen gegen die Rechtsordnung des eigenen Staates, Strafen nur für bestimmte, im Gesetze genau bezeichnete Fälle erfolgen. Die Festsetzungen über Zurechnungsfähigkeit, über Urheber und Gehülfen, namentlich auch über blossen Versuch und vollendetes Vergehen, finden vollständig ihre Anwendung. — Eben so wenig findet eine grössere Willkühr der Richter statt hinsichtlich des zuzuerkennenden

Strafübels. Die vom Gesetze angedrohten Strafen, und nur diese, sind auszusprechen; die Bewegung innerhalb des Strafrahmens muss nach den gewöhnlichen Normen geschehen. — Ferner ergiebt sich bei näherer Prüfung, dass auf dem Boden dieser ganzen Rechtsanschauung sowohl die Grösse der Strafübel, als das einzuhaltende Verfahren bei den Verletzungen gegen eine fremde Rechtsordnung vollkommen dieselben sein müssen, wie die für einheimische Verbrechen vorgezeichneten. Wenn nämlich der Staat überhaupt die Aufgabe hat, eine Weltrechtsordnung zu wahren, so kann er keinen Unterschied machen, ob die Verletzung gegen diese oder jene der grossen Gesittungseinrichtungen begangen ist. Wenn also z. B. der Staat die Vergehen gegen seine eigene unmittelbare Ordnung von Amtswegen verfolgt, so muss diess auch geschehen bei Vergehen gegen die Ordnung eines andern Staates, falls diese überhaupt unter seine Gerichtsbarkeit fallen; und es ist nicht etwa erst eine Aufforderung von der zunächst verletzten Regierung abzuwarten. Ebenso ist der in Strafgesetzen oft festgehaltene Grundsatz, dass ein gegen den eigenen Staate begangenes Verbrechen strenger zu bestrafen sei, als das gleiche gegen einen fremden Staat begangene, bei der hier zu Grunde liegenden Auffassung offenbar unlogisch. Der Unterthan verletzt, wenn man sich auf den kosmopolitischen Standpunkt stellt, bei einer gegen den eigenen Staat begangenen Handlung keine besondere und besonders zu schützende Pflicht. Er hat überhaupt die Pflicht, die zur Aufrechterhaltung der Rechtsordnung und überhaupt zu Erreichung der Menschheitszwecke bestellten Gewalten nicht zu stören, und er begeht z. B. also, wenn er wesentliche Regierungsrechte irgend eines Staates angreift, immer dasselbe Verbrechen, Hochverrath oder wie man es sonst technisch nennen will. — Endlich kann keinem Zweifel unterliegen, dass die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über Begnadigung (so wie über Abolition, wo eine solche rechtlich möglich ist) auch bei Fällen dieser Art ihre volle, gewöhnliche Anwendung finden. Es ist also namentlich ein Einverständniss über die Ausübung dieses Rechtes mit dem verletzten fremden Staate, oder eine Befugniss desselben zu irgend einer Einmischung keineswegs vorhanden. Der Staat hält die Weltrechts-

ordnung aufrecht nicht etwa aus Gefälligkeit gegen Dritte, sondern aus eigener Ueberzeugung, als eigene Aufgabe und nach eigenen Gesetzen, und hat also auch nur seiner Ansicht, seiner Pflicht und seinem Rechte dabei zu folgen.

b) Der zweite Fall.

Schon schwieriger ist die Auffindung der richtigen Grundsätze in dem zweiten der oben bezeichneten Fälle, wenn nämlich diesseitige Unterthanen in fremdem Staatsgebiete gegen das dortige Recht sich verfehlt haben, aber unbestraft in die Heimath zurückgekehrt sind.

Von Vorbeugungs-Maassregeln kann hier, wie sich von selbst versteht, in der Regel nicht die Rede sein. Es handelt sich ja von Unternehmungen, welche ganz in einem fremden Gebiete vor sich gehen; und für den diesseitigen Staat liegen, wenn ihm die Kunde wird, lauter bereits vollendete Handlungen vor. Eine Beihülfe zur Vorbeugung ist also nur etwa in so ferne möglich und nöthig, als vielleicht diesseitigen Angehörigen, welche Verdacht einer bösen Absicht erwecken, der Eintritt in das fremde Gebiet untersagt werden kann, oder als Nachrichten über ein in dem jenseitigen Gebiete beabsichtigtes Unternehmen rechtzeitig mitgetheilt werden mögen. Und so viel, aber auch nicht weiter, ist denn auch zu leisten. — Was aber die Strafen betrifft, so sind, der Reihe nach, folgende Fragen zu beantworten. Vorerst, und als Vorfrage, hat der Staat überhaupt die Aufgabe (Recht sowohl als Pflicht), Vergehungen gegen das Recht eines andern Staates, begangen in dessen Gebiet selbst, zur Bestrafung zu bringen? Zweitens, falls dieses in irgend einer Ausdehnung bejaht wird, ist diese Bestrafung durch Auslieferung des Beschuldigten an den verletzten Staat oder durch Verfahren vor den eigenen Gerichten zu bewerkstelligen? Drittens endlich, wenn diess Letztere immer oder theilweise stattfindet, hat der Staat seine eigenen Strafgesetze oder die des verletzten Staates bei Bemessung der Strafen zur Anwendung zu bringen?

Den geringsten Anstand hat wohl die Bejahung der Vorfrage, sobald man sich einmal auf dem kosmopolitischen Standpunkte befindet. Allerdings hat jeder Staat zunächst und vorzugsweise

die Aufgabe, seine eigene Rechtsordnung zu wahren; und es unterliegt namentlich auch keinem Zweifel, dass er vollkommen berechtigt ist, gesetzliche Strafen gegen Fremde auszusprechen, welche sich in seinem Gebiete gegen dieselbe vergangen haben. Allein hierzu ist nothwendig, dass er des Thäters habhaft sei. In dem vorliegenden Falle wird aber vorausgesetzt, dass dem nicht so sei, vielmehr der Thäter unbestraft unter die Botmässigkeit seines eigenen Staates habe zurückkehren können. Da einer Seits eine Befugniss des fremden Staates im diesseitigen Gebiete den Flüchtigen zu ergreifen, unter allen Umständen ausser Frage ist, auf der andern Seite die Weltrechtsordnung durch eine Straflosigkeit beeinträchtigt bliebe: so ist eine Beihülfe des eigenen Staates gerechtfertigt und ist Pflicht. Und zwar nicht etwa blos desshalb, weil und wenn er seinen Unterthanen ausdrücklich verboten hat, in fremdem Gebiete Rechte zu verletzen (ein solches Verbot ist vielleicht gar nicht vorhanden); ferner auch nicht aus dem Grunde, weil das Strafgesetz dem Bürger persönlich anklebt und ihm so ins Ausland folgt (dieser mittelalterliche Gedanke hält keine Prüfung aus) [1]), sondern weil er die Verpflichtung hat, zur allgemeinen Herrschaft des Rechtes mitzuwirken.

---

1) Es ist bereits oben, S. 468, vorläufig bemerkt worden, dass Berner, Wirkungskreis des Strafgesetzes, diesem Gedanken wieder Gültigkeit zu verschaffen und ihn zu einem maassgebenden im internationalen Strafrechte zu machen versucht. Seine Beweisführung ist (S. 126 fg) nachstehende: Es folgt aus der ganzen Natur des Strafgesetzes, dass dasselbe den Inländer persönlich verbindet, und nicht blos territorial während seines Aufenthaltes im Inlande. Der Staat bezeichnet nämlich im Strafgesetze die Handlung, welche er als unbürgerlich, als unvereinbar mit der Eigenschaft eines Staatsbürgers, betrachtet. Giebt man nun diese Eigenschaft nicht auf, so darf man auch keine ihr widersprechende Handlungen begehen; selbst im Auslande nicht. Diess gilt aber nicht von rein localen Vergehen, namentlich gegen localpolizeiliche Vorschriften, welche nur am Orte der That verletzt werden können. — Indem ich mir vorbehalte, den letzteren Nebenpunkt an seiner Stelle zu erörtern, muss ich, gegen den Grundsatz selbst, sowie gegen die Beweisführung für denselben entschieden auftreten. — Vor Allem widerspricht das angebliche Wesen des Strafgesetzes den elementarsten Begriffen. Der Staat verbietet gewisse Handlungen, weil sie der objectiven Rechtsordnung zuwiderlaufen; und er belegt die Ungehorsamen mit einem bestimmten Uebel, der Strafe, aus einer (inneren oder

Hiermit ist aber die zweite Frage, ob Angeschuldigte dieser Art selbst zu processiren oder ob sie an den zunächst verletzten Staat auszuliefern seien, keineswegs auch schon entschieden. Auch durch eine Auslieferung gewährt der Staat die Möglichkeit einer Rechtssühne, und erfüllt dadurch also seine allgemeine Pflicht. Ja es scheinen sogar triftige Gründe gerade für diese Maassregel zu sprechen. Vor Allem die Wiederherstellung des

äusseren) Nothwendigkeit, welche allerdings von Verschiedenen verschieden aufgefasst wird, allein doch immer nur sich wieder auf diese objective Rechtsordnung bezieht. Von irgend einer Bezugnahme auf die Eigenschaften und die Würde des Einwohners und Bürgers ist bei all' diesem gar keine Rede. Nicht weil Einer ein Preusse, ein Franzose oder Chinese ist, soll er nicht stehlen, sondern weil Diebstahl eine Verletzung der von dem betreffenden Staate anerkannten Rechtsordnung ist. — Sodann ist zu bemerken, dass die Begriffsbestimmung des Verfassers die Möglichkeit einer Strafe, jedenfalls alle Abstufungen der Strafe aufhebt. Es ist nämlich nicht abzusehen, wie die Zufügung eines physischen Uebels, also einer Strafe, gedankenrichtig die Folge eines Ungehorsames sein könnte, da offenbar lediglich Bürgerrechtsaufkündigung der nothwendige Schluss aus einer mit der Bürgereigenschaft unvereinbaren Handlungsweise wäre. Wie also z. B das Gesetz die Annahme eines fremden Staatsdienstes oder die Erwerbung eines fremden Indigenates, oder eine thatsächliche bleibende Niederlassung im Auslande als unvereinbar mit der Eigenschaft eines Staatsbürgers erklärt, und in solchen Fällen der Ausschluss aus dem Unterthanenverhältniss erfolgt (nicht als Strafe, sondern als logische Nothwendigkeit): so wäre auch bei Mord, Raub, Hochverrath u. s. w. zu verfahren. Und zwar, wohlbemerkt, in allen Fällen irgend einer Gesetzesübertretung immer mit Bürgerrechtsaufkündigung, und nur mit ihr. Eine Verbalinjurie und ein Meuchelmord wäre eine „unbürgerliche" mit der Eigenschaft eines Unterthanen „unverträgliche" Handlung Ein oberster Satz, welcher zu solchen Folgerungen führt, ist aber nothwendig falsch. — Endlich folgt aber daraus, dass der Staat eine gewisse Handlu g für unvereinbar mit der Eigenschaft des Staatsbürgers erklärt hat, noch keineswegs diese sogenannte Persönlichkeit des Strafgesetzes. Jene Handlung ist dann doch nur unzulässig für den, welcher Staatsbürger ist, und in so ferne er es ist. Im Auslande begangen, bezieht sie sich auf die dortigen Auffassungen und Zustände; die Verhältnisse zu seinem Vaterlande werden dadurch gar nicht berührt; er kann, nach seiner Rückkehr, sich wieder vollkommen in seine normale Stellung zum Staate und dessen Geboten begeben, und dieser hat gar keinen Grund zu einem Tadel. Wenn, wie doch nicht zweifelhaft ist, der fremde Staat die fragliche Handlung seinerseits verbieten und bestrafen kann. so ist diess ja der deutlichste Beweis, dass die Handlung ihn berührt, und nicht uns.

Rechtes durch diejenige Gewalt, welcher die Wahrung desselben zunächst zustand und unter deren Botmässigkeit sich der Verletzende im Augenblicke seiner Handlung rechtlich und thatsächlich befand. Dann, in den meisten Fällen wenigstens, die leichtere Beischaffung der Beweise. Endlich die Schwierigkeit dem verletzten Staate eine richtige Stellung in der Verfolgung des Vergehens vor einem fremden Gerichte anzuweisen. Dennoch muss eine genauere Prüfung eine Auslieferung in dem vorliegenden Falle unbedingt verwerfen. Einmal gienge dieselbe gegen das Recht und die Pflicht eines jeden Staates, die eigenen Angehörigen zur Achtung des Rechtes durch die eigenen Gesetze und Einrichtungen anzuhalten, so weit irgend eine Möglichkeit dazu besteht. Diese Möglichkeit besteht nun aber hier, da die eigenen, jetzt wieder im Gebiete anwesenden Unterthanen in die Gewalt des Staates zurückgekehrt sind. Sodann ist es, wenigstens bei Staatsvergehen, nicht undenkbar, dass gegen ausgelieferte Fremde nicht das Recht allein, sondern auch Rache und Fremdenhass das Urtheil bestimmen könnten, während zu einem Zweifel gegen die heimathlichen Behörden kein Grund ist. Da nun überdiess die für Auslieferung geltend zu machenden Gründe grossen Theils zu beseitigen sind, — und zwar die Rücksicht auf den zunächst berufenen Staat durch die Hinweisung auf den noch höhern Gedanken einer kosmopolitischen Rechtsordnung; die processualischen Bedenken aber durch ein vollkommenes Eintreten des diesseitigen Staates für die fremde Regierung und Führung ihrer Sache wie einer eigenen, — so kann die Entscheidung nur dahin ausfallen, dass eigene Unterthanen, welche in einem fremden Staate Verbrechen begangen haben, durch die einheimischen Gerichte zur Strafe zu bringen sind. — Was nun aber die Kenntnissnahme von den in fremdem Gebiete, somit ausser dem Bereiche der Beobachtung und der Organe des diesseitigen Staates, begangenen Verbrechen betrifft, so versteht es sich von selbst, dass es zunächst dem verletzten Staate obliegt, nicht nur die Anzeige von dem gegen sein Recht begangenen Frevel zu machen, sondern auch die Beweise der Schuld gegen den Angeschuldigten beizubringen, und zwar letzteres in der Art, wie es nach der Gerichtsordnung des diesseitigen Staates erforderlich ist, weil sonst eine Verurtheilung nicht erfolgen kann. Kömmt

der beseitigte Staat diesen Bedingungen nicht nach, so hat jeden Falls er kein Recht sich zu beklagen. Damit soll jedoch nicht etwa gesagt sein, dass der Staat kein Recht und keine Pflicht habe, strafend gegen einen Angehörigen einzuschreiten, wenn er auf andere sichere Weise Nachricht und Beweis einer von demselben im Auslande begangenen Rechtsverletzung erhält; etwa durch Klage eines verletzten Privaten. Im Gegentheil steht die allgemeine Aufgabe, zur Weltrechtsordnung beizutragen, auch in diesem Falle fest [1]).

Am zweifelhaftesten ist die Beantwortung der letzten Frage: ob die Gesetze des verletzten oder die des urtheilenden Staates dem Urtheile zu Grunde zu legen seien? — Dass bei dem formellen Verfahren lediglich die gewöhnlichen Vorschriften des handelnden Staates angewendet werden können, versteht sich von selbst. Es besteht ja keine andere Möglichkeit gültiger Amtshandlungen für das Gericht, und niemals verfährt daher auch ein solches, in bürgerlichen oder in peinlichen Sachen, nach der Prozessordnung eines fremden Staates. Allein damit ist nicht gesagt, dass nicht unter Umständen in materieller Beziehung das Gesetz eines andern Staates angewendet werden könnte; und zwar diess um so weniger, als wenigstens bei anderen Arten von Rechtsfragen allerdings fremde Gesetze als entscheidend

1) Wenn daher in dem Code de proc. crim., Art. 7, die französischen Gerichte angewiesen sind, strafend gegen einen Franzosen wegen eines von demselben im Auslande gegen einen Franzosen begangenen Verbrechens einzuschreiten, falls dieser letztere klagend bei ihnen auftritt: so ist gegen diesen Grundsatz, so weit er geht, lediglich nichts einzuwenden. Wohl aber ist klar, dass derselbe — auf dem kosmopolitischen Standpunkte — in doppelter Beziehung als zu enge bezeichnet werden muss. Einerseits nämlich sollte ein Verfahren auch dann stattfinden, wenn der Verletzte nicht selbst klagt, sondern nur sonst der Staatsbehörde eine genügende Nachricht zugekommen ist. Zweitens aber ist die Beschränkung auf die Verletzung eines Franzosen zu tadeln. Jedes im Auslande begangene und bis jetzt nicht bestrafte Verbrechen eines Zurückgekehrten sollte Grund zu einem Verfahren abgeben können. Die Beschränkung des Schutzes auf den Landsmann hat ihre Quelle entweder in einem unklaren und unrichtigen Gefühle, oder in einer mehr als zweifelhaften Anwendung der mehr als zweifelhaften Lehre von der Persönlichkeit des Rechts, welches dem Unterthanen auch in das Ausland folge.

gelten. Bekanntlich findet eine solche Anwendung gar nicht selten statt, z. B. im bürgerlichen Rechte. Ohne hier unpassend in das internationale Privatrecht einzugehen, kann behauptet werden, dass jeden Falles die formelle Bedingung der Rechtsgültigkeit gewisser Handlungen, nach der Meinung der Meisten aber auch in vielen Fällen der materielle Inhalt von Rechtsverhältnissen nach ausländischem Rechte beurtheilt wird und beurtheilt werden muss. Niemand zweifelt, dass die Richter in solchen Fällen die Obliegenheit haben, sich die erforderliche Kenntniss von dem anzuwendenden Rechte zu verschaffen. Die Frage kann also nur die sein, ob im Strafrechte überhaupt eine solche Anwendung fremden Rechtes nicht möglich, oder ob in dem besondern hier unterstellten Falle ein solches Recht ausgeschlossen ist? — Leicht kann man sich auf den ersten Blick zu der Ansicht bestimmen lassen, dass allerdings das fremde Recht zur Anwendung zu bringen sei. Es scheint nämlich, als müsse der Umstand entscheidend sein, dass der fremde Staat, nicht der diesseitige, die in Frage stehende Handlung verboten und mit einer Strafe belegt habe; Niemand aber in eine Strafe verfällt werden könne, welche nicht angedroht gewesen sei, oder in eine andere, als in die angedrohte. Man kann ferner geltend machen, dass der Thäter, welcher in einem fremden Gebiete eine verbotene Handlung begangen habe, diess unter der Herrschaft des betreffenden Landesgesetzes gethan habe, welches dann also auch zur Anwendung zu bringen sei. Dennoch muss eine reiflichere Erwägung die Ueberzeugung bringen, dass nach allgemeinen Grundsätzen nur das diesseitige Recht zur Anwendung kommen kann. Eine Strafe ist eine Rechtsverminderung, welche dem Verurtheilten vom Richter zuerkannt wird. Zu einem solchen Eingriffe in das Recht ist der Richter nur befugt durch eine ausdrückliche Erklärung der Staatsgewalt, und die Vornahme eines Rechtseingriffes in einem nicht dazu bezeichneten Falle und in einer nicht erlaubten Form oder Grösse wäre unter allen Umständen rechtlich nichtig, möglicherweise ein Verbrechen von Seiten des Richters. Die Erklärung eines fremden Staates kann dem Richter keine Zuständigkeit über Personen und kein Recht zu einer Rechtsverminderung im diesseitigen Staate verleihen, und dessen

Gesetzgebung kann die diesseitige Staatsgewalt nicht nöthigen, Handlungen zu bestrafen, welche sie selbst nicht für strafbar erachtet, oder Strafübel anwenden zu lassen, welche sie nach Art oder Grösse unzulässig findet. Auch der zu Bestrafende kann sich nicht darauf berufen, dass er seine Handlungen unter der Gewalt des fremden Rechtes begangen habe und somit dessen Anwendung verlangen dürfe. Die Bestrafung seiner Rechtsverletzung erfolgt aus eigener Aufgabe des diesseitigen Staates, weil sein Einschreiten zur Herstellung einer Weltrechtsordnung unerlässlich ist. Dabei verfährt er denn aber lediglich nach seinen eigenen Ansichten von Recht, und es kann ihm kein Vorwurf einer Pflichtversäumniss gemacht werden, wenn er seine Beibehülfe zum Rechtsschutze ganz in der Art leistet, wie er sich selbst schützt, also nach seinen eigenen Strafgesetzen. Die Anwendung des bürgerlichen Rechtes fremder Staaten in den dazu geeigneten Fällen ist etwas wesentlich verschiedenes. Hier handelt es sich nämlich lediglich davon, zu erkennen, welche Absicht die Partheien bei ihrem Rechtsgeschäfte thatsächlich hatten, oder ob thatsächlich ein solches Geschäft überhaupt unter obwaltenden Umständen zu Stande kam.[1] Nur zur Herstellung dieser Thatsachen hat der Richter das fremde Recht zu erkunden und es für angewendet oder nicht angewendet zu erklären; keineswegs aber spricht er sein Urtheil darnach, weil es für ihn selbst eine genügende Kraft hätte und seine amtlichen Handlungen vorschreiben könnte. Das fremde Recht ist eine thatsächliche Voraussetzung für ihn, aber keine Norm. — Hiermit soll aber allerdings nicht geläugnet sein, dass ein Staat immerhin wohl thut, wenn er ausdrücklich durch Gesetze ausspricht, dass vorkommenden Falles nach den Landesgesetzen werde geurtheilt werden. Eine solche Feststellung schneidet jeden Zweifel für Richter und Unterthanen ein für allemal ab.

c) Der dritte Fall.

Sehr häufig ist die **Begehung einer Rechtsstörung in einem fremden Staate durch Unterthanen desselben und nachheriger Uebertritt der Thäter auf diesseitiges Gebiet vor erfolgter Bestrafung in**

ihrem Vaterlande. Es ist diess so recht eigentlich die Flüchtlingsfrage. Die richtige Behandlung dieses Falles aber, abgesehen zur Zeit von positiven Rechten und Verträgen, somit lediglich nach Grundsätzen des philosophischen Rechtes, ist folgende:

Präventiv-Maassregeln sind hier, der Natur der Sache nach, ganz ausser Frage; man müsste denn etwa Benachrichtigungen von beabsichtigten Verbrechen (falls man zufällig diesseits zu ihrer Ertheilung im Stande wäre) dazu rechnen.

Was aber die nach begangener That vorzunehmenden Schritte betrifft, so fragt es sich vor Alllem, ob der Staat überhaupt berechtigt und ob er verpflichtet ist, fremde Unterthanen unter den eben bezeichneten Umständen in sein Gebiet zuzulassen, und ob also nicht die ganze Frage durch allgemeine Zurückweisung solcher Flüchtlinge beseitigt werden kann und muss? — Eine Verpflichtung im rechtlichen Sinne ist allerdings nicht vorhanden. Die Verbindlichkeit zur Aufnahme könnte ja nur bestehen gegen den verletzten Staat, gegen die zum Uebertritte Geneigten, oder mit Beziehung auf die eigene Aufgabe des Staates. Nun wäre es aber vollkommen lächerlich, von einer Verpflichtung gegen den fremden Staat selbst, die vor seiner strafenden Gerechtigkeit Flüchtenden aufzunehmen, auch nur zu sprechen. Wünscht ja der fremde Staat sogar, im Gegentheile, in der Regel die Habhaftwerdung der Flüchtlinge. Ebenso wenig besteht eine Verpflichtung, Fremde in den Staatsverband gegen eigenen Willen aufnehmen zu müssen. Ueber einen solchen äussern Zuwachs zur Bevölkerung hat lediglich die Staatsgewalt in eigenem Interesse zu entscheiden, und zwar ebenmässig, ob es sich von einer bleibenden Aufnahme in das Staatsbürgerrecht oder nur von einem vorübergehenden Aufenthalte und Schutze handelt. Kein Fremder hat ein Recht, sich einer Staatsgesellschaft aufzudrängen; und am wenigsten kann ein Zwangsrecht dadurch entstehen, dass der Fordernde ein Vergehen gegen sein bisheriges Vaterland begangen hat, und sich nun auch noch überdiess der gesetzlichen Strafe zu entziehen sucht. Die Aufgabe des Staates endlich begreift jeden Falles nur die Zwecke des eigenen Volkes, und in diesen ist eine allgemeine Verpflichtung zum Schutze Frem-

der nicht enthalten, welcherlei Lebenszwecke sich auch ein Volk gesteckt haben mag. Und wenn Vattel darauf, dass ein Verbannter doch irgendwo leben müsse, eine (freilich nicht unbedingte) Verpflichtung zur Aufnahme gründen will, so ist nicht nur einleuchtend, dass aus diesem thatsächlichen Bedürfnisse noch keineswegs eine Rechtspflicht für einen bestimmten Staat entstünde; sondern namentlich auch, dass eine Berechtigung, sich irgendwo der gesetzlichen Strafe für begangene Handlungen zu entziehen, überhaupt nicht anerkannt werden kann. Hierbei soll keineswegs geläugnet werden, dass in einzelnen Fällen eine sittliche Pflicht bestehen mag, gewisse Flüchtlinge aus gewissen Staaten aufzunehmen; allein eben weil es nur eine sittliche Pflicht ist, entsteht daraus kein Recht für irgend Jemand. — Dagegen kann im Allgemeinen einem Staate das Recht nicht abgesprochen werden, Solche in seinem Gebiete zuzulassen, welche bisher einem andern Staate angehörten, und sie auch, wenn er es für gut findet, bleibend unter seine Bürger aufzunehmen. Eine solche Zulassung ist nicht etwa schon eine unbefugte Handlung an sich; vielmehr liegt es im Begriffe des Staates, alle Diejenigen, welche sich seiner concreten Lebensauffassung anschliessen und thatsächlich sein Gebiet bewohnen, zu einer Einheit zu vereinigen. Ebenso kann auch der bisherige Staat des Aufzunehmenden mit Grund eine Einwendung nicht erheben, indem der Mensch nicht Leibeigener der Gesellschaft ist, welcher er zu Erreichung seiner Lebenszwecke angehörte, sondern eine unveräusserliche Befugniss hat, sich von ihr zu trennen, wenn er sich durch dieselbe nicht befriedigt findet, und eine geeignetere aufzusuchen. Mögen auch einzelne Staaten eine solche Unlösbarkeit der Unterthanenverbindung aufstellen, so ist diess kein aus allgemeinen Gründen zu vertheidigendes Recht, sondern Gewaltthätigkeit oder Stolz. Eine allgemeine Bannung in das zufällige Geburtsland ist zu gleicher Zeit ein Frevel an der einzelnen Persönlichkeit; ein Hinderniss der allmähligen Gesittigung der Erde; endlich eine Verurtheilung zur Erduldung jeder noch so entsetzlichen Gewaltherrschaft. Und jeder Staat, welcher dem Rechte, Fremde aufzunehmen, im Allgemeinen und grundsätzlich entsagte, würde sich dadurch zum Mitschuldigen jeder noch so unverantwortlichen

Unterdrückung machen. Ist es nämlich auch unvermeidlich, dass nicht bald da bald dort auf der Erde ein unerträglicher Druck staatlicher, religiöser oder gesellschaftlicher Art stattfinde, so muss doch wenigstens eine Möglichkeit für die Leidenden offen stehen, irgendwo Schutz und Recht zu finden. Und zwar liegt es in dem Interesse jeder Parthei und jeder Ueberzeugung, welcher Art sie auch sei, dass jener Grundsatz nicht zur Geltung komme, denn keiner ist sicher, nicht auch selbst früher oder später in die Lage zu kommen, Schutz gegen Gewaltthat zu suchen. Die Geschichte aller Zeiten giebt hierüber die unzweifelhaftesten Ausweise. — Durch grundsätzliche Nichtaufnahme aller Flüchtlinge aus fremden Staaten lässt sich also die zur Untersuchung gestellte Frage nicht beseitigen.

Damit ist aber allerdings nicht gesagt, dass die kosmopolitische Auffassung der Rechtswahrung keine Anwendung erleide auf die Fälle eines von jetzt flüchtigen Unterthanen eines fremden Staates in dessen Gebiet begangenen Verbrechens. Im Gegentheile steht auch hier die Verpflichtung zu einer Beihülfe vollkommen fest. Die so eben versuchte Begründung eines Asylrechtes soll nicht dazu dienen, Solche, welche sich eine gerechte Strafe zugezogen haben, dieser zu entziehen; sondern nur dazu, unschuldig Verfolgten einen Zufluchtsort offen zu halten. Wenn also einem Staate, welcher sich überhaupt zu dieser ganzen Anschauung der Weltrechtsordnung bekennt, auf genügende Weise nachgewiesen ist, dass von Flüchtlingen, welche sich in seiner Botmässigkeit befinden, anderwärts wirklich gegen das Recht gehandelt worden ist, so hat er seine Mitwirkung zur Wiederherstellung nicht zu versagen. — Dieser Grundsatz wirkt dann aber nach zwei verschiedenen Richtungen hin. — Einer Seits versteht sich von selbst, dass der Staat nicht als urtheils- und willenloser Vollzieher fremden Willens handelt. Es ist seine eigene Ueberzeugung, sein freier Wille, das Recht zu schützen, nicht Gehorsam gegen das Verlangen eines Andern. Eine nothwendige Bedingung jeder Thätigkeit von seiner Seite ist daher die eigene Ansicht, dass wirklich eine Rechtsverletzung vorliege. Somit genügt die blosse Behauptung einer fremden Regierung, dass gewisse Flüchtlinge Verbrechen begangen haben, keines-

wegs, sondern es muss der zur Mithülfe Aufgeforderte nach Prüfung der ihm gelieferten Beweise sich von dem wirklichen Vorhandensein einer strafbaren Handlung überzeugt haben. So lange ihm daher der, sei es objective, sei es subjective, Thatbestand ungenügend hergestellt oder die Strafbarkeit der in Frage stehenden Handlung nicht nachgewiesen ist, verbietet ihm die eigene Selbstständigkeit jedes Einschreiten. Und zwar ist dabei wohl zu bemerken, dass das Urtheil über diese Vorfrage nicht aus den Rechtsanschauungen und Gesetzen des fremden Staates, sondern aus der eigenen Auffassung von Recht und Unrecht hervorzugehen hat. Allerdings ist der Staat nicht dazu ermächtigt, über die innere Güte der positiven Gesetze eines andern Staates zu Gericht zu sitzen, und kann er etwa die ihm nicht zusagenden für nichtig erklären: allein er ist auch nicht schuldig, Anordnungen Fremder zum Vollzuge zu bringen, welche ihm gegen die allgemeinen Begriffe von Recht zu laufen scheinen. Gerade weil er sich dazu versteht, die Rechtsordnung in der Welt aufrecht erhalten zu helfen, ist es seiner Gesinnung zuwider, Unrecht zu fördern. — Anderer Seits geht aus dem aufgestellten Grundsatze der selbstständigen Mitwirkung zur Rechtsordnung die Verpflichtung hervor, die nothwendige Hülfe auch ohne besondere Aufforderung zu leisten, sobald nur die erforderlichen Gründe zur Ueberzeugung in objectiver und subjectiver Beziehung vorhanden sind. Es hat also der Staat auch dann einzuschreiten, wenn er ohne alle Mittheilung von Seiten des Verletzten sonstige sichere Nachricht von einem Verbrechen erhält, welche ein in seinem Gebiete sich aufhaltender Flüchtling in fremdem Gebiete begangen hat. Ja, es ist sein Recht und seine Pflicht, selbst blos Durchreisende, von deren im Auslande begangenen rechtswidrigen Handlungen er genügend unterrichtet ist, anzuhalten. Das Vorhandensein eines richtigen Passes oder dergl. ändert nichts an dieser höheren Aufgabe des Staates.

Hiernach entsteht nun freilich die wichtige Frage, auf welche Weise der Staat in denjenigen Fällen, in welchen ihm wirklich eine Herstellung verletzter Rechtsordnung nothwendig zu sein scheint, seine Beihülfe zu leisten hat? Entweder nämlich kann er auch hier seine Mitwirkung durch Verweisung an seine eigenen

Gerichte bethätigen und zu diesem Zwecke die nöthigen Mittheilungen und Beweismittel von dem zunächst verletzten Staate verlangen; oder mag der Beschuldigte an diesen letzteren ausgeliefert werden. Es ist nun keineswegs ein Widerspruch mit der oben S. 527 aufgestellten Ansicht, wenn in Fällen der jetzt vorliegenden Art die Auslieferung als das richtige Verfahren erklärt wird. Zwar wäre auch hier, wie in der oben berührten Unterstellung, eine Lieferung zureichender Beweise von Seiten des fremden Staates nicht unmöglich, und somit ein von den eigenen Gerichten eingeleitetes Verfahren nicht etwa blos eine verkappte Verweigerung der Beihülfe. Allein es ist einleuchtend, einer Seits, dass der Thäter lediglich nach den Gesetzen des fremden Staates gestraft werden kann, weil er nur diese verletzt hat, nur unter diesen überhaupt zur Zeit der Handlung stand, und weil der diesseitige Staat in keiner Weise befugt ist, Handlungen fremder Unterthanen, begangen in fremdem Gebiete und während ihrer Unterwerfung unter fremdes Gesetz, mit Strafe zu bedrohen; anderer Seits, dass die diesseitigen Gerichte jene auswärtigen Gesetze nicht anwenden dürfen, da sie vom Staate nur zur Handhabung seiner eigenen Gesetze Auftrag haben und aus fremden Gesetzen keine Verbindlichkeit und kein Recht für sie entsteht. Eine Unterwerfung unter die einheimischen Gerichte müsste somit aus formellen Gründen immer mit einer Straflosigkeit des Angeschuldigten endigen, nämlich wegen mangelnder Zuständigkeit; das heisst mit anderen Worten, die Erreichung des Zweckes und die Erfüllung der Pflicht ist auf diese Weise nicht möglich. Da nun überdiess die Auslieferung, wie oben festgestellt ist, nicht auf blosse jenseitige Forderung erfolgt, sondern nur wenn man sich auch diesseits aus den mitgetheilten Umständen und Beweisen von der Wirklichkeit eines begangenen Vergehens und von der Wahrscheinlichkeit einer Schuld des Angeklagten überzeugt hat, man es somit ganz in der Hand hat, nicht der Mitschuldige und Scherge bei ungerechter Verfolgung zu sein, vielmehr die Bedrohten gegen solche zu schützen; da sich ferner von selbst versteht, dass der fremde Staat nur wegen derjenigen Anschuldigungen, über welche er Mittheilungen gemacht und Beweise geliefert hat, nicht aber auch gegen belie-

bige anderweitige gegen den Ausgelieferten gerichtlich vorgehen darf: so kann auch die Furcht vor Beihülfe zu Rache und zu Barbarei, anstatt zu einer Weltrechtsordnung, nicht abhalten.

d) Der vierte Fall.

Wenn es sich endlich von Bestrafung von Verbrechen handelt, welche gegen einen fremden Staat durch Menschen begangen wurden, welche weder ihm noch uns als Unterthanen zur Zeit der That angehörten, dagegen sich später in das diesseitige Gebiet flüchteten: so kommt es vor Allem darauf an, ob solche Handlungen überhaupt als rechtlich strafbare Handlungen betrachtet werden können, oder vielmehr als feindselige Unternehmungen, gegen welche den Bedrohten zwar Vertheidigung und den Vertretern Retorsion oder Schadensersatz-Forderung, aber kein Strafrecht zusteht. In der ersten Voraussetzung ist die Sache ganz ähnlich zu behandeln, wie der so eben besprochene dritte Fall. Es bedarf jedoch nicht wohl des Beweises, dass diese Annahme nur gerechtfertigt ist, wenn überhaupt gewisse Handlungen schon an sich, d. h. ohne ein besonderes den Handelnden bindendes Gesetz strafbar sind, wo, von wem und gegen wen immer sie begangen werden mögen. Ist aber diese Ansicht eine unzulässige, so kann auch, selbstredend, unser Staat aus Gründen einer Weltrechtsordnung nur zu einem bürgerlichen Rechtsurtheile über den sachlichen Schaden verpflichtet sein, nicht aber zu Strafe oder Auslieferung. Höchstens mag es sich fragen, ob etwa, wenn ein besonderes Schutzbündniss zwischen beiden Staaten besteht, ein Fall vertragsmässiger Hülfeleistung gegen einen gemeinschaftlichen äusseren Feind vorliegt. — Welche von beiden Ansichten die richtige ist, liegt allerdings im Streite; doch scheint die Annahme einer Strafbarkeit solcher gemeinschädlicher Handlungen weniger auf strengen Rechtsbegriffen, als auf einem unklaren sittlichen Gefühle zu beruhen, und somit die entgegengesetzte den Vorzug zu verdienen. Nur in Beziehung auf Seeräuberei dürfte nach alter Gewohnheit eine Ausnahme gemacht werden, und diese einer Strafe oder Auslieferung unterliegen, selbst wenn sie von Fremden gegen Fremde begangen würde.

Dieselbe ist nämlich als ein gewerbemässiges Verbrechen gegen die ganze Menschheit zu betrachten, und es hat somit jeder Staat das Recht und die Pflicht eigener Unterdrückung und Bestrafung, und somit auch der Beihülfe hierzu. Für die Schuldigen hat es ohnedem keine Bedeutung, wer das Strafamt übt, da die Strafe überall dieselbe ist.

Vom Standpunkte einer kosmopolitischen Rechtsansicht aus hat also der Staat eine doppelte Aufgabe. Einmal hat er immer, wo der Natur der Sache nach eine Möglichkeit dazu besteht und wo seine Mitwirkung zum Zwecke nöthig ist, Vorbeugungsmaassregeln zum Schutze des Rechtes zu treffen, auch wenn dasselbe zunächst ausserhalb seines Gebietes liegt. Sodann aber muss er auch durch Beihülfe zu den gesetzlichen Strafen zur Herstellung der Weltrechtsordnung mitwirken. Und zwar hat er durch die eigenen Gerichte und nach seinen eigenen Gesetzen seine eigenen, bleibenden oder vorübergehenden, Unterthanen zur Strafe zu bringen, welche ein auswärtiges Recht verletzt haben, sei es im diesseitigen, sei es im fremden Gebiete. Durch Auslieferung an den verletzten Staat aber soll er (ausgenommen den Fall einer beabsichtigten Ungerechtigkeit oder unmenschlicher Härte) Beihülfe leisten, wenn eine strafbare Verletzung des fremden Rechtes zwar auf fremdem Gebiete und von Fremden, d. h. seiner Gewalt zur Zeit der Begehung in keiner Weise Unterworfenen, begangen wurde, er aber der Thäter später irgendwie habhaft geworden ist.

2.

Die selbstsüchtige Auffassung.

Die bisher erörterte und in ihren Folgerungen dargelegte Ansicht ist aber keineswegs die einzige grundsätzlich mögliche. Vielmehr kann das Verhalten des Staates zur allgemeinen Rechtsordnung auch auf eine ganz andere Grundlage gestellt und folgerichtig auf dieser entwickelt werden. Diess geschieht aber, wenn man dem Staate lediglich die Aufgabe setzt, seine eigene Rechtsordnung gegen Angriffe zu schützen und nach etwaiger Verletzung wiederherzustellen, über diese Thätigkeit hinaus ihm aber weder Rechte noch Pflichten einräumt.

Hier stellt man als obersten Satz und Ausgangspunkt auf,

dass jeder Staat ausschliesslich die Aufgabe habe, die Lebenszwecke seiner Theilnehmer zu fördern, zu dem Ende aber die entsprechenden Mittel zu ergreifen. Eine weitere Bestimmung, also namentlich eine Förderung allgemeiner Zwecke der gesammten Menschheit oder der Gesittigung aller Völker u. s. w., wird lediglich zurückgewiesen als unklare Phantasterei oder besten Falles als ein erst in unabsehbarer und unbestimmbarer Zeit vielleicht eintretender Zustand. — Das unentbehrlichste aller Mittel zur Erreichung der concreten Lebenszwecke ist die Herstellung einer bestimmten Rechtsordnung. Eine solche Ordnung besteht aber, wenn die Verhältnisse der dem Staate angehörigen Einzelnen zu Einzelnen, der verschiedenen, im Staate befindlichen menschlichen Vereine unter sich und zu Einzelnen, endlich die der Gesammtheit zu den Einzelnen und zu den gesellschaftlichen Gliederungen des Volkes bestimmt sind und, nöthigen Falles, vom Staate aufrecht erhalten werden. Das hierzu Erforderliche an Gesetzen, Vorbeugunsmaassregeln, Gerichten und Vollstreckungseinrichtungen muss vorhanden sein und nach den jeweiligen Bedürfnissen in gutem Stande erhalten werden. — So wie nun aber der Staat überhaupt ein in sich abgeschlossener Organismus ist und zu Erreichung seiner Zwecke sich selbst genügen muss ohne Beihülfe anderweitiger Einzelner oder Vereine: so namentlich auch bei seiner Rechtsordnung. Was über die eigenen, auf die richtige Weise in Anspruch genommenen Kräfte hinausgeht, ist eine relative Unmöglichkeit für ihn, und kann nicht gefordert werden. Ebenso aber beschränkt er auch seine Leistungen auf sich und die Seinigen, und ist völlig zufrieden, wenn innerhalb seines einheitlichen Kreises keine Rechtsverletzungen vorkommen oder solche wenigstens wieder gut gemacht werden. Gleiches für sich zu thun, überlässt er jedem andern Staate, welcher ja ebenfalls selbstständig seine eigenen Zwecke zu erreichen hat. Das Rechtsverhältniss zu anderen Staaten besteht also lediglich darin, dass keiner in die Selbstständigkeit des Andern eingreift, noch sich seiner Seits eingreifen lässt. Gegenseitige völlige Unabhängigkeit ist der oberste Grundsatz, und kein Staat hat ein Recht, von dem andern eine Mitwirkung zu Erreichung seiner eigenen Zwecke zu verlangen.

Nothwendige Folgerungen dieser Auffassung, welche ohne Zweifel eine „selbstsüchtige" genannt werden darf, sind nun aber nachstehende.

Vor Allem bekümmert sich der Staat um Handlungen, welche nicht gegen seine eigene Rechtsordnung gerichtet sind, gar nicht; gleichgültig, wo und von wem dieselben vorbereitet oder begangen werden mögen. Er ordnet weder Vorbeugungsmaassregeln zu ihrer Verhinderung an, noch enthält sein Strafgesetz ein Verbot derselben, oder ist seinen Gerichten irgend eine Zuständigkeit in Beziehung auf solche Handlungen gegeben. Selbst wenn sie in seinem Gebiete und von seinen Angehörigen unternommen sind, ist es nicht seine Sache, denselben entgegen zu treten, da sie mit seiner eigenen Aufgabe in keinem Widerspruche stehen, er aber nicht zum Hüter und Vormund fremder Staaten gesetzt ist. Diese mögen sich selbst schützen; und sie haben namentlich auch unbestritten das Recht, Verletzer ihrer Gesetze, wer immer sie sein mögen, nach ihren eigenen Bestimmungen zu behandeln, wenn sie derselben im Bereiche ihrer Zuständigkeit und ihrer Gewalt habhaft werden können. Lediglich in dem Falle, wenn eine gegen auswärtiges Recht gerichtete Handlung auch den innern Frieden zu stören oder dem Staate sonstigen Schaden zu bringen geeignet ist, mag solche gesetzlich verboten und vorkommenden Falles bestraft werden; aber natürlich nur eben im Verhältnisse dieser inneren Beziehungen.

Eine zweite nothwendige Folge dieser Auffassung ist es, dass Menschen, welche in einem fremden Staate eine Verletzung der dortigen Rechtsordnung begangen, sich aber später in das diesseitige Gebiet begeben haben, hier unangefochten bleiben. Ob solche Zuziehende diesseits überhaupt aufgenommen werden, ist eine Frage für sich, deren Beantwortung in der Regel von dem Belieben der Regierung, zuweilen von feststehenden Gesetzen abhängt. Nichtbekümmerung um fremde Rechtsordnung und allgemeine oder gar gesetzliche Gewährung von Asyl sind keineswegs gleichbedeutende Begriffe; namentlich kann erstere gar wohl ohne letztere bestehen und Grundsatz sein. Wenn aber solche Fremde einmal zugelassen sind, vielleicht nach den Gesetzen zugelassen werden müssen, dann stehen sie allerdings

unter der diesseitigen Rechtsordnung, und nur unter dieser; und was sie früher gethan oder unterlassen haben, berührt unsern Staatszweck nicht, ist also auch kein Gegenstand einer Handlung unserer öffentlichen Gewalt. Desshalb ist es denn auch ganz gleichgültig, ob sie bei der Begehung solcher früherer Handlung Unterthanen des verletzten Staates waren, oder Fremde auch für ihn. Diess aber gilt nicht nur von der Bestrafung, sondern auch von der Auslieferung. Den in diesseitigen Schutz Aufgenommenen mag etwa, je nachdem über ihre Persönlichkeit Nachrichten von fremden Staaten einlaufen, aus Gründen der eigenen Rechtssicherung die Aufenthaltserlaubniss wieder entzogen werden; allein diese Maassregel kann nicht weiter gehen, als bis zu einfacher Ausweisung. Eine Mitwirkung zur Strafgerechtigkeit eines andern Staates und zur Vollstreckung seiner Zwecke wäre eine offenbare Folgewidrigkeit.

Endlich versteht es sich von selbst, dass ein Staat, welcher diese selbstsüchtige Auffassung von der Rechtsordnung hat, auch seiner Seits keinerlei Ansprüche an andere Staaten machen darf, ihn in dem Schutze seines verletzten Rechtes zu unterstützen. So wie er diese Aufgabe auffasst, muss er sie auch von Anderen auffassen lassen; und er kann sich selbst dann nicht beschweren, wenn ein fremder Staat, welcher im Allgemeinen eine weitergehende Ansicht von seiner Rechtspflicht hat, ausnahmsweise und als Retorsion gegen ihn die von ihm selbst befolgten Grundsätze anwendet.

3.

Folgen der bisher erörterten Ansichten.

Es sei gestattet, die Erörterung der verschiedenen möglichen Ansichten über das nothwendige Verhalten des Staates zur Rechtsordnung an dieser Stelle auf einen Augenblick zu unterbrechen, um die Folgen scharf ins Auge zu fassen, welche sich sowohl aus dem einen, als aus dem andern der beiden bisher besprochenen Systeme ergeben. Es ist diese Schlussziehung desshalb nöthig, weil eine Einsicht in dieselbe den weiteren Anschauungen zu Grunde liegt.

Niemand kann verkennen, dass sowohl das kosmopolitische als das selbstsüchtige System in sich folgerichtig sind. Sobald man dem einen und dem andern seinen obersten Grundsatz einräumt, ergeben sich die weiteren Sätze mit logischer Nothwendigkeit. Allein höchst verschieden sind die praktischen Folgen, welche sich sowohl für die betreffenden Staaten selbst, als für andere in weitem Kreise aus denselben entwickeln.

Nahe liegen die guten Folgen in beiden Fällen.

Das kosmopolitische System kann vor Allem den Anspruch machen, dass es, so wie es selbst hervorgeht aus einer höhern Ansicht von dem Menschenzwecke, so auch diese Ansicht seiner Seits verstärkt. Eine solche uneigennützige, die ganze Welt umfassende Förderung der Rechtsordnung kann nur den Glauben an eine allgemeine Brüderlichkeit und an die Gemeinsamkeit der Lebenszwecke aller Menschen befestigen und zur Föderung dieser Gesittigung auch in anderen Beziehungen aufmuntern. — Sodann muss nothwendig durch eine so allseitige Anerkennung und Stützung des Rechtes von Seiten des Staates das Rechtsbewusstsein der Bürger überhaupt gestärkt und erhöht werden. Sie sehen, dass kein Opfer gescheut wird, um dem Rechte zur Herrschaft zu verhelfen, selbst dann, wenn der Staat unmittebar gar nicht betheiligt ist bei der Verletzung. Diess stellt den Rechtsgedanken unwillkührlich für Jeden hoch. — Endlich wird natürlich durch solche Gebrechen des Staates die materielle Rechtssicherheit so sehr befestigt und ausgedehnt, als es überhaupt menschlichen Kräften möglich ist. Die Vortheile eines solchen ausgedehnten Schutzes bedürfen nicht erst eines Nachweises.

Knapper allerdings sind die Vortheile des selbstsüchtigen Systemes; doch dürfen sie in ihrer Art nicht verkannt werden. Sie bestehen aber einmal darin, dass der Staat die ihm zu Gebote stehenden Kräfte zusammenhält zur Erreichung der ihm und den Seinigen zunächst anliegenden Bedürfnisse, und dass er also keine weiteren Forderungen an seine Bürger stellt, als unbedingt nothwendig ist. Sodann kann es, zweitens, nur als ein Nutzen erkannt werden, dass bei dem engern Wirksamkeitskreise, welchen sich der Staat hier zieht, keinerlei Berührung

mit den inneren Angelegenheiten anderer Staaten stattfindet, und man sich mit der Beurtheilung des Rechtszustandes derselben nicht zu befassen braucht. Diess erspart Verlegenheiten, möglicherweise selbst Gefahren.

Leider haben aber beide Systeme keineswegs blos Vortheile. Vielmehr bedarf es keines grossen Nachdenkens und Scharfsinnes, um einzusehen, dass sowohl die kosmopolitische als die selbstsüchtige Ansicht in ihrer Starrheit zu grossen Unzuträglichkeiten führt, und zwar nicht minder für die danach handelnden Staaten selbst, als für dritte und überhaupt für die menschliche Gesittigung.

Was nämlich zuerst die aus der kosmopolitischen Auffassung entstehenden Schwierigkeiten und Nachtheile betrifft, so ist vor Allem einleuchtend, dass der Staat sich dadurch eine grosse Menge von beschwerlichen und weit aussehenden Geschäften aufladet, welche nur in sehr mittelbarer Weise für ihn selbst von Nutzen sind. — So weit es sich nämlich von Vorbeugungs-Maassregeln handelt, muss er nicht nur die politischen Verhältnisse aller Staaten, mit welchen seine bleibenden oder vorübergehenden Unterthanen in Berührung kommen können, beständig im Auge behalten, um danach zu beurtheilen, ob und welche Eingriffe etwa gemacht werden können, und um entsprechende Vorbeugungsanstalten zu treffen; sondern er muss selbst da, wo nur die Verletzungen Einzelner in fremden Staaten als wahrscheinlich erscheinen, einschreiten, und also beobachten. Wie weit diess aber gehen kann, und zu welchen Folgerungen es führt, davon mögen nachstehende Andeutungen ungefähr einen Begriff geben. Bei der Mitwirkung zum Schutze fremden öffentlichen Rechtes wird es sich nicht etwa blos von der Verhinderung von Verschwörungen, Freischaarenzügen u. dergl. handeln, sondern z. B. auch von Maassregeln gegen Schleichhandel, welcher vom diesseitigen Gebiete aus in fremdes Land geführt werden wollte. Die Verletzung der Einkommengesetze des fremden Staates und die Störung des von ihm beliebten Gewerbeschutzes ist unzweifelhaft, abstract aufgefasst, eine Rechtsverletzung. Will man nun auch grossmüthig davon absehen, dass diese Anstalten vielleicht unmittelbar zur Benachtheiligung unserer eigenen Ange-

hörigen wirken und dazu bestellt sind: so springt jeden Falles die Ausdehnung und die Beschwerlichkeit der Vorkehrungen in die Augen, welche zur Verhinderung des Schleichhandels der eigenen Unterthanen nöthig werden können. Ist schon die Abhaltung fremden Schmuggels schwer und kostspielig genug, so ist eine wirksame Beaufsichtigung sämmtlicher eigener Gewerbender noch ganz anders eingreifend. Und diess vielleicht zu Gunsten eines Staates, welcher uns nicht einmal gleiche Hülfe seiner Seits gewährte! Hinsichtlich der Verhinderung von Privatverbrechen aber würde es sich nicht etwa blos von Räuber- oder Diebsbanden handeln, welchen man den Weg nach benachbarten Staaten zu verlegen hätte, sondern auch von der Beaufsichtigung alles Betruges im Handel mit den Angehörigen des fremden Staates u. dergl. — Eine nicht minder grosse Last kann die Untersuchung und Bestrafung der von diesseitigen Unterthanen im fremden Gebiete begangenen Rechtsverletzungen aufladen. Obgleich der diesseitige Staat unmittelbar gar nicht betheiligt ist, muss er mit Mühe und Kosten Beweismittel aus fremdem Lande herbeischaffen, seine Gerichte ihrem eigentlichen Berufe entziehen, die erkannten Strafen in seinen Anstalten vollziehen.

Diese Beschwerden sind aber um so weniger zu unterschätzen, als höchstwahrscheinlich, zweitens, alle Bemühungen um den Rechtsschutz Fremder doch nicht hinreichen werden, um manchfachen Beschwerden, Verlangen und Verwicklungen von Seiten auswärtiger Staaten vorzubeugen. Auch bei bestem Willen der obersten Gewalt wird es keineswegs immer gelingen, beabsichtigte Verletzungen abzuwenden oder durch gerichtliche Thätigkeit einen den Beschädigten genügenden Spruch zu erwirken. Dann aber mag man mit Bestimmtheit Klagen und Forderungen entgegensehen, deren allgemeine Begründung nicht einmal in Abrede zu ziehen ist, da ja die Verpflichtung zur Rechtshülfe diesseits anerkannt wird.

Ein dritter sehr bedeutender Uebelstand ist, dass man durch das System allgemeiner Rechtshülfe gedrängt werden kann, sich über zweifelhafte und bedrohliche Zustände in einem andern Staate amtlich auszusprechen, und sie somit entweder als

zu Recht bestehend anzuerkennen oder sich feindselig gegen sie zu benehmen, während längeres Zuwarten Gebot der Klugheit wäre, oder vielleicht die Dinge an sich noch keineswegs spruchreif sind. Wenn in einem Lande Partheien um den Sieg kämpfen, Herrscher entstehen und gestürzt werden, ist es nicht immer leicht, auch nur den bequemen internationalen Grundsatz aufrecht zu erhalten, nach welchem die jeweil thatsächlich bestehende Gewalt im fremden Staate ebenfalls thatsächlich anerkannt, über den Rechtsbestand aber kein bindendes Urtheil abgegeben wird. Allein ganz anders noch wird die Schwierigkeit, und unter Umständen die Gefahr, wenn ein Staat von einer solchen zweifelhaften aber starken auswärtigen Gewalt kategorisch aufgefordert wird, sich über deren rechtliche Anerkennung zu erklären; oder wenn er in die Lage kommt, seiner Seits amtliche Schritte zu thun, welche eine solche Anerkennung läugnen oder aussprechen. Eine Läugnung mag Krieg, eine Anerkennung Verwicklung in fremde Unruhen, Zerwürfniss mit bisherigen Verbündeten, Untreue gegen bisher festgehaltene politische Grundsätze zur Folge haben. Jeder Schritt dieser Art will also wohl überdacht, mit anderen Regierungen besprochen sein. Eine solche Umsicht ist aber für einen Staat, welcher sich zu kosmopolitischer Rechtshülfe bekennt, sehr erschwert. Natürlich kann nur gegen rechtlich bestehende Regierungen ein Staatsverbrechen begangen, nur von solchen Gewalten eine Aufforderung zum Rechtsbeistande angenommen werden. Eine Rechtshülfe zur Unterstützung einer ungesetzlichen Gewalt wäre Theilnahme an ihrem Vergehen und zu gleicher Zeit Unrecht gegen den Gestraften. Umgekehrt aber muss einer begründeten Aufforderung einer rechtsbegründeten Regierung Folge geleistet, ja eine solche auch ohne Verlangen von ihrer Seite durch Vorbeugungsmaassregeln geschützt werden. Nur allzu leicht kann also irgend ein Zufall, ein verhältnissmässig unbedeutender Umstand zu einer frühzeitigen und dadurch sehr bedenklichen, ausdrücklichen oder stillschweigenden Erklärung nöthigen.

Endlich noch, und es dürfte diess das Bedenklichste sein, setzt sich ein zu kosmopolitischer Rechtshülfe entschlossener Staat der üblen Alternative aus, einer fremden gewaltthätig und gesetz-

widrig herrschenden, aber formell rechtmässigen Regierung entweder solche Flüchtlinge durch Auslieferung zum Opfer zu bringen, welche einen verunglückten Versuch gemacht hatten, den ungesetzlichen Druck abzuwerfen, vielleicht also die besten Männer eines unglücklichen Volkes; oder aber die Verweigerung der Auslieferung durch die unumwundene Erklärung begründen zu müssen, dass eine solche Regierung nur eine Gewaltherrschaft sei und jeder Angriff gegen sie diesseits als berechtigt betrachtet werden müsse. Im letztern Falle können die Folgen für den gewissenhaften Staat unabsehbar sein. Im erstern dagegen macht er sich, aus blos formellen Gründen oder aus Schwäche, zum Mitschuldigen der Gewaltherrschaft und vielleicht der Grausamkeiten einer Regierung, welche er selbst hasst und verachtet, und trägt das Seinige dazu bei, die Erde zu einem grossen Gefängnisse zu machen, aus welchem kein Entrinnen ist; er stellt sich auf Seite der Unterdrücker und Henker. Ein bis zur äussersten Gränze gehendes Pflichtgefühl gegen die Rechtsordnung kann also in Beihülfe zum schreiendsten Unrechte, eine Sorge für ein Mittel der Gesittigung zur grausamsten Barbarei bringen.

Anderer Art zwar, jedoch nicht eben geringer, sind die Nachtheile, welche eine folgerichtige Durchführung des selbstsüchtigen Systemes bringt. Ein Theil derselben tritt unbedingt und mit Nothwendigkeit ein; andere dagegen erscheinen in verschiedener Gestalt und Grösse, je nachdem noch andere Einrichtungen mit diesem Grundsatze verbunden werden.

In ersterer Beziehung leuchtet vor Allem ein, dass sich ein solcher Staat unter allen Umständen nicht nur selbst auf einen sehr tiefen Standpunkt im Völkerleben stellt, sondern auch zur Festhaltung desselben in weiterem Kreise beiträgt.

Die ganze Auffassung des menschlichen Lebens und seiner wichtigsten Gestaltung, des Staates, ist hier eine enge und kleinliche. Weder anerkennt man die Aufgabe des Menschengeschlechtes, immer mehr zu einer gemeinsamen Gesittigung vorzuschreiten; noch wird überhaupt ein das starre Recht überragendes Gebot der Sittlichkeit als eine Regel des Völkerverkehres erklärt. Wie der Zufall die einzelne Volks- und Staats-Individualität zu

Wege gebracht hat, und wie diesem Werke des Zufalles auch die concreten Zwecke entsprechen und genügen: so lebt jeder Verein für sich, und überlässt allen anderen zu ihrem Ziele zu gelangen, so gut sie es vermögen. Eine solche Lebensansicht steht zwar um eine Stufe höher, als die jener rohen Völker, welche im Fremden immer nur einen Feind sehen; allein sie ist zu dem Begriffe eines höhern geistigen, sittlichen und wirthschaftlichen Menschheitslebens noch nicht durchgedrungen. Fremdes Recht wird an sich anerkannt; allein man giebt keine Pflicht zu, dasselbe zu schützen, auch wenn es durch Mangel eines solchen Schutzes vernichtet werden sollte. Durch eine solche Handlungsweise hält denn aber der betreffende Staat nicht nur, so weit sein eigener Umfang und Einfluss geht, eine allgemeine Entwickelung des Menschengeschlechtes zurück; sondern er veranlasst auch, gar leicht wenigstens, eine weitere Handhabung desselben roheren Gebahrens bei anderen Völkern, welche an sich zu einer sittlicheren Auffassung geneigt wären.

Es führt nämlich ein selbstsüchtiges Verhalten der geschilderten Art, — und diess ist der zweite unbedingte Nachtheil, — andere Staaten aus Gründen der Retorsion zu der Anwendung gleicher Grundsätze gegen ihn. Es mag sein, dass es ein Beweis von noch höherer sittlicher Bildung ist, wenn Andere sich durch eine Verweigerung geforderter Beihülfe nicht davon abbringen lassen, selbst einem solchen engherzigen Staate gegenüber die grundsätzliche Mitwirkung ihrer Seits nicht zu versagen. Allein es wird darauf in der Regel nicht zu rechnen sein. Theils wird verletzte Empfindlichkeit und das Gefühl der Gleichstellung so wie der internationalen Ehre den Sieg davon tragen; theils mag, verständiger, die Erwiderung ungenossenschaftlichen Benehmens und sachlicher Nachtheile als das einzige Mittel zur Bekehrung des selbstsüchtigen Staates erscheinen. Die Folge aber ist eben immer, so lange solche Retorsion geübt wird, eine weitere Ausdehnung des weniger gesittigten Zustandes und eine erhöhte Erschwerung der Gelangung zum Rechten.

Ausser diesen jeden Falles sich ergebenden Nachtheilen können aber auch noch weitere dazu kommen, je nachdem bei dem selbstsüchtigen Systeme noch andere naheliegende Einrich-

tungen getroffen werden. Es hängt nämlich viel davon ab, ob ein Staat, welcher lediglich für seine eigene Rechtssicherheit sorgt, auch noch ein allgemeines Asyl für die Flüchtlinge aus anderen Staaten eröffnet, oder ob er ein solches Recht und eine solche Pflicht nicht beansprucht.

Im ersten Falle ist nicht zu vermeiden, dass das betreffende Land eine Herberge für alle Arten von Verbrechern werde. Weil sie weder Bestrafung noch Auslieferung zu gewarten haben, werden sie sich von allen Orten hierher ziehen; zunächst natürlich aus den Nachbarstaaten. Es ist nun nicht nur möglich, sondern sogar sehr wahrscheinlich, dass sich aus einer solchen Ansammlung grosse, vielleicht ganz unerträgliche Nachtheile entwickeln. Auch angenommen nämlich (was aber nicht einmal immer richtig sein möchte), dass solche Flüchtlinge gegen den sie jetzt beschützenden Staat und gegen dessen Angehörige keine Rechtsverletzungen vornehmen; angenommen ferner, dass nicht schon der Anblick manches grossen, jetzt aber ungestraft umhergehenden Verbrechers das Rechtsbewusstsein des eigenen Volkes stört (was ebenfalls nicht zugegeben ist): so entsteht für andere Staaten eine Reihe von Nachtheilen. Vorerst ist schon überhaupt der Rechtsstand weit umher gefährdet durch die Möglichkeit, vielleicht Leichtigkeit, sich der Strafe durch Flucht in ein sicheres Asyl zu entziehen. Sodann mögen die zur Fortsetzung ihrer rechtswidrigen Ansichten Entschlossenen ihre Vorbereitungen mit Bequemlichkeit und, wenn sie wollen, offen betreiben und den günstigen Augenblick zur Vollziehung abwarten. Im schlimmsten Falle steht ihnen wieder der Rückzug in das unbedingt schützende Gebiet offen, und bleibt die Aussicht auf immer neue Wiederholungen. Endlich werden die Bedrohten, häufig wenigstens, zu einiger Abwehr der ihnen beständig drohenden Gefahr genöthigt, beschwerliche, kostspielige, auch für den ordnungsmässigen Bewohner so wie für den Verkehr nachtheilige Vorbeugungsmaassregeln zu treffen. — Diess Alles aber natürlich in dem Verhältniss der Ausdehnung des gewährten Asyles. Wenn dasselbe, wie diess die richtige Folgerung aus dem selbstsüchtigen Grundsatze ist, auf alle unter fremder Botmässigkeit begangenen Arten von Rechtsverletzungen ausgedehnt

wird: so muss aus dem schützenden Gebiete jeden Falles eine wahre Diebs- und Räuberhöhle werden, welche nicht nur den Auswurf aller Völker gegen die verdiente Strafe schützt, sondern aus welcher sie zu neuen Unthaten ausziehen. Ausserdem kann, je nachdem die staatlichen Zustände in der Welt überhaupt sind, auch noch ein Heerd für politische Unruhen und umwälzerische Unternehmungen in weitester Tragweite gebildet werden. Es ist möglich, dass sich die Flüchtlinge verschiedener Staaten in einem solchen Asyle sammeln, sich unter sich verbinden und dadurch verstärken, von hier aus die Bewegungen allerwärts unterhalten, endlich bald dahin bald dorthin zu wohl vorbereiteten und vielleicht umfassenden Angriffen sich wenden.

Nicht erst eines Beweises bedarf es aber, dass diese Uebelstände besonders kräftig hervortreten, ja zum Theile noch mit weiteren vermehrt werden, wenn ein Staat das allgemeine Asylrecht so weit treibt, dass er die flüchtigen Fremden nicht blos beherbergt, sondern sie auch grundsätzlich und somit ohne persönliche Unterscheidung in sein Staatsbürgerrecht förmlich aufnimmt. In diesem Falle verliert nämlich der Staat einer Seits selbst die geringe Möglichkeit von Aufsichtsmaassregeln und Beschränkungen, welche er etwa noch gegen blos geduldete Fremde zum Rechtsschutze und zur Verminderung der oben angedeuteten Nachtheile anwenden könnte; und anderer Seits kann er, vielleicht gegen Wunsch und bessere sittliche Ueberzeugung, in die Lage kommen, sich eines mit auswärtigen Behörden in Ungelegenheit gekommenen Staatsangehörigen dieser Art annehmen zu müssen, während er einen blos geduldeten Fremden verdientem Schicksale überlassen mag [1].

---

1) Nicht erst der Bemerkung bedarf es, dass sich die Sache noch weit schlimmer für einen solchen Staat gestaltet, wenn er nicht blos förmlich angenommene Bürger schützt, sondern eine Verpflichtung hierzu schon dann anerkennt, wenn ein Flüchtling auch nur die ersten unvollkommenen Schritte zu einer künftigen Aufnahme gemacht hat, z. B. eine Meldung um einstiges Bürgerrecht, Ergreifung eines Domiciles im Lande u. dergl. Hier ist die Möglichkeit eines Missbrauches der so unvorsichtig angebotenen Schutzgewalt so gross; die Wahrscheinlichkeit vielfacher verdriesslicher Verwicklungen mit andern Staaten so dringend; die Grundlage der ganzen Handlungsweise

Verbindet dagegen der Staat, welcher sich zu jener engen Auffassung seiner Rechtspflicht bekennt, damit die Bewilligung eines unbedingten Asyles für Fremde nicht, — und es hängen diese beiden Einrichtungen keineswegs mit solcher Nothwendigkeit zusammen, dass sie gar nicht getrennt werden können, — so mindern sich allerdings die Uebel. Der Staat behält die Möglichkeit, sein eigenes Land rein zu halten, so wie das Ausland von beständiger Furcht zu befreien. Aber auch hier bleibt doch immer noch Bedenken genug übrig. — Unter allen Umständen wird es grosser und fortgesetzter Aufmerksamkeit auf die in das Staatsgebiet eintretenden Fremden bedürfen, um sich sehr unerwünschten Zuzuges zu erwehren. Trotz dem nämlich, dass kein unbedingtes Asylrecht besteht, wird doch schon die Aussicht auf völliges Unterbleiben jeder Art von gerichtlicher Untersuchung und Bestrafung allerwärts Rechtsverbrecher anlocken. Möglicherweise finden sie ja Schutz durch Nachsicht oder Täuschung über ihre Persönlichkeit; im schlimmsten Falle steht nur einfache Wegweisung bevor. Der Zudrang wird also jeden Falles gross sein und bedenkliche Bestandtheile enthalten. — Allein daran nicht genug. Offenbar hängt der ganze Zustand lediglich von den Grundsätzen ab, welche der Staat in Beziehung auf das Asylrecht überhaupt aufstellt. Behält er sich ein freies Entscheidungsrecht über die Annahme und Duldung eines jeden Fremden vor, (eine *alien bill*,) dann hängt allerdings nur von ihm ab, sich selbst und Andere vor Schaden und Gefahr zu bewahren; und es bleiben dann nur in so ferne Nachtheile, als etwa einem wirklich gefährlichen Menschen Aufenthalt verwilligt wird, oder weil die Duldung eines bestimmten Flüchtlings einem fremden Staate, gleichgültig jetzt ob mit Recht oder Unrecht, Veranlassung zu Besorgnissen und zu Beschwerden giebt. Macht dagegen der Staat die Aufenthaltserlaubniss abhängig von der Erfüllung gewisser gesetzlicher Bedingungen, (wie diess wohl bei der gesammten Rechtsauffassung eines solchen Staates der wahrschein-

---

logisch und juristisch so unhaltbar: dass in der That nur eine Verbindung von leidenschaftlicher Anmaassung und von gedankenloser Unwissenheit auf einen solchen Grundsatz verfallen kann. Dieses Urtheil kann den Vereinigten Staaten nicht erspart werden.

liche Fall ist,) dann tritt wieder die Möglichkeit manchfacher Unzuträglichkeit ein. Wie immer solche Bedingungen gesetzt sein mögen, von einzelnen Unerwünschten werden sie umgangen oder erfüllt werden, daraus dann aber die oben nachgewiesenen Nachtheile für das eigene Land und für fremde Staaten entstehen.

4.

Das vermittelnde System.

Sehr leicht begreift sich, dass die bedeutenden Nachtheile, welche eine folgerichtige Durchführung sowohl der kosmopolitischen als der selbstsüchtigen Anschauung zur nothwendigen Folge hat, stutzig machen. Soll man in der That einer ideellen Auffassung der Menschheits- und der Staatszwecke, deren vollständige Erreichung doch jeden Falles in weiter Ferne steht, so bedeutende und unmittelbare Opfer bringen? Ist es im andern Falle klug, eine so wenig genossenschaftliche Stellung gegen Andere einzunehmen, dass man durch den unvermeidlichen Rückschlag selbst empfindlich leidet? Ist es überhaupt die Aufgabe, die menschlichen Angelegenheiten zur Zufriedenstellung eines dogmatischen Grundsatzes einzurichten, was immer die Kosten und die Leiden einer logisch untadelhaften Durchführung sein mögen; oder ist es nicht vielmehr Forderung der gesunden Vernunft und der Sittlichkeit, nach einer solchen Gestaltung der Dinge zu suchen, welche die mehrsten Vortheile bei den geringsten Nachtheilen verspricht, wenn auch dabei nicht ganz folgerichtig verfahren werden kann?

Nicht nur von allen europäischen Staaten (freilich mit sehr verschiedener Ausführung), sondern auch fast ausnahmslos von der Lehre (freilich in der Regel ohne genaues Bewusstsein und scharfe Gedankenfolge) ist die letztere Frage b e j a h t worden. Man ist darüber einig, dass weder eine ausnahmslose kosmopolitische Unterstützung der Rechtsordnung, noch aber auch eine enge Beschränkung auf die Hütung des eigenen Hauses die praktische Aufgabe sein dürfe. Es soll das Mögliche erstrebt werden, das heisst, es soll Rechtsschutz auch ausserhalb der unmittelbar betheiligten Staatsordnung geleistet werden, wo die-

selbe nothwendig, und so lange sie nicht mit überwiegenden Nachtheilen für den zur Mitwirkung Aufgeforderten verbunden ist. Mit anderen Worten, man ist dahin einverstanden, dass ein vermittelndes oder mittleres System zu erstreben sei.

Es ist nun aber einleuchtend, dass, wenn auch die Richtigkeit dieser Ansicht lediglich nicht beanstandet wird, eine praktische Lösung der Aufgabe bedingt ist durch die Beantwortung der Vorfrage: ob als Grundlage des gemischten Verfahrens die kosmopolitische oder aber die selbstsüchtige Auffassung angenommen wird? Nicht nur hängt davon die formelle Ordnung des Gedankenganges ab; sondern es ist überhaupt ein grosser Unterschied, was als Regel und was als Ausnahme zu betrachten ist, für welche Antwort also in einem Zweifelsfalle entschieden werden muss.

Nachstehende Gründe sprechen nun aber dafür, die kosmopolitische Auffassung der Rechtsaufgabe als die richtige Grundlage für gesittigte Staaten zu erklären. — Vorerst sind die ihr wesentlich anklebenden Uebelstände, Alles wohl überlegt und verglichen, die geringeren; denn sie begreifen nur Unannehmlichkeiten und minder nothwendige Opfer in sich, während die natürlichen Nachtheile des selbstsüchtigen Systemes in manchfacher und bedenklicher Bedrohung der Rechtssicherheit bestehen. Wenn also etwa die anzustrebende Vermittlung in diesem oder jenem Punkte nicht jede Unzuträglichkeit des angenommenen Grundsatzes zu beseitigen vermögen sollte, so sind doch bei der Annahme dieser Grundlage die übrig bleibenden Missstände erträglicher. — Sodann ist es hier überhaupt die richtigere Ansicht vom menschlichen Leben und von der Staatsaufgabe. In der möglichsten Ausbildung des einzelnen Volks- und Staatslebens geht die Bestimmung des Menschengeschlechtes nicht auf, und es dürfen also auch nicht alle Einrichtungen im letzten Gedanken nur darauf berechnet sein. Eine völlige Gleichheit aller Völker in Gesittigung und gesellschaftlicher sowohl als staatlicher Gestaltung mag ein Hirngespinnst sein; und es ist selbst mehr als wahrscheinlich, dass die Verschiedenheit der Raçen, der Himmelsstriche und der tellurischen Lage auch eine wesentlich verschiedene Ausbildung grosser Abtheilungen des Menschenge-

schlechtes für immer bedingt, und nur eine Harmonie, nicht aber eine Gleichheit als letztes Ziel erscheinen lässt. Allein damit ist eine allgemeine Handreichung zur Bewerkstelligung der für Alle gleichmässig nothwendigen Zustände gar wohl vereinbar. Unter diese für alle Völker und bei allen Gesittigungszwecken gleich unentbehrlichen Voraussetzungen gehört aber vor Allem Rechtsschutz. — Endlich ist nur bei der Zugrundelegung des kosmopolitischen Grundsatzes ein ruhiges Fortschreiten zu freieren Gesinnungen möglich. Wenn von dem selbstsüchtigen Gedanken ausgegangen wird, so erscheint jede Beihülfe, zu welcher Erfahrung und steigende Gesittigung drängen mögen, als eine weitere Ausnahme und ein neuer Angriff auf die Grundlage; während umgekehrt bei der grundsätzlichen Annahme des kosmopolitischen Principes jede Erweiterung in der Beihülfe zu einer Weltrechtsordnung die Entfernung einer bisher bestandenen folgewidrigen Beschränkung und somit die immer vollständigere und reinere Gestaltung des richtigen Gedankens ist. Da nun aber doch jeden Falles die Bewegung nach allen Erfahrungen der Geschichte in der Richtung der immer weitern Gesittigung vor sich geht, und sie nach den Forderungen der Vernunft in dieser Richtung vor sich gehen soll: so ist auch die Annahme einer Grundlage, welche damit übereinstimmt, räthlich.

Als Aufgabe für ein mittleres System stellt sich somit heraus: *bei wesentlicher Annahme des kosmopolitischen Grundsatzes diejenigen Folgerungen desselben zu beseitigen, welche dem sie durchführenden Staate allzugrosse Opfer oder nicht wohl zu überwindende Verlegenheiten bringen.*

Es ist oben gezeigt worden, dass die Nachtheile einer starren Durchführung des kosmopolitischen Systemes hauptsächlich folgende sind: die Uebernahme vielfacher und weitläufiger Vorbeugungsmaassregeln und gerichtlicher Verfahren; die unerfüllbaren und unbilligen Forderungen fremder Staaten; die Nothwendigkeit, über fremde zweifelhafte Staatshändel eine bindende Ansicht auszusprechen; die Härte der Auslieferung in manchen Fällen. In diesen Beziehungen muss also nach Verminderung der Uebelstände gestrebt werden, und wäre es auch auf Kosten

der streng logischen Folgerichtigkeit, und um den Preis eines gelegentlichen Verfallens in Forderungen des selbstsüchtigen Systemes.

Jedoch kann hier wieder ein grosser Unterschied nicht übersehen werden. Es bedarf nämlich nicht eben langer Untersuchungen, um herauszufinden, dass es vorzüglich die Verletzungen des öffentlichen Rechtes anderer Staaten sind, bei welchen diese Nachtheile hervortreten, während die Privat- (gemeine) Verbrechen nur in weit geringerem Maasse zu denselben führen [1]).

Bei diesen letzteren ist nämlich vor Allem von einer bedenklichen Entscheidung über zweifelhafte fremde Zustände gar nicht die Rede. Wie immer diese sein mögen, so kann doch Mord, Diebstahl und Nothzucht in solchem Lande nicht als erlaubt betrachtet werden; und es wird über Rechtmässigkeit oder Unrechtmässigkeit der fremden Regierung kein Urtheil gefällt, wenn man diesseits zur Bestrafung von dergleichen Handlungen beiträgt. Mit ein wenig Vorsicht in den Formen lässt sich jede Verlegenheit vermeiden. — Eben so sind hier unerfüllbare Anmuthungen oder eine grausame und ungerechte Härte im Falle einer Auslieferung kaum zu befürchten, wenn nur die Thatsache wirklich feststeht, dass es sich nur von einem gemeinen Verbrechen handelt. Die Aufforderung zur gemeinschaftlichen Verfolgung eines gemeinen Verbrechers kann weder die Ehre noch den Vortheil des diesseitigen Staates bedrohen. Bei einem Verfahren gegen einen Ausgelieferten dieser Art aber ist eine böse Absicht oder gesetzwidrige Einmischung in den Gang der Rechtspflege von Seiten der fremden Regierung nicht leicht zu besorgen, wie sie

---

1) Es entgeht mir nicht, dass nicht nur die neuere Strafrechts-Wissenschaft begrifflich viel einzuwenden hat gegen die Eintheilung der Verbrechen in private und öffentliche, sondern dass auch praktische Gründe gegen die Aufnahme der Eintheilung in neue Strafgesetzbücher vorgebracht werden. Ich lasse diess Alles, wie billig, an seinen Ort gestellt; allein wenn ihm auch so ist, so ist damit natürlich die Zweckmässigkeit oder gar Nothwendigkeit einer ähnlichen Eintheilung zu völkerrechtlichen Zwecken nicht berührt, noch weniger widerlegt; sondern es folgt höchstens daraus, dass man sich nicht begnügen darf, nur im Allgemeinen jene Unterscheidung in Verträgen u. s. w. zu machen, sondern dass vielmehr die einzelnen Arten von Vergehen, welche so oder anders behandelt werden sollen, namentlich und einzeln aufzuzählen sind.

sonst auch sein mag. Sie hat hierzu keinen Grund, in der Regel auch gar kein Mittel. — Somit bleibt also nur die Mühe der Vorbeugung oder Mitwirkung. Mag nun auch diese unter Umständen nicht unbedeutend sein, so kann sie doch kaum in Betracht kommen gegenüber von den Vortheilen einer allgemeinen Rechtssicherung.

Anders bei Staatsvergehen. Schon hinsichtlich der beschwerlichen Geschäftevermehrung liegt der Schaden hier am Tage. Vorbeugungsmaassregeln sind hauptsächlich nur wegen solcher Bedrohungen nöthig. Nicht wegen der Diebe, Betrüger und sonstiger Verletzer der Einzelnen, sondern zur Abwendung von Angriffen auf fremde Staaten und deren Regierungen werden Gränzbesetzungen, Aufstellungen von Truppen, Reisecontrolen u. s. w. veranstaltet. Aber auch die gerichtliche Verfolgung eines nicht Auszuliefernden wegen einer angeblich gegen einen fremden Staat unternommenen Rechtsverletzung kann die weitläuftigsten und kostspieligsten Vorkehrungen veranlassen. — Nicht leicht wird sodann wegen lässigen Schutzes gegen gemeine Verbrecher eine bedenkliche Beschwerde von einem mächtigen Nachbarstaate erhoben werden; aber gar häufig und zum Theile sehr misslich sind die Forderungen pünktlicherer Vorbeugungsmaassregeln gegen staatliche Unternehmungen. — In der Natur der Sache liegt, dass ausschliesslich bei angeblichen Unternehmungen wider den Staat selbst und seine obersten Behörden die Frage zur Entscheidung kommt: ob die angegriffene Gewalt oder Person sich mit Recht als eine gesetzlich bestellte und bestehende ausgiebt? — Endlich können auch Zweifel über die sittliche Erlaubtheit einer Auslieferung kaum je in einem andern Falle entstehen, als bei Solchen, welche entweder nur als Besiegte in einem Kampfe von mindestens zweifelhaftem Rechte, oder als Schwärmer, vielleicht als Verzweifelte, nicht aber als Verbrecher betrachtet werden können. Solche mögen allerdings mit grundloser Leidenschaftlichkeit verfolgt werden, und es kann sich gegen ihre Auslieferung auch ein vernünftiges Gefühl sträuben.

Hieraus ergiebt sich denn, dass ein verschiedenes Verfahren hinsichtlich der Privat- und der Staatsverbrechen stattfinden kann und muss.

Bei der Mitwirkung zur Verhinderung oder Bestrafung von Privatverbrechen, welche gegen eine fremde Rechtsordnung begangen worden sind, bedarf es bedeutender Abweichungen von dem kosmopolitischen Systeme nicht. Ohne Besorgniss wesentlicher Nachtheile kann der Staat die zur Verhütung von Rechtsverletzungen überhaupt bestehenden Anstalten auch auf sie ausdehnen; und kann er im Falle eines dennoch eingetretenen Vergehens gegen die einheimischen Thäter nach Vorschrift der gewöhnlichen Gesetze verfahren, Ausländer aber in den dazu geeigneten Fällen ausliefern. Auch in den Einzelnheiten der Ausführung sind keine bedeutenderen Schwierigkeiten zu überwinden. Es bedarf hier lediglich der Vorsicht, dass sich der um Auslieferung angegangene Staat jedesmal genau überzeuge, ob auch wirklich ein Privatverbrechen vorliegt, und er nicht etwa unter dem Vorgeben eines solchen zu Mitwirkung gegen Staatsverbrechen missbraucht werden will. Er hat also nicht nur die nöthigen Nachweise über die in Frage stehende Thatsache und über die erhobene oder beabsichtigte Anklage zu verlangen; sondern es ist auch ganz zweckmässig, wenn er entweder durch eine allgemeine vertragsmässige Bestimmung oder durch eine besondere Erklärung im einzelnen Falle sich die Gewissheit verschafft, dass ein von ihm Ausgelieferter einzig und allein wegen der in dem Auslieferungsansinnen bezeichneten und diesseits anerkannten Vergehen in Untersuchung und Strafe genommen wird. Zur Vermeidung von Streit darüber aber, was als Privatverbrechen und was als Verletzung des öffentlichen Rechtes zu betrachten sei, wird passend im Wege des Vertrages eine Aufzählung und Eintheilung festgestellt werden.

Was dagegen nun die Verfehlungen gegen das öffentliche Recht anderer Staaten betrifft, so ist allerdings im Vorstehenden die grosse und überwiegende Unzuträglichkeit einer vollen Anwendung des kosmopolitischen Systemes auf dieselben nachgewiesen. Es muss also versucht werden, durch eine Beschränkung der Rechtshülfe in dieser Richtung ein verständiges und erträgliches Maass zu finden; und die Frage ist nur, wie weit in der Weigerung gegangen werden soll und darf?

Von einer **völligen** Verweigerung jeder Rechtshülfe in allen Fällen, in welchen die Rechte eines fremden Staates bedroht oder verletzt sind, kann natürlich nicht die Rede sein. Eine solche grundsätzliche Nichtanerkennung des Rechtes fremder Staaten wäre nicht nur eine völlige Barbarei, sondern auch, weil damit auch der Anspruch auf Achtung des eignen Rechtes aufgegeben wäre, eine grobe Verkennung wohlverstandenen Vortheiles. Ueberdiess hiesse diess den kosmopolitischen Gedanken ganz verlassen, nicht aber ihn auf Nothwendiges beschränken. Der Grundsatz der Hülfe muss also bestehen bleiben; und nur wo es sich findet, dass Beihülfe für den fremden Staat und dessen Recht von untergeordneter Bedeutung ist, während die daraus für den diesseitigen Staat drohenden Missstände sehr empfindlich wären, mag so weit, aber auch nur so weit, eine Ausnahme billigerweise gemacht werden.

Wirft man nun einen Blick auf die (oben S. 514 ff. näher erörterten) vier verschiedenen Arten von Fällen, in welchen bei Anerkennung des kosmopolitischen Grundsatzes einem fremden Staate zur Aufrechterhaltung seines öffentlichen Rechtes Hülfe zu leisten sein kann: so sieht man vor Allem, dass dieselben zwei Gruppen bilden. In der einen stehen diejenigen, präventiven und repressiven, Maassregeln, welche der helfende Staat gegen die unter seiner eigenen Botmässigkeit Stehenden zu ergreifen hat. Also theils die Angriffe auf fremde Staaten, welche im diesseitigen Gebiete von diesseitigen, bleibenden oder vorübergehenden, Angehörigen vorbereitet und vollzogen werden; theils die Bestrafung solcher Angehöriger, welche in fremdem Gebiete gegen die dortige Gewalt sündigten, allein unentdeckt oder mindestens ungestraft, unter die vaterländische Gerichtsbarkeit zurückkamen. Die andere Abtheilung aber wird gebildet von den Fällen, in welchen entweder Unterthanen des fremden Staates selbst oder Angehörige dritter Staaten sich gegen die Rechte jenes Staates verfehlten, unbestraft entkamen, nun aber sich in diesseitiger Gewalt befinden. — Vergleicht man nun aber die eigenthümliche Wichtigkeit der Beihülfe in den beiderseitigen Fällen für den verletzten, und die Beschwerlichkeiten der Mitwirkung für den helfenden Staat: so ist wohl hinsichtlich der in die erste Gruppe

gehörigen Fälle unzweifelhaft, einer Seits, dass sie für den bedrohten Staat sehr gefährlich sind, weil er zum grossen Theile ihre Verhinderung, jeden Falles ihre Bestrafung gar nicht in seiner Macht hat, die Aussicht auf solche Freiheit und Straflosigkeit aber natürlich eine grosse Aufmunterung zu beliebigen und immer wiederholten Versuchen ist. Die in die zweite Gruppe gehörigen Fälle sind dagegen offenbar in so ferne weit weniger bedenklich, als der Natur der Sache nach wenigstens eine bedeutende materielle Gefahr für den verletzten Staat hier nicht vorhanden sein kann. Es mag sein, dass ein wichtiges Recht verletzt oder ein grosses Verbrechen gegen den Staat und die Träger seiner Gewalt wirklich begangen worden ist; allein jeden Falles kann der Verletzende nicht Sieger geblieben oder der Staat noch weiterhin in Gefahr sein, indem ja jener zur Flucht ausserhalb Landes genöthigt war. Es bleibt hier also nur der, freilich nicht gering anzuschlagende, ideelle Nachtheil der begangenen Rechtsstörung, dass keine Strafe auf das Verbrechen folgt. — Mit den Unzuträglichkeiten der Beihülfe verhält es sich nun aber beinahe umgekehrt. Die Mitwirkung bei Fällen der ersten Gruppe mag allerdings in vielen Fällen beschwerlich, in einzelnen sogar weit aussehend und sehr kostspielig sein; auch wird es an verdrüsslichen und unbilligen Ansinnen anderer Staaten nicht fehlen; dagegen ist es ein guter Umstand, dass der mitwirkende Staat die ganze Behandlung des einzelnen Falles und selbst die Aufstellung der allgemeinen Grundsätze, nach welchen er handelt, völlig in seiner Gewalt hat. Er kann hier bei seinem kosmopolitischen Streben nach allgemeiner Rechtsordnung niemals über Recht und Sittlichkeit hinausgedrängt werden, und kommt nicht in Gefahr, seine wohlgemeinte und ehrliche Beihülfe zum Rechte zu Verfolgungen und Grausamkeiten missbrauchen zu sehen. Bei den Fällen der zweiten Gruppe dagegen ist allerdings die Mühe und der Aufwand blosser Nachspürung und Auslieferung nicht nennenswerth; wohl aber können theils die sittlichen Bedenken ungewältigbar sein, theils mag nicht selten die Verlegenheit und Unzuträglichkeit, ein amtliches Urtheil über die Gesinnungen der Machthaber oder über die Rechtmässigkeit der staatlichen Zustände eines andern Landes zu fällen, sich als höchst bedeutend

herausstellen. Jenes ist der Fall, wenn man bei der angeblich verletzten Regierung nicht ehrliches Verlangen nach Herstellung der Rechtsordnung, sondern Rachedurst, bei den Gerichten Feigheit und Abhängigkeit fürchten muss; wenn man somit in der Gefahr ist, der Vollziehung einer formellen Verpflichtung das innere Recht und die Menschlichkeit zum Opfer zu bringen, sich vielleicht zum Handlanger des Henkers der edelsten Menschen und berechtigtsten Vaterlandsfreunde zu erniedrigen. In die schwere, unter Umständen selbst sehr gefährliche, Verlegenheit eines Urtheiles über fremde Zustände und Persönlichkeiten kommt ein kosmopolitischer Staat aber da, wo es sich von Auslieferungen nach erfolglosem Angriffe oder Widerstande gegen die thatsächlich herrschende Gewalt handelt.

Es kann nun verständigerweise nicht geläugnet werden, dass bei dieser zweiten Gattung von Beistandsfällen die Nachtheile weit grösser sind, als der mögliche Nutzen. Der Angriff auf die bedrohte Staatsordnung ist, wenigstens im Wesentlichen, verunglückt und die Urheber sind auf der Flucht. Eine Wiederholung ist nicht zu fürchten, wenn der asylgebende Staat seine Pflicht erfüllt, (wovon sogleich.) Der ganze Schaden verweigerter Beihülfe besteht nur in der thatsächlichen Straflosigkeit einer Gesetzesverletzung. Die Nachtheile der Auslieferung aber können unberechenbar sein für einen gewissenhaften Staat, erdrückend für Menschlichkeit und wahres Recht bei Urtheilsfehlern, Schwäche oder tadelnswerthem Mitgefühle der um Mitwirkung angegangenen Regierung. Es erscheint somit als gerechtfertigt, wenn ein zum Asylrechte Zugelassener niemals ausgeliefert wird zum Behufe der Bestrafung wegen einer vor seiner Aufnahme in den Schutz gegen das öffentliche Recht eines andern Staates begangenen Handlung. Allerdings hat eine strenge Festhaltung dieses Grundsatzes auch entschiedene Nachtheile; allein sie müssen als das im Ganzen geringere Uebel getragen werden. So wird z. B. wohl die Nichtauslieferung zuweilen auch Solchen zu einer Straflosigkeit verhelfen, bei welchen diess nach allen göttlichen und menschlichen Rechten zu bedauern ist; und es mag als eine grosse Folgewidrigkeit und Unbilligkeit erscheinen, wenn bei einem gemeinsamen Unternehmen gegen einen fremden Staat die diessei-

tigen Angehörigen gestraft werden, die Ausländer dagegen straflos bleiben sollen. Allein in jenem Falle würde die Gestattung einer Auswahl in die Nachtheile einer subjectiven Willkühr und überdiess in alle Verlegenheiten fremder Forderungen werfen; im andern Falle dagegen muss man sich damit trösten, dass dem gestraften Unterthanen in keinem Falle Unrecht geschieht, und an seiner Strafbarkeit dadurch nichts geändert ist, dass höhere Rücksichten die Straflosigkeit eines Mitschuldigen nöthig machen. In beiden Fällen wird die schleunige Entfernung solcher Fremden wenigstens das öffentliche Aufsehen und damit einen Theil des ideellen Schadens beseitigen.

Dagegen wären unzweifelhaft die Nachtheile überwiegend, wenn der Staat nicht seine eigenen Angehörigen von Verletzung fremder Staaten abhielte. Ein solcher Zustand allgemeiner Rechtsunsicherheit wäre unerträglich und überdiess höchst schädlich für Gesittigung und Wohlstand, da er nothwendig zu einer allgemeinen scheuen Abschliessung jedes Staates und zur möglichsten Unterbrechung alles Verkehres mit dem Auslande führen müsste. Von der Retorsion gar nicht zu reden. Freilich erwachsen dem Staate durch diese Pflicht der Rechtsbewahrung in seinem Gebiete bedeutende Bemühungen und vielleicht auch Ausgaben; allein sie können vernünftigerweise nicht beklagt werden, weil sie Bedingungen der allgemeinen Gesittigung sind. Und je gewissenhafter ein Staat dabei verfährt, namentlich auch bei den Vorbeugungsmaassregeln, desto unbedenklicher mag er auch die Auslieferung Flüchtiger verweigern.

Nicht unmittelbar mit der Frage über Verhinderung, Bestrafung und Auslieferung hängt die Frage über Gestattung eines Aufenthaltes für Flüchtlinge aus fremden Staaten zusammen. Das vorstehende vermittelnde System kann an und für sich durchgeführt werden, ob der Staat den flüchtigen Angehörigen fremder Länder einen Aufenthalt gestattet oder nicht; und ersteren Falles, ob der Staat sich eine freie Entscheidung über den einzelnen Fall vorbehält, oder sich ein für allemal durch ein Gesetz bindet. Dennoch ist eine gleichzeitige richtige Bestimmung dieses Punktes sehr wünschenswerth, indem hiervon die Uebernahme oder Vermeidung mancher bedeutender Unzu-

träglichkeiten abhängt. Es ist nämlich klar, dass bei jeglicher Gewährung eines Asyles den Vorbeugungsmaassregeln ein grösserer Umfang gegeben werden muss, und zwar in dem Verhältnisse ein grösserer, als die Aufnahme häufig und ausnahmslos ist. Ferner werden voraussichtlich, und zwar ebenfalls in diesem Verhältnisse, Verwicklungen mit Nachbarstaaten aus der Aufnahme flüchtiger Unterthanen derselben entstehen. Endlich können die oben näher bezeichneten Unzuträglichkeiten und Folgewidrigkeiten des vermittelnden Systemes bei einer unbedingten Aufnahmepflicht nicht unsichtbar gemacht werden. — Es bewahrt aber wohl der Staat den Geist der praktischen Weisheit und der Mässigung, welcher zur Aufgebung der starren Folgerichtigkeit in der Hauptfrage führt, wenn er weder eine unbedingte Zurückweisung aller Flüchtlinge aus fremden Gebieten, noch eine unbedingte Aufnahme Aller und Jeder, so wie eine alsbaldige grundsätzliche Gleichstellung derselben mit den eigenen Unterthanen in sämmtlichen bürgerlichen und staatlichen Rechten ausspricht; sondern zugiebt, was Menschlichkeit und eigener Vortheil verlangen, dagegen sich weder die Uebernahme übergrosser Lasten und Verlegenheiten, noch die Beihülfe zu gemeinschädlichen Zuständen und gefährlichen Rechtsbedrohungen aufdrängen lässt. Dem gemäss dürfte es aber das Richtige sein, wenn in einem Staate, welcher hinsichtlich der Bestrafung und Verhinderung ein mittleres System verfolgt, auch hinsichtlich des Asyles nachstehende Sätze aufgestellt werden:

Der Staat spricht im Allgemeinen das *Recht* an, Unterthanen fremder Staaten in sein Gebiet aufzunehmen und denselben hier Aufenthalt zu gestatten, auch wenn dieselben von ihrer bisherigen Regierung wegen angeblicher Rechtsverletzungen verfolgt werden. Er erkennt es ferner im Allgemeinen als eine *sittliche Pflicht*, solchen Flüchtlingen Aufenthalt und Schutz zu gewähren, zu deren Bestrafung mitzuwirken er nach den von ihm anerkannten Grundsätzen nicht berufen ist.

Dagegen anerkennt der Staat kein *förmliches Recht eines Ausländers*, Schutz und Aufenthalt zu fordern, sondern er behält sich vielmehr in jedem einzelnen Falle die Nichtzulassung oder Wiederausweisung vor. Ebenso hat ein geduldeter

Ausländer nicht das Recht, die volle und ausnahmslose Anwendung der Landesgesetze auf seine Person in Anspruch zu nehmen; vielmehr steht dem Staate frei, entweder im einzelnen Falle Bedingungen der Duldung zu machen, oder durch allgemeine Vorschriften, welchen sich alle Flüchtlinge zu unterwerfen haben, ihre Verhältnisse zu ordnen. Zugegeben mag dabei werden, dass alle diese Beschränkungen grundsätzlich nicht weiter gehen sollen, als es die dem Staate obliegende und von ihm anerkannte Beihülfe zur Rechtsordnung erfordert.

Im Allgemeinen ist Nichtzulassung Grundsatz: theils wenn sich der Flüchtling gemeinschaftlich mit diesseitigen Unterthanen einer Verletzung eines fremden Staates schuldig gemacht hat, wegen welcher letztere diesseitiger Strafe verfallen werden; theils bei solchen Vergehen gegen fremde Staaten, welche nicht blos das positive Recht verletzten, sondern auch die sittliche Ordnung der menschlichen Gesellschaft in ihrer Grundlage angreifen; theils endlich, wenn der Staat bereits sichere Kunde davon hat, dass der sich Anmeldende grober Verletzungen von Privatrechten schuldig ist. Im letzteren Falle mag entweder einfache Verweisung oder, nach Beschaffenheit des Falles, Verhaftung und Auslieferung verfügt werden.

Eine Wiederaufkündigung des Asyles aber tritt regelmässig, auch ohne Verlangen von Aussen, ein, wenn Flüchtlinge nach ihrer Aufnahme weitere Rechtsverletzungen gegen fremde Staaten vorbereiten oder begehen, oder wenn sie die ihnen im Allgemeinen oder Einzelnen gesetzten Bedingungen brechen. Im letztern Falle hängt es vom Staate ab, ob er wohl die verwirkte Strafe erstehen lassen oder sogleich mit der Ausweisung beginnen will. Handelt es sich von einer gerichtlichen Maassregel gegen einen Flüchtigen, so findet natürlich das allgemeine gesetzliche Verfahren auch gegen ihn statt, da die Gerichte kein anderes kennen und befolgen dürfen. Namentlich sind die landesüblichen Grundsätze des Beweisverfahrens gegen ihn einzuhalten, und auch fremde Staaten können keine Abweichung von denselben verlangen. Zu einer einfachen Wiederausweisung reicht der Grad und die Art der Gewissheit hin, welche überhaupt zu Verwaltungsmaassregeln berechtigen.

Hiermit sind denn wohl die Grundzüge des vermittelnden Systemes, sowohl was die active Mitwirkung zur Herstellung der Rechtsordnung, als die passive Gewährung von Asyl betrifft, im Wesentlichen entwickelt, und also auch die Hauptanhaltspunkte für das praktische Verfahren gegeben. — Nicht gesagt ist aber freilich, dass nicht bei genauerem Eingehen in die Einzelnheiten sich noch das Bedürfniss von Ausnahmen oder Modificationen herausstelle. Nur selten decken sich die logischen Schlussfolgen eines Systemes und die Wirklichkeiten des Lebens; und namentlich in dem vorliegenden Falle, wo es sich nicht von der starren Durchführung eines Grundsatzes, sondern vielmehr von der Aufstellung einer praktisch zuträglichen Einrichtung handelt, wäre es sehr unverständig, ein sich aufdrängendes Bedürfniss durch einfache Verweisung auf eine logische Schlussfolge abweisen zu wollen. Solche Fragen sind vielmehr nach ihren sachlichen Verhältnissen und in dem Geiste der Vermeidung von überwiegenden Unzuträglichkeiten zu entscheiden.

Theils genauere Prüfung der Lehre, theils Betrachtung der in den positiven Verträgen niedergelegten Bestimmungen führt denn auch in der That zu der Ueberzeugung, dass in einer Reihe wichtiger Fragen eine rücksichtslose Durchführung der allgemeinen Sätze zu entschiedenen Unzuträglichkeiten führen würde. Und zwar finden sich dergleichen Fälle sowohl bei den Maassregeln hinsichtlich der gemeinen Vergehen, als bei der Behandlung Solcher, welche sich gegen das öffentliche Recht eines andern Staates, angeblich oder wirklich, verfehlt haben.

In ersterer Beziehung sind es zwei Punkte besonders, welche eine ernstliche Ueberlegung verdienen. Einmal nämlich fragt es sich, ob eine Auslieferung wegen eines gemeinen Verbrechens stattfinden darf, auf welches in dem zur Bestrafung befugten Lande gesetzlich eine grausame und von der diesseitigen Gesittigung entschieden verworfene Strafe bestimmt ist? Sodann ist, zweitens, zu untersuchen, ob die sämmtlichen Vorbeugungs-, Bestrafungs- und Auslieferungs-Grundsätze auch bei kleineren und unbedeutenderen Rechtsverletzungen zur Anwendung kommen sollen?

Die erste dieser beiden Fragen ist unzweifelhaft zu ver-

neinen. Allerdings wird durch eine Weigerung der Grundsatz verlassen, welchem gemäss das Gesetz und das gesetzliche Verfahren eines andern Staates ohne weitere Untersuchung als gerecht und der Rechtsordnung angemessen zu betrachten und zu achten ist. Ferner ist nicht zu läugnen, dass der Weigerung ein verletzendes Urtheil über die Gesittigungsstufe des fraglichen Staates zu Grunde liegt. Allein einmal ist der Staat durch seine Bereitwilligkeit, zur Weltrechtsordnung beizutragen, nicht verbunden, zu einer von ihm selbst als grausam, somit als sachlich ungerecht, erkannten Handlung mitzuwirken; vielmehr würde eine Mitwirkung dieser Art geradezu pflichtwidrig sein. Sodann hat der Staat das Recht, sich einer Handlungsweise zu enthalten, welche ihn der Achtung seiner eigenen Unterthanen berauben, ihm selbst vielleicht ernstliche Ungelegenheiten zuziehen würde. — Im Uebrigen mögen die Zwistigkeiten mit dem fremden Staate, welche aus einer Weigerung entstehen könnten, durch ein kluges Benehmen vermieden werden. Entweder kann nämlich durch einen Vertrag ein für allemal die Verpflichtung zur Auslieferung wegen der in Frage stehenden Verbrechen beseitigt werden; oder aber ist, und wohl noch besser, die Nichtanwendung der von uns beanstandeten Strafe für alle Fälle von Auslieferungen durch Uebereinkunft festzusetzen.

Die Verträge über die gegenseitige Unterstützung der Rechtspflege beschränken, wohl ausnahmslos, die Verabredungen über Auslieferung auf die schwereren Verbrechen. Entweder sind dieselben ausdrücklich und unter dieser Bezeichnung blossen Vergehen entgegengestellt; oder sie sind nach der Höhe der gesetzlich angedrohten Strafe bezeichnet; oder es wird endlich ein Verzeichniss solcher groben Rechtsverletzungen gegeben, auf welche ausschliesslich die Bestimmungen des Vertrages Anwendung finden sollen. Beruht nun diese Gewohnheit auf einer richtigen Auffassung, und ist daher auch in der Lehre eine allgemeine Ausnahme grundsätzlich zu verlangen? — Allerdings. Zwar begreift eine vollständige Rechtsordnung auch die Bewahrung des Gesetzes gegen leichtere Verletzungen; und kann möglicherweise eine Handlung dieser Art eben so vielen unsittlichen und ungesellschaftlichen Willen beweisen, oder eben so grossen sach-

lichen Schaden anrichten, als die Verletzung eines höheren Rechtes. Ferner ist die Gränzlinie nicht in der Natur der Sache begründet, und wird daher, als willkührlich gezogen, nicht selten zu Wunderlichkeiten und vielleicht Willkührlichkeiten führen. Allein vorerst erscheint es kaum als passend, einen fremden Staat wegen einer unbedeutenden Sache zu bemühen. Sodann würden bei kleineren Vergehen gar leicht die Folgen einer Auslieferung weit über Billigkeit und Verhältniss hinausgehen. Wegen eines nach Absicht und Gegenstand kaum nennenswerthen Vergehens könnten ehrenhafte Menschen eine beschimpfende Maassregel zu befahren, haben, eine neu gegründete Ansiedlung unterbrochen sehen. Endlich würde der Schutz, welchen die Rücksichten der Menschlichkeit und Zweckmässigkeit politischen Flüchtlingen angedeihen lassen wollen, gar oft vereitelt werden. Wie leicht wäre es nämlich, einen solchen irgend einer kleinen Gesetzesübertretung zu bezüchtigen, um ihn auf solche Weise wieder in die Hände zu bekommen [1]. — Zwei Bemerkungen werden übrigens dabei an der Stelle sein. Zunächst erscheint es räthlich, die Fälle, in welchen Auslieferung stattfinden soll, durch Aufzählung der einzelnen Verbrechensgattungen, nicht aber durch das Strafmaass oder durch die allgemeinen Eintheilungen der Gesetzbücher oder

---

1) Nur Wenige wohl dürften geneigt sein, sich dem von Berner, a. a. O., S. 127, für die Straflosigkeit der im Auslande begangenen kleineren Uebertretungen angeführten Grunde anzuschliessen. Ihm zu Folge sind die hier in Frage stehenden Vergehen „rein localer“ Art, welche somit auch nur „am Orte der That verletzt werden können.“ Hiergegen ist denn nun aber vor Allem zu bemerken, dass nichts irriger sein kann, als geringe Vergehen für gleichbedeutend zu nehmen mit Geboten von örtlicher Beziehung. Gering ist ein Vergehen, wenn das verletzte Recht an sich ein unbedeutendes, oder die Schuld bei der Handlung eine leichte ist. Nun kann aber einer Seits ein unbedeutendes Recht ein sehr allgemeines und weit verbreitetes sein; anderer Seits ist es gar wohl möglich, dass bei Geboten oder Verboten rein örtlicher Art die schwersten und mit den höchsten Strafen bedrohten Uebertretungen vorkommen können. Sodann aber ist nicht einzusehen, warum nicht auch bei kleineren Vergehen die vom Verf. angenommene Persönlichkeit des Strafrechtes sollte stattfinden können. — Die Sache ist sehr einfach. Die Abrügung solcher kleiner Rechtsverletzungen ist von keiner Bedeutung für die Erhaltung der Rechtsordnung im Grossen und Ganzen, und desshalb tritt keine Hülfe von Staat zu Staat dabei ein.

der Lehre festzustellen. Erstere ist kein sicherer Maasstab für die Schwere der in der Rechtsordnung angerichteten Verletzung, indem noch manche weitere Gründe auf das Strafmaass einwirken können; überdiess muss bei grossen Strafrahmen, wie sie die neueren Gesetze oft haben, Ungewissheit und Folgewidrigkeit entstehen. Die allgemeinen Eintheilungen aber finden in vielen Fällen erst dann Anwendung, wenn schwierige und zweifelhafte Rechtspunkte bereits entschieden sind. Diess kann aber nur zu Zögerungen und Zwistigkeiten führen. Eine zweite Bemerkung aber geht dahin, dass nur die Auslieferungen, nicht aber auch die Vorbeugungsmaassregeln, so wie die Bestrafungen der eigenen Unterthanen wegen Verletzungen fremder Gesetze sich nach dieser Gränzlinie zu richten haben. Möchte man nämlich etwa auch behaupten können, dass der fremde Staat angenommenermaassen überhaupt nur Schutz gegen gröbere Verletzungen zu verlangen habe: so ist doch zu bemerken, dass der diesseitige Staat bei Vorbeugungen und Strafen zu seinem eigenen Nutzen weiter gehen muss. Die Verschiedenheit des Verfahrens bei einer und derselben Handlung, je nachdem der Gegenstand des unrechtlichen Willens der engern oder weitern Rechtsordnung angehörte, könnte nur Verwirrung des Rechtsbewusstseins und Unwirksamkeit der Maassregeln zur Folge haben. Die Beschränktheit des auswärtigen Anspruches mag es also rechtfertigen, dass zur Abwehr oder Bestrafung kleinern Unrechtes gegen Fremde nichts Eigenthümliches angeordnet wird; allein so weit die einheimische Gesetzgebung zum Schutze des eigenen Rechtes geht, hat sie, ergänzungsweise, auch das fremde zu berücksichtigen, und zwar gleichmässig sowohl nach Form als Inhalt der Maassregeln.

Auch in der Lehre von dem Verhalten zum öffentlichen Rechte anderer Staaten sind es zwei Fragen, welche eine besondere Beachtung schon bei der allgemeinen Feststellung der Theorie verdienen. Die eine geht dahin: ob die Nichtauslieferung von Flüchtigen sich auch auf Diejenigen erstrecke, welche gegen die Kriegsdienstordnung ihres Vaterlandes gefehlt haben, und also entweder nach bereits geschehener Einreihung in das Heer fahnenflüchtig geworden sind, oder sich der Aushebung durch Flucht entzogen haben. Zweitens aber fragt sich: ob die vor-

beugenden Vorkehrungen eines Staates zu Gunsten fremder Gesetze sich auch auf die Abhaltung diesseitiger Angehöriger von Schleichhandel in den fremden Staat, überhaupt auf den Schutz seiner Abgabengesetze, zu erstrecken haben? — Eine Verneinung der ersten Frage wäre also eine Ausnahme von dem Grundsatze der Nichtauslieferung; eine Verneinung der andern aber würde eine bedeutende Lücke in dem Systeme der Abhaltung der eigenen Angehörigen von Verletzung Fremder zur Folge haben.

Was nun den ersten Fall betrifft, so ist zwar bekannt, dass viele Staaten gerade die Auslieferung flüchtiger Heerpflichtiger zum Gegenstande von besonderen Verträgen gemacht haben, und zwar selbst solche darunter, welche sonst keine Verpflichtungen dieser Art eingehen; auch lässt sich etwa zur Rechtfertigung einer Ausnahme sagen, dass ein ungehorsamer Kriegsdienstpflichtiger nicht blos eine öffentliche Pflicht verletzt, sondern auch einem seiner Mitbürger, welcher jetzt für ihn eintreten muss, einen schweren Schaden unrechtlicher Weise zufügt; so wie, dass wenigstens zuweilen Diebstahl öffentlichen Eigenthumes mit der Fahnenflucht verbunden ist: dennoch muss man sich gegen die Verlassung des Grundsatzes erklären. Nicht nur würde man doch selbst jetzt in einzelnen Fällen mithelfen zu barbarischen Strafen; sondern es könnte überhaupt eine grundsätzliche Auslieferung der Kriegsdienstpflichtigen leicht missbraucht werden zur Umgehung der ganzen Nichtauslieferung bei Staatsvergehen. Es bedürfte nämlich von Seiten einer beliebigen Regierung nur einer scheinbaren Ausdehnung der Dienstpflicht auf die Männer aller Alter und Verhältnisse, um jeden politischen Flüchtling als Ausreisser in Anspruch nehmen zu können. Und gerade in den schlimmsten Fällen dürfte man wohl solchen Versuchen entgegensehen. Von einer höhern Nothwendigkeit der Ausnahmen aber kann nicht die Rede sein, da die Erfahrung genügend zeigt, dass Staaten, welche die Kriegsdienstpflicht nicht auf eine harte Weise übertreiben, und welche den Soldaten gerecht und menschlich behandeln, keine ihre Vertheidigungskraft beeinträchtigende Fahnenflucht zu fürchten haben.

Dagegen ist allerdings die andere Ausnahme zu vertheidigen,

nämlich die Unterlassung von Vorbeugungsmaassregeln gegen die Verletzung von Einkommensgesetzen fremder Staaten, namentlich also gegen Schleichhandel diesseitiger Unterthanen in das jenseitige Gebiet. Nicht etwa, weil der Schleichhandel nicht unter den Begriff der Störung der Rechtsordnung fiele. Die Zollgesetze sind ein wesentliches Mittel zur Feststellung der Beitragpflicht der verschiedenen Gattungen von Unterthanen zu den Staatslasten; und überdiess hängt von ihrer Durchführung die Aufrechterhaltung manchfacher Rechte und Privilegien ab, welche jeder Staat vollkommen befugt ist, seinen Unterthanen zu verleihen. Auch nicht damit kann die Ausgabe gerechtfertigt werden, dass der diesseitige Staat bei der ganzen Maassregel kein Interesse habe. Abgesehen davon, dass diese Rücksicht bei der kosmopolitischen Auffassung überhaupt zurückgestellt wird, wäre diese Ansicht nicht einmal thatsächlich richtig. Theils ist nichts verkehrter, als die, freilich nicht eben seltene, Freude einer Regierung an der erfolgreichen Durchbrechung des Handelssystemes anderer Staaten. Die Vergeltung lässt in der Regel nicht lange auf sich warten, da die zu erfolgreichen Schleichhändlern Gebildeten keinerlei Anstand nehmen, ihre Künste auch gegen die eigenen Gesetze zu kehren; und überdiess von dem diesseits nicht beschützten Nachbarstaate nicht erwartet werden mag, dass er nun doch seiner Seits seine Unterthanen von Beeinträchtigung unserer Abgabengesetze abzuhalten suche. Theils aber bildet sich durch den Schleichhandel eine verwegene, arbeitsscheue, allmählig auch zu jeder andern Art von Gesetzesverletzung geneigte Bevölkerung aus, welche dem eigenen Staate lästig und gefährlich werden kann. Am wenigsten endlich darf die Vorbeugung desshalb unterbleiben, weil etwa Vortheil aus dem Schleichhandel gezogen wird. Aus gleichem Grunde könnte Diebstahl, Betrug und Raubmord im fremden Gebiete begünstigt werden. — Wohl aber rechtfertigt sich die Aufstellung einer Ausnahme von dem Präventivsysteme in diesem besondern Falle dadurch, dass eine wirksame Vorkehrung nur durch solche Ueberwachungen und Beschränkungen des eigenen inneren Gewerbewesens und Handels, der sämmtlichen Verkehrsanstalten und Verbindungswege hergestellt werden könnte, dass sie den diesseitigen

Unterthanen, und zwar allen ohne Unterschied, die empfindlichsten Hemmungen und Nachtheile bereiten müssten. Diess wäre nun aber unvernünftig, und somit unerlaubt; um so mehr, als dieser Schaden jeden Falles und in weitester Ausdehnung einträte, während die abzuwendende Gesetzesverletzung nur eine mögliche und vereinzelte wäre, überdiess der zunächst Betheiligte seiner Seits selbst Vorkehrungen treffen kann. Auch darf nicht vergessen werden, dass, wenn die Vorbeugungsmaassregeln unbedingte diesseitige Rechtspflicht wären, sie auch von solchen Staaten zu ihren Gunsten in Anspruch genommen werden könnten, welche durch übertriebene und selbstsüchtige Sperre- und Verbotsysteme dem allgemeinen menschlichen Verkehre unerlaubte Schwierigkeiten in den Weg legen, und gegen deren gemeinschädliche und verkehrte Maassregel in der That der Schleichhandel ein naturgemässes Vertheidigungsmittel ist. — Wenn es also allerdings niemals dem Staate gestattet sein kann, den Schleichhandel seiner Unterthanen in einen fremden Staat positiv zu fördern; und wenn er vielmehr dem Rechte und sich selbst schuldig ist, denselben immer als eine unerlaubte Handlung zu betrachten und zu behandeln: so kann doch kein System von Vorbeugungsmaassregeln von ihm als Rechtspflicht verlangt werden, sondern es muss ihm überlassen bleiben, zu beurtheilen, ob und wie weit er unter den jeweil gegebenen Umständen die Ergreifung von Verhinderungseinrichtungen mit dem Wohle und Rechte seiner eigenen Unterthanen vereinbar findet.

Auf diese Weise ergiebt sich denn als eine Folge der Auffassung nicht sowohl die folgerichtigste Durchführung eines obersten Grundsatzes, als die Aufstellung der zum allseitigen Besten am sichersten führenden Normen anzustreben, in Kürze folgende Reihe von Sätzen: Der Staat erkennt im Allgemeinen die Verpflichtung an, zur Herstellung der Rechtsordnung auch ausserhalb seiner eigenen unmittelbaren Verhältnisse beizutragen, wenn ohne seine Mithülfe diese Ordnung nicht geschaffen werden könnte. Diese Mitwirkung kann, je nach dem Bedürfnisse, aus Vorbeugungsmaassregeln oder aus Strafe bestehen. Erstere sind sowohl bei solchen Rechtsverletzungen, welche fremde Staaten im Ganzen, als welche einzelne Angehörige derselben bedrohen, an-

zuwenden; nur bei Unternehmungen gegen fremde Zollgesetze behält sich der Staat freie Hand vor, je nach der Beschwerlichkeit und Schädlichkeit der an sich nöthigen Maassregeln. Die Strafen werden entweder durch die eigenen Gerichte des Staates und nach seinen Gesetzen zugefügt, oder durch Auslieferung des Verbrechers an den verletzten Staat möglich gemacht. Ersteres findet statt bei denjenigen Rechtsstörungen, welche von den Angehörigen des mitwirkenden Staates begangen worden sind. Ausgeliefert dagegen werden Angehörige des verletzten Staates und Solche, welche beiden Staaten fremd sind; beide jedoch nur dann, wenn sie der Verletzung von Rechten Einzelner beschuldigt sind, wogegen flüchtige politische Verbrecher, welche dem Staate ihres jetzigen Aufenthaltes fremd sind, von letzterem weder bestraft noch ausgeliefert werden. Ihre Duldung oder einfache Wegweisung ist lediglich Sache der Gesetzgebung und Politik des einzelnen um Aufenthalt angegangenen Staates; denn der Staat hat nur ein Recht, nicht aber eine Pflicht zur Aufnahme Fremder; die Geduldeten unterliegen jeden Falles den nöthigen Vorbeugungsmaassregeln gegen Wiederholung ihrer Unternehmungen.

Als ein wichtiger Anhang ist aber schliesslich noch die Frage über Gegenseitigkeit des Verfahrens zu erörtern.

Die im Vorstehenden dargelegten Grundsätze sowohl über Verhinderung und Bestrafung im Allgemeinen als über die Aufnahme Flüchtiger im Besonderen fliessen aus der Natur der Sache, d. h. aus der wesentlichen Aufgabe des Staates und aus überall gültigen Zweckmässigkeitsgründen. Jeder Staat ist daher nicht nur berechtigt, dieselben als Regeln seines eigenen Verhaltens aufzustellen und zu befolgen; sondern er kann auch verständiger- und billigerweise an andere Staaten das Verlangen stellen, dass dieselben in ihrem Verhältnisse zu ihm das gleiche Verfahren einhalten. Leicht wird daher auch, bei der innern Richtigkeit der Sache, eine Gewohnheit oder gar ein förmlicher Vertrag auf dieser Grundlage zwischen bestimmten Staaten zu Stande gebracht werden können. — Allein es ist allerdings möglich, dass irgend eine fremde Regierung diese Ansicht von Recht und Pflicht nicht theilt, und ihrer abweichenden Auffassung im

äussern Verkehre Folgen giebt; also entweder eine von uns geforderte Mitwirkung nicht leistet, oder eine diesseits nicht als zulässig erachtete weitergehende Hülfsforderung stellt. Es entsteht nun die Frage, welche Folgen ein solcher Widerspruch haben könne, beziehungsweise haben müsse?

Es unterliegt keinem Zweifel, dass eine Forderung oder Weigerung dieser Art sachlich so bedeutend oder so verletzend für klares Recht sein kann, dass sich selbst ein Krieg daraus entspinnt. Da jegliche Rechtsverletzung grundsätzlich zur Selbsthülfe führen mag; und da ferner jeder Staat über die Thatsache und die Schwere einer ihm zugefügten Rechtsverletzung selbst Richter ist: so lässt sich natürlich nicht im Allgemeinen sagen, welche Fälle gerade diese äussersten und bedenklichen Mittel rechtfertigen möchten. Allein man kann wohl zugeben, dass z. B. die ungehinderte Duldung von Freischaaren- oder Seeräuberzügen, oder ein Versuch, die Auslieferung eines eigenen Unterthanen des angegangenen Staates zu erzwingen; oder die Gewährung eines Asyles für alle Arten von gemeinen Verbrechern, den Streit bis zur Ergreifung der Waffen erhitzen könne. Mehr Sittlichkeits- und Klugheits-, denn Rechtsregeln sind es daher, wenn, einmal, gefordert wird, dass ein Fall von geringerer Bedeutung oder gar von zweifelhaftem Rechte nicht als Grund zu einem Kriege betrachtet werde; und wenn, zweitens, der Rath gegeben wird, Forderungen, welche nicht in dem oben auseinander gesetzten gemässigten Systeme ihre Rechtfertigung finden, überhaupt nicht zum Gegenstande eines ernstlichen Streites zu machen, weil man sonst leicht in die Gefahr kommt, sich selbst als ausserhalb des bestehenden Gesittigungs- und Verständigkeitskreises stehend zu erweisen, und durch eine ungewöhnliche Forderung den Widerspruch und die Abneigung aller anderen Staaten, selbst der zunächst nicht betheiligten, zu erwecken.

In der Regel ist übrigens natürlich von diesem äussersten Mittel zur Entscheidung einer Meinungsverschiedenheit über internationale Rechtshülfe keine Rede, sondern es handelt sich, wenn Vorstellungen und Unterhandlungen nicht zur Ausgleichung führen, nur von Retorsion, als Zwangsmaassregel und Herstellung der Gegenseitigkeit. Hier werfen sich denn aber zwei Fragen auf.

Erstens, ist es erlaubt, gegenüber von einem Staate, welcher in seiner Beihülfe zum Rechtsschutze nicht so weit geht, als der diesseitige Staat für recht hält und zu gehen bereit ist, auch einen Theil der sonst, d. h. anderen Staaten, gewährten Mitwirkung zu entziehen? Zum Beispiele also: dürfen gegenüber von einem Staate, welcher in seinem Gebiete keine Vorbeugungsmittel zur Bewahrung unseres Rechtes trifft, ebenfalls unerlaubte Unternehmungen unserer Angehörigen gegen ihn zugelassen werden? oder, würden einem Staate, welcher uns die Auslieferung flüchtiger gemeiner Verbrecher verweigert, seine Unterthanen gleicher Art ebenfalls vorenthalten? Zweitens, kann verlangt werden, dass gegenüber von einem Staate, welcher eine ausgedehntere Beihülfe leistet, als wir nach unserem Systeme für gerechtfertigt erachten, ebenfalls erweiterte Grundsätze befolgt werden? Zum Beispiele: sollen einem Staate, welcher seiner Seits politische Flüchtlinge ausliefert, ausnahmsweise seine Unterthanen, welche wegen politischer Vergehen zu uns geflüchtet sind, auch ausgeliefert werden? — Beide Fragen sind aber sowohl vom Standpunkte des Rechtes, als der Staatsklugheit zu beantworten.

Es ist nicht in Abrede zu ziehen, dass die erste Frage sowohl von der rechtlichen als von der politischen Seite zweifelhaft ist. — Stellt man sich nämlich, in ersterer Beziehung, auf den Boden des Völkerrechtes, so unterliegt die Berechtigung zur Retorsion gar keinem Zweifel. Es steht nach Lehre und Gewohnheit der europäischen Völker gleichmässig fest, dass ein Staat, welchem eine gerechte Forderung versagt wird, gegenüber von dem Verletzenden das gleiche Verfahren einhalten darf. Anders nun aber, wenn man die Rechtsaufgabe der Staaten an sich, somit den eigentlichen Kern der Sache ins Auge fasst. Hier nämlich muss man sich erinnern, dass die Mitwirkung zur Rechtsordnung in fremden Staaten nicht diesen zu Liebe, noch weniger als Vergeltung eines von ihnen erwiesenen Dienstes oder als Folge einer Verabredung anerkannt wird; sondern weil der Staat die Pflicht dazu an und für sich, d. h. in dem Menschheitszwecke, begründet erachtet. Desshalb hängt denn auch die Erfüllung der verschiedenen Auflagen nicht von der mehr oder

weniger löblichen Handlungsweise Anderer ab; sondern es muss eine etwaige Unterlassung ihrer Rechtspflicht durch anderweitige, an sich unantastbare Mittel erzwungen werden. — Vom Zweckmässigkeitsstandpunkte aber erscheint einer Seits eine Retorsion allerdings als das natürlichste und wirksamste Mittel zur Nöthigung des Gegners; und zu gleicher Zeit ist man geneigt, sie auch für nothwendig zur Wahrung der Ehre zu betrachten. Auf der andern Seite verliert man durch das Eingehen auf Ausnahmsmaassregeln die sichere und abgeschlossene Haltung, welche am leichtesten über Zweifel und Schwierigkeiten weghilft, und namentlich auch die einfachste und am wenigsten verletzende Vertheidigung gegen zu weit gehende Forderungen anderer Staaten abgiebt. Wenn einmal aus Nutzensgründen abgewichen wird vom Grundsatze, so ist das Ende von Forderungen und Nachgiebigkeiten nicht abzusehen. Als höchste Wahrung der Ehre aber mag es angesehen werden, wenn sich der Staat unter keinen Umständen, selbst durch eine Verletzung nicht, von der Handhabung des als Recht und Pflicht Erkannten abdrängen lässt. — Erwägt man nun, dass das Völkerrecht zwar eine Befugniss, dagegen die Förderung der Rechtsordnung eine Verpflichtung giebt; ferner, dass die Festhaltung des Systemes eine höhere, weil eine weitersehende, Klugheit ist, auch ein edleres Ehrgefühl verräth: so muss man wohl zu dem Schlusse kommen, dass die ausnahmlose Festhaltung sämmtlicher Grundsätze über Rechtsförderung auch gegenüber von solchen Staaten, welche dieselben gegen uns nicht vollständig einhalten, die richtige Handlungsweise sowohl aus Gründen des Rechts als der Staatskunst ist. Dass damit übrigens die Benützung jedes an sich erlaubten sonstigen Mittels zur Gewinnung oder zur Nöthigung des Gegners vereinbar ist, versteht sich von selbst. Es soll nicht feige Friedensliebe um jeden Preis und marklose Geduld empfohlen werden; sondern vielmehr das richtige Verfahren nach verständiger Erwägung von Pflicht und Vortheil.

Geringerem Zweifel unterliegt die Beantwortung der Frage: was Recht und Klugheit gebieten, wenn ein anderer Staat in seiner Beihülfe zur Rechtsordnung weiter geht, als wir; er aber Gleiches von uns verlangt? Geht man hier nämlich davon aus, dass das

gemässigte System Alles leistet, was nach Recht und Zweckmässigkeit verlangt werden kann: so ist klar, dass Niemand befugt ist, weiter gehende Forderungen zu stellen. Von einem Rechte dritter Staaten, uns ihre Auffassung aufzunöthigen, kann somit keine Rede sein. Sie mögen ihr Ansinnen stellen; allein wir sind rechtlich nicht verpflichtet, demselben uns zu fügen. Namentlich kann von einer völkerrechtlichen Verpflichtung, weiter zu gehen, gar nicht die Rede sein, da die Uebung vieler und sehr bedeutender Staaten nicht einmal ganz einräumt, was das genannte System verlangt. — Was nun aber die Klugheitsrücksichten betrifft, so mag es sich immerhin begeben, dass unserer Weigerung missliebige Maassregeln von der andern Seite folgen. Hier tritt denn nun aber die Alternative ein, dass entweder der fremde Staat uns, im Wege der Retorsion, gerade so behandelt, wie wir uns gegen ihn verhalten; oder dass er anderweitige und mittelbare Nöthigungsmittel anzuwenden versucht, z. B. Verweigerung von Vortheilen, welche er uns sonst bewilligt hätte, Bestürmung mit Vorstellungen u. s. w. In dem ersten Falle erdulden wir offenbar gar kein Uebel, indem dann eben zwischen beiden Staaten der Zustand hergestellt ist, welcher uns von Anfang an als der richtige erschien. Es werden z. B. von beiden Seiten politische Flüchtlinge nicht ausgeliefert. Dass dieser Zustand keinen Grund abgeben kann, abzuweichen von unseren Grundsätzen, versteht sich von selbst. Im andern Falle mögen wir allerdings mehr oder weniger empfindlich leiden; und zwar ist natürlich nicht im Allgemeinen zu sagen, wie weit diess gehen kann. Dennoch scheint auch hier kein Zweifel über das Festhalten an dem richtigen Systeme bestehen zu können. Wenn in einer so wichtigen Frage, wie das Verhalten zur Weltrechtsordnung ist, ein Staat gegen seine Auffassung von Pflicht und Recht fremdem Ansinnen nachgiebt, so ist seine Selbstständigkeit verloren, damit aber auch jeder unberechtigten und schädlichen Forderung fremden Uebermuthes Thür und Thor geöffnet. Hier gilt es also, (wenn irgend die Macht zur Wahrung der Gleichberechtigung und Unabhängigkeit vorhanden ist,) tapfer Stand zu halten. Welche bessere Stellung kann er aber haben; als die Vertheidigung einer Handlungsweise, welche sich einfach auf die Vorschriften der

Vernunft gründet, und für welche überdiess das Mitgefühl der gesittigten Völker und der Mehrzahl der Regierungen spricht? Und nicht erst der Bemerkung bedarf es, dass unsere Pflicht, der eigenen Ueberzeugung zu folgen, nicht im Mindesten geändert wird durch das Anerbieten des fremden Staates, das an uns Verlangte auch seiner Seits zu vollziehen. Wenn Recht und Sittengesetz uns die Begehung einer bestimmten Handlung überhaupt untersagen, kann dieselbe durch die vertragsmässige Verpflichtung eines Andern, sie ebenfalls auszuüben, nicht zu einer erlaubten werden [1].

Das Ergebniss ist somit, dass der Staat sich durch die Nichtzustimmung fremder Staaten zu dem mittlern Systeme weder seiner Seits zu Retorsionen treiben, noch aber zur Einstimmung in fremde Forderungen durch Nöthigungsmaassregeln oder Vertragsanerbieten bewegen lassen, sondern vielmehr unwandelbar die richtigen Grundsätze befolgen soll; gleichgültig, ob sie Erwiederung finden oder nicht, ob er Nachtheile zu befahren hat oder nicht.

III.

Kritik und Vorschläge.

Die Ausführlichkeit der vorstehenden Erörterungen erlaubt eine verhältnissmässig kurze Fassung des Urtheiles über die be-

1) Hieraus ergiebt sich denn auch, im Vorbeigehen gesagt, wie vollkommen grundsatzlos die bis in die neueste Zeit von Völkerrechtslehrern aufgestellte Ansicht ist, dass zwar keine unbedingte Rechtspflicht zur Auslieferung flüchtiger Verbrecher für den Staat bestehe, wohl aber im Wege des Vertrages eine solche Verbindlichkeit übernommen werden könne. (S. oben, S. 509.) Wenn der Staat keine Pflicht hat, eine gewisse Bestrafung zu bewirken, so hat er auch kein Recht dazu; denn nur in so ferne seine Rechtsaufgabe es gebieterisch verlangt, kann er zur Zufügung von Uebel und Leiden befugt sein. Eine Zufügung, welche rechtlich und sittlich auch unterlassen werden kann, ist eine Grausamkeit, aber kein Rechtsact. Durch das Versprechen eines Dritten, in ähnlichen Fällen gleich unerlaubt zu handeln, wird aber sicherlich eine Befugniss diesseits nicht begründet, sondern nur doppeltes Unrecht geschaffen.

stehenden Zustände und der sich von selbst daran schliessenden Vorschläge zur Verbesserung derselben.

Es sei zuerst ein Blick geworfen auf

1.
den gegenwärtigen Stand der wissenschaftlichen Bearbeitung.

Dass derselbe wenig genügt sowohl im Ganzen als hinsichtlich der meisten Einzelnfragen hat sich wohl aus der Aufzählung der verschiedenen Lehrmeinungen selbst ergeben. Es sind aber zwei ungefähr gleich wirksame Ursachen dieses unbefriedigenden Zustandes zu bemerken.

Vorerst die beinahe gänzliche Vernachlässigung der Untersuchung über die Ausdehnung der Rechtsaufgabe des Staates. Es ist einleuchtend, dass man ohne eine feste allgemeine Beantwortung dieser Frage in den einzelnen Punkten lediglich im Dunkeln tappt, und leicht zu Willkührlichkeiten und Folgewidrigkeiten kommt. An ganzen Reihen von Beispielen liesse es sich nachweisen, dass namentlich drei Fehler die Folge eines solchen mangelhaften Ausgangspunktes sind. Einmal, die Aufstellung von angeblich obersten Sätzen, welche im besten Falle nur einen Theil der Frage beherrschen. Zweitens, die Begnügung mit blossen Behauptungen, anstatt bewiesener letzter Gründe. Drittens endlich, die völlige Uebergehung ganzer wichtiger Seiten des Gegenstandes [1]. So lange also hier nicht gründlich geholfen ist, ist

---

1) Nachstehende Beispiele liessen sich beinahe nach Belieben vermehren. — Als Beleg der Annahme eines nur theilweise ausreichenden Satzes erscheint es, wenn man von dem Axiom ausgeht, der Staat habe ein Recht zur Strafe, also überhaupt zur Gerichtsbarkeit, nur da, wo er zur Auflegung von Pflichten berechtigt sei. Diess möchte etwa von Bedeutung sein für die strafrechtliche internationale Frage; allein es ist klar, dass damit für die ganze Vorbeugungsfrage und für einen guten Theil des internationalen Privatrechtes gar kein Anhaltspunkt gewonnen ist. Der Satz, wenn er überhaupt wahr ist, kann höchstens in zweiter Linie, als Regel für eine Unterabtheilung stehen. — Eine Begnügung mit einer blossen Behauptung anstatt der Auffindung eines richtigen obersten Grundsatzes ist es aber, wenn man ohne weiteres setzt, der Staat dürfe die sog. *delicta juris gentium* wegen ihrer Abscheulichkeit überall verfolgen, geringere Rechtsvergehen aber nicht; oder

alles Andere umsonst, höchstens Stückwerk. Dabei aber sei, zur Vermeidung jedes Missverständnisses, nochmals ausdrücklich bemerkt, dass der Grundsatz der „Territorialität des Rechtes" keineswegs als die längst gefundene Lösung der hier gestellten Aufgabe vorgebracht werden kann. Dieser Grundsatz spricht sich nur über die Befugniss und die Pflicht des Staates in Beziehung auf seine eigene Rechtsordnung aus; hier handelt es sich aber ja eben davon, ob und was etwa er über diese Aufgabe hinaus, nämlich in Beziehung auf fremde Rechtsordnungen, zu leisten habe?

Die zweite Ursache des jetzigen ungenügenden Zustandes ist der Mangel an Zusammenfassung der ganzen Lehre. Die einzelnen grossen Fragen, in welche sich die Beihülfe zu einer Weltrechtsordnung logisch zerlegt, werden — mit sehr seltener Ausnahme — vollständig getrennt von einander behandelt; in der Regel in ganz verschiedenen Wissenschaften. So die Vorbeugung, so weit von ihr überhaupt die Rede ist, in der Polizei; die Rechtshülfe in bürgerlichen Streitigkeiten im Privatrechte; die internationalen strafrechtlichen Fragen im Strafrechte und Strafverfahren; das Asylrecht und die Auslieferung, vielleicht noch zuweilen ein Lappen einer der anderen Fragen, im Völker-

---

behauptet, dass der Staat nur innerhalb seiner Gebietsgränzen Recht zu schaffen im Stande sei; oder annimmt, der Staat könne fremdes Recht wohl in Fragen des bürgerlichen, nicht aber auch des öffentlichen Rechtes anerkennen: während doch der erste Satz vollkommen willkührlich und sogar, wenn einmal eine ausgedehntere Rechtsaufgabe angenommen ist, offenbar unrichtig ist; der zweite gegen die täglichen Erfahrungen im Völkerleben, z. B. bei Staatsverträgen, läuft, und gelegentlich selbst die Möglichkeit eines internationalen Privatrechtes läugnet; für den dritten aber gar kein Grund einzusehen ist, da doch offenbar die Aufrechthaltung des bürgerlichen Rechtes eine eben so wesentliche Staatshandlung ist, als das Gebahren mit politischen Rechten. — Zu welchen grossen Lücken aber der Mangel an umfassenden obersten Grundsätzen führen kann, beweist gewiss die bisherige Unterlassung jeglichen Versuches, die Vorbeugung von Unrecht gegen fremde Rechtsordnungen wissenschaftlich zu untersuchen und zu ordnen. Jeder allgemeine oberste Grundsatz über die Ausdehnung der Rechtspflicht des Staates hätte mit logischer Nothwendigkeit zur Behandlung dieser Frage geführt, und zwar sogar vor allem Andern.

rechte. Hierdurch geht nun aber nicht nur die Uebersicht und das volle Bewusstsein von der Wichtigkeit des Gegenstandes verloren; sondern es wirkt natürlich die Abtrennung ungünstig sowohl auf die allseitig richtige und umfassende Ausprägung des obersten Grundsatzes, als auf eine folgerichtige und harmonische Ausbildung der einzelnen Abtheilungen. Es ist natürlich nicht zu vermeiden, dass die besonderen Fragen auch in denjenigen Wissenschaftskreisen, welchen sie dem Stoffe nach angehören, gehörigen Ortes dargestellt und in die hier passende Verbindung gebracht werden; allein selbst im Interesse dieser einzelnen praktischen Anwendungen ist es nöthig, dass denselben eine die sämmtlichen verwandten Fragen umfassende Bearbeitung vorangehe und zur Grundlage diene.

Unter diesen Umständen ergeben sich die Forderungen, welche an die Wissenschaft zu stellen sind, ganz von selbst. Einmal ist eine ausführliche abgesonderte Behandlung des Gegenstandes Bedürfniss. Er muss nach Haupt und Gliedern, nach Grundsatz und Folgerungen, nach Recht, Pflicht und Zweckmässigkeit durchdacht und festgestellt werden. Wer eine eigene Ansicht in der Sache hat, der möge sie mittheilen, bis sich aus Rede und Gegenrede, Beweis und Gegenbeweis die Wahrheit herausgestellt hat. Sodann aber sind die einzelnen Abtheilungen und Fragen in den betreffenden einzelnen Wissenschaften einzureihen und mit dem übrigen Stoffe in die rechte Verbindung zu bringen. Und zwar ist in dieser Reihenfolge zu verfahren; denn wenn nicht die ganze oben angedeutete Ansicht über die Gründe des fehlerhaften jetzigen Zustandes unrichtig ist, so erhellt auch, dass der umgekehrte Weg, nämlich ein Aufsteigen von Verbesserungen im Einzelnen zu der Gewinnung des leitenden Grundsatzes, ein durchaus verkehrter wäre.

Die Bedeutung einer tüchtigen Bearbeitung und gründlichen Feststellung der Lehre in solchem Umfange wäre gross für mehr als Eine Staats- und Rechtswissenschaft.

Vor Allem würde natürlich das philosophische Völkerrecht eine entschiedene und umfassende Bereicherung und Berichtigung erhalten. Allerdings sind nicht alle Einzelnheiten der anzustellenden Untersuchungen Gegenstand des internationalen

Rechtes, sondern sie betreffen zum Theile Handlungen, welche der Staat in seinem Innern und nur zu seiner eigenen sittlichen und rechtlichen Befriedigung vorzunehmen hat. Allein die Mehrzahl der Sätze ist in ihren schliesslichen Ergebnissen von Bedeutung für die Forderungen von Staat zu Staat. Und zwar lässt sich bei genauerer Betrachtung ein dreifacher Gewinn entdecken, welchen die philosophische Auffassung dieser Wissenschaft von einer abschliessenden Feststellung des Grundsatzes und einer richtigen Einfügung der einzelnen Sätze zu erwarten hätte. — Vorerst würde das System sachlich um einen wichtigen und ansprechenden Abschnitt bereichert, welcher an die Stelle grosser Vernachlässigung, höchstens einzelner zerstreuter Bruchstücke träte. — Sodann liesse sich Grosses hoffen von einer endlichen Auffindung des richtigen Grundsatzes für eine entsprechende Ausbildung des internationalen Privatrechtes. Es ist nicht die Aufgabe der gegenwärtigen Blätter, diese Frage zu behandeln, und am wenigsten könnte diess so im Vorbeigehen geschehen; allein die Andeutung sei erlaubt, dass ohne Zweifel für diesen schwierigen und so sehr bestrittenen Gegenstand leichter eine glücklichere Ordnung gefunden werden könnte, wenn auch er unter den Grundsatz von der richtigen räumlichen Ausdehnung der Rechtshülfe des Staates gestellt würde. Unmöglich hätte der Streit schon so lange ohne Befriedigung und Ende von so vielen unserer ersten Rechtskenner geführt werden können, wenn ein sicherer oberster Grundsatz vorhanden gewesen wäre. Dass aber namentlich die Rechtspflicht des Staates zur Förderung fremder Rechtsordnung (natürlich in bestimmten Gränzen und unter genau zu bestimmenden Bedingungen) ein solcher Ausgangspunkt wäre, welcher besser zu einem Ziele führte, als die Unbestimmtheit der *comitas,* die Abgeschmacktheit der unbedingten Anwendung des fremden Rechtes, die starre und blos formales Recht schaffende Beschränkung auf das Landesrecht, und selbst endlich die nur zu endlosem Streite führende Unterordnung jedes Rechtsgeschäftes unter das Gesetz seiner Entstehung: dafür spricht doch wohl mehr, als nur subjective Ansicht. — Drittens aber würde die Aufnahme des allgemeinen Grundsatzes der aushelfenden Rechtspflicht die so nothwendige formelle und sachliche Um-

gestaltung des Völkerrechts beschleunigen, welche die verschiedenen grossen Aufgaben eines gesittigten Staates im Völkerleben als Grundlagen des Systemes und als Ausgangspunkt für die einzelne Lehre nehmen wird, anstatt der jetzigen Eintheilung nach Rechtsansprüchen des unabhängigen Staates oder nach der rein äusserlichen in Frieden und Krieg. Dass diess aber nicht etwa nur eine Umstellung der alten Sätze oder eine neue Formel für bisherige Gedanken, sondern vielmehr ein Heraustreten aus einer engen und selbstsüchtigen Auffassung des ganzen Staatslebens wäre, wird kein Sachkenner läugnen.

Für das positive Völkerrecht wären freilich diese Bereinigungen und Verbesserungen zunächst nicht maassgebend. Allein wenn man bedenkt, dass sich die reine Lehre in keinem Rechtstheile so leicht und so schnell Bahn bricht, als im Völkerrechte, weil sie nirgends auf die Quellen des positiven Rechtes, auf die Verträge nämlich und auf die Gewohnheit, so schnellen Einfluss ausüben kann: so muss der Verbesserung der philosophischen Lehre auch eine baldige Gültigkeit im Leben, und somit auch eine grosse Vereinfachung und Verbesserung der Darstellung des positiven Rechtes in Aussicht gestellt werden. Diess aber natürlich um so schneller und um so durchgreifender, als die Wissenschaft nicht blos auf logische Durchführung eines Satzes, sondern auf Anerkennung und Befriedigung der wirklichen Bedürfnisse der Staaten ausgehen wird.

Nächst dem Völkerrechte ist es aber vorzüglich das Strafrecht, welches grossen Vortheil von der Lösung der Frage zu erwarten hat. Es ist in der That hohe Zeit, dass man sich wenigstens wissenschaftlich darüber verständigt, ob ganze Klassen von Handlungen einer Strafgerichtsbarkeit des Staates unterliegen, ob er ganze grosse Gattungen von Menschen seinen Gesetzen unterordnen darf, oder nicht. Nichts ist geeigneter, die höhere Ansicht über Befugniss und Pflicht des Staates zur gewaltsamen Durchführung des Rechtes zu erschüttern, als solche grosse und weitgreifende Zweifel über Grundfragen. Und wie sehr muss die Achtung vor der Wissenschaft sinken, wenn man sieht, dass über solche einfache Fragen die Meinungen der berühmtesten Kenner völlig auseinander laufen, sich geradezu widersprechen;

dass die Regel des Einen höchstens als Ausnahme von dem Andern anerkannt ist? Man bedenke ferner noch, dass diese Meinungsverschiedenheit der Theoretiker unmittelbar auf die Gesetzgebungen eingewirkt und in diesen die widersprechendsten Bestimmungen veranlasst hat; dass aber hierdurch das gemeine Rechtsbewusstsein auf eine höchst verderbliche Weise gestört, überdiess eine Menge von verdriesslichen Schwierigkeiten zwischen den Staaten und ihren Behörden hervorgerufen wird. Eine Lehre, welche hier Einheit der Ansichten, und in Folge dieser allmählig auch grössere Uebereinstimmung in den Strafgesetzbüchern hervorriefe, wäre in der That als ein Glück zu begrüsen. Niemand aber wird behaupten wollen, dass die Auffindung solcher allgemein anerkannter Sätze eine Unmöglichkeit sei. Handelt es sich doch hier nicht von verschiedenen örtlichen oder zeitlichen Bedürfnissen, nicht von abweichenden Gesittigungsstufen, von einmal bestehenden Sitten und Einrichtungen, welchen Rechnung zu tragen wäre; sondern lediglich von einer allgemeinen Auffassung des Staates und seiner Zwecke, von einer logisch richtigen Anwendung dieser Begriffe, kurz von Wahrheiten, welche zu jeder Zeit und für alle Menschen bestehen, wenn sie nur einmal richtig aufgefunden und überzeugend nachgewiesen sind.

Aus dem in einem frühern Abschnitte Bemerkten ergiebt sich, wie sehr sowohl die allgemeine Staatslehre (oder, wenn der Gegenstand daselbst abgehandelt werden soll, das philosophische Staatsrecht) als die Präventivjustiz einer Ergänzung in der ganzen Lehre von Sorge für fremde Rechtsordnungen bedürfen. Beide Wissenschaften haben sich bis jetzt der Untersuchung des Grundsatzes und seiner Folgen völlig entschlagen. Die erstere aber wird wesentlich gewinnen durch die tiefere Begründung des Staates in den Bedürfnissen der Menschen und in dem Gesammtleben der Menschheit, so wie durch den Nachweis eines reichern Inhaltes seiner Thätigkeit. Bei der Präventiv-Justiz aber ist nicht nur die Ausfüllung einer grossen, ihr mit Recht jetzt zum Vorwurf gereichenden Lücke in ihren Grundsätzen und Rathschlägen in's Auge zu fassen; sondern namentlich auch noch, dass durch diese ihre Verbesserung ohne Zweifel ein weiterer Anstoss gegeben würde zur allmähligen

Ausbildung einer allgemeinen Justiz-Politik. Diess aber darf nicht gering angeschlagen werden, denn es ist in der That schon längst ein grosses Bedürfniss, dass wir die gesammte Rechtspflege auch vom Standpunkte der Zweckmässigkeit behandeln, und zwar grundsätzlich und im Zusammenhange. Gehört es doch sicher zu den grössten Wunderlichkeiten, dass wir uns in so überschwänglicher Weise und in unberechenbar grosser Anzahl mit dem Inhalte einer Lehre beschäftigen, ohne dass die Art und Weise, dieselbe zweckmässig in's Leben zu setzen, irgend ein Gegenstand der Betrachtung wäre. Wie wenn sich das Alles von selbst verstünde oder gleichgiltig wäre! Nichts bewegt aber so leicht zu einer Fortsetzung, als ein guter Anfang; ein solcher aber ist es, wenn einmal allseitig und verständig erörtert sein wird, wie sich der Staat in Sachen der Rechtspflege gegen auswärtige Staaten am zweckmässigsten benimmt, und welche Einrichtungen dazu nöthig sind.

Fast mit Schüchternheit erwähne ich schliesslich noch der Staats-Sittenlehre. Es sind der Wissenschaftskreise, welche den Staat zum Mittelpunkte haben, schon so viele, dass es wohl der Ueberlegung bedarf, ehe eine weitere noch zur Ausbildung empfohlen wird. Da es jedoch wohl keinem Widerspruche unterliegen wird, dass eine vollständige Erörterung des Staates und seines Lebens nur unter der Voraussetzung einer Betrachtung vom reinsittlichen Standpunkte besteht: auch sicher kein Grund vorhanden ist, warum diese Seite der Staatswissenschaften nicht auch selbstständig dargestellt werden könnte, sondern immer nur als ein Bestandtheil der allgemeinen Sittenlehre zu behandeln wäre: so mag eine eigene Disciplin immerhin angenommen werden. Ist dem aber also, so hat dieselbe natürlich auch die Frage zu beantworten, welche sittliche Pflichten der Staat hinsichtlich fremder Rechtsordnungen habe; und je gründlicher und sachgemässer ein so tief und unmittelbar in das Leben eingreifender Gegenstand behandelt wird, desto leichter wird auch die ganze Lehre Anerkennung ihres Daseins und Werthes nicht nur bei Philosophen und Theologen, sondern auch bei Staatsmännern erwerben. Auch für diese, in der Regel allerdings weniger beachtete, Seite der Wissenschaft vom Staate ist somit eine richtige

und gründliche Erörterung der internationalen Rechtsaufgabe von bedeutendem Werthe.

2.

Das gegenwärtig bestehende positive Recht.

Wie nun aber auch immer der wissenschaftliche Vortheil einer Aufstellung richtiger Grundsätze über internationale Rechtspflege angeschlagen werden mag; die Hauptsache ist natürlich der Einfluss, welchen eine solche bessere Theorie unmittelbar auf das Leben auszuüben geeignet ist.

Es wäre freilich thöricht, auch von der offenbar richtigsten Lehre eine alsbaldige, eine durchgängige und eine unverbrüchliche Uebereinstimmung der Grundsätze und Handlungen sämmtlicher Staaten zu erwarten. Die Wirkung kann nicht augenblicklich sein, (wenn schon, wie oben bemerkt, gerade im auswärtigen Verkehre, neue Ueberzeugungen an sich leichter in's Leben treten,) weil die maassgebenden Staatsmänner zur Aenderung ihrer bisherigen Auffassungen durch neue Theorieen nicht eben schnell bewogen werden; überdiess manche Aenderung in der Strafgesetzgebung erforderlich ist. Noch schwieriger wird eine völlige Gleichförmigkeit zu bewerkstelligen sein, weil die Bereitwilligkeit zur Unterstützung fremder Staaten, zu welchen Zwecken es auch immer sei, vielfach bedingt ist durch allgemeine Verhältnisse, überhaupt bestehende Gemeingefühle oder Abneigungen, mit Einem Worte durch Interessen und Vorurtheile, und nicht immer durch Ueberzeugungen. Und am wenigsten darf darauf gehofft werden, dass niemals Leidenschaft oder die Beschaffenheit des einzelnen Falles zu einer Abweichung von den Regeln verleiten werden, selbst wenn diese grundsätzlich ganz allgemein anerkannt wären. Zur scheinbaren Rechtfertigung einer Abweichung von völkerrechtlichen Regeln hat es erforderlichen Falles niemals an Worten und Scharfsinn gefehlt.

Dennoch wäre die Auffindung einer richtigen Lehre auch für das Leben von entschiedener Bedeutung. Ein grosser Theil der jetzigen Meinungsverschiedenheiten und Unzuträglichkeiten

rührt nicht her von einem besondern Interesse oder einem bewussten Widerwillen; sondern ist lediglich die Folge der mangelhaften und vielgestaltigen Theorie. Alle nur aus diesem Grunde irre gehenden Staatsmänner, Richter und schliesslich Gesetzgeber würden sich allmählig eines Bessern überzeugen und darnach auch handeln. Selbst für die weniger Geneigten wäre aber die Festhaltung einer eigenthümlichen und vielleicht offenbar selbstsüchtigen Verfahrensweise schwer gemacht gegenüber von einem offenbar richtigen, von der Wissenschaft allgemein, von den gesittigten Staaten wenigstens überwiegend angenommenen Grundsatze. Ja sogar die öffentliche Meinung jener Völker, welche nur ihre eigene Rechtspflege als eine zuverlässige zu betrachten gewohnt und daher jeder Unterstützung fremder Gesetze sehr abgeneigt sind, dadurch aber auch ihren Regierungen die Hände binden; selbst die öffentliche Meinung also in England, Nordamerika, der Schweiz könnte sich doch wohl auf die Dauer einer klaren Nachweisung des wirklichen Rechtes und der Vernunftmässigkeit nicht entziehen.

Dass eine Annahme einstimmiger Grundsätze über die internationale Rechtspflege eine grosse Veränderung in dem jetzigen positiven Rechte zur Folge haben müsste, ergiebt sich eigentlich auch ohne nähere Untersuchung schon aus der jetzigen grossen Verschiedenheit des letztern. Ebenso muss schon aus dieser auf eine grosse Verbesserung geschlossen werden, da doch von diesen sich widersprechenden Verträgen, Gewohnheiten und Gesetzen höchstens nur Eine Gattung das Richtige feststellen kann. Es kann aber nur beitragen zur richtigen Einsicht in den ganzen Gegenstand, wenn das jetzt bestehende Recht genauer und im Einzelnen zusammengehalten wird mit einer wissenschaftlichen Theorie, und hieraus denn sowohl eine Kritik des jetzigen Zustandes als eine Hinweisung auf die wünschenswerthen Verbesserungen entsteht.

Wenn im Nachstehenden dieser Versuch gemacht und demselben die oben entwickelte mittlere Theorie zu Grunde gelegt wird, so geschieht diess nicht in der eitlen Voraussetzung, als sei durch diese Auffassung der Frage bereits alles Wünschenswerthe geleistet und stehe damit das allgemeine Recht der Zu-

kunft schon so fest, dass die Staaten ohne Weiteres aufgefordert werden könnten, sich demselben zu fügen. Nichts ist wahrscheinlicher, als dass die Aufgabe, wenn sie überhaupt aufgenommen wird, noch in sehr verschiedenem Sinne gefasst, und dass noch sehr abweichende Rede und Gegenrede gewechselt werden wird; und es ist wenigstens möglich, dass schliesslich eine andere Lösung Zustimmung erhält, als die hier gefundene. Allein einmal liegt eine andere allgemeine Bearbeitung der Frage gar noch nicht vor; und zweitens dient es zu gleicher Zeit zur Prüfung der aufgestellten Lehre, wenn sie mit dem Bestehenden zusammengehalten und untersucht wird, welche Folgerungen für dieses sich daraus ergeben. Führen die Schlüsse aus einem Satze zu verständigen Ergebnissen, so ist es wenigstens eine Vermuthung für seine Richtigkeit; während umgekehrt unmögliche oder offenbar verkehrte Folgesätze einen sichern Schluss auf die Unrichtigkeit des Ausgangssatzes ziehen lassen.

Es würde zu weit führen und kaum von genügender Bedeutung sein, wenn alle untergeordneten Einzelnheiten und Abweichungen besprochen werden wollten. Der Zweck wird erreicht, wenn die Hauptpunkte ausgehoben, hierbei aber die jetzigen Zustände mit der oben aufgestellten Theorie verglichen, gehörigen Ortes Vorschläge gemacht werden. — Als solche Hauptpunkte lassen sich nun aber folgende drei bezeichnen: Vor Allem die Frage über die eigene Bestrafung der Staatsangehörigen wegen eines im Auslande begangenen Verbrechens; zweitens, die Bestrafung eines von einem Ausländer gegen das Ausland und in demselben begangenen Verbrechens; drittens, das Asylrecht und die Auslieferung [1]).

1) Die diesseitige Bestrafung eines Ausländers, wegen eines im Auslande gegen den diesseitigen Staat begangenen, bisher nicht bestraften Verbrechens ist hier nicht mit aufgenommen, obgleich diese Frage von den verschiedenen Staaten sehr verschieden beantwortet wird (s. oben, S. 473). So wichtig nämlich auch die Frage in internationaler Beziehung ist, wegen der möglicherweise verschiedenen Auffassung des Rechtspunktes von Seiten der beiden betheiligten Staaten; so macht sie doch keinen Theil des hier zunächst zu besprechenden Systemes der ergänzenden Rechtspflege aus. In einem solchen Falle nimmt ja der Staat keine fremde Regierung in Anspruch zur Ergänzung seiner eigenen, nicht ausreichenden Rechtspflege; sondern er

a) Bestrafung der Staatsangehörigen wegen der im Auslande begangenen Verbrechen.

Die positiven, gegenwärtig bestehenden Bestimmungen hinsichtlich dieses Falles bilden (wie oben, S. 471 das Nähere angegeben ist) nicht weniger als vier Gruppen. Nach der einen Auffassung werden sie gar nicht bestraft; nach einer zweiten allerdings und unbedingt; nach einer dritten unter gewissen Bedingungen, namentlich der Gegenseitigkeit; nach einer vierten nur bei einzelnen bestimmten Arten von Verbrechen. — Die im Vorstehenden als die richtige angenommene mittlere Theorie aber enthält (s. Seite 547 fg.) nachstehende Sätze: Der Staat gewährt jeder fremden Rechtsordnung in so ferne Schutz, als er die von eigenen Unterthanen gegen sie begangenen Verbrechen bestraft, gleichgültig, ob dieselben im eigenen Gebiete oder, unentdeckt, im fremden Lande begangen wurden; gleichgültig ferner, ob sie Privat- oder öffentliche Rechte verletzten und zwar bestraft nach eigenem Verfahren und nach eigenem Gesetze, auch ohne Aufforderung des Verletzten, und selbst bei Verweigerung der Gegenseitigkeit. Hiervon machen nur ganz untergeordnete Vergehen und die Fahnenflüchtigkeit eine Ausnahme. — Es fällt also die Theorie vollkommen zusammen mit dem positiven Rechte der zweiten Gruppe, d. h. Oesterreichs, Preussens, Bayerns und Sachsens, indem in diesen Staaten der Unterschied zwischen eigentlichen Rechtsverletzungen und unbedeutenden Vergehen ebenfalls gemacht ist. Nur geringe Abweichungen finden statt, zwischen der Theorie und den Gesetzgebungen der dritten und der vierten Gruppe, indem jene den Grundsatz zugibt und nur einige Bedingungen beifügt, diese aber zwar den Grundsatz als solchen zurückweist, allein durch zahlreiche Aufzählungen einzelner zu bestrafender Handlungen im Erfolge beinahe Gleiches leistet. Dagegen befolgt die erste Gruppe vollständig entgegen-

---

sieht sich im Gegentheile jetzt im Stande, seine Gesetze durch seine Gerichte in Anwendung zu bringen. Der einzige Punkt, in welchem die Bestrafung eines Ausländers mit der Lehre von der internationalen Rechtsbeihülfe in Verbindung steht, ist der etwaige Anspruch auf Auslieferung eines solchen Verbrechers. Dieser Fall wird aber bei der Asylfrage erörtert.

gesetzte Grundsätze. — Die Aufgabe ist also, den Werth dieser drei abweichenden Bestimmungen zu prüfen und dieselben namentlich mit den Sätzen der Theorie zu vergleichen.

Was nun zuerst die Bedingungen betrifft, unter welchen die in der zweiten Gruppe stehenden Staaten (Sardinien und Württemberg) sich zur Bestrafung der gegen Fremde begangenen Rechtsverletzungen verstehen, so sind dieselben: Gegenseitigkeit (und zwar bei Württemberg unbedingt, bei Sardinien wenigstens bei den geringeren Verletzungen, *délits*); Strafbarkeit der Handlung auch nach ausländischem Gesetze (bei Württemberg); Milderung der eigentlich auf die betreffenden Handlungen gesetzlich gelegten Strafen. — Ueber die Forderung der Gegenseitigkeit ist bereits oben, S. 564 fg., das Nöthige bemerkt und nachgewiesen worden, dass der Staat die unbedingte Pflicht des Rechtsschutzes hat, und ihm also tadelnswerthes Handeln eines anderen Staates hiervon nicht entbinden kann. Etwa für nöthig erachtete Zwangsmaassregeln und Retorsionen haben in Anderem zu bestehen, als in Preisgebung der Rechtsordnung. Geradezu eines verständigen Grundes entbehrt die Beschränkung der Gegenseitigkeitsforderung auf die blossen Vergehen. Diese mögen allenfalls ganz unbestraft bleiben, als von untergeordneter Bedeutung für den Rechtsstand bei unverhältnissmässiger Beschwerlichkeit der Verfolgung; es ist aber widersinnig, die Leistung des Kleineren abhängig zu machen von Bedingungen, während das Grössere unbedingt vollzogen wird. — Sehr vertheidigbar erscheint auf den ersten Blick die württembergische Bedingung, dass eine gegen ein fremdes Recht gerichtete Handlung auch nach dem Gesetze dieses Staates selbst mit einer Strafe bedroht sein müsse. Wenn nämlich auch der zur Begründung des Satzes zunächst angeführte Grund: *volenti non fit injuria* [1]) im Strafrechte keineswegs richtig ist: so mag für die erwähnte Forderung allerdings angeführt werden, dass die Aufgabe des Staates nicht darin besteht, seine eigene Rechtsordnung auch in anderen Staaten zur Anwendung zu bringen, sondern vielmehr in der Unterstützung der fremden Ordnung in ihren gesetzlichen Bestimmungen.

---

1) S. Hufnagel, Commentar, Bd. I, S. 9.

Dennoch muss man sich gegen die fragliche Bestimmung erklären. Allerdings soll der Staat nur die unzureichende fremde Rechtspflege unterstützen; allein er thut diess, und darf es nur thun, nach seinen eigenen Bestimmungen über Recht und Strafe. Nicht was der fremde Staat vorschreibt oder unterlässt, ist für ihn und für seine Gerichtsuntergebene bestimmend; sondern was er selbst diesen verboten hat. So wie er, anerkanntermaassen, nicht bestraft, wenn eine Handlung zwar im Auslande, allein nicht von ihm selbst verboten ist: so muss er, anderer Seits, strafen, wenn er eine Strafe angedroht hat, ohne Rücksicht auf die Rechtsansicht des Verletzten. Strafe erfolgt ja überhaupt nicht, weil der Verletzte es wünscht, sondern weil gesetzliches Recht verletzt worden ist. Die auswärtige Freilassung einer diesseits verbotenen Handlung hat somit höchstens die thatsächliche Wirkung, dass der fremde Staat keine Anzeige von den vorgefallenen Handlungen macht, und dass er nicht zur Bestrafung auffordert; allein wenn der diesseitige Staat anderweitige Kenntniss erhält, so ist er zur Bestrafung berechtigt und verpflichtet. — Dass es kein Grund zu einer Verminderung der Strafe ist, wenn das verletzte Recht dem Lebenskreise eines fremden Staates und Volkes angehört, und nicht dem eigenen, bedarf wohl nicht erst eines Beweises. Nicht desshalb, weil ein verletztes Recht unter unserem Schutze steht, sondern weil es überhaupt ein Recht ist, wird eine Strafe nothwendig und gerecht. Die Höhe des Strafübels aber wird bestimmt theils durch die Bedeutung des zu schützenden Rechtes an sich, theils durch das Maass der unrechtlichen Gesinnung des Thäters. Beide Rücksichten werden denn aber durch die räumliche Lage des verletzten Rechts gar nicht berührt. Es ist somit erwiesen, dass die in der fraglichen Gesetz-Gruppe gemachten Ausnahmen und Bedingungen keine innere Begründung haben. Nimmt man nun hierzu noch, dass überhaupt durch solche Modificationen die richtige Auffassung des ganzen Verhältnisses getrübt und erschwert wird: so erscheint die Verwerfung des ganzen Gedankens um so begründeter. Die wenigen Staaten, welche diese Abtheilung bilden, würden somit sich und dem Allgemeinen nur nützen, wenn sie sich einfach der Theorie anschlössen.

Wenige Worte werden genügen, dasselbe zu beweisen von den Staaten, welche das französische System befolgen. Es besteht diess, wie bemerkt, darin, dass einzelne Verbrechen namentlich hervorgehoben und nur diese mit Strafe auch für den Fall ihrer Begehung gegen Fremde bedroht werden. — Hier ist nicht sowohl gegen den Inhalt, als gegen die Form zu kämpfen. Im Grundsatze ist keine Verschiedenheit. Auch die hier in Betracht kommenden Staaten wollen in allen bedeutenden Fällen Beihülfe leisten zur Wiederherstellung einer fremden Rechtsordnung. Allein die von ihnen gewählte Art des Ausspruches ihres Willens ist fehlerhaft. Die theoretische Lehre zeigt, und die französische Gesetzgebung stimmt damit überein, dass für den Staat die Aufgabe bestehe, auch fremde Rechtsordnung zu fördern, hierbei jedoch, aus Zweckmässigkeitsgründen, von der Bestrafung unbedeutender Verletzungen Fremder abgestanden werden könne. Nun sollte es doch keinem Streite unterliegen, dass unter diesen Umständen das einzig richtige Verfahren darin besteht, die Ausnahme, nämlich die freizulassenden kleineren Vergehen, scharf zu bestimmen und zu umgränzen; nicht aber, die Regel aufzulösen in eine zufällige Zahl von einzelnen Fällen, somit das Verhältniss gerade umzudrehen. Der Tadel beruht nun aber nicht etwa blos auf einer logischen Peinlichkeit; sondern er muss aus höheren Gründen festgehalten werden. Einmal verliert sich bei solcher Behandlung der grosse Grundsatz völlig aus dem Auge und dem Bewusstsein. Der Staat erklärt nicht, dass er eine Weltrechtsordnung anerkenne und ihr zu dienen verpflichtet sei; sondern er bestimmt nur Strafen für gewisse Ausnahmsfälle. Hieraus lässt sich weder ein allgemeiner Satz ableiten, noch dürfen daraus Schlüsse auf weitere Fragen gezogen werden. Zweitens aber wird der anwendende Staatsmann und Richter durch die Bezeichnung nur einzelner Fälle anstatt eines Grundsatzes gar leicht genöthigt, zur Anwendung der Analogie zu greifen. Dass nun aber dieses Verfahren von allen Auslegungsarten die unsicherste und dem Streite am meisten ausgesetzte ist, weiss Jeder. Endlich ist bei Veränderungen in der Gesetzgebung Gefahr, dass nutz- und absichtslos Schwierigkeiten entstehen, welche bei der Aufstellung eines einheitlichen Grundsatzes gar nicht eintreten

könnten. — Somit ist auch hier klar, dass die einfache Anschliessung an die Lehre bei weitem das Zuträglichste wäre.

Nicht so leicht freilich ist ein Abkommen mit denjenigen Staaten, welche die erste Gruppe bilden, also mit England und Nordamerika. Hier handelt es sich nicht blos von Fassung oder von kleineren Abänderungen und Zusätzen, sondern es wird der Grundsatz selbst geläugnet. Während nämlich nach dem eben genannten Rechte allerdings solche Vergehen gegen Fremde, welche innerhalb des Gebietes begangen werden, zur Strafe gebracht werden können, wird jedes Verfahren gegen eine im Auslande begangene Handlung eines Staatsangehörigen verweigert. Es steht also hier die Territorialität des Rechtes (in der Auffassung als Beschränkung auf das eigene Gebiet) dem Grundsatze, dass ein unbestraft gebliebenes, im Auslande gegen Ausländer begangenes Unrecht des Unterthanen zum Behufe einer Förderung der Weltrechtsordnung zu bestrafen sei, geradezu entgegen.

Die Einwendungen, welche sich gegen das englische System erheben lassen, sind manchfach und bedeutend. — Vor Allem trifft es der Vorwurf der Folgewidrigkeit. Würde sich das englische Recht lediglich beschränken auf den Schutz des eigenen Staates und der Angehörigen desselben, und würde also keinerlei Verletzung eines fremden Rechtes als Gegenstand von Untersuchung und Strafe betrachtet: so möchte zwar eine solche Selbstsucht immerhin aus Gründen der allgemeinen Gesittigung und Humanität getadelt werden; allein es wäre ganz folgerichtig, wenn auch ein im Auslande begangenes Verbrechen unberücksichtigt bliebe. Allein so weit treibt das englische Recht seine Abschliessung nicht. Ein im Lande selbst gegen auswärtiges Recht begangenes Verbrechen ist ihm strafbar, wie eben bemerkt wurde. Ein Recht also, welches gar nicht innerhalb der geographischen Schutzgränzen liegt, findet in diesem Falle Schutz; eine Handlung, welche innerhalb dieser Gränzen gar keine Wirkung hat, wird als strafbar betrachtet. Offenbar kann der einzige Rechtsgrund dieses Verfahrens sein, dass der Staat seinen Unterthanen die Verletzung auch fremder Rechte untersagt hat in Anerkennung seiner Pflicht, das Recht überhaupt innerhalb des Umfanges seiner ausschliesslichen Wirksamkeit zu wahren,

und ausserdem mögen auch noch Zweckmässigkeitsgründe berücksichtigt worden sein. Nun aber liegt ganz derselbe Fall eines verletzten Rechtes und einer ausschliessenden Möglichkeit der Wiederherstellung vor, wenn der Unterthan zwar im Auslande gehandelt hat, allein ungestraft in das Staatsgebiet zurückgekehrt ist. Das Verbrechen ist dasselbe, da dasselbe Recht desselben Besitzers von demselben Thäter verletzt wurde. Die Unfähigkeit des fremden Staates, den Verbrecher in England u. s. w. durch seine Gerichte zur Strafe zu bringen, ist dieselbe. Die Verletzung des Rechtsbewusstseins der übrigen Unterthanen, welche ein Verbrechen unbestraft sehen, ist eben sowohl dieselbe, wie die politische Bedenklichkeit, die Handelnden selbst an die ungestrafte Begehung von Verbrechen zu gewöhnen. Der Unterschied besteht lediglich in der Oertlichkeit der begangenen Handlung; diese aber ist von gar keiner Bedeutung bei der sittlichen und rechtlichen Würdigung der Handlung; und es ist also eine Folgewidrigkeit, in dem einen Falle zu strafen, in dem andern nicht. — Eine zweite gewichtige Ausstellung gegen das englisch-amerikanische System ist es, dass unter dem Schutze desselben unbelästigt und ungestraft eine grosse Anzahl von Verbrechen gegen fremde Staaten und deren Angehörige vorbereitet, deren Vollziehung im Auslande versucht, und endlich, nach glücklichem oder unglücklichem Ausgange, Straflosigkeit von dem zurückgekehrten Schuldigen verlangt werden kann. Die Gefahr, für das Recht und die Ruhe anderer Staaten ist aber dabei um so grösser, als dieser Schutz und diese Gelegenheit nicht nur den eingebornen oder wenigstens förmlich in das Staatsbürgerrecht aufgenommenen Unterthanen, sondern auch jedem sich nur thatsächlich im Lande aufhaltenden Fremden zu Theil wird; und als ferner in beiden Reichen der Zutritt jedem Fremden offen ist und ein Ausweisungsrecht weder der Regierung noch den Gerichten zusteht. Allerdings verbieten die Landesgesetze einzelne Arten von Vorbereitungshandlungen unbedingt, und somit auch Fremden und wenn das Unternehmen gegen das Ausland gerichtet werden will. Allein theils sind diess nur Ausnahmen, welche überdiess mehr oder weniger leicht umgangen werden mögen; theils bleibt immer der Rückzug nach vollendeter That.

Es mag nun sein, dass sich politische Leidenschaft zu einer Entschuldigung und selbst einer Lobpreisung dieses Verhaltens hinreissen lässt; allein einem ungetrübten rechtlichen Urtheile muss es als ein Verkennen der allgemeinen Rechtsaufgabe jedes gesittigten Staates und als eine grobe Selbstsucht erscheinen, welche um so weniger zu entschuldigen sind, als jede wirklich wünschenswerthe und löbliche Ausdehnung des Asylrechtes mit einer Bestrafung wirklicher Verbrechen durchaus vereinbar ist. — Der Fehler aber ist um so grösser, als die genannten Staaten durch solche Straflosigkeit offenbarer Rechtswidrigkeiten sich selbst manchfach schaden. Einmal, indem sie ihre eigene Sicherheit und Rechtsordnung in Gefahr bringen, wie bereits oben angedeutet ist. Die gegenüber dem Auslande wo nicht gehegte, doch wenigstens nicht unterdrückte unrechtliche Gesinnung und Gewohnheit muss nothwendig auch in inländischen Verhältnissen sich geltend machen. Sodann aber, weil leicht missliche Verhältnisse zu auswärtigen Staaten entstehen, welche sich, und in der That mit Recht, über Verweigerung von Schutz und Hülfe beschweren. So gewiss ein grosses Reich Alles daran setzen soll, um dem Rechte nichts zu vergeben; so wenig löblich und so unklug ist es aber, wenn es sich und den Seinigen Schaden zuzieht durch Festhaltung offenbaren Unrechtes, welches nicht einmal von ihm ausgeht, ihm selbst schadet, und schliesslich nur in einer verkehrten theoretischen Ansicht seinen Grund hat. Mehr als naiv aber ist es, wenn man glaubt, Vorwurf und Schaden durch Berufung auf die nun einmal so bestehenden Grundsätze der Landesgesetze abwenden zu können. Eben über diese Gesetze beschwert man sich ja; und zu ihrer Abänderung bedarf es nur der Einsicht und des guten Willens.

Eine grosse Selbsttäuschung wäre es freilich, wollte man diesen Gründen einen baldigen und wirksamen Sieg in England und in den Vereinigten Staaten versprechen. Selbst die schlagendste theoretische Beweisführung würde ohne Zweifel zunächst noch keine Umwandlung der dort herrschenden Ansichten bewerkstelligen. Dem widersetzen sich die geringe Ausbildung der Rechtsgelehrten dieser Länder in den allgemeinen Lehren; die Ueberschätzung der persönlichen Ungebundenheit; die Miss-

achtung anderer Staaten und Rechtszustände; vor Allem aber die Gewohnheit und das Herkommen. Streitigkeiten mit anderen Staaten aber bewirken, so lange die öffentliche Meinung nicht geändert ist, nur ein um so erbitterteres und hochmüthigeres Beharren. Dennoch kann und darf die Bekämpfung des Irrthumes nicht unterlassen und eine, wenn auch entfernte, Hoffnung auf Erfolg nicht aufgegeben werden. Kann doch, wenn nicht die ganze oben vorgetragene Grundansicht eine falsche ist, keine Meinungsverschiedenheit darüber sein, dass die Aufgebung jener verkehrten Auffassung und ein Anschliessen an die mittlere Lehre ein Fortschritt zur allgemeinen Gesittigung, so wie ein bedeutender sachlicher Vortheil für alle Staaten wäre. Dieser Wahrheit muss denn aber doch eine Kraft zugeschrieben werden.

b) Bestrafung eines Ausländers wegen eines im Auslande und gegen dasselbe begangenen Verbrechens.

Nicht sowohl wegen ihrer grossen Wichtigkeit für das Leben und wegen der Häufigkeit des Vorkommens, als wegen der Bedeutung für das System muss die zweite der oben ausgehobenen Fragen: ob der Staat berechtigt und verpflichtet ist, ein von einem Ausländer im Auslande begangenes Verbrechen zu bestrafen, falls der Thäter noch unbestraft in diesseitige Gewalt gerathen ist und kein unmittelbar betheiligter Staat die gerichtliche Verfolgung für sich in Anspruch nimmt? als ein Hauptpunkt bezeichnet werden. Weniger wichtig für das praktische Leben ist diese Frage nämlich, weil es nicht oft vorkommt, dass weder der verletzte Staat, noch derjenige, welchem der Thäter als Unterthan angehört, ihn zur Bestrafung einfordern; dagegen von hoher theoretischer Bedeutung für die Theorie, weil eine Bejahung derselben offenbar die äusserste Folgerung aus dem kosmopolitischen Grundsatze ist, und die Antwort als schärfste Probe der gemachten Rechnung gelten mag.

Dass nur wenige Staaten den Fall in ihren Gesetzbüchern überhaupt erwähnt haben, ist oben S. 475 fg. bereits bemerkt worden. Die Frage ist aber bei den Stillschweigenden als verneint zu betrachten, indem nicht nur bei den Staaten des

englischen Systems ein Anspruch auf eine Gerichtsbarkeit dieser Art ganz ausser Frage ist; sondern auch in den übrigen Staaten die Gerichte eine Zuständigkeit über Fremde nur entweder in Folge eines allgemeinen Grundsatzes, welcher nicht ausgesprochen ist, oder nach ausdrücklichen Einzelnbestimmungen in Anspruch nehmen könnten. Wenn auch etwa (was übrigens auch noch dahin steht) ein Gewohnheitsrecht eine allgemeine Zuständigkeit über Seeräuber begründet: so ist diess nur eine Ausnahme, welche sich darauf gründet, dass Verbrecher dieser Art als ganz ausser allem Gesetze und Rechte befindlich angenommen werden. — Um so bemerkenswerther ist daher die Gesetzgebung Oesterreichs, Bayerns und Sachsens, welche — mit untergeordneten Abweichungen — die Frage bejaht, und somit die Mitwirkung zu einer Weltrechtsordnung bis zu ihrer äussersten Spitze anerkennt.

Ist nun jene, ausdrückliche oder stillschweigende, Verwerfung zu tadeln und das Beispiel dieser deutschen Staaten als ein allgemein nachahmungswürdiges und in richtiger Auffassung begründetes anzupreisen?

Die Antwort wird sich danach richten, ob die, unzweifelhaft logisch richtigere, Anwendung des kosmopolitischen Grundsatzes überwiegende praktische Nachtheile in ihrem Gefolge hat, oder nicht. — Dass vor Allem solche Nachtheile nicht etwa bestehen können in Verwicklungen, sei es mit dem zunächst verletzten Staate, sei es mit demjenigen, welchem der Verbrecher als Unterthan angehört, ergiebt sich daraus, dass unter allen Umständen der diesseitigen Strafe ein Anerbieten der Auslieferung an diese beiden Staaten muss vorangegangen, dieses aber abgewiesen worden sein. Wenn es nun aber diesen Staaten ausdrücklich anheim gegeben wurde, den Beschuldigten nach ihrer Auffassung von Recht zu behandeln und ihn der diesseitigen Gerichtsbarkeit zu entziehen, so können sie sich weder über einen Eingriff in ihr eigenes näheres Recht, noch über eine der bestraften Person zugefügte Unbill beschweren. — Eben so wenig kann von einem allgemeinen Vorwurfe die Rede sein, dass der zu solcher Handlungsweise sich berechtigt und verpflichtete Staat seinem Rechte eine allgemeine Geltung auch ausserhalb seiner Gränzen beizulegen versuche. Einer Seits beurtheilt er natürlich

die Frage, ob überhaupt ein unbestraftes Verbrechen vorliege, nicht nach seinem Landesrechte, sondern nach dem Rechte des Ortes des Verbrechens. Nur wenn unter den besonderen Verhältnissen des fraglichen Falles überhaupt ein Verbrechen begangen worden ist, kann ja überhaupt eine Strafe möglich sein. Eine ungebürliche Ausdehnung der eigenen Gesetzgebung findet also gar nicht statt. Anderer Seits übt der strafende Staat Gerichtsbarkeit nur in seinem Gebiete und nur gegen einen in seiner Gewalt Befindlichen. Also ist auch in dieser Beziehung kein Grund zu einer Beschwerde und hieraus folgenden Verlegenheit. — Endlich können aber die überwiegenden Nachtheile nicht etwa darin bestehen, dass ein zu dem fraglichen Grundsatze sich bekennender Staat sich eine lächerliche und doch schliesslich unmögliche donquixotische Verfolgung alles ungestraften Verbrechens in der weiten Welt auflüde. Nicht zu einer allgemeinen Rechtsherstellung verpflichtet er sich; sondern nur zur Bestrafung solcher Verbrecher, welche sich ohne ihre Handlung gesühnt zu haben ihm selbst in die Hände geben. Diese Fälle sind aber nicht nur selten, namentlich wenn, wie natürlich, auch hier alle kleinern Gesetzesübertretungen unbeachtet bleiben; sondern es macht auch ihre Behandlung keine ungewöhnliche und übergrosse Beschwerde. Nicht einmal besondere Ausforschungs-Maassregeln werden verlangt; es genügt, wenn der Staat seine Thätigkeit im Falle einer ihm im gewöhnlichen Geschäftsgange zukommenden sichern Nachricht entwickelt.

Es ist somit nicht abzusehen, welche Gründe hindern könnten, an die Stelle einer folgewidrigen und mit dem Rechtsbewusstsein im Widerspruche stehenden Gleichgültigkeit eine Beihülfe zur Rechtsordnung treten zu lassen, welche um so verdienstlicher ist, als der Handelnde durch keinerlei selbstischen Vortheil, sondern lediglich durch Pflichtgefühl zur Aufwendung von Kraft und Mitteln bewogen wird. Auch hier also ist der aus der richtigen Lehre hervorgehende Tadel bestehender Einrichtungen begründet, und der Rath zu einer Abänderung der Gesetzgebungen gerechtfertigt.

c) Das Asylrecht und die Auslieferung.

Es ist überflüssig, nochmals auszuführen, dass die Frage über Asyl und Auslieferung eine der wichtigsten des ganzen Gegenstandes ist. Sie schlingt sich durch alle anderen Fragen durch, indem sowohl theoretisch bei der Bestrafung eigener Unterthanen und fremder Frevler über Schutz oder Auslieferung zu entscheiden ist, als praktisch die Anwendung der verschiedenen Sätze, in der Regel, durch Auslieferung bedingt ist. Leicht begreift sich daher auch, dass diese Frage vorzugsweise bei Erörterungen über internationale Rechtshülfe in's Auge gefasst wird, und dass sich die Meinungen hartnäckig um die Vertheidigung oder Bekämpfung der verschiedenen positiven Bestimmungen sammeln.

Es ist gezeigt worden, dass Gesetzgebungen und Verträge die Staaten hinsichtlich des völkerrechtlichen Asyles in vier wesentlich verschiedene Gruppen stellen. In der einen Abtheilung stehen diejenigen Staaten, deren Grundsatz unbedingte Aufnahme fremder Flüchtlinge ist, und welche höchstens in einzelnen schreienden Fällen von Privatverbrechen ausliefern. Diess ist namentlich England und Nordamerika. Eine zweite Gattung besteht aus denjenigen Staaten, welche — wie Frankreich, Belgien, die Schweiz — zwar in der Regel Flüchtige zulassen, doch sich hierin Ausnahmen nach ihrem Gutbefinden im einzelnen Falle vorbehalten; politische Verbrecher jedoch niemals, gemeine nur in bestimmten schwereren Fällen ausliefern. Eine dritte Gruppe bilden namentlich die deutschen Staaten, welche sich sowohl die Zulassung als die Auslieferung aller Arten von fremden Flüchtlingen grundsätzlich vorbehalten, daher denn zu beliebigen Verträgen mit anderen Staaten befähigt und geneigt sind. Auch politische Flüchtlinge sind hier von der Möglichkeit einer Auslieferung keineswegs ausgenommen. Ganz seltene Fälle, in welchen selbst eigene Unterthanen ausgeliefert werden, bilden eine vierte, in der Menge kaum bemerkliche Art.

Als Grundsatz der mittlern theoretischen Lehre aber ist aufgestellt worden: unbedingte Verweigerung der Auslieferung eigener Unterthanen; freie Entscheidung der Regierung über die

Zulassung fremder Unterthanen, und Vorschreibung beliebiger Bedingungen der Aufnahme; Nichtauslieferung politischer Flüchtlinge und Auslieferung wegen grösserer gemeiner Verbrechen.

Da die Verwerflichkeit der Auslieferung eigener Unterthanen ganz ausser Zweifel ist, so sind die zur Beurtheilung gestellten Fragen folgende: Ist der Grundsatz des englischen Rechtes, nach welchem der Fremde einen unbedingten Anspruch auf Zulassung hat, vom Standpunkte des Rechts und der Vernunft zu vertheidigen? — Ist im Verneinungsfalle, also bei nur bedingter Zulassung, das belgische System einer Regelung der Bedingungen durch Gesetz, oder eine freie Ueberlassung des einzelnen Falles an das Belieben der Regierung, wie diess z. B. in Frankreich besteht, vorzuziehen? — Lässt die Auslieferung politischer Flüchtlinge, wie sie die deutschen Staaten theils als Möglichkeit zulassen, theils als Verpflichtung übernommen haben, eine Vertheidigung zu, sei es eine allgemeine und grundsätzliche, sei es eine ausnahmsweise?

α) Das englisch-amerikanische System.

Es gehört vielleicht einiger Muth dazu, das System Englands und der Vereinigten Staaten, welchem so viele Tausende eben jetzt dankbar sind, und welches noch weit Zahlreicheren eine sichernde letzte Hoffnung in möglichen Wechselfällen erscheinen mag, anzugreifen als unvereinbar mit Recht und Vernunft. Und dennoch ist dieses herbe Urtheil darüber zu fällen. Es ist — wie hiervon die Beweise oben S. 542 und 555 hinreichend geliefert sind — unvernünftig, wenn ein Staat sich die Pflicht auferlegt, jeden Fremden nach dessen Belieben aufzunehmen und zu beherbergen, mag auch dessen Vergangenheit noch so schuldbedeckt, dessen Anwesenheit noch so nachtheilig und selbst gefährlich sein? Ein Fremder, der Angehörige eines andern Volkes, der von verschiedenen Sitten, Rechtsanschauungen und Neigungen Belebte hat auch keinen Schein von Recht, sich einer politischen Genossenschaft einseitig und gegen den Wunsch der bisherigen Theilnehmer und ihres Stellvertreters, des Regenten, als Genosse aufzudrängen. Es kann höchst bedenklich für die eigene Sicherheit und Ordnung werden, wenn der Staat

ohne seine eigenen augenblicklichen Zustände und die Zahlenverhältnisse berücksichtigen zu dürfen, zusehen muss, wie jede beliebige Menge und jede Art von Ausländern einwandert, sich nach Belieben zusammenrottet oder vertheilt, dieser oder jener innern Parthei sich anschliesst oder dient. Höchst wahrscheinlich ist, dass eine solche unterschiedslose Aufnahme anderen Staaten zu beständigen und zum Theile ganz gerechten Klagen Veranlassung giebt, indem sie auf diese Weise in fortwährender Besorgniss vor erneuerten Unternehmungen gehalten sind, wohl zu beschwerlichen und kostspieligen Sicherungsmaassregeln genöthigt werden. Dass aus solchen Missstimmungen aber auch für den aufnehmenden Staat früher oder später ungünstige Folgen sich ergeben, ist wenigstens wahrscheinlich. Möglich, dass eine weite geographische Entfernung, ein ausgedehntes Gebiet und eine grosse Volkszahl, in welchen sich die fremden Flüchtlinge vertheilen, diese Nachtheile für den eigenen Staat und für Andere mindert; allein die Erfahrung zeigt auch, dass sich dieselben im Verhältnisse einer leichten und schnellen Verbindung steigern. Günstige Lage und Macht mögen die Mittel geben, alle Beschwerden anderer Staaten zu missachten und selbst zu verhöhnen; allein hierin kann nur Verblendung und Rohheit einen Beweis von höherer Gesittigung und Rechtsachtung erblicken, während in der That das Ganze ein Beispiel von unorganischen Zuständen und von Verkennung der höheren Rechts- und Menschheits-Forderungen ist. — Die Frage also: ob die englischen und amerikanischen Gewohnheiten sich vertheidigen lassen, muss unbedingt verneint werden. Wenn aber erst kürzlich noch an amtlicher Stelle erklärt worden ist, dass kein seiner Sinne mächtiger englischer Minister wagen würde, dem Parlamente eine Aenderung in diesem Rechte vorzuschlagen: so mag immerhin ein solches Beispiel von dem Festhalten eines Volkes an dem, was es für recht und für freisinnig hält, mit Achtung erfüllen; allein ein Beweis, dass dieser Ueberzeugung wirklich etwas Vernünftiges zu Grunde liegt, ist natürlich nicht gegeben. Im Gegentheile hat die Wissenschaft um so sicherer die Aufgabe, über die Wahrheit aufzuklären, damit sich allmählig die allgemeine Meinung ändere, dadurch aber eine Verbesserung des Rechtes möglich werde.

β) Vergleichung des belgischen und des französischen Systemes.

Wird nun aber dem Staate ein Recht auf nöthige Freiheit der eigenen Entscheidung und auf Verfahren nach örtlichen und persönlichen Verhältnissen zuerkannt, so kann — und diess ist die Antwort auf die zweite der oben aufgestellten Fragen — darüber wohl kein Zweifel obwalten, dass es fast ein Widerspruch in sich ist, wenn man die Entscheidungen der Regierung durch allgemeine Gesetze möglichst zu regeln und zu beengen sucht, wie diess das belgische Recht thut. Darin besteht ja eben das Tadelnswerthe der englischen Auffassung, dass man einem Fremden ein förmliches Recht giebt, sich aufzudrängen, und zwar desshalb, weil er mit den Gesetzen seines Vaterlandes in Zwiespalt gekommen ist; anstatt der Regierung in jedem besondern Falle eine Prüfung über die Annehmbarkeit der Person und über die wahrscheinlichen Folgen des Schutzes nicht nur einzuräumen, sondern sogar zur Pflicht zu machen. Nun ist es aber klar, dass wenn ganze Kategorieen von Personen ein für allemal als zulassungsfähig erklärt sind, wenn ferner die Aufkündigung des Schutzes bestimmten Voraussetzungen gesetzlich unterliegt, ein grosser Theil der freien Bewegung wieder genommen ist. Es ist unmöglich, diese Kategorieen so zu bilden, dass sich nicht in vielen einzelnen Fällen Unzuträglichkeiten ergeben; keinem Scharfsinne wird es gelingen, alle triftigen Gründe einer Wiederwegweisung zum Voraus auszusinnen. Die ein für allemal gegebenen Ansprüche benehmen der Regierung die Möglichkeit, Bedingungen der Duldung vorzuschreiben, welche vielleicht allein im Stande wären, die im Inneren oder von Aussen drohenden Nachtheile zu beseitigen. Es kann unter diesen Umständen weder an Zerwürfnissen mit dem Auslande, noch an widrigen und fast unwürdigen Streitigkeiten mit einzelnen Flüchtlingen fehlen. Das Ganze ist eine halbe Maassregel, welche denn auch alle Folgen einer solchen hat, namentlich Undank von jeder Seite. — Entschieden ist also das System der völligen Unbeschränktheit der Staatsgewalt vorzuziehen. Dass darunter nicht Willkühr und unbegründete Härte verstanden sein will, versteht sich von selbst. Auch da, wo der Regierung eine Prüfung des einzelnen Falles zusteht, und wo Bedingungen der Aufnahme und fernern Dul-

dung vorgeschrieben werden können, ist die Aufstellung von allgemeinen Grundsätzen möglich, nach welchen in der Regel gehandelt wird. Warum sollte ein Staat nicht aussprechen können, dass er im Zweifel Fremden Aufenthalt gestatte, dass er jeden Falles einen politischen Flüchtling oder einen wegen bestimmter untergeordneter Vergehen Verfolgten nicht ausliefere, u. dergl.; dagegen allerdings sich eine Entscheidung in jedem einzelnen Falle vorbehalte, ob nicht Gründe des allgemeinen Wohles oder die Verhältnisse der Person und der in Frage stehenden Beschuldigung eine Ausnahme oder wenigstens die Auflegung von Bedingungen erheischen? Nichts ist freilich möglicher, als dass sich auch bei dem seltensten und billigsten Gebrauche solcher Rechte ein Geschrei erhebt, und zwar wohl ein um so lauteres, als der von der Maassregel Betroffene dieselbe wirklich verdient; allein diess kann doch kein Grund zur Verzichtung auf ein nothwendiges Recht und zur Nichterfüllung einer grossen Pflicht sein. Auch soll gar nicht in Abrede gestellt werden, dass die eingeräumte Freiheit missbraucht werden kann, schon oft missbraucht worden ist, aus Feigheit nach Aussen, aus kleinlicher polizeilicher Quälerei, aus Abneigung gegen edle Bestrebungen und tüchtige Männer. Allein hier liegt einfach die Alternative vor, ob die sittlichen Zustände und die staatlichen Einrichtungen des Landes so beschaffen sind, dass sich eine gesunde öffentliche Meinung gegen einen solchen Missbrauch kräftig und nachhaltig geltend macht; oder ob dem nicht so ist. Im ersten Falle wird die Regierung in bessere Bahnen gedrängt werden; im andern würden auch formelle Bestimmungen thatsächlich keinen Schutz gewähren. Ueberhaupt ist es keine richtige Staatskunst, dem Staate aus Besorgniss vor Missbrauch die nothwendige Macht zu versagen. Vielmehr sorge man durch allgemeine Einrichtungen für einen Geist gesetzlicher Freiheit und männlichen Bürgerbewusstseins, dann wird sich der richtige Gebrauch schon von selbst ergeben. Hierin allerdings kann England ein Muster sein.

γ) Das System der deutschen Staaten.

Auch für die mittlere Theorie ist der Satz aufgestellt worden, dass keine Auslieferung wegen politischer Anklagen statt-

finden dürfe. Nun findet sich aber, dass im Widerspruche mit dieser Lehre solche Auslieferungen vielfach zugestanden werden, und zwar auch von solchen Staaten, welche den Vorwurf schwer ertragen würden, schnöder Willkühr und Härte zu fröhnen. So z. B. die deutschen Staaten, namentlich seit dem Bundesschlusse vom 18. Aug. 1836, welcher die allgemeine gegenseitige Auslieferung von Staatsverbrechern anordnet. — Ist nun diese Abweichung von einer unter den übrigen gesittigten Völkern fast unwandelbar bestehenden Sitte zu tadeln, oder liegen etwa in den besonderen Verhältnissen dieser Länder Rechtfertigungsgründe?

Es ist vor Allem zu unterscheiden.

Wenn es deutsche Staaten gibt, welche ihre Geneigtheit zu Auslieferungen politischer Flüchtlinge auch gegenüber von nichtdeutschen Staaten bethätigen, so kann hier natürlich der Rechtfertigungsgrund nicht in den eigenthümlichen inneren Verhältnissen gefunden werden. Der Bund ist in diesen Fällen nur etwa in so ferne von Bedeutung, als er selbst kleineren Ländern eine bedeutende Stütze gewährt, welche sie in den Stand setzt, auch im Verhältnisse zu mächtigeren Staaten ihr Recht und ihre Unabhängigkeit zu wahren und die allgemeinen völkerrechtlichen Befugnisse in Anspruch zu nehmen. In solcher günstiger Stellung befinden sie sich denn auch in der Auslieferungsfrage; und bei den grossen deutschen Mächten bedarf es nicht einmal einer solchen weiteren Unterstützung ihres Rechtes. — Wenn also dennoch eine Auslieferung politisch Angeklagter an fremde Staaten stattfindet, sei es grundsätzlich, wie in Oesterreich, oder wenigstens gerne vertragsmässig, wie in Preussen, so treten ohne Zweifel die gegen eine solche folgerichtige Anwendung des kosmopolitischen Systemes geltend zu machenden Gründe auch hier in Kraft. Es wäre also zwar eine Beeinträchtigung des logisch-richtigsten Gedankenganges, allein ein Vorschreiten zu einer praktisch richtigern und mildern Auffassung der menschlichen Verhältnisse, wenn sich auch diese Staaten zur Anwendung des mittlern Systemes in diesem Punkte verständen. Was sie etwa in einzelnen Fällen an Sicherheit oder wenigstens an Bequemheit der Zustände verlören, würden sie wohl reichlich in

sittlicher Achtung, selbst der eigenen Unterthanen, gewinnen. — Zugegeben ist allerdings, dass sich beide Mächte in Beziehung auf ihre polnischen Provinzen, Oesterreich überdiess noch hinsichtlich seiner italiänischen Besitzungen, in der besondern Lage befinden, in Denjenigen, welche sich gegen einen der anderen Mitbesitzer von Polen oder Italien staatlich vergehen, mittelbare eigene Feinde sehen zu müssen, indem unzweifelhaft ein glückliches Unternehmen gegen den Nachbar auch in Bestandtheilen ihres eigenen Reiches Unruhen und Gefahren hervorrufen würde. Es begreift sich also wohl, dass sie mit den auf gleiche Weise Bedrohten gemeinschaftliche Sicherungsmaassregeln zu verabreden suchen; und es ist nicht unnatürlich, dass sie eine derselben in gegenseitiger Auslieferung der politisch Angeschuldigten zu finden glauben. Auch wäre schliesslich nichts läppischer, als wenn man die freiwillige Aufgebung so gearteter Gebietsbestandtheile als Heilmittel anpreisen, oder die jetzige Verlegenheit als eine naturgemässe Folge alter Sünden darstellen und damit über die Schwierigkeit wohlfeilen Kaufes wegkommen wollte. Diese Verhältnisse bestehen einmal, und können auch ohne eine allgemeine europäische Umwälzung und, wahrscheinlich wenigstens, ohne grösste Beeinträchtigung der Sicherheit und vielleicht des Bestehens von Deutschland nicht anders werden. Die Frage ist also nur, ob hier unter den allerdings bestehenden besonderen Umständen die Auslieferungen ausnahmsweise als eine nothwendige Maassregel erscheinen? Hierüber sind wohl zunächst noch die Ansichten getheilt, und eine Aenderung ist kaum zu erwarten; doch darf die Hoffnung nicht aufgegeben werden, dass bei einer grössern innern Beruhigung dieser zerrissenen Völkerschaften auch allmählig aufmerksame Vorbeugungsmaassregeln und, im Falle eines Vergehens, Nichtaufnahme der Flüchtigen und deren Weitersendung in entferntere Länder genügen werden. Bei einer Zögerung der Verbesserungen aber bedenke man, dass es nicht die Zeiten innerer Aufregung und kaum eben niedergekämpfter Aufstände sind, in welchen Aenderungen vorgenommen werden, deren erste Wirkung die Schwächung eines bisher besessenen Regierungsmittels wäre, und welche erst allmählig durch Gewinnung des Rechtsgefühles sittlichen Gewinn versprechen.

Wesentlich anders stellt sich die ganze Frage bei den Auslieferungen der deutschen Staaten unter sich. — Gegenstand der besonderen Verabredung sind Solche, welche sich „gegen die Souveränetät, oder gegen die Existenz, Integrität oder Sicherheit eines andern Bundesstaates" verfehlten und dem ihrer habhaft gewordenen Staate nicht selbst angehören. Die angeordnete Maassregel aber ist: Auslieferung an den verletzten oder bedrohten Staat, auf vorgängiges Verlangen desselben. — Hieraus ergiebt sich denn zunächst, dass der Bundesbeschluss eine Auslieferung nicht vorschreibt für Solche, welche einer Unternehmung gegen den Bund selbst beschuldigt sind. Allerdings verfügt das Gesetz, dass solche Handlungen, weil die Bundesverfassung wesentlicher Bestandtheil der Verfassung jedes einzelnen Bundesstaates sei, unter den Begriff des Hochverrathes, Landesverrathes u. s. w. fallen sollen; allein eben hieraus geht hervor, dass jeder einzelne Staat, der eines Beschuldigten dieser Art habhaft wird, zur Anstellung eines gerichtlichen Verfahrens selbst zuständig ist. Selbst wenn die in Frage stehende Handlung ausserhalb Landes, und wenn sie von einem Nichtunterthanen begangen wurde, ist Auslieferung keine Nothwendigkeit; sondern es tritt dann vielmehr der Fall einer gegen den Staat im Auslande und von einem Fremden gerichteten Verletzung ein, zu deren Untersuchung und Bestrafung die einheimischen Gerichte vollkommen zuständig sind, wenn der Thäter (wie hier vorausgesetzt) in Gewahrsam gebracht ist. Ferner erhellt aus den Worten des Gesetzes, dass die Auslieferung keineswegs eine unbedingt nothwendige, in Folge des Bundesschlusses von selbst eintretende, und somit die einzig erlaubte Verfahrensweise ist; sondern dass sie nur erfolgen muss, wenn sie vom Verletzten verlangt wird. Bis dahin, und in Ermanglung eines Auslieferungsansinnens, ist jeder Bundesstaat ermächtigt, nach den von ihm im Allgemeinen befolgten Grundsätzen zu verfahren, also namentlich, wenn er es für gut findet, Asyl zu gewähren, sei es mit, sei es ohne Bedingungen, oder aber den Flüchtigen ganz wegzuweisen. Endlich ist bestimmt, dass eigene Unterthanen auch in diesem Falle niemals auszuliefern sind. — Die Frage ist also, ob die vom Bunde in solcher Weise beschränkte Auslieferung in den eigenthümlichen Verhältnissen

Deutschlands begründet ist, so dass eine Ausnahme von dem mittleren Systeme als eine besondere Nothwendigkeit und nicht als ein Vorkommen der von der europäischen Gesittigung im Allgemeinen geforderten Handlungsweise erscheint?

Hier kommen denn nun dreierlei Umstände in Betracht: die Kleinheit des Gebietes sehr vieler Bundesstaaten; die vielfache Verschlingung der Landesgrenzen; endlich die gemeinschaftliche politische Grundlage der deutschen Staaten. — Die Kleinheit des Gebietes hat zwei bedeutende Nachtheile für die Beschützung der bestehenden Staaten gegen ungesetzliche Unternehmungen. Zunächst die Leichtigkeit der Flucht nach vollzogener oder gescheiterter Verletzung. Zweitens die Unmöglichkeit, einem politischen Flüchtling in solchem beschränkten Raume einen unschädlich machenden, etwa von der Gränze oder von den grossen Verkehrswegen entfernten, Aufenthaltsort anzuweisen. — Letzterer Umstand fällt aber um so mehr ins Gewicht, als die Unregelmässigkeit der Gränzen und die selbst theilweise vorhandene Zerrissenheit der Gebiete dazu kommt. Diese erschwert eben so sehr Vorsichtsmaassregeln, als sie Wiederholungen der Vorbereitungen und Angriffe erleichtert. Dass namentlich die kleineren deutschen Staaten durch diese Verhältnisse in Schwierigkeiten verwickelt sind, welche in grösseren Staaten gar nicht bestehen, lässt sich nicht verkennen. — Was aber schliesslich die gemeinschaftliche staatliche Stellung der Bundesstaaten betrifft, so ist allerdings in Betrachtung zu ziehen, und ist durch Erfahrung vielfach nachgewiesen, dass bedeutendere Unruhen in einem Lande die Ordnung auch in anderen schnell und bedenklich gefährden können. In welchen letzten Ursachen ein solches Gemeingefühl begründet ist, thut hier, wo es sich nicht von Wünschen nach Umgestaltung der deutschen Zustände, sondern von den Maassregeln zur Vertheidigung der bestehenden handelt, nichts zur Sache; es genügt die Anerkennung einer eigenthümlichen Gefahr.

Unter diesen Umständen mögen denn allerdings Sicherungsmaassregeln, welcher ausgedehntere und selbstständigere Staaten nicht bedürfen, ergriffen werden. Und dass eine grössere Wahrscheinlichkeit der Bestrafung ein Sicherungsmittel ist, kann auch

nicht bestritten werden. Als eine ganz grundlose und verkehrte Härte ist also diese Ausdehnung der Auslieferungen an sich nicht zu erklären. Allerdings können dieselben auch unter den deutschen Staaten missbraucht werden und zur Vollbringung gehässiger Rachehandlungen und offenbarer Ungerechtigkeiten dienen; und es ist somit sehr wünschenswerth, dass in denjenigen Fällen, in welchen etwa Uebelthaten zu befürchten stehen, besser gesinnte Regierungen nicht nur durch geeignete Vorstellungen Einhalt thun, sondern namentlich auch der ungefährdeten Entfernung unschuldiger Flüchtiger nichts in den Weg legen: allein, wenn schliesslich ein Bedauern auf der Maassregel liegen bleibt, so ist er mehr verschuldet durch die ganze Gestaltung der deutschen Dinge, als durch diese besondere, in der That nicht willkührlich hervorgerufene, Folge derselben. Es wäre somit auch ungerecht, aus dieser Abweichung von dem mittlern Systeme auf eine tiefer stehende sittliche und menschliche Bildung Deutschlands und in Sonderheit seiner Regierungen zu schliessen. Nothwehr schliesst in allen Verhältnissen feinere Rücksichten aus.

Doch, es ist mehr als Zeit, die über Absicht und Gebühr hinausgewachsene Abhandlung zu Ende zu bringen. Es sei aber gestattet, dieses zu thun durch eine Hindeutung auf das Mittel, welches eine bessere Ordnung des wichtigen Gegenstandes herbeizuführen geeignet erscheint.

Wie immer die Ansicht des Einzelnen über die theoretisch beste Lösung der Asyl- und Flüchtlingsfrage und dessen, was daran hängt, oder über die Handbarkeit der Sache im Leben beschaffen sein mag; darüber kann nur Eine Stimme sein, dass die jetzige Meinungsverschiedenheit der Regierungen, so wie die grosse Anzahl der verschiedenartigsten Gesetze, Verträge und Gewohnheitsrechte ein grosser Uebelstand ist. Denn Meinungsverschiedenheit über Recht und Pflicht der Staaten hinsichtlich der internationalen Rechtspflege führt erfahrungsgemäss zu beständigen und zum Theile höchst bitteren Streitigkeiten. Die Verweigerung einer Hülfe wird von dem Anfordernden als Begünstigung seiner Feinde, vielleicht als unverantwortliche Genossenschaft

mit Verbrechern betrachtet; während der Angeforderte sich beleidigt findet durch eine Zumuthung, welche ihm eine Barbarei und deren Erfüllung ihm Feigheit erscheint. Die Klagen über Belästigungen und Gefährdungen durch die jenseits beherbergten Flüchtlinge reissen nicht ab; und schon in mehr als Einem Falle ist die Erbitterung fast bis zur Kriegserklärung gestiegen, hat wiederholt sehr herbe Gegenmaassregeln als Retorsion hervorgerufen. Und da sich die politische Leidenschaft bis zu Mordanfällen gesteigert hât, so hat auch das, an sich gewiss sehr gerechte, Verlangen nach Beseitigung der Gefahr die Färbung der persönlichen Beleidigung erhalten. Durch alles Dieses aber ist ein hässlicher Misston in grosse Völkerverhältnisse gekommen und ein neuer Zündstoff den ohnedem nur allzu zahlreichen, früheren Streitgründen zugefügt. Und je weniger eine schnelle Beruhigung der staatlichen Bewegungen und Versuche zu erwarten, während die Schnelligkeit und Leichtigkeit der Verbindungen unter Ländern, ja Welttheilen, ins Fabelhafte wächst: desto sicherer wird das Uebel fortdauern und selbst zunehmen. Die grosse Menge und Verschiedenheit der positiven Rechtsquellen aber ist eine Qual nicht nur für die Uebersicht und Beherrschung des Gegenstandes, sondern noch weit mehr für die Amtsthätigkeit der Behörden aller Art. Es streift doch fast an das Lächerliche, wenn über diese einzige Frage ganze Sammlungen von Verträgen von Einem Staate abgeschlossen und angewendet werden, unter sich voll unmerklicher, spitzfindiger Unterschiede und abweichender kleiner Bestimmungen.

Nun ist aber wohl unbestreitbar, dass die ganze Frage unter Staaten wesentlich gleicher Gesittigung auf eine gleichmässige Weise bestimmt werden könnte. Es ist ja — vielleicht mit einzelnen, genau zu bezeichnenden Ausnahmen — dieselbe keine Frage der Zeit, des Ortes, der Regierungsform; sondern eine ganz allgemeine, menschliche. Eine einzige, keineswegs ausgedehnte Vereinbarung könnte freundliche Gesinnung unter den Regierungen und Staaten und eine grosse Vereinfachung der Geschäfte herbeiführen; und nichts wäre an sich möglicher, als durch einen Congress eine solche Uebereinkunft zu Wege zu bringen.

Im Wege stehen nur zwei Hindernisse. Einmal, die bisherige ungenügende wissenschaftliche Bearbeitung der Sache, wodurch die Gewinnung einer gleichförmigen theoretischen Auffassung, die Annahme eines von Allen anerkannten Ausgangspunktes verhindert ist. Zweitens, die bis zum Fanatismus in einzelnen Ländern gesteigerte volksthümliche Entschiedenheit für eine bestimmte Ansicht, und leider nicht für die richtige; wodurch denn den Regierungen eine freie Verfolgung ihrer eigenen bessern Ansicht sehr erschwert wird, zumal in parlamentarischen Staaten.

Beiden Hindernissen muss also entgegengearbeitet werden, wenn eine Vereinbarung soll zu Stande kommen. Glücklicherweise gehen die Mittel gegen beide, wenigstens anfänglich, Hand in Hand.

Das erste Erforderniss ist eine gründliche wissenschaftliche Durcharbeitung der ganzen Lehre, deren schliessliches Ergebniss, welches es nun auch sachlich sei, doch wohl, in so einfacher Sache, eine Gewinnung grosser Uebereinstimmung sein wird. Natürlich wird es auch hier, wie überall, an Querköpfen und eigensinnigen Rechthabern nicht fehlen; allein wenn die grosse Mehrzahl der gesunden praktischen Menschen sich für ein Ergebniss wird entschieden haben, ist für die Benützung im Leben das Nöthige erreicht. Diese wissenschaftliche Erörterung kann aber ohne alle Hindernisse vor sich gehen. Möge doch — diese Aufforderung darf nochmals an das Herz gelegt werden — jeder Stimmbefähigte sein Scherflein dazu beitragen!

Schon diese Verhandlungen aber, und noch mehr ein endliches allgemein anerkanntes Ergebniss derselben, würden viel beitragen zur Aufklärung der öffentlichen Meinung. Dass es langsam gienge, ist freilich mehr als wahrscheinlich. Es braucht lange, ehe neu gewonnene Sätze durch die verschiedenen Gattungen des Schriftenthums eine Umstimmung der Massen bewirken. Aber es ist keineswegs unmöglich. Namentlich wird man hier wohl auf die, in anderen Beziehungen freilich unwünschenswerthen, fühlbaren Wirkungen der jetzigen Streitigkeiten rechnen können. Auch Völker werden durch Schaden klug; und die bei solchen Gelegenheiten nothwendig entstehenden vielfachen

Erörterungen, welche durch die Unmittelbarkeit der Beispiele sehr belehrend sind, müssen mächtig dazu helfen.

Wenn diess nun aber auch nicht überall so schnell und so vollständig gelingen sollte, als zu wünschen wäre, also z. B. Russland von einer Nichtauslieferung politischer Flüchtlinge immer nichts hören wollte, oder in England und Nordamerika sich grosse Reste falscher Meinungen halten sollten: so hinderte diess die übrigen Staaten, welche im Wesentlichen zu gleicher Auffassung gelangt wären, keineswegs mit einer Vereinigung unter sich zu beginnen. Worin sollte die Unmöglichkeit, oder auch nur die Schwierigkeit liegen, durch einen Congress der westeuropäischen Staaten zu einer gemeinsamen Uebereinkunft zu gelangen? Schon jetzt sind die Ansichten und Gesetzgebungen dieser Regierungen so ziemlich übereinstimmend; eine völlige Vereinigung auf eine mittlere Handlungsweise aber dürfte (auch ganz abgesehen von der Nachhülfe einer bessern Theorie) dadurch erleichtert werden, dass vortheilhafte Ausgleichungen für das, was etwa ungerne aufgegeben würde, in der That vorhanden wären. Wenn nämlich allerdings z. B. einzelne Staaten zu dem Grundsatze der Nichtauslieferung wegen staatlicher Vergehen nur ungerne ihre Zustimmung geben möchten: so wäre zu bedenken, dass eine allgemeine Vereinbarung auch ein gemeinschaftliches und wirksames System vorbeugender Maassregeln enthalten müsste, und somit eine jetzt ungekannte Sicherung und Beruhigung brächte. Man nehme an, dass eine der verabredeten Bedingungen festsetze, ein politischer Flüchtling sei in einem unmittelbar anstossenden Staate gar nicht, und überhaupt nur in einer bestimmten geographischen Entfernung von den Gränzen des Staates, gegen den er sich vergangen, zu dulden: würde dadurch nicht (um eben jetzt bestehende Verhältnisse anzuführen) Oesterreich gegenüber von Piemont oder der Schweiz, Frankreich gegen Belgien gewinnen? Würde nicht der Streit Badens mit der Schweiz über ungenügendes Interniren ganz wegfallen? Aber eben so auf der andern Seite, d. h. bei denjenigen Staaten, welche ihrer bisherigen Beihülfe zu fremdem Rechtsschutze etwas beifügen müssten. Unzweifelhaft würde sich z. B. die Schweiz zu den eben genannten, und vielleicht noch weiteren, Vorbeugungsmaass-

regeln schwer verstehen. Allein wäre es unverständig und unehrenhaft, die bisher eingehaltene grössere Freiheit aufzugeben, wenn dagegen nicht nur eigene Befreiung von nicht abreissenden Beschwerden und Unannehmlichkeiten aller Art erlangt, die Veranlassung zu harten und auch für Unschuldige verderblichen Repressalien beseitigt; sondern auch der Grundsatz, dessen Durchsetzung die edleren Geister des Volkes als Forderung der Gesittigung betrachteten, nämlich die Asylberechtigung politischer Flüchtlinge, zum allgemeinen europäischen Rechte erklärt werden könnte? Schwierigkeiten würden freilich sein; allein diejenige Auffassung der internationalen Verhältnisse, welche die Zollvereine, die Verträge über die Posten, Eisenbahnen, Telegraphen, die Verabredungen über Heimathlose zu Stande gebracht hat, welche eine gemeinschaftliche Quarantäneordnung erwarten lässt, würde dieselben besiegen können.

Und wenn etwa auch nicht sogleich unter allen bezeichneten Staaten der Abschluss zu Stande käme, schon eine Verabredung unter wenigeren wäre ein grosser Gewinn; zunächst für die Betheiligten, dann aber, und hauptsächlich, als Anfang und zwingender Vorgang. Vielleicht müsste auch den besonderen Verhältnissen Deutschlands in so ferne Rechnung getragen werden, als sich der Bund nur als Gesammtheit und gegen Aussen den allgemeinen Grundsätzen anschlösse, in seinem Innern aber, d. h. für die Verhältnisse der Mitglieder unter sich, freie Hand für besondere Verabredungen behielte. Diess Alles wären keine unbedingten Hindernisse. Ist doch überhaupt der Grundgedanke, welcher in der ganzen Sache festgehalten werden muss, der der Mässigung, der Anerkennung der Bedürfnisse des Lebens im Gegensatze gegen blosse logische Starrheit. Es soll dadurch im Einzelnen und Ganzen das erreichbare Gute an die Stelle von Streit über das unbedingte Recht, und Anerkennung der verschiedenen Bedürfnisse an die Stelle von hochmüthiger und eigensinniger Einseitigkeit gesetzt werden.

Einer besondern Erwägung könnte unterzogen werden, ob nicht zur Entscheidung über zweifelhafte Fragen ein völkerrechtliches Schiedsgericht zu bestellen wäre; wenigstens für die erste Zeit, bis zur Bildung eines Gewohnheitsrechtes. Es ist wohl

erlaubt, Elihu Burritt's Plan im Ganzen zu belächeln, und doch sich zu der Ansicht zu bekennen, dass eine Ausdehnung des schiedsrichterlichen Verfahrens zur Ordnung einzelner bestimmter Fragen ein grosser Gewinn und keine thatsächliche Unmöglichkeit wäre.

Ob die im Vorstehenden versuchten Erörterungen Beifall finden, ob sie auch nur irgend Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen vermögen, habe ich allerdings zu erwarten. Es ist aber jeden Falles nicht blos eine falschbescheidene Redeweise, wenn ich versichere, dass es mir persönlich weit angenehmer wäre, den Anstoss zu einer lebendigen, wenn auch mitunter tadelnden Verhandlung zu geben, als eine leidende und erfolglose Zustimmung zu gewinnen. Je länger und ernster ich den Gegenstand betrachte, desto mehr erscheint mir der jetzige Zustand der internationalen Rechtshülfe eine Unehre für die Wissenschaft und ein Uebel für das Leben. Ohne ein eifriges Rütteln und ein heftiges Hin- und Widerreden aber wird es, kann es nicht besser werden.

Ueber Begriff und Wesen der Polizei.

Von K. H. Rau.

Der Verfasser dieses Aufsatzes hat schon vor 15 Jahren bei der Anzeige des Dictionnaire de Police von Elouin, Tré-buchet et Labat im 3. Bande seines Archivs seine Ansicht von dem in der Ueberschrift genannten Gegenstande ausgesprochen. Diess konnte dort nur kurz geschehen, es konnten manche Zweifel und Einwürfe nicht berührt werden, weil eine Recension nicht für eine ausführliche Entwicklung Raum hat und diese an solcher Stelle auch nicht erwartet und gesucht wird. Eine wiederholte und vollständigere Erörterung wird nach Allem, was in der Zwischenzeit von Anderen gesagt worden ist, noch nicht als überflüssig erscheinen, denn *adhuc sub judice lis est.* Der Verfasser fühlt eine besondere Aufforderung, sich über das System der Polizei zu erklären, weil er alle, die wirthschaftlichen Zwecke betreffenden Maassregeln aus jener in die Volkswirthschaftspolitik zu setzen versucht hat. Zwar liegt eine Rechtfertigung dafür in dem Eindruck des Zusammengehörigen, Einheitlichen und Geschlossenen, welchen der Inhalt der Volkswirthschaftspolitik zu verursachen vermag, allein es kann immer noch der Zweifel bleiben, ob nicht durch das Ausscheiden eines ansehnlichen Theiles der nothwendige Zusammenhang der Polizeiwissenschaft zerrissen und diese verstümmelt werde. Es soll hier gezeigt werden, dass diess nicht der Fall ist, dass vielmehr auch die ausgeschiedenen Theile an innerem Zusammenhang gewinnen.

Die Polizei ist der gordische Knoten, die dunkle Stelle in den staatswissenschaftlichen Büchern und mancher Verfasser eines Lehrgebäudes der Staatswissenschaft oder des sog. allgemeinen Staatsrechts [1]) wird sich, wenn er an jenen Gegenstand kam, eines unbehaglichen Gefühls von Unsicherheit und Unklarheit nicht haben erwehren können. Es sind wie früherhin, so auch noch in dem letzten Jahrzehend Erklärungen von der Polizei in so unbestimmten Ausdrücken gegeben worden, dass Niemand daraus sich eine deutliche Vorstellung von dem Gegenstande zu bilden vermochte. Was soll man sich z. B. bei dem Satze denken, dass die Polizeigewalt dazu bestimmt sei, „in den privativen und äusserlichen Verhältnissen des Staatslebens eine dem Staatszweck angemessene Ordnung aufzustellen und zu handhaben"? Gewiss nicht mehr als bei der alten Erklärung des Freiherrn von Hohenthal in seinem Liber de politia, 1776; die Polizei sei *congeries mediorum, quae universae reip. splendori atque externae singulorum civium felicitati inserviunt.* Die herrschende Ungewissheit über das Wesen der Polizei ist, wie jede Lücke in der Erkenntniss von Staatsangelegenheiten, auch für die Ausübung im Leben nicht gleichgültig, sie verhindert die Gewinnung fester Grundsätze und eröffnet der Willkühr, der zufälligen individuellen Auffassung ein weites Feld, sie lenkt ferner gute geistige Kräfte von diesem ganzen Gebiete ab, in welchem unverkennbar weniger Fortschritte gemacht worden sind, als in anderen Theilen der Staatswissenschaft. Die Polizei hat ohnehin mit mancher Ungunst zu kämpfen, sie thut den Menschen oft ihrer Meinung nach zuviel, wenn sie ihre Bequemlichkeit durch Verbote oder Gebote stört, und doch wirft man ihr, so oft ein Unglück eintritt, vor, sie habe zu wenig gethan; sie soll viel leisten, während man ihr die Mittel hiezu nicht vergönnt.

---

1) Diese Benennung hat eine Unbestimmtheit in sich, die man vermeiden sollte. Das allgemeine Staatsrecht könnte ein *abstractum* aus dem Staatsrechte der einzelnen Länder sein, ungefähr wie das gemeine deutsche Privatrecht, — oder eine Darstellung der aus dem Wesen des Staates abgeleiteten rechtlichen Grundzüge, also eine spekulative oder rechtsphilosophische Wissenschaft, — oder auch eine Verbindung beider, indem die obersten Grundsätze zur Beurtheilung des positiv Gegebenen angewendet werden.

Die Neigung, sich in viele Angelegenheiten des bürgerlichen Lebens bevormundend einzumischen, hat, wie wir wissen, besonders auf polizeilichem Gebiete leichte Befriedigung erlangen können und desshalb ist die Polizei zum Vorwand für jede, wenn auch überflüssige und offenbar verwerfliche Beschränkung, aber auch zum Gegenstande eines sehr verbreiteten Widerwillens geworden. Die Benennung Polizeistaat wurde gewählt, um ein chinesisches System des übertriebenen Befehlens und Verbietens zu bezeichnen, als wäre die Polizei an und für sich ein fehlerhafter Auswuchs, während sie doch, in verständigen Gränzen gehalten, den Anspruch machen kann, als eine wohlthätige, unentbehrliche Beschützerin geachtet zu werden. Erwägt man hiezu noch das Nebelhafte in der Begränzung der Polizei und die Unmöglichkeit, alles das, was man zu ihr zu rechnen pflegt, in innere Verknüpfung zu bringen, so ist nichts natürlicher, als dass man sich von ihr abwendet und die undankbare Mühe scheut, sie aus dem chaotischen Zustande zu ziehen. In unseren Staaten fährt man fort, die Verwirrung zu verewigen, wenn man z. B. kleine Diebstähle und Betrügereien zu Polizeisachen stempelt. Es wäre ein logisches Kunststück, welches noch Niemanden gelungen ist, eine solche Definition von Polizei aufzustellen, aus der sich ableiten liesse, dass es in ihrer Bestimmung liege, eine Ohrfeige, nicht aber einen Messerstich zu bestrafen.

Um zur Aufklärung dieses Gegenstandes zu gelangen, muss man sich erst vergegenwärtigen, wie die heutige Polizei dem Namen und der Sache nach entstanden ist. Die Polizei unserer Staaten ist ein Gebiet von Regierungsgeschäften, welches sich nicht auf einmal und nach einem Begriffe, sondern nach und nach und in Folge eines Gefühles des Passenden oder Bequemen gebildet hat. Nachdem einzelne Geschäfte dieser Art durch sehr fühlbare Bedürfnisse schon im Alterthum hauptsächlich in den Städten zum Vorschein gekommen waren, wurden diese auch im Mittelalter der Sitz von mancherlei Anordnungen in Bezug auf Bauwesen, Feuersgefahr, Gesundheit, Marktwesen u. dgl. Das Schulwesen und die Armenunterstützung wurden theilweise von der Kirche besorgt. In den Landbezirken übernahm der Gerichtsbeamte zugleich mancherlei solche Veranstaltungen, die, ohne

Richtersprüche zu sein, doch kaum weniger nöthig und wohlthätig schienen, als jene. Späterhin, als gegen Ende des Mittelalters die landesherrliche Gewalt stärker wurde und ihre grössere Macht zu gebrauchen anfieng, fand sie sich ermuntert, manche jener Gegenstände, die bisher lediglich von Stadtobrigkeiten, Geistlichen oder unteren Gerichtsbeamten verwaltet worden waren, in ihren Kreis zu ziehen und durch Gesetze zu behandeln. Diess neue Gebiet von Regierungsgeschäften musste einen Namen haben und man wählte dazu ein Wort, welches bisher zwar schon ziemlich gangbar gewesen war, aber noch keine bestimmte Bedeutung gehabt hatte. Bei Aristoteles ist Politeia (πολιτεία) bald Staat, Staatseinrichtung, Staatsverfassung im Allgemeinen, bald im engeren Sinne eine der vernunftgemäss eingerichteten einzelnen Staatsformen, nämlich eine Vielherrschaft. Aristoteles stellt 3 gute Staatsformen auf, Monarchie, Aristokratie, und Politeia, ferner 3 Ausartungen oder verschlechterte Formen, Tyrannis, Oligarchie und Demokratie [1]). Mit der Politeia beschäftigt er sich am meisten und diess thaten ihm seine späteren Erklärer und Anhänger in der praktischen Philosophie nach. Das Wort wurde in lateinischer Sprache *politia* geschrieben und wie bei rein-römischen Wörtern das *ti* wie *zi* ausgesprochen, während man hätte — *thīa* sagen sollen. Nur die Engländer haben neben der veränderten Form *policy* und *police* zugleich noch die ältere *polity* behalten, worunter sie ebenso wie die Griechen die Staatsverfassung oder Staatseinrichtung im Allgemeinen verstehen. Noch Hertius (Elementa civilis prudentiae, 1712) erklärt ächt-aristotelisch *Politia* als *universi populi imperium ad communem utilitatem* und Christian von Wolff in den Gedanken von dem gesellschaftlichen Leben (6. Ausg. 1747) setzt der Politie die Demokratie als ihre Ausartung entgegen [2]). Die Staatslehre der Alten hatte ein ganz ethisches Gepräge, der Staat, den Platon wie einen Menschen im Ganzen

---

1) Andere nannten später die gute Vielherrschaft Demokratie, die schlechte Ochlokratie.

2) Zur Geschichte des Namens und Begriffs von Polizei hat Helwing schätzbare Beiträge geliefert: De politiae apud populos recentiores origine et notione. Lemgov. 1852. 4.

darstellte, sollte wie der Einzelne streng nach Sittengesetzen regiert werden. Desshalb dachte man auch in später Zeit bei dem Worte Politeia, Politia, Polizei vorzugsweise an Maassregeln, welche sich auf die Sitten bezogen, und so kam es, dass neben jenem Gebrauche dieses Ausdrucks von den eigentlichen Staatsgelehrten eine andere Bedeutung entstand, nach welcher Polizei mit Ordnung zusammengestellt und als eine Sittenaufsicht betrachtet wurde. So sagt die Reichsregimentsordnung von 1495, „dass die Obrigkeiten sollen Ordnung und Pollucey fürnehmen", mit dem Nachsatze, dass die Kostspieligkeit und der Ueberfluss aller Stände gemässigt werden sollten; Luxusgesetze waren demnach in der Reichsgesetzgebung die älteste polizeiliche Maassregel. In den 3 Reichspolizeiordnungen des 16. Jahrhunderts und den darauf folgenden zahlreichen Landespolizeiordnungen einzelner deutscher Gebiete erweiterte sich der Umfang dessen, was man zur Polizei rechnete, mehr und mehr, und so entstand in Deutschland, wie in England und Frankreich, der heutige Sinn des Wortes.

Was die Polizei der modernen Staatspraxis, — man könnte sie die positive Polizei nennen — nicht ist, das lässt sich leicht angeben, sie beschäftigt sich nämlich zwar wie die Justiz und Finanz mit inneren Staatsangelegenheiten, aber mit solchen, die nicht zu den beiden genannten Regierungszweigen gehören. Diess ist jedoch offenbar nur eine äusserliche Bezeichnung, keine wahre Begriffsbestimmung, die den Anforderungen der Wissenschaft entspräche. Seit anderthalb Jahrhunderten hat man sich bemüht, eine gute Erklärung zu Stande zu bringen, die Zahl der Versuche ist ansehnlich angewachsen, aber es gelang nicht. Bald griff man zu jenen vieldeutigen, unbestimmten Ausdrücken, welche schon im Eingange erwähnt worden sind, bald gab man Definitionen, die offenbar zu eng waren, bald begnügte man sich damit, nur die Haupttheile des polizeilichen Gebietes aufzuzählen [1]. Selbst Kant blieb hiebei stehen, indem er sich darauf beschränkte,

---

1) Hiezu könnte man auch den alten französischen Parlamentspräsidenten Harley rechnen, der, als sich ihm ein neu ernannter Pariser Polizeilieutenant vorstellte, während er gerade sehr beschäftigt war, demselben nur die Worte sagte: *Monsieur, sûreté, propreté, clarté !*

zu bemerken, die Polizei habe öffentliche Sicherheit, Gemächlichkeit und Anständigkeit zu besorgen. So hatte schon von Justi geäussert, die Polizei umfasse das, was zur guten Verfassung des bürgerlichen Lebens erfordert wird, vornämlich Erhaltung guter Zucht und Ordnung unter den Unterthanen, Bequemlichkeit des Lebens und Wachsthum des Nahrungsstandes, und auch der französische Staatsrath Macarel wusste nichts Genaueres anzugeben, als dass die Polizei der Inbegriff aller Mittel sei, um die öffentliche Ordnung, Sicherheit und Ruhe zu bewirken (Élémens de droit politique, 1833). Auf die Ordnung haben viele Schriftsteller vorzüglichen Nachdruck gelegt, als sei sie ein besonders hervorleuchtendes Ziel der Polizei. Allein mit diesem Ausdrucke wird die Schwierigkeit nur verdeckt, nicht gehoben. Ordnung ist ein sehr weiter Begriff, unter den mancherlei gebracht werden kann, was den Staat nicht berührt, und aus dem Gesichtspunkte der Ordnung könnte Vieles erzwungen werden, was man nothwendig frei lassen muss. Die unerträglichste Einmischung in harmlose Privatangelegenheiten könnte unter dem Vorwande der Ordnung vertheidigt werden. Es bleibt also erst zu untersuchen, von welcher Art diejenige Ordnung sei, die der Staat aufrecht zu halten berechtigt und verpflichtet ist.

Unsere Staatsgelehrten entschliessen sich meistens schwer dazu, einzuräumen, dass die positive Polizei ein Inbegriff von verschiedenartigen Geschäften sei, dem die innere Einheit fehlt. Sie scheinen vorauszusetzen, die in der Praxis bestehenden Abtheilungen seien unangreifbar und die Wissenschaft habe nur die Verpflichtung, ihren tiefen Sinn zu ergründen. Allein so ist es nicht, und es kann uns kaum Wunder nehmen, dass es sich wirklich nicht so verhält, wenn wir erwägen, wie die Zusammenfügungen entstanden sind. Die Abtheilungen der Regierungsgeschäfte waren überhaupt nicht aus einem staatswissenschaftlichen Plane, sondern aus augenblicklichen Bedürfnissen und Anlässen hervorgegangen, und wurden auch im Laufe der Zeit vorzüglich darnach abgeändert, wie sich die Ausführung gestaltete, wobei auf die Kenntnisse und Fähigkeiten der Beamten für die verschiedenen Theile ihres Wirkungskreises ganz besonders

geachtet wurde. Sehen wir doch ein und dasselbe Geschäft bald diesem, bald jenem Ministerium untergeben, bisweilen nur nach dem Umfange von Kenntnissen des einzelnen Ministers! Für die Begränzung des Umfangs der Polizei war ohne Zweifel das Beispiel von Frankreich wichtig, wo zuerst 1667 in Paris, sodann in anderen Städten 1699 eigene oberste Polizeibeamte ernannt wurden. Der im ersten dieser Jahre bestellte Lieutenant général de police in Paris, der den 2 schon früher vorhandenen *Lieutenants* des *prévôt de Paris*, dem *Lieutenant civil* und *criminel*, beigesellt wurde, ist das Vorbild, nach welchem die Polizeidirectoren und Commissäre in allen Ländern eingesetzt wurden. Zimmermann hat mit Recht auf dieses folgenreiche Ereigniss aufmerksam gemacht, welches kürzlich Frégier in seiner Histoire de l'administration de la police de Paris (1850, 2 Bände) ausführlicher erläutert hat [1]), nachdem es schon von Delamare (Traité de la police, 1729) erzählt worden war. Der letztgenannte Schriftsteller nennt folgende 11 Hauptgegenstände der Polizei: Religion, — gute Sitten — Gesundheit, — Nahrungsmittel, — öffentliche Sicherheit und Ruhe, — Strassen der Städte und Landstrassen *(voirie)*, — Wissenschaften und Künste *(arts libéraux)*, — Handel, Fabriken und Handwerke, — Hausgesinde, — Armenwesen, womit die ausführliche Aufzählung bei Macarel, 104 Jahre später, grossentheils zusammentrifft. Offenbar walten bei diesen Gegenständen der polizeilichen Thätigkeiten sehr verschiedene Zwecke und sie müssen in sehr ungleichförmiger Weise behandelt werden.

Zur Fortführung der Regierungsgeschäfte in dem schon gezogenen Geleise genügt es allerdings die bestehenden Abtheilungen und die in jeder derselben aufgestellten Vorschriften zu kennen, auch ist es dafür nicht sonderlich störend, wenn in einem Lande etwas zur Polizei gezählt wird, was in einem anderen der Justiz, der Schulbehörde oder einem Finanzcollegium übertragen ist. Allein die Staatswissenschaft kann durch die hergebrachten Abgränzungen der Regierungszweige nicht gebun-

---

1) Dieses Werk enthält zugleich viele lehrreiche Züge zur Geschichte der Sitten und der gesellschaftlichen Verhältnisse, die eigentlich polizeiliche Ausbeute aus demselben ist aber weniger reich.

den werden. Sie soll nicht bei dem stehen bleiben, was von Seite der Staatsgewalt geschieht, sondern sie hat bei Allem zu erforschen, warum es geschieht und ob es nach der nothwendigen Vernunftbestimmung des Staates geschehen darf oder soll. Sie muss aus dieser höchsten Bestimmung des Staates die einzelnen Zwecke ableiten, denen die Hauptzweige der Regierung entsprechen und in jedem derselben die sämmtlichen einzelnen Maassregeln mit dem anerkannten Zwecke in Zusammenhang bringen. Es darf hiebei nicht eine blosse undeutliche Vorstellung des Nützlichen oder Angemessenen entscheiden, man darf sich nicht mit dem höchst schwankenden Begriff der allgemeinen Wohlfahrt *(salus publica)* oder der Glückseligkeit der Bürger begnügen, sondern muss kenntliche Gränzen der Staatsthätigkeit ziehen. Diese Gränzen werden freilich nur in Ansehung der Zwecke allgemein angegeben werden können, denn was die Mittel betrifft, so geht die Staatsthätigkeit bekanntlich mehr oder weniger weit, je nachdem ihre Einwirkung durch die einzelnen Bürger oder die Privatvereine weniger oder mehr entbehrlich gemacht wird. Der Staat greift nur da ein, wo es Bedürfniss ist, wo die Privatbestrebungen für einen zum Wohl des Ganzen gehörenden Erfolg unzulänglich sind, und diess ist unter verschiedenen Umständen der Zeit und des Raumes nicht in gleicher Weise der Fall. In der Beförderung eines Gewerbszweiges, in der Armenversorgung und dgl. wird in neuerer Zeit durch freie Privatvereine der Staatsgewalt manche Mühe abgenommen; dagegen kommen auch im Fortgang der gesellschaftlichen Entwicklung manche neue Uebelstände zum Vorschein, manche Missverhältnisse waren auch schon vorhanden und werden nur späterhin erst deutlicher erkannt.

Die Staatswissenschaft, von welcher die Polizeiwissenschaft ein Theil ist, kann demnach nicht bei dem in der Ausübung herkömmlichen Umfang der Polizei stehen bleiben, wie es etwa die Kameralwissenschaft im vorigen Jahrhundert that; sie soll nicht blos beschreiben, sondern überblicken und ordnen, und es ist ihr die Befugniss nicht abzusprechen, zu trennen, wo sie Ungleichartiges beisammen findet. Diesen Grundsatz erkannte auch R. von Mohl an, als er in seinem vortrefflichen Werke „die

Polizeiwissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaates“ die mangelnde Einheit dadurch herzustellen unternahm, dass er die Verhütung der von Menschen ausgehenden Sicherungsstörungen von der Polizei ausschied und der Justiz zutheilte. Obgleich es von Zimmermann entschieden gemissbilligt wird, wenn man bei dieser Veranlassung auf die Zwecke des Staates zurückgeht, so wird doch zu einer befriedigenden und begründeten Eintheilung der Regierungsthätigkeiten und zu einer darauf gestützten Bestimmung des Wirkungskreises der Polizei jenes Anknüpfen an die Aufgabe der Staatsgewalt im Ganzen nicht zu entbehren sein.

Ohne gerade einen strengen Beweis zu fordern, hat man in unserer Zeit ziemlich allgemein angenommen, dass die Staatsgewalt drei Hauptzwecke zu verfolgen habe, Sicherheit, Wohlstand und Bildung. Diese drei werden auch bei tieferem Eindringen in den Gegenstand als richtig erkannt. Die Vervollkommnung und allseitige Ausbildung des menschlichen Wesens ist nur dann möglich, wenn die Menschen in inniger Berührung mit anderen, wenn sie in der Gesellschaft leben. Hieraus folgt, dass diesem Zusammenleben auch diejenige Einrichtung gegeben werden müsse, welche für diese Ausbildung die günstigste ist; es muss eine Anzahl von Menschen oder vielmehr von Familien, die einen Abschnitt der Erde, ein Land bewohnen, ein selbstständiges und unabhängiges Ganzes bilden, sich einer aus ihrer Mitte herstammenden höheren Gewalt unterordnen und ihre Freiheit soweit beschränken, als es erforderlich ist, damit durch äussere Veranstaltungen die Annäherung an jenes Ziel befördert werden könne. Die Vernunftbestimmung des Staates ist also die der Menschheit, nur auf ein einzelnes Volk bezogen, und innerhalb der Gränzen einer äusseren Einwirkung [1]. Nun lässt sich Alles, was den Einzelnen vernünftiger Weise wünschenswerth und dem Staate befördernswerth erscheint, als Gut bezeichnen. Die Güter sind theils Zustände und Eigenschaften der Personen, theils sachliche Mittel für diese persönlichen Güter, Sachgüter,

1) Organisation des Sittlichen, Ausbildung einer organisch-sittlichen Persönlichkeit etc. sind nur verschiedene Ausdrücke für einen und denselben Hauptgedanken, der bis auf Platon und Aristoteles zurückzuführen ist, und den auch die heutige Philosophie annimmt.

die also nicht an und für sich, sondern in ihrer Beziehung auf die menschlichen Absichten, zu Gegenständen der Thätigkeit werden. Demnach muss die Wirksamkeit des Staats theils auf Personen, theils auf Sachgüter gerichtet sein. In Bezug auf beide ist aber zweierlei zu erstreben, nämlich die Erhaltung der schon vorhandenen Güter, und die Vermehrung derselben. Zur Erhaltung gehört nicht blos, dass die vorhandenen Güter gegen Zerstörung und Verschlechterung geschützt werden, sondern auch, dass die Verfügung der Menschen über die ihnen zustehenden Güter nicht gehemmt werde, wie es z. B. durch Diebstahl und Raub geschieht. Der Zustand des ungestörten Besitzes der einer Person angehörenden Güter kann überhaupt Sicherheit genannt werden, die Sorge für die Sicherheit ist die Beschützung. Diess ist demnach das Ziel der erhaltenden Staatsthätigkeit, und dieselbe erhält durch den gegebenen Umfang der vorhandenen Güter ihre Begränzung. Die beschützende Wirksamkeit kann insofern eine negative genannt werden, als sie nur alle Störungen, Hemmungen und Angriffe von dem schon erworbenen Vorrath der Güter beider Art entfernen, aber nichts Neues schaffen soll. Die fördernde Thätigkeit hat kein solches begränztes Ziel, da der Anwachs von Gütern beider Art ein unendlicher sein kann, indess wird er durch den unvermeidlichen Untergang von Gütern zum Theile wieder aufgehoben und diese unaufhörliche Verminderung macht gerade die gütervermehrende Sorgfalt besonders nothwendig; Menschen sterben, Sachgüter werden verbraucht, und die Lücke muss durch die Heranbildung eines neuen Geschlechts und neue Produktion ausgefüllt werden. Die Beschützung in denjenigen Fällen, wo die Macht der Einzelnen nicht zureicht, steht mehr in der Gewalt der Regierung, als die Mehrung der Güter, denn zu dieser müssen die Einzelnen selbst viel thun. Die Bildung jeder Art, geistige, sittliche, religiöse, ästhetische u. s. w. muss durch eigene Thätigkeit errungen und kann nur erleichtert, gefördert werden, z. B. durch dargebotene Unterrichtsanstalten. Die Erzeugung der Güter und der Erwerb derselben durch Einzelne vermittelst der Vertheilung beruhen ebenfalls auf dem wirthschaftlichen Fleisse derselben, der nur von Hindernissen befreit, unterstützt und geleitet zu werden

braucht. Die Staatsgewalt findet ein System wirthschaftlicher Thätigkeiten vor, die Volkswirthschaft, deren Natur sie erforschen und die sie unterstützen soll. Daher ist die Unterscheidung der schützenden und der fördernden Regierungsthätigkeit eine durchgreifende. Wir finden sie schon von dem höchst verdienstvollen und geistreichen Schlözer aufgestellt, mit der Bezeichnung der *fines negativi* und *positivi* des Staates.

Die Beschützung äussert sich sowohl gegen das Ausland, als im Inneren. Dass in der erstgenannten Hinsicht die Staatsvertheidigung (Militärwesen) und die auswärtigen Verhandlungen ihre Stelle finden, bedarf kaum nur erwähnt zu werden. Im Innern ist ebenfalls eine zweifache Art der Beschützung möglich.

1) Verletzungen der Sicherheit, d. h. Störungen in der freien Verfügung der Menschen über die in ihrer Gewalt befindlichen Güter, wenn sie von Menschen ausgehen und wissentlich unternommen werden, können als Unrecht betrachtet werden. Diess ist ein Angriff gegen die sittliche Ordnung, der der Bestimmung des Staates durchaus widerstreitet, indem er eine Grundbedingung des vernünftigen Beisammenlebens, die Achtung des Freiheitsgebietes für jedes Mitglied der Gesellschaft angreift. Jede Ungerechtigkeit ist von dieser Seite, formell betrachtet, ein Uebel, gegen welches die Staatsgewalt einwirken muss. Sie hat folglich den Willen der Bürger zur Achtung der Rechte zu bestimmen. Zu diesem Behufe giebt sie den Rechten, die schon vor aller Gesetzgebung des Staates als sittliche Forderung vorhanden sind, einen bestimmten Ausdruck und eine weitere Ausführung (Gesetzgebung über bürgerliches Recht), regelt das Verfahren, durch welches im einzelnen Falle jedes zweifelhafte Recht aufgehellt, jedes verweigerte geltend gemacht wird (bürgerlicher Prozess), bedroht gewisse gewaltthätige und der rechtlichen Ordnung gefährliche Rechtsverletzungen mit Strafe und verwirklicht bei geschehenen Handlungen die Drohung (Strafrecht, strafrechtliches Verfahren). Da der rechtswidrige Wille, ehe er sich durch die That kund giebt, unerforschlich ist, so kann die hier bezeichnete Klasse von beschützenden Maassregeln, die Justiz (Rechtsanstalt) immer erst nach der erfolgten ungerechten Handlung angewendet werden. Die Ju-

stiz wirkt also nur wiederherstellend oder befestigend [1]).

2) Störungen der unter 1) genannten Art können aber auch als materielle Uebel betrachtet werden, indem sie irgend einen Nachtheil in dem Zustande der Person hervorbringen, sei es ein körperliches Leiden, oder ein Hinderniss in der Erreichung gewisser Zwecke, eine Entbehrung u. dgl. Von dieser Seite kann die Nachlässigkeit eben soviel Schaden anrichten, als der böse Vorsatz, eine Naturkraft soviel als eine menschliche Handlung. Gegen diese Art der Uebel vermag die Justiz nicht zu schützen, weil sie immer erst nachkommt, wenn dieselbe schon eingetreten ist, und sie oft nicht ganz wieder aufheben kann. In der Zwischenzeit bis zur Wiederherstellung dauert die Störung fort, mancher Schaden ist unersetzlich (Leben, Gesundheit), der Urheber einer Störung ist bisweilen ausser Stand, den Ersatz, wo er möglich wäre, zu leisten, und die Strafe des Verbrechers fügt sogar noch ein zweites Uebel hinzu. Hieraus erklärt sich das Bedürfniss einer Sorgfalt der Regierung zur Verhütung solcher Uebel, d. h. zu Maassregeln, die das Eintreten derselben verhindern oder erschweren. Diess geschieht so, dass man die Ursachen der Störungen und die begünstigenden Umstände ins Auge fasst und gegen beide zweckmässige Vorkehrungen richtet, also durch eine Vorbeugung, und in dieser besteht die Aufgabe der Sicherheits- oder Schutzpolizei. Die Justiz straft den Brandstifter und denjenigen, der durch Fahrlässigkeit die Entstehung einer Feuersbrunst verursacht hat, die Polizei überlegt, welche Umstände den Ausbruch eines Feuers bewirken oder erleichtern, und bekämpft dieselben, sie entfernt feuergefährliche Einrichtungen der Gebäude, verbietet unvorsichtiges Behandeln des Feuers und Lichtes, ordnet Löschanstalten an u. dgl. Wenn die Polizei Strafgesetze unter ihre Mittel aufnimmt, so sind

---

1) Eine Ausnahme hievon macht die sog. Rechtspolizei, *jurisdictio voluntaria*, ein zwischen beiden Gebieten schwebendes Mittelding, welches wie die Polizei verhütet, aber wie die Justiz das Recht vollzieht und befestiget und dadurch dem Streite oder Verluste zuvorkommt. Sie ist eine Art von Rechtsbeistand, der im Ganzen doch mehr den Charakter der Justiz als der Polizei an sich trägt.

doch die von ihr verpönten Handlungen andere als diejenigen, welche von der Justizgewalt mit Strafe bedroht werden, es ist nicht schon die Rechtsverletzung selbst, sondern der Weg zu ihr. Es ist nicht unrecht, einen Balken nahe am Feuerheerde in die Wand einzulassen oder mit brennender Cigarre in die Scheune zu gehen, allein weil aus diesen Handlungen sehr leicht grosser Schaden und grosses Unrecht erwachsen kann, so wird eine ganze Gattung solcher Handlungen allgemein untersagt. Bewirkt nun das Polizeigesetz, dass dieselben unterbleiben, so wird damit dem Feuerschaden vorgebeugt [1]. Die hier beschriebene vorbeugende Beschützung darf als Kern der Polizei angesehen werden, schon weil gerade sie jene unausgesetzte Bewachung und Aufsicht nothwendig macht, die man als Kennzeichen der polizeilichen Wirksamkeit anzusehen pflegt. Diesen Widerstand gegen die Ursachen der Sicherheitsstörungen hatte Henrici im Auge, als er der Polizei den Beruf zuerkannte, die Sicherheit auf dem Wege des physischen Causalzusammenhanges zu befördern. Wenn Zimmermann zu dem Vorbeugen noch die Wachsamkeit zur Entdeckung der beginnenden und das Hemmen der bereits eingetretenen Störungen, sowie das Spähen nach den Urhebern begangener Verletzungen zählt, so ist diese Hinzufügung dreier anderer Obliegenheiten nicht nöthig, weil sich diess Alles unter den Begriff des Vorbeugens bringen lässt. Das Hemmen, z. B. des schon flammenden Feuers, ist nur ein Vorbeugen gegen weiteres Uebel, nachdem einiges schon erfolgt ist, die Aufmerksamkeit auf jedes Kennzeichen einer nahenden Gefahr ist eine Vorbedingung für das rasche Bekämpfen derselben, und der Beistand, den die Polizei der Justiz beim Erspähen und Ergreifen der Schuldigen leistet, kann ebenfalls daraus erklärt werden, dass die Ungestraftheit des Verbrechers neue Unthaten besorgen lässt.

---

1) Es ist übrigens bekanntlich keineswegs nöthig, dass die Polizeibehörden die aus polizeilichen Gründen angedrohten Strafen selbst zuerkennen, vielmehr verdient die Errichtung von Polizeigerichten, denen der Polizeibeamte die Uebertreter anzeigt, den Vorzug, wie es nach dem Vorgang von Grossbritannien und Frankreich neuerlich in mehreren deutschen Staaten geschehen ist.

Die fördernde Regierungssorge, wie es aus den vorstehenden Andeutungen hervorgeht, richtet sich sowohl auf die Personen als auf die Sachgüter, oder vielmehr auf das Verhalten der Menschen in Bezug auf die Sachgüter. Den ersteren entspricht die Volksbildungssorge (Culturpolizei u. s. w.), in welcher das Verhalten der höchsten Gewalt gegen Kirche und Schule, sowie alle Anordnungen für die Anregung allseitiger Bildungsbestrebungen, auch die Bestrafung der öffentlich auftretenden Unsittlichkeit begriffen sind. Bei den Sachgütern erscheinen wieder zwei wesentlich verschiedene Zwecke, denn es soll nicht blos allen Staatsbürgern die reichliche Versorgung mit solchen Hülfsmitteln erleichtert, sondern auch die Staatsgewalt selbst mit dem Bedarfe an solchen Gütern ausgestattet werden, um für alle Staatszwecke den erforderlichen Aufwand zu machen. So entsteht die Nothwendigkeit einer Volkswirthschaftspflege oder Wohlstandssorge und einer Regierungswirthschaft, die man Finanzverwaltung zu nennen gewohnt ist. Es möchte überflüssig sein, hier die Unentbehrlichkeit dieser fördernden Thätigkeiten darzuthun, denn sie ist nicht allein bei dem Finanzwesen, sondern auch bei den zwei früher genannten Zweigen sowohl allgemein üblich als allgemein in der Wissenschaft anerkannt. Was sollte auch die Regierung abhalten, unmittelbar für Wohlstand und Bildung des Volkes in allen Fällen zu wirken, wo sie Mittel hiezu hat, da beide unzweifelhaft zu den mit Nothwendigkeit gebotenen Strebezielen sowohl für die Einzelnen als für die ganze bürgerliche Gesellschaft gehören und die offenbare Unzulänglichkeit der Privatbestrebungen den Beistand der Staatsgewalt zum Bedürfniss macht [1])?

Ueber die beiden, als selbstständig neben der Polizei-, Finanzwissenschaft u. s. w. einzureihenden Theile der Politik, nämlich die Volkswirthschafts- und Volksbildungs-

1) Neben den hier aufgeführten Haupttheilen der Regierungsgeschäfte giebt es noch mehrere, die keinen einzelnen materiellen Zweck haben, sondern nur einen formalen, z. B. die Leitung der Wahlen zu den Landes- und Provinzialständen und der Verkehr mit denselben, die Wahlen und Ernennungen zu den Gemeindeämtern, — ferner die allgemeinen Anordnungen zur Landesstatistik.

politik, ihr Prinzip, ihren Umfang und Inhalt hier weiter zu sprechen, ist für den Zweck des gegenwärtigen Aufsatzes unnöthig.

Manche Veranstaltungen für volkswirthschaftliche Angelegenheiten sind öfters zu den Sicherheitsmaassregeln gezählt worden, z. B. die sog. Theuerungs- und Armenpolizei. Genauer betrachtet, haben beide mit der Beschützung nichts gemein. Sie sollen wirthschaftlichen Uebeln abhelfen, die aber nicht in Sicherheitsstörungen bestehen. Was den Armen drückt, ist weder eine Verletzung seiner Rechte, noch eine feindliche Naturkraft, sondern die Stockung seines Erwerbes bei der unvermeidlichen Fortdauer seines Verbrauches, die mangelhafte Vertheilung des Volkseinkommens, die nicht Jedem den nöthigen Antheil zufliessen lässt. Mit der erhaltenden Staatsthätigkeit ist ihm nicht geholfen, denn er selbst zehrt seinen Gütervorrath auf, es muss ihm also Beistand geleistet werden, dass er ein nothdürftiges Einkommen erlange. Ebenso ist es in der Theuerung, wo die Unfähigkeit vieler Menschen, die nöthigen Lebensmittel zu kaufen, die hohen Preise und die verminderte Erzeugung derselben, die Ursachen der Bedrängniss sind. Das Gleichgewicht des Bedarfes und der Vorräthe, der Preise des Unterhaltsbedarfes und der Einkünfte, sind volkswirthschaftliche Verhältnisse, gegen welche die polizeiliche Vorbeugung nichts vermag.

Demnach ist in der bisherigen positiven Polizei die ganze vorbeugende Schutzthätigkeit mit Theilen der Volksbildungssorge und Volkswirthschaftspflege verbunden; mit Theilen der beiden letzteren, nicht mit ihrem ganzen Umfange, weil man nur das der Polizei zuzutheilen pflegte, was von den ausführenden Polizeibeamten und ihrem untergebenen Aufsichtspersonal gut besorgt werden kann. Manches blieb anderen Behörden anvertraut, weil es andere Kenntnisse und Fähigkeiten und andere Vollziehungsorgane erfordert, z. B. die Leitung des Unterrichtswesens durch Schulbehörden, der allgemeinen Bergwerks- und Forstpolizei durch die Staats-Berg- und Forstbeamten, die Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse, Gemeintheilungen u. dgl. Schon längst hat man von der Handelspolizei die Handelspolitik unterschieden, welche die höheren Erwägungen und die Maassregeln

allgemeinerer Art, z. B. Handelsverträge, Zollwesen, Anlegung von Strassen, Canälen, Häfen, Beförderungen der Schiffahrt u. s. w. umfasst. Einige neuere Schriftsteller haben angefangen, diese aus äusseren Beweggründen gemachte Unterscheidung fallen zu lassen und die gesammte Pflege der Volkswirthschaft der Polizei einzuverleiben, wodurch wenigstens der wichtige Vortheil erreicht wird, dass jene als ein vollständiges Ganzes behandelt und an das System der Volkswirthschaftspflege angeknüpft wird. Um volle Klarheit zu erlangen, ist es am besten, wenn man zuvörderst die Hauptzweige des staatlichen Wirkens nach ihren Gegenständen und Zwecken in die oben aufgeführten Gruppen abtheilt, dann aber untersucht, wie die Behörden am vortheilhaftesten einzurichten seien, wobei für Volkswirthschaftspflege und Volksbildungssorge eigene oberste Landesstellen oder Abtheilungen von solchen (Sectionen u. s. w.) als Bedürfniss erscheinen, bei den Mittel- und Unterbehörden (Bezirksamt, Landgericht u. s. w.) aber die Verbindung der Schutzpolizei mit einem Theile jener beiden anderen Gruppen als wohl zulässig angesehen werden darf.

Die Schutzpolizei verfährt ihrer Bestimmung gemäss in den meisten Fällen kraftvoll, rasch, zwingend, denn die Gefahren, welche sie abwenden soll, sind grossentheils wegen der Schwere des drohenden Uebels oder wegen der Wahrscheinlichkeit seines Eintreffens von wichtiger Art. Bald sind Leben oder Gesundheit gefährdet, bald Verluste an Habe zu fürchten, die bisweilen den Getroffenen wirthschaftlich zu Grunde richten oder Viele in Schaden bringen. Daher verlangt man ein schnell und sicher auf das Ziel gerichtetes nachdrückliches Handeln mit unwiderstehlicher Gewalt. Ganz anders verhält es sich mit der Pflege der Volkswirthschaft und Volksbildung, wo die Bestrebungen der Einzelnen vorausgesetzt, geschont, gelenkt und unterstützt werden müssen. Mit Zwang wird oft mehr Schlimmes als Gutes verursacht, doch kann derselbe auch nicht ganz unterlassen werden, z. B. wo der Eine die Anderen in der Verfolgung ihres Vortheiles hindert und dieser zugleich gemeinnützig ist.

Die Schutzpolizei ist die Polizei im engeren und eigentlichen Sinne. Schon seit längerer Zeit haben manche Schriftsteller sie in diesem Sinne genommen, wie einigermassen v. Son-

nenfels, Henrici (1808), Harl (1809), Graf Soden (1817), Emmermann (1819), v. Salza-Lichtenau (1840), Funke (1844), Zimmermann (1845), Behr (1848), auch Bülau der Hauptsache nach, und in dem Wirkungskreise der Polizeibeamten macht sie den grössten Theil des Inhaltes aus. Sehen wir uns z. B. nach den Geschäften des Pariser Polizeipräfecten um, so finden wir nur weniges Andere als jene vorbeugende Beschützung, z. B. die Sorge für die gehörige Zufuhr von Nahrungsmitteln und die gute Einrichtung der Märkte, für die obrigkeitliche Preisbestimmung des Brodes, für Getreidevorräthe u. s. w. Es muss zugestanden werden, dass in manchen Dingen die polizeiliche und die volkswirthschaftliche Thätigkeit nahe an einander gränzen.

Nach diesen Sätzen wird es nicht auffallend erscheinen, dass Niemand im Stande war, die positive Polizei in einen, den Anforderungen der Logik entsprechenden Begriff zu fassen. Denn die drei nachgewiesenen Bestandtheile bilden keine eigene Abtheilung der Staatsgeschäfte, die man mit gemeinsamen Merkmalen bezeichnen könnte. Dass sie geradezu das Wohl der Bürger befördern, haben sie mit der Rechtspflege gemein, und was die Schutzpolizei von dieser unterscheidet, das Vorbeugen, das passt nicht auf die fördernden Staatsthätigkeiten, in denen wenig Unwillkommenes verhütet, aber desto mehr Wünschenswerthes näher gebracht wird. Wollte man an der gangbaren weiteren Bedeutung des Wortes Polizei festhalten, so wäre es am einfachsten, sie als die Verbindung von drei Theilen zu erklären, die dann die Namen Schutz-, Volkswirthschafts- und Volksbildungspolizei erhalten müssten. Es widerstreitet aber sicherlich dem Sprachgebrauch, z. B. die Untersuchungen über den Werth der Universitäten in Vergleich mit den Fachschulen, über den der Kirche oder den verschiedenen Landeskirchen einzuräumenden Grad von Unabhängigkeit, über Creditanstalten und Urbarmachung ebenfalls als Gegenstand der Polizeiwissenschaft anzusehen.

Wie man jedoch auch diesen Ausdruck versteht, ob man den engeren oder weiteren Sinn annimmt, jedenfalls muss man einräumen, dass die Polizei unserer Staaten mancherlei thut, was

in ihrem wahren Berufe nicht begründet ist, sondern ihr nur der Bequemlichkeit willen übertragen wird. Es giebt also aufgetragene, commissorische Geschäfte, die einem anderen Regierungszweige angehören und nur wie durch eine Bevollmächtigung an die Polizeibehörden gekommen sind. Diese haben nämlich

1) geringfügige Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden, bei denen, wenn der versuchte Vergleich nicht zu Stande kommt, die schleunige Fällung des Urtheils nach abgekürztem Verfahren besonders wünschenswerth ist, z. B. die Händel zwischen Lohnkutschern und Reisenden, Dienstboten und Herrschaften, Miethsleuten und Vermiethern.

2) Sie erkennen Strafen geringer Rechtsverletzungen zu, z. B. kleiner Diebstähle, Betrügereien, Körperverletzungen, der Ehrenkränkungen, des Fischens in öffentlichen Gewässern, der Zerstörung oder Beschädigung von fremdem Eigenthum, des Verrückens der Gränzen, des Abpflügens von fremdem Lande, der Widersetzlichkeit oder des ungeziemenden Betragens gegen Staatsbeamte u. dgl. Die neuen Polizeistrafgesetzbücher, z. B. von Basel-Stadt, Württemberg und Hannover, enthalten eine ziemliche Anzahl solcher Strafbestimmungen. Es hat zur Unklarheit in den Begriffen ohne Zweifel beigetragen, dass man sich daran gewöhnt hat, Gesetzwidrigkeiten, die mit einer geringen Strafe belegt sind, überhaupt Polizeivergehen zu nennen, blos weil die Untersuchung über sie in den nämlichen abgekürzten Formen geschieht, wie über die wahren Polizeiübertretungen, wobei man ganz unterliess, auf die Wesenheit der verpönten Handlungen, sowie auf den Beweggrund zur Strafandrohung Rücksicht zu nehmen. Daher stehen Strafgesetze aus dem Justizzweck (gegen Rechtsverletzungen) mit solchen, die aus polizeilichen, volkswirthschaftlichen (z. B. Privatlotterieen, Zinswucher, Beeinträchtigung eines Erfindungspatentes) und Volksbildungszwecken (z. B. gegen öffentlich erscheinende Unsittlichkeit) herrühren, vermengt. In den Strafgesetzbüchern findet freilich auch eine Scheidung nach den Gründen der Strafdrohung nicht Statt, und man hat sich meistens auch im Strafrecht mit diesen Gründen wenig beschäftigt, wie denn überhaupt die ganze Justizpolitik bis jetzt nur stückweise und gele-

gentlich behandelt worden ist. Die erwähnte Unterscheidung hat zugleich ihre Schwierigkeiten, denn ein einzelnes Strafgesetz beruht oft auf mehreren zusammentreffenden Gründen, z. B. das Verbot des Nachdruckes. Diess dürfte von einer hierauf gerichteten Forschung nicht abhalten, indess entsteht keine solche Begriffsverwirrung aus den Strafgesetzbüchern, wie aus den Polizeistrafgesetzen, weil diese durch ihre Ueberschrift ein engeres Feld ankündigen, als in ihnen ausgebreitet liegt.

3) Die Polizeibeamten wirken als Gehülfen für den Zweck der Staatsvertheidigung zur Aushebung der waffenfähigen Mannschaft mit, und diess ist auch nicht zu missbilligen, denn theils giebt es nicht in allen Bezirken des Landes Militärbehörden, welche die zu jenem Behufe erforderlichen Verrichtungen übernehmen könnten, theils liegt eine grössere Bürgschaft für die streng gesetzliche Ausführung derselben in dem Beistande eines Beamten, der an der Befreiung oder Einreihung eines jungen Mannes im Alter der Wehrpflichtigkeit gar kein besonderes Interesse nimmt.

Es wird nicht überflüssig sein, noch kürzlich zu zeigen, wie sich nach den vorstehenden Betrachtungen das System der Polizeiwissenschaft gestalten lässt. Dieselbe zerfällt zunächst in einen allgemeinen und einen besonderen Theil. Jener handelt überhaupt von den Mitteln, die zur Erreichung der polizeilichen Zwecke dienlich sind. Abgesehen von den Veranstaltungen besonderer Art für einzelne Klassen von Gefahren giebt es zwei allgemeine Mittel, nämlich 1) Gesetze und Verordnungen, von denen vorzüglich die mit Strafandrohung verbundenen näher zu beleuchten sind; 2) Vollziehungsorgane, vom Polizeidiener und Landjäger bis zu der obersten Landesbehörde.

Im besonderen Theile ist die weitere Abtheilung am besten nach den bedrohten Objecten anzuordnen.

I. Die Sicherheit der Einzelnen (Privatsicherheit) ist bedroht:

A) durch unbestimmte Gefahren, zufolge des Daseins einer Klasse von Menschen, die zu einer Besorgniss aus eigener Schuld Veranlassung geben, wobei natürlich hinreichend kenntliche Merkmale der Gefährlichkeit oder Verdächtigkeit

angegeben werden müssen, um individueller Meinung oder Ungunst keinen Spielraum zu lassen; unbestrafte Verbrecher, entlassene Sträflinge in Fällen, wo eine Polizeiaufsicht für nothwendig erachtet wird, — Bettler, Landstreicher, — Unbekannte, wenn unter besonderen Umständen eine ungünstige Vermuthung gegen sie entsteht, die sie durch einen Pass u. s. w. beseitigen können, — Trunkene an öffentlichen Orten. In dieser Abtheilung sind auch die polizeilichen Verwahrungsanstalten oder Zwangsarbeitshäuser abzuhandeln.

B) Durch bestimmte Gefahren,

1) für die Personen.

a) Leben und Gesundheit können angegriffen werden:

α) durch äussere, gewaltsame Ereignisse, deren es eine grosse Anzahl giebt, Tod oder Verletzung durch Feuer, Wasser, Explosionen, Fuhrwerke, Herabfallen, Mord, Verwundung u. s. w.;

β) durch Störungen in den Verrichtungen der menschlichen Organe. Mag auch eine äussere Veranlassung vorhanden sein (Gift, ungesunde Luft, verdorbene Nahrungsmittel u. s. w.), so ist doch die Wirkung nicht wie bei α) blos mechanisch, sondern organisch, indem die Thätigkeiten der Körpertheile (z. B. des Verdauungssystems, der Blutgefässe) in ihrem regelmässigen Gange gehindert und hiedurch Uebel hervorgebracht werden, die, wie bei Vergiftungen oder dem Einathmen schädlicher Luft, wohl auch ein rasches Lebensende nach sich ziehen. Diese Art von Uebeln erfordert zu ihrer Erkenntniss oder wenigstens zu ihrer Abwendung mehr oder weniger ärztliche Kenntniss. Medizinische Polizei.

b) Auch die Freiheit und die Ehre der Bürger sind vielen Angriffen ausgesetzt, bei denen aber die Vorbeugung wenig vermag, wesshalb die jenen Gütern gewidmeten Abschnitte nach der Ausscheidung des ohne zureichenden Grund Herbeigezogenen sehr kurz ausfallen.

2) Für das Eigenthum, welches gefährdet wird:

a) von menschlichen Handlungen (Diebstahl, Raub, Betrug u. s. w.);
b) von Naturkräften, bei denen indessen meistens auch Menschen mitwirken und die Vorbeugung grossentheils gegen diese gerichtet wird; Feuersbrünste, Ueberschwemmungen, Viehseuchen, Schaden an Feldfrüchten durch Thiere.

II. Auch die Staatsgesammtheit kann bedroht sein, es können Staatsverbrechen beabsichtigt werden; Polizei der öffentlichen Sicherheit. Oeffentlich bedeutet hier nicht das sog. Publikum, sondern wie das römische *publicus* den Staat im Ganzen. Ein wüthender Hund setzt blos einzelne Privatpersonen in Gefahr, nur weiss man nicht gerade, welche; diess ist also keine Verletzung der öffentlichen Sicherheit, wie bei Majestätsverbrechen, Hochverrath, gesetzwidrigen Handlungen gegen Beamte als solche. Hieher gehört auch das Verhalten in Bezug auf politische Vereine, Versammlungen, Pressvergehen, Aufstand, Aufruhr u. dgl.

II. Vermischtes.

Der statistische Congress in Brüssel.

I.

Die grosse Verschiedenheit der Punkte, auf welche die Statistik, vornehmlich die officielle, in den verschiedenen Staaten den Blick zu richten gewohnt ist; die abweichenden Methoden, welche, auch wo die Gegenstände die nämlichen sind, bei Erhebung des statistischen Stoffes angewendet zu werden pflegen und welche vielfach die Bedeutung der Ergebnisse bedingen; die Eigenthümlichkeiten in der Veröffentlichung, die selbst bei übereinstimmender Wahl des Objekts und der Methode noch die Vergleichung der Ermittelungen unmöglich machen können — diess Alles sind ausserordentliche Hindernisse für die vergleichende Statistik selbst und folgeweise für alle praktischen und wissenschaftlichen Bestrebungen auf socialpolitischem Boden, welche das Bedürfniss einer eben so sichern als weiten Erfahrungsgrundlage theilen. Das Dasein dieser Hemmnisse hat in der neuesten Zeit sich um so fühlbarer machen müssen, je lebhafter sich der Drang zeigte, die Statistik in die Reihe der exacten Wissenschaften einzuführen, und, wo diess nicht gelang, oder wo es nicht beansprucht ward, wenigstens die grösstmögliche historische Genauigkeit zu erzielen; je enger zugleich die zunehmenden Bemühungen, zu einer Physik oder Physiologie der Gesellschaft zu gelangen, die für die Ermittelung der Gesetze, welche sie sucht, an den Thatsachen eines einzelnen Landes häufig nicht genug hat, sich an die Statistik angeschlossen und zum Theil mit ihr verschmolzen haben. Und auf dem praktischen Gebiete führt ebenso nothwendig die heute so rasch wie nie sich entwickelnde Verschlingung der Interessen der einzelnen Staaten zu dem Bedürfniss gegenseitiger möglichst genauer Kenntniss der entsprechenden Zustände, und ebendamit zu dem Wunsche einer in der That vergleichbaren Statistik, weil der Mensch das Fremde nicht eher wahrhaft erkennt, als bis er es im Lichte des Eigenen, welches er kennt, zu erblicken vermag.

Von wie vielen Männern der Wissenschaft und Praxis, an wie vielen

Orten dieser Wunsch auch gehegt ward, er konnte nirgends lebhafter gefühlt werden als in jenem Kreise von Männern, die das günstige Terrain des jungen belgischen Staates, das sie selbst zum Theile mitgeschaffen, mit so ausgezeichneter Tüchtigkeit in statistischer Richtung bebaut haben, dass sie jetzt nach zwölf Jahren einer unausgesetzten Thätigkeit, unter der Führung eines Mannes, der früher schon mit grossem Glück die wissenschaftliche Statistik in eine neue Bahn geleitet, den unbestrittenen Mittelpunkt für die Fortschritte der praktischen Statistik in beiden Hemisphären bilden. Solcher Männer Art aber ist es nicht bei dem Wünschen stehen zu bleiben, wo gehandelt werden kann, — und so finden wir denn, dass aus der Mitte der statistischen Centralcommission zu Brüssel die Idee eines Congresses, um grössere Einheit in die Arbeiten der verschiedenen Länder zu bringen, zur Zeit der Weltindustrieausstellung in London von *Quételet* und *Visschers* auf einen fruchtbaren Boden geworfen wird und alsbald zu keimen beginnt. Noch vor Ende des Jahres 1851 fehlte es nicht an der Zustimmung von Männern verschiedener Nationalität und schon auf 1852 erfolgte eine vorläufige Einladung der Fachmänner nach Brüssel [1]. Man liess sie später, politischer Hindernisse wegen, fallen, aber nur um sie im Mai 1853 desto ernstlicher zu erneuern, indem von der Centralcommission in diesem Monate, zugleich mit der Einladung zu dem auf die Mitte des Sept. gesetzten Congresse, das ausführliche Programm versandt ward, welches die Grundlage der Berathungen auf demselben gebildet, und dessen Ergebnisse, wie sie vorliegen, allein möglich gemacht hat.

Sollte jedoch eine Versammlung von Statistikern den vorgesetzten Zweck wirklich erfüllen, so musste sie aus denjenigen Männern bestehen, welche die meiste, die zuverlässigste und regelmässigste statistische Auskunft zu geben im Stande sind, d. h. aus den Beamten der statistischen Bureaux. An diese mochten sich mit Nutzen Männer der Wissenschaft und praktisch-statistischen Bestrebungen zugewandte Privatleute anschliessen; fehlten aber jene, so war mit diesen allein sehr wenig zu erreichen. Die Centralcommission bedurfte daher der Hülfe der belgischen Regierung, um sich das Erscheinen der statistischen Beamten der fremden Staaten zu sichern und diese Hülfe ist ihr in vollstem Umfang, ja bis zu der Ausdehnung geworden, dass auch fremde Fachmänner ausserhalb der Büreaux, deren Theilnahme am Congresse die Commission wünschte, durch Vermittelung der Regierung auf officiellem Wege ihre Einladung erhielten. Personen, welche weder von der Regierung noch von der Commission speciell eingeladen waren, sollten hiedurch nicht ausgeschlossen sein; es war aber durch den Zweck des Congresses wie durch den dem Programme vorausgesendeten Entwurf der Geschäftsordnung, wonach die Versammlung eine nach gepflogener Berathung beschliessende werden sollte, mittelbar ausgesprochen, dass es sich hier nur

---

1) Die Vorbereitungen sind näher geschildert von X. *Heuschling* in dem kurzen Berichte über den Congress, welchen er im Octoberheft des Journal des Économistes, Nr. 150, p. 70 veröffentlicht hat.

davon handle, die in irgend einem Gebiete der Statistik Sachverständigen zu gemeinschaftlicher Arbeit zu vereinigen.

In der That hat denn auch die Centralcommission die Genugthuung erfahren, dass auf ihre Einladung hin die officiellen Vertreter von 10 statistischen Bureaux, im Ganzen aber 151 Männer aus 20 Staaten als Mitglieder des Congresses in Brüssel sich zusammenfanden [1]) und dass an dessen Berathungen sich kaum Jemand wirklich betheiligt haben wird, der nicht irgend einen Titel der Berechtigung hiezu hätte aufweisen können.

Nach der Verschiedenheit der Staaten betrachtet, denen die Mitglieder angehören, waren es ohne die beiden Minister des Innern und der Justiz *Piercot* und *Faider* und den zum Theil ebenfalls anwesenden Finanzminister *Liedts* 86 Belgier, 41 aus andern nichtdeutschen Staaten, 24 aus Deutschland nebst ganz Oesterreich. Die nichtbelgischen 65 Mitglieder vertheilen sich so, dass auf England 16 kommen, auf Frankreich 11, Preussen 7, die Niederlande 5, Frankfurt 4, Württemberg 3; auf Oesterreich, Königreich Sachsen, Hamburg, die Schweiz, Dänemark, Egypten [2]) je 2; endlich je 1 auf Baiern, Baden, Hessen-Cassel, Hessen-Darmstadt, Sardinien, Spanien und Portugal. Diese Vertheilung nach Staaten entspricht übrigens nicht ganz genau der verhältnissmässigen Vertretung der Nationalitäten; so war namentlich von den beiden Mitgliedern aus Oesterreich der eine ein Deutscher, der andere ein Italiener, unter den preussischen Unterthanen ein bekannter Pole, unter den Belgiern ein paar Männer italienischer und polnischer Geburt, unter den Engländern ein Deutscher und ein Spanier; aus der Schweiz war ein deutscher und ein französischer Schweizer zugegen. Unter den Grossmächten Europas war nur Russland nicht repräsentirt [3]), von den grösseren Staaten überhaupt ausser Russland auch nicht Schweden und Norwegen, beide Sicilien, der Kirchenstaat, Toskana, Griechenland und die Türkei.

Die fremden statistischen Behörden wurden meist durch ihre Chefs ver-

---

1) Der *Moniteur belge* vom 21 und 22 Sept. giebt ein Verzeichniss aller derjenigen Männer, welche aus 26 verschiedenen Staaten für den Congress sich erklärt haben (Adhärenten) und bezeichnet die wirklich erschienenen mit einem Sternchen, das jedoch zuweilen irrig gesetzt ist. — Die überhaupt allzu fabrikmässige Uebersetzung der Verhandlungen des Congresses aus dem Moniteur in O. *Hübners* Nachrichten aus dem Gebiete der Staats- und Volkswirthschaft 1853. II, Nr. 13—20 hat zu den Irrthümern des Moniteur noch einige beigefügt, namentlich die 18 in der zweiten Sitzung als neueingetreten verkündigten Mitglieder übersehen. Auch die im *Journal des Économistes* Oct. Nr. 150, p. 128 mitgetheilte Liste ist keineswegs correct.

2) *Mahmud-Effendi* und *Ismael-Effendi*, Astronomen aus Cairo.

3) Die Ablehnung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten zu St. Petersburg auf die Einladung der belgischen Regierung lautete: Le gouvernement impérial dans les travaux statistiques qu'il fait exécuter n'a pour but que de procurer les notions dont il a besoin pour éclairer la marche de l'administration; et comme les recherches dont les employés dans cette partie sont chargés, doivent répondre à des besoins locaux, *ils ne peuvent aller chercher à l'extérieur des instructions pour les guider*. Le petit nombre de savants qui, par goût, se consacrent à des travaux statistiques, profiteront sans doute du résultat qu'aura amené la réunion annoncée, *sans y prendre même une part directe*. *Heuschling* im Journal des Écon. l. c. 76.

treten; so die Direction der administrativen Statistik in Wien durch v. *Czörnig;* das statistische Büreau zu Berlin durch *Dieterici;* das von Bayern durch v. *Hermann;* das dänische durch *Bergsöe;* das holländische durch v. *Baumhauer*; im Namen der administrativen Statistik Portugals erschien der Staatsminister und Cortesdeputirte d'*Avila;* Frankreich und das Königreich Sachsen hatten ausser den ersten Vorständen der statistischen Bureaux *Legoyt* und *Weinlig* noch die Büreauchefs *Maurice Block* und Dr. *Engel* geschickt; Württemberg hatte den thätigsten Beamten seines Büreaus im Fache der Statistik, den Secretär Dr. *Sick* gesendet; im Auftrag der sardinischen Regierung fand sich der Kammerdeputirte Dr. *Bertini* ein, in dem der spanischen *Ramon de la Sagra*, der Verfasser des grossen Prachtwerks über die Naturgeschichte, Geschichte und Statistik von Cuba. Aus England war zwar Niemand vom statistischen Departement des Board of Trade gekommen, allein die Behörde zur Aufzeichnung der Geburten, Ehen und Todesfälle vertrat Dr. *William Farr* [1]). Von statistischen Vereinen repräsentirte den zu Marseille sein beständiger Secretär, Dr. *Roux;* vom Collegium der Rechner der Londner Versicherungsgesellschaften (Institute of actuaries) waren zwei Secretäre anwesend; unter den Belgiern gehörten über 25 theils der statistischen Centralcommission, theils den Provincialcommissionen an. Die Pariser Société d'économie politique war ebenfalls vertreten.

Von Universitätslehrern können genannt werden ausser den schon erwähnten *Dieterici,* v. *Hermann* und *Bergsöe: Mittermaier* aus Heidelberg, *Schubert* aus Königsberg, *Volz* und *Fallati* aus Tübingen, *Akkersdyck* aus Utrecht, *Vissering* aus Leyden, *Hennan*, *Molinari* aus Brüssel und Lüttich, *David* aus Copenhagen, *Nardi* Prof. der Statistik aus Padua [2]); auch Leopold *Ranke*, wegen archivalischer Studien in Brüssel anwesend, liess sich als Mitglied einschreiben. Unter den Belgiern fehlte es nicht an Justiz-, Administrativ- und Finanzbeamten; dieser Kategorie gehörte auch aus Frankreich Valentin *Smith* an, welcher als Secretär bei der Commission über die Findlinge besonders thätig gewesen; unter den 22 anwesenden Deutschen war ausser den statistischen Beamten kein Mitglied unserer zahlreichen Büreaukratie. Nicht gering war die Zahl der belgischen und fremden Aerzte, welche sich hatten einschreiben lassen; darunter z. B. Dr. *Varrentrapp* aus Frankfurt a/M., Dr. *Villermé* aus Paris, ausser dem schon genannten Dr. *Bertini* aus Turin auch Dr. *Marc d'Espine* aus Genf, Dr. *Vlemingkx* Präsident der belgischen Akademie für Medicin und Generalinspector des Sanitätswesens der belgischen Armee, sowie Dr. *Sauveur*, Inspector des Civilsanitätswesens zu Brüssel.

---

1) Dr. *Farr* ist nicht der Chef des statistischen Bureaus, wie der Moniteur belge p. 3203 sagt, noch der Nachfolger *Fletchers* „au bureau de statistique générale à Londres", wie es im Journal des Économistes Nr. 150, p. 146 heisst, sondern er ist als Secretär die Seele des Registrationsbureaus (s. unten S. 645), an dessen Spitze als Registrargeneral M. *Graham* steht.

2) Verf. von Elementi di Statistica europea dell' Abate Francesco *Nardi.* Padova 1851 bis 1852, Vol. I, II. Vergl. Annali di Statist. Ser. II, Vol. 26 (1850) p. 207 und Vol. 30 (1852) p. 235.

Von andern Privattheilnehmern, deren Namen auf dem statistischen Gebiete bekannt sind, nennen wir *Horace Say*, den Hauptredacteur der Statistique de l'industrie à Paris von 1851, die Herren *Garnier* und *Guillaumin*, Herausgeber und Verleger des Journal des Économistes, der Annuaires d'économie politique et de statistique, Dr. *Stolle* und *Otto Hübner* [1]) aus Berlin, den Freiherrn *v. Reden*, Herrn *Asher* aus Hamburg, Richter Dr. *Dael* aus Mainz, Graf *August v. Cieczkowski* aus dem Grossherzogthum Posen, den Historiker und Archivdirector *Meyer von Knonau* aus Zürich; den belgischen Generalarchivar Herrn *Gachard* und den Grafen *Arrivabene* aus Brüssel. Zuletzt endlich aber nicht als die letzten erwähnen wir die Engländer *Babbage* und Lord *Ebrington*. Wohl war es tief zu beklagen, dass ihre Landsleute *Porter* und *Joseph Fletcher* dem Congress, dessen erste Keime sie gepflegt, nicht mehr anwohnen konnten — und der Präsident *Quételet* hat es nicht versäumt der Trauer der Versammlung um beide Männer Worte zu leihen; wohl vermisste man ungern manche Andere, welche dem Unternehmen nur schriftlich ihre Theilnahme bezeugt hatten, ohne selbst zu erscheinen, wie die Chefs der statistischen Bureaux zu Christiania, Stockholm, Hannover, des statistischen Comités zu Lübeck; die Professoren *Hanssen* aus Göttingen, *Rau* und *R. Mohl* zu Heidelberg, die Herren *Benoiston de Chateauneuf* und *Wolowski* aus Paris, *Franscini* aus Bern, den Grafen *Salmour*, die Herren *Giulio* und *Mancini* aus Turin und vorzüglich auch den früheren Chef der officiellen Statistik zu Washington, *Kennedy*, dessen Werk die neueste Volkszählung der Vereinigten Staaten ist, und der für diesen Congress ein lebhaftes Interesse längst an den Tag gelegt hatte, aber vor dessen Beginn in Folge des Wechsels in der Präsidentschaft seines Vaterlandes von seinem Posten entfernt worden war. Allein im Ganzen war die Versammlung trefflich zusammengesetzt, und zählte so viele Notabilitäten des Faches, dass das Uebergewicht der wirklich Sachverständigen, trotz des immerhin bedenklichen Mangels aller Qualification für die Zulassung zu einer abstimmenden Versammlung [2]), im Ganzen sich unschwer geltend machen konnte. Und das war eine Grundbedingung des Gelingens, denn wo die Ergebnisse der Abstimmung nicht autoritative Beschlüsse, denen gehorcht werden muss, sondern blosse Feststellungen der Ansichten der Majorität sind, da kommt es überall für die Wirksamkeit derselben

---

1) In der Liste der Mitglieder, wie sie *Hübners* Nachrichten II, Nr. 13 geben, ist er auch als Abg. des statistischen Amtes des k. Polizeipräsidiums in Berlin bezeichnet. Von diesem ist seither herausgegeben worden: Jahresbericht des statist. Amtes u. s. w. für das Jahr 1852. V. Dr. E. H. *Müller* Reg. u. Medic.-Rathe und C. F. *Schneider* Dr. phil. (Separatabdruck aus Hübners Jahrbuch) 127 S. Leipzig 1853.

2) L'assemblée — sagt *Heuschling* im Journal des Écon. l. c. 80 — se composait d'administrateurs, de savants, d'économistes, de statisticiens distingués à divers titres et de divers pays. On avait également admis, sur billet d'invitation, d'autres personnes, en petit nombre, qui, sans prendre une part active aux travaux du congrès, pouvaient cependant y trouver de l'intérêt. Wir wissen nicht, wer damit gemeint ist; aber so viel ist klar, dass, wenn sie wollten, diese Personen mit Handaufheben abstimmen konnten gleich allen übrigen.

nicht bloss auf eine starke, sondern vor Allem auf eine gewichtige Mehrheit an.

Die Einrichtung des Congresses, wie sie von der Centralcommission in einem provisorischen Reglement getroffen worden, das in der ersten Sitzung des Congresses ohne Abänderung angenommen wurde, war im Wesentlichen folgende.

Die Mitglieder schrieben sich für eine der drei Sectionen ein, welchen das Programm je die Vorberathung besonderer Fragen zugetheilt hatte. Der vor dem Beginne der Verhandlungen mehrfach geäusserte Wunsch, die Sitzungen der Sectionen nicht zu gleicher Zeit zu halten, damit man mehreren derselben anwohnen könne, fand der Ansicht gegenüber, welche den Congress in wenigen Tagen zu beendigen wünschte, keine Geltung; doch wurde zugegeben, dass Niemand verhindert werden solle, den Berathungen einer andern Section, als der er angehörte, so oft er es vorzöge, anzuwohnen. Es wurden daher die Sectionssitzungen gleichzeitig alle Morgen (mit Ausnahme des ersten Tages) von 9 oder 10 bis 1 Uhr gehalten; in ihnen berieth man unter Zugrundelegung des Programmes täglich eine oder mehrere Fragen, beschloss über dieselben durch Zuruf oder Abstimmung und ernannte einen oder mehrere Berichterstatter. Die Aufgabe der lezteren war es, in der Regel in der Zwischenzeit bis zum Zusammentritt der allgemeinen Sitzung, der nach 2 Uhr erfolgte, den Bericht vorzubereiten, mit welchem die vorläufigen Sectionsbeschlüsse der Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt wurden. In den Sitzungen der Sectionen war die Debatte ganz ungezwungen, oft sehr lebhaft, nicht selten durch die Kürze der zugemessenen Zeit allzugedrängt; gewiss hat es ihr zum Vortheil gereicht, dass keine Stenographen diesen Sitzungen anwohnten. Dagegen war es völlig angemessen, die Verhandlungen der Generalversammlung zu stenographiren, in welcher die Berichte der Sectionen vorgetragen und, was in der Natur der Sache lag und durch den Umfang der Aufgabe unterstüzt ward, ohne Debatte oder nach kurzer Discussion unverändert oder mit wenigen Modificationen und Zusätzen angenommen zu werden pflegten. Niemand sollte über 15 Minuten das Wort haben, was jedoch nicht strenge gehandhabt worden ist; im Ganzen war nicht über Weitschweifigkeit zu klagen, Phrase und Gemeinplatz, die unvermeidlichen Gäste, machten sich selten bemerklich. Zum Theil gewiss war diess eine verdienstliche Tendenz der Sprechenden, zum Theil war es eine unwillkürliche Folge des Umstands, dass Alles in französischer Sprache verhandelt ward, die ausser den Franzosen und Belgiern doch den Meisten nicht so vollkommen geläufig war, dass sie nicht gerne zuweilen des Spruches sich erinnert hätten: Reden ist Silber, aber Schweigen ist Gold. Ohne Zweifel sind hierdurch die das Französische nicht als ihre Muttersprache Redenden bei einzelnen Punkten in sachlichen Nachtheil versetzt worden, im Allgemeinen aber muss die auf die Sache gerichtete, von sprachlichen Unvollkommenheiten absehende Unbefangenheit auf der einen, die entsprechende Nachsicht auf der andern

Seite gleich sehr gelobt werden. Auch konnte die Maassregel nur Anerkennung finden, dass nichts gelesen werden durfte ohne Beistimmung des Büreaus, welche von Niemand als den Berichterstattern, denen sie stillschweigend gegeben ward, in Anspruch genommen wurde. Endlich hat in den Generalversammlungen Keiner durch Unfähigkeit oder Taktlosigkeit Fiasco gemacht. Dass Alles, was vorgekommen untadelhaft gewesen, ist natürlich hiermit nicht gesagt, noch weniger, dass Alles Allen gefallen. Was man aber auch im Einzelnen anders gewünscht haben mag und es hat auch bei uns an solchen Wünschen nicht gefehlt, die allgemeine Haltung des Congresses konnte, wie seine gewandte Leitung, nur einen günstigen Eindruck machen. Und alle Erwartungen übertraf die lebendige Theilnahme der Minister nicht blos, sondern des Königes selbst, der, nachdem er mit dem Herzog v. Brabant und dem Grafen v. Flandern der zweiten allgemeinen Sitzung anzuwohnen gekommen war, zum Schlusse des Congresses noch fast alle ausländischen und einen Theil der belgischen Mitglieder an seiner königlichen Tafel um sich und seine Familie versammelte.

Am 19. September, Vormittags 11½ Uhr wurde die erste allgemeine Sitzung im grossen Saale der königl. Akademie gehalten. *Quételet* nahm den Stuhl des Präsidenten ein, neben ihm bildeten der Minister des Innern *Piercot* — unter welchem die statistische Centralcommission steht — und die Mitglieder eben dieser Commission: *Partoes*, *Visschers*, *Ducpétiaux* und *Heuschling*, die beiden leztern als Secretäre, das provisorische Bureau [1]. Auf *Villermés* Antrag ward es von der Versammlung als definitives bestätigt, auf *Quételets* Vorschlag alsdann der Minister des Innern zum Ehrenpräsidenten ernannt, und endlich wählte die Versammlung unter dem Vortritt *Arrivabenes* — ebenfalls durch Zuruf — 8 Vicepräsidenten aus den verschiedenen Nationen, in den Personen von *Farr*, *Villermé*, *Dieterici*, *Mittermaier*, *Akkersdyck*, *Ramon de la Sagra*, *Czörnig* und *Bertini*. Deutschland erschien hiebei nicht als durch den Bundestag vertretene Einheit des deutschen Bundes, sondern in die Trias Oestreich, Preussen, Deutschland gespalten, und hat so einmal ausnahmsweise im Ausland von seinem Mangel an Einheit Vortheil gezogen. Von einer andern Seite betrachtet, war es billig, dass unser nach Zahl und Bedeutung der anwesenden Deutschen besonders gut vertretenes Vaterland auch in den Ehrenstellungen entsprechend anerkannt ward, und ist diess denn wirklich in vollem Maasse geschehen.

Die Reden mit welchen die beiden Präsidenten die Versammlung eröffneten, bieten jede eine bemerkenswerthe Seite.

Mit so lebhafter Anerkennung sprach der *Minister des Innern* von der administrativen Statistik, als einem integrirenden, nothwendigen Bestandtheile des Staatsorganismus; so hoch stellte er dabei die Mitwirkung der Wissenschaft; so frei und weit hinaus richtete er den Blick auf den Nutzen, den

---

1) Diesen Männern hat bei den vorbereitenden Arbeiten für den Congress mit beständiger Hülfe Hr. *van Dyck* vom statistischen Büreau zur Seite gestanden.

eine wohlorganisirte Statisik für das Wohl der Völker, wie der Regierungen, für das Band der Staaten, wie für das einzelne Land haben müsse — dass man dabei mit Wehmuth an die hohen Beamten anderer Staaten denken musste, die eine solche Auffassung als eine unpraktische Phantasie der Theoretiker zu belächeln gewohnt sind, und es kaum über sich gewinnen können, dem statistischen Büreau ein enges Plätzchen in irgend einem Winkel des Staatsgebäudes einzuräumen und unangetastet zu lassen.

Quételet seinerseits wandte sich der besonderen Aufgabe des Congresses zu, und wies ihm hiernach seinen Platz in der Geschichte der Wissenschaft an. „Es ist bekannt, sagte er, dass das sicherste Mittel, die Wissenschaft fortschreiten zu machen, die Vervollkommung ihrer Sprache und die Annahme gleicher Begriffe ist, welche eine grössere Anzahl von Ideen zusammenzufassen und mehr Thatsachen einander zu nähern gestatten, um ihre Verhältnisse und Gesetze zu erfassen.“ Er hätte hier auf die Chemie hinweisen können; aber ein anderes Beispiel lag näher. „Vor wenigen Tagen, fuhr er fort, war in Brüssel ein anderer Congress mit den nämlichen Tendenzen, dem nämlichen Zweck, wie der unsrige, versammelt. Es handelte sich ebenfalls davon, die Beobachter der verschiedenen Länder in wohlwollende Beziehungen zu bringen, ihnen gleichförmige Methoden vorzuschlagen, um ihre Arbeiten zu vereinfachen und deren Ergebnisse vergleichbar zu machen. Man hatte dort das Studium der grossen Strömungen der Atmosphäre und der Hauptmeere der Erde im Auge [1]; unser Ziel ist weder weniger umfassend noch weniger erhaben; auch hier handelt es sich darum, in einer andern Ordnung der Dinge, die Fluctuationen zu studiren, welche die modernen Gesellschaften darbieten, ihre Strömungen und ihre Klippen.“ Möchte es uns gelingen, — so schloss er, — mit Erfolg unsere edle Sendung zu erfüllen, und soweit an uns ist, der Sache der Wissenschaft und der Humanität zu dienen.

Den Rest dieser Eröffnungssitzung nahm die mehr oder minder kurze Darstellung der Einrichtung und der Leistungen der officiellen Statistik in den verschiedenen Staaten ein, welche vertreten waren. Der dem Programm vorangestellte Entwurf der Geschäftsordnung hatte solche Mittheilungen facultativ der ersten Sitzung zugewiesen; sie wirklich zu machen, waren insbesondere die anwesenden Chefs der Büreaus nach ihrer Ankunft aufgefordert worden. Es konnte nicht anders sein, als dass diese mündlichen und halb improvisirten Darstellungen nur einen allgemeinen, für die Beantwortung der Frage, inwiefern eine gleichmässige Verfahrungweise in den statistischen Arbeiten der verschiedenen Länder eingeführt werden

1) Die Protocolle und Beschlüsse dieser Conferenz, welche von dem amerikanischen Marinelieutenant *M. F. Maury*, Director des Observatoriums zu Washington angeregt worden waren, sind in engl. u. französ. Sprache als MS. gedruckt unter dem Titel: Maritime conference held at Brussels for devising an uniform system of meteorological observations at sea. August & Sept. 1853. 125 S. nebst 4 Tab. 4°. Vgl. Journal des Econom. Nr. 150. p. 144.

könnte, ungenügenden Ueberblick zu gewähren vermochten. Um jedem einzelnen Theilnehmer einen solchen Einblick in die statistische Organisation und Methode der verschiedenen Staaten zu verschaffen, dass er auf nichts antrage und zu nichts beistimme, was sich nicht in allen oder doch den meisten und bedeutendsten ohne allzugrosse Schwierigkeit realisiren liesse, wäre es nothwendig gewesen, eine viel genauere Darstellung allen Mitgliedern in die Hand zu geben. Es bedurfte hiezu insbesondere, wie es in dieser Zeitschrift am Ende des Jahrgangs 1852, VIII, 692, schon kurz hervorgehoben worden, einer gedruckten vergleichenden Zusammenstellung der verschiedenen Behandlungsweisen der wichtigsten Punkte, bei welchen die Erreichung der Gleichförmigkeit den meisten Werth hätte. Denn nicht davon kann es sich auf einem solchen Congresse handeln, die besten Methoden aus wissenschaftlichem Gesichtspunkte erst zu suchen, sondern sein vorzüglicher Zweck muss der sein, die verschiedenen Regierungen zu veranlassen, ihre statistischen Arbeiten in so übereinstimmender Weise auf die durch Wissenschaft und Erfahrung schon empfohlenen Bahnen zu leiten, dass sie in den Hauptpunkten vergleichbar werden. Nicht als ob es ausgeschlossen sein sollte, im einzelnen Falle neuen schlagenden Verbesserungen bei dieser Gelegenheit Eingang zu verschaffen, allein wenn man darauf besonders ausgehen wollte, würde man um des Besten willen das Gute nicht erreichen; was der Literatur und Praxis überlassen werden kann, muss auf den Congressen Ausnahme bleiben.

Am allerwenigsten kann es die Aufgabe der statistischen Congresse sein, den richtigen Begriff der Statistik in der Controverse zu finden und durch die Abstimmung zu sanctioniren; eine Bemerkung die wir einzuschieben nicht für nöthig gehalten haben würden, wenn nicht schon von mehr als einer Seite der Wunsch laut geworden wäre, die Philosophie der Statistik in die Debatte der Congresse einzuführen. Da kam eine schriftliche Bitte von Herrn *Siegfried Weiss* ein: „sein System der Discussion zu unterwerfen," dessen erster Theil die Statistik unter dem Namen der praktischen Nationalöconomie begreife, der zweite aber das System der Wissenschaft unter dem der theoretischen Nationalöconomie. Auch von Prof. *Denzinger* in Würzburg (einst in Lüttich) war ein Schreiben eingelaufen, worin er meint: es würde von dem höchsten Interesse sein, wenn auf einem Congresse von Gelehrten wenigstens der Begriff der Statistik präcisirt würde. Und von den Anwesenden kündigte Herr *Valentin Smith* aus Lyon an, dass er ein Schriftchen über die Philosophie der Statistik verfasst habe, und stellte die Frage — die unseres Wissens nicht beantwortet wurde — ob es seinen Platz in der Discussion finden könne? Nun ist es aber eine alte Erfahrung, dass auf dem Felde der Theorie die wissenschaftliche Einigung über Fundamentalsätze nie in Disputationen erzielt wird, wie auch die Religionsgespräche der Reformationszeit die confessionellen Gegensätze nicht ausgeglichen haben. Geht diess schon so, wo die Streitenden derselben Nation angehören, wie vielmehr da, wo Deutsche, Engländer, Franzosen, Italiener

u. s. w. mit ihrer von Haus aus verschiedenen Behandlungsweise der Philosophie, mit dem Gegensatz germanischer und romanischer Wissenschaftlichkeit, sich untereinander verständigen sollen. Dass auf diesem Wege nach dieser Richtung nichts erreicht werden kann, liegt vollkommen in der Natur der Sache. Der wissenschaftliche Fortschritt geht vor sich in der einsamen Kammer des Denkers und in dem Austausch sorgsam überlegter Ansichten durch die Literatur; das ist ein langsamer Process, der oft nicht in einer Generation sich vollzieht; während die Alten mit ihren Meinungen, an denen sie festhalten, ins Grab steigen, wachsen mit den Jungen die neuen Ideen aus dem von den Vätern bearbeiteten Boden empor. Auch hat gerade dieser erste statistische Congress gezeigt, dass eine formelle Einigung der Statistiker über den Begriff der Statistik für seine Zwecke unnöthig ist, denn jene haben sich alle in den gemeinsamen praktischen Zielen stillschweigend begegnet. Wir fürchten, dass wenn man eine solche formelle Einigung dennoch versuchen wollte, diess neben der Zeitverschwendung zu einem Hervortreten von streitenden Gegensätzen führen möchte, dessen unmittelbar nachtheilige Folgen für das praktische Zusammenwirken, durch etwaige mittelbare theoretische Anregung nicht aufgewogen werden würden.

Das praktische Ziel wird aber in dem Maasse besser erreicht werden, als die Beschlüsse des Congresses sich möglichst wenig von dem entfernen, was in den einzelnen Ländern schon gilt oder ohne erhebliche Schwierigkeit eingeführt werden kann; denn in allen Staaten werden sich der Einführung neuer statistischer Erhebungen, der Vermehrung der Arbeit für die das Vorhandene auszubeuten bestimmten Beamten, der Erweiterung der Publicationen grössere oder geringere Hindernisse entgegenstellen. Auf einen dieser Punkte, nicht selten auf alle zusammen wird es immer in diesem oder jenem Staate ankommen, wenn die Beschlüsse des Congresses verwirklicht werden sollen. Da die meisten Staaten bis jetzt kaum so viel erheben, als für ihre unmittelbar administrativen Zwecke nach der Besonderheit ihrer Gesetze und Einrichtungen nothwendig ist, und da Niemand verlangen wird, dass sie um der statistischen Gleichförmigkeit willen entweder das für ihre bestehende Verwaltung Erforderliche nicht ins Auge fassen, oder ihre Gesetzgebung und Staatsorganisation ändern sollen, so wird um die Vergleichung möglich zu machen und die höheren wissenschaftlichen Zwecke mittelst der officiellen Statistiken erreichen zu können, sehr häufig eine Einschiebung neuer vergleichbarer Rubriken neben Beibehaltung der alten nothwendig werden; — und der dadurch entstehenden Vergrösserung der auf die Statistik zu verwendenden Müheleistungen und Kosten werden sich um so mehr Gegner entgegenstellen, je mehr diese Zuthaten Arbeit und Aufwand verursachen, je weniger der Sinn für die Statistik irgendwo lebendig ist, je geringer die Mittel sind, welche ein kleiner Staat überhaupt aufzuwenden hat. Von jenen Hemmungen ganz zu schweigen, welche eine übertriebene Vorliebe für das Einheimische und Selbsterfundene, eine Abneigung

gegen das Fremde und von aussen Angerathene, eine gewisse Bequemlichkeit, die das Neue überhaupt scheut, den von den Congressen beschlossenen Neuerungen innerhalb der statistischen Behörden selbst in den Weg legen könnte. Wir setzen die unbefangene Einsicht und den guten Willen der letzteren voraus; ohne jedoch darunter zu begreifen, dass die auf dem Congresse vereinigten Vorstände der statistischen Bureaux sich so vorwiegend auf den Standpunkt wissenschaftlicher Liebhaber der Statistik stellten, dass sie ihren nationalen Beamtencharakter darüber vergässen. Was wäre in der That gewonnen, wenn alle diese Vorstände aufs Gefälligste in die schönsten Erweiterungen der Statistik einwilligten, und dann nach Hause zurückgekehrt es unmöglich fänden, dieselben ins Werk zu setzen? Durch all' diese Erwägungen werden wir nun aber theils zu dem Schlusse geführt, dass es weise sei, des Neuen nicht zu viel zu fordern, theils auch auf das Verlangen hingewiesen, dass man diejenigen Punkte besonders berücksichtige, bei welchen es nicht nöthig wäre, neben dem erst einzuführenden Neuen das Alte vollständig bestehen zu lassen, sondern wo mit einer den Interessen des einheimischen Dienstes nicht nachtheiligen und die nöthige Vergleichbarkeit der neueren mit den wesentlichen älteren Daten in demselben Lande möglichst erhaltenden Modification des schon Bestehenden sich die Gleichförmigkeit herstellen liesse. Nun ist es aber einleuchtend, dass man sich darüber gar nicht klar werden kann, welche Punkte diess im Einzelnen sind, ohne eine ins Detail gehende vergleichende Zusammenstellung, wie sie oben gefordert worden ist, vor sich zu haben.

Nach dem Schlusse des ersten Congresses stehen wir mit dieser Forderung einer detaillirten Zusammenstellung der wichtigsten Schemate der officiellen Statistik in den verschiedenen Staaten [1]) nicht mehr allein. Sie ist zwar nicht in Form eines allgemeinen Antrags für den nächsten Congress gestellt und angenommen worden. Allein die Richtigkeit derselben hat man wenigstens durch einen ausdrücklichen Beschluss in Beziehung auf einen sehr bedeutenden Zweig der Statistik anerkannt. Es hat nämlich die zweite Section beschlossen und der Congress es genehmigt, dass bis zur nächsten Versammlung über die in den einzelnen Ländern veröffentlichten oder sonst vorhandenen Handelstabellen unter Hervorhebung ihrer Verschiedenheiten, sowohl was ihre Form als die Auskunft betrifft welche sie enthalten, Bericht erstattet werden solle, und es ist diese Arbeit der Centralcommission in Brüssel anvertraut worden. Auch in andern Sectionen hat sich das Bedürfniss ähnlicher Vorarbeiten fühlbar gemacht, und es wäre sehr zu wünschen, dass die Centralcommission selbst den ihr ertheilten Specialauftrag in einem allgemeineren Sinne aufzugreifen bereit und in den Stand gesetzt sein möchte. An dem dazu nothwendigen Material wird es in Brüssel jetzt kaum mehr fehlen, nachdem sowohl aus Anlass des Con-

1) Als es sich im J. 1848 in Frankfurt davon handelte, eine allgemeine deutsche Volkszählung vorzunehmen, hat Prof. *Hanssen* für das damalige Reichsministerium eine vergleichende Vorarbeit ähnlicher Art gemacht, die im Archiv, N. F. VIII, 335 abgedruckt ist.

gresses viele Lücken durch mitgebrachte Geschenke der anwesenden Bureauchefs an die Commission ausgefüllt, als insbesondere auch für die Zukunft in Folge des Congresses regelmässige Mittheilungen zu erwarten sind.

Wenn übrigens eine Zusammenstellung der bezeichneten Art nicht gleich dem ersten Congresse vorgelegt wurde, so mag diess nicht so viel geschadet haben, als man denken sollte. Weniger weil sie durch die in dem Programm der Commission zerstreuten Blicke auf verschiedene Methoden in einzelnen Ländern, oder die in der ersten Sitzung gegebenen Mittheilungen der Bureauchefs ersetzt worden wäre, als deswegen, weil es bei dieser ersten Zusammenkunft der Statistiker zunächst galt sich kennen zu lernen, sich auf einem gemeinsamen Boden zusammen zu finden, die künftige Einheit vorzubereiten. Ein Gesichtspunkt von welchem auch die vorbereitende Commission ausgegangen zu sein scheint [1]). Bei einer späteren Zusammenkunft wird man eher daran denken können, ernstere Detailarbeit auf historischer Grundlage vorzunehmen und es wird hiefür nicht überflüssig sein, die gewünschte Zusammenstellung auch auf die scheinbar schon auf diesem ersten Congresse abgemachten Punkte z. B. der Bevölkerungstatistik zu erstrecken; denn in der Zwischenzeit wird es sich ohne Zweifel herausstellen, dass manche der auf Gleichförmigkeit berechneten Beschlüsse diese nicht zur Folge gehabt haben, weil sie auf Hindernisse stiessen, welchen auf einem andern Wege auszuweichen eine neue Aufgabe des späteren Congresses bei Reproponirung der nämlichen Gegenstände bilden wird.

II.

Was nun die mehrgenannte Darstellung der Einrichtung und der Leistungen der officiellen Statistik in den europäischen Ländern betrifft, welche der Versammlung gegeben ward, so ist den Lesern dieser Zeitschrift und des Archivs sehr Vieles von ihrem Inhalte schon aus früheren Heften, und zwar umfassender und genauer bekannt, als es dem Congresse mündlich mitgetheilt werden konnte. Doch wurde auch über Länder Auskunft gegeben, deren statistische Einrichtungen beide Zeitschriften nicht berührt haben; und die kurzen Berichte über solche Staaten, die darin früher schon besprochen wurden, bieten theils als Recapitulation, theils durch Fortführung der Notizen bis auf die neueste Zeit Interesse genug, um wenigstens in ihren Hauptpunkten nicht übergangen zu werden. Wir beginnen mit den ersteren [2]).

---

1) *Projet de solution* p. 3, wo von *Congrès spéciaux* um die Formulare zu prüfen, die Rede ist. Dieser Satz ist übrigens vom Congress gestrichen worden, wahrscheinlich weil man diess der Entwicklung der Zukunft überlassen wollte. Solche Specialcongresse würden dann den Conferenzen von Regierungsbevollmächtigten sehr nahe stehen, welche *Soetbeer* (Uebers. von *Mill's* polit. Oeconomie II, 517) überhaupt anstatt der statistischen Congresse vorgeschlagen hat.

2) Die bibliographischen Notizen, welche wir beifügen, sollen, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, wichtigere und namentlich in Deutschland weniger bekannte neuere

Alle Anwesenden überraschte ohne Zweifel am Meisten der umfassende Bericht, den in der dritten allgemeinen Sitzung der nun erst angekommene portugiesische Staatsminister und Deputirte *d'Avila* über die Statistik in seinem Vaterlande erstattete. Er erklärte der Kürze wegen von den im 16., 17. und im Anfange des 18. Jahrhunderts in Portugal unternommenen statistischen Arbeiten schweigen zu wollen, und ging sogleich zu der neuesten Zeit über, in welcher die Einführung des constitutionellen Systems, und namentlich seine Wiedereinführung im J. 1834 die Regierung einsehen gelehrt habe, dass sie ihre alljährlich der Kammer vorzulegenden Berichte auf statistische Documente stützen müsse. Die Berichte von 1850, 1851, 1852 werden als von sehr wichtigen Nachweisungen begleitet hervorgehoben. Die statistischen Arbeiten — fuhr er nun fort — sind unter die verschiedenen Ministerien vertheilt; doch beschäftigt man sich damit, ihnen eine einheitliche Leitung durch eine ganz nach dem Muster der belgischen aus höhern Beamten der verschiedenen Ministerien und tüchtigen Privatkräften zusammenzusetzende Centralcommission zu geben, in der ein Minister den Vorsitz führen soll. Dem Ministerium des Innern gehören die Volkszählungen an, deren man seit 1835 vier vorgenommen hat, in den Jahren 1838, 1843, 1849 [1]) und 1850; die von 1851 ist beinahe beendigt. Diese Zählungen enthalten nicht alle in das Programm des Congresses aufgenommenen Punkte [2]); allein sie sind auch nicht bloss nach den Feuerstellen gemacht, wie noch neuerdings in statistischen Werken gedruckt worden. Sie enthalten die Feuerstellen und die Personen und sind mittelst Zetteln aufgenommen, welche an die Familienhäupter ausgetheilt und von diesen oder von den Agenten der Verwaltung ausgefüllt werden. Die Grundlage bildet nicht das thatsächliche, sondern das gesetzliche Domicil. Zur Controle der Zählung dient die Bewegung der Bevölkerung nach den Registern des Civilstandes, die jedoch noch unvollständig sind. Das Gesetz welches ihre Führung der weltlichen Obrigkeit zuscheidet, ist noch nicht ins Leben getreten, und die von den Pfarrern der Kirchspiele geführten Listen enthalten weder die ungetauften noch die todtgebornen Kinder; auch erwähnen sie nicht die Ehen zwischen Nichtkatholiken. Ueber die Todesfälle sind dagegen genaue Angaben vorhanden, die bis auf einen gewissen Grad dazu benutzt werden können, die Lücken bei den Geburten auszufüllen. Diess kommt daher, dass alle Beerdigungen in öffentlichen Kirchhöfen geschehen, und zwar erst nach eingeholter Erlaubniss der örtlichen Verwaltungsbehörde, die auf das Certificat eines Arztes hin ertheilt wird, welches den Tod und dessen Ursache bezeugt, und so eine wichtige Quelle der medicinischen Statistik bildet. Die Erlaubnisscheine werden mit den beigelegten Certificaten allmonatlich durch die Gemeindebehörden an die höhern Stellen eingesandt. Dieser

amtliche, oder wenigstens aus amtlichen Quellen geschöpfte Publicationen, die uns entweder selbst zur Hand sind, oder worüber zuverlässige Nachricht vorliegt, berühren.

1) 1846?

2) Vgl. unten Abschnitt IV.

Dienst entspricht für die Katholiken vollkommen seinem Zweck; für die Protestanten nicht eben so, doch ist die Regierung eben jetzt bedacht, dem abzuhelfen [1]. Im Ministerium des Innern beschäftigt man sich auch mit der Statistik des öffentlichen Unterrichts, der Wohlthätigkeitsanstalten, der Hospitäler, der Findelkinder, der Departemental- und Communalsteuern, der Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden. Im Ministerium der Justiz und des Cultus wird die Criminalstatistik und die Statistik derjenigen Abgaben bearbeitet, welche die Kirchspiele zu Erhaltung der Pfarrer aufbringen. Diese letztere Arbeit, sagt der Redner, lässt nichts zu wünschen übrig. Das Ministerium der Finanzen entwirft Tabellen über den auswärtigen Handel und die Schiffahrt, und zieht alle für die Kenntniss der finanziellen Lage des Landes, der Art und des Betrags der Steuern wie der Einkünfte und Ausgaben des Schatzes und der fundirten wie der schwebenden Staatsschuld nöthige Auskunft ein. Die Handels- und Schiffahrtstabellen enthalten alle von dem Programm für die Congressverhandlungen [2]) geforderten Rubriken und ausserdem die Bezeichnung der Häfen der verschiedenen Länder, aus welchen die Waaren kommen und derjenigen in welche sie gehen; der Häfen der verschiedenen Länder, aus welchen die Schiffe ein-, und nach welchen sie auslaufen; der portugiesischen Häfen, in welche sie einkommen und welche sie verlassen; und die Zahl der Individuen, welche ihre Bemannung bilden. Die Tabelle für 1851 wird eben publicirt und künftig soll jedes Jahr die Tabelle für das unmittelbar verhergegangene Jahr veröffentlicht werden. Im Ministerium der Marine und der Colonieen wird die Statistik der Besitzungen in Afrika, Indien, China und Oceanien gesammelt; die den Kammern 1850 und 1851 übergebenen Berichte sind schon von interessanten Arbeiten dieser Art begleitet. Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten sucht die Sammlung der Nachrichten zu vervollständigen, die man 1850 von den portugiesischen Consuln über die Zustände der Länder, in welchen sie ihr Amt ausüben, nach allen Richtungen welche für den Handel von Wichtigkeit sind, einverlangt hat, und die grossen Theils bereits veröffentlicht sind. Im neugeschaffenen Handelsministerium wird die Statistik des Ackerbaus, der Industrie und des innern Handels aufgenommen. Die Industriestatistik ist soweit es sich von der grossen Industrie handelt, vollendet. Auch die Triangulirung des Landes ist schon weit vorgeschritten; in einem Theil desselben kann man mit der Aufnahme der Katasterkarten beginnen. Schliesslich erklärt der Portugiese nicht verhehlen zu wollen, dass einige dieser statistischen Arbeiten an grossen Unvollkommenheiten leiden, die er näher bezeichnen würde, wenn er nicht fürchtete, zu weitläufig zu werden, — dass aber die portugiesische Regierung ihre Ansicht von der Wichtigkeit der statistischen Arbeiten durch seine Absendung zu diesem Congresse bethätigt habe, und dass er überzeugt sei, es werde dieselbe sich beeilen, alle Be-

---

1) Einzelheiten über die Volkszählungen theilte mündlich ausser dem Portugiesen *d'Avila* nur der Engländer *Farr* mit.

2) Siehe unten Abschnitt IV.

schlüsse des Congresses zur Ausführung zu bringen; — eine vertrauensvolle Zusicherung, wie sie wohlweislich kein anderer Commissär zu geben gewagt hat. Uebrigens hatte Herr *v. Avila* eine Anzahl der erwähnten Publicationen mitgebracht, die er auf dem Bureau niederlegte [1]).

Der Spanier konnte noch nicht wie der Portugiese von gemachten Fortschritten sprechen. Er stellte voran, dass eine eigentlich rationelle Bahn in Madrid noch nicht betreten und dass er hierher gesandt sei, nicht um was dort geschehen, als ein Muster zu empfehlen, sondern um Belehrung zu sammeln, welche dazu behülflich sein könne, die Statistik zu Hause in Zukunft auf zweckmässigen Grundlagen zu organisiren. Es ist ein Vortheil, fügte er, wie um sich selbst zu trösten, unter der Heiterkeit der Versammlung bei, den die zurückgebliebenen Länder vor den rasch voranschreitenden voraus haben, dass sie alles Gute annehmen können und nicht zuweilen die besten Institutionen wieder zerstören zu sehen brauchen; unter diesem Gesichtspunkt können wir uns über unsere Unwissenheit beglückwünschen.

Eine Organisation der Statistik existirt in Spanien nicht. Die Geschichte der früher für statistische Arbeiten ernannten Commissionen, der in sehr entfernten Perioden bis zurück zum 15. Jahrhundert veröffentlichten Documente würde historisch interessant genug, aber ohne Bedeutung für die Zukunft sein. Hieher gehört nur, was von der Regierung, den Corporationen, den Privatpersonen für den Fortschritt der Statistik neuestens geschehen ist.

Die physische und physiologische Statistik, die sich mit den physischen Erscheinungen der Erde und der lebenden Wesen beschäftigt, und die bis jetzt nur schlecht gepflegt worden, scheint dem Redner in Spanien eine schöne Zukunft zu haben. Diese kündigt sich durch die Entwerfung einer mit allen Hülfsmitteln der neueren Wissenschaft aufzunehmenden Karte von ganz Spanien aus geographischem, geologischem, mineralogischem, landwirthschaftlichem Gesichtspunkte an. Sie wird den Ausgangspunkt der statistischen Arbeiten in dieser Richtung bilden. Mit der Climatologie hat man sich noch wenig beschäftigt; doch sammeln die Observatorien von San Fernando und von Madrid monatliche meteorologische Beobachtungen. Eine Volkszählung aus neuester Zeit giebt es nicht; der Minister des Innern arbeitet eifrig auf eine solche hin. Bücher des Civilstandes ausserhalb der Kirche waren bis vor Kurzem nicht vorhanden. Aber da die Kirche sehr genau in ihren Aufzeichnungen ist, so war es auch bisher möglich, in ihren Registern über Geburten, Ehen und Todesfälle alle Notizen zu finden, soweit die Religion betheiligt ist. Wo sie es nicht ist, mangelten sie, z. B. über die Todtgebornen, die gesellschaftliche Stellung der Eltern. Seit der Annahme des neuen Municipalgesetzes, das dem französischen sehr ähnlich ist, sind auch in Spanien Civilstandsbücher angeordnet worden. Aus dem Gebiete der medicinischen Statistik kennt Don *Ramon de la Sagra* keine Publication, abgesehen

1) Vgl. Auszüge aus amtlichen Berichten über Portugal, zusammengestellt von Ob.-Lieut. *Seubert* in Stuttgart: in Hübners Nachrichten 1853. I, Nr. 16. S. 129—132.

von den Notizen über Sterblichkeit, Epidemieen u. dgl. in medicinischen Zeitschriften. Auch für die Statistik der Production — Bergbau, Landwirthschaft und Industrie — mangelt es an besondern Documenten. Manches Einzelne über Bergbau enthalten Madrider Journale und insbesondere das Journal der Bergbauschule; über die Gesammtarbeiten (des Bergbaus?) existirt eine Aufstellung aus dem Ende des vorigen Jahrhunderts. Eine gute Statistik der Industrie Cataloniens giebt über diese rasch aufstrebende Provinz Aufschluss; ausserdem ist für das Historische der Production der grossen Industriezweige der Halbinsel überhaupt der Bericht nachzusehen, den der Director des Handels und der Industrie, *Caveda*, dem Minister des Innern über die Ausstellung von 1850 erstattet hat. Grosse Lücken bieten die officiellen Publicationen über die Handelsstatistik. Für die ersten dreissig und einige Jahre dieses Jahrhunderts ist gar nichts da. Später erfolgten von Zeit zu Zeit Veröffentlichungen, welche ohne gemeinschaftlichen Plan nach verschiedenen Methoden redigirt sind; neuerdings ist die regelmässige Publication von Tabellen über den auswärtigen Handel angeordnet worden [1]). Ueber den innern und den Küstenhandel mangelt es gänzlich an Auskunft. Was die Finanzstatistik betrifft, so müssen seit Einführung des constitutionellen Systems die Minister den Kammern Ausgabenbüdgets vorlegen. Auch werden Einnahmeübersichten veröffentlicht. Die moralische Statistik ist zwei Ministerien anvertraut, dem des Innern, hinsichtlich der sogenannten intellectuellen Statistik, d. h. derjenigen des öffentlichen Unterrichts, und dem der Justiz, hinsichtlich der Criminalität. Beide Gegenstände sind nicht in officiellen Publicationen besonders vertreten. In dem Bulletin des öffentlichen Unterrichts, welches vom Ministerium des Innern herausgegeben wird, finden sich vielleicht genügende Angaben, um die Zahl der Schulen und der Schüler zu bestimmen. Einige Arbeiten existiren über die Criminalität in Catalonien und ein etwa ein Jahrzehent alter Bericht über die Verbrechen auf den balearischen Inseln, der sehr bemerkenswerthe Daten über die Criminalität in Spanien, und namentlich über den wilden Charakter derselben in den südlichen Provinzen enthält.

Nach dieser Darstellung empfiehlt Don *Ramon* den Diccionario geografico-estadistico-historico de España y sus possesiones de ultramar von dem Cortes-Deputirten *Pascual Madoz* (Madrid 1845—50) in 16 Bänden, 4. Es sei diess kein blosses buchhändlerisches Unternehmen: der Verfasser habe mit Commissionen in Verbindung gestanden, Personen in die einzelnen Provinzen gesendet, kurz sich aller der Mittel bedient, über welche sonst allein die Regierungen zu verfügen pflegen, um ein gewissenhaftes Werk zu Stande zu bringen [2]).

---

1) Vorhanden ist z. B.: Cuadro general del comercio esterior de España con sus posesiones ultramarinas y las potencias estranjeras en 1849, formado por la direccion general de aduanas y aranceles. Madrid 1852. Fol.

2) Nicht alle spanischen Gelehrten sprechen so günstig von diesem Werke, und namentlich haben wir den Mangel an Kritik in Publication der erfragten Auskunft rügen hören.

Endlich geht er zu den Colonieen über, um hier ein ganz anderes Bild zu entrollen. Dank dem Frieden und der Ruhe, welche die spanischen Antillen genossen, während der Bürgerkrieg das Mutterland zerfleischte, hat man auf der Insel Cuba sich statistischen Untersuchungen über die Bevölkerung, den Nationalreichthum, den Handel gewidmet, und es giebt hier jährlich erscheinende, von Specialbureaux ausgearbeitete Publicationen über den Seehandel mit allen wünschenswerthen Einzelnheiten hinsichtlich der Menge der eingeführten und ausgeführten Waaren, der Orte, woher sie kommen, des Tonnengehalts der Schiffe, endlich aller derjenigen Punkte, welche beim Ausfuhrhandel zu kennen wünschenswerth ist. Diese Arbeiten werden gesondert für die Stadt der Havana und für die ganze Insel veröffentlicht, so dass man beide Serien zu Rathe ziehen muss, die mit 1817 beginnen und bis 1852 fortlaufen. Auf Cuba hat man ausserdem eine fortlaufende Reihe von Finanztabellen über die Einkünfte des Landes, ihre Verwendung für die öffentlichen Ausgaben und die nach dem Mutterlande gesendeten Ueberschüsse. Die Ausfuhrtabellen der Vereinigten Staaten von Nordamerika sind bei diesen Arbeiten zum Muster genommen und zugleich verbessert worden. Sie bilden die Grundlage der beiden ersten Bände oder des politischen und statistischen Theils von des Redners Geschichte der Insel Cuba, welche auf Kosten der spanischen Regierung herauskommt, und im Nebenzimmer des allgemeinen Sitzungssaales aufgelegt war [1]).

Ueber Holland gab Herr *v. Baumhauer* Auskunft.

Die holländische Regierung hatte 1826 ein statistisches Bureau gegründet, von welchem zwei Bände allgemeiner Statistik veröffentlicht wurden. Es beschäftigte sich vorzüglich mit der Bevölkerung, indem es die über die Geburten, Todesfälle und Ehen vorhandenen Documente seit 1804 und für einige Gemeinden noch höher hinauf sammelte, und die Volkszählung von 1829 veranstaltete. Dieses Bureau ist 1830 eingegangen; doch ist 1836

Uebrigens enthält auch der noch unvollendete Atlas de España y sus posesiones de ultramar por D. Francisco *Coello* statistische Beigaben von *Madoz*, und trägt im Anschluss an jenes andere Werk auf den Karten den Beisatz: Diccionario geografico-estadistico-historico. Vgl. über diesen Atlas und über die Broschüre Estadistica de Espana por orden alfabetico por J. M. N. y C. 16 p. Madrid 1852: H. *Kiepert* zur Kartographie und Statistik v. Spanien in der Zeitschrift für Allgem. Erdkunde I. 1. Berlin 1853. S. 49. Eben so theuer als, was die Karten angeht, schlecht, ist ein andrer seit 1849 in Madrid erscheinender Atlas de España de *Bachiller*, den ein gedruckter geogr.-statist. Text von Don J. de S. Y. Q. begleitet.

1) Der eifrige, auch auf die Gleichförmigkeit der Statistik verschiedener Länder besonderes Gewicht legende Hauptbeamte des statistischen Büreaus in der Havana, ist *Don Jose Maria de la Forre*, Professor der Geographie und Geschichte an der dortigen Universität. Seiner Freundlichkeit verdanken wir die Nachricht, dass er mit der Ausarbeitung von Formularen nach den belgischen, französischen, englischen und nordamerikanischen Mustern beschäftigt ist, um die officielle Statistik von Cuba auf alle noch mangelnden Zweige einer umfassenden Landesstatistik zu erstrecken. Ein weiterer Plan desselben zu einer jährlichen allgemeinen und vollständigen Statistik der spanischen Antillen ist von der Regierung nicht genehmigt worden. Jedoch findet sich auch auf Portorico eine permanente Specialcommission für die Statistik der Insel.

noch ein dritter Band von Publicationen zu Vervollständigung der beiden ersten erschienen. Ebenfalls seit 1826 ward von Professor *Lobatto* in Delft auf Befehl des Königs regelmässig ein Jahrbuch herausgegeben; allein es enthielt an statistischen Daten auch nur solche, welche die Bevölkerung betrafen, nebst Tabellen über die Statistik der Gefängnisse [1]. Im Jahr 1840 fand eine Volkszählung durch die Provinzialgouverneure statt, deren Ergebnisse in einem kleinen Octavband zur allgemeinen Kenntniss gebracht worden sind. Erst 1848, bei der Revision des Grundgesetzes, gründete ein liberales Ministerium, von der Nothwendigkeit der Oeffentlichkeit durchdrungen, zwei neue statistische Bureaux, eines im Ministerium des Innern, das andere im Finanzministerium. Ein allgemeines statistisches Bureau ist nicht da; auch keine Provinzialbureaux, obgleich das Provinzialgesetz sie verlangt.

Was die einzelnen Ministerien angeht, so hat das Ministerium des Innern seit 1815 Berichte über das niedere, mittlere und höhere Unterrichtswesen und über die Wohlthätigkeitsanstalten veröffentlicht, welche Berichte seit 1847 Erweiterungen erfahren haben [2]. In demselben Ministerium war man seit 1849 mit der dritten Volkszählung beschäftigt, deren Ergebnisse eben ans Licht getreten sind. Die Einrichtung derselben ist der belgischen ganz ähnlich; nur ist keine landwirthschaftliche und gewerbliche Statistik mit der Volkszählung verbunden worden. Sie schliesst die Wohlthätigkeitsanstalten und die Schulen mit ein. Bevölkerungsregister sind schon aus Gelegenheit der ersten Volkszählung (von 1829) eingeführt worden. Jede der 11 Provinzen füllt einen besonderen Band; ein zwölfter enthält die Recapitulation für das ganze Königreich; im Ganzen sind es 1000 Seiten in gross Folio. Auch hat man den Berichten, welche die permanenten Deputationen jährlich den Provinzialräthen machen, grössere Aufmerksamkeit zugewendet und sie namentlich gleichförmiger eingerichtet. Diese Berichte bilden die Hauptquelle der Statistik in Holland; manche derselben enthalten 500—600 ausschliesslich der Statistik gewidmete Seiten. Sie stützen sich ihrerseits auf die Berichte, welche die Collegien von Bürgermeister und Schöffen jährlich im Monat April den Gemeinderäthen zu erstatten haben. Die meisten Gemeinden drucken diese Berichte; die übrigen haben eine Abschrift an das

---

1) Jaarboekje, uitgegeven op last van Z. M. den Koning. 'sGravenhage. 8. Dazu ist neuerdings gekommen: Statistisch Jaarboekje voor het Koningrijk der Nederlanden. Eerste Jaargang, uitgeg. door het Departement van Binnenl. Zaaken. 271 S. 'sGravenhage. Vgl. Nieuwe Bijdragen tot Regtsgeleerdheid en Wetgeving, uitgeg. door *den Tex* en *van Hall*. Amsterdam 1852, S. 119; und die Privatpublication: Staatkundig en Staatshuishoudkundig Jaarboekje, onder medewerking etc. door J. de *Bosch Kemper* seit 1849. Vgl. ebendas. S. 119 und Nederlandsche Jaarboeken etc. (welchen Titel die Zeitschrift von den Tex und van Hall bis 1850 hatte) 1849, S. 620.

2) Ueber die Wohlthätigkeitsanstalten in Gröningen siehe ausserdem: H. G. *Schilthuis*, Vereenigingen tot weldadigheid en Inrigtingen ter bevordering van volksopvoeding etc. den 1 Sept. 1850 te Groningen bestaande. 48 S. Vgl. Nieuwe Bijdragen, 1851, S. 151.

statistische Bureau im Ministerium des Innern einzusenden [1]). — Im Finanzministerium werden seit 1846 regelmässig sehr detaillirte Tabellen über die Schiffahrt und den auswärtigen Handel herausgegeben, welche sich einer günstigen Aufnahme auch im Auslande zu erfreuen hatten; der 7. Band ist im Erscheinen begriffen [2]). Ausserdem legt dieses Ministerium den Kammern genaue Finanzberichte vor. — Das Justizministerium veröffentlicht seit 1847 Tabellen über die Criminal- und Civiljustiz; drei Bände sind bis jetzt erschienen, deren erster die drei Jahre 1847, 1848, 1849 umfasst; die beiden andern betreffen die Jahre 1850, 1851 [3]). Dazu kommen die jährlichen Berichte der Inspectoren der Irrenhäuser [4]), ein Verwaltungszweig, der seit dem Gesetze von 1841, in der Hand der Regierung, sehr gut organisirt ist. Ihre Berichte sind vorzüglich desswegen interessant, weil sie bis zum Ursprunge der neuen Einrichtungen zurückreichen [5]). — Das Ministerium der Colonieen endlich lässt gleichfalls Jahresberichte über die Verwaltung und Statistik der holländischen Besitzungen in beiden Indien bis ins Einzelne erscheinen [6]).

Besonders ausführlich verbreitete sich Dr. *William Farr* über die Institutionen und Leistungen der Statistik in England.

Die Verwaltung, begann er, ist in England, wie in andern Ländern, unter verschiedene Behördenkreise vertheilt, welche unmittelbar oder mittelbar

---

1) Es existirt ein als MS gedrucktes: Model voor het jaarlijksch uitvoerig en beredeneerd verslag van den toestand der gemeente (Art. 182 der wet van den 29 Junij 1851, Staatsblad, N°. 85). 7 S. Fol.

2) Er ist seitdem erschienen: Statistiek van den Handel en de Scheepvaart van het Koningrijk der Nederlanden over het Jaar 1852, uitgeg. door het Dep. van Financien. V, 449 S. 'sGravenhage 1853. 4.

3) Vgl. Krit. Zeitschrift für Rechtswissenschaft des Auslands, Band XXVI (1854) Heft 1, Nr. 6. Die niederländischen Jahrbücher und neuen Beiträge von den Tex und van Hall enthielten ausserdem seit einer Reihe von Jahren in ihrem Regtsgeleerd Bijblad Statistiken der Wirksamkeit des Hoogen Raads der Nederlanden (für 1847—49: Jg. 1849, S. 1; 1850, S. 1), der Provinzialhöfe von Nordholland (Jg. 1843, S. 497; 1844, S. 241; 1845, S. 449; 1846, S. 369; 1848, S. 353, 359; 1849, S. 129; 1850, S. 289; 1851, S. 481, vgl. auch S. 640), v. Gelderland (Jg. 1846, S. 291, 673; 1847, S. 577; 1848, S. 417; 1849, S. 481; 1851, S. 561, 565; 1852, S. 561), von Seeland (für 1838—48, Jg. 1849, S. 65), so wie der Arondissements-Regtsbank zu Middelburg (für 1838—49, Jg. 1850, S. 65). Diese Uebersichten betreffen meist Criminalstatistik mit Beachtung der Alters- und Berufsclassen der Verbrecher; nur bei Middelburg fehlen die Altersclassen, bei den übrigen sind sie nicht ganz gleich, nämlich bei Nordholland und Seeland: unter 16 J., 16—20; bei Gelderland 10—20; dann bei allen in 10jährigen Perioden weiter.

4) Z. B. Geschiedkundig Overzigt der verbeteringen in de verpleging van krankzinnigen in Nederland en statistieke Tabellen etc. (1844—46) door C. J. *Feith* en J. L. C. *Schroeder van der Kolk*. 54 S. u. 48 S. Tabellen, 'sGravenhage 1848. 8. und von denselben: Verslag over den Staat der gestichten voor krankzinnigen (1847). 23 S. u. 16 S. Tab. Ibid. 1849. 8.

5) Nach Hr. v. *Baumhauers* eigner Angabe wären noch beizufügen die jährlichen Berichte über den Stand der Deiche, Flüsse, Canäle u. s. w. (*Waterstaat*); und ein Bericht über den Stand der Landwirthschaft im J. 1851.

6) Der Erwähnung werth ist auch die ganz neue Unternehmung: Bijdragen tot de Taal-, Land en Volkenkunde van Neêrlandsch Indië. Tijdschrift van het Koninglijk Instituut voor de etc. Eerste Deel. XXVIII, 440 S. 'sGravenhage 1853. 8.

unter der Leitung der Minister stehen. Einige davon haben nur geringe Ausdehnung und sind ganz local; andere zählen Heere von Angestellten über das ganze Königreich verbreitet. Die alten Bezirke der Grafschaften und Gemeinden haben ihre besonderen Beamten. Das Artilleriebureau der Armee, die Marine enthalten auch Civilbeamte, die in allen Theilen des Königreichs in Thätigkeit sind; die Zollbeamten umgeben die Küste; die Diener des Fiscus, wie die Generaleinnehmer der directen Steuern, die Stempelagenten, die Accisebeamten, vertheilen sich über das ganze Land. Die Briefträger der Post machen ihre bestimmten Runden. Endlich hat die Armenbehörde eine letzte Eintheilung des Landes eingeführt, welche für die statistischen Berechnungen die beste Grundlage bildet. An sie schliesst sich die Eintheilung in Districte und Unterdistricte für die Aufnahme der Geburten, Todesfälle und Ehen, wie auch für die Volkszählung an. Diese Districte bestehen aus Gemeinden oder Kirchspielen; die Mittelpunkte bilden die Marktstädte. Jeder Unterdistrikt hat ein Einregistrirungsamt, und ein Centralamt steht an der Spitze des Districts [1]). Alle diese Behörden führen Bücher und liefern mehr oder weniger statistische Daten. Die Form und die Anknüpfungspunkte ihrer Publicationen sind verschieden. Der Finanzminister übergiebt dem Hause der Gemeinen, indem er ihm den jährlichen Ueberblick über die finanzielle Lage des Reiches vorlegt, die Generalrechnung über die Staatseinnahmen und Ausgaben. Beide Häuser des Parlaments haben das Recht, von allen Behörden Auskunft einzuholen und Ausschüsse niederzusetzen, welche nicht bloss von Beamten, sondern von Gelehrten und Fachmännern Nachweisungen verlangen, die dann in den Blue Books veröffentlicht werden [2]). Specielle Enquêtencommissäre und Inspectoren verschiedener Art publiciren andere nützliche Materialien, deren auch in den Tagesblättern manche sich finden. Eine interessante Sammlung bilden die Aufnahmen der Zollverhältnisse und anderer Handelsbeziehungen [3]). Seit *Porters* Zeit sind alljährlich die bekannten Tabellen des Handelsbureaus veröffentlicht worden, welche jetzt Hr. *Fonblanque*

1) Eine sehr interessante historische Arbeit über die verschiedenen Eintheilungen Englands enthält der weiter unten näher bezeichnete erste Band der grossen Parlamentspublication über die Zählung.

2) Vgl. hierüber *diese Zeitschrift* III. (1846), 724; VIII, 672 und über die Quellen englischer Statistik überhaupt auch *Fallati,* die statist. Vereine der Engländer. Tübingen 1840. Das Statistical Department of the *Board of Trade* veröffentlicht jährlich einen Folioband der bekannten Tables of Revenue (der neueste, den wir kennen ist Part XX, Sect. A. 1850. IV, 129 S. 1852.); und monatl. Accounts relating to Trade and Navigation von 4—5 Bog. Folio, die ebenfalls wie die Tables zu den Parlamentspapieren gehören. — Der *Registrar General* veröffentlicht Annual Reports etc. 1—11. London 1839—52. Fol. (Parlam.Pap.). (auch in einer Octavausg. z. B. Eigth Annual Report etc. VII, 366 p. London, printed for her Maj. Stationery office 1849. 8.); Quarterly Returns of the Marriages, Births and Deaths in England, z. B. 1851, No. 10. Spring quarter, ending June 30. 47 p. 8. und Weekly Returns of Births and Deaths in London z. B. 1853. Vol. XIV. Week ending Saturday Sept. 17. No. 38. p. 297—304. 8.

3) Der französische Ausdruck ist undeutlich: les relevés des douanes et des autres *branches* du commerce. Die Douanen sind aber kein Handelszweig.

fortsetzt, und welchen auch Auszüge aus den Statistiken anderer Länder beigegeben werden. Die Criminalstatistiken liefern die Beamten der verschiedenen Gerichts- und Polizeibehörden dem Minister des Innern, und Hr. *Samuel Redgrave* bearbeitet sie. Oberst *Tulloch* und Doctor *Balfour* machen die Statistik des Heeres; Sir *William Burnett* und Dr. *Bryson* die der königl. Marine. Die Verwaltung des Armenwesens übergiebt der Oeffentlichkeit die interessantesten Daten.

Neben der officiellen Organisation sind in England jedoch um so bedeutendere Mittel statistischer Belehrung anderswo zu suchen und zu finden, als man dort bei den Fragen von grosser Wichtigkeit nicht Alles den Händen der Regierung zu überlassen pflegt. Die statistische Gesellschaft zu London — durch Lord *Ebrington* vertreten — mit ihrer Vierteljahrsschrift, *Porters* und *Mc. Cullochs* Leistungen werden hier von Dr. *Farr* hervorgehoben.

Ausser diesen allgemeinen Andeutungen gab übrigens derselbe eine Schilderung der Thätigkeit des Registrationsbureaus, dem er selbst angehört, während er eine Note von Mr. *Valpy* über die Publicationen des *Board of Trade* überreichte, und auf einen Brief Hrn. *Samuel Redgraves* über die englische Criminalstatistik an den Präsidenten des Congresses verwies.

Jene Schilderung betraf weniger die dem *General Register Office*, welches dem Ministerium des Innern zugetheilt ist, obliegende Aufzeichnung der Geburten, Todesfälle und Ehen und die von dem Registrar general *Graham* dem Parlamente vorzulegenden Uebersichten, — als die letzte, unter der Leitung des englischen Registrar general mit Hülfe von *Horace Mann* und dem Redner in Grossbritannien, durch den irischen Generalregistrator unter dem Beistande von Mr. *Wylde* in Irland im Jahr 1851 vorgenommene Volkszählung. In der ersten Beziehung wird nur bemerkt, dass die seit 1837 in England und Wales durch die Registratoren vorgenommene Aufzeichnung der Geburten nicht vollständig sei, da keine Strafe den Eltern angedroht ist, welche sie nicht anzeigen; dass jedoch der Ausfall nicht bedeutend sein könne, da man 650,000 Geburten zähle; und dass man von Schottland und Irland, auf welche die Registrationsacte sich nicht bezieht, wegen der grossen Mangelhaftigkeit der dortigen Einrichtungen kaum sagen könne, dass es dort eine Einregistrirung der Geburten, Ehen und Todesfälle gebe. Im Uebrigen verweist Dr. *Farr* auch hier theils auf das Gesetz, theils auf eine Note, welche das Bureau der allgemeinen Volkszählung an den Congress gesendet habe. Was dagegen die neueste Volkszählung betrifft, so lässt er sich auf diese weit näher ein.

Die Volkszählung in Grossbritannien — beginnt er — bietet einige Besonderheiten dar. Zwar bewohnt die Masse der Bevölkerung die Hauptinsel, aber Theile lösen sich ab und sitzen auf 175 bewohnten Eilanden von den Scilly-Inseln bis zu den Shetlands, auf 10 Längen- und 11 Breitengraden zerstreut. Nach dem Willen des Gesetzes war die ganze Bevölkerung am 31. März 1851 in folgenden 7 Rubriken mittelst in den Häusern zu vertheilender Zettel aufzunehmen: Name; Verwandtschaftsverhältniss zum Hausvater; Civilstand; Geschlecht; Alter; Rang, Beruf oder Stand; Geburtsort. Taubstumme

und Blinde waren ebenfalls aufzuführen. Diess ins Werk zu setzen wurden die 2190 Registratoren (der Geburten, Ehen und Todesfälle) beauftragt, besoldete Agenten für so kleine Unterabtheilungen der Unterdistricte, dass man sie in einem Tage begehen könne, zu ernennen. Man setzte fest, welche Eigenschaften sie besitzen müssen, welchen Lohn sie bekommen sollen, und ernannte deren 30,610 für England. Da das Einregistrirungssystem sich nicht auf Schottland erstreckt, so hat man dort durch die 32 Sheriffs 1010 Registratoren ad hoc und 8130 Zähler ernennen lassen. Auf den Inseln ernannten die Gouverneure 257 Zähler. Glücklicher Weise war der 31. März ein schöner Tag. Die 38,997 Zähler brachten fast alle Declarationen der 4,312,388 Wohnungsinhaber (Haus- oder Aftermiether) zusammen. Vorkehrungen waren getroffen, um die Sterbenden oder Unfähigen zu ersetzen. Während sie zu Lande thätig waren, versahen die Zollbeamten das Geschäft auf den Schiffen und zwar bis zu Ende Aprils. Die Capitäne der königlichen Marine, die Registratoren, die Rechnungsführer der Handelsflotte, das Kriegsministerium lieferten den Rest der auswärts befindlichen militärischen und Marinebevölkerung. Vor dem 8. April hatten die Zähler die Declarationen in Bücher überzutragen, welche von den 3200 Registratoren revidirt und auf den 22. April an den Oberregistrator jedes Districts übergeben werden mussten. Die letzte Revision erforderte geringere Aufmerksamkeit, und die Bücher mussten Anfangs Mai übergeben sein. Zu Ende dieses Monats gelangten die Declarationen und die Bücher an das Centralbureau zu London. Gewisse Details über Wohnungen und Personen wurden am 7. Juni 1851 dem Minister des Innern übergeben und publicirt. Das Centralbureau revidirte nun die Bücher ins Einzelnste und begann dann die Uebersichten zu fertigen. Drei Bände sind bis jetzt erschienen, welche 17,150 Orte in topographischer Ordnung mit Bezeichnung ihrer Volkszahl nach den 6 Zählungen aufführen, welche man seit 1800 gemacht hat [1]. Ein vierter Band ist in Arbeit, welcher das Alter der Personen beider Geschlechter nach fünfjährigen Perioden für die Grafschaften, Districte und Unterdistricte enthalten wird. Man wird darin die Zahl der Verheiratheten, der Unverheiratheten und der Verwittweten und das respective Alter der Ehemänner und Frauen in jedem District und jeder Stadt finden. Eine Reihe

1) Für das Ausland ist von Interesse der 1852 erschienene erste Band, der in kurzer und klarer Darstellung mit historischen Rückblicken und veranschaulichenden Karten und Diagrammen Bericht über die Zählung der Ew. nach Geschlechtern, und der Häuser mit beigesetztem Flächenraume gibt. Census of Great Britain 1851. Population Tables. I. Numbers of the Inhabitants. Report and Summary Tables. London, printed by W. Clowes and Sons 1852. Inhalt: I. Bericht. 1. Gegenstände und Maschinerie des Census. p. IX—XVIII. 2. Ergebnisse und Bemerkungen. p XIX—LXXXIV mit 6 lithogr. Tafeln. — Anhang 1. Resultate auf welche der Bericht Bezug nimmt, in Tabellen p. LXXXV—CXXXII. 2. Formulare und Instructionen p. CXXXIII—CLXI, nebst einem Glossar zum Verständniss besonders der celtischen Namen, p. CLXII, CLXIII. — II. Summarische Tabellen unter Vergleichung mit den Ergebnissen der früheren Zählungen p. CLXV—CCXXI.

von sehr detaillirten Tabellen enthält das Alter der den verschiedenen Gewerbs- und Berufsklassen Angehörigen. Eine andere zählt die jedem Gewerbe in jedem Districte zugehörigen männlichen Einwohner von 20 Jahren und darüber auf. Den Agenten, welche die Volkszählung besorgten, sind übrigens zugleich zwei andere wichtige Aufnahmen übertragen worden: erstens die Aufnahme der Zahl der Schulen der verschiedenen Kategorieen, der Zahl der am Montag den 31. März eingetragenen und die Lehrstunden besuchenden Schüler, der verschiedenen Lehrsysteme [1]) und anderer Einzelnheiten; zweitens die Aufnahme der Zahl der Kirchen, Kapellen und sonstigen Gebäude für den Cultus, der Zahl von Gläubigen, welche jedes fassen kann, sowie derjenigen, welche am Tage vorher (Sonntag den 30. März) dem Gottesdienst beiwohnten, nebst anderem Detail. Man hielt es für wichtiger, diese Aufnahme zu machen, als die Confession oder Secte aller Einzelnen dadurch dass man sie selbst fragte, welcher derselben sie angehörten, ermitteln zu wollen. Um alle diese Daten für 21,121,967 Einwohner von Grossbritannien zu analysiren und verschiedentlich zu combiniren, sind von dem Centralbureau eine grosse Anzahl Arbeiter, in einem Zeitpunkte einmal bis gegen 100, darunter sehr fähige und sehr thätige Männer, von Morgens 9 bis Abends 8 Uhr, und zwar nach dem System der Stückarbeit — um einen industriellen Ausdruck zu gebrauchen — eine geraume Zeit lang beschäftigt gewesen. Zu Anfang des kommenden Jahres hofft man die Resultate dieser Arbeit publiciren zu können.

In Irland ist die Volkszählung durch die Gensdarmerie vorgenommen worden. Im Allgemeinen sind die Zählungszettel den englischen gleich, doch enthalten sie eine grössere Anzahl von Einzelheiten. Auch die Art der Veröffentlichung der irischen Zählung wird wahrscheinlich von der der englischen etwas abweichen. Für Irland ist seit 1841 auch ein ziemlich vollständiges System einer agriculturstatistischen Aufnahme ins Leben getreten [2]).

Viel kürzer als der Engländer, der das Detail einer einzelnen, allerdings der wichtigsten statistischen Operation herbeigezogen hatte, war der Franzose Herr *Legoyt*. In Frankreich, sagte er, sind die statistischen Arbeiten unter verschiedene Ministerien vertheilt; beinahe jedes Ministerium publicirt Documente über die Verwaltungszweige seines Departements. In einigen Ministerien giebt es jedoch specielle statistische Bureaux: so im Justizministerium für die Criminal- und Civiljustizstatistik, — die Criminalstatistik ist Herrn *Arondeau* anvertraut, — und im Ministerium der Finanzen bei der Zolldirection. Beide Bureaux veröffentlichen ihre Arbeiten. Im Jahr 1834 wurde beim Handelsministerium ein allgemeines statistisches Bureau

1) Das sollten die Zähler erheben? es soll wohl nur heissen, ob wechselseitiger Unterricht oder nicht?

2) Returns of agricultural produce in Ireland, in the year 1850. Presented to both H. of P. Dublin 1851. XXI (einschl. der summarischen Tabellen) und 275 S. Fol.

geschaffen und unter die Leitung von *Moreau de Jonnès* gestellt. Es hatte den Auftrag, alle Documente über die Gesammtheit der öconomischen Thatsachen im ganzen Lande zu sammeln, und es hat bis jetzt ungefähr 13 Bände über verschiedene Materien: Bevölkerung, Verwaltung, Finanzen, Handel, Ackerbau, Industrie u. s. w. der Oeffentlichkeit übergeben. Als ich — es ist *Legoyt*, der das Wort hat — im Jahr 1852 an die Stelle *Moreaus* trat, der seine Rechte auf den Ruhestand geltend machte, drängte sich mir gleich eine Thatsache auf, die schon in den Correspondenzen der Präfecten angedeutet worden war, dass man nämlich viel zu viele Dinge von den Maires zu wissen verlangte, und dass im Allgemeinen diese Beamten weder Zeit, noch Lust, noch Kenntnisse besassen, um die geforderte Auskunft mit Sorgfalt aufzusuchen und wiederzugeben. Ich glaubte nun, dass es unendlich mehr Gewinn bringen würde, die Bemühungen von Privatpersonen mit denen der Regierungsbeamten zu verbinden, und in Folge dieser Ansicht schlug ich eine neue Einrichtung vor, welche durch Decret vom 1. Januar 1853 genehmigt ward.

In jedem Canton ist eine statistische Commission geschaffen worden, deren Mitglieder der Präfect ernennt. Sie unterabtheilt sich in Untercommissionen der Gemeinden. Versuchsweise ist ein Formular, eine Fragenreihe entworfen worden, die den Cantonalcommissionen zugesendet ward. Wir machten den Anfang mit der Anordnung einer agriculturstatistischen Aufnahme und dem vor der Hand sehr eingeschränkten Verlangen — denn wir behalten uns vor, später weiter zu gehen — nach einiger Auskunft über den Zustand der Industrie. Das Verfahren der Commissionen aber ist folgendes. Jede Untercommission hat das ihr geschickte Formular auszufüllen. Diese Arbeit wird der Cantonalcommission eingesendet, welche darüber in Verhandlung tritt, indem sie die Hauptverfasser derselben beizieht und diesen ihre Zweifel und Kritiken mittheilt. Nach dieser Prüfung zieht man die Antworten auf die verschiedenen Communalinterrogatorien zusammen, und füllt hiernach das Cantonalformular aus. Ist diess von der Commission des Cantons geschehen, so wird das ausgefüllte Cantonalformular dem Unterpräfecten vorgelegt, der es einer doppelten Verification unterwirft: zuerst durch die Centralcommission des Arondissements, dann in Beziehung auf das Landwirthschaftliche durch die Agriculturkammer. Darauf werden alle Cantonalzettel an den Präfecten gebracht, der sie einer letzten Prüfung unterzieht, sie recapitulirt und das Ergebniss dem Minister des Innern sendet. Was die neue Einrichtung leisten wird, lässt sich noch nicht sagen: bemerkenswerthe Arbeiten, welche schon eingekommen sind, lassen jedoch Resultate hoffen, so gut sie mit den neu in Anspruch genommenen Mitteln überhaupt erlangt werden können [1]).

---

1) Eine Darstellung und vorläufige Kritik dieser neuen Organisation mit Rückblicken auf die älteren Einrichtungen gab *Heuschling* im Journal des Économ. Nr. 146 (1853) p. 358, worauf *Legoyt* erwiederte ebendas. Nr. 147 (1853), 140. Auch finden wir ange-

Uebrigens correspondirt das allgemeine statistische Bureau durch Vermittelung des Ministers [1]) auch mit den Präfecten, um von ihnen alle diejenigen administrativstatistischen Documente zu erhalten, welche im Laufe des gewöhnlichen Geschäftsganges entstehen, wie z. B. über Bevölkerung, Findelkinder, Bettel u. s. w.

Das allgemeine Bureau vereinigt daher zweierlei Auskunft verschiedener Art: einestheils die administrativen Documente, die wir von den Präfecten erhalten, anderntheils solche Daten, welche die Agenten der Regierung allein nicht mit hinreichender Genauigkeit zu ermitteln vermögen, und zu deren Erlangung die Thätigkeit der Privatpersonen zu Hülfe genommen werden muss: das sind diejenigen, welche man von den Cantonalcommissionen verlangt.

Diess ist der Bericht *Legoyts* [2]).

Ueber Sardinien berichtete *Bertini*, indem er die Verwandtschaft in dem politischen Geiste und in den Verwaltungseinrichtungen der Königreiche Sardinien und Belgien hervorhob.

Carl Albert war es, der im Anfange seiner Regierung eine statistische Commission für die Provinzen des Festlandes errichtete, mit welcher 37 Giunten oder Commissionen in jeder Provinz, jede aus 6 Mitgliedern, mit Einschluss des Provinzialintendanten, in Verbindung gesetzt sind. Diese Giunten lassen die statistischen Daten in allen Gemeinden durch die Localbehörden, die Pfarrer und notable Privatpersonen erheben. Die Obercommission besteht aus hohen Verwaltungsbeamten und aus gelehrten und andern Specialitäten. Sie antwortet auf Fragen die ihr (von den Behörden?) gestellt werden. Sie veröffentlicht die Ergebnisse ihrer Arbeiten und derjenigen der Provinzialgiunten unter dem Titel *Informazioni statistiche*, wovon 4 Bände erschienen sind [3]); der im letzten Jahre herausgegebene enthält die medicinische Statistik.

---

kündigt: A. *Barbier*, Organisation et travaux des commissions cantonales de statistique. 3 Bogen. Poitiers, Hilleret. 1853. 18.

1) Das statist. Büreau steht unter der Generaldirection des Ackerbaus und Handels im Ministerium des Ackerbaus, des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

2) Ueber die officiellen und nicht officiellen statistischen Publicationen in und über Frankreich überhaupt, siehe *Heuschling*, Bibliographie historique de la statistique en France — im Bulletin de la commission centrale IV, 257, und besonders abgedruckt: 60 p. Bruxelles 1851. 8. Zu den dort erwähnten amtlichen Publicationen ist namentlich noch beizusetzen: Statistique des établissements de bienfaisance. Rapport etc. par A. de *Watteville*. 141 p. Paris 1849. 4.; — Rapport etc. sur les travaux de la commission des enfans trouvés, instituée le 22 Août 1849. I. XV, 575 p. II. XII, 819 p. Paris 1850. 4. (Vgl. *Mohl* in der Krit. Ztschr. für Rechtswissensch. und Gesetzgebung des Auslands. XXIII (1851), 398.) Rapport etc. sur l'administration des hôpitaux et des hospices. (von *Watteville*) Ire partie. 402 p. Paris 1851. — Auszüge aus den meisten dieser Documente stehen bekanntlich in dem Annuaire d'économie politique et de statistique.

3) Informazioni statistiche, raccolte dalla regia commissione superiore per gli Stati di S.M. in terra ferma. Censimento della popolazione (LXVIII, 152 p.). Torino, stamperia reale 1839. 4. Vgl. dazu: Popolazione del regno di S. M. Sarda secondo il censimento del 1848 in Annali di Statistica, Ser. II, Vol. 26 (1850), p. 265. — Vol. II. Movimento

Ausser diesen Bänden, welche die allgemeine Statistik betreffen, sind zwei Statistiken vom Ministerium der Justiz und des Cultus über die Civilrechtspflege publicirt worden [1]. Die Statistik der Criminaljustiz [2] wird unverzüglich erscheinen. Andrerseits hat das Ministerium des öffentlichen Unterrichts eine Statistik des höheren, mittleren und niederen Schulwesens zum Drucke gebracht [3]. Der Präsident des Ministerraths (Finanzminister), sein College für die öffentlichen Arbeiten, die Generaladministration der Posten machen monatlich in der Staatszeitung den Ertrag der indirecten Abgaben, der Staatseisenbahn, des Briefportos u. s. w. bekannt. Viele statistische Daten enthalten die jährlich den Kammern vorgelegten Budgets und die Berichte der Generalintendanten der Administrativdivisionen an die Divisionsräthe [4]. Auch giebt es einige interessante Statistiken von Landestheilen. Der allgemeine Kalender, welchen das Ministerium des Innern jährlich herausgiebt, enthält viele wichtige Auskunft aus diesem Departement. Sehr reich ist endlich ein statistisches Jahrbuch das im Jahr 1852 erschienen, an Nachrichten über Bevölkerung, Industrie, Handel, Eisenbahnen [5] u. s. w.

Von der Schweiz erfuhr man weniger Bekanntes durch Herrn *Meyer von Knonau*.

Eigentliche statistische Bureaux giebt es in der Schweiz nicht. Doch hat man besonders seit 1830 viel für die Statistik gethan. In der Hälfte der 25 Cantone giebt es mehr oder minder ausführliche Verwaltungsberichte,

---

della popolazione (XXIV, 740 p. nebst 5 graphischen Darstellungen). Torino 1843. 4. Vgl. *Archiv* N. F. III. (1845), 129, wo jedoch ein berichtigender Nachtrag zu Vol. II: Avvertenza, 8 Bl mit 3 Tab. 4. nicht berücksichtigt ist. — Vol. III und Vol. IV sind uns noch nicht zugekommen.

1) Es scheint, dass im J. 1848 die erste Publication über Civil- und Handelsjustiz des Festlands vom J. 1845 erschien. Halbofficielle Veröffentlichungen in Beziehung auf einzelne Gerichtssprengel füllten später nur unvollkommen die Lücke aus, welche nun eintrat. Hierauf ward von einer 1850 für Abfassung der Justizstatistik der sardinischen Staaten niedergesetzten Commission, deren Berichterstatter P. S. *Mancini* war, im Laufe des J. 1852 die Statistik der Civil- und Handelsrechtspflege von 1849 und 1850 veröffentlicht. Vgl. *Vivien,* Auszug im Journal des Écon. 1853, Nr. 148, p. 196.

2) ebenfalls von *Mancini* bearbeitet.

3) z. B. Statistica dell' istruzione primaria, negli Stati Sardi pel 1850, compilata per cura dell' ispettore generale delle scuole primarie e pubblicata dal ministero di pubblica istruzione (75 p.). Torino, stamperia reale, 1852. 4. Vgl. Annali di Statistica Ser. II, Vol. 30, (1852), p. 7.

4) Hinsichtlich der Industrie verweisen wir auf: Giudizio della regia camera d'agricoltura e di commercio di Torino (sull' esposizione di 1844) e notizie sulla patria industria compilate da C. J. *Giulio*. XXIV, 441. Torino, stamp. reale. s. a. 8. — Desgl. sull' esposizione del 1850, con alcune notizie sull' industria patria. Nov. 1851. Vgl. Annali di Statistica Ser. II, Vol. 29 (1852), p. 265.

5) Annuario italiano storico-statistico pel 1852, compilato da *Guglielmo Stefani*. Anno primo. XV, 565 p. Torino, tipografia Favale 1852, 12. Ein ähnliches Jahrbuch ist von Seiten der Emigration veröffentlicht worden.

unter welchen die der Cantone Basel (Stadt), Sankt Gallen [1]) und besonders Zürich hervorzuheben sind.

Unabhängig von diesen Rechenschaftsberichten werden ähnliche von philanthropischen und industriellen Vereinen publicirt, welche der Statistik grossen Nutzen geschafft haben und mehrere sehr ausgezeichnete Männer unter ihren Mitgliedern zählen. In der ersten Reihe steht der Bundesrath *Stefano Franscini* [2]), dessen Statistik der Schweiz, italienisch geschrieben, ins Deutsche übersetzt ist, und ins Französische übersetzt werden wird. Ausserdem hat Herr *v. Gonzenbach* interessante Arbeiten über die Industrie in der Schweiz veröffentlicht [3]). Es giebt auch eine sehr ins Einzelne gehende Topographie aller Cantone, deren Plan der Redner entworfen hat, und welche sehr verbreitet ist [4]).

Die älteste Volkszählung in der Schweiz besitzt der Canton Zürich: eine namentliche Zählung vor 220 Jahren vorgenommen und merkwürdig vom statistischen wie vom historischen Gesichtspunkte aus.

Es folgen nun die übrigen auf dem Congresse vertretenen Staaten, über deren statistische Einrichtungen mehrfache Auskunft schon in früheren Bänden dieser Zeitschrift gegeben wurde.

Von Professor *Bergsöe* hörten wir über Dänemark, dass die frühere im Jahre 1833 gegründete Commission, welche bis 1849 18 Bände statistischer Publicationen aus fast allen wichtigen Gebieten herausgegeben hat, einer eigentlichen Organisation entbehrte, indem keine feste Summe für ihre Bedürfnisse ausgesetzt war, ein Bureau nicht existirte und eigne Beamte, um ihr an die Hand zu gehen nicht angestellt waren. Die ver-

---

1) Diese Berichte aus St. Gallen für das letzte Jahrzehent liegen z. B. vor uns: Amtsbericht des Kleinen Raths vom Canton St. Gallen über das Jahr 1842; und 9 dergl. je über die Jahre 1843—51, ein jeder 112—180 Seiten und X—XV beigelegte Tabellen füllend. Sie erstrecken sich über alle Zweige der Verwaltung mit Einschluss der Rechtspflege, werden je im Juni des folgenden Jahres erstattet, und sind je in diesem folgenden Jahre gedruckt: St. Gallen in der F. D. Kälin'schen Offizin. 4.

2) *Stefano Franscini* Nuova statistica della Svizzera. Tomi due. Lugano 1847. Vgl. Annali di Statist. Ser. II, Vol. 15 (1848) p. 16. Dazu gehörig: Tavole statistiche per servire di supplemento etc. 333 p. Lugano 1851. Vgl. Annali di Stat. Ser. II, Vol. 39 (1852), p. 58. — Neue Statistik der Schweiz: Bern 1848, 49, 2 Bände. 8., und mit d. Tab. Bern 1851. 4.

3) Darstellung der Handelsverhältnisse zwischen der Schweiz und Frankreich im Jahr 1840. VIII, 151 S. Bern 1842. 4; — Exposé du mouvement commercial entre la Suisse et la France. Berne 1842. 4; — Ueber die Handelsverhältnisse zwischen der Schweiz und den deutschen Zollvereinstaaten. Luzern 1845. 4; — Ueber die englische Tarifreform und ihre Folgen für den schweizerischen Handel. 1846. 8. Zu vergleichen ist auch: Bericht der eidgenössischen Expertenkommission in Handelssachen über die Handelsverhältnisse der Schweiz zum Auslande. 231 S. Luzern 1844. 8. mit einem besonderen Gutachten von Gonzenbach S. 181—224; — ferner: *Oechelhäuser*, über das schweiz. Gewerbewesen, in dieser Zeitschrift VII. (1851), 397.

4) Historisch geographisch-statistisches Gemälde der Schweiz (mit besond. Titeln für die einzelnen Cantone, welche von verschiedenen Verfassern bearbeitet sind), bei Huber u. Comp. in St. Gallen u. Bern v. 1834 an. 8. Der Canton Zürich v. Meyer von Knonau (der auch Schwyz bearbeitet hat) ist 1847 in 2. Aufl. 2 Bde. 59 Bogen. erschienen.

schiedenen Mitglieder, Beamte aus verschiedenen Verwaltungszweigen, arbeiteten jeder für sich und bedienten sich für die mechanischen Arbeiten der Subalternbeamten ihrer Bureaux, welche von der Commission mittelst einer Subvention bezahlt wurden, die der König von Zeit zu Zeit durch besondern Befehl ihr anwies [1]). Das Bedürfniss grösserer Einheit in der Leitung der statistischen Arbeiten und die Nothwendigkeit von Angestellten, welche sich das ganze Jahr hindurch mit denselben zu beschäftigen hätten, machte sich jedoch so fühlbar, dass man 1849 die Commission aufhob und an ihre Stelle ein Bureau der allgemeinen Statistik aus 7 Beamten bestehend, setzte, dessen Chef das Recht erhielt, für die verschiedenen Minister in statistischen Angelegenheiten zu unterzeichnen. Das Bureau erhielt eine jährliche Geldbewilligung, im Betrag von 35000 Franken und hat bis jetzt 10 Bände seiner Arbeiten publicirt [2]).

Nur die Staatsregierung beschäftigt sich in Dänemark mit der eigentlichen Statistik; die Provinzialräthe veröffentlichen nichts; statistische Vereine giebt es nicht, die königl. medicinische Gesellschaft zu Copenhagen hat übrigens einen permamenten Ausschuss für medicinische Statistik. Die Gemeinden, und die Beamten in Stadt und Land sind der officiellen Statistik so wenig günstig, dass sie mit Missvergnügen die Zettel in Empfang nehmen welche sie ausfüllen sollen, und diess oft nur mit einer Nachlässigkeit thun, welche es nöthig macht, sie ihnen zurückzuschicken: eine Beobachtung, die Herr Bergsöe allein ausgesprochen hat, die aber in den übrigen Staaten mehr oder minder gleichwie in Dänemark zu machen Gelegenheit sein wird.

Ueber die Entwicklung, das Verfahren, die Erfolge der administrativen Statistik in Oesterreich giebt uns v. *Czörnig* näheren Aufschluss [3]).

Als man zu Ende der zwanziger Jahren zuerst ein statistisches Bureau bei dem Generalrechnungsdirectorium errichtete, hatte dieses nur die Bestimmung, der Regierung nützliche Daten aus officiellen Acten auszuziehen, wobei man sich im Ganzen auf die von den Controlebehörden zu erlangende Auskunft beschränkte. Die jährliche Arbeit wurde in lithographirte Tabellen zusammengestellt an die Ministerien vertheilt. Indem Baron *Kübeck* 1840 diese Tabellenanstalt in eine Direction der administrativen Statistik verwandelte, erweiterte er die Grundlagen und verfolgte ausser dem administrativen anch das wissenschaftliche Ziel der Statistik. *Czörnig* trat an die Spitze und richtete sein Augenmerk zunächst auf die volkswirthschaft-

---

1) Vgl. über diese ältere Commission und ihre Arbeiten: *diese Zeitschrift* IV. (1847), 221; VI. (1850), 770.

2) Sie sind bis zum VI. Bande einschliesslich genau aufgezählt in der Bücherschau *dieser Zeitschrift* VIII. (1852), 553, wo auch v. *Bergsöe's* nun vollendeter, aus amtlichen Quellen geschöpfter Statistik von Dänemark in 4 Bänden (1844—52) der genaue Titel steht. Beizufügen ist, dass letzteres Werk nun ganz vollendet ist, und dass seither weiter erschienen sind: Statistisk Tabelvaerk. 21. Heft. indehold. Tabeller for 1851. Kjöbenhavn, Gyldendal. Fol. und Meddelelser fra det statistiske Bureau. 1. Saml. 213 S. Ebds. 8.

3) Vgl. *diese Zeitschrift* VI. (1850), 742.

lichen, bisher grossentheils ausser Acht gelassenen Gebiete, deren Kenntniss das allgemeinste Interesse darbot: die Landwirthschaft, den Bergbau, die Industrie, den Handel. Als diese Aufnahme vollendet war, übergab man sie der Oeffentlichkeit und fügte Tabellen über die Bevölkerung, den öffentlichen Unterricht und die Justizstatistik hinzu. Im Jahr 1844 ward dann zur Veröffentlichung auch der auf die eigentliche Administration sich beziehenden statistischen Arbeiten Erlaubniss ertheilt, und es kann jetzt das Publikum sich eine eben so genaue Kunde von der Finanzverwaltung wie von den ausserordentlichen Hülfsquellen des Kaiserreichs verschaffen. Beispielsweise ergiebt sich aus diesen Tabellen, dass man bei der Tabakadministration im Jahre 1841 28 Millionen Cigarren fabricirte, während man jetzt im Jahre mehr als 800 Millionen verfertigt, und diese Ziffer würde sich noch höher stellen, wenn die Fabriken schnell genug sich vermehren liessen, um mit der Ausdehnung des Verbrauches Schritt zu halten. Auch entnimmt man daraus, dass die von der österreichischen Industrie erzeugten Werthe im Jahre 1845 sich auf 2500 Millionen Franken beliefen, d. h. auf die nämliche Summe, welche der Statistiker Schnitzler als den Werthbetrag der industriellen Produktion Frankreichs zu der nämlichen Zeit angiebt — und Czörnig ist der Ansicht, dass diese Zahl nahezu auch den jetzigen Betrag für Oesterreich ausdrücke, indem die Rückschritte der Revolutionsjahre jetzt schon auf den alten Bestand ergänzt sein werden. — Im Jahre 1848 wurde bei Gründung eines Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten die Direction der Statistik diesem zugetheilt, da in seinen Wirkungskreis diejenigen Angelegenheiten fallen, welche den Hauptgegenstand der statistischen Nachforschungen bilden.

Was das Verfahren und die Mittel zum Ziele zu gelangen angeht, so sucht die Direction der Statistik vor Allem in der genauesten Verbindung mit der Verwaltung zu bleiben, sie auf jedem Schritte zu begleiten und die Thatsachen, die sich hier darbieten, sei es für die Regierung, sei es für das Publicum zu verzeichnen; auch dem Handel und der Industrie sucht sie in allen ihren Phasen zu folgen, um zu jeder Zeit die Aufschlüsse geben zu können, die man von ihr verlangen könnte. Alle Ministerien stehen — rühmt Czörnig — ihr bei diesem Streben bei, und die untergeordneten Stellen — fügt er hinzu — sind verpflichtet in ihren Geschäftskreisen das Gleiche zu thun; allein da allgemein anerkannt wird, dass die zu speciell statistischem Gebrauche geforderte Auskunft nicht immer genau und vollständig ist [1], so sucht man diese Mitwirkung anderer Behörden auf eine kleine Zahl von Tabellen zu beschränken. Mit Erfolg setzt man ein anderes Verfahren an die Stelle ihres unmittelbar thätigen Beistands. Die Direction der Statistik bemächtigt sich selbst in den Registraturen der einzelnen Verwaltungszweige der zahlreichen Nachweisungen, welche die Administrativbehörden fast unaufhörlich für ihre speciellen praktischen Zwecke

1) Das heisst ungefähr ebensoviel, als was Bergsöe über Dänemark sagte, S. 653.

sich zu verschaffen genöthigt sind, und welche, nachdem sie benutzt worden, zu den Acten gelegt zu werden pflegen. Die so gewonnene Ernte der Statistik fällt doppelt werthvoll aus, wenn die einzelnen Verwaltungsbehörden ehe sie die Nachforschungen, die sie brauchen, anstellen, der Direction der Statistik die Entwerfung der bei denselben zu Grunde zu legenden Formulare überlassen [1]). Geschieht diess, so ist es dieser Stelle zuweilen möglich, sich vorneherein eine sichere Controle zu verschaffen, indem die Thatsachen unter verschiedene Gesichtspunkte so classificirt werden, dass schliesslich die Ergebnisse zusammenstimmen müssen. — Czörnig hebt nun mit grossem Recht die Nothwendigkeit einer kritischen Prüfung der Daten überhaupt besonders da hervor, wo sie, wie bei der Industrie und dem Handel, von Privatpersonen unmittelbar herrühren. Die einzelnen Methoden der angewandten Controle bei Seite lassend, spricht er sich sodann dahin aus, dass man für die Statistik der Industrie die sicherste Auskunft erhalte, wenn man von den Industriellen die Angabe der Maschinen und der Fabricationsmittel, so wie der in ihren Etablissements beschäftigten Arbeiterzahl verlange, und dann die Menge der verarbeiteten Rohstoffe oder Halbfabrikate, so wie der in den Grosshandel gebrachten fertigen Waaren berechne. Mit mehr als 6000 Gewerbtreibenden sei in diesem Sinne von der Direction in Wien correspondirt worden. Mittelst der Kenntniss der Technik der verschiedenen Gewerbszweige und der Einheit ihrer Operationen, und mit Hülfe der Creditetablissements, welchen in der Regel durch ihre Verbindungen mit den Fabrikanten die Quantitäten der dem Grosshandel übergebenen Fabrikate bekannt sind, lassen sich auch ohne directe und detaillirte Kenntnissnahme von der Menge und dem Werthe der industriellen Producte, zu einer annähernden Schätzung, die der Wirklichkeit sehr nahe liege, kommen: die Annäherung aber sei die Wahrheit in statistischen Dingen.

Die officiellen Publicationen Oesterreichs sind kurz aufgezählt folgende [2]). Zuerst die „Tafeln zur Statistik der österreichischen Monarchie", deren Doppeljahrgang 1847 und 1848 am Erscheinen ist. Sodann die „Mittheilungen", die seit vier Jahren in monatlichen oder vierteljährlichen Lieferungen erschienen sind; sie enthalten die Berichte der österreichischen Consuln, besonders derjenigen im Orient, über Handelsverhältnisse; solche Detailartikel, welche in dem grossen Werke der Tafeln keinen Platz finden, und eine übersichtliche jährliche Statistik um einigermaassen die durch den schwierigen

---

1) Diess scheint in Oestreich hiernach zuweilen zu geschehen. Ein völliges Ueberlassen der Entwerfung der Schemate an das statist. Bureau ist übrigens nicht nöthig; in den meisten Fällen wird, wo keine statistische Commission wie in Belgien vorhanden ist, eine gemeinschaftliche Festsetzung, wie sie in Bayern stattfindet (siehe unten S 657), den Zweck besser erreichen. Diese Maassregel, so wie jenes andere Verfahren eines selbstthätigen Ausbeutens der Registraturen durch die Beamten des statistischen Bureaus können gewiss nicht genug zur Nachahmung empfohlen werden.

2) Vgl. *Archiv* N. F. VII (1848), 176, 348; XI (1851), 243; X (1853), 399 und *diese Zeitschrift* VI, 742.

Druck bewirkte Verspätung der Tafeln wieder gut zu machen. Ferner die „Ausweise über den Handel von Oesterreich“, die jährlich herauskommen [1]) und von welchen das Jahr 1852 unter der Presse ist. Das politisch-öconomische Tagblatt Austria, gegründet im Handelsministerium und im ersten Jahre (1849—50) von Czörnig geleitet, enthält ebenfalls statistisches Material. Endlich die grosse ethnographische Karte von Oesterreich, an der Czörnig seit 10 Jahren arbeitet, sein Lieblingskind, noch nicht publicirt und was den dazu gehörigen Text betrifft, noch unvollendet [2]).

In Beziehung auf Preussen stellte Geheimerath *Dieterici* die früheren und späteren Perioden nach ihrem verschiedenen Geiste einander so gegenüber, dass er die officielle Statistik vor J. G. *Hoffmanns* Leitung als eine zuerst nur auf die Kenntniss der Bevölkerung gerichtete und auch hierbei ungenaue, dann aber in ihren Anforderungen unmässige und desswegen ohne Vertrauen aufgenommene schilderte — während seit Hoffmann der Grundsatz herrschend geworden: wenige Auskunft, aber diese genau. Den Anfang einer officiellen Statistik in Preussen findet er vor mehr als einem Jahrhundert in der Regierung König Friedrich Wilhelms I., des Schöpfers der preussischen Civilverwaltung, auf dessen Befehl die Provinzialverwaltungen und der Ministerrath die Volkszahl zu ermitteln suchten, nicht durch Zählung, sondern durch Berechnungen. Friedrich II. machte diese Bestrebungen permanent: seit 1748 giebt es mit Ausnahme einiger Kriegsjahre jährliche Aufnahmen der Volkszahl. Die Provinzialregierungen hatten den Auftrag, gesonderte Tabellen für Stadt und Land zu entwerfen. Auf diesen Documenten befinden sich Randbemerkungen von Friedrichs eigener Hand. In der nämlichen Zeit förderte Süssmilch auf wissenschaftlichem Wege die Statistik durch seine „Göttliche Ordnung“. Die inzwischen neben der Bevölkerungserhebung auf allzuvieles Detail sich richtende Regierungsstatistik gewährte keine Garantie der Genauigkeit; zu solchem allzuvielen Detail rechnet Dieterici freilich auch, dass man habe wissen wollen: wie viel Weizen, wie viel Roggen man ernte? Erst auf *Steins* Veranlassung ward im Jahr 1805 jenes statistische Centralbureau gegründet, das bei seiner Erneuerung nach dem Frieden durch Hoffmann diejenigen Einrichtungen erhielt, welche es mit Ausnahme weniger Ausdehnungen bis auf den heutigen Tag behalten hat, und welche, wie auch die Publicationen seiner Vorstände, bekannt genug sind [3]). Ein paar vielleicht weniger bekannte Punkte, die der Redner berührte, mögen jedoch hier am Platze sein. Die auswärtige Statistik wird

1) Siehe *diese Zeitschrift* VI. 745, Note 2.

2) Ausser verschiedenen bei uns kaum bekannten Localstatistiken aus den südlichen Provinzen des Kaiserstaats, welche von Privatleuten herzurühren scheinen (Annali di Statistica, Ser. II, Vol. 18 (1848), p. 116; Vol. 22 (1849), p. 229; Vol. 30 (1852), p. 233) finden wir auch einen officiellen Prospetto generale dell J. R. ragioneria provinziale della Dalmazia sulla popolazione, bestiame e mezzi di trasporto di quella provincia a tutto 31 Dic. 1849. Vgl. Annali, Ser. II, Vol. 27 (1851), p. 331.

3) Vgl. *diese Zeitschrift* VI. (1850), 746 und das *Archiv*, N. F. IV (1846), 329, wo auch die Tabellenschemate stehen.

durch einen Angestellten berücksichtigt, welcher die Documente des Auslands auszieht. Das topographische, durch Hoffmann mit dem statistischen verbundene Bureau hat nicht etwa die Aufgabe, Karten zu entwerfen, sondern die, auf den vorhandenen Karten die neuen Etablissements zu verzeichnen, in welchem Sinne die Provinzialregierungen instruirt sind. Es besitzt also das statistische Bureau in seinen Karten die auf dem Laufenden gehaltene graphische Beschreibung des Areals. Von dem unter *Doves* Leitung stehenden meteorologischen Institut, das an das statistische Bureau angeschoben ist, werden jetzt die Beobachtungen von 34 meteorologischen Stationen in Preussen bearbeitet und publicirt [1]. Neuestens ist auch die Redaction des Kalenders dem statistischen Bureau zugetheilt worden. Drei weitere Bände werden als Fortsetzung der drei unter Dietericis Vorstandschaft schon erschienenen Bände der „statistischen Tabellen und amtlichen Nachrichten über den preussischen Staat im Jahre 1849“ [2]) in Aussicht gestellt; die „Mittheilungen“ gehen fort wie bisher [3]).

Hr. *von Hermann* beschränkte sich darauf die Stellung des statistischen Bureaus in Bayern zu den übrigen Landesstellen in formeller und materieller Beziehung in's Licht zu setzen.

Das statistische Bureau, dem Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten zugetheilt, verkehrt mit den Beamten, von welchen statistische Auskunft verlangt wird, nicht direct, sondern durch Vermittelung des Ministeriums des Handels, das sie von diesen Beamten einholt, sofern es sich nicht um Nachweisungen handelt, welche das Ministerium der öffentlichen Arbeiten angehen, das selbst die Kreisregierungen zu ihrer Erstattung auffordert. Die Documente kommen im Handelsministerium zusammen, und werden im statistischen Bureau geordnet und für die Oeffentlichkeit bearbeitet. Ist Correspondenz mit dem Auslande nöthig, so wendet das Handelsministerium sich an das Ministerium des Auswärtigen, das den diplomatischen Weg betritt.

Auch hinsichtlich der Wahl der Gegenstände der statistischen Arbeiten ist das Bureau nicht für sich allein thätig, sondern es muss sein Chef sich immer mit dem Referenten für denjenigen Verwaltungszweig, von dem es

---

1) Auch unter dem besonderen Titel aus den „Statist. Tabellen“ abgedruckt: Bericht über die aus den J. 1848 und 1849 auf den Stationen des meteorologischen Instituts im Preuss. Staate angestellten Beobachtungen v. H. W. Dove. XLIV, VIII, 120 S. Berlin 1851. Fol.

2) I. Gebäude, Einwohner, Viehstand, Wohnplätze. IV, 425 S. Berlin 1851. — II. Geborene, Getraute, Gestorbene. Kirchen- und Schultabelle. Sanitätsanstalten. VI, 622 S. Ebd. 1851. Fol. — III. siehe oben Anm. 1. — Die folgenden Bände werden Gewerbe-, Handels- und Verwaltungsverhältnisse betreffen.

3) Der Etat des statist. Bureaus mit dem meteorol. Institut und der Kalenderverwaltung beträgt für d. J. 1853: 17,877 Rthlr. Hübner Nachr. II, S. 17. — Auszüge aus den statist. Documenten des Auslands sollen künftig in dem Berliner „„Magazin für die Literatur des Auslands““ veröffentlicht werden (wo man sie nicht eben suchen würde). Vgl. daselbst Nr. 133, 134 vom 5, 8. Nov. d. J.: England, Bevölkerungstabellen; unterzeichnet K. St. B.

sich handelt, bei diesem oder jenem Ministerium, in's Vernehmen setzen. Beide kommen über die wesentlichen Punkte der zu veranstaltenden Untersuchung, über die aufzunehmenden Thatsachen überein. Der betreffende Minister erlässt alsdann, auf Ansinnen des Handelsministeriums die erforderlichen Befehle an seine Beamten und die erlangte Auskunft geht dem letzteren zu [1]).

Was Hr. *Weinlig* über Sachsen in wenigen Worten mittheilte, enthält ausser der Ankündigung, dass die dritte Lieferung der Statistik der Bevölkerung und der erste Jahrgang des statistischen Jahrbuchs für Sachsen, die Frucht von Dr. *Engels* erfolgreichen Anstrengungen, nun wirklich erschienen sei, nichts, das zu dem von diesem selbst im letzten Hefte unserer Zeitschrift (S. 274 ff.) gegebenen Berichte über die amtliche Statistik in Sachsen nachzutragen wäre [2]).

Dagegen enthielten die Mittheilungen des Dr. *Sick* über das statistisch-topographische Bureau in Württemberg auch für die Leser dieser Zeitschrift Neues. Sie liessen sehr erfreuliche Fortschritte in dessen Arbeiten seit 1850 erkennen [3]). Zwar ist die Organisation des Bureaus nicht verändert worden. Den Plan vom Januar 1850, nur noch ein topographisches Bureau fortbestehen zu lassen, alle administrativ-statistische Thätigkeit aber dem Steuer-

---

1) Vgl. *diese Zeitschrift* VI. (1850), 752. Bisher sind aus amtlichen Quellen herausgegeben von Dr. *F. B. W. von Hermann:* Beiträge zur Statistik des Kgr. Bayern. I. Bevölkerung. München 1850. Buchhandlung v. Christian Kaiser. (IV,) 236 S. Fol. — II. Leistungen der Sicherheitspolizei und Strafrechtspflege. München 1853. In Commission der lit. art. Anstalt der J. G. Cotta'schen Buchhandlung. (IV,) 147 S. Fol. — III. wird die Bewegung der Bevölkerung in den J. 1844—45 bis 1850—51 enthalten und nächstens erscheinen. — Einen ausführlichen Auszug des ersten Heftes hat *Heuschling* gegeben in dem Bulletin de la Commission centrale de Statistique. Bruxelles. IV. (1851), 295.

2) Vgl. auch *Rau* und *Hanssen's* Archiv I. (1835), 56; N. F. II. (1844), 95. Die Veröffentlichungen des neuen Büreaus sind bis jetzt: Statistische Mittheilungen aus dem Kgr. Sachsen, herausgeg. von dem statist. Büreau des Min. des Innern. Bevölkerung. Erste Abth. Stand der Bevölkerung nach der Zählung vom 3. Dec. 1849. Erste Lieferung. (VI,) 235 S. Dresden 1851 (Druck u. Commissionsverlag v. B. G. Teubner in Leipzig u. Dresden). 4. — Zweite Abth. Bewegung der Bevölkerung in den J. 1834—50. Zweite Lief. XII, 141, 229 S. Dresden 1852. 4. — Dritte Lief. Bevölkerung und Industrie. Die Bevölkerung des Kgrs. nach Berufs- und Erwerbsclassen und Resultate der Gewerbsgeographie und Gewerbsstatistik von Sachsen. VI, 380 S. Dresden 1853. 4. — Jahrbuch für Statistik und Staatswirthschaft des Königreichs Sachsen. Im Auftrage des statist. Bür. etc. herausg. v. Dr *Ernst Engel.* Jgg. I. XXII, 560 S. Dresden, Rudolph Kuntze, 1853. 8. — Allen diesen Arbeiten ist ausser der pragmatischen Umsicht eine durchgängige Berechnung auf procentale Verhältnisse eigenthümlich, wie sie bisher nirgend sonst durchgeführt worden, jedoch als eine der ersten Voraussetzungen einer bequemen Benutzung und namentlich Vergleichbarkeit statistischer Werke sich überall Bahn brechen muss. Der dritten Lieferung ist ein sehr interessanter Bericht über die Theilung und Einrichtung der Arbeit auf dem statistischen Büreau in Dresden vorausgeschickt.

3) Die Leser werden einverstanden sein, dass wir in dem folgenden Nachtrag zu der in dieser Zeitschrift VI. (1850), 758 gegebenen Darstellung der Einrichtung und den Leistungen der officiellen Statistik in Württemberg uns nicht allein auf den Inhalt des für den Congress berechneten kürzeren Berichts des Dr. *Sick* in Brüssel beschränken.

collegium zuzuweisen, hat man unausgeführt wieder aufgegeben und das Bureau hat als statistisch-topographisches seine alte Gestalt behalten. Insbesondere ist es fortwährend unter des Staatsministers *v. Herdegen* Leitung dem Ministerium der Finanzen, statt demjenigen des Innern zugetheilt. Der arbeitenden Kräfte sind es noch immer wenige, dem frühern Kanzleiassistenten, jetzt Assessor Dr. Sick steht ein zugetheilter Trigonometer zur Seite; ausserdem hat er, da der Revisionsgehülfe abgeschafft ist, nur zeitweise Unterstützung bei den administrativstatistischen Arbeiten, welche sein Hauptgeschäft bilden. Bei den Oberamtsbeschreibungen thätig sind ausser dem einen, seit einem Jahre zum Mitglied des Bureaus vorgerückten Topographen *Paulus* drei dem Bureau zugetheilte Beamte aus den Departements des Kirchen- und Schulwesens und der Finanzen, fünf weitere Beamte dieser Departements sind mehr als Ehrenmitglieder zu betrachten. Für die beinahe vollendeten Kartenarbeiten sind wie früher noch ein weiterer Topograph und zwei Lithographen vorhanden. Endlich ein Kanzlist. Der Verein für Vaterlandskunde ist in seinem Schlummer ungestört geblieben. Allein in die Leistungen des Bureaus ist ein wacheres Leben gekommen. Es ist nicht blos der topographische Atlas im Maasstab von $^1/_{50,000}$ nunmehr in 55 Blättern nebst Titelblatt, und die Mittnachtische Generalkarte von Württemberg in 4 Blättern, im Maasstabe von $^1/_{200,000}$, unter Revision der drei älteren Blätter, mit dem vierten vollendet; auch die Oberamtsbeschreibungen sind seit Hr. v. Herdegen die Leitung des Bureaus übernommen, namentlich in Folge der Thätigkeit des Hrn. Paulus, viel rascher, als früher einander gefolgt; in drei Jahren sind deren 7 erschienen [1]), so dass ihre Zahl sich jetzt auf 32 beläuft; 4 weitere liegen beinahe fertig auf dem Bureau; endlich haben die württembergischen Jahrbücher mehrere neue statistische Arbeiten des Dr. *Sick* gebracht, welche nicht blos eine Ausbreitung der Thätigkeit des Bureaus über neue Gebiete anzeigen, sondern namentlich auch in der Art ihrer Behandlung den gesteigerten Anforderungen der Gegenwart auf sehr anerkennenswerthe Weise Rechnung tragen. Wir meinen die Statistik der Zahl, der Ursachen und Folgen der Brandfälle in dem Jahrzehent 1841—50; die Untersuchung der Benützung und Zerstückelung des Grundes und Bodens; die Statistik des Ackerbaus und der Obstzucht im Jahr 1852 [2]). Alle diese Verhältnisse sind durch illuminirte Karten in schlagendes Licht gerückt [3]). Auch bei früher schon regelmässig behandelten Gegenständen, wie der Auf-

---

1) 26. Waiblingen 1850; 27. Böblingen 1850; 28. Stuttgart Amt 1851; 29. Schorndorf 1851; 30. Leonberg 1852; 31. Gaildorf 1852; 32. Besigheim 1853.

2) Die genannten Arbeiten, mit Ausnahme derjenigen über die Brandfälle sind ausser in den württ. Jb. v. 1851 u. 1852 auch besonders abgedruckt unter dem Titel: Paul *Sick*, Beiträge zur Statistik der Landwirthschaft des Kgrs. Württemberg. Mit 30 Tab. u. 6 Uebersichtskarten. 225 S. Stuttgart 1853. 8.

3) Von den Karten sind bis jetzt nur 6, über einige der wichtigsten allgemeinen Verhältnisse der Landwirthschaft in verkleinertem Maasstabe und in Farbendruck (in den Beiträgen u. s. w.) erschienen; dem Congress in Brüssel hat Dr. *Sick* gegen 100 derselben vorgelegt.

nahme des Viehstands, die Ergebnisse der Fruchtmärkte ist die bessere Methode und vorzüglich die durchgängige Berechnung auf Proportionalzahlen jetzt angewendet worden. Da nun in der neuesten Zeit auch 5 meteorologische Stationen in Württemberg errichtet, mit den nöthigen Instrumenten ausgestattet und in Verbindung mit dem statistisch-topographischen Bureau gesetzt worden sind, so sehen die Veröffentlichungen desselben auch nach dieser Seite hin einer Bereicherung entgegen.

Ueber die Statistik in Baden [1]) hatte *Mittermaier* einiges Neue zu sagen. Er erwähnte der vom Finanzministerium herausgegebenen amtlichen Beiträge zur Statistik der Staatsfinanzen des Grossherzogthums Baden [2]), und berichtete von 45 Fragen, welche Seitens des Ministeriums des Innern an alle Gemeinden gestellt worden, um auf ihre Beantwortung, die unter der Controle der Behörden erfolgen wird, eine moralische Statistik des Landes zu gründen [3]). Die Organisation des in neuester Zeit bei dem Ministerium des Innern in Carlsruhe errichteten statistischen Bureaus ist noch nicht vollendet.

[Hinsichtlich der auf dem Congresse nicht vertreten gewesenen Länder fügen wir folgende Nachweisungen bei.

Wie über die statistischen Einrichtungen in Deutschland überhaupt [4]) und die Zollvereinsstaaten als Ganzes [5]) hat die *Zeitschrift für Staatswissenschaft* früher schon Auskunft gegeben über die Organisation und die Leistungen der administrativen Statistik einer Anzahl in Brüssel nicht erwähnter deutscher Staaten. Wir wissen diesen Mittheilungen über Mecklenburg (VI, 787), Oldenburg (776 [6]), Nassau (785), Sachsen-Meiningen (793), Schwarzburg-Sondershausen (793), Waldeck (794), Luxemburg (794) nichts der Rede Werthes beizufügen.

In Hannover (VI, 775, 782) sind seit 1850 zwei weitere Hefte von reichem und eigenthümlichem Inhalte: Zur Statistik des Königreichs Hannover. Zweites Heft. Zur Agrarstatistik. Erste Abth. Aufnahmen aus den Jahren 1831 und 1832. XI, 73 S. Zweite Abth. Aufnahmen aus den Jahren 1848, 1849, 1850. XIII, 88 S. — Drittes Heft. Gemeinheitstheilungen und Verkoppelungen von 1832—1852. VI, 68 S. Hannover 1851, 1852, 1853. Fol. von dem statistischen Bureau herausgegeben worden, welche sich besonders auch durch die umfassende und rückhaltlose Darstellung des Wesens und der Mängel der zu Grunde gelegten amtlichen Quellen auszeichnen. Es ist diess um so dankenswerther, als andere Regierungen noch Anstand zu nehmen

---

1) Vgl. *diese Zeitschrift* VI. (1850), 773, 782.

2) XI, 392 S. Karlsruhe 1851. 4. Vgl. *Rau* im *Archiv* N. F. X. (1853), 356.

3) Ein Art. der Augsb. *Allg. Zeitung* v. 13. Nov. d. J. Nr. 317: Zur Statistik im Ghzth. Baden macht auf eine fast vollendete, aber noch ungedruckte Arbeit über Baden aufmerksam, die A. J. V. *Heunisch* in 5 Bänden erscheinen lassen möchte, wenn er Unterstützung fände.

4) Vgl. *diese Zeitschrift* II. (1834), 531; III. (1846), 496; und hauptsächlich VI. (1850), 727. 5) Ebendaselbst VI. (1850), 776.

6) Zur neuesten Statistik von Oldenburg nach amtl. Mittheilungen vgl. Hübners Nachr. I. Nr. 15, S. 123.

scheinen, die nothwendige oder zufällige Unvollkommenheit ihrer statistischen Mittheilungen und Aufnahmen offen dem Publikum zu gestehen und zu erklären [1]).

Dass in Kurhessen (VI, 772) in neuester Zeit für die administrative Statistik etwas geschehen sei, wird Niemand erwarten. Glücklicherweise hat Prof. *Bruno Hildebrand*, der früher an den Vorbereitungen für die Organisation der officiellen Statistik daselbst Theil nahm, und jetzt in Zürich lehrt, dem Vaterlande in seinen „Statistischen Mittheilungen über die volkswirthschaftlichen Zustände Kurhessens. Nach amtlichen Quellen. VIII, 208 S. Berlin 1852. 8.“ ein werthvolles Andenken zurückgelassen.

In Hamburg (VI, 775, 779, 788) ist im Dec. 1850 vom Rathe bei der Bürgerschaft beantragt worden, das handelsstatistische Bureau in der 1847 provisorisch ihm gegebenen Ausdehnung definitiv zu organisiren. Es läuft wie früher mit 7700 Mark Courant für 7 Beamte im hamburgischen Budget der Zollverwaltung. Erfreulich klingen die Motive des erwähnten Antrags: „Das reiche Material zur Statistik des deutschen Seehandels, welches sich alljährlich bei dem Hauptzollcomtoir in den eingelieferten Declarationen und Manifesten einsammelt, wird um so weniger unbenutzt bleiben dürfen, als die Erfahrung des letzten Jahrzehents vielfach bewiesen hat, wie nutzbringend dasselbe verwendet werden kann. Sowohl bei der Verhandlung mit andern Staaten über Angelegenheiten des Handels und der Schiffahrt, als bei der Beurtheilung der in das Gebiet der Handelspolitik fallenden inneren Verwaltungsmaassregeln hat sich die hauptsächlich aus den Arbeiten des statistischen Bureaus geschöpfte Kenntniss der gerade in Frage stehenden Verhältnisse unseres Verkehrs mit dem Auslande in hohem Grade förderlich erwiesen“. Worauf noch beigefügt wird, dass die durch Veröffentlichung der wesentlichen Resultate auch manches falsche Urtheil gegen Hamburg und seine Handelspolitik widerlegt worden sei. Diese Publicationen sind: Tabellarische Uebersichten des Hamburgischen Handels während der vier Jahre 1845—48. XII, 87 S. Hamburg, Nestler und Melle, o. J. Gr. 4; — desgl. im J. 1849 (besonders abgedruckt aus der Wochenschrift für politische Oekonomie). 43 S. Hamburg 1850. Kl. 4. — Desgl. im J. 1850, ausgearbeitet von dem handelsstatistischen Bureau. 55 S. Hamburg, Druck v. Kümpel. Hoch gr. 4. — Desgl. im J. 1851. 96 S. Ebend. Gr. 4; — desgl. im J. 1852. 123 S. Ebend. 1853. Gr. 4. — Aus amtlichen Quellen sind auch geschöpft: Beiträge zu einer Criminalstatistik für Hamburg. Von Dr. *C. W. Asher*. 26 S. Hamburg 1853. 8.

Bremens (VI, 780, 789) handelsstatistische Behörde hat fortgefahren, tabellarische Uebersichten über den bremischen Handel zu veröffentlichen.

---

1) Vgl. die Bemerkungen in dieser Zeitschrift VIII. (1852), 351. — Hier mag auch noch beigefügt werden: H. *Ringklib* (Calculator im hannöv. statist. Büreau), Statistische Uebersicht des Kgrs. Hannover nach Verwaltungs- und Gerichtsbezirken in Folge der neuen Organisation der Verwaltung und Justiz. Hannover, Schlüter'sche Hofbuchdruckerei 1852. 4. Vgl. Mittheilungen des statist. Büreaus in Berlin. V. (1852), 365.

Die letzterschienenen betreffen die Jahre 1851 (V, 94 S. Bremen, Heyse 1852. Fol.) und 1852 (IV, 190 S. Ebend. 1853. Fol.).

Bei Lübeck (VI, 791) ist nicht nur nachzuholen eine ältere: Tabellarische Uebersicht der Waareneinfuhr in Lübeck während der Jahre 1834 bis 1843; herausg. von der Zolldeputation zu Lübeck 4 S. 4. [1]), sondern es ist besonders die thätige Fortsetzung der von dem halbamtlichen statistischen Ausschuss der Lübeckischen Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Thätigkeit in einzelnen Blättern herausgegebenen Tabellen rühmend zu erwähnen. Die ganze Reihe derselben bis zum Frühjahr d. J. umfasste: Meteorologische Beobachtungen in d. J. 1840—51: Tab. 6, 8, 13, 14, 17 20, 26, 31, 39, 45, 51, 57. Areal: Tab. 7. Wasserstand in den Jahren 1842—51: Tab. 10, 15, 16, 19, 22, 35, 38, 46, 52, 56. Volkszähluug in den Jahren 1840, 1845, 1851: Tab. 1, 2, 3, 18 nebst 1 Heft: Resultat der Volkszählung vom 1. Sept. 1845. 27 S. Lübeck 1846. 4., 55 nebst 1 Heft, desgl. vom 1. Sept 1851. 46 S. Lübeck 1852. 4. Populationsverhältnisse in den Jahren 1842—51: Tab. 12, 27, 28, 29, 30, 37, 42, 48, 54, 61, insbesondere Mortalitätstabelle über die Jahre 1840—48: Tab. 43. Schiffahrtstabellen über die Jahre 1840—51: Tab. 4, 9, 23, 24, 25, 32, 33, 34, 44, 50, 53, 59, und Uebersicht der in den Jahren 1840—50 angekommenen Seeschiffe: Tab. 49. Verhältnisse der Seeassecuranz-Compagnieen in den Jahren 1826-48: Tab. 11, 40. Durchschnittspreise der Cerealien, Kartoffeln und des Brodes in den Jahren 1836—45: Tab. 21. Consumtionstabellen über die Jahre 1836—51; Tab. 36, 41, 58. Schulbesuch im Gebiet im Jahr 1841: Tab. 5. Ertrag der Leuchten- und Pflastersteuer in den Jahren 1848—51: Tab. 47, 60 [2]).

Für Frankfurt (VI, 740) sind bei dem gänzlichen Mangel eigentlich officieller Publicationen, als Versuche, sie zu ersetzen wichtig *J. G. Böhmer*, die Kirchenbuchführung der freien Stadt Frankfurt, (sehr gerühmt in der zweiten zu nennenden Schrift von *Gustav Kirchner:*) Uebersichten der im Jahr 1851 in Frankfurt a/M. und den Frankfurter Landgemeinden Getrauten, Geborenen und Gestorbenen. 24 S. Frankfurt a/M. Verlag des Intelligenzcomtoirs. 1852. 4. [3]).

---

1) Nach *Heuschling* Bibliographie historique de la Statistique en Allemagne. Bruxelles 1845. 8. p. 95.

2) Die im Buchhandel angezeigten: Arbeiten des Vereins für Lübeckische Statistik. 116 S. mit 51 Tab. in Folio. Lübeck, v. Rohden. 4. sind ohne Zweifel eben diese unter einem Titel zusammengefassten Leistungen.

3) Das mittelst Verfügung vom 25. Febr. 1850 ins Leben gerufene statistische Büreau für *Schleswig-Holstein* (Director: Prof. *Ravit* in Kiel) ist am 1. April 1852 wieder aufgehoben worden (Academ. Monatsschrift v. Mai 1852, S. 251). Anfänge von Mittheilungen dess. unter dem Titel: Institut für nordalbingische Landeskunde. Heft 1. Kiel 1851. 8. (vgl. Mitth. des Berliner Büreaus 1851, S. 366). Schon vor Gründung dieses Büreaus war von *Ravit* erschienen ein topographisch-statistisches „Staatshandbuch für die Herzogthümer Schleswig-Holstein auf d. J. 1849. VIII, 318 S. u. 120 S. Genealogie u. Register. Altona, Verlag der Exped. des Merkurs". 8. Ferner sind erschienen: Statistische Nach-

Unter den nicht vertretenen italienischen Staaten ist Toscana zuerst zu nennen. Eine Section für Statistik, anfänglich dem Finanzministerium zugetheilt, ist seit 1849 in eine Ministerialsection des Civilstandes und der allgemeinen Statistik für alle Ministerien verwandelt worden, (Etat v. 1851: 34,070 Lire) und hat unter *Zuccagni-Orlandini* seit 1840 veröffentlicht: Ricerche statistiche sul Granducato di Toscana. Tomo I. XII, 569 p. Firenze 1848; — II. X, 527 p. Ibid. 1850; — III. Distr. 1—10 (mit dem äussern Titel: Statistica del Gr. di Tosc. Tomo III. Firenze 1852, 53) IV, p. 1—440. Ibid. 1852. 4. [1])

Ueber Modena ist das auf Kosten der Regierung herausgegebene Werk vorhanden: Statistica generale degli Stati Estensi, compilata dall Dott. *Carlo Roncaglia.* Vol. I. 324 p. con una carta geogr. — II. 424 p. Modena 1849—50. 4. Diese beiden Bände enthalten den historisch-geographisch-topographischen Theil, wie die Abschnitte über Bevölkerung, Ackerbau, Consumtion und Handel, alles bis zum Schluss d. J. 1847 [2]). Roncaglia hatte früher einmal vom Grossherzog von Toscana den Auftrag erhalten, eine — nicht erschienene — Statistik des Grossherzogthums zu verfassen [3]).

Im Kirchenstaate findet sich für das J. 1850 nach Unterbrechung von ein Paar Jahren wieder eine officielle Statistik der Bevölkerung von Rom durch das Generalvicariat [4]); namentlich aber erliess am 15. April 1851 der Minister des Handels und der öffentlichen Arbeiten ein bemerkenswerthes Rundschreiben an die betreffenden Behörden. Er sagt darin, dass in seinem Ministerium schon seit längerer Zeit ein statistisches Bureau bestehe, welches jedoch bisher wegen der politischen Wechselfälle nichts Bedeutendes habe leisten können. Nun aber wolle er eine Generalstatistik des Kirchenstaates zusammentragen lassen, der die im J. 1841 erschienene Statistik von Belgien [5]) zum Muster dienen solle. Denn die Ausarbeitung einer alle Zweige des gesellschaftlichen Lebens berücksichtigenden Statistik sei die Grundlage jeder weisen und wohlgeordneten Regierung; an den Vortheilen, welche die Statistik biete, seien die Fürsten und Staatsmänner, wie die Unterthanen gleich sehr betheiligt: ihr grösster Nutzen sei die politisch-moralische Erziehung der Völker. Das bereits vorhandene Material sei in Rom einer Centralgiunta überwiesen und zur schleunigsten Sammlung der noch fehlenden Auskunft Provinzialgiunten eingesetzt worden. Von dem Zusammenwirken

---

richten über Handel- und Schifffahrt der Herzogth. Schleswig-Holstein im J. 1848. Bearbeitet im Finanzdepartement. IX, 134 S. Altona, Druck v. Köbner und Lehmkuhl 1850. Folio.

1) Vgl. *R(eumon)t* in der Augsb. Allg. Zeitg 1850, Nr. 137. B. S. 2188; und 1852, Nr. 4. S. 60; mit Auszügen. Siehe auch ebend. 1852, Nr. 103. B. S. 1644.

2) Vgl. Annali di Statistica, Ser. II, Vol. 27 (1851), p. 121. *Gersdorfs* Repertorium, 1852, III, 182 u. *R(eumon)t* in d. Augsb. Allg. Ztg v. 1852, Nr. 66. B. 67 B. S. 1052, 1068.

3) Annali, Ser. II, Vol. 9 (1846), p. 193.

4) Ebds. Ser. II, Vol. 26 (1850), p. 269.

5) Es ist wohl das erste Résumé décennal de la situation administrative des provinces et des communes gemeint.

der letzteren mit den Pfarrern hofft er günstigen Erfolg. Insbesondere legt er den Provinzialpräsidenten und -Giunten, sowie den Pfarrern auf, die etwaigen Vorurtheile des Volkes zu berichtigen [1]. Ob und wie dieser Plan verwirklicht worden, ist uns nicht zu Ohren gekommen.

Im Königreich beider Sicilien (IV, (1847) 216; III (1846), 741) besteht noch das Journal der statist. Centraldirection zu Palermo und giebt das Giornale delle due Sicilie jeweilen noch statistische Notizen, wie z. B. über die Bevölkerung im J. 1850 [2]. Auch finden wir erwähnt: Riassunti statistici sul Principato ulteriore. Avellino, tipogr. dell' Intendenza, 1845 [3].

Was die nicht vertretenen nordischen Staaten angeht, so können wir für Schweden und Norwegen auf die im *Archiv*, N. F. V (1846), 309 über die statistischen Einrichtungen des ersten, und die in *dieser Zeitschrift* VIII (1852), 691 über die administrativ-statistische Organisation des zweiten Landes enthaltene ausführliche Auskunft verweisen.

In Beziehung auf Russland aber sind wir auf zerstreute Notizen aus einigen statistischen Privatarbeiten, aus wissenschaftlichen und politischen Zeitschriften beschränkt. Ob die „Materialien zur Statistik des russischen Reiches, mit allerhöchster Genehmigung herausgeg. von der statistischen Abtheilung im Ministerium des Innern. St. Petersburg. I, 1839; II, 1842" [4]) fortgesetzt worden sind, wissen wir nicht. Dagegen finden wir in den folgenden Jahren erwähnt: Statistische Skizzen von Russland von Constantin *Arsenieff* (St. Petersburg 1848 [5]), dem Chef des statistischen Bureaus im Ministerium des Innern. In andern Ministerien und in den Kanzleien der Gouverneure der Provinzen sollen sich ebenfalls statistische Abtheilungen finden. Bekannt sind die gedruckten Rechenschaftsberichte des Ministers des öffentlichen Unterrichts [6], so wie des Justizministers [7], welche statistisches Material enthalten. Aehnliche Compte-rendus des Ministeriums des Innern und desjenigen der Domänen werden angeführt, z. B. als Quellen für die Statistik der Getraidearten, der Forsten. Vom öconomischen Depar-

1) Augsb. Allg. Zeitg von 1851, Nr. 115, B. S. 1836. Aus amtl. Quellen flossen ohne Zweifel auch die älteren Cenni economico statistici sullo stato pontificio di Angelo *Galli*, computista generale della R. C. A. Roma 1840. Vgl. Annali, Ser. II, Vol. 3 (1845) p. 113; 4, p. 145, 257. Ueber Gabriele *Rossi* sulla condizione economica e sociale dello Stato pontificio. II Voll. Bologna 1848. 8. mit 27 statist. Tabellen vgl. ebds. Ser. II, Vol. 23 (1850) p. 3.

2) Vgl. Annali di Statistica, Ser. II, Vol. 27 (1851), p. 109 und namentlich Vol. 35 (1853, Settembre). Von dem statist. Bureau in Palermo und dem Giornale di statistica stehen auch Notizen bei: *Neigebaur*, Sicilien. Leipzig 1848. S. VII, 28, 60.

3) Annali, Ser. II, Vol. 8 (1846) p. 121.

4) In russischer Sprache; Inhaltsangabe des 2. Bandes siehe in J. P. *Jordan's* Jb. für slav. Literatur u. s. w. 1843, Heft 1, S. 80.

5) Ebenfalls russisch: Statistitscheskije Otscherki Rossii. Sotschinenie Konstantina Arsenjewa. Vgl. *Erman's* Archiv für Kunde Russlands VIII, 173—184.

6) Vgl. z. B. den Auszug aus dem Bericht von 1843 in v. *Redens* Kaiserreich Russland, Berlin, Posen u. Bromberg 1843, S. 612.

7) Siehe z. B. Russische Criminalstatistik v. 1842 aus einem solchen Berichte in der Krit. Zeitschr. für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslands XVIII (1846), 118.

tement im letztgenannten Ministerium ist ein agronomisch-statistischer Atlas herausgegeben worden [1]. Im Finanzministerium erscheinen jährliche Tabellen über den auswärtigen Handel [2]. Die Regierungszeitschriften, z. B. das Journal des Domänenministeriums enthalten gleichfalls statistische Mittheilungen [3]. Der St. Petersburger Almanach gab über Geburten und Todesfälle von 1841—48 Auskunft. Auch der Bericht einer Enquêtecommission ist veröffentlicht, die vom Minister der kaiserl. Domänen ernannt war, um den Zustand der Leinenindustrie im Reiche zu erkunden (1847. 4.) [4]. Für die südlichen Gouvernements Taurien, Cherson, Iekaterinoslaw und Bessarabien soll im Jahre 1843 ein besonderes statistisches Bureau in Odessa gegründet worden sein. Das die Arbeiten leitende Comité sollte einen Entwurf anfertigen, der den Gouvernements- und Cantonsbehörden als Instruction dienen werde [5]. In demselben Jahre hatte die Academie der Wissenschaften in St. Petersburg [6] an die Gouvernementschefs eine Aufforderung erlassen, ihr baldmöglichst zuverlässige Notizen über die anwesende fremde Bevölkerung jeder Stadt, jedes Fleckens, Edelhofs und Dorfes, nach den in ihnen angesiedelten Volksstämmen, mit Angabe des Geschlechtes und der Gewerbszweige, welchen sie obliegen, und ob sie etwa auf Kron- oder herrschaftlichen Gütern angesessen seien, zukommen zu lassen [7]. Wie hier die Academie, so trat — und zwar viel enger — die im Jahr 1845 gegründete geographische Gesellschaft v. St. Petersburg in Verbindung mit den kaiserl. Behörden. Der Viceadmiral v. *Lütke* sprach als Präsident bei der Eröffnung aus, dass dieselbe russische Geographie und Statistik zu ihrem Zwecke habe. Als Arbeiten der Gesellschaft bezeichnete er theils die Sammlung neuer Materialien, besonders durch Begünstigung von Reisen in unerforschte Gegenden, theils die Ausbeutung des vorhandenen, in den Händen vieler Administrationen und Privatleute befindlichen Stoffes, theils endlich die Veröffentlichung beiderlei Materials für Russland und das Ausland. Die ganze Gesellschaft müsse daher in Verbindung treten, einmal mit dem topographischen Depôt des Generalstabs des Kaisers, dessen Arbeiten ihrerseits im Detail zu ergänzen eine angemessene Thätigkeit für ihre Mitglieder sein werde; sodann mit dem hydrographischen Departement im Ministerium des Seewesens, welches über die Küsten und Küstenländer, ihre Klimatologie,

1) L. de *Tengoborski*, Études sur les forces productives de la Russie. Paris 1852, I. p. 185; II, 141; u. a. a. O.

2) Gregor *Nebolsin*, Statistische Uebersicht des auswärtigen Handels v. Russland. 1850 (in russischer Sprache) hat nach A. *Steinhaus*, dessen Buch über Russlands industrielle und commercielle Verhältnisse (Leipzig 1852) eine freie Uebertragung jenes Werkes ist, vorzugsweise aus diesen Tabellen geschöpft.

3) Vgl. nam. v. *Reden* a. a. O. S. 542.

4) Russisch. Vgl. Bulletin de la Commission centrale etc. IV, 363.

5) Schwäbischer Merkur v. 1844, Nr. 7.

6) In den Mémoires de l'académie de St. Pétersbourg ist überhaupt verschiedenes statist. Material enthalten.

7) Schwäb. Merkur v. 10. Dec. 1843, S. 1342.

Ethnographie und Naturgeschichte eine reiche Ernte biete; ferner mit der k. Academie der Wissenschaften, in deren Schooss mit den Werken von Storch das erste wissenschaftliche Studium der Statistik in Russland entsprungen sei; endlich mit dem Ministerium des Innern, um dessen statistische Materialien benutzen zu können. Von den 4 Sectionen der Gesellschaft ward die vierte für Statistik von Russland und zu ihrem Vorstand Staatsrath *P. von Koeppen* bestimmt [1]). Man sieht, es giebt in Russland nicht nur eine bedeutende Anzahl publicirter statistischer Documente, sondern es hat sich im letzten Jahrzehent auch an der Newa eine Bewegung auf dem statistischen Gebiete bei den Behörden selbst und in Verbindung mit ihnen bemerklich gemacht. Es sei diess Land, sagt Tengoborski, allerdings noch gegen andere Länder zurück, allein jede neue statistische Arbeit zeige, dass man Fortschritte mache [2]). Dass übrigens diese Bewegung sich innerhalb der Schranken „des Anstandes" im russisch-politischen Sinne „und der allgemeinen Grundsätze der (russischen) Censur" hält [3]), versteht sich von selbst.

Machen wir den Sprung von Russland nach Nordamerika, so sieht man von dort den ausführlichen Publicationen über die Ergebnisse der siebenten Volkszählung von 1850 entgegen; deren allgemeinste Resultate schon seit längerer Zeit durch die wiederholten Auflagen von *Kennedys* Bericht über dieselbe d. d. 1. Dec. 1851 [4]) bekannt sind, während in desselben History and Statistics of the State of Maryland etc. III, 104 p. Washington 1852. Fol. ein Specimen vorliegt, wie nach der Ansicht des damaligen Chefs des statistischen Bureaus die Ergebnisse der neuesten Zählung bearbeitet werden sollten. Er hatte diese übrigens nicht in einzelnen Bänden nach Staaten, sondern so erscheinen zu lassen im Sinne, dass in einem Bande die statistischen Tabellen über das ganze Land, und in einem zweiten die darauf bezüglichen historischen, geographischen und sonstigen Thatsachen zusammengefasst worden wären.

---

1) *Frorieps* Fortschritte der Geographie und Naturgeschichte, Jg. I. (1846), Nr. 1 nach dem Journal de St. Pétersbourg vom 6—18. Nov. 1845, Nr. 979. — Von *Köppen* sind populationistische Arbeiten vorhanden, in den Mémoires de l'académie des sciences de St. Pétersbourg, und ein besonders gedrucktes Schriftchen: Quelques mots au sujet des données statistiques sur la population de la Russie. St. Pétersbourg 1850. Vgl. Tengoborski, l. c. I, 89.

2) A. a. O. I, 121.

3) Censuredict für den Warschauer Lehrbezirk d. d. Zarskoë Selo 25. Mai (6. Juni) 1843: „Kein Beamter darf ohne Erlaubniss der Regierung etwas veröffentlichen, was ihm nur durch sein Amtsverhältniss bekannt geworden; doch wird die Censur allgemeine von Beamten verfasste Beschreibungen und Nachrichten aus dem Gebiete der Geschichte, Geographie und Statistik Russlands und Polens, wenn sie mit Anstand abgefasst sind und den allgemeinen Grundsätzen der Censur nicht widersprechen, nicht verbieten." Schwäb. Merkur vom 7. Nov. 1843, S. 1214.

4) Im Economist, 1853, Nr. 514, S. 739 wird ausserdem erwähnt: Report of the Superintendent of the Census (J. C. G. *Kennedy*) for Dec. 1, 1852. To which is appended the report for Dec. 1851. Printed by order of the Repr. of the U. St. Washington, Rob. Armstrong.

Was endlich Belgien selbst betrifft, so bildet bekanntlich die Hauptquelle über seine statistischen Einrichtungen und Publicationen das Bulletin de la Commission centrale de Statistique, dessen fünfter Band im Druck begriffen ist. Vgl. auch *diese Zeitschrift* III (1846), 741; IV (1847), 381; IX, 280 [1]).]

III.

Nach solchen Mittheilungen am ersten Tage folgten die Debatten und Beschlüsse der drei folgenden. Es wird den Ueberblick erleichtern, wenn wir bei ihrer Darstellung nicht die Reihenfolge der Fragen, in der sie an den verschiedenen Tagen erst in den Sectionen oder schliesslich in der Generalversammlung wirklich verhandelt wurden zu Grunde legen, sondern die behandelten Gegenstände in der Ordnung berühren, welche sie im Programm einnehmen. Was die Debatten in den Sectionen betrifft, so würden wir sie schon aus dem Grunde nicht zusammenhängend darstellen können, weil die Gleichzeitigkeit der Sectionssitzungen es unmöglich machte, den Verhandlungen in einer Section zu folgen, ohne sich von denjenigen in den beiden übrigen auszuschliessen; so dass man bloss die Wahl hatte, entweder in mehreren Sectionen nur einzelnen Debatten, oder in einer einzelnen allen Verhandlungen zu folgen. Wir haben das letzte vorgezogen und können daher als Mitglied der dritten Section über das in der ersten und zweiten Verhandelte nur nach den in der allgemeinen Sitzung darüber erstatteten Berichten und einzelnem Privatmittheilungen Auskunft geben. Allein selbst, wenn wir von den Verhandlungen in allen Sectionen eben so genaue Kunde hätten, wie von denjenigen der dritten, würden wir es nicht für passend halten, die Debatten in den Vordergrund zu rücken; und auch bei den kürzeren Verhandlungen der allgemeinen Sitzungen erscheint uns diess nicht als angemessen. Allerdings ist die Kenntniss der Motive besonders nützlich bei einem Congresse, der keine zwingende Gewalt hat, dessen Entscheidungen vielmehr nur in dem Grade in Kraft treten werden, als sie auf guten Gründen ruhen, welche sich bei der Mehrheit geltend gemacht haben und durch die Auctorität derselben eine Verstärkung in der öffentlichen Meinung erhalten können. Allein wo diese Motive nicht selbst zum Gegenstande des Beschlusses gemacht werden, wird es immer schwierig und unsicher bleiben, zu entscheiden, inwiefern das von Einzelnen Ausgesprochene dem Beschlusse der Mehrheit wirklich zu Grunde liege, und so

---

1) Wir wollen zum Schlusse hier nicht unerwähnt lassen, dass dem grossen Publikum, welches unmöglich sich alle die erwähnten officiellen Veröffentlichungen verschaffen, oder wenn es diess auch vermöchte, sie bewältigen kann, die Thätigkeit entgegenkommt, mit welcher Dr. O. *Hübner* in Berlin sein *statistisches Centralarchiv* zu vervollständigen und einen Theil des Inhalts desselben durch seine wöchentlich erscheinenden *Nachrichten* aus dem Gebiete der Staats- und Volkswirthschaft rasch auf weitere Kreise zu übertragen bemüht ist. Auch ist soeben der 2. Jahrgang seines *Jahrbuchs* für Volkswirthschaft und Statistik (VI, 558 S. Leipzig 1854. 8.) welches ähnliche Zwecke verfolgt, erschienen.

wird man trotz der Eigenthümlichheit eines solchen Congresses nicht umhin können, auch bei ihm die Beschlüsse als die Hauptsache voran zu stellen, und ihre wahrscheinlichen Motive oder soweit diess nicht möglich ist, wenigstens die bemerkenswerthen Aeusserungen, nach welchen sie gefasst worden sind, erläuternd beizufügen. Indem wir diesen Weg auch deswegen wählen [1]), weil er für den praktischen Gebrauch durch Zusammenstellung von Text und Noten, die grössere Uebersichtlichkeit gewährt, verzichten wir jedoch keineswegs darauf, dieser Zusammenstellung einige Fingerzeige zur Orientirung über den Geist und die Richtung der Verhandlungen in den verschiedenen Sectionen und hinsichtlich einiger Hauptpunkte voranzuschicken.

Schon ehe die grosse Grundfrage von der Organisation der officiellen Statistik in der ersten Section zur Verhandlung kam, hatte sich in zwei vorbereitenden Sitzungen der Centralcommission, zu welchen eine Anzahl der schon angekommenen Mitglieder beigezogen worden waren, deutlich herausgestellt, dass eine so starke Betonung des belgischen Systems der statistischen Commissionen, wie sie das ursprüngliche Programm enthielt, als des besten für die statistische Organisation im Centrum des Staats und in den Provinzen, von wohl zu beachtenden Seiten keinen den Erfolg verbürgenden Anklang fand. Man stellte den Verwaltungsorganismus einzelner Staaten, in welchen die Commissionen nicht passen entgegen; man warf ein, wie es den bestehenden Verhältnissen zufolge nicht überall möglich sei, Commissionen aus tüchtigen, wirklich arbeitenden Männern zu Stande zu bringen; man liess merken, wie man denjenigen Beamten, welch bisher für die Statistik thätig gewesen, nicht sowohl Hülfe schaffen, als Weitläufigkeiten und Verdruss bereiten würde; und bald war nicht zu verkennen, dass man gar nicht darauf rechnen könne, es werden die verdienten Bureauchefs verschiedener Länder sich einer Einschränkung durch eine statistische Centralcommission fügen. Diese Beobachtung musste praktisch entscheidend wirken und verstärkte das Gewicht der angeführten Thatsachen so sehr, dass die entgegenstehenden Gründe einer von den Commissionen zu erwartenden umsichtigeren Behandlung; einer grösseren Sicherheit, dass man keinen Zweig der Statistik vernachlässige; einer Abwendung der Gefahr, dass nicht neue und junge Kräfte ferngehalten werden, während altgewordene Bureauchefs eine Stelle behaupten, die sie nicht mehr ausfüllen können, für jetzt zurückgedrängt werden mussten. Die Mitglieder der vorbereitenden Commission in Brüssel hätten wenig von jenem Takte der sie auszeichnet, besitzen müssen, wenn sie nun noch ihre Sätze von der Vorzüglichkeit der Errichtung von Commissionen — obwohl dieselben den Umständen einige Rechnung trugen — ungemildert vor den Congress selbst gebracht hätten. Sie thaten es nicht, sie legten vielmehr eine veränderte, der Annahme im Wesentlichen gewisse Redaction vor, in welcher das Hauptgewicht auf die Nothwendigkeit irgendwelcher Behörden für die

---

1) Siehe unten Abschnitt IV.

Statistik im Centrum und in den Theilen des Staates gelegt, und die Annäherung an das belgische Muster bloss als wünschenswerth bezeichnet wurde.

In der Section traten sich beide Ansichten zuerst scharf gegenüber, die eine welche ein Centralbureau unter einem hohen Beamten, der den administrativen Apparat für die Statistik nutzbar zu machen hat (wie in Preussen) vorzieht, und die andere welche eine Centralcommission will, die sich in untergeordneten Commissionen über das ganze Land verzweigt. Sie vereinigten sich jedoch zu einer — wie der Berichterstatter *Garnier* sie bezeichnete — eklektischen Erklärung über die Nothwendigkeit einer centralen Institution, die in gewissen Beziehungen unabhängig von dem administrativen Organismus sei und mit localen Institutionen in Verbindung stehe; wobei es im Uebrigen jedem Lande überlassen blieb, auf die dem Geiste seiner allgemeinen Verwaltung angemessenste Weise diese Institutionen zu organisiren, und es der Erfahrung anheimgestellt ward, die für die Sammlung und Bearbeitung statistischer Daten günstigste Organisation ins Licht zu stellen. Ohne Discussion trat der Congress dieser Ansicht bei.

Eine weitere Frucht jener Vorberathungen war ein wichtiger Antrag *Ducpétiaux's*, den die erste Section und der Congress nachher ebenfalls zum Beschluss erhoben, und der die Sicherung der gegenseitigen Kenntniss der Statistik der verschiedenen Staaten unter einander durch den organisirten Austausch ihrer Publicationen und eine jährlich von der Centralcommission in Brüssel auszugebende Liste derselben bezweckt.

In der ersten Section bildete sodann den zweiten Hauptgegenstand der Berathung neben der Organisation die Statistik der Bevölkerung. Die Debatte bewegte sich meist um Einzelheiten, die wir hier übergehen. Doch ist eine allgemeine Bestimmung, so wie die Discussion über einen einzelnen wichtigen Punkt, die sich mit Lebhaftigkeit in der allgemeinen Sitzung fortsetzte, einer besondern Erwähnung an diesem Orte werth.

Jene allgemeine Bestimmung ist der auf *Legoyts* Antrag von der Section angenommene Satz: „Die Genauigkeit der (bei der Volkszählung) geforderten Auskunft sollte, sovielmöglich, durch eine gesetzliche Strafandrohung sicher gestellt werden.“ Hiegegen erhob sich in der allgemeinen Sitzung *Horace Say* aus zwei Gründen. Einmal: um eine gute Statistik zu erhalten, müsse man nicht auf die Befragten drücken; die Volkszählung sei der Menge ohnehin schon widerwärtig, und die mit derselben beauftragten Beamten würden mit noch viel grösserem Misstrauen aufgenommen werden, wenn man wisse, dass sie eine Strafe herbeiführen können. Zweitens: man bedürfe zur Zählung eines sehr grossen Personals und könne nicht immer sicher sein, dass Einzelne ihre Gewalt nicht missbrauchen würden. Vergebens berief sich *Legoyt* darauf, dass in Belgien, in England, in der Vereinigten Staaten von Nordamerika eine solche Gesetzgebung existire; dass die in Frankreich vorkommenden Weigerungen oder illusorischen Beantwortungen sie auch dort als nöthig erscheinen lassen; dass er nicht einsehe, wie sie zur Folge

haben könne, dass die Zählungsagenten schlechter aufgenommen werden würden; dass diese auch keine discretionäre Gewalt haben, sondern bloss die Uebertreter vor ein Polizeibureau sollten führen [1]) können, um sie zu einer Geldstrafe verurtheilen zu lassen. Vergebens beharrte Lord *Ebrington* auf der Nothwendigkeit einer Strafmaassregel wenigstens in Beziehung auf die unentbehrlichen Daten der Namen, Vornamen, des Standes, der Kinderzahl. Die Versammlung verwarf den Satz der Section, dem Anscheine nach aus zwei verschiedenen Motiven: ein Theil bewogen durch einen übelverstandenen Liberalismus; ein anderer Theil der Ansicht des Präsidenten folgend, dass die Versammlung besser es den einzelnen Regierungen oder den die Zählungen im einzelnen Lande vornehmenden Behörden überlasse, über die Nothwendigkeit einer solchen die Attribute der ausübenden Gewalt betreffenden Strafverfügung zu entscheiden.

Der einzelne Punkt welcher ausser dieser Verfügung noch in Beziehung auf die Bevölkerungsstatistik berührt werden mag, ist die im Programm enthaltene Hinweisung auf die unverkennbare Wichtigkeit einer gleichförmigen Nomenclatur der Todesursachen, die für alle Länder anwendbar wäre, jedoch so wenig alsbald beschlossen werden sollte, dass sie vielmehr nur als Gegenstand künftiger Studien empfohlen und als ein möglicher Gegenstand der Annahme durch Beschluss eines späteren Congresses bezeichnet war. Hiergegen nämlich erhoben sich in der allgemeinen Sitzung zwei belgische Aerzte, darunter namentlich mit Lebhaftigkeit *Vleminckx*, der Generalinspector des belgischen Militärsanitätswesens, indem sie die hier einem künftigen Congresse überlassene Aufgabe sogleich wegen der Unmöglichkeit ihrer Lösung gestrichen sehen wollten. Denn diese Nomenclatur zu Stande bringen heisse nicht weniger als alle Aerzte in Einklang setzen; das sei nicht möglich ohne zuvor den ärztlichen Unterricht zu uniformisiren, was wiederum unmöglich und wenn möglich, ebenso beklagenswerth wäre, weil es allen Fortschritt hemmen würde, als unnütz, weil der junge Mann, nachdem er die Bänke der Hochschule verlassen, sich doch emancipiren und die Krankheiten benennen werde, wie er möge. Wer die Geschichte der Medicin kenne, wisse überdiess, dass mit den Systemen periodisch auch die Namen der Krankheiten vollkommen geändert worden seien. Allerdings habe die königl. medicinische Academie zu Brüssel unter Anderm auch eine solche Nomenclatur redigirt, aber er — der Redner — wisse als Präsident dieser Academie, dass sie nicht mit Stimmeneinhelligkeit, sondern durch irgend eine Mehrheit beschlossen worden sei, weil man sich nicht habe vereinigen können und doch endlich habe zum Schlusse kommen müssen. Dagegen erhob sich nun Dr. *Varrentrapp* aus Frankfurt a/M., als ärztliche Gegenstimme. Die abweichende Benennung der Krankheiten durch verschiedene Schulen hindere eine Uebereinkunft über eine gemeinschaftliche Nomenclatur nicht, da jeder Arzt wisse, dass was früher Nervenfieber,

---

1) *Legoyt* sagte: seront conduits —, was wenn er nicht blosses Vorladen meinte, allerdings hart wäre.

dann Gastroenteritis geheissen habe und jetzt Typhus genannt werde, die nämliche Sache sei; und da den Aerzten soviel guter Wille zugetraut werden dürfe, dass sie sich um der Einheit der Statistik willen einer Namengebung unterwerfen würden, die vielleicht nicht mit ihren Ansichten übereinstimme. Auch Dr. *William Farr* schlug sich auf diese Seite und führte die seit mehreren Jahren in England schon angenommene Nomenclatur für die Todesursachen an. Nicht minder erklärte Dr. *Marc d'Espine* die Sache für möglich und der Congress hielt den Beschluss der Section in der oben angegebenen Richtung aufrecht.

Zu den von der ersten Section zu verhandelnden Fragen gehörten auch noch das Kataster und die Auswanderung. Bei der Verhandlung der Auswanderung zeigte sich recht deutlich der Unterschied derjenigen Völker, für welche sie eine grosse, bekannte, dringende Frage ist, und derjenigen, welchen sie noch ferne liegt. Die Franzosen (*H. Say*, *Garnier*) wollten das Detail der Frage ganz bei Seite lassen oder einem spätern Congresse vorbehalten; — glücklicherweise aber drang die von *Ducpétiaux* vertretene Ansicht, welche die Deutschen nur theilen konnten durch, dass es recht eigentlich Sache des Congresses sei, die Einholung genauer und passender Auskunft über ein so grosses sociales Phänomen, das unter unsern Augen sich vollziehe und die Nationalöconomen, wie die Regierungen interessire, jetzt schon vorzubereiten und zu sichern.

Die Katasterfrage endlich war von der Section bis zuletzt verschoben worden, so dass, um sie wenigstens formell noch mit zu erledigen, und insbesondere der Meinung nicht Vorschub zu leisten, als ob man vor unübersteiglichen Schwierigkeiten der Einigung bei ihr zurückgetreten sei, nichts übrig blieb, als dass diejenigen Mitglieder, welche in derselben speciell bewandert waren, sich, auf Einladung des Präsidenten, während der letzten allgemeinen Sitzung auf eine Zeitlang zur gemeinschaftlichen Berathung entfernten und nach rascher Uebereinkunft zurückkehrend auch über diese Frage noch einen Bericht — den letzten, welchen der Congress entgegennahm — durch den Portugiesen *d'Avila* erstatten liessen.

In der zweiten Section wandte man sich auf Professor *Akkersdycks* Anregung zuerst einer Formfrage zu. Das Programm hatte unterschieden: Agricultur, Industrie (einschliesslich des Berg- und Hüttenwesens), Handel und Schiffahrt. Dass man nun den Bergbau aus der Industrie loslöste und ihn zwischen die beiden ersten Productionszweige als einen abgesondert zu behandelnden einschob, war gewiss eine Verbesserung. Dagegen will es uns bedünken, es sei die ausserdem beschlossene Nomenclatur: die Statistik der Arbeit zerfalle in vier Classen, *Statistik der landwirthschaftlichen Industrie, oder des Ackerbaus; der Industrie der Bergwerke und Steinbrüche; der Manufacturindustrie*, *und der Handelsindustrie oder des Handels*, weil nicht bloss die Manufacturindustrie sondern auch die übrigen Zweige der öconomischen Arbeit unter den weitern Begriff der Industrie fallen, eine schwerfällige und unbequeme, die sich kaum Eingang verschaffen

wird. Die Wissenschaftlichkeit würde sicherlich nicht darunter gelitten haben, wenn man den gewöhnlichen Sprachgebrauch beibehalten und einfach von Ackerbau, Bergbau, Industrie und Handel gesprochen hätte. Auch hat man sich offenbar nicht verhehlt, dass Industrie agricole und Industrie commerciale ungewöhnliche Weitschweifigkeiten sind, und hat deswegen die verbannten Ausdrücke Agriculture und Commerce inconsequenterweise mit einem „oder“ zur Hinterthüre wieder eingeführt.

Von diesen Haupterwerbszweigen ist für die Landwirthschaft am wenigsten die Gleichförmigkeit als erreichbar betrachtet worden. Man hat demnach die ganze Hinweisung auf eine bestimmte Methode der Aufnahme einer landwirthschaftlichen Statistik mittelst Vertheilung von Fragezetteln an alle, welche irgend einen Fleck Erde bauen, unter Controlirung ihrer Angaben durch eine Hierarchie von Prüfungsbehörden, wie sie nach dem Muster der belgischen Aufnahme von 1846 [1]) im Programm Platz gefunden hatte, gestrichen. Der Berichterstatter über diese Partei, Herr *Cogels* aus Antwerpen machte geltend, dass man theils über die besten Methoden der Agriculturstatistik noch sehr wenig Erfahrungen gesammelt habe; dass theils auch durch die Verschiedenheit der landwirthschaftlichen Verhältnisse der Anwendbarkeit einer allgemeinen Methode grosse Hindernisse in den Weg gelegt werden. Was nun aber insbesondere die vorgeschlagene belgische Methode der Aufnahme mit Fragezetteln für jeden einzelnen Landbauenden betreffe, so sei sie schwierig bei sehr grosser Vertheilung des Grundeigenthums durchzuführen. Auch die Frage nach dem passenden Zeitpunkt der Anfnahme lasse sich nicht allgemein beantworten und sei von der gewählten Methode abhängig. Sende man Einzelbülletins aus, so sei offenbar die geeigneste Zeit hiezu diejenige nach der Ernte, weil hier der Landmann die genauesten Angaben zu machen vermöge; lasse man aber die Aufnahme durch Commissionen vornehmen, so müsse sie geschehen, so lange die Ernte im Felde stehe, damit diese durch den Augenschein sich von dem Stande der Dinge überzeugen können. Aus solchen Gründen glaubte die Section die Methode der Aufnahme und was damit zusammenhängt, nicht fixiren zu dürfen, und ihr Beschluss stiess in der allgemeinen Sitzung auf keinen Widerspruch.

Wohl aber gab es Anstoss, als das nämliche Prinzip so weit ausgedehnt ward, dass die Section auch alle nähere Bezeichnung der Gegenstände beseitigte, welche das Programm als gleichmässig bei der Agriculturstatistik ins Auge zu fassende aufgezählt hatte. Es waren diess alle Thatsachen, welche sich beziehen auf den Boden für sich selbst betrachtet; auf die Naturerscheinungen, welche der Bauer bei seiner Arbeit in Rechnung zu ziehen nicht umhin kann; auf die zum Anbau des Bodens nöthigen Kräfte und Werkzeuge; auf die Besserungsmittel des Bodens; auf das Vieh und was unmittelbar damit zusammenhängt; auf den speciellen Anbau der nutzbaren

1) Vgl. *diese Zeitschrift* IV (1847), 421.

Gewächse mit Rücksicht auf die Eintheilung in Schläge und die Rotationen; auf die Gesetze der Erzeugung, der Vertheilung und des Verbrauchs der landwirthschaftlichen Producte; auf die Beziehungen des Landbaus zur Gesellschaft, mit Einschluss des Civilrechts und der daraus folgenden Regeln für die Landwirthschaft. Könnte man nun auch sagen, dass hier zu viel verlangt sei, so liess sich doch mit Grund nicht einwenden, dass diese Punkte sich nicht alle in Ziffern ausdrücken lassen und deswegen wegfallen müssen, wogegen Graf *Cieszkowski* mit Recht sich erklärte, weil die Zahl zwar ein Hauptelement, aber nicht das einzige der Statistik sei. Und noch unrichtiger war, was *Horace Say* meinte, dass, da man keine Zeit gehabt habe, ein vollständiges Verzeichniss aller wichtigen Punkte zu machen, man gar keine habe nennen dürfen, weil sonst die nicht genannten im Werth herabgesetzt worden wären. Mit diesem Argumente hätte man die ganze Arbeit des Congresses auf nichts zurückführen können. Handelte es sich doch überall nur darum, die wichtigsten Punkte zu gleichförmiger Behandlung festzustellen.

In der That wendete sich auch die Stimmung in der allgemeinen Sitzung gegen den gänzlichen Wegfall jeder näheren Angabe dessen, was in der Agriculturstatistik zu ermitteln sei. Zwar ward kein Rahmen der zu erhebenden Daten in die Beschlüsse des Congresses selbst aufgenommen, allein *v. Reden* erreichte, — dass seine Bemerkung, welche Graf *Cieszkowski* unterstützte, — ins Protokoll aufgenommen wurde: es seien mehrere Mitglieder der Section der Ansicht gewesen, dass die landwirthschaftliche Aufnahme ein Minimum von Fragen in Beziehung auf die Grundfläche, die Art der Fruchtbarmachung des Bodens, den Werth der Produkte und die landwirthschaftlichen Arbeiter enthalten müsse. „Wenn Sie dieses Minimum nicht bezeichnen", fügte er hinzu, „so wird man in jedem Lande fragen, was man eben mag, und wir werden keine vergleichbare Statistik erhalten." Und *Horace Say* sowie der Berichterstatter *Cogels* gaben, obwohl sie dagegen waren, dass die vier Punkte ins Programm aufgenommen würden, doch ebenfalls zu, dass dieselben unerlässlich seien.

Das Verlangen eines Minimums von Fragen ward bei der Statistik des Bergwesens und der eigentlichen Industrie zwar nicht in gleicher Weise zur Seite geschoben, allein auch nicht in solchem Maasse gewürdigt, wie es gerade auf diesem Gebiete verdient. Als namentlich *Volz* in der zweiten Section die förmliche Festsetzung zweier Klassen von Fragen, der obligatorischen und der zur Beantwortung freigestellten, als für die Statistik der Industrie höchst wichtig beantragte, drang er nicht durch. Wir zweifeln nicht, dass man später auf diese Ansicht wird zurückkommen müssen, wonach neben den obligatorischen Fragen, die sich auf die allgemeinsten Verhältnisse der Industrie zu beschränken haben (wie Zahl der Etablissements, bewegende Kraft, Betriebsmaterial, Arbeiterzahl), zu freiwilliger Beantwortung noch eine zweite Reihe von Fragen herzugehen hätte, welche an der Hand einer genauen Kenntniss der Technik für jedes einzelne Gewerbe in der Weise festzustellen wären, dass sich mit höchster Wahr-

scheinlichkeit annehmen liesse, es werde eine genügende Anzahl intelligenter Unternehmer des betreffenden Gewerbes sie in hinreichendem Maasse beantworten, um durchaus brauchbare Ergebnisse zu gewinnen, die zu nützlichen Schlüssen berechtigen. Wir vermissen es überhaupt, dass nicht eine kleine Anzahl praktisch wichtiger allgemeiner Fragen — deren Platz in der ersten Section gewesen wäre — zur Verhandlung gestellt worden sind, und rechnen dahin ausser dem nicht bloss für die Industrie bedeutenden Unterschiede der Fragen mit freiwilligem oder obligatorischem Charakter [1]) namentlich die Nothwendigkeit einer ausgedehnten Reduction der absoluten Zahlen auf procentale Verhältnisse in den Regierungspublicationen selbst [2]) und die möglichste Beschleunigung der Veröffentlichung wenigstens der Hauptergebnisse der statistischen Erhebungen, seien diese ausserordentliche oder regelmässig wiederkehrende [3]).

Einen Hauptgegenstand der Debatte bildete in der zweiten Section der mittlere Lohn, welchen das Programm neben der Zahl der Etablissements, der bewegenden Kraft und der Anzahl der Arbeiter als vierten Punkt aufführt. Man fand die Angabe des blossen Durchschnitts der Löhne ungenügend und substituirte daher dem einfachen mittleren Lohn die dreifache Angabe des gewöhnlichen Lohns im Sinne desjenigen, welchen die grösste Masse der Arbeiter empfängt, des ungewöhnlich hohen und des ungewöhnlich niedrigen Lohnes, indem man zugleich die Zahl der Arbeiter kennen zu lernen verlangte, welche den einen oder den andern empfangen. Diese Spaltung des Lohnes in drei Klassen wurde von dem Berichterstatter *Say* damit begründet, dass die bedeutenden Löhne, welche einige Arbeiter beziehen, und die auf den Durchschnitt von Einfluss sind, denjenigen keine Hülfsquellen bieten, welche nur die kleinsten Löhne verdienen. Derselbe bemerkte ferner, dass überhaupt die Ziffer des Lohnes geringe Wichtigkeit habe, wenn man nicht die Ausgaben des Arbeiters kenne, welche damit bestritten werden sollen; und dass man deswegen den oben erwähnten vier Punkten als einen weiter zu ermittelnden die Bedingungen der Existenz der Arbeiter hinzugefügt habe. Endlich hat man auch die Frage nach den Verhältnissen der Lehrlinge herangezogen.

Es kommt uns vor, als ob die Begründung dieser Beschlüsse — wie sie der Bericht Hrn. *Says* enthält — zu vorwiegend die Statistik der Pro-

---

1) Dieser Unterschied bleibt auch da von Bedeutung, wo keine Strafen auf die Nichtbeantwortung gesetzt sind; obligatorische Fragen wären nämlich solche, deren Beantwortung mit derjenigen Autorität, welche nach der Gesetzgebung des einzelnen Landes der fragenden Behörde zusteht, durchgesetzt werden soll und kann.

2) Vgl. oben S. 658 Note 2. Ich finde irgendwo die Notiz, dass ausgemacht worden sei, was nicht das Nämliche ist, aber damit zusammenhängt: *man solle die Bruchtheile überall in Decimalen ausdrücken.* In den Beschlüssen der Generalversammlung kommt diess jedoch nicht vor.

3) Ein Muster ist in dieser Hinsicht England. Vgl. oben S. 647. In Preussen hat namentlich die Breslauer Handelskammer den gleichen Wunsch geäussert.

ducenten im Auge hätte, und als ob überhaupt diese darin nicht klar genug von der Statistik der Production geschieden wäre. Diese letztere war der eigentliche Gegenstand der Berathung für die zweite Section, und die Statistik der Arbeiter kam erst in zweiter Linie, soweit sie nämlich theils für die Statistik der Production von Wichtigkeit war, theils sich derselben näher anschloss, als dem Standpunkte der dritten Section. Jene Beachtung der Zahl der Arbeiter mit ungewöhnlich hohem oder niedrigem Lohne neben der Zahl derjenigen, die den gewöhnlichen Lohn beziehen, ist ganz in der Ordnung, aber es ist einseitig, sie nur damit zu begründen, weil der Arbeiter nicht vom mittleren Lohn lebe; sie ist zunächst für die Statistik der Production dadurch von Werth, dass sie zur Charakterisirung des Organismus der verschiedenen industriellen Etablissements dient. Inwiefern der Lohn des Arbeiters den Bedingungen seiner Existenz, d. h. seinen Bedürfnissen genügt, ist dagegen für die Statistik der Production und insbesondere des Lohnes sofern er einen Theil der Herstellungskosten des Produktes bildet, gleichgültig, so werthvoll auch dieser Punkt vom humanitären und socialen Standpunkte aus ist. Wir geben wohl zu, dass die zweite Section Anlass hatte, sich mit den Bedingungen der Existenz der Arbeiter zu befassen, aber nur deswegen weil es aus dem Gesichtspunkte der Lage des einzelnen Gewerbes, als eines Ganzen für sich, von Interesse ist, zu erfahren, wie es die in ihm Beschäftigten nährt, und weil man diess auf dem Wege nicht zu wissen bekommt, den die dritte Section für die Aufnahme ihres Budgets der arbeitenden Klassen gewählt hat. Aehnlich verhält es sich mit den Bedingungen der Lehrlingschaft, die auch an und für sich die Statistik der Production nicht berühren. Wir hätten um so mehr gewünscht, dass man die gewerbsöconomische Statistik von der socialen Arbeiterfrage schärfer geschieden und der ersten an diesem Orte deutlicher den Vorrang gelassen hätte, als die letztere ohnehin gegenwärtig auf die Berücksichtigung rechnen kann, die sie allerdings in hohem Grade verdient, für die erste aber noch fast Alles zu thun ist.

Doch wollen wir auf diese Wünsche kein übermässiges Gewicht legen, da die beantragten und angenommenen Zusätze, so wie sie aufgefasst und angenommen worden, unläugbar praktisch wichtig und eben blosse Zusätze sind, die an den Hauptstamm der Statistik der Industrie sich lehnen, den die vorbereitende Commission im Programm mit richtiger Einsicht in den Vorgrund gestellt hatte. Sie verdanken übrigens sämmtlich ihren Ursprung und ihre Richtung dem bei der Enquête der Handelskammer über die Industrie von Paris in den Jahren 1847—48 beobachteten Verfahren. Die Enquêtencommission, deren Secretär und Berichterstatter, *H. Say*, in Brüssel den Präsidentenstuhl der zweiten Section einnahm, hatte 20 Punkte bezeichnet, welche zu ermitteln seien, wovon der erste die Gattung der Fabrication (nebst der Zahl der Arbeiter, welche der Fabrikant beschäftigt), der zweite den Geldwerth derselben in jedem der Jahre 1847 und 1848, und der letzte das Betriebsmaterial bloss bei der Weberei, nämlich die Zahl der Webstühle

betrifft, die übrigen 17 Punkte aber im Wesentlichen dahin gehen: ob die Arbeiter ansässig oder nur zeitweilig am Orte sind; in der Werkstätte oder zu Hause oder am dritten Ort (wie z. B. Maurer) arbeiten; welchen Alters und Geschlechts sie sind; ob sie nach dem Stück oder der Zeit bezahlt werden; welche Gewohnheiten und Bedürfnisse (conditions d'existence) sie haben; wie lange die todte Jahrzeit dauert; wie die Verhältnisse der Lehrlinge sich gestalten [1]).

Wenden wir uns dem Handel zu, so ist eine Hauptverbesserung des Programms durch die von der Section bewirkte Hinzufügung einer besonderen Jahresübersicht des Standes der Handelsmarine jeden Landes nach den verschiedenen Beziehungen der Schiffe und der Mannschaft erreicht worden. Auch gingen von der Section zwei beachtenswerthe Wünsche aus: dass in denjenigen Ländern, wo das metrische Maass- und Gewichtssystem nicht üblich sei, eine besondere Columne mit der Reduction auf dasselbe beigefügt [2]), — und dass möglichst auch der innere Handel zum Gegenstande der officiellen Statistik gemacht werden möchte.

In den Verhandlungen der dritten Section begegnet uns sogleich wieder die Arbeiterfrage, die hier auf ihrem eigentlichen Terrän war. Im Programm stand nämlich voran: das Budget der arbeitenden Klassen, und waren dabei vorzüglich die Ausgaben und nur nebenher die Einnahmen ins Auge gefasst. Da jedoch zum Budget auch die Einnahmen gehören, und da die Ausgaben sich in der Regel nach diesen richten, so beschloss die Section, die Einnahmen und zwar ebenfalls ausführlich voranzustellen.

Die Aufnahme des Budgets der arbeitenden Klassen ist übrigens kein blosses Projekt mehr, sondern — abgesehen von vereinzelten Privatarbeiten, deren auch mehrere neue dem Congresse überreicht wurden [3]) — ist sie in Belgien, obwohl noch nicht bearbeitet und gedruckt, doch zur Zeit des Congresses, und zwar mit Beziehung auf denselben, schon durchgeführt gewesen [4]). In einem Schreiben der Centralcommission an den Minister des Innern

1) Statistique de l'industrie à Paris. Introduction p. 7, 8. Résultats généraux p. 11—204. Tableaux généraux 1—55 und Annexe A—D 156 S. ohne Paginirung. Résultats par industrie p. 1—993. Table générale etc. — 1008, nebst 1 Plan v. Paris. Paris 1851. 4°.

2) Das neueste Heft von *Wedekinds* allg. Forst- und Jagdzeitung, Nov. 1853, enthält eine Abhandlung von *Faustmann*, worin (S. 404, 405) den deutschen Forstwirthen zugeredet wird, ihre forstlichen Zahlenangaben nicht bloss in dem betreffenden Landesmaasse, sondern daneben auch in dem metrischen Maass auszudrücken; zumal schon auf der 12. Versammlung der deutschen Land- und Forstwirthe zu Mainz im J. 1849 der Antrag fast einstimmig angenommen worden sei, bei allen landwirthschaftlichen Verhältnisszahlen so zu verfahren.

3) z. B. von R. *Mohl* und *Mittermaier*.

4) In Preussen ist von dem Landesöconomie-Collegium durch Circular v. 22. Juni 1848 an die landwirthschaftlichen Vereine eine ähnliche Enquête, jedoch mit Beschränkung auf die ländlichen Arbeiter, angeordnet worden, deren Ergebnisse von A. v. *Lengerke* zusammengestellt sind in dem Buche: Die ländliche Arbeiterfrage u. s. w. XVI, 396 S. nebst Karte, Berlin 1849. 8.

vom 8. Juni 1853 berief sich dieselbe auf die damals schon in dem vom Mai datirten Programm vorliegende Redaction der Frage nach dem Budget der arbeitenden Klassen, und machte dann geltend, dass dieselbe, bei der vollkommenen Neuheit des Unternehmens, durch die Erfahrung geprüft werden sollte, ehe sie dem Congresse vorgelegt werde. Sie schlug daher vor, sogleich einen Versuch der Ausführung in Belgien zu machen, damit man sehe, ob die gewählte Formel praktisch und geeignet sei, als allgemeine Basis für die vergleichende Statistik angenommen zu werden, und dieser Versuch ist alsbald ins Werk gesetzt worden. Man bediente sich dazu der statistischen Provinzialcommissionen, welchen von den Gouverneurs der Provinzen alle erforderlichen Verwaltungsacten mitzutheilen waren. Die Commissionen sollten die mittleren Einnahmen und Ausgaben je eines städtischen oder ländlichen Haushalts, einer armen, einer mittleren und einer wohlhabenden Arbeiterfamilie in jedem Arrondissement, oder wenigstens in jedem localen Bezirke, welcher geeignet scheine, bestimmte Typen darzubieten, ermitteln. Man bezeichnete ihnen aus diesem Gesichtspunkte von Seiten der Centralcommission im Ganzen 21 Städte und 30 ländliche Bezirke als den Schauplatz ihrer Thätigkeit, und nahm bei den letzteren insbesondere darauf Rücksicht, dass Polder, rein ackerbauende Districte, und solche, wo die Linnenindustrie mit dem Ackerbau vereint betrieben wird, nebeneinander beachtet wurden. Auch ward Sorge getragen, dass der Unterschied der verschiedenen Gewerbe mitberücksichtigt, der Bergmann nicht mit dem Fuhrmann, dieser nicht mit dem Spinner und Weber zusammengeworfen werde. Die drei Klassen von Familien aber waren (wie im Programme) näher so bezeichnet: arme Arbeiterfamilie, welche zum Theil der öffentlichen Wohlthätigkeit anheimfällt; wenig bemittelte, bei der diess jedoch nicht der Fall ist; wohlhabende in vollkommen unabhängiger Stellung. In den Schematen der auszufüllenden Zettel waren zum Eintrag des Betrags jeder einzelnen Ausgabe folgende vier Columnen enthalten: Wöchentlich verzehrte Quantitäten; Preis der Einheiten (z. B. des Pfundes Fleisch, des Litres Wein); wöchentlicher Gesammtaufwand; Schätzung der jährlichen Ausgabe, — wozu noch eine Columne Bemerkungen kam. Diese Schemate waren übrigens keine Uraufnahmszettel, zur Einzeichnung individueller Fälle, also der wirklich in einer einzelnen bestimmten Familie gemachten Ausgaben, sondern sie waren bestimmt, Mittelzahlen der Ausgabeposten aufzunehmen, welche durch Prüfung und Vergleichung einzelner Fälle gewonnen werden, und die Lebensweise der möglichst grossen Zahl von in ähnlichen Umstäden befindlichen Familien der oben bezeichneten Kategorieen resumiren sollten. Der Vergleichbarkeit wegen wurden dabei alle Familien als gleichmässig aus dem Vater, der Mutter und 4 Kindern von 16, 12, 6 und 2 Jahren bestehend angenommen.

Zur Zeit des Congresses waren diese Untersuchungen gemacht und die Antworten weit über Erwarten zahlreich — an die tausend — eingelaufen, allein es war keine Zeit mehr geblieben, nach der ursprünglichen Absicht die-

selben für den Congress übersichtlich zu bearbeiten und als Prüfstein für die Zweckmässigkeit der Fassung des Programms zu benutzen, welches unverändert die Grundlage der Berathungen der dritten Section und des Congresses gebildet hat.

Es war interessant, in dem Berichte *Visschers* über diese Frage zu hören, dass auf sie namentlich in London zur Zeit der Industrieausstellung als eine dem Congress vorzulegende *Joseph Fletcher* Gewicht gelegt hatte, dem nun leider nicht mehr vergönnt war, unter den Lebenden für sie zu wirken. Noch Interessanteres aber hatte man in der Section zu vernehmen Gelegenheit gehabt. So namentlich, dass sich der fraglichen Enquête in Belgien vielfache Opposition als einer gefährlichen entgegenstellt, dass man die Centralcommission beschuldigt habe, Socialismus zu treiben, und dass gewisse Industrielle die Naivetät gehabt, sich auf die Angabe des Taglohns zu beschränken, weil, wenn man wisse, was der Arbeiter verdiene, man auch wisse, was er ausgebe! Herr *van der Meersch,* aufgefordert, näher zu erklären, auf welche Weise er bei der Aufnahme verfahren, bemerkte, dass er zuerst sich der Vermittlung des Commissaire de l'arrondissement bediente, die sehr mangelhafte Resultate geliefert; worauf er dann eine Anzahl wohlwollender und intelligenter Personen des Bezirks sich beigesellte, um mit ihnen an Ort und Stelle die Angaben des Commissärs zu berichtigen. Auf die Nothwendigkeit der Thätigkeit freiwilliger Intelligenz wies auch Graf *Arrivabene* hin, indem er die Richtigkeit der von den Gemeindebehörden gegebenen Auskunft bezweifelte, und ganz entschieden die Ansicht aussprach, man könne auf administrativem Wege eine Untersuchung dieser Art nicht mit der erforderlichen Genauigkeit bewerkstelligen. Auch deutete *Lentz,* der Bearbeiter der belgischen Justizstatistik, an, wie die Durchschnittszahlen der Enquête auf specificirte Elemente gegründet sein müssten, um Werth zu haben, was ihm nicht der Fall zu sein schien. *Visschers* dagegen und *Ducpétiaux* hatten besseren Glauben an die Zuverlässigkeit der erlangten Auskunft, welche letzterer wenigstens für zwei Provinzen geprüft und befriedigend gefunden hatte. Ersterer setzte in der Generalversammlung hinzu: dass er, ehe er die Enquête durch die Provinzialcommissionen mit Hülfe der Behörden in der Centralcommission vorgeschlagen, verschiedene Privatuntersuchungen angestellt, und sich dabei an diejenigen Personen gewendet habe, von denen er voraussetzen zu dürfen glaubte, dass sie am geeignetsten dazu wären, nämlich an die mit der Austheilung von öffentlichen und Privatalmosen beschäftigten Personen. Wobei er denn die Erfahrung gemacht, dass keine der Personen dieser Gattung, die er befragte, ihm die nöthigen Daten zu geben vermochte, dass sie allzuhäufig über die Hülfsquellen und die Ausgaben der Armen in einer fast vollständigen Unwissenheit sich befanden, und dass sie bei allem guten Willen ihre Almosen zweckmässig und gerecht zu vertheilen, zuweilen das Uebel nährten, dem abgeholfen werden sollte.

In den Schlussanträgen der Section, welche der Congress annahm, ist

die Frage über die Methode offen gelassen; jedenfalls aber soll bei den, wo es auch sei, vorgenommenen Enquêten dieser Art die beobachtete Methode und die angewendete Controle bezeichnet werden. Um auch solche Untersuchungen nutzbar machen zu können, welche in dem Lande, wo sie angestellt worden nicht publicirt würden, stellte überdiess die Centralcommission in Aussicht, dass sie, wenn man sie ihr einsenden wolle, dieselben bearbeiten und veröffentlichen werde.

Bei der zweiten Frage, welche die dritte Section zu verhandeln hatte: der Zählung der Nothleidenden (*indigens*) und der Ermittelung des Standes der Noth, drehte sich die Discussion hauptsächlich um den Punkt, wie weit es möglich sei, eine nicht bloss genaue, sondern auch international vergleichbare Statistik der Nothleidenden, d. h. aller derjenigen zu erhalten, welche ohne fremde Beisteuer nicht leben können. Es gewann die Ansicht die Oberhand, welche nur diejenigen Nothleidenden als mit Sicherheit gleichmässig von der Statistik erfassbar ansah, die von der öffentlichen Gewalt (dem Staat oder der Gemeinde) Beisteuern empfangen, jedoch zugab, dass es wünschenswerth und vielfach thunlich sei, auch die von organisirten Privatwohlthätigkeitsanstalten (geistlichen und weltlichen) Unterstützten zu kennen, während sie es für ein vollkommen vergebliches Unternehmen hielt, die Betheiligung des freien Almosens bei der Linderung der Noth und die Zahl der nur an dieses gewiesenen Nothleidenden erfahren zu wollen.

Das Capitel von der Statistik des Unterrichts und der Erziehung gab, abgesehen vom Detail, zu einer Meinungsverschiedenheit ebenfalls nur in einem Hauptpunkte Anlass: der relativen Stellung der Erziehung und des Unterrichts. Während Graf *Cieszkowsky* den Unterricht nie von der Erziehung getrennt sehen und derselben nachgeordnet wissen wollte, womit die Section sich insoferne einverstanden erklärte, als sie an mehreren Stellen des Programms, welche nur den Unterricht erwähnten, die Erziehung mit und zwar vor demselben nannte — gab *Ramon de la Sagra* seine abweichende Ansicht, ohne gegen die Fassung der Section zu stimmen, in scharfer Weise zu Protokoll. „Die Erziehung", sagte er, „ist die Regel des Betragens, sie gehört der Moral, der Religion an. Der Unterricht gehört der Wissenschaft. Ich wünschte, dass das zusammen ginge. Unglücklicherweise muss aber entweder der Unterricht die Erziehung oder die Erziehung den Unterricht beherrschen. Beherrscht die Erziehung den Unterricht, so herrscht der Glaube, und die Wissenschaft unterliegt; beherrscht der Unterricht die Erziehung, so neigt der Glaube das Haupt. Es giebt kein Mittel, dem zu entrinnen." Er fügte bei, dass in einer Anzahl der im angenommenen Programme erwähnten Unterrichtsanstalten von Erziehung gar keine Rede sei. Praktisch ist zum Glück dieser Streit für die Statistik des Unterrichts und der Erziehung von keinem Belang.

Was endlich noch die Criminalstatistik angeht, so war die Verhandlung darüber in der dritten Section besonders inhaltreich. Auf *Mittermaiers* Anregung, den namentlich die deutschen Mitglieder unterstützten,

wurde die ganze Classification der Verbrechen unter drei Abtheilungen: Verletzungen der Person, des Eigenthums, und des Staats sowie der öffentlichen Ordnung verworfen. *Mittermaier* hob hervor, wie diese Eintheilung der Verbrechen sich in den Gesetzgebungen nicht mehr finde, welche das Ergebniss des Fortschritts der Wissenschaft sind, und wie ihre Beibehaltung dahin führen würde, dass man Grundlagen der Statistik annehmen müsste, welche im Widerspruche mit der Gesetzgebung des Landes stünden; wie auch im Einzelnen die Kategorieen des Programms nicht zulässig seien, z. B. Schläge und Verwundungen nicht mit der unfreiwilligen Tödtung in eine Linie gesetzt werden dürfen; wie man unter Mord in England, Frankreich und Deutschland nicht das Nämliche verstehe, in Frankreich dem Worte Diebstahl eine viel grössere Ausdehnung gebe, als in Deutschland; wie endlich die vorgeschlagene Liste manche Verbrechen und Vergehen nicht enthalte, als z. B. den betrügerischen, den einfachen Bankerott, und solche nicht, welche, wie den Incest und die Sodomie, zufällig das französische Gesetzbuch nicht bestrafe. Die Aufstellung einer Classification erschien nach diesen und andern Auseinandersetzungen von Lord *Ebrington* jedenfalls als verfrüht, und es wurde daher beschlossen, für jetzt der Criminalstatistik die Nomenclatur der Verbrechen und Vergehen, wie sie die Gesetzgebung jedes einzelnen Staates mit Strafe bedroht, unter Beifügung von Erläuterungen, zu Grunde zu legen, — zugleich aber (auf *Fallatis* Antrag) die Juristen der verschiedenen Länder einzuladen, Listen aller nach der Gesetzgebung derselben möglichen Verbrechen und Vergehen mit Erläuterung ihres Sinnes zu verfassen, weil erst, wenn solche Listen vorliegen, sich das wahrhaft Gleichartige zusammenstellen, das Verwandte gruppiren und eine Classification werde finden lassen, welche auf die verschiedenen Länder anwendbar sei.

Für einen künftigen Congress wurden jedoch noch weitere Aufgaben von der Section bezeichnet, die sich im Programme nicht fanden. Auf die Wichtigkeit von Uebersichten ward hingewiesen, welche die Organisation der Competenz wie der Instruction in allen ihren Phasen ins Licht stellen würden, und der Wunsch ausgesprochen, dass auch die Grundlagen einer Statistik der Civiljustiz vorbereitet werden möchten.

Diese Andeutungen werden genügen, Gang und Geist der Verhandlungen über die Hauptpunkte erkennen zu lassen. In eine ausführliche Kritik der Details einzugehen, kann nicht die Aufgabe eines Berichtes sein, der unmittelbar nach dem Schlusse der Versammlung ein übersichtliches Bild derselben zu liefern bestimmt ist. Manchen einzelnen Punkt literarisch vor der nächsten Zusammenkunft zu erörtern, wäre gewiss sehr zweckmässig, allein dazu ist Zeit gegeben, da jedenfalls im nächsten Jahre noch kein statistischer Congress wieder zusammentritt. Wenn der ausführliche Bericht der Centralcommission mit allen seinen Anlagen wird erschienen sein, und zumal wenn die Zeit der neuen Zusammenkunft herannaht, hoffen wir, dass es an erneuerter Besprechung des ersten Congresses im Hinblick auf die Aufgabe

des zweiten nicht fehlen wird. Diejenigen Männer, welche als Vorstände oder Mitglieder statistischer Bureaux Gelegenheit haben werden, Erfahrungen über die Zweckmässigkeit der Beschlüsse von 1853 zu machen, werden es vielleicht für passend halten, schon vor dem Zusammentreten einer neuen Versammlung sie dem Publicum mitzutheilen. Einstweilen begnügen wir uns, demselben eine nach den stenographischen Mittheilungen im Moniteur belge und unsern eigenen Erinnerungen verfasste Redaction der Beschlüsse des Brüsseler Congresses zu bieten. Obwohl sie auf Authenticität keinen Anspruch machen kann, hoffen wir doch, dass sie von den Theilnehmern als in der Sache richtig erfunden werden wird. In der Form wird der künftige Bericht der Centralcommission gewiss an manchen Stellen von ihr abweichen; denn die Beschlüsse sind in den Sectionen und der allgemeinen Versammlung wegen Kürze der Zeit zum Theil nur sachlich, unter Vorbehalt genauerer Redaction, gefasst worden. Auch liessen die Berichte in der Generalversammlung nicht immer klar erkennen, ob die mit Antiqua gedruckten Motive des Programms den Beschlussnahmen der Sectionen, welche der Congress zu seinen eigenen machte, mit zu Grunde gelegen hatten und in sie aufgenommen worden waren, oder ob die Berathungen und Beschlüsse sich nur auf die cursiv gesetzten Schlussfolgerungen des Programms beschränkten. Eine gleichmässige Praxis scheint in den Sectionen hierin nicht gewaltet zu haben — wie denn z. B. in der dritten Section die Motive regelmässig mit zur Beschlussfassung gezogen wurden, während man sich in der zweiten fast nur an die Conclusionen gehalten zu haben scheint. In dieser Beziehung haben wir daher eine Ungleichheit nicht vermeiden können, und vielleicht auch im einzelnen Falle geirrt — was wir übrigens mehr der Genauigkeit zu Liebe hervorheben, als weil wir glaubten, dass es für die Richtigkeit des wesentlichen Inhalts von Bedeutung wäre [1]).

---

1) Die äussere Anordnung unserer Redaction ist die, dass der Text des Programms, soweit er in den Beschlüssen des Congresses beibehalten worden, ohne Motive und Schlussfolgerungen durch den Druck zu unterscheiden, mit Antiqua, die Aenderungen in und Zusätze zu demselben cursiv gesetzt sind. Was aus dem ursprünglichen Programme, sei es ohne Ersatz ausgeworfen, sei es durch Anderes ersetzt worden, wird, soweit es nothwendig scheint, also nicht wo es sich bloss von einer Abweichung in der Fassung handelt, in den Anmerkungen berührt werden, welche auch Erläuterungen einzelner Punkte aus den stenographischen Protocollen der Generalversammlung zu geben bestimmt sind. Die Titelüberschriften der einzelnen Fragen sind abgekürzt und dann und wann, jedoch selten und unter Bezeichnung mit eckigen Klammern, ist ein erklärendes Wort in den Text selbst eingeschoben worden. Hinsichtlich der Uebersetzung konnte es sich namentlich fragen, wie die häufigen Formeln: *il convient que,* und *il y a lieu de,* wiedergegeben werden sollten. Wir haben keinen Anstand genommen, sie bald mit: es soll, es muss, es ist zu thun, bald mit: es ist angemessen, es ist rathsam zu übersetzen. Will und kann ja doch der Congress überhaupt nur dringend anrathen, so oder so zu verfahren, und sind selbstverständlich aus diesem Gesichtspunkte seine Beschlüsse, wie sie auch lauten mögen, aufzufassen! Wo der Congress übrigens mit absichtlicher Abschwächung einen blossen Wunsch ausspricht — ist auch in unsrer Uebersetzung immer nur vom Wünschen die Rede.

IV.

Erste Section.

Frage 1. Organisation der Statistik [1]).

Um den officiellen Arbeiten Einheit zu geben, muss man sie auf einen gemeinschaftlichen Mittelpunkt zurückführen; die hauptsächlich mit der Leitung der verschiedenen Zweige der allgemeinen Landesstatistik betrauten Beamten müssen sich sehen und verständigen können; sie müssen, nach reiflicher Prüfung, die nämlichen Eintheilungen annehmen, für dieselben Dinge auch dieselben Namen und Ziffern brauchen; sie müssen zusammenwirken, um in den allgemeinen Tabellen einerseits keine Lücken zu lassen, und andererseits nichts doppelt in Ansatz zu bringen.

Das sicherste Mittel, um zu der gewünschten Einheit zu gelangen, scheint zu sein, dass für jeden Staat eine statistische Centralcommission *oder ein ähnliches Institut* [2]) geschaffen werde, aus den Vertretern der verschiedenen Verwaltungsdepartements unter Zuziehung einiger Männer gebildet, die, durch ihre Studien und besonderen Kenntnisse, zur Aufklärung der Praxis und zur Lösung von Schwierigkeiten geeignet seien, welche wesentlich der Wissenschaft angehören.

Dieser Vorschlag ist kein ausschliesslicher; unter gewissen Umständen kann die Concentration der statistischen Arbeiten in den Händen eines oder mehrerer Beamten ihre Vortheile haben.

Da viele Documente nur an Ort und Stelle verificirt werden können, und da die Statistiken bis in ihr kleinstes Detail geprüft und controlirt werden müssen, so ist es von Wichtigkeit, dass *Beamte, Bureaux oder* Specialcommissionen vorhanden und in Verbindung mit dem Central*institut* gesetzt seien. Ein solches Netz über ein ganzes Land gespannt, wird schwerlich einigermaassen wichtige Thatsachen der Aufmerksamkeit derjenigen, die sie zu constatiren berufen sind, entgehen lassen, und wird dazu dienen, die grossen statistischen Aufnahmen volksthümlicher zu machen, welche beim Publikum fast immer Besorgnisse wecken und zuweilen sogar Widerstand finden. Es ist andererseits zu wünschen, dass die Central*institute* der verschiedenen Länder sich mit einander in Verbindung setzen, und ihre Publicationen so wie die Tabellenschemate austauschen, die man zur *Erhebung* [3]), Ordnung und Resumirung der statistischen Daten gebraucht.

Congresse [4]), welche die Abgesandten der Central*institute* der in der

---

1) Berichterstatter: Hr. *Joseph Garnier* aus Paris.

2) Siehe die Erklärung hievon oben S. 668.

3) Eine wesentliche Verbesserung der ursprünglichen Fassung des Programms: et des modèles des tableaux employés pour classer et résumer les documents qu'elles recueillent.

4) X. *Heuschling* lässt in seiner vorläufigen Redaction (Journal des Écon. l. c. 93) stehen *Ces* Congrès etc. Da jedoch der vorangehende Satz des Programms: Ces modèles eux mêmes après avoir étudiés, devraient être soumis à un mûr examen dans des congrès spéciaux institués a cet effet (vgl. oben S. 637. Anm. 1) weggefallen ist, so muss es nun heissen: *Des* congrès etc.

Statistik am meisten vorgeschrittenen Staaten zu vereinigen hätten, würden dieser Wissenschaft, die mehr als jede andere der Einheit in ihren Arbeiten und einer Vermittlung bedarf, um zu vergleichbaren Ergebnissen zu gelangen, einen gleichförmigen Gang verschaffen.

In jedem Lande wird eine Stelle dazu in Stand gesetzt, oder eine Person dazu bezeichnet werden, die statistischen Mittheilungen und Publicationen derjenigen Staaten, welche sich zum Zwecke des Austausches und der Correspondenz in Verbindung gesetzt haben, einerseits in Empfang zu nehmen und andererseits auf dem sichersten, raschesten und billigsten Wege zu versenden [1]).

Das Bulletin der belgischen Centralcommission wird alljährlich eine Liste von Mittheilungen, Documenten und Publicationen veröffentlichen, die sich auf Statistik beziehen und den Gegenstand des erwähnten Austausches bilden können.

Der Congress spricht den Wunsch aus, dass die statistischen Veröffentlichungen, besonders in ihren nützlichsten Theilen zugänglicher gemacht werden möchten, d. h. dass man soviel möglich zu niedrigerem Preise die allgemeinen Tabellen mit dem sie erklärenden Texte herausgebe [2]).

Frage 2. Allgemeine Volkszählungen.

[A. Volkszählung. [3]]

I. Es sollen die Volkszählungen namentlich vorgenommen und auf das Princip der thatsächlichen Bevölkerung gegründet werden. Nichtsdestoweniger kann besondere Auskunft verlangt werden, um je nach Umständen die rechtliche Bevölkerung zu ermitteln [4]).

II. Die Zählungen werden in *mindestens* zehnjährigen Perioden stattfinden, *und je im Monat December vorgenommen werden* [5])

1) Vgl. oben S. 669. Welches dieser Weg sei, ob der diplomatische, der buchhändlerische oder derjenige directer Versendung als Frachtgut oder Postpaket, darüber konnte es begreiflicherweise bei der Verschiedenheit der Verhältnisse in verschiedenen Ländern zu keinem festen Beschluss kommen; die Meinungen gingen sehr auseinander.

2) Graf *Arrivabene* hatte zunächst beantragt, es sollten überall ausser den theuern und grossen Ausgaben der statist. Regierungspublicationen compactere und wohlfeilere veranstaltet werden. Nachdem ihm entgegengehalten worden, dass zweite Ausgaben grosse Kosten hervorrufen, auch zu Druckfehlern Anlass geben würden und ein kleineres Format zu wählen oft nicht angehe — während andrerseits der blosse Abzug der übersichtlichen Einleitungen und der allgemeinen Tabellen der grösseren Publicationen in mehr Exemplaren dem Bedürfnisse des Auslandes und des Publicums genüge und ihm jetzt schon zum Theil (in England und Belgien) zweckmässig entgegenkomme, vereinigte man sich zu dem entsprechenden Beschlusse. Vgl. Bulletin de la commission centrale III, 81.

3) Berichterstatter: Hr. *Joseph Garnier* aus Paris.

4) Vgl. über den Unterschied der *Population de fait* und *de droit*: *diese Zeitschrift* IV (1847), 395, 416, 419.

5) Das Programm hatte kein: au moins, und lautete am Schluss: le premier (sc. recensement) étant fixé à la date du 31 Déc. 1860. Eine solche Periodisirung der Zählungen mit gleichem Antritt und Fortschritt wäre gewiss etwas sehr Wünschenswerthes; allein es wurde in der Section geltend gemacht, dass sie fast unmöglich sei, da z. B. im Zollverein

III. Für jede Familie oder Haushaltung ist ein besonderer Aufnahmezettel zu verwenden.

IV. Specialagenten mit dem Auftrage, diese Zettel auszutheilen und wieder einzusammeln, haben darüber zu wachen, dass sie genau ausgefüllt werden, oder selbst sie nach den ihnen gemachten Angaben auszufüllen.

V. Die Volkszählungen umfassen:

a. Namen und Vornamen; Alter; Geburtsort; Sprache; Religion; Civilstand; Gewerbe oder Beruf; Aufenthalt in der Gemeinde, *und zwar fester oder gewöhnlicher, vorübergehender oder momentaner, und blosser Aufenthalt auf der Durchreise* [1]; Kinder, welche *öffentlichen oder Privat*unterricht empfangen [2]; Anzahl der Stockwerke der Häuser und Anzahl der Gemächer, welche von jeder Familie bewohnt werden; Gärten an den Häusern [3].

b. Auffallende Krankheiten und Gebrechen: Blinde; Taubstumme, Irre, zu Hause und in öffentlichen oder Privatanstalten versorgte; Cretinen [4].

VI. Die Daten der Volkszählung sollten überall nach gleichmäs-

---

je dreijährige Zählungen grundgesetzlich sind, in Oestreich aber, wo die Aushebungen nach dem Ergebniss der Zählungen erfolgen, diese wenigstens alle 8 Jahre, als der Dienstzeit der Truppen erneuert werden müssen (? X. Heuschling im Journal des Écon. l. c. 94).

1) Man wird annehmen mü sen, dass diese aus dem belgischen Uraufnahmsschema in das Programm hineingetragenen Unterschiede in dem Sinne verstanden sind, welcher ihnen bei der belgischen Zählung vom 15 Oct. 1846 beigelegt worden. Vgl. *diese Zeitschrift* IV (1847), 394.

2) In diesem Punkte sind die Rubriken des belgischen Uraufnahmezettels: *qui reçoivent l'instruction primaire, moyenne ou supérieure* beseitigt und durch die im Text angegebenen ersetzt worden.

3) Gestrichen hat man bei a ohne etwas andres an die Stelle zu setzen: *familles ou personnes secourues par le bureau de bienfaisance; assurance contre l'incendie,* beides im belgischen Uraufnahmszettel enthaltene Punkte. Hauptgründe waren: die Unterstützungen seien oft nur augenblicklich; die Angaben über Brandversicherung sehr ungenau oder müsste man um sie genau zu erhalten näher bezeichnen, ob Mobiliar- oder Immobiliarversicherung gemeint sei, welche Art von Mobiliarversicherung, ob der Ernte wie auf dem Lande, oder des Hausgeräths wie häufig in der Stadt, endlich ob es sich von Assecuranzen auf Unternehmungsgewinn oder nach dem Princip der Gegenseitigkeit handele. Diese allerdings werthvollen Daten lassen sich aber nicht nebenher bei der Volkszählung erheben. Mit dieser Ansicht drang *Horace Say,* unterstützt von *Ramon de la Sagra,* gegen Gf. *Arrivabene* mittelst Abstimmung in der allgemeinen Sitzung durch. In Belgien und Sachsen hat man übrigens die Aufnahme der Versicherungsverhältnisse der allgemeinen Volkszählung einverleibt.

4) Bei b. sind eine ganze Reihe von Punkten gestrichen worden, nämlich: *borgnes, individus atteints du goître, affligés d'une déviation de la colonne vertébrale, de la perte d'un bras, d'une jambe, pieds bots, autres maladies ou infirmités apparentes.* Man debattirte in der allg. Sitzung über die Beibehaltung der Kröpfe und Abweichungen der Rückenwirbelsäule. Gegen die Vertheidiger bemerkte *Garnier:* es handle sich nicht davon, ob es für den Fortschritt der Medicin wichtig sei, die Daten über die Kröpfe zu besitzen, sondern ob man sie bekommen könne, indem man bei der Volkszählung z. B. frage, ob ein Mann unter seiner Cravate nicht etwa einen Kropf habe, und *Horace Say* meinte, Abweichungen der Rückenwirbelsäule seien eine sehr delicate Frage, und es würde vielleicht die schönere Hälfte des menschlichen Geschlechtes ein wenig in unserer Bewunderung sinken, wenn man sie alle ermittelte. Der Durchstrich wurde dann genehmigt, wie ihn die Section vorgeschlagen hatte.

sigen Formularen resumirt werden, um sie unter einander vergleichbar zu machen.

[B.] Bevölkerungsregister [1]).

VII. Es ist unerlässlich, dass in jeder Gemeinde ein Bevölkerungsregister geführt werde [2]). Jede Haushaltung wird eine Seite desselben einnehmen. Die ersten Einschreibungen sind nach den Daten zu machen, welche eine allgemeine Volkszählung geliefert hat, und *successiv in geordneter Reihenfolge alle* Veränderungen einzutragen, die im Personal der Haushaltungen vor sich gehen. *Administrative* [3]) Maassregeln werden die Ermittelung der Wohnsitzveränderungen sichern, damit zwischen den Streichungen und den neuen Einträgen vollkommene Uebereinstimmung herrsche.

[C.] Bewegung des Civilstandes. [4])

VIII. Die Bewegung des Civilstandes wird jährlich ermittelt. Sie begreift

a. die Geburten *mit Angabe des Alters der Eltern* [5]); die Zwillinge; die Todtgebornen, alle diese unterschieden nach dem Geschlecht, und in eheliche und uneheliche; die Todesfälle; die Ehen und die Scheidungen — Alles nach Monaten.

b. Die Todesfälle nach [dem Geschlecht] [6]), dem Alter und dem Monat, *mit Unterscheidung der gestorbenen Kinder in eheliche und uneheliche bis zum Alter von 3 Jahren* [7]).

---

1) Berichterstatter über B., C. und D. Hr. *Achille Guillard* aus Paris. Sein Bericht war unseres Erachtens der beste von allen, indem er nicht bloss klar die Beschlüsse hervortreten liess, sondern in Kürze die ganze Debatte in der Section mit Nennung der Namen zur Kunde der allgemeinen Versammlung brachte.

2) Mehrere Mitglieder hatten die Durchführbarkeit dieser Maassregel bezweifelt. *Journ. des Écon.* l. c. 95. In der Section hatte Hr. v. *Baumhauer* jedoch hervorgehoben, dass nachdem die Einführung derselben im J. 1850, und zwar so, dass neben den Registern der ansässigen Bevölkerung noch besondere für die nicht ansässige geführt werden, anfänglich in Holland auf vielen Widerstand gestossen sei, sie nun, besonders in Folge jährlicher Inspectionen durch k. Commissäre, ohne Schwierigkeit und regelmässig im Gange sei.

3) *Mesures de police* — sagte das Programm.

4) *Mouvement de l'état civil* heisst es. Bewegung der Bevölkerung wäre zu weit, weil es auch die Ein- und Auswanderungen umfassen würde, die hier nicht vorkommen. So lasse ich denn auch im Deutschen obwohl ungern diese undeutsche Rubrik.

5) Auf *Bergsöes* Antrag in der Section, damit man sehen könne, in welchem Jahre das Weib in den verschiedenen Ländern anfange und aufhöre Mutter zu werden, und welches die fruchtbarste Periode seines Lebens sei. Man kann hinzufügen, damit man dem näher komme zu erfahren, welchen Einfluss auf Zahl und Geschlecht der Kinder das respective Alter der Eltern ausübt. Wobei freilich der Missstand waltet, dass man nur die lebenden, nicht die verstorbenen Kinder kennen lernt.

6) Dieser Beisatz steht nicht in der von *Guillard* als Beschluss der Section mitgetheilten und vom Congress angenommenen Redaction. Allein es ist ohne Zweifel bloss eine Auslassung aus Versehen. Im Programm hiess es nämlich allerdings an dieser Stelle auch nur: *les décès par âge et par mois;* allein weiter unten kam dann der Satz: Le tableau des décès par âge indiquera *outre le sexe* l'état civil des personnes. Nun hat man nach *Guillard* (Moniteur p. 3269) diesen Satz gestrichen und den Civilstand bei c. eingefügt; aber das Geschlecht bei b. einzuschieben hat man lediglich vergessen.

7) Auf *Legoyts* Antrag in der Section. *Engel* wünschte bis zu 6 Jahren, wie die

c. Die Todesfälle nach Krankheiten und nach Monaten, *so dass ausschliesslich* [1]) *von Aerzten die Angabe der Krankheit, welche den Tod herbeigeführt hat, gefordert* [2]) *und Gewerbe oder Beruf* [3]), *sowie Civilstand des Gestorbenen beigefügt wird* [4]).

d. Die Ehen, mit Unterscheidung des Alters, des Civilstands *und des Gewerbes* [*oder Berufs*] der Getrauten, *und unter Angabe der durch die Ehe legitimirten Kinder* [5]).

In Betreff einzelner Kategorieen sind überdiess folgende Regeln zu beobachten:

Neben der Anzahl der natürlichen Kinder wird man die der anerkannten und der legitimirten angeben [6]).

Bei den Todtgebornen sind die vor, während und unmittelbar nach der Niederkunft gestorbenen Kinder zu unterscheiden [7]).

---

sächsischen Tabellen es haben; allein man bemerkte, dass nach Verfluss des ersten, und namentlich zweiten und dritten Jahres von den unehelichen Kindern nur noch die kräftigsten am Leben sind, und dass eine Fortführung der Unterscheidung daher nichts mehr nütze.

1) Auf Antrag des Dr. *Sauveur*.

2) *Legoyt* berichtete in der Section, wie die frz. Regierung mittelst Anordnung versiegelter Einsendung der Krankheitsbezeichnung durch die Aerzte an den Maire der Indiscretion der Subalternen entgegen zu treten denke; Dr. *Farr*, dass in London die Todesursachen von den Aerzten in die dazu bestimmten Büchlein mit solchem Eifer eingetragen werden, dass bei wöchentlich 1000 Todesfällen, kaum 140 Einträge fehlen; *Marc d'Espine* rühmte das im Text erwähnte System aus langjähriger Erfahrung als segensreich. Um Irrthum und Leichtsinn zu controliren wird seit 15 Jahren in Genf nach der Notiz des behandelnden Arztes eine zweite des visitirenden Arztes der die Verwandten befragt verlangt, welche beide an den Gesundheitsrath gehen, worauf Marc d'Espine sie genau prüft, die Widersprüche durch Befragung der beiden Aerzte aufzuhellen sucht und nur die als zuverlässig erkannten Notizen in seine Berechnungen und Ergebnisse aufnimmt.

3) Auf Antrag Lord *Ebringtons*.

4) *Farr* wünschte ohne Erfolg, dass die Dauer der Krankheit beigefügt werde.

5) Zusätze von *Legoyt* und Lord *Ebrington*.

6) *Bergsöe* bemerkte: man müsse namentlich auch das Verhältniss der unehelichen Geburten zu der Zahl der ledigen Weiber im fruchtbaren Alter ermitteln. In Dänemark ist es geschehen. Statistisk Tabelvaerk, Ny Raekke, Förste Bind (1850) p. LXIX.

7) Angenommen, obwohl *Legoyt* in der Section erwähnt hatte, dass diese in Frankreich versuchte Unterscheidung wieder unterdrückt worden sei, weil sie zu bedenklichen Erbschaftsfragen Anlass gegeben habe. Es gebe Länder, hiess es andrerseits, wo die Gesetzgebung diese Folge nicht befürchten lasse, da sie jedes vor der Meldung und Einschreibung in die Civilstandsregister gestorbene Kind für rechtlich todtgeboren erkläre. *Marc d'Espine* bemerkt in seinem autographirten *Rapport au Conseil de santé du canton de Genève et aux sociétés médicales de la Suisse* (*Genève, Berne et Zurich*) über den Congress zu dem sie ihn delegirt hatten (d. d. 12 Oct. 13 p. 4.): diese Unterscheidung sei zwar Mehreren absurd vorgekommen, da die Todtgebornen die nach der Entbindung gestorben, keine Todtgeborne seien. Er habe aber lebhaft die Beibehaltung dieser Rubrik vertheidigt, weil man sonst Gefahr laufe, dass die Todtenschauer solche Geburten, die einige Minuten oder selbst eine Stunde gelebt einfach zu den Todtgebornen werfen, durch diese besondere Rubrik aber die Möglichkeit gegeben werde, die genaue Zahl der Todtgebornen zu finden, indem man die in der Rubrik der nach der Entbindung Todtgebornen Befindlichen später zu den lebenden Geburten schlage. Den Tag darauf habe er wirklich in den Registern des Médecin vérificateur des décès der Stadt Brüssel, Dr. Verstraeten

Bei den Todesfällen werden wie bei der Volkszählung, die Tabellen so eingerichtet werden, dass sie das Alter im ersten Jahre von Monat zu Monat, im zweiten von Vierteljahr zu Vierteljahr (15, 18, 21 Monate) und für alle folgenden Jahre nach dem Jahr und den Monaten angeben, da die Bezeichnung der Monate nothwendig ist, um mit Sicherheit die Classification der Todesfälle nach Alterskategorieen vorzunehmen und Uebertragungen von einer Kategorie in die andere zu verhüten.

[D. Todesursachen.]

Es empfiehlt sich, eine gleichförmige Nomenclatur der Todesursachen festzusetzen, die in allen Ländern anwendbar wäre. Diese Nomenclatur, deren Wichtigkeit nicht verkannt werden kann, wird den Gegenstand weiterer Studien bilden und mag auf einem folgenden Congresse beschlossen werden [1]).

Frage 3. Territorium. Kataster [2]).

Es ist zu wünschen, dass eine gleichmässige Einrichtung des Katasters in folgender Weise überall stattfinde.

I. Der technische Theil des Katasters begreift:

a. die Grenzbestimmung der Gemeinde und ihre Eintheilung in Sectionen;

b. die Triangulirung;

c. die Arbeiten der Vermessung und die Aufnahme des Parcellenplans in dem gewöhnlichen Maasstabe von $^1/_{2500}$, an dessen Stelle aber auch nach Umständen ein Maasstab von $^1/_{5000}$, $^1/_{1250}$, und selbst von $^1/_{500}$ für Oertlichkeiten, welche im Allgemeinen sehr kleine Parcellen haben, gesetzt werden kann. Dem Atlas der Parcellenpläne ist ein Uebersichtsblatt zu $^1/_{5000}$, oder $^1/_{20,000}$, in der Regel aber zu $^1/_{10,000}$ beizugeben;

d. den Eintrag in die Nachweisungsliste (tableau indicatif), welche den Namen des Eigenthümers, die Culturgattung und den Flächengehalt jeder Parcelle enthält [3]).

II. Der Antheil der Schätzer besteht in folgenden Operationen:

a. Erhebung der Pachtzinse und Kaufpreise, so wie der Getreidepreise für einen Zeitraum von 15 Jahren und Zusammenstellung derselben in eine Tabelle;

b. Bestimmung des Verpachtungswerthes, einerseits nach den Pachtzinsen und Getreidepreisen, andererseits nach localen Erkundigungen, und durch die Vergleichung dieser beiden Elemente Ermittelung eines gemeinen Werths jeder Gattung von Grundstücken;

---

die drei Rubriken durchgeführt gesehen, die dritte mit Beifügung der Zeit, wie lange die Kinder geathmet, welche sich bei einzelnen bis zu 1/2 Stunde und darüber erstreckte.

1) *Siehe oben* S. 670.

2) Berichterstatter: Hr. *d'Avila,* Cortesdeputirter aus Lissabon.

3) Ein vor mir liegendes *Tableau indicatif* der belgischen Gemeinde Waterloo enthält diese Elemente in der Reihenfolge der Parcellennummern, und entspricht somit dem, was anderswo Elementar- oder Primärkataster heisst.

c. Festsetzung der Musterstücke und des Werthes jeder Culturclasse, nach Sectionen der Gemeinde;

d. Anwendung der Classirung auf jede Parcelle und Einschreibung ihres Ertrages in die Nachweisungsliste.

III. Die Erhaltung des Katasters hat es zu thun

a. mit den Veränderungen der Figur oder der Grenzen der Parcellen, die auf Ergänzungspläne zu verzeichnen sind, unabhängig von den Einschreibungen, welche in die Ergänzungslisten [1]) geschehen müssen;

b. mit der Veränderung der Culturgattung;

c. mit der Veränderung des Eigenthümers;

d. mit der Veränderung des Werths der Grundstücke *in den vom Gesetze vorgesehenen Ausnahmsfällen* [2]).

Es scheint unnütz, in die Einzelheiten der Aufnahme nach der Culturart, die Details der Mutterrolle und anderer Maassregeln, die alle Practiker kennen, einzugehen; was für den Augenblick am wichtigsten, ist sich über die Hauptgrundsätze für die Ausführung des Katasters, unter dem doppelten Gesichtspunkte der Topographie und des Werthes der Grundstücke, ohne Rücksicht auf die Besteurungsfragen, zu einigen.

Uebrigens spricht der Congress den Wunsch aus, dass bei der Herstellung des Katasters folgende Andeutungen beachtet werden mögen:

1. *Dass die Triangulirung in Uebereinstimmung mit der allgemeinen Karte des Landes, wenn eine vorhanden ist, gemacht werde; und dass man, wenn es keine giebt, mit der grossen Triangulirung beginne, und die grossen Dreiecke derselben in kleinere theile und unterabtheile, um sie der Katasterkarte zu Grunde zu legen;*

2. *dass die Einschätzungsarbeiten unmittelbar nach denjenigen der Vermessung vorgenommen werden;*

3. *dass die Einschätzungsarbeiten so eingerichtet werden, dass die nämliche Ziffer so viel als möglich den nämlichen Ertrag in allen Gemeinden bezeichne, und die Gesammtziffer des Ertrages im Kataster den Ertrag des Grundeigenthums des Landes zur Zeit der Ausführung des Katasters darstelle* [3]);

4. *dass das Kataster die Thatsache des Besitzes constatire und später gemäss den Regeln über die Verjährung das Recht beweise. Zu diesem Zwecke darf keine Aenderung im Kataster gestattet sein, die nicht durch authentische oder legale Documente bewiesen ist* [4]).

---

1) Tableaux indicatifs supplémentaires, Ergänzungsbände zum Primär-Kataster.

2) Zusatz der Commission, weil der Satz in seiner Allgemeinheit missverstanden werden könnte, als solle jede Werthveränderung eines Grundstücks eine Aenderung im Kataster nach sich ziehen, was mit dem Grundsatze seiner Permanenz ganz unvereinbar wäre.

3) Diese Zusätze 1—3 sind durch Erfahrungen entgegengesetzten unzweckmässigen Verfahrens in Italien und andern Ländern begründet; Nr. 3 insbesondere dadurch, dass man in Frankreich die Ziffer 1 in einer Gemeinde für den Werth 10, in einer andern für 5, in einer dritten für den wirklichen Werth 1 gebraucht habe.

4) Denn wir wollen nicht, fügte der Berichterstatter der Section hinzu: dass das Kataster nur ein fiskalisches Werkzeug sei; wir wollen, dass es eine höhere Bedeutung

Frage 4. Auswanderung [1]).

Die Auswanderung findet unter dem Einflusse verschiedener politischer, religiöser und socialer Ursachen statt. In unsern Tagen üben die letzteren den grössten Einfluss: die Hoffnung, seinen Wohlstand zu vermehren, bestimmt den Auswanderer sein Vaterland zu fliehen und sich in einem andern Lande niederzulassen, um seine Lage zu verbessern. Daher ist die Auswanderung unter dem Gesichtspunkte der Wirkungen zu betrachten, die sie für den öconomischen Zustand (la fortune publique) des Mutterlandes hat, und es ist diejenige Auskunft genau zu bezeichnen, welche man bedarf, um zur Kenntniss dieser Wirkung zu gelangen.

Zu diesem Zwecke sollten in allen Ländern [2]) Auswanderungsregister gehalten werden, in welche die, um in einem fremden Lande sich anzusiedeln das Vaterland verlassenden Einwohner einzuzeichnen wären. Die zu ermittelnden Punkte würden sein:

1. Namen und Vornamen der Auswanderer;
2. Geburtsort und -tag;
3. Religion;
4. Geschlecht, Alter und Civilstand;
5. Gewerbe [oder Beruf];
6. annähernder Betrag der Hülfsmittel oder des Capitals, über das sie verfügen;
7. Tag der Abreise aus der Gemeinde;
8. Name des Landes der künftigen Niederlassung;
9. Einschiffungshafen;
10. Ausschiffungshafen;
11. die *allgemeinen*, bekannten oder wahrscheinlichen Ursachen der Auswanderung [3]).

---

habe, dass es das Inventarium des Grundbesitzes im Lande, das grosse Buch werde, wo jeder Grundeigenthümer den Titel seines Besitzes finde; dass es die Grundlage der Statistik des Territoriums und der Landwirthschaft, des Unterpfandwesens, des Grundcredits, mit einem Worte aller Fragen bilde, die das Grundeigenthum betreffen.

1) Berichterstatter: Hr. *Gachard,* Generalarchivar zu Brüssel. Die Auswanderungsfrage war in dem ursprünglichen, vom 1 Mai 1852 datirten Entwurf in zwei Fragen gespalten: Nr. 4: in Beziehung auf Ursprung, Zahl und Stand der Auswanderer und Nr. 12: in Beziehung auf Ursachen und Wirkungen. Beide wurden, auf v. ***Hermann's*** Einwendungen, bei Abfassung des definitiven Programms in Nr. 3 verschmolzen. ***Heuschling*** im Journal des Econom. l. c. 73.

2) Das Programm und der Antrag der Section hatte hier das Verlangen: ***dans chaque commune;*** eine Bestimmung die auf Vorstellung ***Horace Says,*** dass diess unmöglich durchzuführen sei (im Centrum Frankreichs gebe es Gemeinden, wo man nie eine Zeile hineinschreiben würde) — fallen gelassen wurde.

3) Das Programm sagte: Les renseignements à demander ***sur chaque émigrant*** compendraient . . . 11°. le motif connu ou probable de l'émigration. Diese Nr. wollte die Section auf Antrag von Dr. ***Bourson*** gestrichen wissen, weil ein solches Eindringen in die Beweggründe jedes Einzelnen etwas Inquisitorisches habe — allein es wurde entgegenhalten, dass diess so nicht gemeint sei, indem man nur mittelst der Gemeindebehörden die ihnen bekannten Ursachen erfahren wolle. So ward dieser wichtige Punkt in der Generalsitzung, nur in einer allgemeineren Fassung Ramons ***de la Sagra,*** gerettet.

Ist von einer ganzen Familie die Rede, die aus Kindern und jungen Leuten unter 21 Jahren besteht, welche kein ihnen persönlich gehöriges Vermögen besitzen, so genügt es, neben dem Namen des Vaters den Betrag seiner Hülfsquellen oder des Capitals, über das er zur Ansiedelung der Familie verfügen kann [1]), anzugeben.

In diesem Falle wird der Eintrag mit dem Vater beginnen, dem der Namen der Mutter, wenn sie mit auswandert, und der Kinder in der Reihenfolge ihrer Geburt sich anschliessen; die übrigen etwa zur Familie oder zum Haushalt gehörigen Personen sind unter Angabe ihres Verwandtschaftsgrades hinter den Kindern anzugeben.

Heimlich auswandernde Personen sind von Amtswegen mit allen Notizen, welche die Notorietät an die Hand geben kann, einzuschreiben.

Mit Hülfe dieser in allen Ländern gleichförmig einzuholenden Daten sind am Ende jedes Jahres übersichtliche Tabellen zusammenzustellen, aus welchen die Ursachen [2]) der Auswanderung, ihre Bedeutung, die Zahl der dem Lande dadurch entgehenden Arbeiter und Capitalbeträge sich ersehen lassen.

In Beziehung auf die Einwanderungen liesse sich ein ähnlicher Gang einschlagen.

Zur Controle ist es rathsam in den Einschiffungs- und Ausschiffungshäfen Register zu führen, welche enthalten würden:

für die Einschiffungshäfen —

a) die Zahl der Auswanderer, Männer, Weiber, Kinder;
b) das Vaterland;
c) Zahl, Tonnengehalt *und Flagge* der sie überführenden Schiffe;
d) den mittleren Betrag der Ueberfahrtskosten nach jedem Bestimmungsorte;

für die Ausschiffungshäfen —

a) die Zahl der Einwanderer, Männer, Weiber, Kinder;
b) das Land dem sie angehören;
c) Zahl, Tonnengehalt *und Flagge* der Schiffe, welche sie übergeführt haben;
d) unterwegs vorgekommene Todesfälle *mit Angabe des Geschlechtes, des Alters, des Gewerbes [oder Berufs] und der Art der Krankheit* [3]);
e) sociale Stellung und wahrscheinliche Hülfsquellen der Einwanderer, mit Unterscheidung ihrer *Beschäftigungen* [4]).

---

1) Die Worte des Programms: *ainsi que les renseignements relatifs aux causes de l'émigration* — müssen nach der nunmehrigen Fassung und Bedeutung von Nr. 11 hier wegfallen.

2) Im Antrag der Section waren hier: *les causes* ausgeschieden; nach dem Beschlusse des Congresses müssen sie wieder eingeschoben werden.

3) Zusatz der Section vom Congress genehmigt.

4) Das Programm hatte: en distinguant les cultivateurs, les ouvriers ou artisans et es individus appartenant aux professions dites libérales. Diess ist verworfen, man will

Zweite Section.

Die allgemeine Statistik der Arbeit ist in vier Classen zu theilen [1]*;*
A. Statistik des landwirthschaftlichen Gewerbes oder des Ackerbaues.
B. Statistik des Bergbau- und Hüttengewerbes.
C. Statistik des Manufacturgewerbes.
D. Statistik des Handelsgewerbes oder des Handels.

Frage 5. A. Statistik des landwirthschaftlichen Gewerbes oder des Ackerbaus [2].

I. Zeitpunkt der landwirthschaftlichen Aufnahmen.

Indem der Congress dem Urtheile der verschiedenen Regierungen und statistischen Commissionen, welchen die einschlagenden wichtigen Arbeiten anvertraut sind, die Wahl des Zeitpunktes der landwirthschaftlichen Erhebungen überlässt, spricht er den Wunsch aus, es möchte, wenn thunlich, dem letzten Quartal des Jahres, den er für den günstigsten Augenblick hält, der Vorzug gegeben werden [3].

II. Periodicität [4].

Es scheint, dass man für die landwirthschaftlichen Aufnahmen die nämliche Erneuerungsperiode, wie für die Volkszählungen annehmen könnte, vorausgesetzt, dass dieselbe nicht zu lang ist d. h. nicht über *zehn* [5] Jahre umfasst.

Ein anderer Wunsch des Congresses ist, dass die landwirthschaft-

---

also eine detaillirte Aufnahme der einzelnen Gewerbe und Berufsarten. Mutatis mutandis sind natürlich auch über die zu Lande Ein- und Auswandernden ähnliche Nachrichten einzuziehen, wie *Ducpétiaux* bemerkte.

1) Vgl. oben S. 671.

2) Berichterstatter: Hr. *Cogels*, Alt-Senator aus Antwerpen.

3) Gegen diesen Mehrheitsbeschluss der Section hat es an Einwürfen nicht gefehlt. Es wurde namentlich bemerkt, dass diese Zeit für die Viehzählung ungünstig sei, weil dann das Mastvieh häufig in den Brennereien aufgestellt, gegen Schluss des Jahres auch ein Theil schon geschlachtet sei; der Sommer wäre allerdings auch unangemessen, weil das Vieh zum Theil auf der Weide bleibe, dagegen das Frühjahr der passendste Zeitpunkt.

4) Bei dieser Nr. II ist zwar von dem Berichterstatter *Cogels* ausdrücklich bemerkt, die Section habe die Motive des Programms, wie den darauf gebauten Schlussatz angenommen; da es jedoch im *Moniteur* p. 3266 von der allg. Versammlung heisst: *les conclusions* du rapport sont mises aux voix et adoptées — so geben wir die Motive nur im Auszug in dieser Note. Sie gehen dahin: dass wenn jedes Land als ein grosses Gut betrachtet werden könnte, das in gleiche Schläge eingetheilt mit der nämlichen Fruchtfolge bewirthschaftet würde, die Aufnahmen jedes letzte Jahr der Fruchtfolgenreihe wiederholt werden müssten. Allein da in Wirklichkeit nicht das kleinste Land gleich wirthschafte, so sei die Erneurungsfrage nach Art und Zeit verschieden zu beantworten, und müsse insbesondere bei raschen Veränderungen in der Art des Betriebs und in der Production die Erneuerung häufiger erfolgen, als wo beides stationär oder in langsamem Fortschreiten begriffen sei. Man kommt hiernach nur dazu auszusprechen, dass im Allgemeinen nicht zu lange Zeit ohne Erneuerung vorübergehen zu lassen sei, wobei man sich an die Periode der Volkszählung als etwas Gegebenes anschliesst.

5) Das Programm hatte 15 Jahre. Uebrigens hob der Berichterstatter der Section hervor, dass für *jährliche Aufnahmen* einiger landwirthschaftlicher Hauptpunkte eine beachtenswerthe Stimme in der Section laut geworden, und dass sie namentlich zu Gewinnung wahrer Durchschnitte fast unentbehrlich seien.

liche Erhebung soviel möglich in einer gemeinschaftlichen Operation mit der Volkszählung vorgenommen werde (coïncide).

Er macht ferner die Bemerkung, dass die Tabellen zwei Columnen enthalten sollten, deren eine die Resultate des in Frage stehenden Jahres der Aufnahme, die andere das mittlere Resultat der, zwischen der letzten landwirthschaftlichen Erhebung und der eben im Werke befindlichen, liegenden Jahre angeben würde.

III. Art der Ausführung.

Die landwirthschaftlichen Aufnahmen können wie die Volkszählungen nur in dem Maasse glaubwürdige Ergebnisse liefern, als sie so eingerichtet werden, dass sie [1]) an Ort und Stelle selbst, und mit Hülfe zuverlässiger und intelligenter Agenten alle diejenigen Thatsachen constatiren, welche sie zu erheben bestimmt sind [2]).

IV. Zu erhebende Daten.

Da die landwirthschaftlichen Aufnahmen zum Zwecke haben, eine vollständige Kenntniss der Lage, der Verfahrungsweisen und der Ergebnisse des landwirthschaftlichen Gewerbes eines Landes zu einer bestimmten Zeit zu begründen, so ist es wichtig, dass sie alle Thatsachen umfassen, die aus diesen verschiedenen Gesichtspunkten nothwendig sind, um sich ein Urtheil bilden zu können [3]).

Frage 6. Statistik des Berg- und Hüttenwesens und der Manufacturindustrie [4]).

[B. u. C.] Bei diesen beiden Industriezweigen sind durchweg zu erheben:

1. die Zahl der Etablissements;
2. die angewandte mechanische Kraft, insbesondere ob Dampf, Wasser, *Wind*;
3. *das Betriebsmaterial [Maschinen und sonstige Arbeitsmittel]* [5]);

---

1) Hier stand im Programme *un à un;* es ist weggefallen, weil es in einzelnen Fällen zweckmässiger sein könnte, nicht so sehr ins Einzelne zu gehen und mehrere vereinigte kleine Culturen in Bausch und Bogen zu nehmen.

2) An dieser Stelle schrieb nun ins Einzelne gehend das Programm die Befolgung der bei der landwirthschaftlichen Aufnahme in Belgien im J. 1846 angewendeten Methode vor (vgl. oben S. 672, Anm. 1).

3) Vgl. oben Abschnitt III, S. 673. Uebrigens giebt Frhr. von *Reden* selbst (in der Frankfurter Postzeitung vom 5 Oct. d. J.) abweichend von dem Moniteur belge, an, sein ins Protokoll aufgenommener Antrag sei gewesen: als Minimum jener Grundlagen zu bezeichnen 1) den Umfang der Bodenfläche; 2) die Art und den Mengeertrag ihrer Benutzung; 3) den Geldwerth ihrer Erzeugnisse; 4) die Zahl und einige wichtigste Verhältnisse der landwirthschaftlichen Arbeiten; 5) die Hausthierzählung.

4) Berichterstatter für [B. u. C] und C *Horace Say* aus Paris; für B. Hr. *Delneufcour,* Ingénieur des mines und Mitglied der Handelskammer von Bergen.

5) Was diese Rubrik betrifft, so stand sie nicht als besondere Nummer im Programm, und in dem Berichte von Horace Say ist auch nur beiläufig bemerkt, dass die zweite Section *le matériel industriel* unter die zu erfragenden Punkte aufgenommen habe; allein diess ist ganz bestimmt gesagt (vgl. auch Heuschling im Journal des Écon. l. c. p. 100) und im Einzelnen enthielt auch das Programm beispielsweise: Zahl der Spindeln, der Webstühle, der Schmiedeessen und anderer *„instrumens ou agens du travail"*.

4. die Zahl der Arbeiter;
5. *der gewöhnliche Lohn; die Zahl der Arbeiter, welche ihn erhalten; die Zahl der Arbeiter, welche einen höheren oder niedrigeren Lohn erhalten;*
6. *die Bedürfnisse* (*conditions d'existence*) *der Arbeiter.*

Die Arbeiter müssen nach den drei Kategorieen: Männer, Weiber, Kinder unter 16 Jahren unterschieden sein. Die nämliche Unterscheidung ist bei den Löhnen *und den Bedürfnissen* zu machen. *Bei den Kindern ist auch die Zahl der als Lehrlinge engagirten und sind die Bedingungen der Lehrlingschaft anzugeben.*

B. Statistik des Berg- und Hüttenwesens.

Bei allen Zweigen des Berg- und Hüttenwesens kommt zu den [6] allgemeinen, die Production betreffenden Punkten hinzu

7. die Menge der Erzeugnisse.

Diese Zweige sind:

a) Gewinnung von *Brennstoffen* (Steinkohlen, *Braunkohlen, Torf*).

Neben der Zahl der Etablissements [1] sind hier besonders auszuheben: Schachte; Tiefe derselben [1]); Mächtigkeit der Schichten; Qualität.

Bei den Maschinen [3] sind die Einrichtungen zum Ausbringen des Erzeugnisses, zum Auspumpen des Wassers und zur Lüftung anzuführen.

b) Gewinnung von Erzen [2]).

Die Schachte [oder offnen Gruben [3]] und alle übrigen Punkte sollen soviel möglich nach der Gattung des Erzes unterschieden werden, also Eisen, Kupfer, Blei, Galmei u. s. w.

c) Verarbeitung der Erze in allen Abstufungen [4]).

Die Etablissements sind soviel möglich nach der Gattung des erzeugten oder in Arbeit genommenen Metalls zu classificiren (Roheisen, Schmiedeeisen, Kupfer, Blei, Zink u. s. w.).

Die Angabe der hauptsächlichsten Bearbeitungsmittel und Werkzeuge [3] betrifft hier z. B. Hochöfen, Cokeöfen, Puddelöfen, Walzwerke, Schmieden, Giessereien u. dgl.

Was die Menge der Erzeugnisse angeht [7], so ist die Production in grossen Abtheilungen wiederzugeben: rohes und verarbeitetes Metall, weisses Roheisen zum Frischen, Formenguss [5]), Stangeneisen, Schienen, Bleche, Maschinen und Maschinentheile, gusseiserne Waaren, Blei in Blöcken, gewalztes Blei, rohes und verarbeitetes Zink u. s. w.

---

1) Dass hier die Ausdrücke *Sièges d'exploitation* oder *exploitations* bei profondeur des exploitations mit *puits* gleichbedeutend zu nehmen sind, ergiebt sich aus der Statistik des belgischen Berg- und Hüttenwesens, deren Tabellen hier zu Grunde gelegt worden. Mines, usines minéralogiques, machines à vapeur. Rapport au roi. Bruxelles 1842. 4. p. XVIII, XXVI.

2) *Extraction des minérais* statt wie im Programm: Mines métalliques. Das Programm hat hier unter 2⁰ den sehr vagen Ausdruck: nature de l'exploitation.

3) Vgl. Mines, usines etc. p. LX.

4) *Traitement des minérais à tous les dégrés* statt Industrie minéralurgique.

5) Fonte d'affinage, de moulage.

d) *Steinsalzbergwerke und Salzquellen.*

e) *Steinbrüche, Lehm- und Sandgruben u. s. w.*

C. Statistik der Manufacturindustrie.

Der Congress nimmt zwei grosse Abtheilungen an:

a) Industrie der Gewerbe.

Hier sind die Etablissements nach der Gattung des verarbeiteten Stoffs (Hanf und Flachs, Baumwolle, Wolle, Seide) zu unterscheiden und die verschiedenen Theilungen der Arbeit sind anzugeben, (Spinnerei, Weberei, Färberei, Druckerei).

Bei den Spinnereien wird [unter 3] die Angabe der in Thätigkeit befindlichen Spindeln; bei den Webereien die Anzahl der Webstühle, der gewöhnlichen und der Jacquardstühle erwartet.

b) Verschiedene Industrieen,

das heisst, die übrigen Hauptgewerbszweige jeden Landes [1]).

Zur Ergänzung sind endlich zu veranstalten.

1. eine allgemeine und vollständige Aufnahme aller Dampfmaschinen und benutzten Wasserkräfte im Lande, um die Summe der in Thätigkeit befindlichen mechanischen Kräfte abgesehen von den einzelnen Industriezweigen zu bestimmen;

2. eine allgemeine Zählung aller Arbeiter, ebenfalls ohne Beachtung der Unterschiede der Industriezweige [2]).

Frage 7. D. Statistik des Handelsgewerbes oder des Handels [3]).

a) *Auswärtiger* Handel.

I. Die Ergebnisse der Bewegung der Waaren müssen gesondert nach folgender Classification aufgeführt werden:

1. Allgemeiner Handel.
2. Besonderer Handel.
3. Durchgang.
4. Niederlagen.

Ausserdem müssen die Ergebnisse der Bewegung der Waaren aber auch noch nach folgender Abtheilung unterschieden werden:

a) *Ein- und Ausfuhr* zu Lande, auf Flüssen und Canälen;

b) *Ein und Ausfuhr* zur See;

α) *auf einheimischen Schiffen* [4]),

---

1) In dem Programm folgte nun der Satz: Alle diese Angaben beziehen sich auf die grosse Industrie mit Ausschluss des Handwerks. Die Section und der Congress haben diesen Unterschied verworfen.

2) Es erhellt aus dem Berichte *Says* nicht, ob diese beiden Punkte (III, 1, 2) in der Section besprochen worden sind.

3) Berichterstatter: Hr. *Partoes*, Generalsecretär des Ministeriums der öff. Arbeiten in Brüssel.

4) Das Programm giebt hiezu folgende Erläuterungen: der *allgemeine Handel* umfasst alle Waaren, welche ins Land ein- oder aus demselben ausgehen.

Der *besondere Handel* begreift nur, einerseits die zur Verzehrung oder Verwendung

β) auf fremden Schiffen.

II.[1]) Die Tabellen müssen die Bezeichnung des Landes enthalten, von wo die Waaren kommen oder wohin sie gesendet werden.

III. Sie müssen ausserden enthalten

1. die Gesammtmengen nach Gewicht, Maass, Zahl, je nach den Fällen, *mit möglichster Annäherung an gemeinsame Bezeichnungsarten dieser Quantitäten;*

2. die Schätzungsgrundlage, die bei Bestimmung des Werths der Quantitäten zur Anwendung gekommen.

IV. Die Ziffern der Mengen und der Werthe sind in ganzen Zahlen und Decimalbrüchen anzugeben.

Für die Werthe sind zwei Columnen nöthig: die eine zu Bezeichnung des permanenten officiellen Werths, die andere zu Bezeichnung des veränderlichen Werthes [2]).

Bei den Gegenständen der Einfuhr ist der Werth mit Ausschluss des Betrages von Zoll und Accise aufzunehmen.

V. *Die Tabellen müssen die Tarifirung und den Gesammtbetrag der erhobenen Abgaben angeben.*

VI. Die Angaben haben sich auf eine zwölfmonatliche Periode zu beziehen [3]).

VII. *Recapitulirende* Tabellen sollen sovielmöglich die entsprechenden Ziffern früherer Perioden mit heranziehen.

b) Seeschiffahrt *mit dem Ausland und mit den Colonieen.*

Sie hat zwei grosse Abtheilungen zu begreifen: die Segelschiffahrt, die Dampfschiffahrt.

---

im Lande eingeführten und andrerseits diejenigen aus dem Lande ausgeführten Waaren, welche das Erzeugniss des Bodens oder der Industrie des Landes, oder obwohl ausländisch doch mit den inländischen Waaren vermischt sind. Hieraus folgt, dass Waaren, die beim Eingang in eine Niederlage dirigirt oder zum Transit declarirt sind, vom besonderen Handel ausgeschlossen bleiben.

Den Durchgang bilden die Waaren, welche das Land bloss durchschneiden.

Die Entrepôts umfassen die unter Aufsicht der Zoll- oder Accisebeamten niedergelegten Waaren, von welchen noch unbekannt ist, ob sie schliesslich aus dem Lande ausgeführt oder zur Consumtion in dasselbe eingeführt werden sollen.

Zur Noth kann es genügen anzugeben:

1. die Bewegung oder den Betrag des allgemeinen Handels;

2. diejenige des besondern Handels; da aus der Differenz beider sich die Bewegung oder Bedeutung der vereinigten Operationen des Transits und der Niederlagen ergiebt.

1) Die Nummer II des Programms ist hier ausgefallen: *les tableaux doivent contenir la désignation nominative des marchandises.*

2) Das Programm enthält die Erläuterung: *Permanenter Werth* ist, der (in manchen Ländern) ausschliesslich nach einer conventionellen Taxation, die vor mehr oder weniger langer Zeit festgestellt ist und unverändert bleibt, bestimmt wird; *veränderlicher Werth* ist der wirkliche, laufende Preis, der jährlich nach den Marktpreisen regulirt wird. Ersterer macht die Vergleichung mit früheren Jahren möglich, letzterer giebt allein einen annähernd genauen Begriff von der Ausdehnung des Geschäfts im letzten Jahre.

3) Das Programm sagt: Wünschenswerth wäre die Periode vom 1 Januar bis 31 Dec. Da es jedoch Länder giebt, in welchen das Finanzjahr vom 1 Juli — 30 Juni geht, so kann darauf nicht bestanden werden.

Für jede dieser Abtheilungen sind folgende Punkte zu ermitteln:

1. Zahl und Tonnengehalt der Gesammtheit der eingelaufenen Schiffe, ohne Unterscheidung der Länder, woher sie kommen;

2. Zahl und Tonnengehalt der Gesammtheit der ausgelaufenen Schiffe, ohne Unterscheidung der Länder, wohin sie gehen [1].

3. Zahl und Tonnengehalt der *aus dem Auslande* [2] eingelaufenen Schiffe mit Angabe der Länder, woher sie kommen;

4. Zahl und Tonnengehalt der *nach dem Auslande* ausgelaufenen Schiffe mit Angabe der Länder, wohin sie gehen;

5. *Zahl und Tonnengehalt der aus den Colonieen eingelaufenen Schiffe mit Angabe der Colonie, aus der sie kommen;*

6. *Zahl und Tonnengehalt der nach den Colonieen ausgelaufenen Schiffe mit Angabe der Colonie, in welche sie gehen* [3].

7. Zahl und Tonnengehalt der eingelaufenen Schiffe nach deren Nationalität oder Flagge, und

8. ebenso der ausgelaufenen Schiffe [4].

Bei allen diese Angaben sind die Hauptergebnisse mit der doppelten Unterscheidung

der einheimischen und fremden Schiffe,

der Schiffe in Ladung und in Ballast wiederzugeben.

Da die Grundlage, nach welcher der Tonnengehalt berechnet wird, nicht überall die nämliche ist, so ist die gebrauchte näher zu bezeichnen.

---

1) Ramon de *la Sagra* wollte diese beiden Tabellen beseitigt wissen, weil sie sich aus den späteren construiren lassen; man fand sie aber der Beibehaltung werth. Derselbe stellte den Antrag, dass auch über die in den verschiedenen Häfen eines jeden Landes ein- und auslaufenden Schiffe Nachweisungen gegeben werden sollten; *Partoes* bemerkte dagegen, dieser Unterschied sei nicht überall wichtig z. B. nicht für Länder, wo nur ein bedeutender Hafen neben unbedeutenden Hülfshäfen sei, — auch in wichtigen Seestaaten zum Theil nicht eingeführt. Der Antrag ward verworfen.

2) Dieser Beisatz, der noch nicht in der Redaction der Sectionsbeschlüsse vorkommt, die dem Congresse vorgelegt wurde, wird dadurch nothwendig, dass Lord Ebringtons Antrag einer Unterscheidung der Schiffahrt mit dem Ausland und mit den Colonieen angenommen worden ist. Die Tabellen 1 u. 2 berührt diesen Unterschied nicht; ihre Beibehaltung ist aber nach Annahme jener Unterscheidung für die Specialtabellen, doppelt am Platze.

3) Diese in den Text von mir aufgenommenen Rubriken ergeben sich von selbst aus der Analogie der über die Schiffahrt mit dem Ausland gefassten Beschlüsse.

4) In der Section hatte man geltend gemacht, dass es für mehrere seefahrende Nationen von Wichtigkeit wäre, nicht nur zu wissen, in welche Länder die Schiffe aus- und von welchen sie einlaufen, sondern auch die Bewegung der Schiffe zwischen fremden Häfen zu kennen. Jetzt könne z. B. ein Schiff von Holland oder England um nach Indien zu segeln auslaufen und dann zwischen fremden Häfen hin- und herfahren, ohne dass diess in den Tabellen des Mutterlandes vorkäme. Es liesse sich aber hier nur helfen, wenn es möglich wäre, in den verschiedenen Häfen, welche die Schiffe berühren, die Aufzeichnungen zu machen. Allein diess könnte nur hinsichtlich derjenigen Häfen, wo Consuln sind, ohne grosse Schwierigkeiten geschehen; man hielt es daher für passend, den einzelnen Regierungen die Erledigung dieses allerdings wichtigen Punktes anheimzustellen.

In jedem Falle ist die Zahl der Bemannung der Schiffe anzugeben [1].

c) *Stand der Handelsmarine.*

Die Statistik der Handelsmarine hat zu jährlicher Kenntniss zu bringen:

I. *Zahl, Gattung und Tonnengehalt*

1. *der vorhandenen Seeschiffe;*

2. *der im Laufe des Jahrs neuerbauten oder nationalisirten Schiffe;*

3. *der verloren gegangenen, ins Ausland verkauften oder aufgehauenen Schiffe*;

II. *die Zahl der jedes Jahr enrolirten Seeleute, mit Unterscheidung der einheimischen und fremden.*

Der Stand der Handelsmarine ist gesondert für die Dampfmarine und für die Segelmarine aufzufassen.

Der Congress beschliesst, dass in der Zwischenzeit bis zur nächsten Versammlung ein Bericht über die in den verschiedenen Ländern publicirten oder sonst zusammengestellten Handelstabellen entworfen werde, mit Beachtung ihrer Verschiedenheiten sowohl nach ihrer Form als nach der Auskunft, die sie enthalten. Diese Arbeit ist der belgischen Centralcommission zur Besorgung übertragen.

Der Congress spricht überdiess folgende Wünsche aus:

1. *dass in den statistischen Tabellen derjenigen Länder, wo das metrische System nicht eingeführt ist, eine besondere Columne eingefügt werde, welche die metrische Reduction der Maasse und Gewichte enthalte;*

2. *dass die Regierungen sich nicht auf die Erhebung der Verhältnisse des auswärtigen Handels beschränken, sondern alle Thatsachen aufnehmen lassen mögen, welche die Bewegung des inländischen Handels [und der inländischen Schiffahrt] soweit möglich kennen zu lehren geeignet sind; wohin namentlich auch die ein- und auslaufenden Schiffe gehören, welche Küstenschiffahrt betreiben* [2].

Dritte Section.

Frage 8. Einnahmen und Ausgaben der arbeitenden Classen [3].

Das öconomische Budget der arbeitenden Classen *ist nach Einnahmen und Ausgaben aufzunehmen.*

---

1) Lord *Ebrington* wollte den Unterschied von Jungen und Männern unter dem Schiffsvolk bemerkt wissen, weil ein altes englisches Gesetz verlange, dass eine bestimmte Anzahl Jungen auf dem Schiffe sei; die Amerikaner kennen kein solches Gesetz und haben daher mehr Männer auf den Schiffen; ohne jene Unterscheidung könne man die wirkliche Kraft an Mannschaft auf Schiffen der verschiedenen Nationen nicht vergleichen. *Asher* hielt entgegen, dass jenes englische Gesetz mit den Resten der Navigationsacte fallen werde; *Partoes* wendete die Unbestimmtheit des Begriffs Schiffsjungen in Beziehung auf das Alter ein und der Antrag fiel.

2) *Nombre et tonnage des navires employés au cabotage tant à l'entrée qu' à la sortie* stand im Programm bei der Schiffahrt überhaupt als Nr. 7. Man hielt aber in der Section für besser zu sagen: *les navires du cabotage tant à l'entrée, qu' à la sortie,* und diesen Punkt zur inländischen Schiffahrt zu verweisen.

3) Berichterstatter: Hr. *Visschers,* Mitglied des Conseil des mines in Brüssel.

I. Einnahmen.

Die Einnahmen umfassen

A. *Löhne* { *des Hausvaters,* *der Mutter,* *der Kinder.*

In der Columne der Bemerkungen hat man die mittlere Zahl der Arbeitstage mit Beachtung der Tage, an welchen gefeiert wird, und der todten Jahrszeit anzugeben.

B. *Andere Hülfsquellen:* {
Ertrag des Gartens oder Gütchens;
Ertrag der Vermiethung eines Hauses;
Ertrag der Verpachtung eines Feldstücks;
Ertrag des Rindviehs, des Schweins, der Ziege, des Geflügels;
Holzgaben; Genuss der Gemeindegüter.
Pensionen, Renten, Zinse.
Verschiedener Ertrag.
Eventuelle Einnahmen [1]).

II. Ausgaben.

1) Ausgaben *für das physische und materielle Bedürfniss* [2]).

a) Nahrung {
Brod { aus Waizen, aus Roggen, aus Mischfrucht;
Kartoffeln;
Gemüse;
Fleisch;
Milchwerk, Eier, Fisch;
Butter, Oel, Schmalz;
Zuthaten, Salz, Specereien;
Thee, Kaffee, Cichorie;
Bier, Cider, Wein, die im Haushalt verbraucht werden;

b) Wohnung, mit Angabe der Zahl der Gemächer u. s. w., aus denen sie besteht;
c) Kleidung, mit Unterscheidung derjenigen der Eltern und der Kinder;
d) Nachtlager;
e) Heizung;
f) Beleuchtung;
g) Wäsche;

---

1) Vgl. oben S. 676. Es sind diess die Rubriken der Einnahmen, welche bei dem Versuche in Belgien zu Grunde gelegt und auf Anstoss Graf *Cieszkowskis* hier vorangestellt wurden.

2) Das Programm hatte: *Dépenses nécessaires et usuelles. Graf Cieszkowski* befürchtete die Auslegung, als seien hiedurch die unter 2) folgenden *Dépenses de l'ordre religieux, moral et intellectuel* für nicht nothwendig erklärt, und setzte eine Aenderung in der Section durch.

h) Sorge für gesunden und reinlichen Zustand, Bäder u. s. w.;
i) Behandlung in Krankheitsfällen;
j) Unterhaltung und Reparaturen der Wohnung; Versicherungsprämie;
k) Ankauf und Unterhaltung von Mobiliar;
l) Steuern und Abgaben;
m) Briefporti und verschiedene Kosten;
n) Kosten, welche der Betrieb des Handwerks verursacht, ausschliesslich des Ankaufs der Rohstoffe;
o) Kosten für Besorgung des Gartens oder Gütchens, wenn die Familie den Genuss eines solchen hat.

2. Ausgaben für das religiöse, moralische und intellectuelle Bedürfniss
a) Kosten des Cultus;
b) Schulkosten der Kinder;
c) Kosten für die Lehrlingschaft;
d) Ankauf von Büchern, Bildern u. dergl.;
e) Einzahlungen und Beiträge für moralische, intellectuelle und Wohlthätigkeitszwecke;
f) Theilnahme an Vereinen zu gegenseitiger Hülfe, Rückzugskassen u. dergl.;
g) Einlagen in die Sparkasse.

3. Luxusausgaben oder die aus Mangel an Vorsicht entspringen.
a) Besuch der Kaffeehäuser und Schenken, und Genuss gegohrener und spirituöser Getränke;
b) Ankauf von Tabak;
c) Verlust im Spiel, in der Lotterie;
d) Schmucksachen (ornements de toilette);
e) Feste und öffentliche Vergnügungen;
f) Anlehen und Ausgaben für Depositen im Leihhaus.

Bei jeder Gattung Ausgaben ist ausser dem Gegenstand, soviel thunlich, auch Gewicht, Maass oder Menge, nebst dem Anschlag in Geld beizufügen.

Ausserdem werden, zur Aufklärung über gewisse Artikel des Budgets, kurze Nachweisungen gewünscht über Sitten und Gebräuche, sowie einige allgemeine Notizen über die Ernährung, die Beschaffenheit der Wohnungen, die hygienischen Gewohnheiten, die Abgaben, die Erziehung, die Anstalten der Fürsorge, die Zerstreuungen, die Zahl der Schenkwirthschaften, den Verbrauch an Spirituosen, Tabak u. dgl.

Um die Ergebnisse vergleichbar zu machen, ist für jede grosse Abtheilung des Landes oder für jeden Bezirk, den man kennen lernen will, mit Rücksicht auf den Unterschied der Arbeiter in den Gewerken und beim Ackerbau, das Budget von drei Familien zu entwerfen, deren jede aus Vater, Mutter und 4 Kindern von beziehungsweise 16, 12, 6 und 2 Jahren bestehend gedacht wird; und zwar

von einer Familie nothleidender Arbeiter, welche zum Theil der öffentlichen Unterstützung anheimfällt;

von einer Familie wenig bemittelter Arbeiter, die jedoch keine öffentliche Unterstützung geniesst; und

von einer Familie wohlhabender Arbeiter in völlig unabhängiger Lage.

Die von den Mitgliedern der Familie getriebenen Beschäftigungen sind bei einer jeden zu nennen, und für jede Kategorie ist das Beispiel so zu wählen, dass es am besten geeignet ist, von der öconomischen Lage der grössten Anzahl der in ähnlichen Verhältnissen befindlichen Familien einen genauen Begriff zu geben.

Die ausgefüllten Formulare haben die verbrauchten Quantitäten und die tägliche *oder wöchentliche* Ausgabe bei jedem Artikel, wo diess angeht, jedoch auch den Gesammtbetrag jeder Ausgabe fürs ganze Jahr anzugeben, so dass durch eine einfache Addition die öconomische Lage jeder Familie zur Uebersicht gebracht werden kann.

Der Congress äussert den Wunsch, es möchten in jedem Lande die Mitglieder der Versammlung auf die Mittel bedacht sein, um das öconomische Budget der arbeitenden Classen nach dem beschlossenen Schema aufzunehmen, welchem zur Erläuterung die von der belgischen Centralcommission [für ihren Versuch einer solchen Aufnahme] ausgegebenen Instructionen werden beigefügt werden [1].

Bei der Veröffentlichung der Ergebnisse dieser Enquête oder bei der Einsendung derselben an die Centralcommission in Brüssel [2] *möge man Sorge tragen, die beobachtete Methode, so wie die Controle, welcher man die Angaben unterzogen hat, zu bezeichnen.*

Frage 9. Statistik der Nothleidenden [3].

Um die Zahl der Nothleidenden und den Stand der Noth in den verschiedenen Ländern zu vergleichen, ist es vor Allem erforderlich, positiv und übereinstimmend zu definiren, was man unter Noth versteht.

Noth ist der Mangel am Nothwendigen; ein Nothleidender ist, der die Mittel nicht besitzt, ohne fremde Hülfe leben zu können.

Man hat oft Noth und Armuth verwechselt, und doch sind sie wesentlich verschieden. Die Noth ist ein absolutes Uebel, die Armuth nur ein relatives. Der Arme kann zur Noth bestehen, ohne zum Almosen seine Zuflucht zu nehmen, und ohne öffentliche Unterstützung; der Nothleidende ohne Almosen und ohne öffentliche Unterstützung ist zum Sterben verdammt. Eine Bevölkerung kann arm sein, ohne eigentliche Noth zu leiden.

Die Noth ist verschiedener Art; sie ist entweder gelegentlich, vorüber-

---

1) nämlich in dem Bericht über den Congress, welchen die Centralcommission verfassen und allen Mitgliedern schicken wird.

2) Man setzte voraus, dass nicht überall die Ergebnisse im betreffenden Lande zum Druck gelangen möchten, und musste doch wünschen nicht bloss die zufällig gedruckten für grössere Kreise nutzbar zu machen, was eben durch Vermittlung der Centralcommission in Brüssel möglich werden wird.

3) *Statistique des indigents.* Berichterstatter: Hr. *Ducpétiaux*, Generalinspector der belgischen Gefängnisse und Wohlthätigkeitsanstalten in Brüssel.

gehend oder bleibend und, so zu sagen, bestätigt [1]). Im letzteren Falle hat man sie Pauperismus genannt.

Zu oft hat man als Zeichen der Noth die Mittel genommen, welche, um sie zu erleichtern, angewendet wurden.

Wohl kann in solchen Oertlichkeiten, wo diese Mittel im Ueberfluss vorhanden sind, wo die Unterstützungen ohne Kritik oder nach einem fehlerhaften System vertheilt oder verzettelt werden, die einfache Armuth in Noth sich verwandeln und in Pauperismus endigen [2]).

Die Zählung der Nothleidenden hat nach Bezirken (Stadt und Land), nach Haushaltungen oder Familien, und nach Individuen (Männer, Weiber, Kinder unter 16 Jahren) zu geschehen, wobei zu unterscheiden sind:

a) diejenigen, welche öffentliche Unterstützung gelegentlich und zeitweise empfangen [3]);

b) diejenigen, welchen sie fortwährend und ununterbrochen zu Theil wird.

Ausserdem ist es wünschenswerth, dass, soweit thunlich, auch die Anzahl derjenigen constatirt werde, welche von Privatanstalten, sei es allein, sei es cumulativ mit der öffentlichen Unterstützung, Hülfe empfangen; und ferner, dass die Documente, Listen oder Register u. s. w., in welchen die Nothleidenden eingeschrieben werden, periodisch revidirt und in ihnen die Geschlechter und die Alter unterschieden werden möchten.

Zur Ergänzung der Zählung dient

1) die Anführung der hauptsächlichen und wesentlichen Ursachen der Noth, unter Classification der Nothleidenden, wenn es möglich ist, nach diesen Ursachen: Alter, *Krankheiten*, Gebrechen, Verwittwung, Verlust der Eltern oder Verstossung, grosse Kinderzahl, Mangel an Arbeit, unzureichender Lohn *oder andere unverschuldete Ursachen;* schlechtes Betragen, *Faulheit, Unmässigkeit, Unredlichkeit oder andere verschuldete Ursachen* [4]);

2) Angabe von Zahl und Wesen der Wohlthätigkeitsanstalten der verschiedenen Kategorieen, ihrer Bevölkerung oder der Zahl von Nothleidenden, welche sie in einem bestimmten Zeitraum unterstützen;

3) besondere Auskunft über den Pauperismus, seinen Charakter, seine Ursachen, seine Wirkungen;

4) Auskunft in Betreff der Bettler, der Vagabunden, der Heimathlosen [5]) (Zigeuner);

---

1) *ou bien elle est permanente et confirmée pour ainsi dire.*

2) Diess sind zwar nur einleitende Bemerkungen, allein da sie in der Section der Berathung unterworfen und dann angenommen worden sind, so dürfen sie nicht fehlen.

3) Die Redaction der Beschlüsse durch Ducpétiaux, wie sie der Congress angenommen hat, sagt zwar nur in Uebereinstimmung mit dem Programm: *ceux qui sont secourus,* ohne den in *Fallatis* von der Section angenommenem Antrag enthalten gewesenen Beisatz *par l'état ou la commune*, als Gegensatz gegen diejenigen: recevant des secours d'institutions privées; es konnte jedoch unterbleiben dagegen zu reclamiren, da der Sinn im Hinblick auf eben diesen Gegensatz der nämliche ist.

4) Dieser Unterschied zwischen verschuldeten und unverschuldeten Ursachen fand sich nicht im Programm. Er ward auf *Cieszkowskis* Antrag in der Section eingefügt.

5) Indigents déclassés, sans domicile légal.

5) Schätzung der Hülfsquellen der Wohlthätigkeit und der den Nothleidenden gewährten Unterstützungen, mit Unterscheidung der zu Hause und der in den Anstalten gereichten Unterstützung;

6) Angabe von Anstalten der Fürsorge [1]), welche zur Linderung und Verhütung der Noth bestimmt sind.

Der Congress spricht den Wunsch aus: es möchten in nicht ferner Zeit diejenigen Männer zu einem allgemeinen Congress zusammentreten, die in den verschiedenen Ländern sich mit den Fragen beschäftigen, welche die physische, moralische und intellectuelle Hebung der arbeitenden und nothleidenden Classen betreffen [2]).

Frage 10. Erziehung, Unterricht [3]).

Die Anstalten für *Erziehung und* [4]) Unterricht theilen sich in 4 Hauptkategorieen:

1) diejenigen, welche den Elementarunterricht betreffen (erste Stufe); *Krippen, Kleinkinderbewahranstalten,* Kleinkinderschulen, eigentliche Elementarschulen, höhere Elementar- (Primär-) Schulen, Wiederholungsschulen für Erwachsene, Sonntagsschulen u. s. w., Kostschulen, Elementarlehrerschulen [5]), *Schulen für Blinde und Taubstumme, aus Wohlthätigkeitsrücksichten, Waisenhäuser und Kinderrettungsanstalten,* Schulen *bei industriellen Etablissements,* bei Wohlthätigkeits- oder Strafanstalten u. s. w.;

2) diejenigen, welche den mittleren Unterricht angehen (zweite Stufe): Atheneen, *Lyceen, Gymnasien,* Collèges, Industrie- und Handelsschulen, Ackerbau-, Gärtnerei-, Baumzuchtschulen, Veterinärschulen, Schifffahrtsschulen u. s. w.;

3) diejenigen, welche für den höheren Unterricht bestimmt sind (dritte Stufe): Universitäten, Civilingenieurschulen, Bergbauschulen, höhere Schulen für das Gewerbswesen, für *Land- und Forstwirthschaft* u. dergl. [6]).;

4) diejenigen, welche eine Specialunterweisung in einer andern Richtung als die bisher genannten Schulen bezwecken: religiöse Bildung — Seminarien; praktisch gewerbliche — Lehrwerkstätten; bildkünstlerische — Kunstacademieen, Zeichnungsschulen u. s. w.; musikalische — Conversatorien, Musikcurse und -Schulen; *gymnastische* — [*Turnschulen und Anstalten*]; militärische — Soldatenkinderschulen, Soldatenunterrichtsanstalten, Regimentsabendschulen, höhere militärische Schulen; Reitschulen; Feuerwerkerschulen u. s. w.

---

1) Institutions de prévoyance, Hülfs- oder Versorgungscassen.

2) Die Vorbereitungen zu diesem Congress der schon zur Zeit des Gefängnisscongresses von 1847 in Brüssel besprochen worden, sind am Tage nach dem Schlusse des statistischen Congresses von *Ducpétiaux* und seinen Freunden in Angriff genommen worden. Es wäre möglich, dass er schon 1854 zusammenkäme.

3) Berichterstatter: Graf *Cieszkowski,* Mitglied der zweiten Kammer in Berlin.

4) Vgl. oben S. 679.

5) Écoles normales pour l'instruction primaire, Schullehrerseminare.

6) Es versteht sich von selbst, dass auch die polytechnischen Schulen hieher gehören.

Die Statistik *der Erziehung und* des Unterrichts soll für jede Kategorie von Anstalten umfassen:

1. Anzahl *und Specification* der Anstalten, möglichst unter erläuternder Beifügung der Gegenstände des Unterrichts, der Methoden, *der Sprache, in welcher gelehrt wird, eintretenden Falls auch des confessionellen Charakters* [1]) u. s. w.

2. Anzahl der Vorsteher, Gehülfen, Lehrer [2]).

3. Anzahl der Schüler, mit Unterscheidung der Geschlechter und wenn möglich, Angabe des Alters;

4. Gehalte und Emolumente der Lehrer;

5. Verwaltung und Beaufsichtigung;

6. Accessorische und ergänzende Anstalten: Lehrerconferenzen, öffentliche Vorlesungen, Bibliotheken, Museen und Sammlungen, Publicationen, Ermunterungen und Belohnungen, Concurse, Studir- und Reisestipendien, Hülfskassen, Pensionskassen für's Alter [3]) *oder zu Gunsten von Wittwen und Waisen* u. s. w.

7. Einnahmen und Ausgaben, so dass bei den Einnahmen der Betrag der Zahlungen der Schüler, der Verwilligungen oder Beisteuern des Staates, der verschiedenen Verwaltungskreise [4]), der Wohlthätigkeitsbehörden; und bei den Ausgaben die Kosten der Verwaltung und Beaufsichtigung, des Materials, des Lehrpersonals u. s. w. specificirt werden.

Unabhängig von der Auskunft über diese allgemeinen Punkte, welche grösstentheils in Ziffern gegeben werden kann, ist weiter

a) das Verhältniss, in welches die Erziehung zum Unterricht auf den verschiedenen Stufen steht, nachzuweisen;

b) es sind die besonderen Maassregeln anzuführen, welche für Erziehung und Unterricht der Kinder der landbauenden Bevölkerung, der arbeitenden Classe in den Städten und der nothleidenden Armen getroffen sind: unentgeltlicher Unterricht, Schulpflichtigkeit, Ermunterungen, Zwangsmittel;

c) *es ist bei den Anstalten und Schulen der ersten Stufe zwischen dem Besuch im Winter und im Sommer zu unterscheiden* [5]);

d) es sind möglichst genau die Ergebnisse des befolgten Erziehungs- und Unterrichtssystemes aufzuzeichnen, um seine Wirksamkeit beurtheilen zu können: Prüfungen, Grade, Diplome; Grad der Bildung der zum Kriegsdienst Ausgehobenen, der Gefangenen; Statistik der Unterschriften auf den Akten des Civilstandes u. s. w.;

endlich sind

e) *die günstigen oder ungünstigen Umstände hervorzuheben, welche auf diese Ergebnisse von Einfluss sein konnten.*

---

1) Zusätze auf *Cieszkowskis* Antrag in der Section.

2) Maîtres, instituteurs, professeurs.

3) Caisses de prévoyance, pensions de retraite.

4) d. h. Provinzen oder Gemeinden.

5) Zusatz auf *Cieszkowskis* Antrag in der Section.

Frage 11. Criminalität und Strafe [1]).

Die Criminalstatistik begreift hauptsächlich:

1. die Anzahl der Verbrechen und der Verbrecher;
2. die Gattung der Verbrechen;
3. das gerichtliche Verfahren [2]);
4. die erkannten Strafen.

Es ist [3])

1) *der Criminalstatistik vorderhand, ohne Festsetzung von allgemeinen Classen oder Kategorieen [der Verbrechen, in jedem Lande] die Nomenclatur aller Verbrechen, für welche das Strafgesetzbuch oder besondere Gesetze eine Strafe androhen, zu Grunde zu legen;*

2) *den Tabellen die in's Einzelne gehende Erläuterung des Wesens der Strafgesetzgebung jedes Landes, besonders hinsichtlich des vom Strafgesetze den Qualificationen, den Unterschieden und Graden der Verschuldung u. s. w. beigelegten Sinnes anzufügen* [4]).

3) *Es sind die Rechtsgelehrten und namentlich die Criminalisten der verschiedenen Länder einzuladen, je nach dem Strafrechte ihres Landes eine möglichst detaillirte und specificirte Liste der Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen* [5]) *zu entwerfen, mit Erklärung ihres Sinnes und Wesens, um so die Grundlage für eine allgemeinere und auf alle Länder anwendbare Classification zu gewinnen und ihre Elemente vorzubereiten.*

Die nothwendigen Nachweisungen sind folgende:

1) Anzahl der Verbrechen, *die gerichtsanhängig geworden sind* [6]);

2) Anzahl der Verbrechen, die aus einer oder der andern Ursache nicht verfolgt worden oder zu keiner regelmässigen Aburtheilung durch Freisprechung oder Verurtheilung gelangt sind;

---

1) Berichterstatter: Prof. *Fallati* aus Tübingen. — Wir brauchen den Ausdruck Verbrechen, wo nicht Vergehen und Uebertretungen daneben steht, im allgemeinen Sinne von *offenses.*

2) La répression sagte das Programm; in der Section ward vorgeschoben; *la poursuite et.*

3) Hier stand im Programm: Die Verschiedenheit in der Qualification und Classificirung der Verbrechen habe bisher keine Vergleichung gestattet; um diesem Uebelstande abzuhelfen sollte man eine gleichförmige Classification annehmen: abstraction faite de toute nomenclature ou qualification légale. Nun folgte eine abstracte Classification. Siehe oben S. 679.

4) Diese beiden Sätze wurden auf *Mittermaiers* Antrag in der Section beschlossen.

5) d. h. also eine vollständige Liste aller nach dem Strafrechte ihres Landes möglichen Verbrechen u. s. w. zu liefern. Hat man einst diese Listen vor Augen, dann wird man im Ueberblick sehen, unter welchen gleichen oder verschiedenen Benennungen die Gesetzgebungen gleiche oder wenigstens so nahe verwandte verbrecherische Handlungen verstehen, dass man sie für den wesentlichen Zweck der Criminalstatistik unter eine gemeinsame Rubrik bringen kann. Man sieht leicht, dass dieser Vorschlag auf einer ähnlichen Grundansicht beruht, wie derjenige, welcher die detaillirte Zusammenstellung der statistischen Schemate der verschiedenen Länder als Basis der Detailberathung der Congresse verlangt.

6) Anstatt: Nombre des offenses constatées, heisst es jetzt *dont la justice a été saisie.*

3) Anzahl der wirklich verfolgten Verbrechen und der Angeklagten oder [?] Angeschuldigten mit Unterscheidung ihres Geschlechts und Alters, *wobei sie nach Möglichkeit in Jahresclassen* [1]) *der bis zu* 21 *Jahr*, *dann in eine Classe der von* 21—30 *Jahr alten, und weiterhin je von* 10 *zu* 10 *Jahren zusammenzustellen sind.*

4) Anzahl der Freigesprochenen und der Verurtheilten *mit den nämlichen Unterscheidungen.*

5) Erkannte Strafen nach einer *möglichst detaillirten* [2]) Nomenclatur: Todesstrafe; Gefängniss; Deportation, Geldstrafen u. s. w. mit besonderer Angabe der Zahl der Vollstreckungen, der Dauer der Freiheitsstrafen (lebenslängliche, über 10 Jahre, 10—5, 5—3, 3—1 Jahr, 1 Jahr und darunter), der Dauer der Deportation und des Betrags der Geldbussen.

6) Anzahl der, gleichviel aus welcher Ursache, verhafteten und eingesperrten Individuen.

7) *Dauer der präventiven Verhaftungen.*

8) *Zahl der vorläufigen Freilassungen mit oder ohne Caution.*

9) *Dauer der Voruntersuchungen vor der gerichtlichen Aburtheilung* [3]).

10) Anzahl der Verurtheilten beider Geschlechter und jeden Alters, mit Unterscheidung derjenigen, die früher noch nicht zu einer Gefängniss- oder äquivalenten Strafe verurtheilt und derjenigen, gegen welche früher schon eine oder mehrere Verurtheilungen dieser Art ergangen waren.

Es ist angemessen, diesen Hauptnachweisungen soviel möglich solche beizufügen, welche den Geburtsort, den Wohnsitz, den Civilstand, den Beruf, den Bildungsgrad der Delinquenten, die bekannten oder wahrscheinlichen Ursachen der Verbrechen, die mildernden Umstände, die Contumacialfälle, das Untersuchungs- und Entscheidungsverfahren (*mit Angabe jeder Phase desselben* [4]), die Berufungen, die Cassationsrecurse, die Ausübung des Begnadigungsrechtes u. s. w. betreffen.

[5]) Diese Angaben sind besonders nützlich, um den Einfluss der Städte, der Beschäftigungen, des Unterrichts, der Erziehung, des Elends auf die Criminalität und die Uebereinstimmung der Sitten und der öffentlichen Meinung mit den Strafgesetzen zu würdigen.

---

1) Dieser Antrag ging nicht einstimmig durch, insbesondere machte *Lentz* dagegen die Vergrösserung der Tabellenmasse geltend, allein da bei der Verschiedenheit der Bedeutung der einzelnen Alter unter 21 in verschiedenen Ländern gemeinsame niedrigere Altersstufen sich nicht darboten, glaubte man die grössere Weitläufigkeit in den Kauf nehmen zu müssen. Das Programm hatte verlangt: unter 16 J., v. 16—21, 21—30, 30—40, 40—60 J. und darüber.

2) Das *„uniforme“* des Programms konnte nach einstweilen beibehaltener Nomenclatur der einzelnen Staaten nicht stehen bleiben.

3) Auch diese drei Punkte sind durch *Mittermaier* in die Reihe der Beschlüsse gekommen.

4) Hier hatte es in Klammern geheissen: (*juges, jurés*).

5) An dieser Stelle steht irrig im Moniteur belge, p. 3231 und bei Heuschling im Journal des Écon. p. 107: (L'ancien 7°), was, wenn es überhaupt gesetzt werden wollte, vor die neue Nr. 10 gehören würde.

Der gegenwärtige Congress macht den nächstkünftigen auf die Wichtigkeit der Formulirung von Tabellen aufmerksam, welche die Organisation der Competenz, wie der vorbereitenden Instruction in allen ihren Phasen, mit Unterscheidung der Förmlichkeiten und der Ergebnisse zur Anschauung brächten.

[1]) *Er spricht den Wunsch aus, dass derselbe Congress Grundlagen und Formulare für die Statistik der Civiljustiz vorbereiten möge* [2]).

V.

Noch ist es übrig, einiger ausserordentlichen Beschlüsse des Congresses in der letzten allgemeinen Sitzung zu gedenken, welche weder im Programme vorgesehen, noch in den Sectionen vorberathen waren, indem sie zu keiner der formulirten Einzelfragen unmittelbar gehörten.

Ohne Weiteres ging in der Generalversammlung ein schriftlich eingereichter von einer Anzahl Mitglieder gezeichneter Antrag durch, der so lautet:

Indem der Congress die eigenthümlichen Erscheinungen in Betracht zieht, welche die stark angehäuften Bevölkerungen unter den Gesichtspunkten der öffentlichen Gesundheit, der Sittlichkeit, der Criminalität darbieten, spricht er den Wunsch aus, dass besondere und in's Einzelne gehende Statistiken für alle grossen Städte entworfen werden möchten.

Da die Absicht, auch in dieser Beziehung möglichste Gleichförmigkeit zn erreichen, vorausgesetzt werden darf, so erscheint als unmittelbarste Folge dieses Beschlusses, dass dem nächsten Congresse ein Schema für die gewünschte Statistik der grossen Städte vorgelegt werde.

Nicht so leicht ward es zwei anderen Anträgen gemacht, zur Annahme zu gelangen.

Es hatte nämlich der englische Verein für die Ausdehnung der Postreform auf die Colonieen und die im Wechselverkehr stehenden Staaten überhaupt (*Colonial and International Postage Association*, *Society of Arts*, 18 *John Street, Adelphi, London*) seinen Ehrensecretär *Don Manuel de Ysasi*, als Abgeordneten bezeichnet, der im Namen des Vereins ein aus London vom 15. Sept. datirtes französisches Schreiben an den Congress richtete, in welchem der Zweck des Vereins und der Weg, den er für den geeigneten hält, ihn zu erreichen, dargelegt und von den Theilnehmern des Congresses gewünscht wird, dass sie den Verein mit ihren Erfahrungen und praktischen Kenntnissen unterstützen möchten. Der Congress wird darin als Congrès international *et* statistique bezeichnet; es wird eine lebhafte Genugthuung darüber geäussert, dass derselbe, wie man gehört, „auf erweiterten Grundlagen" im Jahre 1855 zur Zeit der Ausstellung in Paris sich wieder vereinigen werde; es wird gehofft, dass die Abgeordneten des Vereins [3]) mit dem Congresse Einleitungen werden treffen

1) Hier steht im Moniteur belge p. 3231 ein sinnloses N.B., das nur für den Setzer bestimmt war.

2) Auch diese beiden Zusätze rühren von *Mittermaier* her.

3) Oberst *Sykes* sollte der zweite sein, der aber nicht kam.

können, welche die **vollständige Discussion** der ihnen am Herzen liegenden Angelegenheit **noch auf dem gegenwärtigen Congresse** erleichtern und ihr gestatten möchten, unter den Arbeiten der Versammlung von 1855 eine hervorragende Stelle einzunehmen; es wird endlich sogar die Hoffnung ausgesprochen, dass alle Regierungen, durchdrungen von der Wichtigkeit der Sache diesen zweiten Congress mit Repräsentanten beschicken werden, die **bevollmächtigt** wären, die complicirte Frage zum Abschluss zu bringen!

Ein Blick auf dieses, den Mitgliedern in lithographirten Copien übersandte, Schreiben zeigt, dass hier ein völliges Missverständniss über den Charakter des statistischen Congresses obwaltete: er war kein internationaler Congress im Allgemeinen und statistischer insbesondere; es war durchaus nicht im Plan, ihn auf erweiterten Grundlagen in Paris wieder zusammentreten zu lassen; es war auch gar keine Discussion auf dem gegenwärtigen Congresse über die Postreform eingeleitet worden; es war ebensowenig davon die Rede gewesen, sie dem nächsten Congress als Gegenstand der Berathung zu empfehlen. Als nun dennoch in der letzten Sitzung ein Mitglied des Bureaus, unter einfacher Hinweisung auf die Wichtigkeit der postalischen Einheit, den Antrag formulirte:

nachdem der Congress von den ihm vorgelegten Vorschlägen Kenntniss genommen, äussert er den Wunsch, die Ideen, auf welchen die neuesten Postreformen in verschiedenen Ländern beruhen, auch auf den internationalen Postverkehr angewendet zu sehen;

war es da zu verwundern, dass sich von allen Seiten die Rufe erhoben: das geht uns nichts an! die Vorfrage! das ist keine Statistik! das können wir ohne Prüfung nicht annehmen! Und wenn der Antrag dennoch angenommen wurde, nachdem ein anderes Mitglied des Bureaus ihn theils durch die Rücksicht internationaler Höflichkeit, theils dadurch zu rechtfertigen versucht hatte, dass der Congress dabei wegen des Austausches der statistischen Documente betheiligt sei — so darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass die Abstimmung erst nach zwei zweifelhaften Proben zu seinen Gunsten ausfiel [1]).

Gleich darauf ward ein anderer ähnlicher Antrag vom Bureau aus gestellt und ohne Discussion mit ähnlicher geringer Mehrheit angenommen. Er lautete dahin:

dass der Congress die in der Handelsgesetzgebung der verschiedenen

1) Hiernach ist die ganz falsche Darstellung zu berichtigen, welche das *Athenaeum*, Oct. p. 1161 in einem Klatschartikelchen über den Congress giebt. Es heisst dort wörtlich: The subjects discussed were chiefly of a local nature; and the resolutions passed in the form of recommendations were of a practical and prospective character, — such as rules for taking the next Belgian (!) census and the like. There was however one notable exception: the proposal for an international uniform postal law. The subject was introduced to the notice of the congress by a deputation from the London society, and *after an interesting debate* (!) the assembly adopted the two fundamental rules of the society.

Länder bemerkbaren Unterschiede sich vermindern oder verschwinden zu sehen wünsche.

Der eigentliche Urheber dieses gleichfalls aus England stammenden Antrags, war Hr. *Leone Levi*, Professor des Handelsrechts am Kings College in London und Verfasser einer Zusammenstellung der meisten Handelsgesetzgebungen, der für die Verwirklichung der Idee eines allgemeinen Handelsgesetzbuchs seit einiger Zeit schon in England thätig gewesen ist. Dort haben sich Meetings und eigene Committees mit der Sache zu beschäftigen angefangen. Auch hatte Hr. *Levi* schon im Dec. 1851 in der statistischen Gesellschaft zu London im Anschluss an eine handelsstatistische Mittheilung die Ansicht geltend zu machen versucht, dass der beabsichtigte Congress in Brüssel „might appropriately discuss and promote the subject of international law and prepare the ground for a determined line of action" [1]).

Es versteht sich von selbst, dass gegen den Inhalt dieser beiden Anträge an sich, namentlich gegen den ersten (wie das auch ausdrücklich hervorgehoben ward) kaum Jemand etwas einzuwenden haben konnte, allein nicht das war die Frage. Es handelte sich um die Selbsteinschränkung des Congresses auf seine Competenz und um das Ansehen seiner Beschlüsse. Und es ist zu beklagen, dass beide hier nicht gewahrt worden sind. Je mehr das Gewicht der Beschlüsse des Congresses — wie schon öfter bemerkt — nur ein moralisches und eben deswegen der ernsthaften Erwägung proportional ist, aus der sie hervorgegangen sind, desto mehr musste er sich hüten, Beschlüsse ohne Berichterstattung und Debatte zu fassen. Selbst wenn sie in seinen Kreis gehört hätten, geschweige denn, wenn sie ihm fern lagen. In den Augen jedes besonnenen Dritten, und dazu muss man doch die gesetzgebenden Gewalten rechnen, wird es die Postreform und die Einheit der Handelsgesetzgebung um nichts dringender machen, dass eine Versammlung von Statistikern, ehe sie auseinanderging in einem tumultuarischen Beschluss beide für wünschenswerth erklärt hat. Diese Gattung in England üblicher Agitation fleckt wenig auf dem Continente. Wohl aber wäre zu befürchten, dass wenn sich Aehnliches wiederholte, in den Augen der besonnenen Dritten, und insbesondere der Regierungen, auch auf die übrigen Beschlüsse der Versammlung durch solche Beschlüsse, die aus der Bahn der wissenschaftlich practischen Behandlung schweifen, ein nachtheiliger Reflex geworfen würde. Auf der andern Seite ist es nicht ohne Gefahr für die Erreichung der Zwecke des Congresses in der Zukunft, dass nicht von Anfang an die Competenz mit Strenge eingehalten worden. Vorgänge sind wie Mauerbrecher — haben einmal ein Paar Stösse gewirkt, so ist die Bresche nachher bald gelegt. Mit solchen Anknüpfungen, wie die der

1) Journal of the Statist. Society of London. 1852. XV, 113, 114. — Ueber Leone Levis Werk siehe *Mittermaier* in der Zeitschr. für Rechtswiss. u. Gesetzgebung des Auslds. XXIII (1851), 448, und *Brinckmann* in der kritischen Zeitschrift für die gesammte Rechtswissenschaft, Heidelberg. I (1853), 281 ff. — Auch eine gedruckte Adresse des Edinburgher Comité's für die Einführung eines internationalen Handelsgesetzbuchs an den Congress vom 26 Aug. 1853 erwähnt *Heuschling* Journal des Écon. l. c. 77.

Nützlichkeit wohlfeilen Portos für die Statistiker, kann man noch viele Dinge herbeiziehen, für welche diese oder jene Partei den glänzenden Schild des Votums einer Versammlung von bekannten Namen zu gewinnen wünscht. Sobald aber diess geschieht, sobald z. B. der Gegensatz der Handelsfreiheit und des Schutzzolls, sobald namentlich politische Parteibestrebungen, so berechtigt sie sein mögen, sich an die Fersen der statistischen Congresse heften, wird es um ihren Frieden, wenn nicht — unter den Sternen, die zur Zeit regieren — um ihre Existenz geschehen sein. War es erfreulich, dass eine in Deutschland unbekannte, in Frankreich und Belgien noch aus der Zeit J. B. Says nachklingende und durch neuere Angriffe *Blanquis* und *Lamartines* auf die Statistik wieder belebte Eifersucht der Oeconomisten und Statistiker in Brüssel bei Seite gelegt ward, und dass ein friedliches Ergebniss dadurch möglich gemacht wurde, dass nationale und politische Gegensätze, die in schroffer Abweichung vertreten waren, den neutralen Grund respectirten — so hätte man auch gleich Anfangs sich denselben sichern sollen, und das konnte nicht einfacher, nicht schonender, nicht wirksamer geschehen, als indem man sich auf dem Gebiete der Statistik verschanzte, und jeden Antrag abwies, der nicht auf ihm zu Hause war.

Ein weiterer Antrag *Ramon de la Sagras*, der in der Schlussitzung einfach an die organisatorische Commission d. h. die Centralcommission in Brüssel gewiesen ward [1]), verlässt zwar das Gebiet der Statistik im weitesten Sinne nicht, erregt aber dennoch Bedenken und entlockt uns den Wunsch, dass die Commission ihn nicht berücksichtigen möge. Der Antragsteller wünscht:

dass im Programm des nächsten Congresses unter dem Titel: physische Statistik eine neue Reihe von Fragen erscheine über Climatologie, Orographie, Geographie, sowohl der wildwachsenden als der landwirthschaftlich gebauten Pflanzen, periodische Phänomene des Lebens der Pflanzen und der Thiere, die sich an die grossen Probleme der Physik der Erde anschliessen und durch ihre Wirkungen zu der Gesundheitspolizei, der grossen Cultur, dem Forstwesen und der Verfassung des Grundeigenthums in unmittelbarer Beziehung stehen.

Unsere Besorgniss ist, dass wenn die Commission diesen Antrag verwirklicht, der nächste Congress in zwei disparate Bestandtheile zerfallen kann. Denn nur ganz ausnahmsweise interessiren sich die nämlichen Männer für diese physischen Fragen und zugleich für die socialen Objecte der eigentlichen Statistik. Wenigstens werden sie in der Regel nur das eine Gebiet verstehen, im andern, wenn es sie überhaupt in Anspruch nimmt, nur dilettiren. Wie leicht könnte der Zufall dann in den allgemeinen Versammlungen die Entscheidung über die Fragen des einen Kreises in die Hand der gerade anwesenden Männer des andern werfen! Und wenn diess

---

1) Es ist unrichtig, wenn *Heuschling* im Journal des Écon. l. c. 107 diesen Wunsch de la Sagras unter die Wünsche des Congresses selbst einreiht; der Congress hat sich nicht dagegen und nicht dafür ausgesprochen, er hat ohne alle Discussion die Entscheidung der Commission anheimgestellt.

auch nicht der Fall wäre, so bliebe eine Spaltung des Interesse in den Congressen in ein vorwiegend naturwissenschaftliches und ein vorwiegend sociales jedenfalls ein Nachtheil. Dass mit einzelnen statistischen Bureaux meteorologische Institute in Verbindung gesetzt sind, ist etwas rein Aeusserliches, und wo es in irgend ausgedehnter Weise der Fall ist, wird wie in Berlin, der Chef des annexirten Instituts eine von dem Vorstand des statistischen Bureaus verschiedene Person sein. Eine so seltene Ausnahme der doppelten Befähigung für beide Fächer, wie sie bei *Alexander von Humboldt* und bei *Quételet* sich findet, bestätigt nur die Regel, und dass trotz dieser Ausnahme in der Person ihres Vorstands die organisatorische Commission das erstemal die physische Statistik nicht mit ins Programm aufgenommen hat, lässt uns hoffen, dass sie unsere Ansicht theilt. Der eigentliche Gegenstand der Statistik ist das Leben der Menschen im Staate und der Gesellschaft, das allerdings vom Naturleben der Erde nicht losgerissen ist, aber seine eigenthümlichen Mittelpunkte hat und an wichtigen Fragen so reich ist, dass gar kein Grund vorliegt, den Umfang der Arbeiten des Congresses durch Herbeiziehung verwandter Gegenstände zu vergrössern, vielmehr alle Ursache gegeben ist, sich zunächst auf die wichtigsten und naheliegenden Punkte zu beschränken, um bei diesen in alles practisch nothwendige Detail eingehen zu können. Will man für die physikalische Statistik ebenfalls das Beförderungsmittel der Uebereinkunft auf Versammlungen in Anwendung bringen, so wird diess in besondern Zusammenkünften der Physiker u. s. w. auf eine für sie selbst, wie für die Statistiker erspriesslichere Weise geschehen, und ist dafür ein Vorgang an der kurz vor dem statistischen Congresse in Brüssel gehaltenen Conferenz der Seestaaten über gleichförmige meteorologische Beobachtungen zur See schon gegeben.

Die letzte Frage endlich, welche in der Schlusssitzung zu verhandeln war, betraf die Zeit und den Ort des nächsten Congresses, denn über die Vorfrage, dass eine Erneuerung der Versammlung wünschenswerth sei, hatte sich während der Verhandlungen selbst eine allgemeine Uebereinstimmung gebildet. *Czörnig* schlug Berlin vor; *Legoyt* remonstrirte gegen eine Tags zuvor gefallene Aeusserung von *Horace Say*, der auf Turin hingewiesen und bemerkt hatte, dass „„unter den gegenwärtigen Umständen"" Paris zu wählen nicht rathsam sei. Ueber die Zeit war noch gar nicht debattirt als *Varrentrapp* den Antrag stellte:

die Bestimmung von Ort und Zeit der Centralcommission in Brüssel mit dem Wunsche anheimzustellen, dass sie beide wenigstens ein halbes Jahr vorher bekannt machen möge.

Dieser Antrag erhielt die Beistimmung der Versammlung. Es ist also über den Ort noch nichts bestimmt, — was die Zeit betrifft, so schien die Ansicht vorzuwalten, der wir uns anschliessen, dass der nächste Congress, wenn nicht besondere Hindernisse eintreten, im zweitnächsten Jahre 1855 gehalten werden sollte.

F.

III. Staatswissenschaftliche Bücherschau.

I. Encyclopädische Werke.

II. Philosophisches Staatsrecht.

Staat und Gesellschaft in ihrem Urbilde. 2. Bd. 2. (Hft.:) Das Recht der Armen. 8. VI, 122 S. Berlin, Gebauer. (18 Ngr.; I — II, 2.: 2 Thlr. 23 Ngr.)

Aristoteles's Statslære i ordnet og forkortet Fremstilling efter hans Böger om Staten og med oplysende Anm. af E. *Bojesen.* 8. 158 S. Kjöbenh., Reitzel. (1 Rbd.)

III. Positives Staatsrecht.

Deutschland überhaupt.

Pözl, J., Die Competenzfrage in dem gräflich Bentinck'schen Successionsstreite. Ein rechtl. Gutachten im Einverständnisse mit *J. C. Bluntschli* erstattet. 8. VIII, 164 S. München, Franz. (21 Ngr.)

Zöpfl, Heinr., Ueber hohen Adel u. Ebenbürtigkeit nach dem deutschen Reichsstaatsrecht und dem deutschen Bundesrecht überhaupt und mit Rücksicht auf den gräflich Bentinck'schen Rechtsstreit insbesondere; zugleich eine krit. Beleuchtung der Schrift: „Die Competenzfrage" u. s. w. von *J. Pözl.* 8. XVIII, 342 S. Stuttgart, Krabbe. (1⅓ Thlr.) — Ueber Missheirathen in den deutschen regierenden Fürstenhäusern überhaupt und in dem Oldenburgischen Gesammthause insbesondere. 8. IV, 136 S. Stuttgart, Krabbe. (16 Ngr.)

Oesterreich.

Hahn, Mich., Die direkten Steuern Oesterreichs. Vollständ. alphabet. Nachschlagebuch. 8. V, 408 S. Wien, Tendler. 1852. (2 Thlr.)

Ellinger, Jos., Handbuch des österreichischen allgemeinen Zoll-Rechts. 5. Aufl. 8. XII, 592 S. Wien, Braumüller. (3 Thlr. 10 Ngr.)

Tóth, Lor., Die Aviticität u. sonstigen Besitzverhältnisse, geordnet durch das allerh. Patent vom 29. Nov. 1852, erklärt. Uebers. von Stefan *Görgei.* 8. 167 S. Pesth, Heckenast. (24 Ngr.) — Erläuterungen des allerhöchsten Patentes vom 29. Nov. 1852, über die Aviticitäts-Verhältnisse. Von einem praktischen Juristen. 8. 92 S. Wien, Braumüller. (1/2 Thlr.)

Reglement für die Ausübung des Schiedsrichteramtes durch die Handels- u. Gewerbekammer für Kroatien. 8. 8 S. Agram, Suppan. (1 1/2 Ngr.)

Preussen.

Rönne, L. v., Die in der Kammer-Sitzungs-Periode von 1851—1852 bewirkte Revision der Verfassungsurkunde für den preuss. Staat, vom 31. Jan. 1850. 4. IV, 56 S. Berlin, C. Heymann. 1852. (20 Ngr.; cpl. 1 Thlr. 15 Ngr.)

Gesetz-Sammlung für die preussischen Verwaltungsbeamten. Eine chronolog. Zusammenstellung für die J. 1806—1852 incl. u. s. w. 2 Bde. 8. XXXI, 932 S. Berlin, C. Heymann. (4 Thlr.)

Gräff, H., Die Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen des preuss. Staats, nebst den sie ergänzenden Gesetzen und Verordnungen, mit Berücksichtigung der ihrer Redaction zum Grunde liegenden Materialien bearbeitet und für den prakt. Gebrauch commentirt. 8. VIII, 161 S. Breslau, Aderholz. (2/3 Thlr.) — *C. F. Müller*, Städteordnung u. s. w., mit Erläuterungen u. s. w. 2. Aufl. 8. IV, 124 S. (12 1/2 Ngr.) — Dieselbe; 8. 48 S. Berlin, Decker. (1 1/2 Ngr.) — 16. 46 S. Brandenburg, Müller. (2 1/2 Ngr.); — 8. 47 S. Landsberg, Volger und Klein. (4 Ngr.); — 8. 40 S. Breslau, Grass, Barth & Co. (1 1/2 Ngr.); — 8. 16 S. Nordhausen, Büchting. (1 1/2 Ngr.); — 8. 27 S. Grünberg, Levysohn. (1 1/4 Ngr.)

Liebgott, L., Das gerichtliche Etats-, Salarienkassen- und Kalculatur-Wesen. 8. 368 S. Berlin, Nauck. (1 3/4 Thlr.)

Krieg, E. V., Das Stempel-Gesetz für die königl. preuss. Staaten vom 7. März 1822, mit den späterhin ergangenen gesetzl. Verordnungen und Erläuterungen, u. als Anh., das Gesetz über das Postwesen vom 5. Juni 1852. 8. VII, 207 S. Wesel, A. Bagel. (1/2 Thlr.)

Gesetz über das preuss. Postwesen, vom 5. Juni 1852, und das in Gemässheit dieses Gesetzes erlassene Reglement vom 31. Juli 1852, nebst den in Bezug darauf bis Ende des Juli 1852 erlassenen Instructionen und Bestimmungen u. s. w. 8. VIII, 135 S. Berlin, Decker. (8 Ngr.) — Neues Post-Handbuch. Enthaltend: Das Gesetz über das Postwesen vom 5. Juni 1852 u. s. w. 2. verm. Ausg. 8. VI, 104 S. Kreuznach, Voigtländer. (1/4 Thlr.)

Handbuch der gesammten preuss. Schul-Gesetzgebung. Bearbeitet von *C. F. Müller.* In 5 Lfg. 8. 1. Lfg. S. 1—80. Berlin, Hempel. (1/6 Thlr.) — *O. Ebmeyer*, Zusammenstellung des Provinzial- Kirchen- und Schul-

Rechts der Kur- u. Neu-Mark Brandenburg. 8. VII, 88 S. Frankfurt a/O., Trowitzsch. (12½ Ngr.)

Die preussischen Parzellirungs-Gesetze. 8. 16 S. Landsberg, Volger u. Klein. (2½ Ngr.)

Gesinde-Ordnung für sämmtliche Provinzen der preuss. Monarchie, vom 8. Nov. 1810; G.-O. für Neu-Vorpommern und das Fürstenthum Rügen, vom 11. April 1845. G.-O. für die Rheinprovinz, vom 19. Aug. 1844. 8. 39 S. Berlin, Decker. (3 Ngr.)

Fichtner, J. W., Zusammenstellung der auf das Brandversicherungswesen der allgemeinen Immobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins bezügl. Vorschriften. 4. 91 S. Landshut, Rietsch. (16 Ngr.; 48 kr. rh.)

Bau-Polizei-Ordnung für Berlin und dessen Bau-Polizei-Bezirk. Amtlicher Abdr. 4. 35 S. Berlin, Hayn in Comm. (⅓ Thlr.) — Dieselbe, vom 21. April 1853. 8. 27 S. Berlin, Decker. (3 Ngr.) — Anweisung zur Verwaltung des Gemeinde-Bauwesens im Regierungs-Bezirk Köln. 4. 38 S. Mit 2 Taf. Köln, Bachem. (16 Ngr.)

Reglement über die Geld-Verpflegung der Truppen im Frieden. 8. X, 124 S. mit 69 S. Tab. Berlin, Mittler. (½ Thlr.)

Bayern.

Fortgesetzte Sammlung der im Gebiete der inneren Staatsverwaltung des Königr. Bayern bestehenden Verordnungen von 1835—1852, aus amtl. Quellen bearb. von *Fr. v. Strauss*. 1—6 Bd. der neuen Folge. Als Fortsetzung der Döllinger'schen Sammlung 21—26 Bd. 4. München, Franz. (17⅙ Thlr.) Inhalt: 1. Die Abthlgn.: 1) Staatsgebiet, 2) Staatsverfassung, 3) König und kgl. Familie, 4) Staatsverwaltungsorganisation, 6) Landtag u. 7) Landrath. V, 427 S. (2 Thlr 16 Ngr.) — 2. die Abth.: 5) Staatsunterthanen. III, 449 S. (2⅔ Thlr.) — 3. Die Abth.: 8) Religion u. Cultus. 488 S. (2 Thlr. 23 Ngr.) — 4. Die Abth.: 9) Unterricht u. Bildung. 600 S. (3⅕ Thlr.) — 5. Die Abth.: 10) Militärgegenstände. 329 S. (1 Thlr. 26 Ngr.) — 6. Die Abth.: 11) Gemeinde- u. Stiftungswesen, 12) Heimath, Ansässigmachung u. Verehelichung, 13) Armenwesen. III, 732 S. (4 Thlr.)

Jandebeur, S., Neunte Fortsetzung des Döllinger'schen Registers über die in den Regierungs- u. Gesetzblättern von den Jahren 1850, 1851 u. 1852 enthaltenen Gesetze, Verordnungen u. s. w. Mit einem besond. Namen- u. Sachregister. 4. 251 S. Augsburg, Jaquet. (2 Thlr.)

Haller, Sigm. v., Encyclopädie der bayerischen Gesetzgebung f. die sieben älteren Kreise, enth. alle einzelnen in den Gesetzblättern der J. 1818 bis 1852 befindl. Gesetze und Gesetzesstellen, alphab. geordnet u. s. w. In 5 Bdn. 8. 1. Bd. IV, 320 S. Fürth, Schmid. 1854. (1⅓ Thlr.)

Wunder, G. Chr. E., Handbuch der gesammten Polizeiverwaltung im Königreich Bayern. In ca. 6 Lfgn. 8. 1. Lfg. S. 1—112. Bamberg, Buchner. (16 Ngr.; 48 kr. rh.)

Sammlung der bisher noch ungedruckten oder doch noch nicht allgemein bekannten Verordnungen, Instructionen und Normen, welche über die Verwaltung und Verrechnung des Staatsvermögens erlassen worden sind. Vom 1. Jan. 1851 bis dahin 1853. 27. Bd. als Fortsetzung des Repertoriums üb. die k. bayer. Finanz-Verordnungen. 2 Thle. Hg. v. *L. H. Geret.* 4. LII, 238 S. Ansbach, Junge. (2 Thlr. 10 Ngr.)

Vocke, W., Die bayerischen Stempelnormen in alphabet. Uebersicht. 8. IV, 111 S. Nördlingen, Beck. (15 Ngr.)

Gesetz über die Ausübung und Ablösung des Weiderechts auf fremdem Grund und Boden im Königr. Bayern. Mit Einleitung u. s. w. 8. XIX, 36 S. München, Finsterlin. (8 Ngr.)

Pöhlmann, Karl, Ueber das Wesen der sogenannten administrativ-kontentiösen Sachen mit besond. Rücksicht auf Bayern. 8. 71 S. Würzburg, Stahel. (12 Ngr.; 36 kr. rh.) — Die Praxis des bayer. Oberappellationsgerichtes in Betreff der Gränzen zwischen civilgerichtlicher u. administrativer Zuständigkeit, nachgewiesen an 110 Erkenntnissen. [Abdr. aus den Blättern für administr. Praxis, Jahrg. 1853.] 8. 30 S. Nördlingen, Beck. (1/6 Thlr.; 18 kr. rh.)

Württemberg. Baden.

Neueste Steuergesetze des Königr. Württemberg. Handausgabe mit Erläuteterungen etc. von *Schwarz*. 1. Abth.: Gesetz, betr. die Abgabe von Branntwein, vom 19. Sept. 1852 u. s. w. 8. 576 S. mit 6 Tab. Stuttgart, J. J. Steinkopf. (1 1/2 Thlr.)

Gesetz vom 23. Juni 1853, betr. die Beseitigung der bei Liegenschafts-Veräusserungen und insbesondere bei der Zerstücklung von Bauerngütern vorkommenden Missbräuche, mit Erläuterungen u. s. w. hrsg. von *H. A. Fecht.* 8. 88 S. Stuttgart, Metzler. (9 Ngr.; 27 kr. rh.)

Gesetz vom 14. März 1853, betr. die veränderte Einrichtung der allgemeinen Gebäude-Brandversicherungsanstalt, nebst Vollzugsverordnung und mit erläut. Zusätzen. Mit alphab. Sachregister, hg. v. *Jak. Lok.* 16. 120 S. Stuttgart, Metzler. 1852. (12 Ngr.)

Entwurf eines Hochbau-Gesetzes für das Königr. Württemberg u. einer Vollzugsverfügung zu demselben. 8. VIII, 119 S. Stuttgart, Metzler. (12 Ngr.)

Systematisch geordnete Sammlung aller durch das Grossh. Bad. Steuerverordnungsblatt vom 1. Jan. 1827 bis zum 31. Dec. 1850 verkündeten, am Schlusse dieses Zeitraums noch gültig gewesenen, und keiner andern Verordnungssammlung einverleibten Gesetze und Verordnungen, welche die Einnahmen und Ausgaben der Steuerverwaltung, sowie das Kassen-, Münz- und Rechnungswesen zum Gegenstande haben. 4. XXXVIII, 316 S. m. 1 Taf. Karlsruhe, Müller. 1852. (2 Thlr.)

Rettig, Fr., Die Polizeigesetzgebung des Grossherzogth. Baden. 4. Aufl. Bearb. von *P. Guerillot.* 8. XX, 862 S. Karlsruhe, Müller. (2 1/3 Thlr.; 4 fl. rh.)

Melter, Auch ein Wort über die grossherzogl. badische Forstorganisation vom J. 1849. 8. 27 S. Freiburg im Br., Wangler, 1852. (3 Ngr.; 9 kr. rh.)

Vogelmann, Die badische Militär-Verwaltung. 8. XII, 392 S. Karlsruhe, Braun. (1 Thlr. 24 Ngr.) *Centr. Blatt. Nr.* 40.

Königr. Sachsen. Sachsen-Weimar. Sachsen-Altenburg. Kurhessen.

Hüttner, G. F., Das Briefpostwesen des k. sächs. Postbezirks nach den letzten Postconferenz-Beschlüssen. 2. Aufl. 8. 44 S. Leipzig, Brauns. 1852. (8 Ngr.)

Schreyer, E., Supplement zum Codex des im Königr. Sachsen geltenden Kirchen- und Schulrechts mit Einschluss des Rechts der frommen Stiftungen u. s. w. 4. VII, 352 S. Leipzig, B. Tauchnitz. 1852. (4 Thlr.) *C. B. Nr.* 22.

Dienstvorschriften für die bei dem Volksschulwesen im Grossherzogth. Sachsen-Weimar-Eisenach thätigen Personen u. Behörden. 8. VI, 90 S. Weimar, Hofbuchdruckerei. 1852. (12 Ngr.)

Die Domänenfrage im Herzogth. Sachsen-Altenburg. 8. III, 100 S. Frankfurt a. M., Schmerber. (1/4 Thlr.)

Kurhessens Verfassungs-Urkunde vom 5. Jan. 1831 nebst den 1848 u. 1849 eingetretenen Aenderungen derselben, gegenübergestellt der Verfassungs-Urkunde vom 13. April 1852. 8. 91 S. Cassel, Scheel. 1852. (7 1/2 Ngr.) — Die Verfassungsfrage in Kurhessen auf ihrem jetzigen Standpunkte. 8. 93 S. Leipzig, Remmelmann. (16 Ngr.) — Die angebliche Steuerverweigerung in Kurhessen und der Prozess gegen die Mitglieder der aufgelösten Ständeversammlung. 8. VII, 41 S. Braunschweig, Vieweg. (7 1/2 Ngr.) *Gersd. Rep. IV,* 1.

Hannover. Oldenburg. Hamburg.

Gesetz über die Amtsvertretung vom 27. Juli 1852. 16. 12 S. Hannover, Pockwitz. 1852. (1 1/4 Ngr.) — Gesetz über die Amtsordnung vom 16. Sept. 1852, und Gesetz über die Landdrostei-Ordnung vom 25. Sept. 1852. 8. 19 S. Hannover, Pockwitz. (3 3/4 Ngr.)

Gesetz, die Landgemeinden nebst Ausschreiben des k. Ministeriums des Innern, die Regelung der Verhältnisse derselben betr., und Gesetz, die Wahlen der Gerichtsschöffen auf dem Lande betr., vom 4. Mai 1852. 3. Aufl. 8. 30 S. Hannover, Pockwitz. 1852. (1/6 Thlr.)

Staatsdienergesetz u. Gesetz, das Disciplinarverfahren gegen Richter betr., vom 8. Mai 1852. 8. 15 S. Hannover, Pockwitz. 1852. (2 1/2 Ngr.)

Hannoversche Gesetzgebung über das Medicinalwesen. Zusammengestellt m. Auftrage des k. Min. des Innern. 8. VI, 150 S. Hannover, Hellwing. (15 Ngr.)

Seidensticker, H. A., Ueber den geschichtlichen Ursprung u. die rechtliche Natur der hannöv. Interessentenforsten, besonders im Fürstenthum Calenberg. 8. IV, 105 S. Peine, Heuer. (1/2 Thlr.)

Malortie, C. E. v., Die Verwaltung herrschaftlicher Bauten und Gärten. 8. VIII, 218 S. Hannover, Hahn. (1 1/2 Thlr.)

Entwurf des revidirten Staatsgrundgesetzes für das Grossherzogthum Oldenburg. 8. 77 S. Oldenburg, Stalling. 1852. (5 Ngr.) — Nachweisungen zu dem Entwurfe des revidirten Staatsgrundgesetzes. 8. 11 S. Oldenburg, Stalling. 1852. (2½ Ngr.)

Strackerjan, *Fr. Ant.*, Schiffahrts-Handbuch. Eine Sammlung der Handels- und Schiffahrts-Verträge und der Schiffahrts-Gesetze und Verordnungen Oldenburgs u. a. m. 8. XIV, 219 S. Oldenburg, Schulze (20 Ngr.)

Sammlung der Verordnungen der freien Hanse-Stadt Hamburg, seit 1814. 22. Bd. 1851 u. 1852, nebst Register über den 10. bis 22. Bd., bearb. von *J. M. Lappenberg*. 8. CXLII, 704 S. Hamburg, Meissner. (4 Thlr. 7½ Ngr.)

Niederlande.

Niebuhr, *B. G.*, Grundzüge für eine Verfassung Niederlands, 1813 geschrieben. 8. 78 S. Berlin, Herz. 1852. (15 Ngr.) *G. R. II*, 342.

De Nederlandsche Staatswetten, bevattende de Grondwet, met al de daarbij voorgeschrevene Wetten. Supplement to de derde Aflevering. 8. Amsterdam, Loman en Reudler. (17½ c.)

Ontwerp van Wet op het Armbestuur van 15. Febr. 1853, met de memorie van toelichting. 8. Amsterdam, Loman en Reudler. (50 c.) — Gewijzigd Ontwerp van Wet tot regeling van het Armbestuur, met de nieuwe memorie van toelichting, door de Regering ingediend aan de Tweede Kamer der Staten-Generaal, in de zitting van 15. Febr. 1853 etc. 8. 's Gravenhage, K. Fuhri. (60 c.) — *Drieling*, *F. H. C.*, Beschouwingen over het nieuwe ontwerp van Wet op het Armbestuur. 8. Utrecht, Kemink en Zoon, (50 c.) — *Zubli*, *A. J.*, Geschiedenis der Nederlandsche Armenwet. 1. aflevering: Ontwerp van wet. Vergelijking met het vroegere ontwerp. 2. aflevering: Memorie van toelichting. Vergelijking der memoriën van toelichting van het vroeger en van het gewijzigd ontwerp, ook naar aanleiding van het voorloopig verslag der Commissie van Rapporteurs. 8. Amsterdam, W. Willems. (70 c.)

Boissevain, *J. H. G.*, De wet op de onteigening ten algemeene nutte van den 28. Aug. 1851, in hare beginselen en strekking toegelicht. 8. Arnheim, J. A. Nyhoff en Zoon. (2 fl.) — Wet, regelende de onteigening ten algemeene nutte, met aanteekeningen en toelichtingen. 8. Middelburg, Gebr. Abrahams. (1 fl.)

Molster, *J. A.*, Bepalingen van Wet en regt omtrent den geld- en fondsenhandel. 8. Utrecht, W. H. van Heijningen. (2 fl. 60 c.)

Dänemark. Schweden. England.

Uldall, *F. A.*, 1. Tillæg og Forts. af Real-Register over Danmarks civile Medicinal-Lovgivning for 1848—52. 8. 76 S. Eibe. (48 Sk.; compl. 2 Rbd.)

Lovsamling for Island, indeh. Udvalg af de vigtigste ældre og nyere Love og Anordninger etc., Collegial-Breve, samt andre Aktstykker. Samlet og

udgivet af *O. Stephensen* og *J. Sugordsson.* I. 1096—1720. 8. 842 S. Kjöbenhavn, Höst. (3 Rbd. 28 Sk.)

Thurgren, Jo. Ado., Populär Handbok i Swenska Cameral-lagfarenheten. Sednare Delen. 8. 100 S. Stockholm, Berg. 1852. (32 Sk.)

Nouvelle loi des patentes anglaises, appliquée depuis le 1er oct. 1852, etc. 2e édition, publiée par *Gardissal.* 8. 3¼ f. Paris, boulevard Saint-Martin, 19. (1 fr. 50 c.) — *Wordsworth, Charles,* A summary of the law of patents, and an extension of patents. *Ath., June, p.* 769.

Shelford, Leon, The law of railways, in England and Ireland, with copious notes of decided cases etc. 3. edit. 8. 868 S. London. 1852. (30 Sk.)

Frankreich.

Berriat Saint-Prix, Félix, Théorie du droit constitutionnel français, esprit des constitutions de 1848 et de 1852 et des sénatus-consultes organiques, précédé d'un essai sur le pouvoir constituant et d'un précis historique des constitutions françaises. 8. 51¼ f. Paris, Videcoq fils aîné. (1851—1853.) (9 fr.)

Recueil des décrets rendus par le prince Louis-Napoléon, depuis le 2 déc. 1851 jusqu'au 29 mars 1852. 1re partie. Époque présidentielle. 8. 21 f. Paris, Cosse (4 fr. 50 c.)

Loi du 5 juin 1850 sur le timbre, annotée et commentée par *F. M. Sellier.* 2e éd., augm. de toutes les décisions rendues sur la matière. 8. 4½ f. Paris, Cotillon (3 fr.) — *Perry,* Loi de l'enregistrement du 22 frimaire an VII (12 déc. 1798), commentée au moyen de la conférence avec les lois postérieures. 2e éd. 4. 9½ f. Paris, Mme veuve Joubert. — *Landrieu, A.,* Guide pour l'application des lois, décisions et instructions sur le timbre et l'enregistrement en matière de comptabilité communale et des établissemens publics. 2e éd. 8. 5½ f. Lille, impr. de Danel.

Blanche, Armand, De l'expropriation pour cause d'utilité publique, ou tableau complet de la jurisprudence de la cour de cassation en matière d'expropriation pour cause d'utilité publique, de 1833 à 1852, etc. 8. 14¼ f. Paris, Dupont. 1852. (3 fr.)

Loi, instruction et règlement sur le service des caisses d'épargne. 8. 4¼ f. Paris, impr. de Moessard.

Rapport au comité de l'enseignement libre sur l'exécution et les effets de la loi organique de l'instruction publique du 15 mars 1850, par une commission spéciale. 8. 15¾ f. Paris, Jacq. Lecoffre.

Commission départementale faisant fonctions de conseil général du département de la Seine. Session ordinaire de 1852 et session extraordinaire de 1853. Procès-verbaux. 8. 27 f. Paris, impr. de Vinchon.

Boyard, Nouveau manuel complet des maires, adjoints, conseillers municipaux, des préfets, conseils de préfecture et conseils généraux etc.

selon la législation nouvelle, jusqu'en 1853. 3e éd. 2 vols. 8. $67^1/_2$ f. Paris, Roret, rue Hautefeuille, 12. (12 fr.)

Polen.

Gesetzliche Bestimmungen über die Einrichtung der im Königr. Polen eingeführten Kaufmanns-Gilde. Aus dem Poln. 8. 24 S. Thorn, Lambeck. (6 Ngr.)

IV. Völkerrecht.

Murhard, Fréd., Nouveau recueil général de traités. Tom. XI. Pour 1847 et 1848. 8. 643 S. Gottingue, Dieterich (4 Thlr.)

Vereins-Zolltarif. Eine amtl. Zusammenstellung der in den Staaten des deutschen Zollvereins vom 1. Jan. 1854 an gültigen Tarifbestimmungen. 4. 52 S. Dresden, Meinhold u. Söhne. (8 Ngr.)

Revidirter Vertrag des deutsch-österreichischen Postvereins. 8. 21 S. Hannover, Pockwitz. 1852. ($3^3/_4$ Ngr.)

Santarem, Visc. de, Quadro elementar das relaçoes politicas e diplomaticas de Portugal etc. Tom. VIII. 8. $23^3/_4$ f. Paris, Aillaud. (10 fr.)

Aschlund, J., Verdensfreden, et Olieblad. 12. 36 S. Kjöbenhavn, Iversen. (20 Sk.)

[*Bellemare, A. G.*,] Question internationale. Recours à S. M. l'empereur. Capture et confiscation du brick anglais *the Fame* et de sa cargaison aussi de *propriété anglaise*. Blocus de Buénos-Ayres de 1847 à 1848. 4. 18 f. Pau, impr. de Vignancour.

Flanders, H., A treatise on maritime law. 8. 444 p. Boston, Brown u. Co. — *Abbink, J. J.*, Het Zeeregt en de Zee-Assurantiewetten aller volken. 23. 24. aflevering. 8. Amsterdam, Weijtingh (1 fl. 20 c.)

V. Politik.

Theorie.

Mézières, Alfr., Étude sur les oeuvres politiques de Paul Paruta. 8. 10 f. Paris, Mme veuve Joubert.

Nationalité. 8. $3^1/_2$ f. Paris, impr. de Duverger. — *Clausen, H. N.*, Nationalitetens Væsen og Betydning. 8. 20 S. Kjöbenh., Reitzel. (16 Sk.)

Palafox, Don Juan de, Monarchie und Politik. Aus d. Span. von Sebast. *Brunner*. 8. XVI, 168 S. Wien, Gress. (18 Ngr.)

Aymard, Sylvain, La politicomanie, ou folie révolutionnaire qui a régné en Europe depuis 1789 jusqu'au 2 déc. 1851. 2e éd. 8. $18^1/_2$ f. Paris, Garnier.

Cadoret, Eug., Le droit de César, doctrine catholique sur la légitimité du pouvoir royal. 8. $17^1/_2$ f. Paris, Parent-Desbarres (4 fr.)

Macé, Jacq., Du titre de citoyen comme moyen de civilisation des masses. 8. $4^3/_4$ f. Paris, Diard.

Die sogenannte Unverletzlichkeit der Landtagsabgeordneten, aus den Institutionen aller nach dem Repräsentativsysteme verfassten Staaten entwickelt. 8. 86 S. Giessen, Heinemann. (12½ Ngr.) *Gersd. Rep. IV,* 147.

Westeuropäische Gränzen. 8. XV, 125 S. Trier, Lintz. (15 Sgr.) *C. B. Nr.* 32.

Grundsätze der Realpolitik, angewendet auf die staatlichen Zustände Deutschlands. 8. III, 224 S. Stuttgart, Göpel. (1⅓ Thlr., 2 fl. 15 kr. rh.)

Calhoun, J. C., A disquisition on government, and a discourse on the constitution and government of the United States. Edited by *Rich. K. Crolle*. 8. 414 p. New-York. 1852. (4 Thlr.)

Kirche und Staat.

Ueber den Charakter und die wesentlichen Eigenschaften der Concordate. Aus d. Ital. übers., mit Noten von *J. A. Mor. Brühl*. 8. V, 165 S. Schaffhausen, Hurter. (½ Thlr.; 48 kr. rh.)

[Für den Episcopat.]

Lieber, Mor., In Sachen der oberrheinischen Kirchenprovinz. 8. 157 S. Freiburg im Br., Herder. (⅓ Thlr.; 30 kr. rh.) — Beleuchtung der Entschliessung der Regierungen der oberrhein. Kirchenprovinz auf die bischöfl. Denkschrift vom März 1851. Von einem Laien. 8. 136 S. Schaffhausen, Hurter. (12 Ngr.; 36 kr. rh.) — Denkschrift des Episcopates der oberrheinischen Kirchenprozinz in Bezug auf die königl. württemberg., grossherzogl. badische und herzogl. nassauische allerhöchste Entschliessung vom 5. März 1853 in Betreff der Denkschrift des Episcopates vom März 1851. 8. 122 S. Freiburg im Br., Herder. (8 Ngr.; 24 kr. rh.) *C. B. Nr.* 49. — Kirchlich-politische Blätter aus der oberrhein. Kirchenprovinz von Dr. *Fl. Riess*. Bis jetzt 32 Blätter. Stuttgart 1853. — Die Wiederherstellung des canonischen Rechts in der oberrheinischen Kirchenprovinz. Von einem Staatsmann a. D. 8. XXII, 598 S. Stuttgart, Lindemann. (1 Thlr. 6 Ngr.) [*Hieher gehört auch:* der paritätische Staat — *Bücherschau, VIII,* 546].

[Gegen den Episcopat.]

Bischöfliche Theorien und positives Recht. Zur Beleuchtung der Denkschrift des oberrhein. Episcopats von einem Württemberger. 8. 48 S. Stuttgart, Metzler. (6 Ngr.; 20 kr. rh.) — *Leu, S. B.*, Warnung vor Neuerungen und Uebertreibungen in der kathol. Kirche Deutschlands. 8. 76 S. Leipzig. *C. B. Nr.* 45. — Beleuchtung der bischöflichen Denkschrift vom 18. Juni 1853. 8. 64 S. Karlsruhe. — Beleuchtung der Denkschrift des Episcopats der oberrhein. Kirchenprovinz. 8. 64 S. Leipzig. — Der Erzbischof Hermann v. Freiburg und die grossherzogl. badische Regierung. 8. 31 S. Leipzig, O. Wigand. 1854. (⅙ Thlr.) — *Warnkönig, L. A.*, Ueber den Conflict des Episcopats der oberrheinischen Kirchenprovinz mit den Landesregierungen in derselben. 8.

94 S. Erlangen, Enke. (48 kr.) Hieher gehören auch die „Denkschrift über die Auflehnung des oberrhein. Episcopats“ — *Bücherschau*, IX, 290 —; „der christl. Staat u. die bischöfl. Denkschriften“; *Knies*, die kathol. Hierarchie — *ebds.* VIII, 546.

Stahl, *F. Jul.*, Der Protestantismus als politisches Princip. 8. 2 Bl. 122 S. Berlin, W. Schultze. (15 Ngr.) *C. B. Nr.* 25. — *Rintel, K. N. G.*, Der Protestantismus als politisches Princip von Fr. Jul. Stahl. In drei Sendschreiben widerlegt. 8. VII, 160 S. Breslau, Aderholz. (2/3 Thlr.) — *Reinkens, J. H.*, Der Protestantismus als politisches Princip u. s. w. gewürdigt. 8. IV, 131 S. Breslau, Aderholz. (1/2 Thlr.) — Der Protestantismus als politisches Princip. Eine katholische Beantwortung u. s. w. 8. 16 S. Regensburg, Manz. (2 Ngr.; 6 kr. rh.)

Linde, *J. T. B. v.*, Gleichberechtigung der augsburgischen Confession mit der katholischen Religion in Deutschland nach den Grundsätzen des Reichs, des Rheinbundes und deutschen Bundes. Nebst Beleuchtung der Schrift: „Die katholische Religionsübung in Mecklenburg-Schwerin. 8. XII, 250 S. Mainz, Kirchheim. (1 Thlr.) *Gersd. Rep. IV*, 21. *C. B. Nr.* 22. — —, Bemerkungen über die durch ein christliches Religionsbekenntniss bedingte Rechtsfähigkeit in den deutschen Bundesstaaten. (Aus der Zeitschr. für Civilrecht u. Process. Bd. X. Heft 1, 2.) *C. B. Nr.* 22.

Urkundenbuch der evangelischen Union mit Erläuterungen herausgegeben von *C. Imm. Nitzsch.* 8. XVI, 143 S. Bonn, Ad. Marcus. (25 Ngr.) *G. R. III*, 75. — *Hommel, Friedr.*, Recht der Kirche, Union und die bayerische protestantische Landeskirche. 8. XI, 104 S. Stuttgart, S. G. Liesching. (12 Ngr.)

Der Deutschkatholizismus in seiner Entwicklung dargestellt in der Geschichte der deutsch-katholischen Gemeinde zu Heidelberg. 2. Bd. Mit den J. 1848 u. 1849. 8. IV, 236 S. Heidelberg, Bange u. Schmitt. 1854. (28 Ngr.; 1. 2.: 1 Thlr. 28 Ngr.)

Aktenstücke über die Entziehung der der freien Gemeinde in Magdeburg ertheilten Conzession. Unter Benutzung amtl. Quellen hrsg. 8. 47 S. Magdeburg, Baensch. (1/6 Thlr.)

Die Staatskirche Russlands. Nach den neuesten Synodalberichten dargestellt von einem Priester aus der Congregation des Oratoriums. Mit Beilagen. 2. (Titel-) Ausg. 8. XXIV, 561 S. mit 5 Tab. Schaffhausen, Hurter. (1844.) (2 1/3 Thlr.; 4 fl. rh.)

Mirabeau, Comte de, Sur Moses Mendelssohn et sur la réforme politique des Juifs. Nouvelle édition. 8. VIII, 114 S. Leipzig, Avenarius. (18 Sgr.) *C. B. Nr.* 30. — *Mills*, *J.*, The british jews. 12. 424 p. London, Houlston. (5 s.) *Ath.*, *July*, *p.* 793.

Proletariat, Pauperismus.

Salzwedel, W. v., Das Proletariat, seine Erscheinung, seine Ursachen und seine Abwehr. 8. 39 S. Königsberg, Samter. (6 Sgr.) *C. B. Nr.* 39.

Ernst, G., Der Pauperismus oder die Armennoth. 8. 39 S. Winterthur. Herisau, Meisel. 1852. (4 Ngr.)

Ockel, C. G., Volksbuch über die sociale Frage. I. Nüchternheit, Sparsamkeit u. Fleiss. II. Nützlichkeit des Anbaues der Runkelrüben u. s. w. 8. VI, 121 S. Breslau, Dülfer. (10 Ngr.)

Moser, E., Der Pauperismus in Flandern und die zu dessen Abhilfe in gewerblicher Beziehung getroffenen Maassregeln, insbesondere die Ateliers modèles 8.- III, 80 S. Berlin, Jonas. (16 Ngr.)

Tilorier, A., Études sur le paupérisme dans le département de l'Aisne et sur les moyens proposés, pour y remédier, par les comités cantonaux de bienfaisance, suivies d'un mémoire sur les fermes de bienfaisance fondés en Belgique par l' abbé Glorieux. 8. 10½ f. Paris, Guillaumin.

Cabet, Inventaire de la colonie icarienne. 1853. Célébration de l'anniversaire du 3 févr. 1848. Un jugement en Icarie. 16. 1 f. Paris, l'auteur, rue Baillet, 3. (25 c.)

Sclavenfrage.

Steinheim, S. L., Aristoteles über die Sclavenfrage. 8. XI, 108 S. Hamburg, Perthes u. Besser. (½ Thlr.)

Irving, B. A., The theory and practice of caste. London, Smith, Elder and Co. *Ath., July, p.* 853.

Goodell, Will., The american slave code, in theory and practice. 12 424 p. (3 s. 6 d.) *Ath., June, p.* 677. -- The british West India Colonies in connection with slavery, emancipation, etc. By a resident in the West Indies. *Ath., July, p.* 799. — The West India Colonies: Demerara after fifteen years of freedom. By a Landowner. *Ebds.*

Sumner, Ch., White slavery in the barbary states. London, Low. *Ath., Apr., p.* 475.

Politische Zeitfragen in einzelnen Ländern.

Orientalische Frage.

Justus, Siegfr., Ueber die Bedeutsamkeit der heiligen Stättenfrage. 8. VI, 157 S. Berlin, Trowitzsch. (½ Thlr.)

Diezel, Gust., Russland, Deutschland u. die östliche Frage. 8. III. 103 S. Stuttgart, Göpel. (½ Thlr., 48 kr. rh.)

Gross-Hoffinger, Ant., Russland u. der Orient. 1. (Heft.) 8. III, 102 S. Berlin, Nauck. (½ Thlr.)

Schuselka, Franz, Das türkische Verhängniss und die Grossmächte. 8. XII, 141 S. Leipzig, Brockhaus. (20 Sgr.) *C. B. Nr.* 38. — *Gersd. Rep. III*, 344.

Einige Worte über die orientalische Frage. Eine Stimme der Mahnung aus Athen. 8. 31 S. Dresden, R. Schäfer. (6 Ngr.) — Quelques mots sur la question d'Orient. 8. 23 p. Athènes. — Encore quelques mots sur etc. 8. 22 p. Ebds. — L'église orthodoxe d'Orient. 8. 28 p. Ebds. — *N. J. Saripolos*, Ire partie. 30 p. IIme partie. 112 p. 8. Ebds. — *Νύξεις πρὸς λύσιν τοῦ ἀνατολικοῦ ζητήματος.* 8, 48 S. Ebds. Ueber alle diese: *Gersd. Rep. IV*, 216.

Das serbische Volk in seiner Bedeutung für die orientalische Frage. 8. 64 S. Leipzig, G. Mayer. (1/3 Thlr.)

Léouzon Le Duc, L., La question russe. 16. 7 1/8 f. Paris, Hachette. (1 fr. 50 c.) — Englisch; By *J. H. Urquhart.* Clarke & Co. *Ath. Oct., p.* 1185.

Question religieuse d'Orient et d'Occident. Traduit du russe par *Alexandre Popovitski.* 8. 4 f. Paris, Franck.

Vaillant, J. A., Solution de la question d'Orient pendante pour la Russie et l'Autriche dans la vallée du Danube, et pour l'Angleterre et la France dans la vallée du Nil. 8. 3 3/4 f. Paris, impr. de Guyot.

Solution de la question d'Orient. Traduit de l'anglais. 8. 3 f. Paris, Garnier frères.

Urquhart, Dav., Progress of Russia in the west, north and south. London, Trübner. *Éc. Nr.* 522. *p.* 970. — *Ath., Oct. p.* 1255.

Zollverein.

Beiträge zur Beurtheilung der Zollvereins-Frage. Eine Sammlung amtlicher Aktenstücke. 8. XXIV, 192 S. Berlin, Decker. (15 Ngr.)

Das Rechtsverhältniss des thüringschen Zoll- und Handelsvereins zum Zollverein. 8. 28 S. Leipzig, Jackowitz. 1852. (7 1/2 Ngr.)

Ansprache an die deutsche Fabrik- und Handelswelt über die schliessliche Wendung der Zollvereins- und Handelsverträge. 8. VI, 92 S. Braunschweig, Vieweg. (10 Ngr.)

Betrachtungen über den Beitritt Mecklenburgs zum deutschen Zollverein. 8. XIV, 302 S. Schwerin, Stiller. (1 1/3 Thlr.)

Die Stellung der Hansestädte. Bemerkungen, veranlasst durch 6 Artikel der Weserzeitung. 8. 41 S. Hamburg, Herold. (1/6 Thlr.)

Hanssen, Ein Beitrag zu den Debatten über die Oldenburgische Zollanschlussfrage. 8. 30 S. Oldenburg, Schulze. 1852. (4 Ngr.) — Herr Professor Hanssen, die Statistik des Zollvereins und der Anschluss Oldenburgs. 8. 22 S. Oldenburg, Schulze. 1852. (4 Ngr.)

Deutschland und deutsche Staaten.

Kiefer, Fr., Ueber die Colonisation Algeriens durch deutsche Colonisten. 8. 20 S. Freiburg im Br., Wangler. (2 Ngr.; 6 kr. rh.)

Die Ministerialerlasse vom 22. Mai u. 16. Juli 1852 in der zweiten Kammer nebst 2 Beilagen. 8. 221 S. Paderborn, Schöningh. 1852. (12 Ngr.) — *Huber, V. A.*, Bruch mit der Revolution u. Ritterschaft. 8. XII, 56 S. Berlin, Hertz. 1852. (10 Ngr.)

Der hannoversche Verfassungsstreit. 8. V, 80 S. Hannover, Hahn. (4 Ngr.) — *Zachariä, H. A.*, Votum über die neuesten Vorlagen der königl. Regierung an die allgemeine Ständeversammlung, die Abänderung des Verfassungsgesetzes vom 5. Sept. 1848 u. s. w. betr. 8. 43 S. Göttingen, Vandenhoeck. (1/3 Thlr.)

Thielau, H. E. A. v., Ob Justiz, ob Verwaltung? Ein Beitrag zu der Organisationsfrage der untersten Justiz- und Verwaltungsinstanz im

Königr. Sachsen. 8. IV, 80 S. Bautzen, Helfer. (10 Ngr.) — Bemerkungen zu der Frage: ob in Sachsen auch in der unteren Instanz die Justiz von der Verwaltung zu trennen sei? Von einem Staatsbeamten. 8. 36. S. Leipzig, Hirschfeld. 1852 (6 Ngr.) *G. R. II.* 343.

Bretschneider, *Osk.*, Die Vereinigung Coburgs u. Gothas und die Abänderung der gothaischen Verfassung. 8. 32 S. Gotha, Müller. 1852. (2 Ngr.) — ***Briegleb***, *Mor.*, Zusammenstellung von Material zur Beurtheilung des Streites um das Hausallodium im Herzogth. Gotha u. die dafür bedungene Allodialrente. 8. 156 S. Gotha, Thienemann. (10 Ngr.)

Betrachtungen über die politischen Zustände des Herzogth. Sachsen-Altenburg bei Anlass des gegenwärt. Regierungswechsels. 8. 36 S. Berlin. Schneider. (1/6 Thlr.)

Die Anhaltische Gesammt-Verfassungsfrage geschichtlich, zeit- und sachgemäss beleuchtet. 8. 49 S. Cöthen; Leipzig, Kollmann. (1/4 Thlr.)

Der Prozess Gervinus. 2. Thl. Verhandlungen vor dem grossherzogl. badischen Oberhofgericht zu Mannheim. Mitgetheilt v. *Wilh* ***Beseler***. 8. 12 S. Braunschweig, Schwetschke u. Sohn. (2 Ngr.; cplt. 1 Thlr. 8 Ngr.) *Vgl. Geschichte.*

Dänemark und die Herzogthümer.

Betænkning over det kgl. Budskab ang. Thronfolgens Ordning, afg. af det af den forenede Rigsdag nedsatte Udvalg. 8. 44 S. Philipsen. (16 Sk.) — Rapport de la commission chargée par la diète du royaume de Danemark, d'examiner le message royal relatif à l'ordre de succession au trône. Trad. du Danois. 8. 70 S. Copenhague, Höst 1852. (32 Sk.) — ***Berlien***, *J. H. F.*, Chr. I. Mannsstamm in allen seinen Haupt- und Nebenlinien als Herzoge von Schleswig und Holstein. 1. B. Ibidem, Lind. (1 Rbd.) — ***Krüger***, *C. G.*, Genealogisk Oplysning om de 3 Slægtlinier, der formenes at have Successions-Ret til den Glückstadtske og Kielske Deel af det forrige Lehns-Hertugdömme Holsten og hvis eventuelle Rettigheder ere forbeholdte i Warschauer-Protokollen. Fol. 1 B. Reitzel. (12 Sk.) — ***Schiern***, *F.*, Om Londoner-Tractatens Forhold til det danske Kongehuses gamle Rettigheder og det russiske Keiserhuses fornyede Arveprætensioner. 8. 42 S. Reitzel. (28 Sk.) — ***Dirckinck-Holmfeld***, *C.*, De holsten-gottorpske Fordringers og Reservationers retlige Ugyldighed i Henseende til Arvefolgen i Holsten eller hvilkensomhelst Deel af dette Hertugdömme. 8. 40 S. Gyldendal. (24 Sk.) — ***Wegener***, *C. F.*, Forsvar for Danmarks Kongens og Kongehuses, navnlig Prinds Christians og Gemalindes, fulde Arveret efter Lex regia. Et Manuscript angaaende det for den forenede Rigsdag om Arvefölgen fremlagte Budskab. 8. 24 S. Reitzel. (16 Sk.) — Dasselbe englisch: Defence for the full hereditary right etc. 8. 24 S. Iversen. (16 Sk.) — Die Botschaft Sr. Maj. des Königs v. Dänemark und das Wegenersche Attentat. Vorwort, Beilagen u. Anmerkungen, nebst deutscher Uebersetzung des „Manuscripts". 8. VIII, 70 S. Altona, Lehmkuhl u. Comp.

(12 Ngr.) — *Dirckinck-Holmfeld*, *C.*, Aktstykkerne betræffende Arvefölgesagen; og Belysning af Wegeners Angreb paa det kgl. Budskab. 8. 69 S. Kjöbenhavn, Gyldendal. (32 Sk.) — *Örsted*, *A. S.*, Over det den forenede Rigsdag forelagte kgl. Budskab om Arvefölgen for den samlede danske Stat, fornemmelig med Hensyn til Wegeners Skrift. 8. 38 S. Kjöbenhavn, Gyldendal. (24 Sk.) — *Örsted*, *H. C.*, Yderligere Bemærkninger i Anledning af det den forenede Rigsdag forelagte kgl. Budskab om Arvefölgen. 8. 68 S. Gyldendal. (40 Sk.) — Gjendrivelse af Örsteds og Anonymens Skrifter imod Wegener. (Aftr. af „Fædrelandet".) 8. 60 S. Iversen. (24 Sk.) — Yderligere Gjendrivelse af Örsteds yderligere Bemærkninger etc. (Aftr. af „Fædrelandet.") 8. 1 B. Iversen. (8 Sk.) — *Roerdam*, *H. C.*, Et Ord til danske Medborgere, i Anledning af Arvefölgesagen og Angrebene paa Wegener. 8. 1 B. Iversen. (8 Sk.) — *Nielsen*, *J.*, Om det kgl. Budskab ang. Arvefölgen etc. 8. 22 S. Aarhuus, Wissing. (8 Sk.) — *Sibbern*, *F. C.*, Til videre Forklaring af Budskabets Forhold til Londonnertractaten. 8. 22 S. Kjöbenhavn, A. F. Höst. 16 Sk.) — *Madvig*, *J. N.*, Om Arvefölgesagens Behandling i den forenede Rigsdag. 8. 64 S. Gyldendal. (40 Sk.) — Det kongelige Budskab og Geheimearchivar Wegener. 8. 26 S. A. F. Höst. (16 Sk.) — Det kongelige Budskab Conf. Wegener og Lidt til, og endda et Par Efterskrifter. 8. 12 S. Gyldendal. (8 Sk.) — De 3 Spörgsmaal ang. Arvefölgesagen, af en Rigsdagsmand. (Aftr. af „Fædrel.") 8. 20 S. Gyldendal. (12 Sk.) — Hr. Conf. Wegeners Forsvar for Kongehuus og Fædreland. 8. 20 S. Thaarup. (16 Sk.) — Om Wegeners Manuscript. (Revid. Aftr. af Berl. Tid.) 8. 54 S. Bing. (16 Sk.) — Et Par Ord til Folket, i Anledning af Wegeners Skrift etc. 8. 7 S. Pio. (8 Sk.) — Det allerh. Budskab om Arvefölgen, angrebet af En af Kongens Nærmeste. 8. 47 S. (Revid. Aftr. af Flyvepst.) Gyldendal. (24 Sk.) — En Kjendelse i Striden om Arvefölgesagen. 8. 84 S. A. F. Höst. (48 Sk.) — Om Alternativerne i Arvefölgesagen af Forf. til en Kjendelse etc. 8. 19 S. A. F. Höst. (16 Sk.) — Arvefölgelov i Spanien, den gamle cognatiske; dens grundlovstridige Afskaffelse under Philip V., og dens Gjenopstandelse og nye Anerkjendelse af Magterne i vore Dage. 8. 36 S. (Aftr. af „Fædrelandet.") Reitzel. (16 Sk.)

Der „passive Widerstand" in Schleswig u. Holstein. 8. 62 S. Kopenhagen, Bing. (32 Sk.) — Hertugen af Augustenborg eller det feilslagne Haab. 8. 12 S. H. P. Möller. (8 Sk.)

Flyvende politiske Blade af Sincerus. Nr. 1—4. 8. Kjöbenhavn, A. F. Höst. (46 Sk.) — Paalidelige Skildringer, især deleshed af den constitutionelle Frihed, i fortrolige Breve til danske og norske Venner fra 1820 til 1851. 1. H. 8. 48 S. Thaarup. (24 Sk.) — *Dirckinck-Holmfeld*, *C.*, Monarkisk Regjerings-Program for Heelstaten Danmark motiveret. 8. 24 S. Gyldendal. (16 Sk.) — Om Kongemagt og Folkefrihed,

samt deres Betryggelse ved Rigsstænder. 8. 24. S. A. F. Höst. (16 Sk.) — Danske Statsforhold. En politisk Betragtning. 8. 72 S. Gyldendal, (24 Sk.) — *Reventlow, C. D.*, Betragtninger, foranledigede ved nogle af de sidste politiske Tidsbegivenheder. Begyndte 1848 og udg. ester hans Död. 8. 135 S. Reitzel. (72 Sk.) — Grundloven er i Fare. 1ste forseglede Brev etc. Thaarup. (4 Sk.)

Örsted, A. S., Til rigtig Bedömmelse af Folgethingets Oplösning. 8. 88 S. Kjöbenhavn, Gyldendal. (48 Sk.) — En ny „Blaa Bog", eller Bidrag til Bedömmelsen af det oplöste Folkethings Virksomhed. Af A. O. 8. 2 B. Gandrup. (16 Sk.) — *Grundtvig, N. S. F.*, El venligt Ord til det danske Folk om Valgene til Folkethinget. 8. 1 B. Philipsen. (4 Sk.) — Bondevennernes Virksomhed. Yderligere oplysende Bemærkninger i Anledn. af de forestaaende Valg. I, II. 8. 2 B. Philipsen. (8 Sk.) — Rigsdagen og Ministeriet. Nogle oplysende Bemærkninger i Anledning af de forestaaende Valg. 8. 32 S. Philipsen. (8 Sk.) — *Hjort, P.*, Nogle Træk af vore Valgbevægelser, oplevede og beskrevne. 8. 43 S. Gyldendal. (24 Sk.)

Om Forslaget til Tvangsloven om Fæstegodsets Overgang til Selveiendom, forelagt Folkethinget 1852. (Aftr. af „Flyveposten.") 8. 64 S. Kjöbenhavn, Reitzel. (24 Sk.) — *Sehested, F.*, I Anledning af den indledende og 1ste Behandling af Forslaget om „Tvangsloven" i Folkethinget, 8. 34 S. Reitzel. (12 Sk.) — Nogle Bemærkninger om Tvangsaflösning af Fæsteforholdet, af N—n. 8. 1. 2. H. 81, 132 S. A. F. Höst. (1 Rbd. 48 Sk.)

Hald, Thor., Om Underviisningsloven for Almueskoler. 8. 30 S. Kjöbenhavn, H. P. Möller. (16 Sk.)

Thomsen, A. P., Contra Fyens Intendantur. Et oplysende Bidrag om Bureaukratiets Magt og Misbrug. 8. 14 S. Odense; Kjöbenhavn, Thaarup. (16 Sk.)

Rink, H., Om Monopolhandelen paa Grönland. Betænkning i Anledning af Spörgmalet om Privates Adgang til Grönland. 8. 104 S. Kjöbenhavn, Höst. 1852. (48 sk.)

Niederlande nebst Colonieen.

Rijk, J. C., Het Bestuur der Marine, gedurende de jaren 1842—1849. 8. Amsterdam, G. Hulst van Keulen. (1fl. 80 c.) — Een woord over de marine in verband met de koloniën. 8. 's Gravenhage, Erven Doorman. (15 c.)

Cornets de Groot van Kraaijenburg, Ihr. J. P., Aanmerkingen op het Ontwerp van Wet, tot vaststelling van een Reglement op het beleid der Regering van Nederlandsch Indie. 8. 's Gravenhage, Gebr. Belinfante. (1 fl. 25 c.) — Antwoord op de aanmerkingen van den Heer *Cornets de Groot*, op het ontwerp van wet etc., door een oud Oost-Indisch Ambtenaar. 8. 's Gravenhage, Gebr. Belinfante. (1 fl.) — *Lange, H. M.*, Het Nederlandsch Oost-Indisch Leger ter westkust van

Sumatra, 1819—1845. 2. deel. 8. 's Hertogenbosch, Gebr. Muller. (6 fl. 15 c.) — *van Doren, J. B. J.*, Vrijmoedige Beschouwingen over het aanlegen van volksplantingen door Nederlandsche behoeftigen en bedeelden in Nederlandsch-Indië. 8. 's Gravenhage, Gebr. J. en H. van Langenhuijsen. (60 c.) — Het Engelsch Bestuur in Oost-Indië, vergeleken met het Nederlandsche. 8. 's Gravenhage, K. Fuhri. (60 c.)

van Vloten, E. A., De mededinging tuschen de Beetwortel-en Riet-Suikerproductie, met betrekking tot het eiland Java. 8. Utrecht. J, G. Broese. (1 fl. 80 c.)

England und seine Colonieen.

Statutes of the colleges of Oxford, with royal patents of foundations etc. Printed by desire of Her Majesty's commissioners for inquiring into the state of the university of Oxford. 3 Vols. 8. Oxford. 1852. (24 s.) — 1. Report of Her Majesty's [said] commissioners etc. 1852. *Qu. Rev., June, p.* 152. — Recommendations resp. the extension of the university of Oxford. adopted by the tutors' association. January 1853; April 29, 1853. *Ebds.* — *Heywood, Jam.*, The recommendations of the Oxford university commissioners, with selections from their report etc. 8. 596 S. Oxford 1852. (10 s.)

Documents relating to the university and colleges of Cambridge. 3 vols. 8. 111 Bog. Cambridge, 1852. (24 s.)

Tucker, Henry St. George, Memorials of indian government: being a selection from the papers of —. Edited by John *Will. Kaye.* Vol. 3. 8. 500 p. (16 s.) — *Kaye, John W.*, The administration of the East India Company. 8. 722 p. Bentley. (21 s.) *Ath., June, p.* 695. — *Prinsep, Henry T.*, The indian question in 1853. Allen. *Ebds.* — India reform tracts. Saunders and Stanford. *Ath., July, p.* 853. — *Cameron, Charles Hay*, An address to parliament on the duties of Great Britain to India in respect of the education of the natives and their official employment. 8. 174 p. Longman. (6 s.) *Ebds.* — *Green, H.*, The deccan ryots and their land tenure. *Ath. Apr.. p.* 500. — *Baillie, Neil B.*, The land tax of India, according to the Moohummudan law. Smith, Elder and Co. *Ath., July, p.* 843.; *Ec. Nr.* 510 *p.* 627. — *Cobden, Rich.*, How wars are got in India. The origin of the burmese war. W. and F. G. Gash. *Ec. Nr.* 519. *p.* 876. *Ath. Aug. p.* 963.

Alister, R., Barriers to the national prosperity of Scotland; or, an inquiry into some of the immediate causes of modern social evils. Edinburgh, Johnstone. *Ec. Nr.* 509. *p.* 598.

Frankreich.

Duhait, Réné, De la démoralisation de la société en France au 19e siècle, suivie de l'exposé d'un nouveau système d' éducation publique tendant à en arrêter les progrès. 8. 4½ f. Paris, Ledoyen, Palais-royal.

Mailly-Nesle, Marquis de, La révolution est-elle finie? 12. 6 f. Paris, Dentu.

Der neue Kaiser der Franzosen. Politische Bedenken. 8. 1 Bl., 81 S. Wien, Jasper's Wwe u. Hügel. (15 Ngr.) *C. B. Nr.* 32.

Bouverot, Ludw. v, Beilage zur Beleuchtung der Frage: ob die öffentliche Ruhe Frankreichs u. der andern Länder Europa's durch die Fortdauer der obersten Staatsgewalt des Prinzen Ludwig Napoleon befestigt werden könne? u. s. w. Eine Schutzschrift zu Gunsten des Grafen v. Chambord. 12. 70 S. Düsseldorf, Engels u. Lensch. (1/6 Thlr.)

(*Odilon-Barrot,*) Consultation sur l' inviolabilité des lettres. 4. 3½ f. Paris, impr. de Brière.

Baudicour, Louis de, La guerre et le gouvernement de l'Algérie. 8. 38 f. Paris, Sagnier et Bray.

Rapport présenté à M. le ministre de la police générale par la commission instituée pour rechercher les moyens d'éteindre le banditisme en Corse. 4. 15½ f. Paris, impr. de Dupont.

VI. Polizeiwissenschaft.

Polizei im Allgemeinen.

Anglade, Eug., Étude sur la police. 8. 14 f. Paris, Gérard. 1852. (5 fr.)

Verslag der Staats-Commissie, benoemd by koninkljik besluit van 3. Mei 1852, tot het doen van onderzoek naar en stelsel van Politiewet, uitgebragt op den 18. Sept. 1852. Uitgegeven op last van den Minister van Justitie. 8. 's Gravenhage, ter algemeene Landsdruckerij. (2 fl.)

Medicinalwesen.

Vogel, Karl, Die medicinische Polizeiwissenschaft. 8. XIX, 196 S. Jena, Frommann. (1⅓ Thlr.)

Nees von Esenbeck, Die Staatsheilkunde oder der Kampf gegen die Epidemieen. 8. 22 S. Wiesbaden, Kreidel. 1852. (6 Ngr.) — *Weissbrod, Joh. Bapt. v.*, Denkschrift über die orientalische Pest in sanitätspolizeilicher Beziehung nebst einer Beilage: über das sog. gelbe Fieber. 4. VIII, 103 S. München, Fleischmann. (1 Thlr. 8 Ngr.) *C. B. Nr.* 38. *Gersd. Rep. IV*, 204 — *Bierbaum, Jos.*, Das Malaria-Siechthum vorzugsweise in sanitäts-polizeilicher Beziehung. 8. XII, 172 S. Wesel, A. Bagel. (⅔ Thlr.)

Edel, Em., Kritische Beiträge zur Reform des Medicinalwesens im Königr. Hannover. 8. III, 50 S. Hildesheim, Gerstenberg. 1852. (7½ Ngr.)

Jahresbericht über die Verwaltung des Medicinalwesens etc., und den allgem. Gesundheitszustand des Cantons Zürich im J. 1852. 8. IV, 183 S. mit 1 Tab. Zürich, Orell. (⅔ Thlr.; 1 fl. rh.)

Kreuzer, J. M., Die Reorganisation des Veterinärwesens in Bayern.

Eine Denkschrift. 8. 72 S. Erlangen, Palm. (8 Ngr.; 24 kr. rh.) — *Jessen, P.*, Ueber die gänzliche Ausrottung der Rinderpest. 8. 36 S. Dorpat, Gläser. 1852. (10 Ngr.) — *Weber, F.*, Die Rinderpest in symptomatologischer, pathologisch-anatomischer, diagnostischer und medicinal-polizeilicher Beziehung. 8. 72 S. Prag, Credner. 1852. (12 Ngr.) — *Ulrich, C.*, General-Bericht über die, zur Ermittelung der Ansteckungsfähigkeit u. der Gelegenheits-Ursachen der Lungenseuche des Rindviehes angestellten Versuche. 8. VIII, 130 S. Berlin, Wiegandt u. Grieben. 1852. (15 Ngr.)

Theurungspolizei.

Die Ursachen der Lebensmittel-Theuerung. Von *D. A. A.* 8. IV, 60 S. Altona, Lange. (1/4 Thlr.)

Kruse, A. T., Ueber die Versorgung von Berlin mit Nahrungsmitteln. Denkschrift zur Begutachtung einer Berlin-Stralsunder Eisenbahn. 4. 17 S. Berlin, Schneider. (8 Ngr.) *Hübners Nachr. I,* 170.

Troy, Paul, Question des céréales, ses rapports avec les institutions du crédit foncier et des caisses de retraites. 12. 14 2/3 f. Toulouse, Delboy; Paris, Guillaumin. (3 fr.)

Montureux, Comte de, Essai sur l'avenir alimentaire de la France, et sur les mesures à prendre pour atténuer les maux résultant de la rareté des subsistances. 8. 20 1/2 f. Nanci, Grimblot; Paris, Charpentier. (1852—53.)

Feuerlöschwesen.

Das Feuerlösch-Wesen der Stadt Heidelberg. 8. 48 S. Heidelberg, akad. Anst. f. Lit. u. Kunst. (7 Ngr.)

Sorge für die Auswanderer.

Die englische Parlaments-Acte vom 30. Juni 1852, zum Schutze der Auswanderer. Uebers. u. herausgeg. von *Fried. Sabel.* 4. 27 S. Frankfurt a/M., Auffarth in Comm. (1/3 Thlr.; 30 kr. rh.)

Schultze, Aug., Neuestes über Auswanderung u. von den Ausgewanderten für das Jahr 1853. 8. 82 S. Leipzig, Naumburg. (12 Ngr.)

Sorge für Ackerbau, Gewerbe, Fischzucht.

Seelig, W., Die Zusammenlegung der Grundstücke in besond. Beziehung auf die Gesetzgebung u. das Verfahren im Königr. Hannover. Mit 1 Karte. 8. V, 98 S. Göttingen, Dieterich. (20 Ngr.)

Schenck, C., Ueber die Folgen der Güter-Zersplitterung. 8. IV, 52 S. Wiesbaden, Kreidel. (1/4 Thlr.; 27 kr. rh.)

Meyer-Altenburg, C. H., Die Vorzüge der Minorats-Erbfolge. 8. 46 S. Cassel, Luckhardt. (7 1/2 Ngr.)

Schutze-Delitzsch, H., Associationshandbuch für deutsche Handwerker und Arbeiter. 8. VII, 240 S. Leipzig, Keil. (1 Thlr.) *Hübners Nachr. I,* 194.

Friedreich, *J. B.*, Ueber Handels- u. Gewerbsobjecte in Beziehung auf Verwechslung, Verunreinigung, Verfälschung und Betrug. 8. XII, 343 S. Ansbach, Junge. ($1^1/_6$ Thlr.)

Kruse, *T. A.*, Ein Gutachten über die Frage: „ob und welche Veränderungen der bevorstehenden Gewerbesteuer-Gesetzgebung in der That als Bedürfniss anzusehen sein möchten." Mit besond. Rücksicht auf Neu-Vorpommern u. Rügen. 8. IV, 59 S. Berlin, Schneider u. Comp. (10 Ngr.) *Hübners Nachr. I*, 108.

Coste, Instructions pratiques sur la pisciculture. 18. 4 f. Paris, Victor Masson. — Deutsch: — —, Die neuesten u. wichtigen Verbesserungen in der Fischzucht. Nach dem Franz. bearb. Mit 2 lith. Taf. 8. 86 S. Quedlinburg, Basse. ($^1/_2$ Thlr.) — *Haxo*, De la fécondation artificielle des oeufs de poissons et de leur éclosion, au moyen des procédés découverts par M. M. Remy et Gehin, de la Bresse (Vosges). Nouv. édition. 8. $6^3/_4$ f. Paris, Ledoyen. (2 fr. 50 c.) — Deutsch: — — Die künstliche Fisch-Erzeugung. 8. 79 S. Leipzig, Spamer. ($12^1/_2$ Ngr.)

Creditanstalten, Versicherungswesen.

Schindler, *K. Eug.*, Die Association der Geldkräfte sammt Vorschlägen für Gewerbe- u. Gewerkenbanken und für landwirthschaftliche Geldvereine. 8. 107 S. Wien, Gress. (28 Ngr.)

Albrecht, *Wilh.*, Ist eine Reorganisation des landwirthsch. Creditwesens zunächst in Bezug auf den Kleingütler in Deutschland nothwendig und nach welchen Grundsätzen soll sie durchgeführt werden? 2. Aufl. 16. 40 S. Nürnberg, Bauer. 1854. ($^1/_6$ Thlr.; 15 kr. rh.)

Bodemer, *Heinr.*, Die Wirkungen der Creditpapiere in Bezug auf die Vermehrung der Banken in Deutschland. 8. 120 S. Leipzig, Hübner. (16 Ngr.) *Hübners Nachr. II*, 196.

Bruns, *G.*, Zur Bankfrage Hannovers. 8. 51 S. Hannover, Helwing. ($7^1/_2$ Ngr.)

Nettement, *Francois*, Décentralisation du crédit. 8. $1^1/_4$ f. Paris, impr. de Le Normant.

Ferrara, *Franc.*, Lettere dirette al Sig. cavaliere Merger, direttore generale della Compagnia di assicurazioni mutue sulla vita, denominata Cassa paterna in Parigi. 8. 36 p. Torino, Biancardi. *J. des Éc. Avril p.* 145. — *Scialoja*, *A.*, Brevi note sulle tontine e sull' articolo 2 del progetto di legge risguardante le associazioni mutue. 8. 32 p. Torino, Biancardi. *Ebds.*

Thomson, *Will. Thom.*, Actuarial tables, Carlisle three per cent., single lives and single deaths, with auxiliary tables. Edinburgh, R. and R. Clark. *Ec. Nr.* 513. *p.* 710. — *Fokker*, *G. A.*, Het Spaarbankwezen in Europa, in 't bijzonder met het og op Nederland beschouwd. 12. Middelburg, Gebr. Abrahams. (1 fl. 25 c.)

Bildungswesen.

Papius, *K.*, Ueber staatswirthschaftliche Bildung. 8. IV, 39 S. Ulm, Adam. (8 Ngr.; 24 kr. rh.)

Hole, *James*, An essay on the history and management of literary, scientific, and mechanic's institutions. 8. 191 p. (5 s.) *Ath.*, *July*, *p.* 858.

The report of the committee appointed by the council of the society of arts to inquire into the subject of industrial instruction. Longman. *Ath.*, *July*, *p.* 886.

Rothe, *W.*, Det danske Almueskolevæsen og dets Reform, etc. Et kronet Priisskrift. 8. 232 S. Kjöbenhavn, Iversen. (1 Rbd. 16 Sk.) — *Börresen*, *C. L.*, Motiveret Forslag til en Reform af det danske Folkeskolevæsen. 8. 201 S. Steen. (1 Rbd. 16 Sk.) — *Madvig*, *J. N.*, Udkast til Lov om Almueskolevæsenet udenfor Kjöbenhavn. 8. 85 S. Gyldendal. (48 Sk.) — *Friis*, *C. B.*, Bidrag til Belysning af Skolespörgsmaalet. 8. 62 S. Hjörring; Reitzel. (40 Sk.) — *Sinding*, *F. T.*, Om Skolens Reform eller Forslag til Forandringer i det danske Folkeskolevæsen. 8. 40 S. Gyldendal. (24 Sk.) — Nogle Bemærkninger om Almueskolelærernes Stilling og Kaar, ved J. C. C. 8. 15 S. Eibe (12 Sk.) — *Nielsen*, *C.*, Om Landsbyskolelærernes Kaldelse og Kaar. 8. 1 B. Reitzel. (12 Sk.)

Mönch, *J. G.*, Organisation der Armenerziehung. [Abdr. aus der „Sächs. Schulzeitung".] 8. VIII, 59 S. Grimma, Verlags-Compt. (6 Ngr.) *C. B. Nr.* 40.

Maréchal, *Pierre Sylvain* (né 1750), Il ne faut pas que les femmes sachent lire, ou projet d'une loi portant défense d'apprendre à lire aux femmes. 3e édition, revue et augm. par *G. Sandré*. 32. 2 f. Paris, G. Sandré. (60 c.) — Dasselbe: 18. 4 f. Paris, Delarue, quai des Augustins, 11.

Armenwesen.

Vogt, *J. J.*, Das Armenwesen und die diessfälligen Staatsanstalten; letztere mit besond. Beziehung der Zwangsarbeitsanstalt. 8. 1. Bd. 516 S. Bern, Huber. (2 Thlr.; 3 fl. 36 kr. rh.) *C. B. Nr.* 40.

de Brouckère, *Charles*, La charité et l'assistance publique. 8. Bruxelles, Societé pour l'émancipation intellectuelle (A. Jamar). *J. des Éc. Juillet p.* 147. — *Wery*, *Vincent*, Mémoire sur l'organisation de l'assistance. 8. 140 p. Bruxelles, A. Decq. (Preisschrift der k. belg. Academie.) *J. des Éc. Juillet p.* 144. — —, Réponse à Mr. Charles de Brouckère, au sujet de ses conférences sur la charité et l'assistance publique. 8. 16 p. Ibid. *J. des Éc. l. c.*

Opsomer, *E. G.*, De armoede en de bureelen van weldadigheid. 8. 119 S. Gand. (15 Ngr.)

Alison, *A. en P. W.*, De staatszorg voor de armen, verdedigd en aangeprezen. Uit het Engelsch, met eene voorrede van *H. W. Tijdeman*. 8. Leiden, P. H. van den Heuvell. (1 fl. 30 c.) — *Fock*, *C.*, Over het Armwezen. 8. Amsterdam, J. H. en G. van Heteren. (50 c.) — *Busch Keiser*, *J.*, Het bestuur over de zorg voor armen en verwaarloosden. Onderzoek of de meeste verpligting en geschiktheid tot

dat bestuur, bij den Staat, bij de Kerk of vrije Vereenigingen zij. 8. Groningen, A. L. Scholtens. (1 fl. 20 c.)

Buol-Bernberg, Adalb. v., Die holländischen Armenkolonien und die Strafanstalten in Berlin, Gent, Bruchsal und Genf mit besonderer Rücksicht auf die Gefängnissreform in Oesterreich. Nebst einem Anhang über die Feuerwehr in Berlin. 8. Mit 4 Taf. IV, 204 S. Wien, Manz. (1 Thlr. 24 Ngr.) *C. B. Nr.* 34.

Audiganne, M. A., Die französische Gesetzgebung in Betreff der Arbeiter in Fabriken und Werkstätten und gemeinnützige Einrichtungen für den Gewerb- und Arbeiterstand. Nach d. Franz. von *F. G. Wieck.* [Aus der deutschen Gewerbezeitung abgedr.] 8. 52 S. Leipzig, Friedlein. (1/3 Thlr.)

Gourlier, Ch., Des voies publiques et des habitations particulières à Paris. Essai sur les améliorations qui y ont été successivement apportées ainsi qu'aux habitations des classes pauvres et ouvrières. 8. 7 f. Paris, Bance, rue Bonaparte, 13.

Rouget de Lisle, Die öffentlichen und privatlichen Wasch-, Bleich- und Badeanstalten Frankreichs und Englands u. s. w. Nach dessen gekrönter Preisschrift von *Chr. Heinr. Schmidt.* 8. Mit 7 Taf. VI, 233 S. Weimar, Voigt. (1 Thlr.)

Archbold, J. Fr., The poor law. Brought down to march 1853. 12. 1000 p. London. (26 s.)

Duparc, H. M., De Blinden- verzorging. 8. Amsterdam, Gebr. Diederichs. (1 fl. 50 c.)

Strafanstalten.

Ferrus, M. G., Ueber Gefangene, Gefangenschaft und Gefängnisse. In's Deutsche übertragen von *S. Klein.* 8. XII, 400 S. Ratibor, Jacobsohn. 1852. (2 Thlr.) — —, De la réforme pénitentiaire en Angleterre et en France. Travail faisant suite à l'ouvrage: Des prisonniers etc. 8. 13¼ f. Paris, G. Baillière.

Faucher, J. F., Question d'hygiène et de salubrité des prisons, de la possibilité des travaux agricoles dans les maisons centrales. 8. 6½ f. Paris, J. B. Baillière. (2 fr. 50 c.)

Bucquet, Paul, Tableau de la situation morale et matérielle en France des jeunes détenus et des jeunes libérés, et recherches statistiques sur les colonies agricoles, les établissements correctionnels et les sociétés de patronage de jeunes détenus. 4. 10 f. Paris, impr. de Dupont. — *Hamilton, G. H.*, An account of the reformatory institution at Mettrai, in France, from the pamphlet of *M. A. Cochin. Ath., July, p.* 888. — *Storm van 's Gravesande, Jhr. N. J.*, Brief over de Gevangenis voor jeugdige veroordeelden te Rotterdam. 8. Rotterdam, J. van Baalen. (30 c.)

Pape, H. M. M., Ueber die Wiedereinführung der Prügelstrafe und die Züchtigung des Gesindes. 8. 120 S. Insterburg, Wilhelmi. (½ Thlr.)

Wood, *Will.*, Remarks on the plea of insanity, and on management of criminal lunatics. 8. London. 1852. (2 s.)

VII. Nationalökonomie.

Say, *J. Bapt.*, Cours complet d'économie politique pratique. 3. éd., augm. des notes par *Hor. Say*, son fils. 2 vols. 8. 81¾ f. Paris, Guillaumin. 1852. (20 fr.)

Storch, *H.*, Cours d'économie politique, ou exposition des principes qui déterminent la prospérité des nations. Ouvrage qui a servi á l'instruction de LL. AA. les grands-ducs Nicolas et Michel. Tom. V. Considérations sur la nature du revenu national. 8. 15 f. Paris, Rey et Belhatte. (6 fr.)

Becher, *Sfr.*, Die Volkswirthschaft. 8. IV, 364 S. Wien, Wallishausser. (2 Thlr. 20 Ngr.)

Tellkampf, *J. L.*, Beiträge zur Nationalökonomie und Handelspolitik. 2. Heft. 8. IV, S. 85—208. Leipzig, Weber. (20 Ngr.) *C. B. Nr.* 29.

Rinne, *J. Chr.*, Neue Beiträge zur weiteren Ausbildung der Nationalökonomie. 8. 38 S. Leipzig, Hartung. (⅓ Thlr.)

Saint Chamans, *Vicomte de*, Traité d'économie politique, suivi d'un aperçu sur les finances de la France. 3 vols. 8. 75¼ f. Paris, Dentu. 1852. (15 fr.)

Fonteyrand, *Alcide*, Mélanges d'économie politique; mis en ordre etc. par *Jos. Garnier*. 8. 20¼ f. Paris, Guillaumin. (5 fr.)

Rickards, *G. K.*, Drei volkswirthschaftliche Vorträge. Deutsch von *L. Bucher*. 8. VI, u. S. 7—64. Berlin, Besser. (10 Ngr.) *C. B. Nr.* 23. — *Hübners Nachr. I*, 100.

Vrau, *Jules*, Proudhon et son système économique. 12. 13½ f. Paris, Ledoyen. (2 fr.)

Friedländer, *Eberh.*, Die Theorie des Werthes. 4. 70 S. Dorpat, Gläser. 1852. (28 Ngr.) *C. B. Nr.* 39.

Schneider, *A.*, Gedanken über Cultur und Luxus. 8. 43 S. Berlin, Hollstein. 1852. (6 Ngr.)

Puynode, *Gust. de*, De la monnaie, du crédit et de l'impôt. 2 vols. 8. 55¾ f. Paris, Guillaumin. (12 fr.)

Bonneval, *Urbain de*, Le travail économisé. Explication des effets du bill de sir Rob. Peel. 8. 10 f. Paris, Coussin. (1 fr.)

Knies, *Karl*, Die Eisenbahnen u. ihre Wirkungen. 8. V, 147 S. Braunschweig, Schwetschke u. Sohn. (24 Ngr.)

Chalmers, *Ch.*, Notes, thoughts, and inquiries. First series, part I., on a permanent adjustment between the population and the food of the population. Part II., on man's social well-being. 8. London. 1852. (2 s. 6 d.)

VIII. Finanzwissenschaft.

Bergius, C. J., Die Grundsteuer und die Mahl- und Schlachtsteuer. Breslau, Korn. *Hübners Nachr. II*, 116.

Quarizius, C. G., Die Einkommensteuer, ihre Unzweckmässigkeit, Schwierigkeiten u. nachtheiligen Folgen. 8. VIII, 100 S. Weimar, Voigt. (12½ Ngr.)

Das englische Einkommensteuer-Gesetz vom 22. Juni 1842 übers. u. mit einer Sammlung der seit dem J. 1848 in den deutschen Bundesstaaten erschienenen Einkommensteuer-Gesetze hrsg. von Fr. A. v. L. Fol. XV, 219 S. München, Franz. (2 Thlr.)

Gibbon, A., Taxation: its nature and properties. 2. ed. *Ath.*, *June*, *p.* 737. — Elements of taxation: to which are added a summary of the evidence adduced before the parliamentary committee on the property and income tax etc., by the author of a prize essay on „direct taxation.“ *Ebds.* — *Coleman, John*, Some observations on direct taxation in reference to commercial reform. *Ebds.* — *Hemming, G. W.*, A just income tax: how possible: being a review of the evidence reported by the income tax committee, and an inquiry into the true principle of taxation. *Ebds.*

Donker Curtius, F. B., De comptabiliteitswet. Geen regt meer tegen den Staat. 8. 's Gravenhage, Gebr. Belinfante. (25 c.)

IX. Statistik [1].

Statistik von Ländern und Landestheilen.

Brachelli, Hugo Franz, Die Staaten Europas in kurzer statistischer Darstellung. 8. VI, 518 S. Brünn, Buschak. (2 Thlr. 10 Ngr.)

Frankenheim, M. L., Charakteristik u. Physiologie der Völker. VIII, 559 S. Breslau, Trewendt. (2 Thlr. 7½ Ngr.) *Gersd. Rep. IV*, 89.

Staatshandbücher, Staats-, Hof- und Adress-Calender.

Königl. Preussischer Staatskalender f. d. J. 1853. 8. XXIV, 155 u. 791 S. Berlin, Decker. (3 Thlr.) — Hof- und Staatshandbuch des Königreichs Bayern. 1853. 8. XX, 523 S. München, Palm. (1 Thlr. 15 Ngr.) — Hof- und Staats-Handbuch des Grossherzogth. Baden. 1853. 8. XVI, 390 S. Carlsruhe, Braun. (1 Thlr. 4 Ngr.) — Staats- u. Adress-Handbuch des Herzogth. Nassau f. d. J. 1853. 8. X, 248 S. Wiesbaden, Kreidel. (1 Thlr.) — Herzoglich Sachsen-Meiningisches Hof- u. Staats-Handbuch. 1853. 8. XX, 304 S. Meiningen, Brückner. (1 Thlr.) —

---

1) Die schon in dem Artikel über den statistischen Congress zu Brüssel angeführten neuesten amtlichen oder aus amtlichen Quellen geschöpften Werke sind in der Bücherschau weggelassen.

Staats-Calender der freien Hansestadt Bremen auf d. J. 1853. 8. 152 S. Bremen, Heyse. (3/4 Rthlr.) — Staats- und Adress-Handbuch der freien Stadt Frankfurt. 1853. 1. Thl.: Staats-Handbuch. 115. Jahrg. 8. XII, 175 S. Frankfurt a. M., Völcker. (2/3 Thlr.)

Civil-, Militär- u. Kirchen-Etat d. schweizerischen Standes St. Gallen, f. das Amtsjahr 1853/54. 8. 108 S. St. Gallen, Scheitlin. (1/3 Thlr.; 36 kr. rh.)

Kongl. dansk Hof- og Statscalender, Statshaandbog for det danske Monarchie for 1853. 8. 389 S. Kjöbenhavn, Rasch. (3 Rbd. — Deutsch: 8. 412 S. Kopenhagen, Reitzel. (3 Rbd. od. 2 Thlr. 18 Ngr.)

Sweriges och Norriges Kalender för Året 1853. 8. Stockholm, Norstedt. (2 Thlr. 18 Ngr.)

Tarlier, H., Almanach royal officiel du royaume de Belgique. 12. Année 1853. 8. 746 S. Bruxelles. (3 Thlr. 26 Ngr.)

Almanach de la cour pour l'année 1853. 16. XXXVI, 231 S. St. Pétersbourg. (Leipzig, Voss.) (1 Thlr. 20 Ngr.)

Oesterreich und deutsche Staaten.

Hain, Jos., Handbuch der Statistik des österreich. Kaiserstaates. 2. Bd. 4—6. Heft. 8. S. 385—763. [Schluss.] Wien, Tendler & Comp. (à 2/3 Thlr.; cplt. 6 2/3 Thlr.)

Prasch, Vinc., Handbuch der Statistik des österreichischen Kaiserstaates. 8. 219 S. Brünn, Buschak. 1852. (28 Ngr.)

Hauer, Jos. v., Neuere Uebersicht des Standes der Verfassung, der Administration u. des Haushaltes der österr. Monarchie zu Ende April 1853. 8, IV, 147 S. Wien, Wallishausser. (28 Ngr.) *Gersd. Rep. IV*, 146.

Beiträge zur Kunde Pommerns. Herausgeg. von dem Verein für pommer'sche Statistik. Jhrg, V, Hft. 1. Die pommer'schen Chausseen v. *Th. Schmidt.* Stettin, Morin. *Hübner's Nachr. I*, 202.

Brückner, G., Landeskunde des Herzogth. Meiningen. 2. Thl. Die Topographie. 8. IV, 828 S. Meiningen, Brückner. (2 Thlr.; cplt. 3 1/2 Thlr.)

Lesser, W., Topographie des Herzogthums Schleswig. 8. 1. Thl. 404 S. 2. Thl. 260 S. Kiel, Schröder & Comp. (3 2/3 Thlr.)

Irland. Frankreich. Spanien.

Keshan, Dan., Ireland: an inquiry into the social condition of the country. *Ath.*, *Apr. p.* 416.

Sauret et Raffy, A., Répertoire des trente-sept mille communes de France. 8. 6 3/4 f., plus carte. Paris, Ledoyen, palais-royal. (2 fr. 50 c.) — Ministère de la guerre. Tableau de la situation des établissements français en Algérie. 1850—1852. 4. 84 f. Impr. impériale. — Annuaire de la marine et des colonies. 1853. 8. 34 f. Paris, Ledoyen. (2 fr.)

Diccionario estadistico de todos los pueblos de España y sus islas adyacentes etc. Redactado por Don *Rafael Tamarit de la Plaza*, secundo gefe de administracion civil y ausiliar del Consejo Real. 4. 1852. (16 r.) — Tratado de estadistica territorial y pecuaria, acompañado de un regla-

mento general para su establecimiento y conservacion etc. por Don *Celestino de la Peña*. 4. 1852. (20 r.)

Schweden. Russland. Donauländer.

Tham, *W.*, Beskrifning öfver Sweriges Rike. I. B. 5 H. 8. VII, 359 S. Stockholm, Hjerta. 1852. (2 Rdr.)

Lagny, *Germain de*, Le knout et les Russes. Moeurs et organisation de la Russie. 18. 9 1/9 f. Paris, Giraud. (3 fr.)

The frontier lands of the Christian and the Turk; comprising travels in the regions of the lower Danube in 1850 and 1851. 2 vols. London, Bentley. *Ath.*, *June*, *p.* 697.

Amerika.

Andree, *Karl*, Nord-Amerika. 2. Aufl. 10—13. Lfg. 8. S. 497—720. mit 3 Karten. Braunschweig, Westermann. (1/3 Thlr.)

Nauwerck, *K.*, Statistisches Wörterbuch über die Vereinigten Staaten 8. 279 S. (1 Thlr. 20 Ngr.)

Briefe aus den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika. Von * * *. 2 Bde. 8. VIII, 274; VIII, 358 S. Leipzig, Weber. (2 Thlr. 20 Ngr.) *C. B. Nr.* 31.

Löher, *Franz*, Aussichten für gebildete Deutsche in Nordamerika. 8. VI, 92 S. Berlin, Springer. (1/2 Thlr.)

Strickland, *C. M.*, Twenty-seven years in Canada West, edited by *Agnes Strickland*. 2 vols. London, Bentley. *Ath.*, *May*, *p.* 559.

Holinski, *Alex.*, La Californie et les routes interocéaniques. 8. X, 414 S. Bruxelles. (1 Thlr.)

Stansbury, *Howard*, Die Mormonen-Ansiedlungen. Deutsch bearb. von *Kottenkamp*. Mit einer Karte. 16. VIII, 293 S. Stuttgart, Franckh. 1854. (1 Thlr.; 1 fl. 42 kr. rh.)

Rodowicz-Oswiencimsky, *Th.*, Die Colonie Dona Francisca in Süd-Brasilien. 8. VI, 166 S. Hamburg, Nestler u. Melle. (1 Thlr. 15 Ngr.) — *Alvensleben*, *L. v.*, Die deutsche Colonie Dona Francisca in Brasilien. 8. 24 S. Leipzig, Haendel. 1854. (1/6 Thlr.)

Ostindien und China.

Statistical papers relating to India. Printed for the directors of the East India Company. *Ath.*, *June*, *p.* 695. — *Gironière*, *Paul de la*, Twenty years in the Philippines. Translated by *Fred. Hardman*. 12. 144 p. (1 s.) *Ath.*, *Sept.*, *p.* 1121.

China. With some account of Ava and the Burmese, Siam and Anam. London, Bohn. *Ec. Nr.* 522. *p.* 791.

Afrika.

Cruickshank, *Brodie*, Eighteen years on the gold coast of Africa. 2 vols. London, Hurst. *Ath.*, *Apr. p.* 520. *Ec. Nr.* 508. *p.* 571.

Notice sur la colonie de Liberia. 8. 66 S. Berne, Dalp. (1/2 Thlr.)

Cole, *Alfr. W.*, Das Cap und die Kaffern. Aus dem Engl. von *S. K. Hasskarl*. 8. XV, 280 S. Leipzig, Arnold. 1852. (1 Thlr. 20 Ngr.) *G. R. II*, 286.

Australien.

Ungewitter, F. H., Der Welttheil Australien. Mit einem Vorworte von *H. von Schubert.* 8. VIII, 514 S. Erlangen, Palm. (2 Thlr. 20 Ngr.) *G. R. III*, 149. — *C. B. Nr.* 27.

Lancelott, F., Australia as it is; its settlements, farms, and gold fields. 2 vols. 8. 617 p. (21 s.)

South Australia and the gold discoveries. London, Saunders. *Ec. Nr.* 514. *p.* 740.

Statistik einzelner Theile des Staats- oder gesellschaftlichen Lebens in einem oder mehreren Ländern.

Gesundheitsverhältnisse.

Meding, Henri, Manuel du Paris médical. Paris. Tome 2. 18. 15½ f., 1 pl. Paris, J. B. Baillière. (3 fr. 50 c.) — —, Essai sur la topographie médicale de Paris. 18. 8⅓ f. Ebds. (2 fr. 50 c.)

Wirthschaft im Allgemeinen. Bergbau, Forst- und Landwirthschaft insbesondere.

Agardh, C. A., Försok till en statsekonomisk Statistik öfver Swerige. 1. Delen. 1. Häftet. 8. 6 u. 226 S. Carlstad, Kjellin. 1852. (1 Rdr. 32 Sk.)

Our coal fields and our coal pits. Parts 1 and 2. 16. 243 p. (2 s. 6 d.)

Falkman, Ludw. B., Om Swenska skogarnas nuwarande tillstånd etc. 8. IV, 184 S. Stockholm, Bonnier. 1852. (1 Rdr. 18 Sk.)

Wessely, Jos., Die österreichischen Alpenländer u. ihre Forste. 2 Thle. V, 272 S. VI, 191 S. 8. Wien, Braumüller. (4 Thlr.)

Jahrbuch der Landwirthschaft u. der landwirthschaftlichen Statistik f. d. J. 1852. Hrsg. v. *William Löbe.* 6. Jahrg. 8. VIII, 376 S. Leipzig, Reichenbach. (2 Thlr.)

Kotelmann, Albert, Die preussische Landwirthschaft nach den amtlichen Quellen statistisch dargestellt und mit besonderer Beziehung auf Besteuerung u. Zollgesetzgebung betrachtet. 8. XVI, 336 S. Berlin, Förstner, (1 Thlr. 25 Ngr.) *C. B. Nr.* 39.

Engel, E., Die Branntweinbrennerei in ihren Beziehungen zur Landwirthschaft, zur Steuer u. zum öffentl. Wohl. 8. XII, 98 S. Dresden, Kuntze. (⅔ Thlr.)

Skizzen über Pferdezucht u. Pferdewesen in England u. Frankreich. 8. IV, 68 S. Wien, Gerold. (16 Ngr.) — Calendrier officiel des courses de chevaux. 1852. 12. 28⅓ f. Paris, rue Drouot, 2.

Combes, A. et Hipp., Les paysans français considérés sous le rapport historique, économique, agricole, médical, et administratif. 8. Paris, Baillière. *J. des Éc. Août, p.* 303.

Industrie. Handel.

Stolle, Ed., Industrie-Atlas. Blatt 1 u. 2. Lith. u. illum. Mit Text am Rande qu. Fol. 1) Uebersichtskarte der Zuckerproduction der ganzen Erde. 2) Uebersichtskarte der Rübenzucker-Industrie. 2. Ausg. Berlin, Herbig in Comm. (2⅔ Thlr.)

Amtlicher Bericht über die Industrie-Ausstellung aller Völker zu London im J. 1851, von der Berichterstattungs-Commission der deutschen Zollvereinsregierungen. 31. u. 32. Lfg. 8. (III. Thl.) VIII, u. S. 641—864. [Schluss.] Berlin, Decker. (18¾ Ngr.; cplt. 7 Thlr. 2¼ Ngr.) — *Wyatt*, *M. Digby*, The industrial arts of the 19th century. Illustrations of specimens produced by every nation at the great exhibition etc. London, Day & Son. *Ath. June, p.* 730. — *Bleekrode*, *S.*, De Tentoonstelling der nijverheid van alle volken te London. Verm. Uitgave. 8. 's Gravenhage, Gebr. Belinfante. (5 fl.)

Official catalogue of the great industrial exhibition. 1853. Dublin. *Ath., June, p.* 672.

Bericht über die Industrie-Ausstellung des kgl. bayr. Regierungsbezirkes Schwaben u. Neuburg in Augsburg, vom 4. Sept. bis 17. Oct. 1852. 8. 200 S. Augsburg, Jaquet. (¾ Thlr; 1 fl. 12 kr. rh.)

[*Pfeiffer*,] Statistische Tabellen über verschiedene Stände und Gewerbe Bayerns zur richtigern Beurtheilung der billigen Verleihung oder gegründeten Abweisung von Selbstständigkeitsgesuchen in Gewerbesachen u. s. w. 8. 16 S. Augsburg, v. Jenisch u. Stage. (5 Ngr.)

Steinbeis, *F. v.*, Die Elemente der Gewerbebeförderung nachgewiesen an den Grundlagen der belgischen Industrie. 8. XIV, 288 S. Stuttgart, Ebner u. Seubert. (1 Thlr. 3 Ngr.; 1 fl. 48 kr. rh.)

Rothe, *V.*, Grundtraekkene af den danske Stats Handels- og Industri-Statistik. 8. 86 S. Kjöbenhavn, Philipsen. (40 Sk.)

Hübner, *O.*, Die Banken. 2 Lfgn. 1. Lfg. 8. VII, 368 S. Leizig, Hübner. (3 Thlr.)

Logan, Die schottischen Banken, ihre Geschichte, Einrichtung, Geschäfte und prakt. Handhabung. Aus dem Engl. [Aus der deutschen Gewerbezeitung abgedr.] 8. 71 S. Leipzig, Friedlein. (12 Ngr.)

Nationalbankens Regnskab for 1851—52. Fol. 20 S. Kjöbenhavn, J. G. Salomon. (40 Sk.)

Eisenbahnen. Flussschiffahrt. Postwesen.

[*Pönitz*, *K. E.*,] Die Eisenbahnen und ihre Benutzung als militärische Operationslinien. Mit 1 Eisenbahnkarte. 2. Ausg. 8. XII, 287 S. Adorf, Verlagsbureau. (1 Thlr. 21 Ngr.) *C. B. Nr.* 40.

Mitteldeutscher Eisenbahnverband. Directer Güterverkehr. 8. 28 S. mit 2 Tab. Karlsruhe, Müller. 1852. (4 Ngr.; 12 kr. rh.)

Hansen, *C. jun.*, Bemerkungen über die projectirten Eisenbahnen im Herzogthum Schleswig. 8. 28 S. Flensburg; Kjöbenhavn, Reitzel (16 Sk.)

Petit de Coupray, Annuaire officiel des chemins de fer. 18. 664 p. Paris, Chaix 1852—53. *J. des Éc. p.* 465. (Zwei frühere Bände erschienen 1847—48, 1850—51.)

Lamaignère, *Ed.*, Bayonne et les chemins de fer. Études historiques sur les voies de communication usitées parmi les peuples, depuis leur origine

jusqu' à nos jours. Influence des chemins de fer sur le sort des populations. 8. 25¾ f. Bayonne, Larroulet. (6 fr. 50 c.)

Beiträge zur Kenntniss der Verbindungen durch Eisenbahnen in Russland im Allgemeinen u. besonders über die projectirte Dünaburg-Rigaer Bahn. Vom Verf. des Werks über Russlands Wasserverbindungen. 8. V, 66 S. Leipzig, G. E. Schulze. 1852. (24 Ngr.)

Meidinger H., Die deutschen Ströme in ihren Verkehrs- und Handels-Verhältnissen. In 4 Abtheilungen. 2. Abth.: Der Rhein. 8. VII, 183 S. Mit Karten. Leipzig, Fr. Fleischer. (1 Thlr.)

Dippel, J. P., Gütertransport-Tarife der sämmtl. deutschen u. anschliessenden Eisenbahnen sowie der Flussschiffahrten. 1. Jahrg. Nr. I., 2. u. 3. Lfg. April 1853. 12. IV, 108 S. Cassel, Fischer in Comm. (12½ Ngr.; 1—3: ⅔ Thlr.)

Adel.

Gneist, Rud., Adel u. Ritterschaft in England. 2. Abdr. 8. 103 S. Berlin, L. Oehmigke. (14 Ngr.)

Perré, Père du, Abrégé du nobiliaire de la province de Bretagne, par ordre alphabétique, contenant environ dix-huit cents familles nobles etc. 8. 3 f. Rennes, Mlle Frout; Paris, Martinon. (2 fr)

Finanzen.

Reden, Fr. v., Allgemeine vergleichende Finanz-Statistik. 12. Heft oder II. Bd. 2. Hft. 8. (1. Abth.: Oesterreich.) S. 241—1024. Darmstadt, Jonghaus. (3⅓ Thlr.; 6 fl. rh. — I—II, 3.: 11⅔ Thlr.; 21 fl. rh.)

Der gegenwärtige Stand der Finanzen und des Geldumlaufes in Oesterreich. Von einem Unbetheiligten. 2. Aufl. 8. 52 S. Leipzig, Armbruster. (¼ Thlr.)

Lehzen, W., Hannover's Staatshaushalt. 1. Thl.: Die Einnahmen 8. VIII, 473 S. Hannover, Hahn. (2 Thlr.) *Hübners Nachr. I*, 115. *C. B. Nr.* 35.

Lewis, G. Cornewall, The finances and trade of the United Kingdom, at the beginning of the year 1852. 2. edit. 8. London. 1852. (1 s.) — *Troup, G.*, Revenue and commerce of the united kingdom for 1851. *Ath., June, p.* 737.

Land- und Seemacht.

Organisation des deutschen Bundesheers, der österreichischen, bayerischen, hannöverschen, sächsischen, württembergischen, russischen, französischen, brittischen u. der ostindischen Armee. 4. XV, 178 S. Berlin. (1½ Thlr.)

Militär-Schematismus des österreichischen Kaiserthumes. 8. XXIV, 1168 S. Wien, Braumüller. (2½ Thlr.) — *Dub, Aug.*, Organisation der k. k. Militär-Verwaltungsbehörden und ihr Wirkungskreis. 8. 75 S. Wien; Leipzig, Hübner. (⅓ Thlr.)

Rang- u. Quartierliste der königl. preuss. Armee für das J. 1853. 12. 491 S. Mit 1 Tab. Berlin, Mittler. (1 Thlr.) — Militär-Handbuch des Königr.

Bayern. (Nach dem Stande vom 13. April 1853.) 8. XVIII, 285 S. München, Franz. ($1^2/_3$ Thlr.)

Annuaire militaire de l'empire français, pour l'année 1853. Publié sur les documents communiqués par le ministère de la guerre. $12^1/_3$ f. Strasbourg, Mme veuve Levrault. — Kgl. dansk Landmilitair-Etats-Calender for 1853. Udg. af *N. C. Mühlensteth*. 8. 90 S. (1 Rbd. 32 Sk.) — Calender over den kgl. danske Söetat for 1853. 8. 118 S. (48 Sk.)

Fliegner, *Ferd.*, Militär-Verhältnisse der Türkei. Aus den Bildern aus Constantinopel. 8. 27 S. Breslau; Berlin, Stuhr. (4 Ngr.)

Unterricht und Erziehung.

Haas, *G. E.*, Ueber den Zustand der österreichischen Universitäten mit besond. Beziehung auf die Wiener Hochschule. [Abdr. aus der Augsburger Postzeitung.] 2. Aufl. 12. 36 S. Augsburg, Schmid. (3 Ngr.) — *Hingenau, Otto v.*, Zur österreichischen Studienfrage. Eine krit. Beleuchtung der Druckschrift: über den Zustand u. s. w. 8. IV, 35 S. Wien, Gerold. (8 Ngr.) — Die Universitätsfrage in Oesterreich. Beleuchtet vom Standpunkte der Lehr- u. Lernfreiheit. [Abgedr. aus dem Wiener Lloyd.] 12. 107 S. Wien, Gerold. ($^2/_3$ Thlr.)

Rapport de la société pour l' encouragement de l' instruction primaire parmi les protestants de France. 8. 7 f. Paris, impr. de Mme Smith.

Sibjeström, P. A., The educational institutions of the United States; their character and organisation. Translated by Frederica *Rowan*. 12. London. *Ed. rev., July, p.* 170.

X. Geschichte des Staats und der Gesellschaft.

Allgemeine und besondere Geschichte von Ländern und Landestheilen.

Allgemeine politische Geschichte.

Wachsmuth, *W.*, Geschichte der politischen Parteiungen alter u. neuer Zeit. 1. Bd. 8. XII, 424 S. Braunschweig, Schwetschke. (2 Thlr. 8 Ngr.)

Schmidt, *C.*, Essai historique sur la société civile dans le monde romain et sur sa transformation par le christianisme. 8. $32^1/_4$ f. [Ouvrage couronné par l'Institut.] Strasbourg, C. F. Schmith; Paris, Hachette. (8 fr.) *Gersd. Rep. IV*, 227.

Beaumont-Vassy, *Vicomte de,* Histoire des états européens, depuis le congrès de Vienne. Tome VI. Empire russe. 8. $25^3/_4$ f. Paris, Amyot, rue de la Paix, 6. (7 fr. 50 c.) [Früher sind erschienen: T. I. Belgique et Hollande. — II. Suède, Danemarc, Norwège, Prusse. — III. et IV. Grande-Bretagne. — V. États italiens.]

Sybel, *H*, *v.*, Geschichte der Revolutionszeit von 1789 bis 1795. 1. Bd. 8. LX, 596 S. Düsseldorf, Buddeus. (3 Thlr.)

Wittmaack, *Th.*, Zur Analyse der Schrift von Gervinus. „Einleitung in die Geschichte des 19. Jahrhunderts.“ 8. 71 S. Neustadt in Holstein.

(15 Ngr.) *C. B. Nr.* 38. — *Volkmuth, P.*, Gervinus und die Zukunft der Slawen. 8. VII, 96 S. Halle, Pfeffer. (18 Ngr.) *Gersd. Rep. IV*, 141.

Deutschland.

Handelmann, Heinr., Die letzten Zeiten hansischer Uebermacht im skandinavischen Norden. 8. XI, 284 S. Kiel, Schwers. ($1^1/_2$ Thlr.) *Gersd. Rep. IV*, 36. — *Schlözer, Kurd v.*, Verfall u. Untergang der Hansa u. des deutschen Ordens in den Ostseeländern. 8. VIII, 227 S. Berlin, Hertz. (1 Thlr. 20 Ngr.) *Gersd. Rep. IV*, 101.

Aegidi, Ludw. Karl, Der Fürsten-Rath nach dem Lüneviller Frieden. 8. XIV, 1 Bl., 331 S. u. 1 Tab. Berlin, G. Reimer. (1 Thlr. 20 Ngr.) *C. B. Nr.* 27. *Gersd. Rep. IV*, 77.

Taillandier, Saint-René, Études sur la révolution en Allemagne. 2 vols. 8. $71^3/_4$ f. Paris, Franck, rue Richelieu, 67.

Oesterreich. Ungarn.

History of the house of Austria, from 1792 to the present time; in continuation of *Coxe*. 8. London, H. G. Bohn. (3 s. 6 d.)

Mailath, Joh., Graf, Geschichte der Magyaren. 3. Bd. 2. sehr verm. u. verb. Aufl. Mit 2 Karten, 8. XII, 500 S. Regensburg, Manz. (2 Thlr. 15 Ngr.) — *Horvath, Mich.*, Geschichte der Ungarn. Aus d. Ungar. übers. mit Anmerk. 10. Heft. 2. Bd. 8. S. 161—240. Pesth, Emich. (à 6 Ngr.)

Balleydier, Alph., Histoire de la guerre de Hongrie en 1848—49, pour faire suite à l'histoire des révolutions de l'empire d'Autriche. 8. 25 f. plus une carte. Paris, imprimeurs unis. (6 fr.)

Preussen und übrige deutsche Länder.

Stahl, Fr. Jul., Friedrich Wilhelm der Dritte. Gedächtnissrede. 8. 16 S. Berlin, Hertz. (4 Ngr.)

Wright, W. Buchan, The late revolution in Prussia, in its relationship to the university and the schools. 12. 162 p. (2 s. 6 d.)

Die Schleswig-Holsteinische Literatur. Verzeichniss der seit Erlass des „Offenen Briefes“ 1846 bis Ende 1852 erschienenen, die Herzogthümer u. ihren jüngst geführten Krieg betreffenden od. mitberührenden Bücher, Karten u. s. w. von *H. F.* 8. IV, 40 S. Leipzig, Avenarius u. Mendelssohn. (8 Ngr.) — [*Lüders, Th.*,] Denkwürdigkeiten zur neuesten Schleswig-Holsteinischen Geschichte. 4. Buch: Die Herzogthümer im J. 1850. 8. III, 248 S. Stuttgart, Metzler. (1 Thlr. 4 Ngr.; 2 fl. rh.; cplt. 3 Thlr. 14 Ngr.; 6 fl. 6 kr. rh.) — Zur Charakteristik der deutschen Legion von 1851 im kaiserl. brasilianischen Dienste. 8. 110 S. Marburg, Elwert. ($^1/_3$ Thlr.; 36 kr. rh.)

Eichelberg, Leop., Nachtrag zum Jordan'schen Criminalprocess, zugleich als Beitrag zur Zeitgeschichte. 8. 108 S. Frankfurt a. M., Lizius. ($^1/_3$ Thlr.)

Schweiz. Niederlande.

Severus, G. G., Die Schweiz nach ihrer Vergangenheit und Gegenwart.

Studien. 8. IV, 188 S. St. Gallen, Huber. (2/3 Thlr.; 1 fl. rh.) *C. B. Nr.* 39.

Bladzijden voor Neêrland's Geschiedboek van 1853, of Willem III. te Amsterdam in April dezes jaars. Eenige beschouwingen over het vorige en het tegenwoordige ministerie. 8. Amsterdam, A. Jager. (1 fl.)

Grossbritannien.

Superville, de, De Dynastie der Stuarts. 8. Middelburg, J. C. en W. Altorffer. (80 c.)

Burton, John Hill, History of Scotland, from the revolution to the extinction of the last Jacobite insurrection (1689—1748). 2 vols. p. 1151 p. London, Longman. (26 s.) *Ath., June, p.* 727.

Baines, Thom., History of the commerce and town of Liverpool, and of the rise of manufacturing industry in the adjoining counties. 8. 860 S. Liverpool. (26 s.)

Frankreich.

Monteil, A. A., Histoire des Français des divers états, ou histoire de France aux cinq derniers siècles. Ouvrage couronné deux fois par l'Institut. 4e édition. Tome 3. 16e siècle. 12. 25 1/6 f. Paris, Guiraudet. (3 fr. 50 c.)

Thierry, Augustin, Essai sur l'histoire de la formation et des progrès du tiers-état. 2e édition. 2 volumes. 8. 17 1/2 f. Paris, Furne. (14 fr.)

Le Roi, Relevé des dépenses de Mme de Pompadour, depuis la première année de sa faveur jusqu' à sa mort. 8. 1 f. Versailles, impr. de Montalant Bougleux.

Laponneraye, Histoire complète de la révolution française, depuis 1789 jusques et y compris le règne de Louis-Philippe I.; suivie de la révolution de 1848, par *Ch. Robin* et *Van Tenac*. 5 vols. 8. 152 f. et 48 pl. Paris, Penaud.

Du caractère des états-généraux de 1789. 8. 4 3/4 f. Valenciennes, impr. de Prignet. — *Barante, de*, Histoire de la convention nationale. Tom. V. et VI. 66 1/2 f. Paris, Furne. (12 fr.; cpl. 36 fr.) — *Zinkeisen, J. W.*, Der Jakobiner-Klub. 2. Thl. [Schluss.] 8. XV, 1020 S. Berlin, Decker. (3 2/3 Thlr.; cplt. 6 2/3 Thlr.) *C. B. Nr.* 46.

Beauchesne, A. de, Louis XVII. Sa vie, son agonie, sa mort; captivité de la famille royale au Temple. 2 vols. 18. 24 1/3 f. Paris, Plon frères. (8 fr.) — Englisch: Translated by *W. Hazlitt*. 2 vols. London, Vizetelly. *Ec. Nr.* 521, *p.* 935. — *C. B. Nr.* 47.

Stenzler, E., Die Familie Bonaparte. Eine genealog. Tabelle. Fol. 1 Bog. Königsberg, Nürnberger, 1852. (7 1/2 Ngr.) — *Napoléon*, Recueil, par ordre chronologique, de ses lettres, proclamations, bulletins etc., accompagné de notes historiques par *M. Kermoysan*. Tome 1er. 8. 16 f. Paris, F. Didot. (3 fr.) — *Bégin, Émile*, Histoire de Napoléon, au point de vue de l'influence des idées napoléoniennes sur le monde. Tome 2. 8. 34 1/4 f. Paris, Plon frères. (6 fr.) — *Forsyth, W.*,

History of the captivity of Napoleon at St. Helena. 3 vols. London, Murray. *Ath.*, *July*, *p.* 791, 821. — Deutsch v. Jul. *Seibt.* 8. Lief. 1—3. S. 1—240. Leipzig, Amelang (à 7½ Ngr.).

Saint-Félix, Jules de, Histoire de Napoléon II, roi de Rome, d'après les documents officiels etc. 18. 4 f. Paris, Renault.

Marcellus, Comte de, Souvenirs diplomatiques. Réponse à la revue d'Edimbourgh. 8. 1 f. Paris, faubourg Montmartre, 13.

Liadières, 1848 et 1830, 10 mois et 18 ans. 6e édition. 8. 4½ f. Paris, impr. de Léautey.

Lassalle, Alex. de, Histoire et politique de la famille d'Orléans. Révélations sur la mort du prince de Condé. 8. 33 f. Paris, Dentu, palais-royal. (6 fr.)

Preuschen, Freih. v., Geschichte der französischen Revolution vom Jahre 1848. 8. VII, 497 S. Frankfurt a/M., Auffarth. (1 Thlr. 22½ Sgr.) *C.B. Nr.* 25. — *Stern, Dan.,* Histoire de la révolution de 1848. Tome 3. 8. 24 f. Paris, Gust. Sandré (6 fr.).

Tiedesfreund, A., Napoleon III. Kaiser der Franzosen. 8. VIII, 216 S. Berlin, Hempel. (20 Sgr.) *C.B. Nr.* 32. — Geschichte des Kaisers Ludwig Napoleon. 8. VIII, 215 S. Berlin, Sacco. (15 Sgr.) *C.B. Nr.* 32. — *Laurent, F.,* Voyage de Sa Majesté Napoléon III, emp. des Français, dans les départements etc. 8. 36 fr. Paris, impr. de Raçon. — *La Rochejaquelein, Marquis de,* La France en 1853. 2e éd. 18. 7½ f. Paris, Simon (1 fr. 50 c.). — Recueil des documents pour la plupart secrets et inédits et d'autres pièces historiques utiles à consulter dans la crise actuelle. (Juillet 1853.) 8. 11 f. Paris, Pagnerre. (2 fr. 50 c.).

Montmaure, Jos. de, Études sociales, historiques et administratives sur la France. 3. partie: études administratives. 8. 6¾ f. Toulouse. 1852.

Italien.

Gay, Charles, Negociations relatives à l'établissement de la maison de Bourbon sur le trône des Deux-Siciles. Ouvrage entièrement rédigé d'après les documents originaux. 8. 21 f. Paris, Allouard. (6 fr.)

Ragona, Vite, La politique anglaise et française en Sicile pendant les années 1848—1849. Éd. franç. 8. 10 f. Paris, Garnier frères, palais-royal. (2 fr. 50 c.) — Italiänisch: 10 B. Ebds. (2 fr. 50 c.)

Forge, Anatole de la, Histoire de la république de Venise sous Manin. Tome 2. [Schluss] 8. 28 f. Paris, Amyot (5 fr.).

Helfferich, A., Briefe aus Italien. 3. Thl.: Neapel u. Sicilien im J. 1850. 8. VII, 166 S. Leipzig, Hinrichs' Verl. (27 Ngr.; cplt. 3 Thlr. 17 Ngr.) *Gers. Rep. IV,* 91.

Russland. Orient.

Lettres slaves (1839—1853). Orient. — Pologne. — Russie. 8. 15½ f. Paris, Giraud.

Junck, C., Grundriss der Geschichte des Osmanischen Reichs. Nebst einem Anh. betr. das gegenwärt. Heerwesen der Türkei. 8. XII, 182 S. Marburg, Elwert. (2/3 Thlr.; 1 fl. 12 kr. rh.)

Amerika.

Lorain, Origine et fondation des États-Unis d'Amérique. Ouvrage revu par Guizot. (1497 - 1620.) 16. 8½ f. Paris, Hachette. (2 fr. 50 c.)

American revolution. — Correspondence of the american revolution being letters of eminent men to George Washington. Edited from original manuscripts by Jared *Sparks*. 4 vols. 8. 2226 p. Boston, Little; London, Trübner (48 s.). *Ath. Aug. p.* 940.

Herran, Vr., Notice sur les cinq états du Centre-Amérique. 8. 2½ f. Bordeaux, impr. de A. Pechade.

Ardouin, B., Études sur l'histoire d'Haïti, suivies de la vie du général J. M. Borgella. 2 vols. 8. 56¼ f., Paris, Dezobry.

China.

Callery et *Yvan*, Insurrection de Chine depuis son origine jusqu' à la prise de Nankin. 18. 7 2/3 f. Paris, boulevard des Italiens, 15. (3 fr. 50 c.) — Englisch: with a supplem. chapter narrating the most recent events by J. *Oxenford*. Smith, Elder & Co. *Ath. Sept. p.* 1059.

Geschichte einzelner Gebiete und Erscheinungen des staatlichen oder gesellschaftlichen Lebens in einem oder mehreren Staaten.

Politische Kirchengeschichte.

Buss, F. J., Die Gesellschaft Jesu, ihr Zweck, ihre Satzungen, Geschichte, Aufgabe u. Stellung in der Gegenwart. In 2 Abtheil. 1. Abth. Weltgeschichtliche Vorbereitungen u. Satzungen der Gesellschaft Jesu. 8. VIII, S. 1—640. Mainz, Kunze. (1 Thlr. 27 Ngr.) *C. B. Nr.* 31. — *Crétineau-Joly, J.*, Le pape Clément XIV. Seconde et dernière lettre au père Augustin Theiner, prêtre de l'oratoire à Rome etc. 8. 13 f. Paris, boulevard des Italiens, 15. (3 fr.) — *Ward, W. P.*, Les Jésuites de Naples en mars 1848. Lettre traduite de l'anglais, par St. L. *Dubuisson*. 8. 4½ f. Plancy; Paris, Sagnier et Bray. — *Nicolini, G. B.*, History of the Jesuits. Edinburgh, Nichol; London, Nisbet. *Ath., July, p.* 911.

Jager, Abbé, Histoire de l'église de France pendant la révolution. 3 tomes. 8. VIII, 491; 2 Bll., 476; 2 Bll., 634 S. Paris, Didot. 1852. (5 Thlr. 10 Ngr.) *C. B. Nr.* 24.

Weiss, Ch., Histoire des réfugiés protestants de France depuis la révocation de l'édit de Nantes jusqu' à nos jours. 2 vols. 8. 25⅓ f. Paris, Charpentier. (7 fr.)

Castro, Ado. de, History of religious intolerance in Spain. Translated from the Spanish by Thom. *Parker*. 8. 252 p. London. (8 s. 6 d.) — — The spanish protestants, and their persecution by Philip II. Translated by Thom. *Parker*. 12. 460 S. London. (4 s. 6 d.)

Socialismus und Armenwesen.

Thonissen, J. J., Le socialisme depuis l'antiquité jusqu' à la constitution française du 14 Janvier 1852. 2 vols. 8. 49 f. Louvain 1852. (Paris, Sagnier et Bray) (3 Thlr. 6 Ngr.) *J. des Éc. Août, p.* 297.

Chastel, Étienne, Études historiques sur l'influence de la charité durant les premiers siècles chrétiens et considérations sur son rôle dans les sociétés modernes. Ouvr. couronné par l'acad. française. 8. XVI, 420 p. Paris, Chapelle. (2 Thlr. 10 Ngr.) *Gersd. Rep. IV,* 227.

Van der Meersch, P., De l'état de la mendicité et de la bienfaisance dans la province de la Flandre orientale, depuis le règne de Marie-Thérèse jusqu' à nos jours (1740—1850). 4. VII, 244 p. Bruxelles. (3 Thlr. 5 Ngr.)

Hungerbühler, J. M., Geschichtliches über das St. Gallische Armenwesen. 8. VI, 144 S. St. Gallen, Huber u. Comp. 1852. (15 Ngr.)

Ackerbau. Handel.

Hofmann, Karl Jul., Gedrängte Darstellung der Kulturgeschichte, Chronologie und Statistik des Weinbaues im Königr. Sachsen. 12. 58 S. Meissen, Mosche. (4 Ngr.)

Tiedemann, Friedr., Geschichte des Tabaks u. anderer ähnlicher Genussmittel. Mit 18 lith. Abbild. 8. XXII, 440 S. Frankfurt a/M., Brönner, 1854. (2 Thlr.; 3 fl. 30 kr. rh.)

Richelot, Henri, Histoire de la réforme commerciale en Angleterre. Tome Ier. 8. $31^3/_4$ f. Paris, Chapelle. (8 fr.)

Finanzen.

Heymann, J., Law u. sein System. Ein Beitrag zur Finanzgeschichte. 8. VI, 172 S. München, Rieger. (20 Ngr.) *C. B. Nr.* 39. — *Cochut, P. A.,* Law, son système et son époque. (1716—29.) 18. 240 p. Paris, Hachette. *J. des Éc. Juin, p.* 462.

Weiss, Sfr., Weitere Betrachtungen zur Geschichte der österreich. Finanzen. [Staatswissenschaft u. Politik. VII.] 8. 69 S. Wien, Sollinger's Wittwe. (15 Ngr.)

Taylor, Will., The history of the taxation of England; with an account of the rise and progress of the national debt. 8. 190 p. (7 s. 6 d.)

Politische und sociale Persönlichkeiten.

Ewald, Arm., Louise, Königin von Preussen. Mit Portr. 8. XVI, 308 S. Cassel, Balde. ($22^1/_2$ Ngr.) — *Bodelschwingh, E. v.,* Leben des Ober-Präsidenten Frhrn. v. Vincke. Nach sein. Tagebüchern. 1. Thl. [1774 bis 1816.] 8. III, 618 S. Berlin, G. Reimer. ($2^1/_6$ Thlr.) — *Berger, A. F.,* Felix, Fürst zu Schwarzenberg, k. k. Ministerpräsident u. s. w. 1. Abth. 8. XXI, S. 1—222. Leipzig, Spamer. (Abth. 1. 2. 2 Thlr. 20 Ngr.) *C. B. N.* 37. — Gervinus u. seine politischen Ueberzeugungen. Ein biographischer Beitrag. 8. 119 S. Leipzig, W. Engelmann. (15 Ngr.) *C. B. Nr.* 38.

Macvey, Napier, Lord Bacon and Sir Walter Raleigh. Cambridge, Mac-

millan and Co. *Ath., Sept.*, p. 1037. — *Ec. Nr.* 504. *p.* 461. — *Allen, Jos.*, Life of Lord Viscount Nelson, K. B., Duke of Bronte, etc. 8. 336 p. London. (2 s. 6 d.) — *Fox, Ch. J.*, Memorials and correspondence. Edited by Lord John *Russell.* Vols I. and II. London, Bentley. *Ath., May, p.* 551, 586. — Correspondence, despatches, and other papers of Viscount Castlereagh, second Marquess of Londonderry. Edited by his brother, the Marquess of Londonderry. 3d series. 4 vols. 2000 p. London, Murray. (56 s.) *Ath., June, p.* 674. — Biographical memoranda of Arthur Duke of Wellington. Compiled from his despatches, letters, etc. 12. 220 p. (7 s. 6 d.) — The private journal, by F. Seymour Larpent, attached to the head quarters of Lord Wellington during the peninsular war, from 1812 to its close. 2. edit. 2 vols. 8. 48 Bog. London. (21 s.)

Ortille, A. F., Étude historique sur Lamoral d'Egmont, prince du Gavre, etc. 8. $5^3/_4$ f. Dunkerque, impr. de Drouillard.

Bouillé, René de, Essai sur la vie du marquis de Bouillé (François-Claude-Amour), chevalier des ordres du roi, gouverneur de Douai etc. 8. 30 f. Paris, Amyot. — [*Sainte-Beuve*,] Le comte Roederer. 8. $4^1/_4$ f. Paris, impr. de Panckoucke. — *Michaud, L. G.*, Histoire politique et privée de Charles-Maurice de Talleyrand, ancien évèque d'Autun, etc. 8. $14^1/_4$ f. Paris, rue de la Croix-du-Roule, 4.

Märcker, F. A., Dan. Webster, der amerikanische Staatsmann. 8. 48 S. Berlin, G. Reimer. ($^1/_4$ Thlr.) — *Saint-Remy* (*des Cayes, Haïti*), Mémoires du général Toussaint-Louverture, écrits par lui-même. 8. 10 f. Paris, Pagnerre. (3 fr.)

XI. Vermischten Inhalts.

Radowitz, J. v., Gesammelte Schriften. 5. Bd. A. u. d. T.: Fragmente. 2. Thl. 8. XII, 367 S. Berlin, G. Reimer. ($1^2/_3$ Thlr.; cplt. $8^5/_6$ Thlr.)

Jarcke, K. E., Vermischte Schriften. 4. Bd. 8. XXIV, 551 S. Paderborn, Schöningh. 1854. (2 Thlr.; cplt. $8^1/_2$ Thlr.)

XII. Zeitschriften.

Zeitschrift für allgemeine Erdkunde. Mit Unterstützung der Gesellschaft für Erdkunde zu Berlin u. unter besond. Mitwirkung von H. W. Dove, C. G. Ehrenberg, H. Kiepert, C. Ritter, K. Andree, A. Petermann u. J. E. Wappaeus herausgeg. von *T. E. Gumprecht.* 1. Bd. 6 Hefte. 8. 1. Hft. S. 1—84. mit 1 lith. Karte in Q.-Fol. Berlin, D. Reimer. ($2^2/_3$ Thlr.) *C. B. Nr.* 41.

Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen in dem preuss. Staate, herausgeg. m. Genehmigung der Ministerial-Abth. für Berg-, Hütten- und Salinenwesen von *R. v. Carnall.* 1. Bd. 4 Lfgn. 4. 1. Lfg. 120 S. Berlin, Hertz. (3 Thlr.)

Zeitschrift für die Landeskultur-Gesetzgebung der preuss. Staaten. Herausgeg. von dem k. Revisions-Collegium für Landeskultur-Sachen. 6. Bd. 3 Hfte. 8. 1. Heft. 160 S. Berlin, Jonas. (2 Thlr.)

Bücher zu herabgesetzten Preisen,
bis Ende des Jahres 1853
von F. A. Brockhaus in Leipzig zu beziehen.

(Rechtswissenschaft).

Ersch (J. S.). Literatur der Jurisprudenz und Politik mit Einschluss der Kameralwissenschaften etc. Neue fortgesetzte Ausgabe von *J. C. Koppe* etc. 8. 1823. (1 Thlr. 22 Ngr.) **12 Ngr.**

Oskar (König von Schweden und Norwegen). Ueber Strafe und Strafanstalten. Aus dem Schwedischen übersetzt von *A. v. Treskow*. Mit Einleitung und Anmerkungen von *N. H. Julius*. Mit 3 litographirten Tafeln. 8. 1841. (1 Thlr.) **12 Ngr.**

Der neue Pitaval. Die interessantesten Criminalgeschichten älterer und neuerer Zeit aus allen Ländern. Herausgegeben von *J. E. Hitzig* und *G. W. H. Häring*. (*W. Alexis*). 1ster bis 12ter Theil. 12. 1842—47. (23 Thlr. 24 Ngr.) **12 Thlr.**

Provinzialrechte aller zum preussischen Staate gehörenden Länder und Landestheile, in soweit in denselben das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat.

Erschienen sind und unter besondern Titeln zu haben:

Provinzialrecht des Fürstenthums Halberstadt und der zu demselben gehörigen Graf- und Herrschaften Hohenstein, Regenstein und Derenburg von *L. A. W. Lentze*. 8. 1827. (1 Thlr. 15 Ngr.) **12 Ngr.**

Provinzialrecht der Provinz Westfalen. Von *C. A. Schlüter*. 3 Bände. 8. 1829—33. (3 Thlr. 20 Ngr.) **1 Thlr.**

Provinzialrecht der Provinz Westpreussen. Von *K. Leman*. 3 Bände. 8. 1830—32. (7 Thlr. 15 Ngr.) **2 Thlr.**

Das pommersche Lehnrecht nach seinen Abweichungen von den Grundsätzen des preussischen Allgemeinen Landrechts dargestellt von *Zettwach*. 8. 1832. (1 Thlr. 15 Ngr.) **12 Ngr.**

Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey in Westfalen, nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwickelung und Begründung; aus den Quellen dargestellt von *P. Wigand*. 3 Bände. 8. 1832. (4 Thlr. 15 Ngr.) **1 Thlr.**

Die Provinzialrechte des Fürstenthums Minden, der Grafschaften Ravenberg und Rietberg, der Herrschaft Rheda und des Amtes Reckenberg in Westphalen, nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwickelung und Begründung; aus den Quellen dargestellt von *P. Wigand*. 2 Bände. 8. 1834. (3 Thlr. 15 Ngr.) **1 Thlr.**

Schmalz (T. A. H.). Encyklopädie der Kameralwissenschaften. 2te, von *A. Thaer*, *G. L. Hartig*, *P. F. Rosenstiel*, *S. F. Hermbstädt* und dem Verfasser verbesserte und und vermehrte Auflage. 8. 1823. (1 Thlr. 15 Ngr.) **16 Ngr.**

— — Die Wissenschaft des natürlichen Rechts. (Mit einer Vorrede von *K. E. Jarcke*.) 8. 1831. (1 Thr.) **12 Ngr.**

Schmid (R.). Die Gesetze der Angelsachsen. In der Ursprache mit Uebersetzung und Erläuterungen. 1ster Theil, den Text nebst Uebersetzung enthaltend. 8. 1832. (2 Thlr. 8 Ngr.) **20 Ngr.**

Schmidt (L. E. W.) das preussische Familienrecht nach dem Allgemeinen Landrechte mit Rücksicht auf das gemeine und deutsche Recht dogmatisch-kritisch dargestellt. 8. 1843. (3 Thlr.) **20 Ngr.**

Stieglitz (C. L., d. J.). Geschichtliche Darstellung der Eigenthumsverhält-

nisse an Wald und Jagd in Deutschland, von den ältesten Zeiten bis zur Ausbildung der Landeshoheit. Ein Versuch. 8. 1832.
(1 Thlr. 22 Ngr.) **20 Ngr.**

Witte (K. d. J.). Das preussische Intestaterbrecht, aus dem gemeinen deutschen Rechte entwickelt. 8. 1838. (1 Thlr. 15 Ngr.) **12 Ngr.**

(Staatswissenschaften).

Aiken (P. F.). Vergleichende Darstellung der Constitution Grossbrittaniens und der Vereinigten Staaten von Amerika. Bearbeitet von *K. J. Clement.* Mit einer Vorrede von *Franz Baltisch.* 8. 1844.
(1 Thlr. 6 Ngr.) **12 Ngr.**

Baltisch (Franz). Politische Freiheit. 8. 1832. (1 Thlr. 22 Ngr.) **16 Ngr.**

Eisenhart (H.). Philosophie des Staats, oder allgemeine Socialtheorie. 2 Theile. 8. 1843—44. (2 Thlr. 12 Ngr.) **1 Thlr.**

Hüllmann (K. D.). Staatsverfassung der Israeliten. 8. 1834. (1 Thlr.) **12 Ngr.**

Mazzini (A. L.) De l'Italie dans ses rapports avec la libereté et la civilisation moderne. 2 volumes. 8. 1847.
(2 Thlr. 15 Ngr.) **1 Thlr. 15 Ngr.**

Sammlung derjenigen Allerhöchsten Cabinetsordres, die nicht in die Gesetzsammlung aufgenommen wurden, und der Rescripte der Ministerien, welche die innere Verwaltung des preussischen Staats betreffen. Aus den Jahren 1817—44. Von *E. Avenarius.* 2 Bände. 8. 1846.
(3 Thlr.) **24 Ngr.**

Viko (G. B.). Grundzüge einer neuen Wissenschaft über die gemeinschaftliche Natur der Völker. Aus dem Italienischen von *W. E. Weber.* 8. 1822. (4 Thlr.) **2 Thlr.**

Ausführliche Verzeichnisse von Büchern zu herabgesetzten Preisen aus demselben Verlage sind in allen Buchhandlungen zu erhalten.
☞ Bei einer Bestellung von 10 Thlrn. 10 % Rabatt.

Bei Georg Franz in München ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Das englische Einkommensteuergesetz

vom 22. Juni 1842.

Aus dem Orginaltexte übersetzt

und

mit einer Sammlung der seit dem Jahre 1848 in den deutschen Bundesstaaten erschienenen Einkommensteuer-Gesetze

herausgegeben von **Fr. A. v. L.**

kl. Folio. XVI u. 219 S. Preis Thlr. 2. od. fl. 3. 30 kr.

Dieses Werk führt zum ersten Male das unter der Verwaltung des berühmten Staatsmannes Sir Robert Peel in England eingeführte Einkommensteuergesetz als das Muster einer praktisch durchgeführten Einkommensteuer in einer getreuen Uebersetzung dem deutschen Publikum vor, begleiet mit einleitenden Bemerkungen über die Theorie und Geschichte dieser Steuer, sowie mit einer vollständigen Sammlung der in neuerer Zeit in Deutschland erschienenen Einkommensteuergesetze zur besseren Uebersicht und Vergleichung. Dasselbe dürfte daher den gesetzgebenden Körpern,

Lehrern der Staatswirthschaft, sowie überhaupt allen denen, welchen an einem richtigen Verständnisse dieser Steuer und möglichster Beseitigung ihrer Mängel in unserem Vaterlande gelegen ist, zur gefälligen Beachtung zu empfehlen seyn.

Tübingen. Im Laupp'schen Verlage ist neu erschienen:

Die Geschichte Griechenlands

von seiner Eroberung durch die Kreuzfahrer bis zur Besitznahme durch die Türken

und des

Kaiserthums Trapezunt.

1204—1461.

Von **George Finlay**,

Ehrenmitglied der königl. großbritann. Gesellschaft der Wissenschaften.

Aus dem Englischen übersetzt
von **C. B. Reiching.**

30½ Bog. gr. 8. brosch. 3 fl. oder 1 Thlr. 25 Ngr.

Wir glauben dieses interessante Werk nicht besser in das deutsche Publicum einführen zu können, als indem wir uns auf das Urtheil eines hierin competenten Richters berufen, der sich unter anderm so darüber ausspricht:

„Ein deutscher Litterat aus der Schule Ludens hätte über Byzanz und Trapezunt wenigstens ein Duzend Bände abgesponnen. Finlay's Buch dagegen füllt nur einen mäßigen Octav-Band aus. Der Britte redet kurz, aber verständlich; hier ist nicht die Frucht mechanischen Sammlerfleißes und gedankenlosen Anhäufens zerstreuter Thatsachen, hier ist der rasche Blick und die historische Scheidekunst eines Philosophen der das Völkerleben in seinen Hauptmomenten zu erfassen und in großen Zügen darzustellen weiß."



Die von der Redactionsgesellschaft angenommenen Beiträge werden nach eingetretener Verschmelzung des Archivs für politische Oeconomie und Polizeiwissenschaft mit der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft bis auf Weiteres, sofern sie nicht über vier Druckbogen eines Heftes füllen, mit zwei Louisd'or (22 fl. — Rthlr. 12. 15 Ngr.) für den Druckbogen honorirt; was über den vierten Bogen hinausreicht, wird als auf kein Honorar mehr Anspruch machend betrachtet. Die Auszahlung erfolgt je nach Vollendung des Heftes.

Die für unsere Zeitschrift bestimmten Beiträge wolle man stets mit directer Post, nicht durch Buchhändlerbeischluss, einsenden.

Der Preis jedes Bandes von 40—48 Bogen bleibt wie früher für den Jahrgang Rthlr. 4. 20 Ngr. — fl. 8 rhein.

Tübingen, 1853.

H. Laupp'sche Buchhandlung.
— Laupp & Siebeck. —

Uebersicht

vom Inhalte des VI. bis VIII. Bandes der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft.

Im sechsten Bande.

Im siebenten Bande.

Im achten Bande.